This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER LIBRARY
HX 177B X

Ger 3838.1.5
III 31

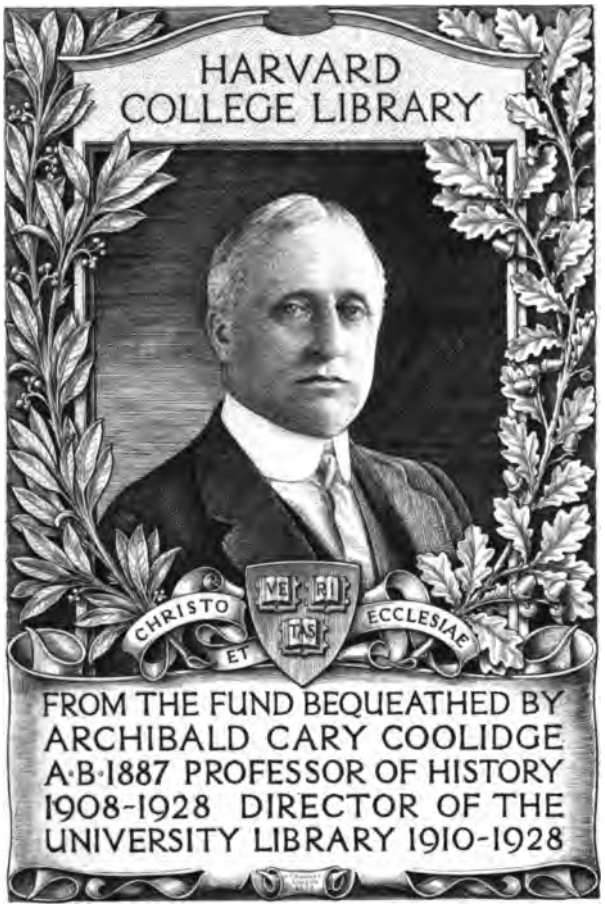

Digitized by Google

G. E. Stechert & Co.
Alfred Hafner
New York

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Verfassungs-Urkunde

für

den Preußischen Staat,

vom 31. Januar 1850,

unter Vergleichung mit dem Entwurfe zum Verfassungs-Gesetze vom 20. Mai 1848; dem Entwurfe der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung; den Beschlüssen der National-Versammlung; der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848; den Revisions-Arbeiten beider Kammern; den Propositionen der Königl. Botschaft vom 7. Januar 1850; und unter Berücksichtigung der Motive,

nebst

einem Nachtrage,

enthaltend die Darstellung der in der Kammer-Sitzungs-Periode von 1851 bis 1852 bewirkten Revision der Verfassungs-Urkunde,

bearbeitet

von

Ludwig von Rönne,

Kammer-Gerichts-Rathe und Abgeordneten zur Ersten Kammer.

Berlin, 1852.

Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

Ger 3838.1.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
COOLIDGE FUND
JAN 14 1943

Digitized by Google

Vorwort zum Nachtrage.

Bis zum Beginne der am 27. November 1851 eröffneten Sitzungs-Periode der Kammern hatte die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nur eine Abänderung erlitten, indem nämlich durch das Gesetz vom 30. April 1851, wegen Abänderung des Artikel 69 und Ergänzung der Artikel 66 und 115, und durch die damit in Verbindung stehenden beiden interimistischen Wahlgesetze vom 30. April 1851, die durch die Verfassung festgestellte Anzahl der Abgeordneten erhöht worden war, — eine Modifikation, welche sich indeß nur als eine durch die Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in die Preußische Monarchie nothwendig gewordene Ergänzung der Verfassungs-Urkunde darstellt.

Im Laufe der Sitzungs-Periode der Kammern von 1851 bis 1852 dagegen sind zwei wichtige Abänderungen beschlossen und demnächst zum Gesetz erhoben worden, nämlich die der Artikel 40 und 41 (betreffend die Lehne und Fideikommisse) und die der Artikel 94 und 95 (betreffend die Geschworenen-Gerichte und den Staats-Gerichtshof); eine beträchtliche Anzahl nicht minder erheblicher Aenderungs-Vorschläge aber ist zwar zur Berathung und Beschlußnahme gelangt, deren Resultat indeß ihre Ablehnung gewesen ist. Die während der letzterwähnten Sitzungs-Periode gestellten Anträge auf Verfassungs-Aenderungen sind aus dem Schooße der Ersten Kammer hervorgegangen. Keiner derselben findet seinen Ursprung aus der Zweiten Kammer, und eben so wenig hat die Königliche Staats-Regierung in dieser Beziehung die Initiative ergriffen, sondern erst nachdem die auf Anregungen aus der Ersten Kammer gemachten Versuche wegen Abänderung der Bestimmungen der Verfassung über die Bildung der Ersten Kammer erfolglos geblieben waren, hat auch noch die Königl. Staats-Regierung in Betreff dieses Gegenstandes eine Abänderungs-Vorlage gemacht, welche indeß an der verweigerten Zustimmung der Zweiten Kammer gescheitert ist.

Die stattgefundenen Verhandlungen über die theils angenommenen, theils abgelehnten Aenderungs-Anträge tragen zwar nicht das Gepräge einer Total-Revision des Staats-Grundgesetzes; denn es ist nur die mindere Anzahl der Artikel desselben Gegenstand der Revision gewesen; allein da die in Angriff genommenen Artikel gerade zu den wichtigsten Bestimmungen der Verfassung gehören, so dürfen die im Laufe der letztverflossenen Sitzungs-Periode eingetretenen Verhandlungen über den Gegenstand mindestens als eine

Digitized by Google

umfangreiche Spezial-Revision bezeichnet werden. Die Anträge, welche bei den Kammern in Petitionen auf eine mehr oder minder umfassende Total-Revision gestellt worden sind, haben das Schicksal gehabt, daß über dieselben zur Tages-Ordnung übergegangen worden ist*).

Die geschichtliche Darstellung der stattgefundenen Partial-Revision des Staats-Grundgesetzes gewährt ein übersichtliches Bild, nicht allein der seit der Publikation der Verfassungs-Urkunde wirklich eingetretenen Abänderungen derselben und des historischen Ursprunges dieser Modifikationen, sondern auch der gesammten Thätigkeit der Kammern in Bezug auf den Gegenstand der Verfassungs-Revision. Sie ist vorzugsweise dazu bestimmt, einen ergänzenden Nachtrag zu der im Jahre 1850 von dem Herausgeber veröffentlichten Bearbeitung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu bilden, und schließt sich der letzterwähnten Arbeit in Zweck und Plan überall an. Nur in einer Beziehung glaubte der Herausgeber von der bisherigen Bearbeitungsweise abweichen zu müssen. Für die früheren Legislatur-Perioden hat nämlich die vollständige Veröffentlichung der Berichte der Kommissionen beider Kammern durch deren Aufnahme in die stenographischen Verhandlungen stattgefunden, wogegen diese Veröffentlichung für die Sitzungs-Periode von 1851 bis 1852 Seitens der Zweiten Kammer gar nicht, von der Ersten Kammer aber nur theilweise beliebt worden ist. Während sich nun mit Rücksicht hierauf, bei der früheren Arbeit des Herausgebers die Mittheilung der in den erwähnten Kommissions-Berichten niedergelegten Motive auf die erheblichsten Momente, unter Hinweisung auf die stenographischen Verhandlungen, beschränken durfte, erschien es bezüglich der Bearbeitung der Revisions-Verhandlungen für das größere Publikum, welchem die Drucksachen der Kammern minder leicht zugänglich sind, von Interesse, den materiellen Inhalt der erwähnten Kommissions-Berichte vollständig aufzunehmen.

Berlin, im Juli 1852.

L. v. Rönne.

---

*) Derartige Petitionen sind von dem Grafen von Sauerma-Jeltsch und Gen. aus Breslau von dem Stadtrath Moritz in Stettin und Gen., von mehreren Pommerschen Gutsbesitzern, endlich von 67 Landleuten und 104 Städtern der Priegnitz, eingereicht worden. Die Petitions-Kommission der II. K. bezeichnet (in ihren Berichten vom 7. Jan. und 4. März 1852) die auf eine Total-Revision der Verfassung gerichteten Anträge als „verwerfliche" und „verderbliche" und führt aus, „daß der allein gesunde und förderliche Weg nur in der gesetzlichen Aenderung oder Aufhebung solcher einzelnen Verfassungsbestimmungen zu erkennen sei, welche sich als unverträglich mit dem wahren Wohle des Staats und seiner Angehörigen erfahrungsmäßig gezeigt haben möchten."

Vergl. das Nähere hierüber in den stenograph. Berichten der I. Kammer, 15. Sitz. v. 26. Jan. 1852, S. 159—170, und 62. Sitz. v. 4. Mai 1852, S. 1135—1142, und in den stenograph. Berichten der II. K., 12. Sitz. v. 16. Jan. 1852, S. 129—142, und 51. Sitz. v. 27. März 1852, S. 979. — Vergl. auch Sitz.-Prot. der I. K., 1851—1852, S. 101—102 und S. 512—513, nebst Druckf. der I. K. Nr. 69, 56, 265 und 270. Sitz. Prot. der II. K. 1851—1852, S. 86—87 und S. 451, nebst Druckf. der II. K. Nr. 40 u. 171.

Digitized by Google

Einleitung.

Preußen — bis dahin ständische Monarchie[1]) — ist durch die Ereignisse des Jahres 1848 in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten. — Die von König Friedrich Wilhelm III. in der Verordnung vom 22. Mai 1815[2]) der Preußischen Nation ertheilte Verheißung einer Repräsentation des Volkes war nicht zur Ausführung gelangt. Die Ansicht Sr. Maj. des jetzt regierenden Königs über die reichsständische Verfassung wurde bald nach der Thronbesteigung kundgegeben. Als die, mittelst Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1840, noch vor der Huldigung, einberufenen Stände des Königreichs (Provinz) Preußen in einer Denkschrift vom 7. September 1840[3]) die Bildung einer Landes-Repräsentation im Geiste der Verordnung vom 22. Mai 1815 beantragten, ertheilte der Landtags-Abschied vom 9. September 1840[4]) zum Bescheide:

„ꝛc. ꝛc. Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf „die V. v. 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen „Zweifels und Mißverständnisses Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, „welches das Verhältniß Deutscher Fürsten ihren Deutschen Ständen gegenüber von Altersher bezeichnet hat.

„Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der V. v. 22. Mai 1815 in „anderen Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, „welche mit Seinen Königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der „heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen Königl. Berufes, beschloß Er, Sein Wort zu erfüllen, indem „Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm „anvertrauten Volkes willen, Sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturge„mäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der Deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg ein„schlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provinziale und „kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf Deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage „ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorg„fältig ist ein, die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der „einen, und ein Zusammenwerfen derselben auf der anderen Seite vermieden worden. Uns ist die Ehre zu Theil „geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an, bis auf diesen Augenblick, Unsern „lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dies edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vater„land und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegen zu führen, ist Uns, die Wir entschlossen „sind, auch in dieser großen Angelegenheit, den von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu

1) Ueber die frühere ständische Verfassung des Preuß. Staates vergl. die Darstellung in H. Simons Preußischem Staatsrechte. Breslau bei G. Ph. Aderholz. 1844. Bd. 2. S. 114—202.

2) G. S. 1815. S. 103.

3) Preuß. Staatszeitung 1840. Nr. 277.

4) a. a. O.

Digitized by Google

„verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des Königl. Berufes, den Gottes Fügung Uns aufgetragen „hat. Unsere getreuen Stände können im vollsten Maaße Unsern Absichten über die Institution der Landtage „vertrauen.“ [1])

Als im nächstfolgenden Jahre auf dem Schlesischen Provinzial-Landtage von den Vertretern der Stadt Breslau und mehrerer andern Städte Schlesiens der Antrag auf Erfüllung der Verordnung vom 22. Mai 1815 gestellt wurde, erging an den Magistrat und die Stadtverordneten zu Breslau eine dies mißbilligende Ordre vom 16. Juni 1841.

Die Provinzialstände des Großherzogthums Posen beantragten demnächst in einer Adresse vom 8. Mai 1843 die Verwirklichung der durch die Verordnung vom 22. Mai 1815 verheißenen Institutionen; allein der hierauf erlassene Bescheid erklärte die Berufung auf jene Verordnung für „unangemessen“, und sprach entschieden aus, daß dies Gesetz für des regierenden Königs Majestät „völlig unverbindlich“ sei.

Den Provinzial-Ständen der Rheinprovinz und der Provinz Preußen, welche gleichfalls die Erfüllung des reichsständischen Versprechens beantragt hatten, wurde in den Landtags-Abschieden vom Jahre 1843 zu erkennen gegeben:

„daß diese Anträge die Gränzen der provinzialständischen Wirksamkeit überschritten und denselben die Ge„nehmigung versagt werden müsse; daß Sr. Maj. der König auf dem in diesem Gebiete betretenen Wege Sich „durch keinerlei Bestrebungen hemmen, noch fortdrängen lassen, vielmehr dahin gerichtete Versuche jederzeit mit „Nachdruck zurückweisen würden.“

Die verheißene weitere Entwickelung der ständischen Verhältnisse des Landes erfolgte durch das Patent vom 3. Februar 1847, betreffend die ständischen Einrichtungen, und durch die unter demselben Datum erlassenen Verordnungen über die Bildung des Vereinigten Landtages, sowie über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses, und endlich über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. [2])

Im Eingange des erwähnten Patents sprach der König aus:

„Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes „stets unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

„Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königl. „Berufes, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von „Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unseren Nachfolgern in der Regierung zu „bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, „im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine „gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist.“

Das Patent erwähnt nunmehr der, durch die drei demselben beigefügten Verordnungen dem Vereinigten Landtage, dem Vereinigten ständischen Ausschusse, und der ständischen-Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragenen Befugnisse, und fügt am Schlusse hinzu:

„Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres höchstseeligen Herrn Vaters Majestät hinaus, „die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die, im Wesen Deutscher Verfassung begründete „Zustimmung der Stände gebunden und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres Königlichen

---

1) Da in diesem Landtags-Abschiede von einigen Seiten eine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der V. v. 22. Mai 1815 gefunden wurde, so beauftragte eine Kab.-Ordre d. d. Sanssouci den 4. Oktober 1840 den Staatsminister v. Rochow, die vollständigen Verhandlungen und namentlich die Denkschrift der Preuß. Stände, auf welche die Entscheidung über die Verfassungsfrage in dem Landtags-Abschiede ergangen, zu veröffentlichen, um jeder irrigen Ansicht entgegen zu treten, als ob der König durch den Landtags-Abschied Seine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der V. v. 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte. (Preußische Staatszeitung 1840. Nr. 277.)

2) G.S. 1847. S. 33—44.

Digitized by Google

„Vertrauens gegeben haben; erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftig„keit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte „getreulich zur Seite stehen und Unsere — nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten — Bestrebungen nach Kräf„ten unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle."

Der Vereinigte Landtag trat, in Folge dieser Verordnungen, im Jahre 1847 zum erstenmale zusammen.

Die großen Weltereignisse, welche zu Anfang des Jahres 1848 die meisten Staaten des Europäischen Kontinents erschütterten, konnten nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwickelung der Preußischen Verfassungs-Angelegenheit bleiben. Bereits unterm 5. März 1848 erging eine Königliche Botschaft, welche die durch das Patent vom 3. Febr. 1847 dem Vereinigten ständischen Ausschusse bewilligte Periodicität auf den Vereinigten Landtag übertrug, und verhieß, die Wirksamkeit des Vereinigten ständischen Ausschusses in der von beiden Kurien des ersten Vereinigten Landtages übereinstimmend beantragten Weise zu beschränken.

Die hierüber verheißene Verordnung ist jedoch nicht mehr erlassen worden.

In Folge der in Paris ausgebrochenen Februar-Revolution und der Proklamation der Republik in Frankreich wurde vielmehr der erst kürzlich entlassene Vereinigte Landtag mittelst Patents vom 14. März 1848 schon zum 27. April 1848 wieder einberufen, um mit dessen Beirath über die zu einer wirklichen Regeneration des Deutschen Bundes und zur Kräftigung Deutschlands und Preußens nothwendigen Maaßregeln zu beschließen.

Allein die gewaltigen Begebenheiten der Zeit, insbesondere die auch in Wien ausgebrochene Revolution, drängten immer unaufhaltsamer hin zur Entscheidung.

Der 18. März 1848 war der Tag, welcher dem Preußischen Volke die bestimmte Zusicherung einer constitutionellen Verfassung brachte.

Die Königl. Proklamation vom genannten Tage[1]) besagt:

„Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um, vereint mit ihnen, die„jenigen Maaßregeln zu beschließen, welche die Unseren Deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration „Deutschlands auch für Preußen nothwendig bedingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden „große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber „auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden. Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß, „finden Wir Uns vor Allem bewogen, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes „Wille ist — bald innigst vereinten Volke laut und unumwunden auszusprechen, welches die Vorschläge sind, „die Wir Unseren Deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben."

Die erwähnte Proklamation stellt demnächst als den ersten dieser Vorschläge das Verlangen auf, „daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde", und bemerkt in dieser Beziehung:

„Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein „der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus „den Ständen aller Deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. Wir erkennen an, „daß eine solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder nothwendig „erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen."

Am Schlusse heißt es endlich:

„Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinder„niß finden können, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir „für die Verfassung Unser Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des Vereinig„ten Landtages zu beschleunigen, und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag den „2. April d. J. zu bewirken."

---

1) Vergl. dieselbe im Ministerial-Bl. für die innere Verwalt. Jahrg. 1848. S. 81.

Digitized by Google

Diese Proklamation war am Mittage des 18. März 1848 dem auf dem Platze vor dem Königl. Schlosse harrenden Volke verkündet und der auf dem Balkon erschienene König mit lautem Jubel begrüßt worden, als plötzlich zwei Schüsse fielen und eine Abtheilung Kavallerie den Platz säuberte.[1]) Der weitere Gang der Ereignisse, welcher sich hieran reihete, ist bekannt; die betreffende Darstellung liegt außerhalb des hier vorgesteckten Zieles.

Noch vor dem Zusammentritte des Vereinigten Landtages erließ der König unterm 21. März 1848 einen Aufruf „an das Preußische Volk und die Deutsche Nation“,[2]) worin: „die Einführung wahrer „constitutioneller Verfassungen, mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzeln-Staaten, „öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf Geschwornengerichte gestützt, gleiche politische „und bürgerliche Rechte für alle religiöse Glaubensbekenntnisse, und eine wahrhaft volksthümliche, freisinnige „Verwaltung“, als die einzigen Mittel bezeichnet werden, „welche im Stande seien, die höhere und „innere Einheit Deutschlands zu bewirken und zu befestigen.“

In ähnlichem Sinne sprach der König Sich in den an die Deputation der städtischen Behörden zu Breslau und Liegnitz unterm 22. Mai 1848[3]) und an die Deputation der Rheinischen Städte unterm 28. ej. m.[4]) erlassenen Bescheiden aus. In dem erstern insbesondere erklärte der König:

„Nachdem Ich eine constitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheißen habe, „ist es Mein Wille, ein volksthümliches Wahlgesetz zu erlassen, welches eine, auf Urwahlen gegründete, alle „Interessen des Volkes, ohne Unterschied des religiösen Glaubensbekenntnisses umfassende Vertretung herbeizuführen „geeignet ist, und dies Gesetz dem bereits berufenen Vereinigten Landtage vorzulegen.

„Der auf jene Weise zu bildenden neuen Vertretung Meines Volkes werden dann auch, Meinen bereits kund „gegebenen Entschließungen entsprechend, Vorschläge über folgende Punkte:

„1. über Sicherheit der persönlichen Freiheit;
„2. über freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht;
„3. über eine allgemeine Bürgerwehr-Verfassung mit freier Wahl der Führer;
„4. über Verantwortlichkeit der Minister;
„5. über Einführung von Schwurgerichten bei Strafsachen, namentlich für alle politischen und Preß- „vergehen;
„6. über die Unabhängigkeit des Richterstandes;
„7. über Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der Dominial- „Polizei-Gewalt,

„vorgelegt werden. Außerdem werde Ich demnächst das stehende Heer auf die Verfassung vereidigen lassen.“

Der Vereinigte Landtag trat nunmehr am 2. April 1848 zum zweiten- und letztenmale in Berlin zusammen.

Mit Zuziehung desselben kamen die Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung,[5]) und das Wahlgesetz vom 8. ej. m. für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung[6]) zu Stande.

Der §. 13 des letzteren Gesetzes sprach aus:

„daß die auf Grund desselben zusammentretende Versammlung dazu berufen sei, die künftige „Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seit-

---

1) Ueber den Anlaß und die Erklärung dieser Maaßregel, vergl. die Königliche Proklamation: „An Meine lieben Berliner“, geschrieben in der Nacht vom 18—19. März 1848, abgedruckt in den Ergänzungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff ꝛc. ꝛc. 3. Ausg. Bd. 5. S. 93.

2) Vergl. denselben im Ministerialblatt für die innere Verw. Jahrg. 1848. S. 82.

3) Vergl. a. a. O. S. 84.

4) Vergl. a. a. O. S. 85.

5) G.S. 1848. S. 87.

6) a. a. O. S. 89.

Digitized by Google

„herigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von „Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch „auszuüben."

Die auf den Grund dieses Gesetzes erwählte National-Versammlung wurde mittelst Patents vom 13. Mai 1848[1]) zum 22. ej. m. nach Berlin einberufen und an diesem Tage durch den König mittelst einer Thronrede[2]) feierlich eröffnet.

Von Seiten der Krone wurde derselben durch eine Königliche Botschaft vom 20. Mai 1848 der „Entwurf eines Verfassungs-Gesetzes für den Preußischen Staat" zur Erklärung vorgelegt.[3])

Nachdem die National-Versammlung sich constituirt hatte, gelangte die Behandlung der Verfassungsfrage zuerst in der 16. Sitzung v. 15. Juni 1848[4]) zur näheren Erörterung. Die Abgeordneten v. Wachsmuth und Waldeck stellten in dieser Sitzung folgenden Antrag:

„Die Plenar-Versammlung tritt sofort in die Abtheilungen, welche je drei Mitglieder zu einer Kommission „für den Entwurf einer Verfassung wählen. Dieser Kommission wird, unter Zufertigung des Regierungs-Ent„wurfs und Mittheilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen und Anträge, dessen Umarbeitung, resp. „Ausarbeitung eines neuen Entwurfes aufgetragen; der solchergestalt ausgearbeitete Entwurf wird in den Abthei„lungen berathen und durch die Central-Sektion in die Plenar-Versammlung gebracht."

Dazu stellte der Abgeordnete Harrassowitz einen Verbesserungs-Vorschlag dahin: „hinter dem Worte: „dessen" einzuschalten: „dessen Berathung und event. Umarbeitung resp. Ausarbeitung eines neuen Entwurfes aufzutragen."

Die Versammlung nahm den Antrag mit dem dazu gestellten Amendement, bei namentlicher Abstimmung mit 188 gegen 142 Stimmen, an, und es wurde nunmehr von den 8 Abtheilungen eine Kommission von 24 Mitgliedern[5]) erwählt. Diese Verfassungs-Kommission begann ihre Sitzungen am 17. Juni 1848 und erwählte den Abgeordneten Waldeck zu ihrem Vorsitzenden. Es wurden für die einzelnen Materien Re- und Korreferenten bestellt und in einer Reihenfolge von Sitzungen vom 24. Juni bis 26. Juli 1848 wurde ein vollständiger „Entwurf der Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat" nebst dazu gehörigen Motiven ausgearbeitet[6]), welchen die Kommission unterm 26. Juli 1848 überreichte.

Dieser Entwurf wurde demnächst in den einzelnen Abtheilungen und schließlich in der Central-Abtheilung der National-Versammlung berathen. Letztere berichtete darüber in einzelnen abgeschlossenen Theilen zur Entscheidung des Plenums.

---

1) Vergl. in den Verhandlungen der Nationalversammlung. Bd. I. S. VIII.

2) Vergl. dieselbe im Ministerialbl. der innern Verw., Jahrg. 1848. S. 146, und in den Verh. der N.-V. Bd. I. S. 1.

3) Vergl. diesen Entwurf in den Verhandlungen der Nat.-Vers. Bd. I. S. I—4. — Der Inhalt desselben wird zu den betreffenden Art. der Verfassungs-Urkunde mitgetheilt. Besondere Motive sind dazu weder mitgetheilt, noch überhaupt ausgearbeitet worden.

4) Verhandlungen der Nationalvers. Bd. I. S. 215 ff.

5) Die Mitglieder dieser Verfassungs-Kommission waren die Abgeordneten Waldeck (als Vorsitzender), Baumstark, Bauerband, Baltzer, Behnsch, Berends, Bloem, v. Daniels, Elsner, Evelt, Hartmann, Hesse, Jonas, Mätzke, Niemeyer, Peltzer, Philipps, Reuter, Reichensperger, Stein, Ulrich, Wachsmuth, Zachariä, und Zenker. Einige dieser Mitglieder haben indeß nicht von Anfang an der Verfassungs-Kommission angehört, indem nämlich die Abgeordneten Hesse und Hartmann erst nach Ernennung der Abgeordneten Rodbertus und Gierke zu Staats-Ministern an deren Stelle, und der Abgeordnete v. Daniels erst an Stelle des aus der Versammlung ausgeschiedenen Abgeordneten Windhorst in die Kommission eintraten.

6) Dieser Entwurf nebst den Motiven findet sich abgedruckt in den Verhandlungen der Nationalversammlung. Bd. I. S. 530 ff. und 729 ff. Die sämmtlichen Protokolle der Verfass.-Kom. nebst dem Entwurfe der Verfassungs-Urkunde und den Motiven sind demnächst herausgegeben von K. G. Bauer (Geheimer Sekretär im Ministerium des Innern). 8. Berlin. 1849. Bei Heymann.

Die Motive sind, wie die betreffenden Verhandlungen ergeben, größtentheils von dem Vorsitzenden der Kommission, dem Abgeordneten Waldeck, entworfen worden.

Digitized by Google

In den Plenar-Sitzungen begannen die Verhandlungen darüber am 12. Oktober 1848 (in der 73. Sitz.) und es wurde in der 85. Sitz. v. 25. ej. m. der Beschluß gefaßt, damit in drei Sitzungstagen in jeder Woche fortzuschreiten. [1])

Allein die National-Versammlung vermochte nur die Eingangs-Formel und die vier ersten Artikel der Verfassungs-Urkunde festzustellen. Die Krone fand sich nämlich veranlaßt, mittelst Königl. Botschaft vom 8. November 1848 [2]) den Sitz der Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen und zu diesem Zwecke dieselbe für die Zeit vom 9. bis 27. November 1848 zu vertagen. Die erwähnte Botschaft führt als Grund dieser Maaßregel an:

„daß, nachdem schon früher zu wiederholten Malen einzelne Mitglieder der Versammlung thätlich gemißhandelt „worden, am 31. Oktober von aufgeregten Volkshaufen das Sitzungslokal der Versammlung förmlich belagert und, „unter Entfaltung der Zeichen der Republik, der Versuch gemacht worden sei, die Abgeordneten durch verbrecherische „Demonstrationen einzuschüchtern, welche Ereignisse deutlich bewiesen, daß die Versammlung, aus deren Schooße „die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden Freiheit hervorgehen sollten, der eigenen „Freiheit entbehre, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei den nicht selten wiederkehrenden anarchischen „Bewegungen in Berlin nicht denjenigen Schutz fänden, welcher erforderlich sei, um ihre Berathungen vor dem „Scheine der Einschüchterung zu bewahren."

Die Verlegung der National-Versammlung nach Brandenburg hatte bekanntlich nicht den von der Krone gewünschten Erfolg, und deshalb wurde auf den Antrag des Staatsministeriums [3]) die Versammlung mittelst Königl. Verordnung vom 5. December 1848 [4]) aufgelöst.

Gleichzeitig fand die Krone sich veranlaßt, unter Beseitigung des durch den §. 13 des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 festgestellten Vereinbarungs-Prinzips, eine Verfassungs-Urkunde [5]) zu oktroyiren, auch unterm 6. ej. m. die dazu gehörigen Wahlgesetze [6]) einseitig zu erlassen.

Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 spricht in ihrem Eingange aus:

„daß die eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich „gemacht hätten, und daß deshalb, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster „Berücksichtigung der, von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die „Verfassungs-Urkunde von der Krone erlassen worden sei." [7])

---

1) Verhandlung der Nationalversammlung. Bd. III. S. 1513, 1777 und 1803.

2) Vergl. dieselbe in den Verhandl. der National-Vers. Bd. III. S. 2023.

3) Vergl. den die Motive enthaltenden Bericht des Staatsministeriums vom 5. Dec. 1848 in der G.S. 1848. S. 372.

4) G.S. 1848. S. 371.

5) Vergl. die Verfassungs-Urkunde vom 5. Decemb. 1848 in der G.S. 1848. S. 375 ff. Die einzelnen Artikel derselben werden betreffenden Orts mitgetheilt.

6) Vergl. die Wahlgesetze vom 6. April 1848 in der G.S. 1848. S. 395 und 399.

7) Das Staats-Ministerium ertheilte in seinem Berichte vom 5. Dec. 1848 dem Könige den Rath, dem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet sei, unverzüglich unter dem Vorbehalte zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen. Diese Verfassung sei unter strenger Festhaltung der im März 1848 vom König ertheilten Verheißungen entworfen, und es seien dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der Deutschen National-Versammlung sorgfältig berücksichtiget worden. (G.S. 1848. S. 374.)

Die Bemerkung des Staats-Ministeriums, daß bei der Oktroyirung der Verfassungs-Urkunde die Vorarbeiten der Preuß. Nat.-V. sorgfältig berücksichtigt worden, bestätiget sich vollkommen in Vergleichung der einzelnen Artikel mit den Beschlüssen der Verf.-Kom. der Nat.-V., welche unter dem Vorsitze des Abgeordneten Waldeck und dessen thätigster Theilnahme (besonders auch bei Abfassung der Motive) ihre Arbeit in der verhältnißmäßig kurzen Zeit vom 17. Juni bis 26. Juli 1848 vollendete. In diesem Sinne wurde die Verf.-Urkunde vom 5. Dec. 1848 von dem Abgeordn. v. Gerlach häufig als: „die Charte-Waldeck" bezeichnet und heftig angegriffen, wogegen das Staats-Ministerium durch jene Bemerkung den unbestreitbaren Werth der Arbeiten der National-Versammlung und ihrer Verfassungs-Kommission keineswegs verkannte und bei den meisten Art. sogar fast wörtlich zum Grunde legte, wovon meistens nur bei principieller Verschiedenheit der Auffassung des Gegenstandes abgewichen worden ist.

Digitized by Google

Am Schlusse der Verfassungs-Urkunde (im Art. 112) wurde hinzugefügt, „daß dieselbe sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung unterworfen werden solle.“ [1])

Die nach der oktroyirten Verfassungs-Urkunde ins Leben zu rufenden beiden Kammern wurden gleichzeitig mittelst Königl. Patents vom 5. December 1848 [2]) zum 26. Februar 1849 nach Berlin einberufen und die hierzu erforderlichen Wahlen angeordnet.

Der König eröffnete die zusammengetretenen Kammern am genannten Tage mittelst einer Thronrede [3]) in gemeinschaftlicher Sitzung.

Sowohl in der ersten, als in der zweiten Kammer wurde sofort die Gelegenheit der Adreß-Debatten dazu benutzt, um die Frage der Rechtsgültigkeit der oktroyirten Verfassung zur Sprache zu bringen. Beide Kammern sprachen in ihren an die Krone erlassenen Adressen die Anerkennung der oktroyirten Verfassung vom 5. Dec. 1848 als des nunmehr zu Recht bestehenden Staats-Grundgesetzes aus. [4])

Beide Kammern beschlossen nunmehr, sofort das im Art. 112 der Verfassungs-Urkunde ihnen vorbehaltene Werk der Revision der Verfassung zu beginnen. In der zweiten Kammer wurde (in der 8. Sitzung vom 10. März 1849) der Antrag des Abgeordneten Tülff und Gen. angenommen:

„eine Kommission von 21 Mitgliedern aus den Abtheilungen wählen zu lassen, welche dem Plenum Anträge über die zu revidirenden Punkte der Verfassung vom 5. Dec. vorzulegen habe.“ [5])

Diese Kommission wurde erwählt und constituirte sich sofort. [6]) Sie hielt bis zur Auflösung der Kammer 14 Sitzungen, hat aber über ihre Thätigkeit niemals Bericht in der Kammer erstattet. [7])

In der ersten Kammer wurde (in der 4. Sitzung vom 8. März 1849) von dem Abgeordneten v. Schleinitz und Gen. der Antrag gestellt: [8])

„die Verfassungs-Urk. v. 5. Dec. 1848 den Abtheilungen zur Vorberathung über die vorbehaltene Revision zu überweisen.“

---

1) Zur Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 sind besondere Motive (außer den in dem Berichte des Staats-Minist. vom 5. Dec. 1848 enthaltenen) nicht vorhanden.

2) Das Patent vom 5. Dec. 1848, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter, spricht in seinem Eingange fast wörtlich dieselben Motive für die Oktroyirung der Verfassung aus, welche der Bericht des Staats-Ministeriums entwickelt, und hebt besonders hervor, daß dabei die Absicht dahin gerichtet gewesen, das Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen constitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, dieselbe nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig zu machen, vielmehr dieselbe durch die oktroyirte Verfassungs-Urkunde dauernd zu sichern. (G.S. 1848. S. 392.)

3) Vergl. dieselbe in den Verhandlungen der I. K. S. 1, und II. K. S. 1, desgl. im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Jahrgang 1849. S. 33.

4) In der Adresse der ersten Kammer heißt es in dieser Beziehung: „Die Verfassung vom 5. December 1848, auf deren Grund wir gewählt und berufen sind, erkennen wir als das zu Recht bestehende Staatsgrundgesetz an und gewahren mit Dank, daß durch die Verleihung derselben das Vaterland vor drohender Zerrüttung geschützt und ein öffentlicher Rechtszustand wieder hergestellt worden ist.“

Die Adresse der zweiten Kammer beginnt mit den Worten: „Durchdrungen von dem Verlangen nach der Wiederkehr eines öffentlichen Rechtszustandes, hat das Preußische Volk die Feststellung desselben durch die Verfassung vom 5. December d. J. dankbar erkannt. Auf Grund derselben zum erstenmale versammelt, werden die Mitglieder der zweiten Kammer voll Ehrfurcht und Treue gegen Ew. Königliche Majestät und feststehend auf dem Boden der constitutionellen Monarchie sich der Revision dieser Verfassung, — des nunmehr gültigen Grundgesetzes des Preußischen Staates — auf dem im Art. 112 daselbst vorgezeichneten Wege mit dem dieser großen Aufgabe entsprechenden Eifer unterziehen.“

Vergl. die Adreß-Debatten in den Verhandl. der I. K., Bd. I. S. 72 ff., 91 ff., 109 ff., 127 ff., 147 ff. und 157 ff., desgl. in den Verhandl. der (aufgelösten) II. Kammer, S. 151 ff., 171 ff., 209 ff., 227 ff., 243 ff., 261 ff., 179 ff., 299 ff. und 315. ff.

5) Verhandl. der (aufgelösten) II. Kammer, S. 105.

6) a. a. O., S. 125. — Vorsitzender dieser Kom. war der Vice-Präsident v. Auerswald; Stellvertreter des Vorsitzenden der Abgeordnete Wentzel (Ratibor).

7) Vergl. a. a. O., S. 558 und 559.

8) Verhandl. der I. K., S. 51, Sitz.-Prot. der 1. K., S. 43.

Digitized by Google

Die zur Begutachtung dieses Antrages ernannte Kommission erstattete ihren Bericht in der 15. Sitz. vom 26. März 1849, und die Kammer beschloß nunmehr:[1])

1. den Antrag des Abgeordneten v. Schleinitz und Gen. anzunehmen;
2. daß in jeder Abtheilung, nach vorhergegangener Besprechung über die bei der Revision im Allgemeinen in Betracht zu ziehenden Grundsätze, zwei Berichterstatter für den zu constituirenden Central-Ausschuß erwählt werden sollten;
3. daß jede Abtheilung sodann noch Berichterstatter für besondere Theile der Verfassung zu wählen habe, und zwar einen für die Freiheitsrechte (Art. 3—16, und 14—31), einen für das Religions- und Unterrichtswesen (Art. 11—23), einen für das Kriegswesen (Art. 32—37), einen für die Verhältnisse des Grundeigenthums (Art. 38—40), und einen für die übrigen Theile der Verfassung[2]) (Art. 1, 2, 41—112).

Inzwischen fand die Krone sich bereits am 27. April 1849 veranlaßt, die zweite Kammer aufzulösen und die erste Kammer zu vertagen.[3])

Der Bericht des Staatsministeriums vom 27. April 1849, welcher dem Könige diese Maaßregel vorschlug, bemerkt:

„daß die Hoffnung, daß die Verhandlungen der Kammer zur Befestigung eines gedeihlichen innern Zustandes führen „würden, bei dem Gange, welchen diese Verhandlungen in den letzten Wochen in der zweiten Kammer genommen, „aufzugeben gewesen sei. Die während dieser Zeit von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse beruhten größtentheils „auf Abstimmungen, bei welchen eine oder wenige Stimmen in einer Weise den Ausschlag gegeben, die keinen „Zweifel darüber lasse, daß das Resultat sehr häufig lediglich die Folge zufälliger Umstände gewesen. Es sei für „verderblich zu erachten, die Revision der Verfassung und die Gestaltung der an dieselbe sich anschließenden organi„schen Gesetze solchen Zufälligkeiten preis zu geben. Außerdem habe die zweite Kammer sich nicht immer in den „Schranken ihrer Befugnisse gehalten. Dies sei namentlich in Betreff des Beschlusses, wodurch die von der Deut„schen Reichsversammlung in Frankfurt beschlossene Verfassung für rechtsgültig erklärt worden, und in Betreff des „Beschlusses, durch welchen die Fortdauer des über Berlin verhängten Belagerungszustandes für ungesetzlich erklärt und dessen sofortige Aufhebung gefordert werde, der Fall."

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 verordnet im Art. 49, daß im Falle einer Kammer-Auflösung innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung, die Kammern versammelt werden müssen.

Allein die Neuwahlen zur zweiten Kammer fanden weder innerhalb des verfassungsmäßigen Zeitraumes, noch auf den Grund des in rechtlicher Kraft und Wirksamkeit stehenden Wahlgesetzes vom 6. December 1848 statt. Es wurde vielmehr unterm 30. Mai 1849, auf Grund des Art. 105 der Verfassungs-Urkunde, statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten zur zweiten Kammer, ein neues Wahlgesetz oktroyirt,[4]) welches sich im Wesentlichen dadurch von dem bis dahin zur Anwendung gekommenen Wahlgesetze unterscheidet, daß:

a) bei der Wahl der Wahlmänner die Stimmen nicht mehr nach der bloßen Kopfzahl gerechnet, sondern daß die Urwähler nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt sind, und jede Abtheilung, obwohl an Kopfzahl sehr verschieden, doch gleiche Zahl von Wahlmännern zu wählen hat;
b) die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Stimmgebens (an Stelle des geheimen Skrutiniums) vorgeschrieben ist.[5])

---

1) a. a. O., S. 215 und 216, und S. 108 und 109.

2) Zum Central-Ausschusse für die Revision der Verf. wurden die Abgeordneten v. Ammon (Vorsitzender), Kühne, Hesse, v. Witzleben, Baumstark, Graf v. Itzenplitz, v. Jordan, Graf Eulenburg, Ritz und Mätzke erwählt, welche indeß späterhin, bei dem Ausscheiden einzelner Abgeordneten, theilweise durch andere ersetzt wurden.

3) Vergl. die betreff. V. vom 27. April 1849 in der G.S. 1849, S. 159.

4) G.S. 1849, S. 205.

5) Der Bericht des Staatsministeriums vom 29. Mai 1850 hebt hervor, daß die Aenderungen des Wahlgesetzes nothwendig gewesen, weil der Staat durch Ausführung der Wahlen in der bisherigen Art nicht nochmals gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden dürfe, und daß es mittelst des neuen Wahlgesetzes gelingen werde, endlich zu geordneten

Digitized by Google

Gleichzeitig wurden beide Kammern mittelst Verordnung vom 30. Mai 1849 [1]) zum 7. August 1849 einberufen, und traten am letztgenannten Tage in Berlin zusammen. Die Eröffnung der Sitzungen geschah im Auftrage des Königs durch den Minister-Präsidenten Grafen v. Brandenburg in vereinigter Sitzung beider Kammern. [2])

In der ersten Kammer war inzwischen der für Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Decemb. 1848 erwählte Central-Ausschuß mit seinen Arbeiten so weit vorgeschritten, daß in der 35. Sitzung vom 8. September 1849 die Verhandlungen darüber im Plenum beginnen konnten.

In der zweiten Kammer hatten der Abgeordnete v. Viebahn und Gen. darauf angetragen:

„die im Art. 112 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltene Revision der Verfassung durch Erwählung einer Kommis„sion von 21 Mitgliedern in den Abtheilungen einzuleiten."

Dieser Antrag gelangte in der 7. Sitzung vom 18. August 1849 zur Plenar-Berathung und wurde mit großer Majorität angenommen. [3]) Die erwählte Kommission [4]) constituirte sich alsbald und bereits in der 17. Sitzung vom 19. September 1849 begannen im Plenum die Verhandlungen über die Revision der Verfassung.

Zwischen beiden Kammern wurde die Vereinbarung getroffen, daß, sobald ein selbstständiger Abschnitt der Verfassungs-Urkunde in der einen oder in der anderen Kammer vollständig berathen worden, solcher der anderen Kammer Behufs der Berathung überwiesen werden sollte, und daß, nach herbeigeführtem Einverständnisse über die einzelnen Theile, eine schließliche Erwägung des ganzen Abschnittes eintreten und das ganze Revisionsgeschäft in derjenigen Kammer endigen solle, welche zuletzt über das Ganze berathen und darüber ihr Einverständniß mit den Berathungen der anderen Kammer ausgesprochen habe, wonächst dann die Vorlage an die Krone erfolgen sollte. [5])

Auf diese Weise gelangten nunmehr die einzelnen Abschnitte der Verfassungs-Urkunde theilweise zuerst in der ersten Kammer, theilweise zuerst in der zweiten Kammer zur Revision, wobei in der ersten Kammer jedesmal eine zweite Lesung der von dieser gefaßten Beschlüsse in sofern stattfand, als für jeden Abschnitt der Central-Ausschuß sich einer Redaktion der betreffenden Beschlüsse unterzog und demnächst in der Plenar-Sitzung über diese Fassung nochmals endgültig abgestimmt wurde.

Zuständen, und vor Allem zu einer Volksvertretung zu gelangen, die den wahrhaft constitutionellen Anforderungen der Bevölkerung entspreche, indem sie auch innerhalb des Kreises der zweiten Kammer den einzelnen Volksschichten denjenigen Einfluß gestatte, welcher zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältniß stehe. Aus diesem Standpunkte werden die Abänderungen des Wahlgesetzes bezüglich der einzelnen abweichenden Punkte, insbesondere der Aufhebung des allgemeinen gleichmäßigen Stimmrechts und der Oeffentlichkeit der Abstimmung, specieller motivirt.

Eine ähnliche Rechtfertigung enthält die Denkschrift des Staats-Ministeriums vom 12. August 1849, mit welcher die Verordnungen vom 30. Mai 1849 den Kammern demnächst zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wurden. (Verh. der I. K., S. 417 u. 494, Verh. der II. K., S. VII., desgl. S. 111.)

Dieselben Schriftstücke des Staats-Ministeriums enthalten auch die Rechtfertigungsgründe der verspäteten Anordnung der Wahlen und des hinausgerückten Termins zum Zusammentritt der Kammern.

Beide Kammern beschlossen übrigens demnächst, dem Wahlgesetze vom 30. Mai 1849 ihre Genehmigung unter Vorbehalt der Revision zu ertheilen und es anzuerkennen, daß die verzögerte Anberaumung des Wahltermins und der Einberufung der Kammern als durch die Umstände gerechtfertiget zu erachten sei. (Verh. der I. K. (34. Sitz.), S. 614 ff. u. Verh. der II. K. (73. Sitz.), S. 1691, Sitz.-Prot. der I. K., S. 258, Sitz.-Prot. der II. K., S. 814 u. 815.)

1) G.S. 1849. S. 212.

2) Vergl. die Eröffnungs-Rede in den Verh. der I. K., S. 407 und der II. K., S. 1.

3) Verh. der II. K., S. 50—53, Sitz.-Prot. der II. K., S. 57 u. 58.

4) Diese Kommission bestand aus folgenden Abgeordneten: Kühlwetter (Vorsitzender), Gr. v. Arnim (Stellvertreter des Vorsitzenden), Scherer, Keller (Angermünde), v. Klützow, Evelt, Tellkampf, Pfeiffer, Harkort, v. Saucken-Julienfelde, Geßler, Broicher, Gr. v. Schwerin, Simson, Geppert, v. Beckerath, v. Griesheim, Camphausen, v. Reiher, Oppermann und Duncker.

5) Vergl. Sitz.-Prot. der I. K., S. 307 und Verh. der I. K. (37. Sitz.), S. 676, Sitz.-Prot. der II. K., S. 157 u. 158, und Verh. der II. K. (17. Sitz.), S. 325 u. 326.

Digitized by Google

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Artikel gelangten, in Folge des demnächst stattgefundenen Austausches der Beschlüsse, die beiden Kammern zur Uebereinstimmung der letzteren; nur bei einigen wenigen Artikeln war eine solche nicht zu erreichen. In der ersten Kammer fand die Finalberathung in der 91. Sitzung vom 17. December 1849[1]), und in der zweiten Kammer in der 77. Sitzung vom 18. December 1849[2]) statt.

Jede der beiden Kammern überreichte sodann die von ihr zuletzt revidirten Abschnitte der Verfassungs-Urkunde mit der Redaktion der gefaßten Beschlüsse der Staats-Regierung zur Erklärung.[3])

Hierauf erging nunmehr an die beiden Kammern die nachstehende Allerhöchste Botschaft vom 7. Januar 1850.[4])

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
„erklären hierdurch, daß Wir Willens sind, den von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-
„Urkunde vom 5. December 1848 Unsere Zustimmung zu ertheilen.

„Da uns indessen bei sorgfältiger Prüfung und Erwägung noch einige andere Abänderungen und Ergänzungen
„der Verfassungs-Urkunde nöthig erschienen sind, Wir auch die Hoffnung nicht aufgeben mögen, daß es noch vor
„Abschluß des gegenwärtigen Revisionswerkes gelingen werde, die noch nicht vereinbarten Grundsätze für Bildung
„einer Ersten Kammer definitiv festzusetzen, so lassen Wir eine Zusammenstellung Unserer in diesem Sinne aufge-
„stellten Vorschläge in der Anlage[5]) den Kammern zu Ihrer Entschließung zugehen, um alsdann die Bestimmung
„wegen der vorbehaltenen Eidesleistung zur Ausführung zu bringen.

Wir wünschen Unsererseits den Moment herbei, wo das Verfassungswerk abgeschlossen werde; aber je heiliger
„Wir das von Uns abzulegende eidliche Gelöbniß halten, um so mehr treten Uns dabei die Pflichten vor die Seele,
„die Uns für das theure Vaterland von Gott auferlegt sind, und Wir hegen zu der Volksvertretung die Zuversicht,
daß Sie in Unseren auf „Verbesserung des Verfassung" gerichteten Vorschlägen einen Beweis Unserer
„Königlichen Gewissenhaftigkeit erkennen und würdigen werden.

„Gleichzeitig sprechen Wir die Erwartung aus, die Berathungen über die den Kammern gemachten Vorlagen
„namentlich in Betreff der Gesetzgebung über die Presse und das Vereinsrecht, im Anschlusse an die beabsichtigten
„Abänderungen der Artikel 24 bis 28 der Verfassung und mit Rücksicht auf die neuerdings gewonnenen Erfahrun-
„gen dergestalt beschleunigt zu sehen, daß Unsere Regierung nach Feststellung der Verfassung alsbald in den Stand
„gesetzt werde, möglichst ohne Anwendung von Ausnahme-Maßregeln Ruhe und Ordnung im Lande aufrecht zu
„erhalten.

„Wir vertrauen, daß es auch hier nicht um ein gegenseitiges Abdingen, sondern darum sich handeln werde, in
„gemeinsamem Streben das Glück und den Ruhm Unseres Vaterlandes in dieser bewegten Zeit zu befestigen.

„Gegeben Potsdam, den 7. Januar 1850.

„(gez.) Friedrich Wilhelm.

„(contr.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt.
„v. Rabe. Simons. Frhr. v. Schleinitz."

Diese Propositionen der Krone gelangten nunmehr in beiden Kammern zur Prüfung und Beschlußnahme.

Die Revisions-Kommission der II. Kammer überreichte ihren darüber erforderten Bericht unterm 17. Jan. 1850,[1]) und erklärte sich in diesem Berichte gegen die Annahme der Propositionen IV. (Lehne

1) Verh. der I. K., S. 2028 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 931 ff.

2) Verh. der II. K., S. 1759 ff., Sitz.-Prot. der II. K., 77. Sitz.

3) Vergl. Beschl. der I. K. in der 88. Sitz. v. 12. Dec. 1849, (Sitz.-Prot. der I. K., S. 866, Verh. der I. K., S. 1970.)

4) Diese Botschaft wurde in beiden Kammern in den Sitzungen vom 9. Jan. 1850 durch den Minister-Präsidenten Grafen v. Brandenburg mitgetheilt. (Verh. der I. K., S. 2215, Sitz.-Prot. der I. K., 99. Sitz., S. 1047, Verh. der II. K., S. 1875, Sitz.-Prot. der I. K., 82. Sitz.)

5) Die in dieser Zusammenstellung des Staats-Ministeriums vom 7. Jan. 1850 enthaltenen Vorschläge zu Abänderungen und Ergänzungen der Verfass. v. 5. Dec. 1848 werden zu den betreffenden einzelnen Artikeln gegeben. Dieselben beziehen sich auf die Art. 26. (29.), 33. (36.), 35. (41.) in Verbindung mit 104. (105.) No. 3., 38. (42.), 42. (46.) in Verbindung mit 58. (62.), 49. (53.), 60. (64), 62. u. 63. (67.), 66. (70), 93. (95.), 95. (97.), 104. (105.) in Verbind. mit Art. 60. (65.), 107. (108.) und auf eine neue Uebergangs-Bestimmung.

6) Vergl. Verhandl. der II. K., S. 2070 ff.

Digitized by Google

und Fideikommisse), V. (Minister-Verantwortlichkeit), VI. (Verlängerung des Termins der Wahlen und der Zusammenberufung der Kammern), VIII. (Bildung der I. K.), IX. (Bildung der II. K.), X. (Staatsgerichtshof) und XIII. (Prüfung der Rechtsgültigkeit der Verordnungen). Allein das Plenum der II. K., in welchem die Berathungen in der 89., 90. und 91. Sitzung (vom 25. und 26. Jan. 1850) stattfanden, nahm sämmtliche Propositionen, mit Ausnahme der Propositionen IV. (Lehne und Fideikommisse), und V. (Minister-Verantwortlichkeit), theils unverändert, theils mit Modifikationen, welchen die Königl. Staats-Regierung ihre Zustimmung ertheilt hatte, an.

In der I. K. hatte der Central-Ausschuß derselben bereits unterm 19. Jan. 1850, bevor die Vorlagen in der II. K. zur Beschlußnahme gelangten, über deren Inhalt Bericht erstattet. Nach diesem Berichte erklärte sich der Central-Ausschuß gegen die Annahme der Propositionen V. (Minister-Verantwortlichkeit), X. (Staatsgerichtshof) und XII. (Eingangsworte des Art. 104 von den Gemeinden, Kreisen, Bezirken und Provinzen); desgleichen gegen die unbedingte Annahme der Proposition VIII. (Bildung der I. K.), für welche derselbe sich nur gegen Einräumung größerer Berechtigung der II. K. in Betreff der Steuerbewilligung und in Finanzfragen entschieden hatte, und beantragte die Annahme der übrigen Propositionen, jedoch theilweise in modificirter Fassung.

Nachdem indeß die Beschlüsse der II. K. zur Kenntniß des Central-Ausschusses der I. K. gelangt waren, fand in diesem eine anderweitige Berathung statt, deren Resultat dahin ging, daß der Central-Ausschuß, mittelst nachträglichen Berichtes vom 28. Januar 1850, beantragte, überall den Beschlüssen der II. Kammer beizutreten.

Die Propositionen gelangten sodann im Plenum der I. K. in der 103. und 104. Sitz. (vom 29. Januar 1850) zur Berathung und Beschlußnahme, und die I. K. entschied sich bei sämmtlichen Punkten dafür, die Beschlüsse der II. K. zu genehmigen.

Hierauf wurde nunmehr in beiden Kammern (in den Sitzungen vom 1. Februar 1850) durch den Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg die nachstehende Königliche Botschaft vom 31. Jan. 1850 überreicht:[1])

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

„haben aus den Uns vorgelegten letzten Beschlüssen der Kammern mit Befriedigung ersehen, daß dieselben der gro-„ßen Mehrzahl Unserer auf die Verfassungs-Revision bezüglichen Propositionen vom 7. d. Mts. beigetreten sind. „In Ansehung der die Aufhebung der Familien-Fideikommisse betreffenden Vorlage ist zu Unserem Bedauern eine „gleiche Uebereinstimmung nicht zu erreichen gewesen; Wir werden daher, im Sinne dieser Vorlage, dem, in der „Verfassungs-Urkunde verheißenen Gesetze über die Familien-Fideikommisse sowohl die Wahrung der erworbenen „Rechte der Anwärter, als auch die Erhaltung einer der verfassungsmäßig gesicherten künftigen Bildung der Ersten „Kammer entsprechenden Grundlage vorbehalten.

„Die in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen Wir jetzt als „beendigt an, haben die Verfassung mit sämmtlichen von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen „und Abänderungen vollzogen und deren Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet. Der Schlußbestimmung „der Verfassung gemäß werden Wir nunmehr das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß in Gegenwart der „vereinigten Kammern ablegen und zugleich den Eid Unserer Minister und der Mitglieder beider Kammern ent-„gegennehmen. Zu dieser feierlichen Handlung haben Wir den nächsten Mittwoch, den 6. Februar d. J., bestimmt, „und fordern die Kammern auf, an diesem Tage um 11 Uhr Vormittags zu dem angegebenen Zwecke in Unserem „Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

„Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

„Friedrich Wilhelm.

„Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. „Simons. v. Schleinitz."

---

1) Vergl. Verh. der I. K., S. 2417, und Verh. der II. K., S. 2279.

Digitized by Google

Damit war die in dem Art. 112 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 vorbehaltene Revision derselben für beendiget erklärt, und es wurde die revidirte Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 in der Gesetz-Sammlung als Staatsgrundgesetz publicirt.[1])

Die Beeidigung dieser revidirten Verfassung, nach Maaßgabe der Art. 54 und 119 derselben, fand in einer vereinigten Sitzung beider Kammern am 6. Februar 1850 im Rittersaale des Königlichen Residenz-Schlosses zu Berlin statt.

Der König hielt dabei folgende, mit der Ablegung des verfassungsmäßigen eidlichen Gelöbnisses in Verbindung gebrachte, Ansprache an die versammelten Kammern:

„Meine Herren!

„Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Was Ich sagen werde, sind Meine eigensten Worte, denn Ich erscheine „heute vor Ihnen, wie nie zuvor und nie hernach. Ich bin hier, nicht um die angebornen und ererbten heiligen „Pflichten des Königlichen Amtes zu üben (die hocherhabenen sind über dem Meinen und Wollen der Parteien); „vor Allem nicht gedeckt durch die Verantwortlichkeit Meiner höchsten Räthe, sondern als Ich selbst allein, als „ein Mann von Ehre, der sein Theuerstes, sein Wort geben will, ein Ja, vollkräftig und bedächtig. Darum „Einiges zuvor. — Das Werk, dem Ich heut Meine Bestätigung aufdrücken will, ist entstanden in einem Jahre, „welches die Treue werdender Geschlechter wohl mit Thränen, aber vergebens wünschen wird, aus unserer Geschichte „hinauszuringen. — In der Form, in der es Ihnen vorgelegt worden, ist es allerdings das Werk aufopfernder „Treue von Männern, die diesen Thron gerettet haben, gegen die Meine Dankbarkeit nur mit Meinem Leben er„löschen wird; aber es wurde so in den Tagen, in welchen, im buchstäblichen Sinne des Wortes, das Dasein des „Vaterlandes bedroht war. Es war das Werk des Augenblicks, und es trug den breiten Stempel seines Ursprungs. „Die Frage ist gerechtfertigt, wie Ich, bei solcher Betrachtung, diesem Werke die Sanktion geben könne? Dennoch „will Ich es, weil Ich es kann, und daß Ich es kann, verdank' Ich Ihnen allein, Meine Herren! Sie haben „die bessernde Hand daran gelegt, Sie haben Bedenkliches daraus entfernt, Gutes hineingetragen und Mir durch Ihre „treffliche Arbeit und durch die Aufnahme Meiner letzten Vorschläge ein Pfand gegeben, daß Sie die vor der Sanktion „begonnene Arbeit der Vervollkommnung auch nachher nicht lassen wollen und daß es unserm vereinten redlichen „Streben auf verfassungsmäßigem Wege gelingen wird, es den Lebensbedingungen Preußens immer entsprechender „zu machen. Ich darf dies Werk bestätigen, weil Ich es in Hoffnung kann. Das erkenne Ich mit aller„wärmsten Danke gegen Sie, Meine Herren, und Ich sprech' es gerührt und freudig aus, Sie haben den Dank „des Vaterlandes verdient. Und so erklär' Ich, Gott ist deß Zeuge, daß Mein Gelöbniß auf die Verfassung treu, „wahrhaftig und ohne Rückhalt ist. Allein, Leben und Segen der Verfassung, das fühlen Ihre und alle edlen „Herzen im Lande, hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab.

„Sie, Meine Herren, müssen Mir helfen und die Landtage nach Ihnen und die Treue Meines Volkes muß Mir „helfen wider die, so die Königlich verliehene Freiheit zum Deckel der Bosheit machen und dieselbe gegen ihren Ur„heber kehren, gegen die von Gott eingesetzte Obrigkeit; wider die, welche diese Urkunde gleichsam als Ersatz der „göttlichen Vorsehung, unserer Geschichte und der alten heiligen Treue betrachten möchten; alle guten Kräfte im „Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und diesen Thron, der auf „den Siegen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhaftiger Erfüllung des Huldigungs-Eides, „so wie des neuen Schwurs „der Treue und des Gehorsams gegen den König und des gewissen„haften Haltens der Verfassung"; mit einem Worte: seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Re„gieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; — denn in Preußen muß der König regieren, und Ich „regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es! sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber „will Ich auch regieren. — Ein freies Volk unter einem freien Könige, das war Meine Loosung seit zehn „Jahren, das ist sie heut und soll es bleiben, so lang Ich athme.

„Ehe Ich zur Handlung des Tages schreite, werde Ich zwei Gelöbnisse vor Ihnen erneuern. Das gebietet Mir „der Blick auf die zehn verflossenen Jahre Meiner Regierung.

„Zum Ersten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich die Gelöbnisse, die Ich vor Gott „und Menschen bei den Huldigungen zu Königsberg[2]) und hier geleistet habe! — Ja! Ja! — Das will Ich, so „Gott Mir helfe!

1) G.S. 1850. Nr. 3, S. 17—35.

2) Die hier von Sr. Maj. dem Könige in Bezug genommenen Gelöbnisse lauten dahin:

a) Das bei der Huldigung der Provinzen Preußen und Posen abgelegte:

Digitized by Google

„Zum Zweiten erneuere, wiederhole und bestätige Ich feierlich und ausdrücklich das heilige Gelöbniß, welches „Ich am 11. April 1847 ausgesprochen: „Mit Meinem Hause dem Herrn zu dienen.“ [1]) — Ja! Ja! — Das will „Ich, so Gott Mir helfe! — Dies Gelöbniß steht über allen anderen, es muß in einem Jeden enthalten sein, und „alle anderen Gelöbnisse, sollen sie anders Werth haben, wie lauteres Lebenswasser durchströmen.

„Jetzt aber und indem Ich die Verfassungs-Urkunde kraft Königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, „gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und „Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren. — „Ja! Ja! — das will Ich, so Gott Mir helfe!

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des Allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Ge„schichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß er aus diesem Menschenwerke ein Werkzeug des Heils „machen wolle für unser theures Vaterland: nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen! „Also sei es!“

Hierauf erfolgte die Beeidigung der Verfassung Seitens der Mitglieder des Staats-Ministeriums, der beiden Kammer-Präsidenten und der sämmtlichen erschienenen Mitglieder der ersten und zweiten Kammer.

„Und Ich gelobe hier vor Gottes Angesicht und vor diesen lieben Zeugen Allen, daß Ich ein gerechter Richter, ein treuer, „sorgfältiger, barmherziger Fürst, ein christlicher König sein will, wie Mein unvergeßlicher Vater es war — gesegnet sei sein „Andenken! — Ich will Recht und Gerechtigkeit mit Nachdruck üben, ohne Ansehen der Person; Ich will das Beste, das Ge„deihen, die Ehre Aller Stände mit gleicher Liebe umfassen, pflegen und fördern — und Ich bitte Gott um den Fürstensegen, „der dem Gesegneten die Herzen der Menschen zuneigt und aus ihm einen Mann nach dem göttlichen Willen macht — ein „Wohlgefallen der Guten, ein Schrecken der Frevler. —

„Gott segne unser theures Vaterland. Sein Zustand ist von Alters her oft beneidet — oft vergebens erstrebt. Bei uns „ist Einheit an Haupt und Gliedern, an Fürst und Volk, im Großen und Ganzen herrliche Einheit des Strebens aller Stände, „aller Volksstämme, aller Bekenntnisse nach Einem schönen Ziele — nach dem Allgemeinen Wohle, in heiliger Treue und wahrer „Ehre. Aus diesem Geiste entspringt unsere Wehrhaftigkeit, die ohne Gleichen ist. — So wolle Gott unser theueres Preußisches „Vaterland sich selbst, Deutschland und der Welt erhalten — Mannigfach und doch Eins, wie das edle Erz — das aus vielen „Metallen zusammengeschmolzen nur ein einiges edelstes ist — keinem anderen Roste unterworfen, als allein dem verschönernden „der Jahrhunderte.“

b) Die bei der Huldigung der zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen abgelegten Gelübde:

α) bei der Huldigung der Ritterschaft:

„Es war früher Herkommen, daß die Stände der Teutschen Lande ihre Erbhuldigung nicht eher leisteten, als bis die Hul„digungs-Assekuranzen eingegangen waren. Ich will Mich gleichsam dieser Sitte anschließen. Ich weiß zwar, und Ich bekenne „es, daß Ich Meine Krone von Gott allein habe, und daß es Mir wohl ansteht zu sprechen: Wehe dem, der sie anrührt! — „Aber Ich weiß auch und bekenne es vor Ihnen Allen, daß Ich Meine Krone zu Lehn trage von dem Allerhöchsten Herrn, und „daß Ich Ihm Rechenschaft schuldig bin von jedem Tage und von jeder Stunde Meiner Regierung. Wer Gewährleistung für „die Zukunft verlangt, dem gebe Ich diese Worte. Eine bessere Gewährleistung kann weder Ich, noch irgend ein Mensch auf „Erden geben. — Sie wiegt schwerer und bindet fester als alle Krönungs-Eide, als alle Versicherungen auf Erz und Pergament „verzeichnet, denn sie strömt aus dem Leben und wurzelt im Glauben. — Wem von Ihnen nun der Sinn nicht nach einer soge„nannten glorreichen Regierung steht, die mit Geschützesdonner und Posaunenton die Nachwelt ruhmvoll erfüllt, sondern wer sich „begnügen lassen will mit einer einfachen, väterlichen, echt Teutschen und christlichen Regierung, der fasse Vertrauen zu Mir und „vertraue Gott mit Mir, daß Er die Gelübde, die Ich täglich vor ihm ablege, segnen und für unser theueres Vaterland ersprießlich „und segensreich machen werde!“

β) Bei der Huldigung des Bürger- und Bauernstandes dieser Provinzen:

„Im feierlichsten Augenblicke der Erbhuldigung Meiner Teutschen Lande, der edelsten Stämme des edelsten Volkes, und ein„gedenk der unaussprechlichen Stunde zu Königsberg, die sich jetzt wiederholt, rufe Ich zu Gott dem Herrn, Er wolle mit Seinem „allmächtigen Amen die Gelübde bekräftigen, die eben erschollen sind, die jetzt erschallen werden, die Gelübde, die Ich zu Königs„berg gesprochen, die Ich hier bestätige. — Ich gelobe, Mein Regiment in der Furcht Gottes und in der Liebe der Menschen zu „führen, mit offenen Augen, wenn es die Bedürfnisse Meiner Völker und Meiner Zeit gilt; mit geschlossenen Augen, wenn es „Gerechtigkeit gilt. Ich will, so weit Meine Macht und Mein Wille reichen, Friede halten zu Meiner Zeit — wahrhaftig „und mit allen Kräften das edle Streben der hohen Mächte unterstützen, die seit einem Viertel-Jahrhundert die treuen Wächter „über den Frieden Europa's sind. Ich will vor Allem dahin trachten, dem Vaterlande die Stelle zu sichern, auf welche es die „göttliche Vorsehung durch eine Geschichte ohne Beispiel erhoben hat, auf welcher Preußen zum Schilde geworden ist für die „Sicherheit und die Rechte Teutschlands. In allen Stücken will Ich so regieren, daß man in Mir den ächten Sohn des unver„geßlichen Vaters, der unvergeßlichen Mutter erkennen soll, deren Andenken von Geschlecht zu Geschlecht in Segen bleiben wird.

Digitized by Google

„Aber die Wege der Könige sind thränenreich und thränenwerth, wenn Herz und Geist ihrer Völker ihnen nicht hülfreich zur „Hand gehen. Darum, in der Begeisterung Meiner Liebe zu Meinem herrlichen Vaterlande, zu Meinem in Waffen, in Freiheit „und in Gehorsam geborenen Volke, richte ich an Sie, Meine Herren, in dieser ernsten Stunde eine ernste Frage! Können Sie, „wie Ich hoffe, so antworten Sie Mir im eigenen Namen, im Namen derer, die Sie entsendet haben! Ritter! Bürger! Land„leute! und von den hier unzählig Geschaarten Alle! die Meine Stimme vernehmen können, — Ich frage Sie, wollen Sie mit „Herz und Geist, mit Wort und That und ganzem Streben, in der heiligen Treue der Teutschen, in der heiligen Liebe der „Christen Mir helfen und beistehen, Preußen zu erhalten, wie es ist, wie Ich es so eben, der Wahrheit entsprechend, bezeichnete, „wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll? Wollen Sie Mir helfen und beistehen, die Eigenschaften immer herrlicher „zu entfalten, durch welche Preußen mit seinen nur vierzehn Millionen den Großmächten der Erde gesellt ist? — nämlich: „Ehre, Treue, Streben nach Licht, Recht und Wahrheit, Vorwärtsschreiten in Alters-Weisheit zugleich und heldenmüthiger „Jugendkraft? Wollen Sie in diesem Streben Mich nicht lassen noch versäumen, sondern treu mit Mir ausharren durch gute „wie durch böse Tage — O! dann antworten Sie Mir mit dem klaren, schönsten Laute der Muttersprache, antworten Sie mir „ein ehrenfestes Ja! — (Dieses Ja ertönte von allen Seiten des Platzes.)

„Die Feier des Tages ist wichtig für den Staat und die Welt — Ihr Ja aber war für Mich — das ist Mein eigen — „das laß ich nicht — das verbindet uns unauflöslich in gegenseitiger Liebe und Treue — das giebt Muth, Kraft, Getrostheit, „das werde ich in Meiner Sterbestunde nicht vergessen! — Ich will Meine Gelübde, wie Ich sie hier und zu Königsberg aus„gesprochen habe, halten, so Gott Mir hilft. Zum Zeugniß hebe ich Meine Rechte zum Himmel empor! — — Vollenden Sie „nun die hohe Feier! — — Und der befruchtende Segen Gottes ruhe auf dieser Stunde."

1) Das hier in Bezug genommene Gelöbniß ist in der Rede enthalten, mit welcher Sr. Maj. der König am 11. April 1847 den Ersten Vereinigten Landtag eröffnete. In dieser Rede heißt es:

„Der edle Bau ständischer Freiheiten, dessen acht mächtige Pfeiler der hochselige König tief und unerschütterlich in die „Eigenthümlichkeiten seiner Länder gegründet hat, ist heut durch Ihre Vereinigung vollendet. Er hat sein schützendes Dach „erhalten. Der König wollte sein Werk selber vollenden, allein leider scheiterte seine Absicht an der gänzlichen Unausführbar„keit der ihm vorgelegten Pläne. Daraus sind Uebel entstanden, die sein klarer Blick mit Schmerzen erkannte, vor Allem die „Ungewißheit, die manchen edlen Boden dem Unkraut empfänglich machte. Segnen wir aber noch heute das Gewissen des „treuen lieben Königs, der eigene, frühe Triumphe verschmähte, um sein Volk vor spätem Verderben zu bewahren, und ehren „wir sein Andenken auch in dem Stück, daß wir sein endlich und eben vollendetes Werk nicht gleich durch Neulingshast in Frage „stellen. Ich versage im voraus jede Mitwirkung dazu. Lassen wir die Zeit und vor Allem die Erfahrung walten, und ver„trauen wir das Werk, wie sichs gebührt, den fördernden bildenden Händen der göttlichen Vorsehung. Seit dem Beginn der „provinzialständischen Wirksamkeit habe Ich den Mangel von Einheitspunkten unseres ständischen Lebens empfunden und Mir „die ernste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt: wie dem abzuhelfen sei? Meine Entschlüsse darüber sind seit langer „Zeit zur Reife gediehen. Gleich nach Meinem Regierungs-Antritt habe ich den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung gethan, „durch die Bildung der ständischen Ausschüsse und bald darauf durch ihre Zusammenberufung. Sie wissen, Meine Herren, daß „Ich die Ausschußtage nunmehr periodisch gemacht und ihnen die freie Bewegung der Provinzial-Landtage beigelegt habe. Für „den gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ihre Wirksamkeit den gesuchten Einheitspunkt befriedigend darstellen. Aber das Staats„schulden-Gesetz vom 17. Januar 1820 giebt, in seinem unausgeführten Theil, den Ständen Rechte und Pflichten, die weder „von Provinzial-Versammlungen, noch von Ausschüssen geübt werden können.

„Als Erbe einer ungeschwächten Krone, die Ich meinen Nachfolgern ungeschwächt bewahren muß und will, weiß Ich Mich „zwar vollkommen frei von jeder Verpflichtung gegen Nichtausgeführtes, vor Allem gegen das, vor dessen Ausführung Meinen „erhabenen Vorgänger sein eigenes wahrhaft landesväterliches Gewissen bewahrt hat. Dies Gesetz ist aber in allen wesentlichen „Theilen ausgeführt, ein Rechtsgebäude ist darauf gegründet, Eide sind darauf geschworen, und es hat sich, auch unvollendet, „wie es ist, durch 27 Jahre als ein weises Gesetz bewährt. Darum bin Ich getrosten Muthes, aber mit der ganzen Freiheit „der Königlichen Machtvollkommenheit an seine ergänzende Vollendung gegangen. Ich bin aber unversöhnlicher Feind jeder „Willkürlichkeit und mußte es vor Allem dem Gedanken sein, eine ständische Versammlung künstlich-willkürlich zusammenzusetzen, „welche die edle Schöpfung des theuern Königs, die Provinzial-Landtage, entwerthet hätte. Es war daher seit vielen Jahren „Mein fester Entschluß, diese gesetzlich gebotene Versammlung nur durch die Vereinigung der Provinzial-Landtage „selbst zu bilden.

Weiter heißt es:

„Möchte doch das Beispiel des Einen glücklichen Landes, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erb-Weisheit ohne „gleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben, für uns unverloren sein und die Achtung finden, die es verdient. Finden „andere Länder auf anderem Wege, als jenes Volk und wir, nämlich auf dem Wege „gemachter und gegebener„ Constitutionen, „ihr Glück, so müssen und wollen wir ihr Glück aufrichtig und brüderlich mit ihnen preisen. Wir wollen mit gerechtester „Bewunderung das erhabene Beispiel betrachten, wenn es einem starken Willen eiserner Konsequenz und hoher Weisheit gelingt, „Bedenkliches in diesen Zuständen aufzuhalten, zurückzudrängen, zu beschwichtigen, vor Allem dann, wenn es zum Heile Deutsch„lands und zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens gereicht. Preußen aber, Meine Herren, kann diese Zustände nicht „ertragen. Fragen Sie Mich: Warum? so antworte Ich: Werfen Sie einen Blick auf die Karte von Europa, auf die Lage „unseres Landes, auf unsere Zusammensetzung, folgen Sie den Linien unserer Gränzen, wägen Sie die Macht unserer Nach-

Digitized by Google

„barn, vor Allem thun Sie einen geistigen Blick in unsere Geschichte! Es ist Gottes Wohlgefallen gewesen, Preußen durch „das Schwert groß zu machen, durch das Schwert des Krieges nach außen, durch das Schwert des Geistes nach innen. Aber „wahrlich nicht des verneinenden Geistes der Zeit, sondern des Geistes der Ordnung und der Zucht. Ich sprech' es „aus, Meine Herren. Wie im Feldlager ohne die allerdringendste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, „so können dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet wer„den, und beginge der König von Preußen einen Frevel, wenn er von seinen Unterthanen die Folgsamkeit des Knechtes forderte, „so würde er wahrlich einen noch viel größeren Frevel begehen, wenn er nicht das von ihnen fordern wollte, was die Krone „des freien Mannes ist, den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen. Wen etwa die Deutung dieser Worte beun„ruhigt, den verweis' Ich nur allein auf die Entwickelung unserer Gesetze seit einem Jahrhundert, auf die ständischen Edikte, „endlich auf diese Versammlung und ihre Rechte. Da wird er Beruhigung finden, wenn er will.

„Edle Herren und getreuen Stände! Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je ge„lingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß „zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und „nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes „Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren „und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß Ich Mich „gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst. Und wer könnte das, der sich durch die Geschichte hat belehren „lassen? Ich strebe allein danach, Meine Pflicht nach bestem Wissen und nach Meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank „Meines Volkes zu verdienen, sollte er Mir auch nimmer zu Theil werden.

und ferner:

„Ein Bekenntniß vermag Ich doch heut unmöglich zu unterdrücken, eingedenk des entsetzlichen Beginnens, Mein Volk um „sein heiligstes Kleinod zu betrügen: um den Glauben an seinen und unser Aller göttlichen Heiland, Herrn und König. Dies Bekenntniß aber lautet: „Ich und Mein Haus, Wir wollen dem Herrn dienen!

„Ich wende den getrübten Blick von den Verirrungen Weniger auf das Ganze Meines Volkes. Da verklärt er sich in „Freudenthränen, da, Meine Herren, ist, bei allen schweren Regierungs-Erfahrungen, Mein Trost. Mein Volk ist noch das alte, „christliche Volk, das biedere, treue, tapfere Volk, das die Schlachten Meiner Väter geschlagen hat, und dessen ehrenwerthe „Eigenschaften mit der Größe und dem Ruhm des Vaterlandes nur gewachsen sind, das sich einst, wie kein anderes je, in den „Tagen der Trübsal mit seinem väterlichen Könige verband und ihn dann gleichsam auf seinen Schultern von Sieg zu Sieg „trug, ein Volk, Meine Herren, oft versucht durch Künste der Verführung, aber immer bewährt gefunden. Auch aus der ge„waltigsten dieser Prüfungen wird es rein hervorgehen. Denn schon wird das freche Spiel mit dem Christenthum, der Miß„brauch der Religion zu einem Mittel des Umsturzes mehr und mehr in seiner wahren Gestalt als Sakrilegium erkannt und „stirbt hin. Auch ist Mein felsenfestes Vertrauen auf Volkstreue, als auf das sicherste Löschmittel des Mordbrands, noch immer„dar herrlich belohnt worden, von den älteren wie von den jüngeren Söhnen unseres preußischen Vaterlandes, selbst da, wo eine „andere Sprache als hier geredet wird.

„Darum hören Sie es, edle Herren und getreue Stände, und mög' es durch Sie das ganze Land erfahren: von allen „Unwürdigkeiten, denen Ich und Mein Regiment seit sieben Jahren ausgesetzt gewesen, appellir' Ich an Mein Volk! „Von allen schnöden Erfahrungen, die Mir vielleicht noch vorbehalten sind, appellir' Ich im voraus an Mein Volk! „Mein Volk kennt Mein Herz, Meine Treue und Liebe zu ihm und hängt in Lieb' und Treue an Mir: Mein Volk will nicht „das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souverainetät, das Brechen der Voll„gewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet und seine theuersten Errungen„schaften allein schützen können und — sie schützen werden, so Gott gnädig ist, wie bisher.

„In Meiner Monarchie steht keiner der drei Stände über dem Andern oder unter dem Andern. Sie stehen Alle in gleich „wichtigen Rechten und in gleich geltenden Ehren neben einander, ein Jeder aber in seinen Schranken, ein Jeder in seiner Ord„nung. Das ist mögliche und vernünftige Gleichheit, das ist Freiheit!

„Edle Herren und getreue Stände!

„Noch ein Wort über eine Lebensfrage, ja, Ich muß sagen über die Lebensfrage zwischen Thron und Ständen. „Der hochselige König hat das Ständische Wesen nach reiferer Ueberlegung im geschichtlich-deutschen Sinne ins Leben „gerufen und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich, Ich beschwöre „Sie, mit dem Geiste dieser uralten Einsetzungen. Sie, Meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, „d. h. vor Allem und wesentlich „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte," der Rechte der Stände, deren Ver„trauen den bei Weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche „Ihnen die Krone zuerkannt hat. Sie haben ferner der Krone den Rath gewissenhaft zu ertheilen, den dieselbe „von Ihnen fordert. Endlich steht es Ihnen frei, Bitten und Beschwerden, Ihrem Wirkungskreise, Ihrem „Gesichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung, an den Thron zu bringen.

„Das sind die Rechte, das die Pflichten germanischer Stände, das Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht: „Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schul-Meinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch „und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit

Digitized by Google

„der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen „soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „Preußen“ nicht bald ein leerer „Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Um„ständen dieser Erkenntniß treu zu handeln, bin Ich in Ihre Mitte getreten und habe mit Königlichen Freimuth zu Ihnen „geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis Meines innigen Vertrauens zu Ihnen, Edle Herren und getreue „Stände, gebe Ich Ihnen hier nun Mein Königliches Wort, daß Ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den „geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volks„Repräsentanten. Ich würde es darum nicht gethan haben, weil alsdann nach Meiner tiefinnersten Ueberzeugung Thron und „Staat gefährdet wären, und weil Ich es als Meine erste Pflicht erkenne, unter allen Verhältnissen und Schickungen „Thron und Staat Meiner Regierung zu bewahren, wie sie sind.“

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde

für den Preußischen Staat, vom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. December 1848, vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

I. Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volkes für Unsere zum Deutschen Bunde gehörigen Lande die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach zur Kenntniß für Unsere getreuen Unterthanen und für Jedermann zur gebührenden Nachachtung hierdurch verkünden.

(Verh. der Nat.-Verf. 49. I. S. 1.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen [1]), thun kund und fügen zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetz vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volkes die nachfolgende Verfassung vereinbart [2]) haben, welche Wir demnach hierdurch verkünden. [3])

(Rauer, S. 108.)

III. Die National-Versammlung beschloß folgende Fassung:

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen, verkünden hiermit die von den Vertretern des Volks durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung. [4])

(Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1513, 1602, 1674 u. 1890.)

IV. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen zu wissen, daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volks ausgegangenen, umfassenden Vorarbeiten die nachfolgende Verfassungsurkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den Preußischen Staat wie folgt.

(G. S. 1848. S. 375.)

Digitized by Google

V. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.[5])

A. In der II. Kammer gelangte die Publikations-Formel der Verfassungs-Urkunde in der 76. Sitzung (vom 17. Dec. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. beantragte folgende Fassung:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dec. 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündete und demnächst von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staats der in derselben angeordneten Revision unterworfen worden, in Uebereinstimmung mit beiden Kammern die Verfassung endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt: [6])

(Verh. der II. K., S. 1744.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der II. K. S. 1745, Sitz.-Prot. der II. K. S. 898.)

B. In der I. K. gelangte der Gegenstand in der 92. Sitz. (v. 17. Dec. 1849) zur Erörterung.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. v. 13. Dec. 1849), daß die Kammer bei Ueberreichung ihrer in Betreff der Verf.-Urkunde v. 5. Dec. 1848 gefaßten Beschlüsse der Regierung die Prüfung und Genehmigung des nachstehenden Einganges zu der als besonderes zusammenhängendes Gesetz zu verkündenden revidirten Verfassung anheimstellen möge:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dec. 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben. Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt. [7])

(Verh. der I. K. S. 2045.)

2) Das Plenum genehmigte die von dem Central-Ausschuß vorgeschlagene Verkündigungs-Formel.[8])

(Verh. der I. K., S. 2049, Sitz.-Prot. der I. K., S. 932.)

Anm. 1. Die Abgeordn. Stein, Behnsch, Peltzer, Baltzer, Bloem, Reuter, Zenker, Berends und Elsner hatten dafür gestimmt, die Worte „von Gottes Gnaden" zu streichen. Dieser Antrag wurde indeß, eben so wie der Antrag der Abgeordneten Behnsch, Baltzer, Bloem, Zenker, Berends, Elsner und Waldeck, statt: „König von Preußen" zu setzen: „König der Preußen", abgelehnt. Dagegen wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß das: „et cetera" hinter: „Preußen" fortfallen solle. Die Abgeordn. Hesse, Hartmann, Bauerband und Evelt verlangten die Beibehaltung aller Königl. Titel im Eingange der Urkunde. (Rauer, S. 82 u. 83.)

Anm. 2. Der Antrag, statt: „vereinbart" zu setzen: „festgestellt" wurde verworfen. (a. a. O. S. 83.)

Anm. 3. Die (von Waldeck) verfaßten Motive hierzu bemerken:

„In dem Eingange der Verfassungs-Urkunde hat die Kommission das Wegfallen des: „et cetera" hinter: „König von „Preußen" durch Mehrheit beschlossen. Dieses „ꝛc. ꝛc." soll die einzelnen Herzogthümer, Fürstenthümer u. s. w. andeuten, welche „in dem vollständigen Königl. Titel aufgeführt werden. Da das ganze Land Eine Verfassung erhält, so erscheint die Andeutung „dieser einzelnen Titel im Eingange der Gesetze nicht mehr angemessen. Sie könnte nur das Bedenken erregen, als ob ein „Partikularismus dieser Art noch Bedeutung habe." (Rauer, S. 120 u. 106.)

Vergl. auch die Motive zum Art. 1. des Komm.-Entw. (S. zum Art. 1. der Verf.-Urk.)

Anm. 4. Die Central-Abth. der Nat.-Vers. erklärte sich für die Beibehaltung der Worte: „von Gottes Gnaden", weil darin nur ein durch Jahrhunderte geheiligter Gebrauch ohne jede praktische Bedeutung zu erblicken sei und die Besorgniß der Erinnerung an Absolutismus um so weniger begründet erscheine, als gerade die Verfass.-Urkunde, an deren Spitze diese Worte stehen, die Rechte des Volkes auf das Bestimmteste anerkenne und ausspreche.

Ebenso erklärte die Central-Abth. sich für die Beibehaltung der Benennung: „König von Preußen", da die Verfass.-Urkunde selbst die sicherste Widerlegung der früheren Ansicht enthalte, daß Land und Bewohner desselben Eigenthum der Fürsten seien, auch die der Reorganisation unterworfenen Theile des Großherzogthums Posen zwar zu Preußen gehörten, den dort wohnenden Polen aber allerdings die Rechte ihrer Nationalität gewährleistet seien.

Dagegen hatte sich die Central-Abth. für die Streichung des „ꝛc. ꝛc." hinter „König von Preußen" erklärt, weil die Hindeutung auf frühere Territorial-Verhältnisse und auf Scheidung nach Provinzen unzweckmäßig, eine besondere Berücksichtigung der polnischen Verhältnisse hier nicht nothwendig und die Rechte aus Verträgen mit anderen Ländern durch diese Abänderung nicht für gefährdet zu halten seien. (Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1513.)

Im Plenum wurde die Streichung der Worte: „von Gottes Gnaden" auf das Amendement des Abg. Schneider (Schönebeck) beschlossen. (a. a. O. S. 1524.)

Dagegen wurde die Beibehaltung der Worte: „König von Preußen" einstimmig angenommen. (a. a. O.)

Die Fassung: „verkünden hiermit die von den Vertretern des Volkes durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung" wurde auf den Vorschlag des Abg. Riel angenommen, wogegen das Amendement der Abgeord. Mätzke und Jung, zu setzen: „verkündigen hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung" abgelehnt wurde. (a. a. O. S. 1614 u. 1618.

Anm. 5. Auf den Antrag des Central-Ausschusses der I. Kammer (in dem Ber. v. 3. Sept. 1849) beschloß die I. Kammer (in der 35. Sitz. v. 8. Sept. 1849), daß nach beendigter Revision der Verf. v. 5. Dec. 1848 darauf anzutragen sei, eine neue vollständige Verf.-Urk. zu publiciren. Zugleich wurde, auf den Antrag des Abg. Stahl, der Beschluß gefaßt, die Beschlußnahme über den Eingang auszusetzen bis in dem Titel über die gesetzgebende Gewalt die Formen der Publikation der Gesetze überhaupt berathen sein würden. (Verh. der I. K., S. 632, 635, Sitz.-Prot. der I. K., S. 291 u. 292.)

Digitized by Google

Die II. Kammer beschloß auf den Antrag der Rev.-Kom. (in der 25. Sitz. v. 2. Okt. 1849), die nähere Erörterung der dem Eingange der Verf.-Urk. zu gebenden neuen Fassung und die Beschlußnahme darüber bis zur Vollendung der Revision auszusetzen. (Verh. der II. K., S. 490 u. 493, Sitz.-Prot. der II. K., S. 242.)

Anm. 6. Die Rev.-Komm. war der Ansicht, daß die Publikationsformel der revidirten Verfassung, ungeachtet der Art. 43. der Verfassung dem Könige das Recht der Verkündigung der Gesetze ohne Mitwirkung der Kammern beilegt, in den Kreis der Berathungen der Kammern zu ziehen sei, theils weil die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 mit der Publikationsformel der Kammer als Vorlage für die zu bewirkende Revision von der Staatsregierung zugegangen, anderntheils weil die Publikationsformel als solche die Bestimmung habe, ein Theil der aus der Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Gewalten hervorgehenden Verfassung zu werden, endlich aber, weil jedenfalls ein Einverständniß über diese Formel gerade für die Verfassung bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wünschenswerth sei. Es komme übrigens darauf an, in dieser Formel derjenigen Momente Erwähnung zu thun, auf denen thatsächlich und rechtlich die verbindliche Kraft der Verfassung beruhe und endlich es auszusprechen, daß durch die Revision der einzige in der Verfassung vom 5. Dec. 1848 selbst angeordnete Vorbehalt erledigt und die Verfassung somit endgültig festgestellt sei. Diese Momente seien in dem Vorschlage zusammengefaßt. (Verh. der II. K., S. 1744.)

Anm. 7. Der Central-Ausch. spricht die Ansicht aus, daß in keinem Falle die Verkündigungsformel eines Gesetzes eine Fassung erhalten dürfe, durch welche die Bedeutung des verfassungsmäßigen Rechtes der Kammern zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung irgendwie geschmälert, also etwa diese Mitwirkung selbst und die Zustimmung der Kammern zu dem betreff. Gesetze mit Stillschweigen übergangen würde. Dies sei bei der Verkündigung der aus der Revision der Kammern hervorgehenden umgearbeiteten Verf.-Urk. von besonderer Erheblichkeit. Die Gedanken, welche in der Eingangsformel zu erwähnen sein dürften, drücke der gemachte Vorschlag selbst aus. (Verh. der I. K., S. 2045.)

Anm. 8. Im Plenum hatte der Abg. v. Bockum-Dolffs darauf angetragen, die Fassung des Eingangs der Verf.-Urkunde nicht blos der Regierung anheimzustellen, sondern zu beschließen, daß die Eingangs- und Schluß-Formel der als besonderes, zusammenhängendes Gesetz zu verkündenden Verfassungs Urkunde, wie folgt, zu fassen:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, u. s. w. (wie im Antrage des Central-Ausch. bis ... „endgültig festgestellt haben). Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt: (Text der Verfassung.)

„Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel."

Dies Amendement wurde indeß abgelehnt. (Verh. der I. K., S. 2046 u. 2048, Sitz.-Prot. der I. K. S. 931.)

Zu erwähnen ist hier noch, daß das Präsidium der I. Kammer (mittelst Schreibens vom 17. Dec. 1849) dem Präsidium der II. Kammer von dem Beschluß der I. Kammer in Betreff der Eingangsformel Mittheilung machte und dabei die Voraussetzung aussprach, daß die betreffenden Beschlüsse beider Kammern gleichlautend seien. Der Präsident der II. Kammer theilte dies Schreiben in der 77. Sitzung (vom 18. Dec. 1848) dem Plenum der II. Kammer mit und erklärte dabei, daß die erwähnte Voraussetzung richtig sei. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch, obgleich die Beschlüsse insofern von einander abwichen, daß die I. Kammer die Worte: „König von Preußen" nicht ausdrücklich in die Verkündigungs-Formel aufgenommen hatte. Eine andere Abweichung bestand auch noch darin, daß die I. Kammer statt des von der II. Kammer gebrauchten Wortes: „verkündete" den Ausdruck „verkündigte" gewählt hatte. (Verh. der II. K., S. 1757.)

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Artikel 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 1.

Alle Landestheile der Preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der, einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum Deutschen Bunde gehörige Preußische Staatsgebiet.

(Verh. der N.-V. Bd. I. S. 1.)

II. Kommissions-Entw. der Nat.-V. Art. 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet. [1])

(Rauer, S. 108.)

III. Die National-Versammlung hat den Art. 1 in nachstehender Fassung angenommen:

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Posen mit dem Preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungsurkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen. [2])

(Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1673 ff., 1733 ff., 1804 ff., 1821 u. 1843.)

IV. Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

(G. S. 1848. S. 375.)

Digitized by Google

V. Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 1. gelangte zuerst in der I. K. (in der 35. Sitz. v. 8. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. vom 3. Sept. 1849) die unveränderte Annahme.[3])

(Verh. der I. K., S. 634 ff.)

2) Das Plenum entschied sich gleichfalls für die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 641, Sitz.-Prot. der I. K., S. 293.) [4])

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitz. v. 17. Sept. 1849) wurde der Art. 1. ebenfalls in unveränderter Fassung angenommen.

(Verh. der I. K. S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 317 u. 318.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 1 in der 25. Sitz. (vom 2. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. empfahl die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 490)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei, indem Abänderungs-Vorschläge nicht beantragt wurden.

(Verh. der II. K., S. 490 u. 510, Sitz.-Prot. der II. K., S. 242 u. 243.) [5])

Anm. 1. Diese Fassung wurde nach dem Amendement der Kommissions-Mitglieder Jonas, Mätzke, Hesse und Zachariä angenommen. (Rauer, S. 82 u. 106.) Die (von Waldeck entworfenen) Motive bemerken zur Begründung der Abweichungen von der Regierungs-Vorlage:

a) „Die Beziehungen Preußens zum Deutschen Bunde sind im Art. 107. (Art. 111. der oktroyirten Verf.), sofern sie auf „das gegenwärtige Verfassungswerk und dessen etwaige künftige Modifikationen Einfluß haben, genügend zur Würdigung „gekommen. Es war kein Anlaß, dieses Verhältnisses im Eingange und im Art. 1. zu gedenken, da nach der Ansicht der „Kommission die Verfassung für den ganzen Staat gegeben werden muß.

b) „Die nationale Reorganisation im Großherzogthum Posen ist noch nicht ausgeführt; es konnte also daraus keine Ver„anlassung entnommen werden, um diesen Landestheil von den Wohlthaten der neuen Verfassung auszuschließen. Auch ist „die nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen kein Grund, um diesem Theile des Preußischen Staatsgebiets „eine besondere Verfassung zu geben." (Rauer, S. 120)

Die Central-Abtheilung der Nat.-Verf. nahm den Art. 1. in der Fassung des Kommissions-Entwurfs an. (Verh. der N.-V. Bd. III. S. 1673.)

Anm. 2. Der das Großherzogthum Posen betreffende Theil des Art. 1. wurde auf das Zusatz-Amendement des Abg. Philipps angenommen, nachdem ein anderweitig eingebrachter Verbesserungs-Vorschlag des Abg. v. Brodowski abgelehnt worden. (Verh. der N.-V. Bd. III. S. 1674, 1750 u. 1811.) — Der Verbesserungs-Antrag des Abg. v. Auerswald, welchem der Abg. Geßler sich angeschlossen hatte, im Art. 1. statt der Worte: „in ihrem gegenwärtigen Umfange", die Worte: „so weit sie zu Deutschland gehören" aufzunehmen, wurde abgelehnt. (a. a. O. S. 1673, 1749.)

Anm. 3. Der Central-Ausschuß hat in seinem Berichte auch die beiden Fragen erörtert, ob der Art. 1. in Betreff der besonderen Verhältnisse des Großherzogthums Posen und wegen des Fürstenthums Neuenburg und Valendis zu vervollständigen sei? sich jedoch für deren Verneinung entschieden. In der Plenarsitzung der I. Kammer vom 8. Sept. 1849 gelangte auch das Verhältniß des Großherzogthums Posen zum Preußischen Staate zur Diskussion, und es hatte der Abg. v. Pilaski das folgende Amendement gestellt:

„Für das Großherzogthum Posen wird gleichzeitig mit dieser Verfass.-Urk. ein organisches Statut erlassen, welches „die durch die Wiener Traktate und Königl. Verheißungen vom Jahre 1815 gewährleisteten Rechte in Ausführung bringt," welches derselbe indeß, in Folge der Erklärung des Ministers des Innern, daß die Regierung in dieser Beziehung Vorlagen machen werde, zurückzog, weshalb dasselbe nicht zur Abstimmung gelangte. (Verh. der I. K., S. 637—641, Sitz.-Prot. der I. K. S. 293.)

Anm. 4. Ein Verbesserungs-Antrag der Abgeordneten Kupfer, Walter, v. Jordan, Itzenplitz und Schmückert, den Art. 1. dahin zu fassen:

„Die Verfassungsform des Preußischen Staats ist die erblich-monarchische, beschränkt durch die verfassungsmäßige Mit„wirkung der Kammern,"

erhielt nicht die erforderliche Unterstützung und kam daher nicht zur Debatte und Beschlußnahme.

Anm. 5. In der 2. Kammer gelangte die Posensche Frage ebenfalls zur Diskussion. Die Revisions-Kommission hatte sich dahin ausgesprochen, daß darüber eine Vorlage der Staatsregierung abzuwarten und der Gegenstand bis dahin unerörtert zu lassen sein werde. (Berh. der II. K., S. 490.) — Im Plenum waren drei darauf bezügliche Zusatz-Anträge eingebracht und zur Berathung gebracht worden, von welchen jedoch die des Abgeordn. Geßler und Genossen und des Abgeordn. Grafen Dyhrn, und zwar in Folge der Erklärung des Ministers des Innern, daß die Staatsregierung nächstens eine Vorlage über die Regelung der Verhältnisse der Provinz Posen machen werde, zurückgezogen wurden. Zur Abstimmung gelangte nur der Antrag des Abg. Janiszewski und Genossen, welcher den in der I. Kammer von dem Abg. v. Pilaski begehrten Zusatz angenommen zu sehn wünschte. Dieser Vorschlag wurde indeß abgelehnt. (Verh. der II. K., S. 493—510, Sitz.-Prot. der II. K., S. 242 u. 243.)

Digitized by Google

Artikel 2.

Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

I. Regier.-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 2.

Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.
(Verh. der N.-V., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-V. Art. 2.

Gleichlautend.
(Rauer, S. 82 u. 108) [1])

III. Die Preuß. National-Versammlung hat gleichfalls den Art. 2 in der unveränderten Fassung angenommen.

(Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1673, 1812 u. 1884.)

IV. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

Gleichlautend.
(G.-S. 1848 S. 375.)

V. Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 2 gelangte zuerst in der I. K. (in der 35. Sitz. vom 8. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. vom 3. Sept. 1849) die unveränderte Annahme.[2])

(Verh. der I. K., S. 642.)

2) Das Plenum entschied sich gleichfalls für die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 643, Sitz.-Prot. der I. K., S. 293.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitz. vom 17. Sept. 1849) wurde der Art. 2 ebenfalls in unveränderter Fassung angenommen.

(Verh. der I. K., S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 317 u. 318.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 2 in der 25. Sitz. (vom 2. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. empfahl die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 490.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei, indem Abänderungs-Vorschläge nicht eingebracht wurden.

(Verh. der 2. K., S. 490 u. 510, Sitz.-Prot. der 2. K., S. 242 u. 243)

Anm. 1. Zum Art. 2. sind von der Verf.-Komm. besondere Motive nicht gegeben worden.

Anm. 2. Der Kommissions-Bericht bemerkt, daß in zwei verschiedenen Beziehungen eine Vervollständigung des Art. 2. in Antrag gebracht worden sei, indem:

a) die 1. Abth. der Kammer folgende Fassung vorgeschlagen habe:
„Die Grenzen des Staatsgebiets, so wie die dasselbe bildenden Provinzen, Bezirke und Kreise, können nur durch ein „Gesetz verändert werden;" und

b) im Ausschusse dahin angetragen sei, den Art. so zu fassen:
„Jede Veränderung der Grenzen des Staatsgebiets bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt."

Beide Anträge seien indeß im Ausschuß abgelehnt, weil der zu a. nicht in die Verfassungs-Urkunde, sondern in die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gehöre, und der zu b. sich durch die Art. 46. und 53 der Verf.-Urk. erledige. (Verh. der 1. K., S. 642.)

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Artikel 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

I. Regier.-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 3.

Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des Preußischen Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt.
(Verh. der N.-V., Bd. I. S. 2.)

Digitized by Google

II. Kommissions-Entw. der Nat.-V. Art. 3.

Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Preußen, sowie für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt. [1])
(Rauer, S. 108.)

III. Vorschlag der Central-Abtheil. der Nat.-V. Art. 3.

Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.
(Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1813.)

IV. Beschluß der National-Versammlung. Art. 3.

Gleichlautend mit dem Vorschlage der Central-Abth. der Nat.-Vers.
(Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1817.) [2])

V. Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848. Art. 3.

Gleichlautend mit dem Beschluß der Nat.-Vers.
(G. S. 1848. S. 375.)

VI. Revision der Verf.-Urk. vom 5. December 1848.

A. Der Art. 3 gelangte zuerst in der I. K. (in der 35. Sitz. vom 8. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. vom 3. Sept. 1849) die unveränderte Annahme des Textes der Verf.-Urk. [3])
(Verh. der I. K., S. 643.)

2) Das Plenum entschied sich gleichfalls für die unveränderte Beibehaltung.
(Verh. der I. K., S. 643, Sitz.-Prot. der I. K., S. 293.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitz. v. 17. Sept. 1849) wurde der Art. 3. ebenfalls in unveränderter Fassung angenommen.
(Verh. der I. K., S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 317 u. 318.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 3 in der 25. Sitz. (vom 2. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. empfahl die unveränderte Beibehaltung.
(Verh. der II. K., S. 490.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei, indem Abänderungs-Vorschläge nicht eingebracht wurden.
(Verh. der II. K., S. 490 u. 510, Sitz.-Prot. der II. K., S. 242 u. 243.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde nach dem Amendement des Abg. Bauerband beschlossen und zugleich festgestellt, daß ein besonderes Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Rechte eines Preußen als Anhang der Verf.-Urk. von der National-Versammlung mit entworfen werden solle. (Rauer, S. 15 u. 16.)
Die von Waldeck entworfenen Motive bemerken zur Begründung der Abweichungen von der Regierungs-Vorlage:
„In §. 3. des Regierungs-Entwurfs wird auf das bestehende Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft „als Preuße vom 31. Dec. 1842 (G. S. 1843. S. 15) hingewiesen. Dasselbe entspricht nicht überall mehr den Verhältnissen „und muß daher durch ein anderes ersetzt werden, welches die Kommission vorlegen wird." (Rauer, S. 101, 105 u. 121.)
Dies vorbehaltene Gesetz ist auch wirklich von der Kommission entworfen worden und findet sich abgedruckt bei Rauer S. 137.

Anm. 2. Bei der Berathung des Art. 3. im Plenum der National-Versammlung waren drei Verbesserungs-Anträge von den Abg. Weichsel (gerichtet auf die Aufnahme der wesentlichen Bestimmungen eines Staatsbürger-Gesetzes in der Verf.-Urkunde), Walter und Baumstark (gerichtet auf eine anderweitige Fassung) gestellt worden, welche indeß sämmtlich abgelehnt wurden. (Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1813—1817.

Anm. 3. Der Kommissions-Bericht bemerkt, daß verschiedene Amendements zum Art. 3. vorgeschlagen worden:
a) Von der III. Abtheilung:
„Die Verfassung stellt die staatsbürgerlichen Rechte der Preußen und die Bedingungen ihrer Ausübung fest. Wie die „Eigenschaft eines Preußen entsteht, erworben und verloren wird, bestimmen die Landesgesetze."
b) Von Mitgliedern des Central-Ausschusses:
α) Das Staatsbürgerrecht wird erworben durch Abstammung, Verheirathung oder Aufnahme; verloren durch ausdrückliche oder stillschweigende Entlassung aus dem Staatsverbande.
β) Die Fassung des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung.
Sämmtliche Verbesserungs-Anträge seien indeß im Ausschuß abgelehnt, indem angenommen worden, daß der Text der Verfassungs-Urkunde dem Fundamental-Princip der constitutionellen Staatsform genüge, daß die Staatsangehörigkeit und die ihr entfließenden bürgerlichen Rechte, nach den Grundlagen ihrer Existenz und ihrer Geltung, also nach Erwerb, Ausübung und Verlust, in der Verfassungs-Urkunde ihren Ausdruck finden, damit erkannt werde, daß solche Urkunde ihre Garantie zu gewähren vermöge. (Verh. der I. K., S. 643.)

Artikel 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Digitized by Google

I. Regier.-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 4.

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich.
(Verh. der N.-V., Bd. I. S. 2.)

II. Kom.-Entw. der Nat.-V. Art. 4.

Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. — Der Adel ist abgeschafft.[1])
(Rauer, S. 108.)

III. Vorschlag der Central-Abth. der Nat.-V. Art. 4.[2])

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.
Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte, noch einen besonderen Adelsstand.
Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigte gleich zugänglich.
(Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1817.)

IV. Beschluß der Nat.-V. Art. 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.[3]) Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte. Der Adel ist abgeschafft.[4]) Der Gebrauch adliger Titel und Prädikate ist in öffentlichen Urkunden untersagt.[5]) Orden, sowie Titel, die nicht blos das Amt bezeichnen, können nicht mehr ertheilt werden.[6])
(Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1873, 1886, 1888, 1897 u. 1898.)

V. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848. Art. 4.

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.
(G. S. 1848. S. 375.)

VI. Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 4 gelangte zuerst in der I. K. (in der 35. Sitz. v. 8. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. v. 3. Sept. 1849) den Art. 4 in nachstehender Fassung anzunehmen:

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.[7])
Standesvorrechte finden nicht statt.[8])
Die öffentlichen Aemter sind für alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dazu Befähigten gleich zugänglich.[9])
(Verh. der I. K., S. 643 ff.)

2) Das Plenum nahm den Art. 4 in der von dem Central-Ausschuß vorgeschlagenen Fassung an.[10])
(Verh. der I. K., S. 650, Sitz.-Prot. der I. K., S. 294.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitz. vom 17. Sept. 1849) wurde der Art. 4 in gleicher Fassung angenommen.
(Verh. der I. K., S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 317 u. 318.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 4. in der 26. Sitz. (v. 3. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. schlug nachstehende Fassung desselben vor:

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.
Standesvorrechte finden nicht statt.
Die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.[11])
(Verh. der II K., S. 490 u. 491, Sitz.-Prot. der II. K., S. 245.)

2) Das Plenum trat dieser Fassung der Rev.-Kom. bei.
(Verh. der II. K., S. 517, Sitz.-Prot. der II. K., S. 245.)

C. Da hiernach die II. K. sich der von der I. K. beschlossenen Fassung des dritten Satzes des Art. 4 nicht angeschlossen hatte, so gelangte derselbe zur anderweitigen Beschlußnahme an letztere zurück, welche demnächst, auf den Vorschlag ihres Central-Ausschusses (in dem Ber. v. 10. Okt. 1849), in ihrer 59. Sitz. (v. 22. Okt. 1849) der Fassung der II. K. beitrat.[12])
(Verh. der I. K, S. 1196, Sitz.-Prot. der I. K., S. 502.)

Anm. 1. Die beiden ersten Sätze des Art. 4. wurden nach dem Antrage der Abg. Philipps und Mätzke angenommen. Auf den Antrag der Abg. D'Ester, Reichenbach und Mätze wurde beschlossen, die Bestimmung aufzunehmen, daß der Adel völlig abgeschafft werden solle. Dabei hatten die Abg. Wachsmuth, Berends und Behnsch vermittelnde Amendements in dem Sinne gestellt, daß sich die Abschaffung des Adels nicht auf die bereits geborenen Adligen beziehen solle. Diese Amendements wurden indeß abgelehnt. (Rauer, S. 16 u. 101.)

Die von Waldeck entworfenen Motive zum Art. 4. bemerken zur Begründung der Abweichungen von der Regierungs-Vorlage:

„Der Satz des Regierungs-Entwurfs: „Alle ꝛc. sind vor dem Gesetze gleich," erhält erst durch die von uns ausgesprochene „Aufhebung der Standes-Unterschiede und Standes-Vorrechte seine Bedeutung, wodurch namentlich auch jedes bürgerliche und „politische Vorrecht des Adels hinwegfällt. Aus diesem Grunde hielt die Minorität der Kommission es nicht für erforderlich, „den Adel selbst, die Adelstitel, abzuschaffen. Die Majorität dagegen war der Ansicht, daß eben weil die Adelstitel nun bedeu„tungslos geworden, auch kein Anlaß vorhanden sei, solche von Seiten des Staats noch anzuerkennen, daß die gänzliche Ab„schaffung die beste Bürgschaft dafür gebe, daß nicht trotz der Gleichheit und Aufhebung der Vorrechte dennoch Bevorzugungen

Digitized by Google

„eintreten, daß zugleich eine Menge Gesetze, denen Bevorzugung des Adels zum Grunde liege, dadurch von selbst wegfallen. „Eine Strafe wegen des Gebrauchs von Adelstiteln soll übrigens, das wird vorausgesetzt, nicht stattfinden.

„Von einigen Seiten wurde beantragt, daß die Führung des Adelstitels nur den jetzt lebenden Inhabern desselben freistehen „solle; diese Beschränkung der Abschaffung des Instituts ist aber nicht angenommen." (Rauer, S. 121.)

Anm. 2. Vergl. die Motive dieses Vorschlags in den Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1817 — 1820.

Anm. 3. Zu diesem Satze wurden keine Verbesserungs-Anträge gestellt; der Abg. Walter hatte zwar auf Streichung desselben angetragen, allein bei der Abstimmung wurde der Satz einstimmig angenommen. (Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1871 u. 1873.)

Anm. 4. Zu den Sätzen 2. und 3. des Art. 4. waren verschiedene Verbesserungsanträge gestellt, von welchen indeß nur nachstehende zur Abstimmung gelangten:

a) Das Amendement Schneider-Kämpf:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte. Der Adel mit seinen Titeln und Be„zeichnungen ist abgeschafft."

Dasselbe wurde abgelehnt. (Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1871 u. 1881.)

b) Das Amendement Riel:

„Es giebt im Staate weder einen besonderen Adel, Bürger- oder Bauernstand, noch sonst Standes-Unterschiede oder „Standes-Vorrechte."

Dasselbe wurde gleichfalls abgelehnt. (a. a. O., S. 1871 u. 1886.)

Der Satz 2. des Art. 4. wurde nach dem Kommissions-Antrage angenommen. (a. a. O. S. 1886.)

Der Satz 3.: „Der Adel ist abgeschafft" wurde auf den Verbesserungs-Antrag des Abg. Berends angenommen (a. a. O. S. 1888), wodurch sich das Amendement Sommer (a. a. O. S. 1820) beseitigte.

Anm. 5. Dieser Satz wurde auf den Verbesserungs-Antrag der Abgeordn. Matthäi und Borchardt angenommen. (a. a. O. S. 1820 u. 1890.)

Anm. 6. Dieser letzte Satz des Art. 4. wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Jung angenommen. (a. a. O. S. 1820 u. 1898.)

Durch den Art. 48. der octroyirten Verfassung vom 5. Dec. 1848 wurde derselbe wiederum beseitigt.

Anm. 7. Der Kommissions-Bericht bemerkt, daß der Antrag gestellt worden, diesen Satz dahin zu fassen:

„Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände."

Dieser Antrag sei indeß abgelehnt, weil unter „Ständen" im weitesten Sinne auch Berufsklassen begriffen sind, deren Unterschied anerkannt werden müsse und weil es nicht darauf ankomme, diese Unterschiede zu läugnen, sondern nur darauf, daß ihnen als Ständen keine Vorrechte eingeräumt werden dürfen. Dies aber drücke der zweite Satz als eine Konsequenz des ersten aus. (Verh. der I. K., S. 644.)

Anm. 8. Der Kommissions-Bericht führt an, daß zu diesem Satze in der 5. Abtheilung das Zusatz-Amendement gestellt sei:

„Der Adel darf ferner nicht verliehen werden;"

und daß im Central-Ausschuß dasselbe dahin ausgedehnt sei:

„Der Adel darf nicht weiter verliehen, noch aberkannt werden."

Beide Anträge seien abgelehnt; denn da der Art. 4. die Standesvorrechte aufhebe, so liege kein Grund vor, die Verleihung des Adels im Sinne des Art. 48. ferner nicht zu gestatten, wogegen der Ausdruck: „Erhebung in den Adelstand" nicht mehr gebraucht werden dürfe; eine Aberkennung des Adels aber könne schon nach Art. 4. nicht mehr vorkommen. (a. a. O.)

Anm. 9. Nach Inhalt des Kommissions-Berichts ist in der 4. Abtheilung vorgeschlagen worden, hinter den Worten: „alle dazu Befähigten" das Wort „Preußen" einzuschalten. Dies wurde indeß nicht angenommen, da man es nicht für zweckmäßig erachtete, die Möglichkeit auszuschließen, bedeutende Männer des Auslandes für den Preußischen Staatsdienst zu gewinnen.

Dagegen sei das Amendement der 5. Abtheilung, welches dahin geht, anstatt: „alle dazu Befähigten" zu setzen: „alle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dazu Befähigten," angenommen, um den Zweifeln darüber zu begegnen, ob nunmehr auch die Ansprüche, welche Militairpersonen durch längere Dienstzeit auf Anstellung in gewissen Civil-Aemtern erworben hätten oder erwerben würden, als erloschen betrachtet werden müßten. (a. a. O.)

Anm. 10. Der Verbesserungs-Antrag des Abg. Walter, statt der beiden ersten Sätze des Art. 4. zu setzen:

„Es giebt vor dem Gesetze keine Vorrechte der Geburt oder des Standes",

wurde verworfen. (Verh. der 1. K., S. 649, Sitz.-Prot. der 1. K., S. 294.)

Anm. 11. Die Motive des Berichts der Revisions-Kommission weisen darauf hin, daß der wirkliche Sinn des dritten Satzes des Art. 4. nur der sei, daß kein Standes-, Glaubens-, noch sonstiger Unterschied den Befähigten von der Bewerbung um die öffentlichen Aemter und von deren Erlangung ausschließen solle, — die Einhaltung der durch das Gesetz geordneten Bedingungen (namentlich in Betreff der Prüfungen und der beizubehaltenden Bestimmungen bezüglich der Civilversorgungsansprüche von Militairpersonen) vorausgesetzt. Diesem Sinne entspreche die vorgeschlagene Fassung, wogegen die von der I. Kammer gewählte nicht erschöpfend sei, da von Personen, die sich um Subalterndienste bewerben, ohne durch Militairdienste den Civilversorgungsanspruch erworben zu haben, nicht gesagt werden könne, sie seien dazu nicht „nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen befähigt"; wie sie denn auch von der Erlangung solcher Aemter nicht ausgeschlossen seien, sondern nur bei der Konkurrenz mit Civilversorgungsberechtigten diesen nachstehen müßten. (Verh. der 2. K., S. 491.)

Anm. 12. Der Bericht des Central-Ausschusses führt aus, daß der Ausdruck der 2 Kammer wesentlich dasselbe sage wie die Fassung der I. Kammer und daß die Gründe der Abweichung vom Texte der Verfassungs-Urkunde aus der Nothwendigkeit hergenommen seien, dem Staate das Recht zu wahren, sowohl die Formen des Nachweises der erforderlichen Befähigung, als die, Behufs wirklicher Erlangung eines Amtes nöthigen Stadien zu bestimmen, in welchem Sinne namentlich auf die Vorschriften über Anstellung gewisser Militairpersonen im Civildienste hingewiesen sei. (Verh. der I. K., S. 1196.)

Digitized by Google

Artikel 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zuläßig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

I. Regier.-Vorlage v. 20. Mai 1848. §. 5.

Allen Staatsbürgern ist die persönliche Freiheit gewährleistet. Kein Staatsbürger darf anders als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verhaftet werden.
(Verh. der N.-V., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entw. der Nat.-V. Art. 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.
Außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That darf eine Verhaftung nur kraft eines schriftlichen, die Anschuldigung bezeichnenden, richterlichen Befehls bewirkt werden. Dieser Befehl muß entweder bei der Verhaftung oder spätestens innerhalb 24 Stunden zugestellt werden. In gleicher Frist ist das Erforderliche zu veranlassen, um den Verhafteten dem zuständigen Richter vorzuführen. [1])
(Rauer, S. 109.)

III. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848. Art. 5.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zuläßig ist, sind durch das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. Sept. l. J. bestimmt.
(G. S. 1848. S. 375.)

IV. Revision der Verf.-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 5 gelangte zuerst in der I. K. (in der 35. Sitz. v. 8. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. v. 3. Sept. 1849), den Art. in nachstehender Fassung anzunehmen:

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.
Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zuläßig ist, werden durch das Gesetz bestimmt. [2])
(Verh. der I. K., S. 650.)

2) Das Plenum nahm ohne Diskussion und ohne daß Verbesserungs-Anträge gestellt wurden, die von dem Central-Ausschuß gestellten Anträge an.

(Verh. der I. K. S. 651, Sitz.-Prot. der I. K., S. 294—295.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitzung vom 17. Sept. 1849) wurde der Art. 5. in gleicher Fassung angenommen.

(Verh. der I. K., S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 317 u. 318.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 5. (in der 26. Sitzung vom 3. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer schlug nachstehende Fassung desselben vor:
Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.
Das Gesetz bestimmt die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zuläßig ist. [3])
(Verh. der II. K., S. 491.)

2) Das Plenum trat indeß der von der I. Kammer beschlossenen Fassung bei. [4])
(Verh. der II. K., S. 522, Sitz.-Prot. der II. K., S. 245 u. 246.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde auf den Antrag des Abg. Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 16—18, 101, 165.) In den von Waldeck verfaßten Motiven heißt es:
„Die Kommission hat zur Gewährleistung der persönlichen Freiheit den im Art. 7. der Belgischen Constitution enthaltenen „Grundsatz adoptirt.
„Durch die Ausnahme der Fälle „auf frischer That" wird, bei der gehörigen Organisation des Gerichtswesens, den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit hinreichend entsprochen." (Rauer, S. 121.)
Zu erwähnen ist hier noch, daß der Abg. Waldeck in der 34. Sitzung der National-Versammlung (vom 1. August 1848) den Antrag auf sofortigen Erlaß einer Habeas-Corpus-Acte stellte, deren Entwurf von ihm (gleichlautend mit den Art. 5., 6., 7. u. 93. des Kommissions-Entwurf der Verfassungs-Urkunde) zugleich überreicht wurde. (Verh. der N.-V., Bd. I. S. 652) Dieser Antrag wurde den Abtheilungen und der Central-Abtheilung zur schleunigen Berathung überwiesen und demnächst in den Sitzungen vom 22., 24., 26. u. 28. August 1848 das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit berathen und beschlossen. (Verh. der N.-V., Bd. II. S. 854, 871, 905 u. 925.) Dies Gesetz erhielt demnächst die Genehmigung der Krone und ist unterm 24. Sept, 1848 erlassen worden. (G. S. 1848. S. 257.)

Anm. 2. Der Kommissions-Bericht bemerkt, daß das Allegat des Gesetzes vom 24. Sept. 1848 gestrichen worden, weil die allgemeine Hinweisung auf das Gesetz genüge, und daß alles an dem allegirten Gesetz Unvollkommene zu dessen Umarbeitung oder zu neuen Gesetzen zu verweisen sei, auch eine bloße Skizzirung des Gesetzes in der Verfassungs-Urkunde nicht angemessen erscheine.
Der als Amendement des zweiten Satzes des Art. 5. vorgeschlagene Kommissions-Entwurf der National-Versammlung sei verworfen, weil gerade der Entwurf der National-Versammlung zu der wenig glücklichen Präcisirung des Gesetzes vom 24. September 1848 Anlaß gegeben habe und die Schwierigkeit, den Begriff der „frischen That" festzustellen, der polizeilichen Wirksamkeit große Hindernisse in den Weg lege.

Digitized by Google

Dagegen sei es ein Mangel des zweiten Satzes dieses Artikels, daß derselbe unter den zulässigen Beschränkungen der Freiheit nur der Verhaftung, nicht aber der blos polizeilichen Verwahrung gedenke; auch letztere müsse gesetzlich geregelt werden und die vorgeschlagene Fassung, indem sie diesen Grundsatz anerkenne, lasse die Regelung selbst dem zu erlassenden besonderen Gesetze offen. (Verh. der I. K., S. 650.)

Anm. 3. Der Komm.-Ber. bemerkt, daß die von der I. K. angenommene Fassung nicht bevorwortet werden könne, weil der Ausdruck: „Beschränkung der persönlichen Freiheit" auch auf die den Eltern, Lehrern, Lehrherren u. s. w. zustehende Befugniß, die persönliche Freiheit ihrer Kinder, Schüler, Lehrlinge zu beschränken, bezogen werden und auch in Betreff dieser Beschränkungen ein besonderes Gesetz in Aussicht zu stellen scheinen könnte. (Verh. der 2. K., S. 491.)

Anm. 4. Bei der Diskussion wurden nachstehende (unterstützte) Verbesserungs-Vorschläge gestellt:

a) Von dem Abg. Cläſſen:
„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben „zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt. Mit Ausnahme der Betretung auf frischer That kann Niemand anders, „als kraft eines richterlichen Befehls verhaftet werden."

b) Von dem Abg. v. Biebahn:
Hinter den Worten des Amendements ad a.: „mit Ausnahme der Betretung auf frischer That" den Zusatz zu beschließen: „und der durch das Gesetz der Betretung auf frischer That gleichgestellten Fälle."

c) Von dem Abg. Reichensperger:
„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Eine Beschränkung derselben ist nur zulässig auf Grund eines Gesetzes. „Eine Verhaftung darf außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That nur kraft eines gerichtlichen, die Beschuldigung, „sowie den Beschuldigten bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden."

Alle diese Verbesserungs-Anträge wurden indeß abgelehnt. (Verh. der II. K., S. 517 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 246.)

Artikel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. (Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers.

1) Art. 7.

Die Wohnung ist unverletzlich. Haussuchungen dürfen nur unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden. [1])
(Rauer, S. 109.)

2) Art. 17. Alinea 2.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden. [2])
(Rauer, S. 10.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung und Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.
(G. S. 1848. S. 375.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 6.

A. Der Art. 6. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 35. Sitzung vom 8. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer brachte (in dem Berichte vom 3. Sept. 1849) folgende Fassung in Vorschlag:

Die Wohnung ist unverletzlich.
Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. [3])
(Verh. der I. K., S. 651.)

2) Das Plenum nahm diese Fassung an.
(Verh. der I. K., S. 652, Sitz.-Prot. der I. K., S. 295.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitzung vom 17. Sept. 1849) wurde der Art. 6. in gleicher Fassung angenommen.
(Verh. der I. K., S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 317 u. 318.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 6. (in der 26. Sitzung vom 3. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer trat der Fassung der I. Kammer bei. [4])
(Verh. der II. K., S. 491.)

2) Das Plenum entschied sich gleichfalls hierfür.
(Verh. der II. K., S. 522, Sitz.-Prot. der II. K., S. 246.)

Digitized by Google

Anm. 1. Diese Fassung wurde, unter Einschaltung der Worte: „des Richters oder“ nach dem Antrage des Abg. Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 17—19.)
In den von Waldeck entworfenen Motiven heißt es:
„In Ansehung der Haussuchungen schien es nothwendig, der Willkühr der Polizei-Behörden wenigstens insofern vorzubeugen, daß die Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei erfordert wird.“ (Rauer, S. 105 u. 121.)

Anm. 2. Dieser Satz des Art. 17. des Entw. der Komm. wurde auf den Antrag der Abg. Windhorst und Reuter angenommen. (Rauer, S. 20—21.)

Anm. 3. Der Ber. des Central-Ausch. bemerkt, daß diese (von der 3. Abth. vorgeschlagene) Fassung das Prinzip des Artikels bewahre, und für die ohne Haussuchung oder Verhaftung allein nothwendige Beschlagnahme von Briefen und Papieren ebenso die Fälle und Formen des Gesetzes erfordere, wie für Haussuchung und Beschlagnahme überhaupt und bei denen solche Beschlagnahme erforderlich erscheinen könne.
Verschiedene andere im Central-Ausch. beantragte Amendements wurden von letzterem abgelehnt. (Verh. der I. K., S. 651.)

Anm. 4. Der Ber. der Rev.-Komm. bemerkt, daß auch nach dem Ausdrucke der Verf.-Urk. die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, im Falle dieselbe bei einer Verhaftung oder Haussuchung vorkommt, unter den Bestimmungen des Gesetzes stehen; daß aber Beschlagnahme von Briefen und Papieren — auch abgesehen von den Fällen der Verhaftung oder Haussuchung — möglicherweise anders als auf den Grund eines richterlichen Befehls zulässig gemacht und zu diesem Behuf die Verfassung abgeändert werden solle, dafür seien keine Gründe mitgetheilt worden.
Dessenungeachtet hat die Rev.-Komm. sich dem Votum der I. K. angeschlossen. (Verh. der II. K., S. 495 u. 496.)

Artikel 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Artikel 8.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

I. Regierungs-Vorlage vom 30. Mai 1848, §. 7.

Kein Staatsbürger darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 6.

Niemand darf wider seinen Willen vor einen andern, als den im Gesetze bezeichneten Richter gestellt werden.
Ausnahms-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.
Keine Strafe kann angedroht und verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.
(Rauer, S. 109.) [1]

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 7.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahms-Gerichte und außerordentliche Kommissionen, soweit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zulässig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.
(G. S. 1848. S. 376.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 7. gelangte zunächst in der I. Kammer (in der 36. Sitzung vom 10. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 3. Sept. 1849), den Art. 7. in nachstehender Fassung anzunehmen:

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.
Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes.
(Verh. der I. K., S. 666.) [2]

2) Das Plenum nahm dagegen den Art. 7. wörtlich in der Fassung des Textes der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. an. [3]

(Verh. der I. K., S. 668, Sitz.-Prot. der I. K., S. 304 u. 305.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitzung vom 17. Sept. 1849) wurde der Art. 6. in gleicher Fassung genehmigt.

(Verh. der I. K., S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 318.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 7. (in der 26. Sitzung vom 3. Okt. 1849.) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte die Theilung des Art. 7. in zwei Artikel und schlug nachstehende Fassung vor:

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. [4]

Digitized by Google

Art. 7a.

Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden. [5])
(Verh. der II. K., S. 492.)

C. Da hiernach noch eine zweifache Verschiedenheit zwischen den Beschlüssen beider Kammern obwaltete, so gelangte der Art. 6. zur anderweitigen Prüfung an die I. Kammer zurück, welche demnächst auf den Vorschlag ihres Central-Ausschusses (in dem Bericht vom 10. Okt. 1849) in ihrer 59. Sitzung (vom 22. Okt. 1849) den Beschlüssen der II. Kammer überall beitrat.

(Verh. der I. K., S. 1197, Sitz.-Prot. der I. K., S. 502)

In der 63. Sitz. der I. Kammer (vom 3. Nov. 1849) wurde nochmals beschlossen, den letzten Satz des Art. 7. als einen besondern Artikel zwischen die Art. 7. und 8. einzuschalten.

(Verh. der I. K., S. 1340, Sitz.-Prot. der I. K., S. 567.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde in der Komm. auf den, in einigen Worten modificirten Vorschlag des Abg. Reichensperger angenommen. Besondere Motive sind nicht beigefügt worden. (Rauer, S. 17, 18 u. 121.)

Anm. 2. In dem Ber. des Central-Ausch. wird bemerkt, daß der Zwischensatz: „soweit sie nicht durch diese Verf.-Urk. für zulässig erklärt werden" gestrichen sei, da die für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs nöthigen Ausnahmen im Art. 110. und in den, danach noch zur Anwendung kommenden, oder in den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen ihre Stelle finden müßten, und nach Streichung dieses Zwischensatzes zwar eine Hinweisung auf eine Ausnahme, aber nicht die Aufstellung der Ausnahme selbst fehle, vielmehr eben im Art. 110. gegeben sei.

Der letzte Satz des Artikels ist angenommen, weil dadurch der Gedanke dieses Satzes schärfer ausgedrückt werde, als durch die Worte des Textes der Verf. Urk. (Verh. der I. K., S. 666.)

Anm. 3. Zum ersten Satze des Art. 7. hatte der Abg. v. Daniels folgendes Amendement gestellt:
„Niemand darf vor einen andern, als den im Gesetze bezeichneten Richter gestellt werden."
Dieser Antrag wurde indeß verworfen. (Verh. der I. K., S. 668, Sitz.-Prot. der I. K., S. 305.)

Anm. 4. Die Komm. bemerkt, daß in dem Zwischensatze des Textes der Verf.-Urk.: „soweit sie nicht durch diese Verfassung für zulässig erklärt werden" lediglich an die Bestimmung des Art. 110. habe erinnert werden sollen, was indeß theils überflüssig, theils nicht präcise sei, weshalb der Zwischensatz wegfallen müsse. (Verh. der II. K., S. 492.)

Anm. 5. Zur Motivirung der Bildung eines eigenen Artikels aus diesem Satze bemerkt der Komm.-Ber., daß derselbe eine von den beiden ersten Sätzen völlig unabhängige Bedeutung habe, und daß er nicht — gleich diesen ersten Sätzen — im Falle eines Krieges oder Aufruhrs von der Suspension des Art. 110. solle betroffen werden, weshalb es die Revision des Art. 110., der den Art. 7. ungetheilt unter die der Suspension unterworfenen Verfassungs-Bestimmungen zählt, erleichtern werde, wenn aus diesem letzteren Satze ein eigener Artikel gebildet werde. (a. a. O.)

Artikel 9.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 8.

Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles in den durch das Gesetz festgestellten Formen gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 33.

Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden. [1])
(Rauer, S. 111.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 8.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.
(G. S. 1848. S. 376)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 8. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 36. Sitzung vom 10. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 3. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung des Textes. [2])

(Verh. der I. K., S. 668)

2) Diese wurde auch von dem Plenum beschlossen. [3])

(Verh. der I. K., S. 671, Sitz.-Prot. der I. K., S. 305.)

Digitized by Google

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitzung vom 17. Sept. 1849) wurde der Art. 8. in gleicher Fassung genehmigt.
(Verh. der I. K., S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 318.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 8. (in der 26. Sitzung vom 3. Okt. 1849) zur Revision.
1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte gleichfalls die unveränderte Beibehaltung.
(Verh. der II. K., S. 492.)
2) Das Plenum trat dem bei, indem Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden.
(Verh. der II. K., S. 523, Sitz.-Prot. der II. K., S. 247.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde auf den Antrag des Abg. Zenker angenommen. (Rauer, S. 19.)
Die von Waldeck verfaßten Motive bemerken hierzu:
„Wer sein Eigenthum zu Gunsten des Staats aufgeben muß, kann mit Recht verlangen, daß eine Entschädigung „vorhergeht, damit ihm während der Zeit, welche die Feststellung dieser Entschädigung in Anspruch nimmt, nicht der „Besitz und Genuß des Eigenthums entzogen werde. Dringende Fälle können eine Ausnahme erheischen. Doch wird es „auch dann möglich sein, eine vorläufige Feststellung vorangehen zu lassen, vorbehältlich der definitiven, welche nachträglich „erfolgen wird." (Rauer, S. 105 u. 126.)

Anm. 2. Der Ber. des Central-Ausch. bemerkt, daß das Bedenken angeregt worden, daß unter Eigenthum, von welchem in diesem Artikel die Rede ist, nicht bloß das an Sachen, sondern auch das an Rechten verstanden werden müsse, danach aber keine Gesetze über unentgeltliche Aufhebung von Grundlasten zulässig erscheinen würden. Dies Bedenken sei indeß unbegründet, indem in diesem Artikel nur die Rede sei von Expropriationen zu Staatszwecken, wogegen es zulässig sein müsse, dem Staatswohle widersprechende Rechte aufzuheben. Eine besondere Erwähnung der „Rechte" sei daher nicht erforderlich.
Mehrere gestellte Amendements wurden vom Central-Ausch. abgelehnt, namentlich:
a) Ein Zusatz-Amendement folgenden Inhalts:
„Ob und unter welchen Maaßgaben Entschädigung zu leisten ist, wenn in Folge allgemeiner Gesetze eine Aufhebung „oder Beschränkung von Rechten eintritt, welche aus dem Eigenthum sich ableiten, wird in diesen Gesetzen bestimmt."
b) Der Antrag der 2. Abth., den ersten Satz des Artikels: „das Eigenthum ist unverletzlich" zu streichen, da dieser Satz keine Wahrheit enthalte.
c) Der Antrag, welcher im zweiten Satze des Artikels die Streichung der Worte: „vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende" verlangt.
d) Der Antrag dahin: „vorläufig festzustellende und zu gewährende" Entschädigung.
e) Das Amendement, welches folgende Fassung verlangte:
„Das Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes, „nachdem zuvor der Werth ermittelt worden, entzogen oder beschränkt werden."
f) Das Amendement:
„Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen gerechte Entschädigung nach Maaßgabe des Gesetzes ent„zogen oder beschränkt werden. Diese Entschädigung ist — dringende Fälle ausgenommen — vor der Enteignung zu „gewähren."
(Verh. der I. K., S. 668.)

Anm. 3. Der Abg. Böttlicher hatte beantragt, den Art. 8. in folgender Art zu fassen:
„Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur auf Grund eines Gesetzes gegen eine nach Maaßgabe desselben fest„zustellende Entschädigung entzogen oder beschränkt werden."
Dieser Antrag wurde indeß verworfen. (Verh. der I. K., S. 669—671, Sitz.-Prot. der I. K., S. 318.)

Artikel 10.

Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 9.
Die Strafe der Vermögens-Konfiskation findet nicht statt.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 8.
Die Strafen des bürgerlichen Todes und der Vermögens-Konfiskation finden nicht statt. [1])
(Rauer, S. 102.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 9.
Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.
(G. S. 1848. S. 376.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.
A. Der Art. 9. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 36. Sitzung vom 10. Sept. 1849) zur Revision.
1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Berichte vom 3. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung. [2])
(Verh. der I. K., S. 671.)

Digitized by Google

2) Das Plenum trat diesem Antrage ohne Diskussion bei.
(Verh. der I. K., S. 671, Sitz.-Prot. der I. K., S. 305 u. 306.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitzung vom 17. Sept. 1849) wurde der Artikel gleichfalls unverändert angenommen.
(Verh. der I. K., S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 318)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 9. (in der 26. Sitzung vom 3. Okt. 1849) zur Revision.
1) Die Revisions-Kommission der II. K schlug die unveränderte Annahme vor.
(Verh. der II. K., S. 492.)

2) Das Plenum trat dem bei, indem Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden.
(Verh. der II. K., S. 523, Sitz.-Prot. der II. K., S. 247.)

Anm. 1. Der Satz: „die Strafe des bürgerlichen Todes findet nicht statt" wurde auf den Antrag des Abg. Baumstark aufgenommen. (Rauer, S. 19 u. 20.)
Die von Waldeck verfaßten Motive zu diesem Artikel bemerken:
„Der im Französischen und Rheinischen Rechte geltende „bürgerliche Tod" ist längst als verwerflich anerkannt worden. (a. a. O., S. 105 u. 122.)

Anm. 2. Bei der Berathung in der Komm. wurde die angeregte Frage nach Aufhebung der physischen Todesstrafe verneint, da weder die Zweckmäßigkeit solcher Abschaffung, noch die Möglichkeit, hier diesen Gegenstand zu erledigen, anerkannt wurde. (Verh. der I. K., S. 671.)

Artikel 11.

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.
Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

I. Der Art. 10. fehlt in der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 ganz.

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 9.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. [1])
(Rauer, S. 109.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 10.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.
(G. S. 1848. S. 376.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 10. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 36. Sitzung vom 10. Sept. 1849) zur Revision.
1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 3. Sept. 1849) den Art. 10. in nachstehender Fassung anzunehmen:

Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.
Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. [2])
(Verh. der I. Kammer, S. 672.)

2) Das Plenum trat dem Vorschlage des Central-Ausschusses bei.
(Verh. der I. K., S. 674, Sitz.-Prot. der I. K., S. 306.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 38. Sitzung vom 17. Sept. 1849) wurde der Art. 10. in gleicher Fassung angenommen.
(Verh. der I. K., S. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 317 u. 318.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 10. (in der 26. Sitzung vom 3. Okt. 1849) zur Revision.
1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte die von der I. Kammer angenommene Fassung. [3])
(Verh. der II. K., S. 492.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [4])
(Verh. der II. K., S. 584, Sitz.-Prot. der II. K., S. 247.)

Anm. 1. Dieser Artikel wurde auf den Antrag des Abg. Baumstark angenommen. (Rauer, S. 19 u. 20.)
Die von Waldeck entworfenen Motive bemerken:
„Das Verbot der Abzugsgelder bei der Auswanderung ist Folge der Auswanderungsfreiheit. Der Vorbehalt etwaiger „Retorsion wurde nicht für erforderlich gehalten." (a. a. O. S. 105 u. 122.)
Der Vorschlag des Abg. Zachariä, zu beschließen, daß die Strafe der Verbannung nicht stattfinde, blieb in der Komm. in der Minorität. (a. a. O., S. 20.)

Digitized by Google

Anm. 2. Der Komm.-Ber. führt aus, daß die Auswanderungsfreiheit der Wehrpflicht untergeordnet werden müsse, da letztere für den Preuß. Staat von so hoher Wichtigkeit sei; wogegen anderweitige Beschränkungen sich nicht rechtfertigten, und davon auszugehen sei, daß dem Preuß. Staate fortan seine freien Bürger aus selbstbewußter Treue angehören sollen, deren Bedeutung nicht nach dem Opfer eines Abzugsgeldes ermessen werden könne.

Mehrere anderweitige Verbesserungs-Anträge wurden vom Central-Ausschuß abgelehnt, insbesondere der Vorschlag auf gänzliche Streichung des Artikels, und der Antrag, den Artikel dahin zu fassen:

„Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen gewährleistet. Ausnahmen, welche diese Freiheit beschränken, „bestimmt das Gesetz. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden." (Verh. der I. K., S. 671—672.)

Anm. 3. Der Ber. der Rev.-Komm. findet zu dem zweiten Satze des Artikels, welchen auch die I. K. unverändert annahm, keinerlei Erinnerungen zu machen. Was dagegen den ersten Satz betrifft, so hielt die Komm. schon deshalb eine beschränkende Fassung für nöthig, weil derselbe die Frage unbeantwortet lasse, ob derjenige, der im stehenden Heere dient oder der Reserve angehört, trotz der durch diese Verhältnisse dem Staate gegenüber eingegangenen besonderen Verpflichtungen, in der Freiheit der Auswanderung würde beschränkt werden dürfen; da man auch von einer solchen Beschränkung sagen könnte, daß sie „von Staatswegen" geltend gemacht werde. Im Uebrigen sind der Komm. die Gründe des Beschl. der I. K. maaßgebend gewesen, und davon ausgehend, daß die Staatsregierung die Auswanderungsfreiheit nicht durch Geltendmachung der Wehrpflicht für die ganze Dauer der Zeit, die sie den Preuß. Staatsangehörigen für Linie, Reserve und Landwehr in Anspruch nimmt, vereiteln dürfte, hat die Komm. auch den Verbesserungs-Vorschlag, den ersten Satz des Artikels so zu fassen:

„Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht im stehenden Heere „beschränkt werden"

nicht angenommen. (Verh. der II. K., S. 492.)

Anm. 4. Der im Plenum gestellte Verbesserungs-Antrag des Abg. Tellkampf:

Im Art. 10. die von der Komm. vorgeschlagenen Worte:

„kann von Staatswegen nur in Beziehung auf die Wehrpflicht beschränkt werden"

zu streichen, und der ursprünglichen Fassung des Artikels den Zusatz hinzuzufügen:

„Auswanderer, welche in das Vaterland zurückkehren und die Wehrpflicht noch nicht erfüllt haben, müssen derselben „entweder persönlich oder durch eine Abfindungssumme Genüge leisten."

wurde nicht genügend unterstützt und gelangte daher nicht zur Berathung und Beschlußnahme. (Verh. der II. K., S. 523, Sitz.-Prot. der II. K., S. 247.)

Art. 12.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 u. 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 10.

Die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse. Allen Staatsbürgern ist die Freiheit gemeinsamer Religionsübung gestattet, soweit dadurch weder ein Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit, die Ordnung oder Sittlichkeit verletzt oder gefährdet wird.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 1.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 18.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dadurch kein Abbruch geschehen. — Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. [1])

(Rauer, S. 110.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 11.

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 u. 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

(G. S. 1848. S. 376.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 11. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 47. und 48. Sitzung vom 1. und 2. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 20. Sept. 1849) nachstehende Fassung:

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften nach Maaßgabe des Art. 28. und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird anerkannt. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. [2])

Digitized by Google

Die Religions-Gesellschaften, welche keine Korporations-Rechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. [3])

(Verh. der I. K., S. 933 ff.)

2) Das Plenum der I. Kammer beschloß (in der 48. Sitzung vom 2. Okt. 1849) dem Art. 11. (abgesehen von dem bei dem nächstfolgenden neuen Artikel zu erörternden Zusatze) nachstehende Fassung zu geben: [4])

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften nach Maaßgabe des Art. 28. und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird anerkannt. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

(Verh. der I. K., S. 959 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 416.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitzung vom 29. Okt. 1848) wurde diese Fassung wiederholt genehmigt und zugleich beschlossen, die (weiter unten zu erwähnenden) zusätzlichen Beschlüsse als besondere Artikel der Verf.-Urk. aufzustellen.

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 11. (in der 50., 51. und 52. Sitzung vom 9., 10. und 12. Nov. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl nachstehende Fassung desselben:

Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 u. 29.) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. [5])

(Verh. der II. K., S. 1080 ff.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß (in der 52. Sitzung vom 12. Nov. 1849), diese Vorschläge der Revisions-Kommission, jedoch mit der Modifikation zu genehmigen, daß im zweiten Satze die Worte: „und der Theilnahme an einer Religions-Gesellschaft" wegzulassen. [6])

(Verh. der II. K., S. 1140 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 500.)

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern noch von einander abwichen, so gelangte der Art. 11. zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 7. Dec. 1849), die Fassung der II. Kammer anzunehmen. [7])

(Verh. der I. K., S. 1941.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 87. Sitzung vom 12. Dec. 1849) diesem Antrage bei, wodurch die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt war.

(Verh. der I. K., S. 1941, Sitz.-Prot. der I. K., S. 851.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde auf den Vorschlag des Abg. Bauerband beschlossen. (Rauer, S. 30 u. 101.) Die von Waldeck zusammengestellten Motive dazu lauten dahin:

„Die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse ist in diesem Artikel ausgesprochen. Daß dadurch die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten nicht leiden dürfen, sagt der folgende Satz und hat damit deutlich das Gebiet beschränken wollen, auf welchem allein eine Berührung der religiösen Bekenntnisse mit dem Staate eintreten kann. Diese Begränzung ist einestheils umfassender, anderentheils weniger Mißdeutungen ausgesetzt, als diejenigen Ausdrücke, deren sich der Regierungs-Entwurf bedient: „„Soweit dadurch weder ein „Strafgesetz übertreten, noch die öffentliche Sicherheit verletzt oder gefährdet wird."".

„In dem letzten Satze des Artikels wird nicht bloß der Freiheit der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, sondern „auch derjenigen des religiösen Bekenntnisses gedacht; denn auch letzteres ist außerhalb der Kognition des Staats zu stellen. „Ferner ist es für angemessen erachtet, diese wichtigen Freiheiten nicht bloß zu gestatten, sondern als verfassungsmäßiges „Recht jedes Preußen zu gewährleisten." (Rauer, S. 123 u. 105.)

Anm. 2. Der Ber. des Central-Ausch. bemerkt, daß der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Preuß. Staate längst anerkannt und gesetzlich ausgesprochen sei, daß aber die Zulassung neuer Religionsgesellschaften, die Prüfung und Feststellung der Befugnisse derselben, nach dem öffentlichen Deutschen Rechte zu den Hoheitsrechten des Staats gehörte, auch der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte theilweise von dem religiösen Bekenntnisse abhängig gewesen sei. Die Ausübung jenes Hoheitsrechts sei in neuerer Zeit häufig auf Schwierigkeiten gestoßen, für Gewissenszwang gehalten und zur Aufregung gegen die Staatsregierungen benutzt worden, ohne den Zweck zu erreichen, theilweisen Mißbräuchen vorzubeugen. Ebenso habe es Anstoß erregt, daß die, welche alle Lasten des Staats trugen, wegen ihres religiösen Bekenntnisses von manchen staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen waren. Diese Ansichten, welche dem Art. 11. zum Grunde gelegen und dessen Erlaß herbeigeführt hätten, seien auch im Central-Ausch. getheilt und deshalb nur noch die Ausführung der Maaßregel und die Fassung des Artikels zum Gegenstande der Berathung gemacht worden.

Das Allegat des Art. 29. im ersten Satze des Artikels wurde weggelassen, weil sich dasselbe durch den (als Alinea 2.) beschlossenen Zusatz erledige, und zur besseren Fassung gesagt: „nach Maaßgabe des Art. 28." statt des bloßen Allegats der Zahl der Artikel. Außerdem wurde für zweckmäßig erkannt, auch die völlige Freiheit der häuslichen Religionsübung noch durch einen besonderen Ausdruck sicher zu stellen, und das Wort: „gewährleistet" durch das bestimmtere: „anerkannt" zu ersetzen. Endlich wurde im zweiten Satz das Wort „irgend" gestrichen, da solches eine gewisse Indifferenz gegen die Religion an den Tag zu legen und die Religionslosigkeit zu provociren scheine, was unnöthig und zu vermeiden sei. (Verh. der I. K., S. 933 ff.)

Digitized by Google

Anm. 3. Dies zweite Alinea wurde späterhin einem besonderen Artikel (dem nächstfolgenden) zum Grunde gelegt, und ist das Nähere darüber am betr. Orte zu vergleichen.

Anm. 4. Bei der Abstimmung wurden folgende Amendements abgelehnt:

a) des Abg. v. Daniels, dem Art. 11. folgende Fassung zu geben:
„a) Jeder Einwohner des Staats genießt für seine Person vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit.
„b) Die Theilnahme an den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten ist unabhängig von dem Unterschiede des Re„ligionsbekenntnisses, insoweit dasselbe nicht an der Erfüllung der entsprechenden Pflichten hindert."

b) des Abg. Nitzsch, den zweiten Satz des Art. 11. dahin zu fassen:
„Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist vom Unterschiede des religiösen Bekenntnisses unab„abhängig."

Außerdem wurde der von dem Abg. Ritter gestellte Verbesserungs-Vorschlag: im Art. 11. die Worte: „und der Theilnahme an einer Religionsgesellschaft" zu streichen, als durch die Verwerfung des betreffenden Antrages des Central-Ausch. erledigt erachtet und deshalb nicht zur Abstimmung gebracht.

Zu erwähnen bleibt noch, daß der Abg. v. Gerlach den Antrag gestellt hatte, an die Stelle der Art. 11—16. folgenden Artikel zu setzen:
„Das Verhältniß der christlichen Kirche und der übrigen Religios-Gesellschaften zum Staate zu ordnen, bleibt beson„deren Gesetzen vorbehalten."
Dieser Antrag wurde indeß nicht einmal zulänglich unterstützt.
(Verh. der I. K., S. 935—962, Sitz.-Prot. der I. K., S. 409—416.)

Anm. 5. Der Ber. der Rev.-Komm. erörtert die Abweichungen dieses Vorschlages von dem Texte der Verf.-Urk. und den Beschlüssen der I. K. und bemerkt:

a) daß die Erwähnung der häuslichen neben der öffentlichen Religionsübung im Interesse der Uebereinstimmung mit der I. K. empfohlen werde, obwohl nicht zweifelhaft sei, daß jene, als ein Minderes, in dieser, als dem Mehreren, inbegriffen sei;

b) daß die Verwandlung des Wortes „gewährleistet" in „anerkannt" abzulehnen, weil in jenem Ausdrucke ein positiver Schutz verheißen, in dem andern dagegen mehr nur eine negative Duldung ausgesprochen werde und kein Grund vorliege, die letztere an die Stelle des ersteren zu setzen;

c) daß den Motiven der von der I. K. beschlossenen Weglassung der Worte: „und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft" schon durch die Fortlassung des Wortes: „irgend" das richtige Maaß von Rechnung getragen sei, und es dagegen im Sinne wahrer Religionsfreiheit nicht überflüssig erscheine, neben dem Bekenntnisse auch noch die Theilnahme an einer Religions-Gesellschaft ausdrücklich als einen Punkt zu bezeichnen, über welchen der Einzelne behufs Ausübung seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte Niemandem Rechenschaft zu geben habe. (Verh. der II. K., S. 1080 ff.)

Anm. 6. Bei der Abstimmung wurden zuvörderst folgende Verbesserungs-Vorschläge:

a) des Abg. v. Kleist-Retzow u. Gen., den zweiten Satz des Art. 11. dahin zu fassen:
„Die Mitgliedschaft beider Kammern, die Erlangung eines obrigkeitlichen Amtes, sowie eines Lehramtes in der Volks„schule christlicher Gemeinden ist abhängig von der Theilnahme an einem gesetzlich anerkannten christlichen Bekenntnisse.
„Der Genuß der sonstigen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse;"

b) des Abg. Weihe u. Gen., den Art. 11. in folgender Fassung anzunehmen:
„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, nach Maaßgabe des Art. 28. „u. 29., und die gemeinsame häusliche und öffentliche Religionsübung wird anerkannt. Den bürgerlichen und staats„bürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen;"

c) des Abg. Martens, den Art. 11. in nachstehender Fassung anzunehmen:
„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28. u. 29.) und jeder „gemeinsamen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und die „Erfüllung der desfallsigen Pflichten sind von der Religionsfreiheit unabhängig;"

abgelehnt.

Sodann wurde:

d) der Vorschlag der I. K. (mit Stimmengleichheit) verworfen, und hiernächst

e) der Art. 11. nach dem Vorschlage der Rev.-Komm., jedoch mit dem Amendement der Abg. Reuter (Tilsit) und Heinrici u. Gen.:
„in Uebereinstimmung mit der I. K. aus dem Art. 11. der Verf. die Worte: „und der Theilnahme an (irgend) einer Re„ligions-Gesellschaft" gänzlich zu streichen,"

angenommen.

Der Antrag des Abg. Grafen Renard:
„den Art. 11. gänzlich zu streichen"
fand nicht einmal die erforderliche Unterstützung.
(Verh. der II. K., S. 1140 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 485—500.)

Anm. 7. Der Ber. des Central-Ausch. bemerkt in Betreff der Abweichungen:

a) daß das Wort: „gewährleistet" statt: „anerkannt", wenn auch nicht korrekter, so doch im Wesentlichen gleichbedeutend sei, und

b) daß die wieder eingeschaltete Allegation des Art. 29. nicht von Erheblichkeit sei.
(Verh. der I. K., S. 1941.)

Digitized by Google

Artikel 13.

Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Dieser Artikel, welcher weder in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, noch in einer der früheren Vorlagen enthalten war, ist bei der Revision der Verfassungs-Urkunde neu hinzugefügt worden.

A. Bei der Revision des Art. 11. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 in der I. Kammer beantragte:

1) der Central-Ausschuß der I. Kammer (in dem Berichte vom 20. Sept. 1849), diesem Artikel folgenden Zusatz beizufügen: [1])

Die Religions-Gesellschaften, welche keine Korporations-Rechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. [2])

(Verh. der I. K., S. 933 ff.)

2) Das Plenum der I. Kammer beschloß hierauf (in der 48. und 49. Sitzung vom 2. und 3. Okt. 1849), einen neuen Artikel in folgender Art anzunehmen: [3])

Jede Gesellschaft, welche als Religions-Gesellschaft auf den Schutz des Staates Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen alle Mitbürger einzuflößen. [4])

Die Religions-Gesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporations-Rechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. [5])

(Verh. der I. K., S. 965 u. 966, S. 976, Sitz.-Prot. der I. K., S. 416 u. 429.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitzung vom 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmigt.

(Verh. der 1. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der 1. K., S 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst dieser neue Artikel (in der 50., 51. und 52. Sitzung vom 9., 10. und 12. Nov. 1849) zur Berathung.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte die Ablehnung der Beschlüsse der I. Kammer. [6])

(Verh. der II. K., S. 1080 ff.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich hiermit (in der 52. Sitzung vom 12. Nov. 1849) einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 1144—1148, Sitz.-Prot. der II. K., S. 500 u. 501.)

C. Der in Rede stehende Artikel wurde hierauf in der I. Kammer einer anderweitigen Prüfung unterworfen.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 7. Dec. 1849) die Streichung des ersten Absatzes, dagegen die Beibehaltung des zweiten Absatzes des Artikels. [7])

(Verh. der I. K., S. 1941 u. 1943.)

2) Das Plenum trat (in der Sitzung vom 12. Dec. 1849) diesen Anträgen bei.

(Verh. der I. K., S. 1942 u. 1943, Sitz.-Prot. der I. K., S. 851.)

D. Zur Ausgleichung der hiernach nur noch in Betreff des zweiten Absatzes bestehenden Differenz gelangte der Artikel nochmals an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl, dem Beschlusse der I. Kammer auf Annahme des zweiten Absatzes beizutreten. [8])

(Verh. der II. K., S. 1759.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 77. Sitzung vom 18. Dec. 1849) diesem Antrage bei, so daß nunmehr die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt war.

(Verh. der II. K., S. 1761, Sitz.-Prot. der II. K., S. 901.)

Anm. 1. Vergl. hierüber die Note zum Art. 11. der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848. (Oben S. 30.)

Anm. 2. Der Central-Ausch. bemerkt, daß bei Berathung des Art. 11. der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 in Erwägung gezogen sei, in welcher Art neuen Religions-Gesellschaften Korporations-Rechte zu ertheilen sein würden, deren dieselben für manche Verhältnisse nicht entbehren könnten. Der Art. 11. verweise auf den Art. 29. der Verf.-Urk. und letzterer auf ein besonders erst noch zu erlassendes Gesetz. Es sei daher eine nähere Bestimmung um so nöthiger, als bei jetziger Lage der Gesetzgebung die Staats-Regierung die Korporations-Rechte zu ertheilen haben werde, und es angemessen erscheine, nicht die Staats-Regierung allein den Religions-Gesellschaften gegenüber zu stellen, vielmehr eine Theilnahme der Kammern hierbei eintreten zu lassen. Aus diesem Grunde schlug der Central-Ausch. den obigen Zusatz zum Art. 11. vor, wogegen dann das Allegat des Art. 29. darin als überflüssig wegfallen sollte. (Verh. der I. K., S. 933 ff.)

Anm. 3. Der Ber. des Central-Ausch. der 1. K. (v. 20. Okt. 1849) bemerkt, daß die beiden vom Plenum angenommenen Sätze, welche jetzt den neuen Art. 13. bilden, die an Religions- und geistliche Gesellschaften zu ertheilenden Kor-

Digitized by Google

porations-Rechte und die dabei zu beobachtenden Grundsätze betreffen, und deshalb zu einem Artikel verbunden worden seien.. (Verh. der I. K., S. 1240 ff.)

Anm. 4. Dieser (von dem Central-Ausch. nicht beantragte) Satz ist aus den betreffenden im Plenum eingebrachten Verbesserungs-Anträgen entstanden, nämlich:

a) des Abg. Walter,
zum Art. 11. der Verf.-Urk. (als besonderen Artikel) hinzuzufügen:
„Jede Religions-Gesellschaft, welche auf den Schutz des Staats Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern „Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen alle „Mitbürger einzuflößen."

b) des Abg. Bornemann:
statt des Satzes in dem Amendement Walter:
„Jede Religions-Gesellschaft, welche auf den Schutz des Staats Anspruch macht"
den nachstehenden Satz anzunehmen:
„Jede Religions-Gesellschaft, welche als Religions-Gesellschaft auf den Schutz des Staats Anspruch macht".

Der Abg. Walter trat diesem Unter-Amendement bei, worauf das solchergestalt vereinigte Amendement Walter-Bornemann angenommen wurde.

Dagegen wurden folgende Anträge abgelehnt:

c) das (modificirte) Amendement des Abg. vom Rath:
in dem Amendement Walter statt der Worte: „sittlich gute Gesinnungen gegen alle Mitbürger" zu setzen: „Liebe gegen die Mitbürger";

d) des Abg. v. Daniels, welches sich auf den (vorhergehenden) Antrag dieses Abgeordneten bezieht, wonach nur die evangelische und die römisch-katholische Kirche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften haben sollen:
„Andersdenkenden steht frei, sich zu gemeinsamen Religionsübungen zu vereinigen und Religions-Gesellschaften zu „bilden, welche geduldet werden müssen, wenn sie es sich zur Pflicht machen, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, „Gehorsam gegen die Gesetze und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen."
(Verh. der I. K., S. 976 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 416 u. 419.)

Anm. 5. Die Einschaltung der Worte: „sowie die geistlichen Gesellschaften" erfolgte in Gemäßheit des Amendements des Abg. v. Ammon. Die zu diesem Satze außerdem noch eingebrachten Verbesserungs-Vorschläge der Abg. v. Daniels und Wachler wurden vor der Abstimmung zurückgezogen. (Verh. der I. K., S. 965 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 410. u. 411. u. S. 416.)

Anm. 6. Die Revisions-Kommission glaubte, daß der erste Satz des von der I. K. vorgeschlagenen Artikels einen reellen Zweck nicht fördern könne, vielmehr in Folge desselben zu besorgen sei, es möchte in gewissen Fällen eine Kognition über das Bekenntniß und dessen Verhältniß zu jenen Anforderungen versucht und dadurch die Religionsfreiheit gefährdet werden. Den zweiten Satz lehnte die Kommission hauptsächlich aus dem Grunde ab, weil sie die Hinweisung auf den Art. 29. im Art. 11. für genügend zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erachtete, und exceptionelle Bestimmungen für den Fall der Korporations-Verleihung im vorliegenden Falle für entbehrlich hielt. (Verh. der II. K., S. 1080 ff.)

Anm. 7. Der Central-Ausschuß empfahl die Streichung des ersten Satzes, da anzunehmen sei, daß die Regierung den Inhalt dieser Bestimmung ohnehin nie unbeachtet lassen und niemals Religions-Gesellschaften besonders schützen werde, deren Grundsätze von dem Inhalte dieses Artikels abweichen. — Was dagegen den zweiten Satz betrifft, so sei das im Art. 29. der Verf.-Urk. verheißene Gesetz noch erst zu erlassen, und bis dahin erscheine es sowohl im Interesse der Regierung, als für das Wohl des Staats am zweckmäßigsten, die Ertheilung von Korporations-Rechten an neue oder sich abzweigende Religions-Gesellschaften und geistliche Gesellschaften nur durch jedesmalige besondere Gesetze zu bewirken. (Verh. der I. K., S. 1941 u. 1943.)

Anm. 8. Die Revisions-Kommission trat im Wesentlichen den Motiven des Central-Ausschusses der I. K. bei, zumal es gerade bei geistlichen und Religions-Gesellschaften schwierig sein möchte, allgemeine Bedingungen für die Ertheilung von Korporations-Rechten zu fixiren. (Verh. der II. K., S. 1759.)

Artikel 14.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Dieser Artikel war in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 und in den früheren Entwürfen nicht enthalten, sondern ist erst bei der Revision der Verf.-Urk. neu hinzugefügt worden.

A. Bei der Revision des Art. 11. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 in der I. Kammer wurden im Plenum (in der 47. und 49. Sitzung vom 1. und 3. Okt. 1849) Verbesserungs-Anträge eingebracht, deren Zweck auf Anerkennung der christlichen Kirche als Grundlage der religiös-bürgerlichen Einrichtungen des Staats gerichtet war.

1) Das Plenum beschloß (in der 49. Sitzung vom 4. Okt. 1849), folgenden Satz in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen:

Digitized by Google

Die christliche Religion in ihren Hauptbekenntnissen wird, als die Religion der großen Mehrheit der Bewohner des Staates, den religiös-bürgerlichen Einrichtungen desselben, unbeschadet der Religionsfreiheit der anders Glaubenden, zum Grunde gelegt. [1])
(Verh. der I. K., S. 987, Sitz.-Prot. der I. K., S. 429.)

2) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitz. vom 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.
(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst dieser neue Artikel (in der 50., 51. und 52. Sitzung vom 9., 10. und 12. Nov. 1849) zur Erwägung.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte dessen Ablehnung. [2])
(Verh. der II. K, S. 1081.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß jedoch (in der 52. Sitzung vom 12. Nov. 1849), den neuen Artikel in nachstehender Fassung anzunehmen:

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 11. gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt. [3])
(Verh. der II. K., S. 1148 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 501.)

C. Der in Rede stehende Artikel wurde hierauf in der I. Kammer einer anderweitigen Prüfung unterworfen.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 7. Dec. 1849), die Fassung der II. Kammer anzunehmen. [4])
(Verh. der I. K., S. 1943 ff.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 87. Sitzung vom 12. Dec. 1849) diesem Antrage bei, wodurch die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt war.
(Verh. der I. K., S. 1944, Sitz.-Prot. der I. K., S. 851.)

Anm. 1. Im Plenum wurden zunächst folgende Anträge:

a) des Abg. Stahl, einen neuen Artikel dahin aufzunehmen:
„Das Christenthum bleibt maaßgebend für alle öffentlichen Einrichtungen, die mit der Religion im Zusammenhang „stehen. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche behalten ihr öffentlich-nationales Ansehen im Staate;"

b) des Abg. v. Daniels, den Art. 11. dahin zu fassen:
„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche haben die Rechte öffentlich aufgenommener Religions-Gesellschaften", verworfen.

Der Abg. v. Daniels hatte ferner beantragt, den Satz aufzunehmen:
„Die öffentliche Religionsübung der geduldeten Religions-Gesellschaften außerhalb ihrer gottesdienstlichen Gebäude ist „der landespolizeilichen Genehmigung unterworfen."
Diesen letzteren Antrag zog derselbe indeß vor der Abstimmung zurück.
Es war hiernächst

c) von dem Abg. Walter folgender Zusatz beantragt:
„Die christliche Religion in ihren Hauptbekenntnissen wird als die Religion der großen Mehrheit der Bewohner des „Staats anerkannt, und als solche in den Einrichtungen desselben, unbeschadet der Religionsfreiheit der anders Glaubenden „berücksichtigt."
Auch dieser Antrag gelangte indeß nicht zur Abstimmung, sondern wurde zurückgezogen.

d) Der Abg. Goltdammer u. Gen. dagegen beantragten folgende Fassung:
„Die christliche Religion in ihren Hauptbekenntnissen wird, als die Religion der großen Mehrheit der Bewohner des „Staats, den bürgerlichen Einrichtungen desselben, unbeschadet der Religionsfreiheit der anders Glaubenden, zum Grunde „gelegt."
Hiernächst brachte

e) der Abg. Walter ein neues Amendement ein:
„Die christliche Religion in ihren Hauptbekenntnissen wird als die Religion der großen Mehrheit der Bewohner des „Staats bei den religiös-bürgerlichen Einrichtungen desselben, unbeschadet der Religionsfreiheit der anders Glaubenden, „zum Grunde gelegt."
Der Abg. Goltdammer vereinigte nunmehr seinen Verbesserungs-Vorschlag mit demjenigen, welchen der Abg. Walter zuletzt gestellt hatte, indem er sich den Worten: „bei den religiös-bürgerlichen Einrichtungen" statt: „bei den bürgerlichen Einrichtungen" anschloß und solche in sein Amendement aufnahm.
Das in solcher Art verbundene Amendement Goltdammer-Walter wurde nunmehr zur Abstimmung gebracht und zum Beschluß erhoben.
(Verh. der I. K., S. 967 ff., Sitz.-Prot. der I. K, S. 410 ff. u. S. 428—429.)

Anm. 2. Auch in der Revisions-Kommission der II. Kammer war ein ähnlicher Vorschlag gemacht, nämlich dem Art. 11. den Zusatz hinzuzufügen:
„Die christliche Religion ist die Religion des Staates."
Die Kommission erklärte sich sowohl hiergegen, als gegen den von der I. Kammer angenommenen Satz, indem sie keine Gefahr für das Christenthum darin zu erblicken vermochte, wenn ganz allgemein die Anerkennung der Religionsfreiheit ausgesprochen werde, vielmehr hinreichender Schutz für jenes in der Ueberzeugung und den Sitten der Nation zu finden sei; andererseits aber mit der Aufnahme der gedachten Bestimmung in die Verfassung weit näher liegende Gefahren für die Religionsfreiheit selbst in ihrem neu gewährleisteten Sinne und Umfange, insbesondere für den gleichmäßigen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ohne Rücksicht auf Bekenntniß, verbunden sein möchten. (Verh. der II. K., S. 1081.)

Digitized by Google

Anm. 3. Diese Fassung wurde nach dem Antrage des Abg. v. Viebahn angenommen, nachdem zuvor, außer der von der I. Kammer angenommenen Fassung, folgende Amendements verworfen worden waren:

a) des Abg. Weihe:
„Statt der Fassung der I. Kammer (Art. 12. u. 13.) als neuen Artikel folgende Fassung anzunehmen:
„Die christliche Religion ist die Religion des Staates, welche den religiös-bürgerlichen Einrichtungen desselben, unbe-
„schadet der Religionsfreiheit der anders Glaubenden, zum Grunde gelegt wird.
„Diejenigen Religions-Gesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporations-Rechte haben, können
„solche nur durch besondere Gesetze erlangen."

b) des Abg. Keller (Duisburg) u. Gen., den neuen Artikel in folgender Fassung anzunehmen:
„Die christliche Religion in ihren Hauptbekenntnissen wird den religiös-bürgerlichen Einrichtungen des Staats, unbe-
„schadet der Religionsfreiheit der anders Glaubenden, zum Grunde gelegt."

c) des Abg. Grafen Krassow u. Gen.:
„Hinter Art. 11. der Verf.-Urk. einen neuen Artikel einzuschalten, resp. an die Stelle des Art. 13. nach dem Beschluß
„der I. Kammer zu setzen des Inhalts:
„Das Christenthum bleibt maaßgebend für alle öffentlichen Einrichtungen, die mit der Religion in Zusammenhang
„stehen. Die römisch-katholische und die evangelische Kirche behalten ihr öffentlich-nationales Ansehen im Staat."
(Verh. der II. K., S. 1148 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 501.)

Anm. 4. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß die Worte des Beschlusses der I. Kammer: „religiös-bürgerliche Einrichtungen" zu verschiedener Auslegung Veranlassung geben könnten, wogegen die Fassung der II. Kammer das Wesen dieses Zusatz-Artikels sichere und daher den Vorzug verdiene. (Verh. der I. K., S. 1943.)

Artikel 15.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 12.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft bleibt im Besitz und Genuß ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.
(Verh. der N.-V., Bd. III. S. 1.)

II. Kommmissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 19. Alinea 1.

Jede Religions-Gesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbstständig. [1])
(Rauer, S. 110.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 12.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.
(G. S. 1848. S. 376.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 12. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 50. Sitz. vom 4. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 20. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung. [2])
(Verh. der I. K., S. 990 ff.)

2) Das Plenum beschloß indeß, den Art. 12. in folgender Fassung anzunehmen:

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, die äußeren unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staats und der bürgerlichen Gemeinden [3]) und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, so weit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt. [4])
(Verh. der I. K, S. 1010 ff., Sitz.-Prot. der 1. K., S. 439.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitzung vom 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmigt.
(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 12. in der 50., 51., 52. u. 53. Sitzung vom 9., 10., 12. 14. Nov. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl die unveränderte Beibehaltung des Artikels. [5])
(Verh. der II. K., S. 1081 ff.)

Digitized by Google

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß (in der 53. Sitzung vom 14. November 1849), den Art. 12. unverändert beizubehalten, [8]) zugleich aber, demselben einen transitorischen Artikel des Inhaltes beizufügen:

Das landesherrliche Kirchenregiment hat die Ueberleitung der evangelischen Kirche zu einer selbstständigen Verfassung herbeizuführen, damit sie die ihr im Art. 12. überwiesenen Rechte übernehmen und ausüben könne. [7])

(Verh. der II. K., S. 1169—1171, Sitz.-Prot. der II. K., S. 554 u. 555.)

C. Der Art. 12. gelangte hiernächst zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 7. Dec. 1849), den Art. 12. in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung des Textes der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 anzunehmen, dagegen den von der II. Kammer vorgeschlagenen transitorischen Artikel abzulehnen. [9])

(Verh. der I. K., S. 1944 ff.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 87. Sitzung vom 12. Dec. 1845) diesen Vorschlägen bei.

(Verh. der I. K., S. 1944 — 1948, Sitz.-Prot. der I. K., S. 851.)

D. Zur weiteren Erörterung in Betreff der hiernach nur noch bezüglich des von der II. Kammer vorgeschlagenen, aber von der I. Kammer abgelehnten transitorischen Artikels fand eine nochmalige Berathung in der II. Kammer statt.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl, von dem früheren Beschlusse Abstand zu nehmen und jenen Satz fallen zu lassen. [9])

(Verh. der II. K., S. 1759.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 77. Sitzung vom 18. Dec. 1849) diesem Antrag bei, [10]) und es war somit in Betreff der Beschlüsse über den Art. 12. die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern erreicht.

(Verh. der II. K., S. 1762, Sitz.-Prot. der II. K., S. 901.)

Anm. 1. Dieser Artikel wurde nach den Anträgen der Abg. Bauerband und Zenker angenommen. (Rauer, S. 33 u. 38.)

Es waren übrigens in der Verfassungs-Kommission noch folgende Amendements zum §. 12. des Regierungs-Entwurfs eingereicht worden:

a) des Abgeordneten Baltzer:
„Die Besitzthümer der religiösen Gemeinschaften sind Eigenthum der Einzelgemeinden und verbleiben ihr bei konfessionellen „Veränderungen oder Trennung nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes."

b) des Abgeordneten Behnsch:
„Die Besitzthümer der religiösen Gesellschaften sind Eigenthum der einzelnen religiösen Vereine im Staate."

c) des Abgeordneten Zachariä:
„In welchen Fällen eine Theilung des den Religions-Gesellschaften gehörigen Vermögens verlangt werden dürfe, soll „ein besonderes Gesetz bestimmen."

d) des Abgeordneten Berends:
„Das Kirchengut ist Eigenthum der religiösen Einzelgemeinde, sofern es nicht einem größeren Verbande im Staate „gemeinsam gehört."

Alle diese Anträge wurden abgelehnt und es wurde beschlossen, in die Verfassungs-Urkunde gar nichts über die Folgen konfessioneller Trennung hinsichtlich des Korporations-Vermögens der betreffenden Religions-Gesellschaft aufzunehmen.

Auch der Antrag des Abgeordneten Mätzke auf folgenden Zusatz:
„Rücksichtlich des Vermögens der religiösen Gemeinschaften spricht im Zweifel die Vermuthung dafür, daß dasselbe Eigen„thum der einzelnen religiösen Vereine im Staate ist;"
wurde verworfen.

Mehrere Abgeordnete gaben indeß Minoritäts-Vota zu Protokoll. (Rauer, S. 35—38 u. 40.)

Die von Waldeck entworfenen Motive bemerken:

„Hier ist die Unabhängigkeit der Religions-Gesellschaften vom Staate anerkannt, sowohl in ihren inneren religiösen Angelegen„heiten, als in der Verwaltung des Vermögens. Dieser in der Theorie allein richtige und schon der Associations-Freiheit ent„sprechende Grundsatz ist auch in der Praxis am besten geeignet, den immer sehr nachtheiligen Konflikten des Staats mit den „Religions-Gesellschaften zu begegnen.

„Bei der Freiheit des Verkehrs der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen kann in unserer Zeit kein Bedenken mehr „obwalten.

„Wie der Regierungs-Entwurf im §. 12. in Ansehung des gegenwärtigen Vermögens der Religions-Gesellschaften eine „Bestimmung aufgenommen hat, so wurde dies auch von einem Theile der Kommission für nothwendig gehalten, wobei jedoch „eine besondere Erwähnung der katholischen und evangelischen Kirche unterbleiben sollte. Dieser Gegenstand wurde in einer mehr„tägigen Debatte erörtert; es kam dabei auch zur Sprache, ob eine rechtliche Vermuthung dafür, daß das Kirchengut Eigen„thum der Einzelgemeine, und ob die Folge, welche dieser Grundsatz in Bezug auf konfessionelle Aenderungen haben müsse, „auszusprechen sei. Durch Majorität wurde jedoch der Wegfall aller derartigen Bestimmungen beschlossen.

„Man ging davon aus, daß es keiner besonderen Bestimmung bedürfe, um den Religions-Gesellschaften ihr Eigenthum zu „sichern, daß es von der Beurtheilung des jedesmaligen Falles abhänge, inwiefern ein Eigenthums-Anspruch begründet sei, und „daß spezielle Zusicherungen und Klauseln in einer solchen Sache immer etwas Bedenkliches haben, da sie der Mißdeutung leicht „unterliegen können."

(Rauer, S. 223, 101 u. 107.)

Digitized by Google

Anm. 2. Der Central-Ausschuß erklärte sich, der dagegen erhobenen Bedenken ungeachtet, mit den Grundsätzen des Art. 12. einverstanden und erwähnt folgender dazu gestellter Amendements:

a) der I. Abtheilung:

α) im Eingange des Artikels nur zu sagen: „Jede Kirche und Religions-Gesellschaft;"

β) den Zusatz anzunehmen:

„sie (die Religions-Gesellschaft) bleibt aber den allgemeinen Staats-Gesetzen unterworfen."

Diese Vorschläge wurden abgelehnt und zwar:

ad α) weil die speciell genannten Kirchen thatsächlich die bei Weitem bedeutendsten und verbreitetsten Religions-Gesellschaften im Staate seien und daher ihre besondere Erwähnung sich rechtfertige, um selbst den Schein zu vermeiden, als werde deren hohe Bedeutung verkannt oder verläugnet;

ad β) als sich von selbst verstehend.

b) der V. Abtheilung: hinter „Fonds" fortzufahren:

„namentlich auch der von Seiten des Staats und der bürgerlichen Gemeinden ihnen bisher gewährten Unterstützungen „und des gesetzlichen Rechtsschutzes für Umlagen auf ihre Genossen."

Auch dies wurde verworfen, da der Antrag nicht bestimmt genug gefaßt sei und zu vielen Weiterungen und theils unbegründeten, theils unerfüllbaren Ansprüchen Veranlassung geben werde.

Auch die im Central-Ausschuß gestellten Vorschläge zur bestimmteren Fassung dieses Amendements wurden nicht angenommen, vielmehr war man der Ansicht, daß die Worte des Art. 12. nur den Grundsatz enthalten könnten und diesen hinlänglich feststellten, wogegen die Spezialisirung der Gesetzgebung vorzubehalten sei.

(Verh. der I. K., S. 990 ff.)

Anm. 3. Der Zusatz: „ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, die äußeren unter gesetzlich geordneter Mitwirkung des Staats und der bürgerlichen Gemeinden" wurde auf den Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten v. Ammon aufgenommen, wodurch das Amendement des Abg. Heffter:

„dem Art. 12. nach dem Worte: „selbstständig" einzuschalten: „unter Beobachtung der bürgerlichen Polizei- und Strafgesetze"; sich erledigte und nach dessen Annahme folgende, von gleicher Tendenz ausgehende Amendements:

a) des Abg. Milde: am Schluß des Artikels hinzuzufügen:

„In Anerkennung dieses Grundsatzes werden über die Verwaltung des den Religions-Gesellschaften gehörigen Ver- „mögens besondere Gesetze erfolgen";

b) des Abg. v. Rönne: am Schluß des Artikels hinzuzufügen:

„Das Gesetz ordnet die Verwaltung des den Religions-Gesellschaften gehörigen Vermögens";

zurückgezogen wurden. (Verh. der I. K., S. 1010 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 437—439, vergl. Verh. der I. K., S. 1018 u. Sitz.-Prot. der I. K., S. 444.)

Anm. 4. Die Worte: „so weit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt", wurden auf den Antrag des Abg. v. Ammon aufgenommen. (Verh. der I. K. a. a. O., Sitz.-Prot. der I. K., a. a. O.)

Zu erwähnen ist noch, daß zum Art. 12. im Plenum außerdem nachstehende Verbesserungs-Anträge gestellt, aber abgelehnt wurden:

a) des Abg. Bennecke: den Eingang des Artikels auf die Worte zu beschränken: „Jede Religions-Gesellschaft";

b) desselben Abgeordneten: im Art. 12. statt der Worte: „und bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds", zu setzen: „Was der Staat bisher einer Religions-Gesellschaft für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke geleistet hat, wird ihr auch ferner gewährt werden, so weit nicht das Bedürfniß sich mindern sollte";

c) des Abg. Trieft: am Schluß des Art. 12. hinter dem Worte: „Stiftungen" aufzunehmen:

„Fonds und auf besonderen Rechtstiteln beruhende Einkünfte";

d) des Abg. Uhden: hinter dem Worte „Stiftungen" aufzunehmen: „Fonds und Einkünfte";

e) des Abg. Hülsmann: dem Art. 12. hinzuzusetzen:

„unter paritätischer Gleichstellung der einen mit der andern";

f) des Abg. Bennecke: dem Art. 12. hinzuzufügen:

„Der Anspruch ausscheidender Theile der Religions-Gesellschaften auf Theilnahme an solchen Leistungen des Staats wird „der richterlichen Entscheidung vorbehalten."

Ein außerdem noch eingebrachtes Amendement des Abg. Kühne wurde zurückgezogen, und die Verbesserungs-Vorschläge der Abg. v. Dankels und Fischer erhielten nicht die erforderliche Unterstützung.

(Verh. der I. K., S. 991—1011, Sitz.-Prot. der I. K., S. 436—439.)

Anm. 5. Der Bericht der Revisions-Kommission erwähnt zuvörderst folgender in der Kommission zum Art. 12. gestellter Anträge:

a) die Eingangsworte dahin zu ändern: „Jede Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ꝛc."

Dieser Antrag bezweckte, die gleichmäßige Unabhängigkeit aller Religions-Gesellschaften auch im Ausdrucke strenge festzuhalten und vermittelst der Unterlassung jeder besonderen Erwähnung der evangelischen und römisch-katholischen Kirche selbst die Annäherung zu dem Gedanken einer Staatskirche oder Staatsreligion zu vermeiden.

Die Revisions-Kommission konnte sich indeß von der angedeuteten Gefahr nicht überzeugen und hielt die Beibehaltung der in Rede stehenden Worte für unverfänglich.

b) Nach den Worten: „verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig", einzuschalten:

„unbeschadet der Rechte Dritter wegen der ihnen obliegenden subsidiarischen Verpflichtung zur Bestreitung der Kultuskosten „bei der Vermögensverwaltung betheiligt sind."

Dieser Antrag stützte sich auf die, auch von der Kommission anerkannte Rechtsansicht, daß diejenigen Personen, welche in Folge des Patronats oder anderer Rechtsverhältnisse gegenüber einer Gemeinde oder sonstigen Religions-Gesellschaft in engerem oder weiterem Umfange für Tragung der mit dem Kultus der letzteren verbundenen Kosten verpflichtet sind, in keinem Falle durch einseitige Beschlüsse, welche dieselben, betreffend die Einrichtung ihres Kultus, fassen möchten, in die Lage versetzt werden dürfen, die ihnen obliegende und durch die bisherigen Verhältnisse oder Bedürfnisse begränzt gewesene Last ohne ihre Zustimmung erschwert zu sehen und dadurch einen pekuniären Nachtheil zu erleiden, der ihnen nach dem bisherigen Rechtszustande nicht hätte auferlegt werden können.

Digitized by Google

Die Kommission glaubte indeß nicht, daß dieser Ansicht bei der Fassung des Art. 12. und ohne den beantragten Zusatz, Gefahr drohe, indem von der bloßen selbstständigen Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten durch eine Religions-Gesellschaft da unmöglich mehr die Rede sein könne, wo sie mit ihren Anordnungen und Verfügungen in die Rechtssphäre anderer, ihr als Verpflichtete oder Berechtigte gegenüberstehender Personen mittelbar oder unmittelbar eingreifen würde.

c) Am Schlusse hinzuzufügen:
„sowie der jährlich wiederkehrenden Leistungen, welche bisher zu Gunsten der vom Staate anerkannten Kirchengesellschaften „aus Staatsmitteln erfolgt sind."

Denn bei allen eingetretenen Veränderungen bleibe es die Pflicht des Staats, den bisher anerkannten Kirchengesellschaften die bisherigen Leistungen aus Staatsmitteln auch fernerhin zukommen zu lassen.

Die Kommission stellte dies nicht in Abrede, fand es jedoch bedenklich, eine solche nicht auf eigentlichen Rechtsgründen beruhende Verpflichtung des Staates jetzt in eine garantirte Rechtspflicht zu verwandeln und lehnte deshalb den Antrag ab.

In Betreff der von der I. Kammer beschlossenen Abänderungen bemerkt der Bericht, daß es nicht möglich sei, die äußeren Angelegenheiten der Kirche von den inneren zu scheiden und daß dem Staate jedenfalls die Befugniß zustehe, bei den äußeren Angelegenheiten, welche seine Interessen berühren, seine Stellung in angemessener Art zu wahren, weshalb der bezügliche Zusatz unnöthig sei. Auch der zweite Zusatz der Worte: „so weit sie darauf ein Recht hat oder erwirbt," sei nicht nöthig, da unbegründete Ansprüche irgend welcher Religionsgesellschaften oder anderer Personen an den Staat in der jetzigen Fassung der Schlußworte des Artikels keinen Stützpunkt finden möchten.

(Verh. der II. K., S. 1081 ff.)

Anm. 6. Im Plenum waren zum Art. 12. folgende Verbesserungs-Anträge gestellt, welche sämmtlich verworfen wurden:

a) des Abgeordneten Seiffert und Genossen:
„Die evangelisch-lutherische, reformirte, unirte und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, „ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds";

b) des Abgeordneten Wentzel: den Worten: „die evangelische und die römisch-kotholische Kirche" zu substituiren:
„die evangelische — d. h. die lutherische, reformirte und unirte — und die römisch-katholische Kirche";

c) des Abgeordneten v. Uechtritz: dem Art. 12. zuzusetzen:
„durch die gemeinsame Bezeichnung der verschiedenen evangelischen Religions-Gemeinschaften soll eine Aenderung des bisherigen Rechtssubjektes nicht bewirkt sein";

d) des Abgeordneten Reuter (Tilsit):
„die evangelische und die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im „Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und „Fonds, ebenso jede andere Religions-Gesellschaft, diese wie jene jedoch nur nach Maßgabe des Art. 11.";

e) des Abgeordneten Martens: am Schlusse des Art. 12. statt: „Fonds" zu setzen: „Einkünfte";

f) des Abgeordneten Reck: die letzten Worte des Art. 12. dahin zu fassen: „Stiftungen, Fonds und Einkünfte";

g) des Abgeordneten Landfermann (wogegen ein früherer Antrag desselben Abgeordneten zurückgezogen wurde): den Schluß des Art. 12. dahin anzunehmen:
„unter verhältnißmäßiger Gleichstellung aller Religions-Gesellschaften, welche Korporationsrechte besitzen oder erwerben, in ihren Bezügen aus Staatsmitteln";

h) desselben Abgeordneten: den ersten Theil des Art. 12. dahin zu fassen:
„die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre „Angelegenheiten selbstständig unter geordneter Aufsicht des Staats";

i) des Abgeordneten v. Fock und Genossen: dem Art. 12. hinter den Worten: „ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig" die Worte hinzuzufügen:
„ihre Vermögens-Angelegenheiten aber, unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Staats";

k) des Abgeordneten v. Dewitz und Genossen:
„die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre „Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der dem Staate nach Maßgabe des Gesetzes zustehenden Mitwirkung, und „bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen, Einkünfte und Fonds";

l) des Abgeordneten v. Jagow (Kreutznach) und Genossen, dem Art. 12. am Schlusse hinzuzufügen:
„Befinden sich solche Anstalten im gemeinsamen Eigenthum oder in der gemeinsamen Benutzung mehrerer Religions-„Gesellschaften, so verbleibt dem Staat über die ersteren ein Aufsichtsrecht, welches in seiner Ausdehnung und Einwirkung „durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden wird";

m) des Abgeordneten Trendelenburg:
„Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnen und verwalten „ihre Angelegenheiten selbstständig, bleiben aber den allgemeinen Staatszwecken unterworfen.
„Sie bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, „Stiftungen und Fonds. Wie weit dem Staate über ihr Vermögen eine Aufsicht zustehe, bestimmt das Gesetz";

n) des Abgeordneten Schimmel:
„Die evangelische und römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre „Angelegenheiten selbstständig. Dem Staate bleibt dabei — nach Maßgabe des Gesetzes — nur in soweit eine Theil-„nahme vorbehalten, als es sich um außerordentliche (nicht fortlaufende) Ausgaben aus dem Kirchenvermögen, um Beiträge aus Staats-, resp. Kommunal-Fonds, oder um Aufbringung von Beisteuern handelt.
„Jede Kirche und Religions-Gesellschaft bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohl-„thätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds";

o) des Abgeordneten Riedel und Genossen: dem Art. 12. folgenden Satz hinzuzufügen:
„Nähere Anordnungen über die Vermögensverwaltung der Kirchen und Religions-Gesellschaften bleiben einem beson-„deren Gesetze vorbehalten."

Ein außerdem noch eingebrachter Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Contzen und Genossen wurde vor der Abstimmung zurückgezogen und ein Amendement des Abgeordneten Keller nicht gehörig unterstützt.

(Verh. der II. K., S. 1153 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 552 — 555.)

Digitized by Google

Anm. 7. Dieser transitorische Artikel wurde auf den Antrag des Abgeordneten Fubel angenommen. (Verh. der II. K., S. 1171, Sitz.-Prot. der II. K., S. 555.)

Anm. 8. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß die von der I. Kammer beliebten Zusätze zum Art. 12. Widerspruch hervorgerufen hätten, indem in denselben hier und da eine Beschränkung der durch die Verfassung gewährten Rechte gefunden worden sei; auch sei allerdings die Gränze zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten nicht immer leicht zu finden, und deshalb empfehle sich die Streichung jener Zusätze.

Was den transitorischen Artikel betreffe, so sei einerseits der Ausdruck: „landesherrliches Kirchenregiment" zweifelhaft, andrerseits bedürfe es dieses Artikels nicht, da es sich von selbst verstehe, daß der Staat sich nicht ohne Weiteres von der evangelischen Kirche lossagen könne, sondern deren selbstständige Gestaltung erst vermitteln müsse. (Verh. der I. K., a. a. O.)

Anm. 9. Der Bericht der Revisions-Kommission schlug dies vor, weil es sich um die Aufnahme einer neuen Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde handele, welcher die I. Kammer ihre Zustimmung bereits versagt habe. (Verh. der II. K., a. a. O.)

Anm. 10. Ein jetzt noch zu dem transitorischen Artikel von dem Abgeordneten Schaffraneck gestelltes Amendement wurde nicht hinreichend unterstützt und gelangte deshalb nicht zur Berathung. (Verh. der II. K., S. 1762, Sitz.-Prot. der II. K., S. 901.)

Artikel 16.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 11.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern bleibt ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.
(Verh. der N.-V., Bd. III. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 19. (Alinea 2.)

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Der Erlaß und die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. [1])
(Rauer, S. 110.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 13.

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.
(G. S. 1848. S. 376.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 13. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 51. Sitz. vom 5. Oct. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 20. September 1849) nachstehende Fassung:

Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. [2])
(Verh. der I. K., S. 1018.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1019, Sitz.-Prot. der I. K., S. 444.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 13. in der 53. Sitzung (vom 14. Novbr. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer erklärte sich für die unveränderte Annahme des Artikels. [3])

(Verh. der II. K., S. 1082.)

2) Das Plenum entschied sich jedoch für die von der I. Kammer angenommene Fassung, wodurch die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt war.

(Verh. der II. K., S. 1171, Sitz.-Prot. der II. K., S. 555.)

Digitized by Google

Anm. 1. Diese Fassung wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Bauerband angenommen. Der Vorschlag des Abgeordneten Zenker, dem ersten Satze hinzuzufügen:
„insofern sie innere Angelegenheiten betreffen"
wurde abgelehnt. (Rauer, S. 33—35.)
Vergl. die betr. Motive zum Art 12. der Verf.-Urk, vom 5. Dec. 1848. (Oben S. 32.)

Anm. 2. Die Modifikation, statt des Wortes: „ihrer" zu setzen: „kirchlicher", wurde vom Central-Ausschuß angenommen, um die Bekanntmachungen schärfer auf die religiöse Natur zu beschränken.
Dagegen verwarf der Central-Ausschuß folgende Verbesserungs-Anträge:
a) der Abtheilung V.:
α) im ersten Satze hinter dem Worte: „Oberen" einzuschalten: „oder mit auswärtigen Schwesterkirchen und deren Behörden";
β) statt der Worte: „nur diejenigen Beschränkungen" zu setzen: „denjenigen Bestimmungen."
Der letztere Vorschlag enthalte keine Verbesserung; der erstere sei überflüssig, da der freie Verkehr mit Schwesterkirchen sich aus der Anwendung der in den Art. 11. u. 12. enthaltenen Grundsätze von selbst ergeben müsse;
b) den Antrag eines Abgeordneten, zu sagen:
„Der Verkehr der Religions-Gesellschaften unter einander und mit ihren Oberen ꝛc."
(Verh. der I. K., S. 1018.)

Anm. 3. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß die (von der I. Kammer beschlossene) Aenderung des Wortes: „ihrer" in: „kirchlicher" nicht zu empfehlen sei, weil einerseits schon in der jetzigen Fassung derselbe Sinn und keine Gefahr von Mißverständniß zu finden, theils in dem Ausdruck: „kirchlich" eine zu exclusive Beziehung auf die christlichen Religions-Gesellschaften erblickt worden sei. (Verh. der II. K., a. a. O.)

Artikel 17.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

I. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 20. [1])

Das Kirchen-Patronat, sowohl des Staates, als der Privaten, soll aufgehoben werden. Die Aufhebung regelt ein besonderes Gesetz. [2])
(Rauer, S. 110.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 14.

Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben ist, wird ein besonderes Gesetz ergehen. (G. S. 1848. S. 377.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 14. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 51. Sitz. vom 5. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 20. September 1849) folgende Fassung:

Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. [3])
(Verh. der I. K., S. 1019.)

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei. [4])

(Verh. der I. K., S. 1022, Sitz.-Prot. der I. K., S. 444 u. 445.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitz. vom 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 14. (in der 54. Sitz. vom 15. Nov. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer erklärte sich für die unveränderte Beibehaltung des Artikels. [5])

(Verh. der II. K., S. 1083.)

2) Das Plenum beschloß jedoch, den Artikel in der von der I. Kammer vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. [6])

(Verh. der II. K., S. 1179, Sitz.-Prot. der II. K., S. 558.)

Digitized by Google

Anm. 1. In der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 ist ein entsprechender Paragraph nicht enthalten.

Anm. 2. Dieser Artikel wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Bloem angenommen, wogegen folgende Vorschläge:
a) des Abgeordneten Wachsmuth:
„Das Kirchen-Patronat, sowohl des Staats, als der Privaten, ist aufgehoben. Die darauf beruhenden Vermögens-„verhältnisse werden durch die Gesetzgebung regulirt";
b) des Abgeordneten Behnsch:
„Das Privat- und Staats-Patronat ist aufgehoben. Die Regulirung der damit verbundenen Rechte und Pflichten „bleibt der betreffenden Religions-Gesellschaft überlassen";
abgelehnt wurden.
Der Vorschlag der Abgeordneten Bauerband und Windthorst:
„Das Kirchen-Patronat soll aufgehoben werden, wenn die betreffende Religions-Gemeinde solches durch einen verfassungs-„mäßigen Beschluß verlangt";
gelangte nicht zur Abstimmung, sondern wurde durch die Annahme des Vorschlages des Abgeordneten Bloem für erledigt erachtet. (Rauer, S. 33 u. 34.)
Die von Waldeck entworfenen Motive zum Art. 20. bemerken:
„Das Kirchen-Patronat widerspricht seinem Begriffe nach so sehr der Autonomie der Religions-Gesellschaften, führt in der „Anwendung zu so erheblichen Uebelständen, daß das Bedürfniß der Aufhebung dieses Instituts keiner weiteren Rechtfertigung „bedarf. Dem Patrone liegen jedoch in der Regel sehr erhebliche Lasten in Betreff der Kirchenbauten u. s. w. ob. Inwiefern „diese mit dem Patronatrechte in so wesentlicher Verbindung stehen, daß der Wegfall des Patronatsrechts den Patron auch von „jenen Lasten befreien würde, das kann nur nach gründlicher Erörterung der ihrem Rechtsgrunde nach nicht überall gleichartigen „Verhältnisse entschieden werden. Um einer solchen Entscheidung nicht vorzugreifen, hat die Kommission nur die Zusicherung der „künftigen Aufhebung jenes Rechts aussprechen wollen, nicht, wie es Einige verlangten, schon die wirkliche Aufhebung. Sie hat „eben so wenig der Ansicht beigepflichtet, welche die künftige Aufhebung des Patronatsrechts davon abhängig machen wollte, daß „die betreffende Gemeinde solches durch verfassungsmäßigen Beschluß beantrage."
(Rauer, S. 105 u. 124.)

Anm. 3. Der Bericht des Central-Ausschusses führt an, daß in den Abtheilungen angeregt sei, daß durch den Art. 14. die Aufhebung der Patronate nicht bestimmt genug, andrerseits, daß dieselbe dadurch schon zu sicher in Aussicht gestellt sei. Die Staatsregierung habe nun aber ihre Ansicht noch nicht darüber festgestellt, ob und inwieweit das Kirchen-Patronat aufgehoben werden solle, werde sich aber wahrscheinlich darauf beschränken, die Patronate als aufzuhebende zu bezeichnen, mit welchen Lasten und Pflichten zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren ꝛc. nicht verbunden sind, und außerdem die Regel festzustellen, daß alle anderen Patronate aufgehoben werden können, wenn der Patron entlastet und dessen Pflichten anderweitig übernommen werden. Deshalb und in fernerer Erwägung aller für und gegen die Aufhebung der Patronate sprechenden Gründe, schlug der Central-Ausschuß die (von der II. Abth. beantragte) Abänderung der Worte: „aufzuheben ist" in: „aufgehoben werden kann" vor. (Verh. der I. K., a. a. O.)

Anm. 4. Der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Stahl und Genossen:
„Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe durch Beschluß oder mit Genehmigung der „verfassungsmäßigen Organe der betreffenden Kirchen aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen",
wurde verworfen. (Verh. der I. K., S. 1022, Sitz.-Prot. der I. K., S. 444.)

Anm. 5. In der Revisions-Kommmission wurden folgende Abänderungen vorgeschlagen:
a) ... Bedingungen seiner Aufhebung wird u. s. w.;
b) Ueber die Bedingungen, unter denen das Kirchen-Patronat aufgehoben ist, wird u. s. w.
Die Revisions-Kommission fand weder Grund, den in der bestehenden Fassung enthaltenen Ausspruch, daß das Kirchen-Patronat wirklich aufgehoben werden soll, zu mildern, noch denselben zu verstärken und erklärte sich deshalb gegen die Amendements und gegen den Beschluß der I. Kammer. (Verh. der II. K., S. 1083.)

Anm. 6. Die Verbesserungs-Vorschläge:
a) des Abgeordneten Heinrici und Genossen:
„Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes „Gesetz auf Grund einer Vereinbarung mit der betreffenden Kirche ergehen";
b) des Abgeordneten Martens: statt: „wird ein besonderes Gesetz ergehen" zu setzen: „bestimmt das Gesetz":
wurden abgelehnt und ein Amendement des Abgeordneten Toobe und Genossen:
„Das Kirchen-Patronat ist aufzuheben; die Bedingungen bestimmt das Gesetz",
erhielt nicht die erforderliche Unterstützung. (Verh. der II. K., S. 1176 — 1179, Sitz.-Prot. der II. K., S. 557 u. 558.)

Artikel 18.

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, so weit es dem Staate zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

I. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 15. [1])

Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben. (G. S. 1848. S. 377.)

Digitized by Google

II. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 15. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 51. Sitz. vom 5. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 20. September 1849) folgende Fassung:

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht, und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung." [2])

(Verh. der I. K., S. 1022.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden. [3])

(Verh. der I. K., S. 1024 u. 1025, Sitz.-Prot. der I. K., S. 445.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitz. vom 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmigt.

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der II. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 15. (in der 54. Sitz. vom 15. Nov. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl nachstehende Fassung:

Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. [4])

(Verh. der II. K., S. 1083 ff.)

2) Das Plenum der II. Kammer lehnte indeß diesen Vorschlag ab und nahm den Art. 15. in der von der I. Kammer beschlossenen Fassung an. [5])

(Verh. der II. K., S. 1182 u. 1183, Sitz.-Prot. der II. K., S. 558.)

Anm. 1. Der Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848 und der Kommissions-Entwurf der Nat.-Versamml. enthielten gar keine diesem Artikel entsprechende Bestimmung. In der Verfassungs-Kommission der Nat.-Vers. wurde vielmehr ein Antrag des Abgeordneten Bauerband:

„Eine Mitwirkung des Staates bei Ernennung und Einsetzung der Religionsdiener findet nur auf Grund bestehender „Verträge oder sonstiger vollgültiger Rechtstitel statt";

als überflüssig verworfen. (Rauer, S. 34.)

Anm. 2. Der Bericht des Central-Ausschusses theilt mit, daß dieser Artikel aus der Redaktion der Central-Abtheilung der Nat.-Vers. hervorgegangen sei, indeß zu vielen Mißdeutungen Veranlassung gegeben habe, indem namentlich daraus gefolgert worden, daß auch das Patronat des Fiskus aufgehoben werde. Außerdem sei aber auch Seitens einiger katholischer Kirchenbehörden auf Grund dieses Artikels nicht nur das Besetzungsrecht in Anspruch genommen, welches dem Fiskus in manchen Gegenden als Landesherrn (jure territoriali) bisher zugestanden hat, und weder auf dem Patronat, noch speciellem Rechtstitel beruht, sondern es hätten sich jene auch veranlaßt gesehen, dem Militair und manchen Straf- und sonstigen Anstalten, ohne Theilnahme der Königl. Behörden, Geistliche zuzuweisen und die Ertheilung der Fakultäten für andere, vom Staate Berufene, zu verweigern.

Der Inhalt dieses Artikels hebe indeß nur das aus dem Staats-Hoheits-Rechte hergeleitete Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen auf, was mit der früher noch von Manchen beabsichtigten, unbedingten Aufhebung des Patronatsrechts im Einklange gewesen.

Um nun die Rechte des Staates zu sichern, deren Aufgeben nicht beabsichtigt worden, werde die vorgeschlagene Fassung empfohlen. (Verh. der I. K., S. 1022.)

Anm. 3. Das Amendement des Abgeordneten Walter: das letzte Alinea des Kommissions-Vorschlages ganz zu streichen, für den Fall der Beibehaltung eines solchen Satzes aber, denselben folgendermaßen zu fassen:

„Für die Anstellung von Geistlichen beim Militair und bei öffentlichen Anstalten bleibt es bei den zu Recht bestehenden „Verhältnissen"

wurde abgelehnt. (Verh. der I. K., S. 1024 u. 1025, Sitz.-Prot. der I. K., S. 445.)

Anm. 4. Der Bericht der Revisions-Kommission erwähnt, daß zum Art. 15. folgende Zusatz-Anträge gestellt worden:

a) „so weit es nicht auf dem Patronal-Rechte oder auf einem andern Rechtstitel beruht";
b) „auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung";
c) „das Gesetz bestimmt das Verfahren für die Erledigung der Konflikte zwischen den Organen der Staats- und Kirchengewalt."

Der erste Zusatz solle nur den wahren Sinn des Artikels genauer ausdrücken und gegen Mißdeutungen sicher stellen. Das Recht des Staats auf Ernennung, Vorschlag oder Bestätigung bei Besetzung kirchlicher Stellen beruhte nach dem bisherigen Rechtszustande theils auf der Souveränetat, theils auf besonderen Patronatsrechten oder anderen besonderen Rechtstiteln. Die allgemeine Staatshoheit solle nun nicht länger als Grundlage jenes Rechts anerkannt werden. Dies sei die einzige Bestimmung des Artikels, welcher die Patronatrechte des Staates nicht aufheben, überhaupt nicht berühren solle, wie unzweideutig aus dem Art. 14. hervorgehe, welcher ausschließlich dem Patronats-Verhältnisse gewidmet sei. Deshalb aber sei hier der beantragte (auch von der I. Kammer angenommene) Zusatz überflüssig.

Der zweite Zusatz dagegen sei (mit der I. K.) anzunehmen, da in Beziehung auf die Besetzung der darin erwähnten Stellen sich im Staatsinteresse eine Ausnahme sehr wohl rechtfertige.

Der dritte Zusatz endlich sei überflüssig, da zwar die Zukunft zur Emanirung eines solchen Gesetzes Veranlassung bringen könne, die jetzige Verheißung desselben durch die Verfassung aber keinen Vortheil gewähre.

Digitized by Google

Die Erwähnung des „Ernennungs-Rechtes" (nach dem Beschluß der I. Kammer) wurde als Vervollständigung angesehen und daher angenommen.
(Verh. der II. K., S. 1083 ff.)

Anm. 5. Im Plenum waren zum Art. 15. folgende Verbesserungs-Vorschläge gestellt worden:
a) des Abgeordneten Landfermann: den Artikel dahin zu fassen:
„Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen geht, soweit es dem „Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, an diejenigen Organe der betreffenden „Kirche über, welchen es nach deren Verfassung zukommt."
Dies wurde abgelehnt.
b) Des Abgeordneten Rohden und Genossen:
„Aus der zum Art. 15. von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu streichen:
„Alinea 1. die Worte: „und nicht auf besonderen Rechtstiteln beruht."
„Das ganze zweite Alinea."
c) Des Abgeordneten Wülffing und Genossen: den Artikel dahin zu fassen:
„Das dem Staate zustehende Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher „Stellen ist aufgehoben, mag dasselbe in der Souverainetät oder auf dem Patronate und anderen „besonderen Rechstiteln beruhen."
Diese beiden Amendements (ad b. u. c.) wurden durch die Annahme der Fassung der I. Kammer für beseitiget erachtet.
d) Des Abgeordneten Reichensperger und Genossen: den Artikel dahin zu fassen:
„Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem „Staate als solchem zusteht, aufgehoben."
Dies Amendement wurde jedoch vor der Abstimmung zurückgezogen.
(Verh. der II. K., S. 1182 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 558.)

Artikel 19.

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

I. Kommissions-Entw. der Nat.-Vers., Art. 21 [1])

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu von der Staats-Gesetzgebung bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. [2])
(Rauer, S. 110.)

II. Verfass.-Urk. vom 5. Dec. 1848., Art. 16.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trennung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.
(G. S. 1848. S. 377.)

III. Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 16. gelangte zuerst in der I. K. (in der 51. Sitz. v. 5. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. v. 20. Sept. 1849.) die Annahme des Art. in unveränderter Fassung, jedoch mit folgendem Zusatze:

Die Standesbücher werden von der bürgerlichen Behörde geführt. [3])
(Verh. der I. K., S. 1025.)

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei. [4])

(Verh. der I. K., S. 1035, Sitz.-Prot. der I. K., S. 447.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitz. vom 29. Okt. 1849.) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 16. in der 54. Sitz. (v. 15. Nov. 1849.) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. beantragte die unveränderte Annahme, unter Ablehnung des von der I. Kammer beschlossenen Zusatzes. [5])

(Verh. der II. K., S. 1083 u. 1084.)

2) Das Plenum der II. K. beschloß jedoch, dem Art. nachstehende Fassung zu geben:

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt. [6])
(Verh. der II. K., S. 1190, Sitz.-Prot. der II. K., S. 559.)

Digitized by Google

C. Da hiernach eine Uebereinstimmung beider Kammern nicht herbeigeführt war, so gelangte der Art. 16. zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. K. zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. vom 7. Dec. 1849.) die Beibehaltung des früheren Beschlusses der I. K.[7])

(Verh. der I. K., S. 1948.)

2) Das Plenum der I. K. entschied sich jedoch (in der 87. Sitz. vom 12. Dec. 1849.) dafür, dem Beschlusse der II. K. beizutreten, wodurch nunmehr die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt war.

(Verh. der I. K., S. 1955, Sitz-Prot. der I. K., S. 852.)

Anm. 1. Der Regier.-Entw. v. 20. Mai 1848 enthielt keinen dem Art. 16. entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Art. wurde nach dem Vorschlage des Abgeordn. Bauerbrand angenommen, wogegen ein von dem Abgeordn. Zenker beantragter Zusatz:

„Die Abschließung der Civil-Ehe muß der religiösen Feier vorangehen. Die Führung der Civilstands-Register erfolgt durch Civilbeamte",

verworfen wurde. (Rauer, S. 33 u. 38.)

Die von Waldeck entworfenen Motive hierzu bemerken:

„Die Trennung der Kirche vom Staate führt mit Nothwendigkeit dahin, daß der Staat die Form der Schließung der „Ehe nicht mehr den Religions-Gesellschaften überlassen kann, sondern, so viel die den Staat allein interessirenden bürgerlichen Wirkungen der Ehe anlangt, lediglich von den Staats-Gesetzen abhängig sein lassen muß. Die Aufnahme dieses „Grundsatzes in die Verfassungs-Urkunde wird durch seine große Wichtigkeit gerechtfertigt."

(Rauer, S. 124 u. 105.)

Anm. 3. Der Central-Ausch. bemerkt, daß die Bestimmungen des Art. 16 sowohl durch die jetzigen Verhältnisse mancher Kirchengesellschaften und Sekten, als bei den durch Art. 11 und 12 der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 gegebenen gesetzlichen Zuständen nothwendig geworden seien, und daß der Staat berechtigt sein müsse, ein für ihn so wichtiges Element wie die Ehe, und die dadurch bedingte Familie in Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen beider, selbstständig und ohne Theilnahme der Religionsgesellschaften zu ordnen. Da indeß der Civilakt in einigen Theilen der Monarchie mit einer Ungunst angesehen werde, die erst nach Jahren verschwinden dürfte, so seien Fassungs-Aenderungen vorgeschlagen, um in dieser Angelegenheit zarter Natur selbst Vorurtheile zu schonen und das angeblich anstößige Wort: „nach" zu umgehen, nämlich:

a) von der V. Abth.: statt des zweiten Satzes zu sagen:
„Der Civil-Akt geht der kirchlichen Trauung vorher";

b) im Central-Ausschuß:
α) „Die kirchliche Trauung darf nicht vor der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden", und
β) „Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist von der Vollziehung des Civil-Aktes abhängig, welcher der kirchlichen Trauung „vorangehen muß."

Alle diese Anträge wurden indeß vom Central-Ausch. abgelehnt.

Dagegen wurde der obige Zusatz beschlossen, weil es wünschenswerth sei, diesen wesentlichen Grundsatz über die Ausführung des Art. 16. gleich durch die Verf. festzustellen, und dadurch die nöthige spezielle Gesetzgebung zu erleichtern und zu beschleunigen. (Verh. der I. K., S. 1025.)

Anm. 4. Von den im Plenum zum Art. 16. gestellten Verbesserungs-Anträgen wurden nachstehende verworfen:

a) des Abgeordn. Buslaw, welcher den Antrag auf Streichung des Art. 16. zurückgezogen hatte, und folgende anderweitige Fassung verlangte:
„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung sowohl in der, in den christlichen Kirchen bisher „üblichen Weise, als auch vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die Kirchenbücher behalten ihre bisherige Rechtsgültigkeit auch für die Zukunft, doch werden Civilstands-Register für diejenigen eingeführt, die sich der „Civilehe bedienen wollen;"

b) des Abgeordn. Stahl und Gen., dem Art. 16. folgende Fassung zu geben:
„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten, „oder durch die kirchliche Trauung der Religions-Gesellschaften, die bisher hierzu berechtigt waren, begründet. Die „Mitglieder der letzteren haben die Wahl zwischen den beiden Formen."
„Wird die Ehe durch Civil-Akt geschlossen, so kann eine kirchliche Trauung derselben nur nach Vollziehung des „Civil-Aktes stattfinden. Wird die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen, so wird die kirchliche Beglaubigung der„selben in die Civilstandsbücher aufgenommen;"

c) des Abgeordn. Walter: den zweiten Satz des Art. 16. dahin zu fassen:
„Die bürgerliche Trauung muß der kirchlichen vorhergehen;"

d) des Abgeordn. Ritter: im Falle der Annahme des Art. 16. hinter: „stattfinden" einzuschalten: „Ausnahmen bestimmt das Gesetz."

Die Amendements der Abgeordneten v. Daniels und Triest wurden nicht einmal unterstützt.

(Verh. der I. K., S. 1025—1035., Sitz.-Prot. der I. K., S. 446 u. 447.)

Anm. 5. Die Rev.-Komm. lehnte den Zusatz ab, weil derselbe in das Spezial-Gesetz gehöre. Uebrigens war dieselbe der Ansicht, daß der Art. 16. aufrecht zu erhalten sei, weil das System der Civilehe sich überall, wo es bisher durchgeführt worden, bewährt habe, auch die dagegen erhobenen Bedenken durch die Erfahrung widerlegt werden würden, und der befriedigende Erfolg gerade durch die einfache, mit Ausnahmen nicht verkümmerte, noch verwickelte Aufrechthaltung des einfachen Prinzips unabänderlich bedingt sei. (Verh. der II. K., S. 1084.)

Anm. 6. Diese Fassung wurde auf den Antrag des Abgeordn. Evelt angenommen.

Der vorher zur Abstimmung gebrachte Verbess.-Vorschl. des Abgeordn. Winzler, den Art. 16. zu streichen, wurde verworfen.

Digitized by Google

Die nachstehenden Amendements:

a) des Abgeordn. Reichensperger und Gen.: den zweiten Satz des Art. 16 zu streichen, event. demselben zuzusetzen: „Ausnahmen bestimmt das Gesetz;"

b) des Abgeordn. Rohden und Gen.: den Zusatz anzunehmen: „Ausnahmen bestimmt das Gesetz;"

c) des Abgeordn. Heinrici und Gen.:
„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch den Abschluß vor dem dazu beauftragten Civilstandsbeamten bedingt.
„Bei denjenigen Religions-Gesellschaften aber, welchen der Staat Korporationsrechte verliehen hat (Art. 11. 29.), tritt „die civilrechtliche Wirkung der Ehe dann ein, wenn nach vorangegangenem bürgerlichen Aufgebot und dessen Be„scheinigung durch den Civilstandsbeamten die Brautleute kirchlich getraut worden sind. Die Eintragung solcher Ehen „in die Civilstandsregister erfolgt auf Grund eines Kopulationsscheins der betr. Religionsgesellschaft;"

d) des Abgeordn. Gamradt:
„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten oder „durch die kirchliche Trauung derjenigen Religionsgesellschaften, welche bisher dazu berechtigt waren, unter Beobachtung „der Ehegesetze des Staats begründet. Die Mitglieder dieser Religionsgesellschaften haben die Wahl zwischen beiden „Formen. Wird die Ehe durch Civilakt geschlossen, so kann die kirchliche Trauung nur nach Vollziehung des Civilaktes „stattfinden. Wird die Ehe durch kirchliche Trauung geschlossen, so muß die kirchliche Beglaubigung derselben in das „Civilstands-Register aufgenommen werden;"

e) des Abgeordn. v. Fock und Gen.:
„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird bedingt nach dem Entschluß der Brautleute, entweder
„1) durch kirchliche Trauung,
„oder
„2) durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten.
„Auch im ersten Falle sind die vom Gesetz vorzuschreibenden Anzeigen bei dem mit Führung der Civilstandsregister „beauftragten Beamten vor Voltziehung der Trauung zu machen;"

f) des Abgeordn. Breithaupt (Wittstock):
„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten „oder durch die kirchliche Trauung derjenigen Religionsgesellschaften, welche hierzu bisher berechtigt gewesen sind, bedingt.
„Die Mitglieder der letzteren haben die Wahl zwischen den beiden Formen. Der durch kirchliche Trauung stattgefundene „Abschluß der Ehe wird in den Civilstands-Registern nachgetragen;"
wozu der Abgeordn. Freih. v. Schlottheim und Gen. ein Unter-Amendement dahin gestellt hatte, den ersten Satz des Amendements in folgender Weise zu beginnen:
„Unbeschadet der in verschiedenen Landestheilen in Bezug auf die Civilehe bereits bestehenden Einrichtungen wird ꝛc."
und alsdann das: „wird" im Satze selbst fortzulassen;

g) des Abgeordn. Graf zu Stollberg und Gen.:
„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe kann durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten „begründet werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

h) des Abgeordn. v. Uechtritz und Gen;
„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird nach freier Wahl der Betheiligten durch die kirchliche Trauung oder durch „den Abschluß vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt.
„Die Untersuchung, ob die Ehe bürgerlich zulässig sei, steht auch in dem ersteren Falle allein dem Civilstands„beamten zu.
„Das Nähere bestimmt das Gesetz."

i) des Abgeordn. Brockhausen und Gen.:
„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstandsbeamten „bedingt. Ein besonderes Gesetz regelt die Führung der Civilstands-Register."

k) des Abgeordn. Wülffing und Gen.: den zweiten Satz des Art. 16. zu streichen;

l) des Abgeordn. Reuter (Tilsit):
„Die rechtliche Wirkung des Ehebündnisses ist nur bedingt durch den Civilakt, welcher vollzogen sein muß, bevor die „Ehe kirchlich oder den sonstigen Religionsgrundsätzen gemäß eingesegnet werden kann. Die näheren Anordnungen trifft „das Gesetz."

m) des Abgeordn. Müller (Wohlau) und Gen.;
„Die Civilstandsbeamten haben zu ermitteln, ob die vom Staate geforderten Bedingungen zur Abschließung einer „bürgerlich gültigen Ehe vorhanden sind.
„Die Abschließung der Ehe selbst erfolgt auf Grund dessen entweder vor dem Civilstandsbeamten oder durch die „kirchliche Trauung der Religions-Gesellschaften, die dazu berechtigt sind (28.) nach der freien Wahl der Betheiligten.
„Die kirchliche Trauung muß auf Grund des kirchlichen Attestes in die Civilstands-Register eingetragen werden;"

n) des Abgeordn. Graf v. Monts und Gen.:
„In allen Landestheilen, in denen die Civilehe bisher nicht die Regel gewesen ist, soll dieselbe auch ferner nur als „Ausnahme, und zwar dann erst zugelassen werden, wenn die kirchliche Trauung verweigert worden ist.
„In der gesammten Monarchie werden Civilstands-Register geführt;"

gelangten sämmtlich nicht zur Abstimmung, da angenommen wurde, daß dieselben durch die Annahme des Amendements Evelt beseitiget seien. Als hiergegen späterhin in der Kammer Bedenken erhoben wurden, beschloß die Kammer (in der 56. Sitz. v. 19. Nov. 1849.) bei dem Beschlusse, daß über diese Amendements nicht weiter abzustimmen, zu verharren.

Ein außerdem noch von dem Abgeordn. Wentzel gestelltes Amendement wurde zurückgezogen, und ein Amendement des Abgeordn. Treplin und Gen. nicht unterstützt.

Endlich waren noch von dem Abgeordn. Rohden und Gen. und Brockhausen und Gen. zum Art. 16. Anträge wegen Aufnahme transitorischer Bestimmungen gestellt, welche indeß unberücksichtiget blieben.

(Verh. der II. K., S. 1087 ff. 1183—1190, S. 1195 u. 1215, Sitz.-Prot. der II. K., S. 485 ff. 558 u. 559, S. 561 u. 571.)

Digitized by Google

Anm. 7. Der Central-Ausch. hatte sich mit überwiegender Majorität (10 gegen 1 Stimme) hierfür entschieden: der Bericht desselben beschränkt sich auf die bloße Bemerkung, daß der von der II. K. beliebte Art. die wichtige Frage nicht entscheide, sondern die Entscheidung derselben nur hinausschiebe. (Verh. der I. K. S. 1948.

Der Berichterstatter des Central-Ausschusses (Abgeordn. Graf v. Itzenplitz) fand sich dessen ungeachtet veranlaßt, nach dem Schlusse der Debatte die Annahme des Beschlusses der I. K. zu empfehlen. (a. a. O., S. 1953.)

Artikel 20.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

I. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, Art. 17[1])

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.
(G. S. 1848. S. 377.)

II. Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 17. gelangte zuerst in der I. K. (in der 52. Sitz. v. 6. Okt. 1849.) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. v. 20. Septbr. 1849.) die gänzliche Streichung des Art.[2])

(Verh. der I. K., S. 1037.)

2) Das Plenum beschloß indeß, den Art. in folgender Fassung anzunehmen:

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Die Bestimmungen gegen den Mißbrauch dieser Freiheit enthält das Unterrichtsgesetz.[3])

(Verh. der I. K., S. 1040, Sitz.-Prot. der I. K. S. 452.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitz. v. 29. Okt. 1849) wurde diese Fassung wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 17. in der 55. und 56. Sitz. (v. 16. nnd 19. Nov. 1849.) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. K. erklärte sich für die unveränderte Beibehaltung des Art. und für die Ablehnung des von der I. K. beschlossenen Zusatzes.[4])

(Verh. der II. K., S. 1195 ff.)

2) Das Plenum der II. K. trat (in der 56. Sitz. v. 19. Nov. 1849.) diesem Antrage bei.[5])

(Verh. der II. K., S. 1220 u. 1221, Sitz.-Prot. der II. K., S. 572.)

C. Da hiernach die Uebereinstimmung beider Kammern noch nicht herbeigeführt war, so gelangte der Art. 17. zur anderweitigen Berathung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Ber. vom 7. Dec. 1849.), dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten und den beschlossenen Zusatz fallen zu lassen.[6])

(Verh. der I. K., S. 1958.)

2) Das Plenum erklärte sich (in der 88. Sitz. v. 12. Der. 1849.) hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1958, Sitz.-Prot. der I. K., S. 864.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage v. 20. Mai 1848 und der Entwurf der National-Versammlung hatten diesen Artikel nicht aufgnnommen. Die Kommission der National-Versammlung hatte indeß den Inhalt des Satzes bei dem von ihr vorgeschlagenen Art. 22. berücksichtiget. (Vgl. unten zum Art. 19. der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.)

Anm. 2. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß die II. Abtheilung beantragt habe, den Art. 17. wegzulassen; die III. Abtheilung dagegen, den Zusatz hinzuzufügen:

„Ueber den Mißbrauch dieser Freiheit bestimmt das Unterrichts-Gesetz."

Für die beantragte Weglassung des Artikels wird angeführt, daß die Freiheit der Wissenschaft als solche sich von selbst verstehe, auch durch den Art. 24. der Verfassungs-Urkunde (v. 5. Dec. 1848.) genugsam gewahrt sei, und daß der Inhalt des Art. 17. rücksichtlich der Lehre, auch der der Wissenschaft, eine Unrichtigkeit enthalte, indem die Lehre nach Inhalt der folgenden Artikel nicht ganz frei sein solle, sondern unter Aufsicht des Staats stehe, aus welchem Grunde auch das Amendement der III. Abtheilung vorgeschlagen sei. Auch der Umstand, daß der Artikel zur Beruhigung Mancher gereichen und die Bedeutung haben könne, daß Seitens der Regierung keine Richtung der religiösen Lehre oder der Wissenschaften bevorzugt werden solle, könne die Beibehaltung nicht motiviren, da der Art. in dieser Hinsicht auch keine genügende Bürgschaft gewähre. (Verh. der I. K. S. 1037.)

Digitized by Google

Anm. 3. Diese Fassung wurde auf den Vorschlag des Abgeordn. v. Bincke angenommen. (Verh. der I. K., S. 1040., Sitz.-Prot. der I. K., S. 451. u. 452.)

Anm. 4. Die Revisions-Kommission erklärte sich gegen den Antrag auf Streichung des Art. 17., indem sie annahm, daß der Art. 23. (der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.) der künftigen Gesetzgebung gegenüber jedem wirklichen Mißbrauche der Lehrfreiheit hinreichende Kraft und Befugniß verleihen werde, und daß es keineswegs überflüssig erscheine, in der Verfassung deutlich zu erkennen zu geben, wie der Staat auf die freie Entwickelung des menschlichen Wissens und auf die freie Aeußerung der Wissenschaft auch durch die Lehre einen hohen Werth setze; und für die letztere insbesondere keine andere Schranken anerkennen wolle, als solche, die sich in eine für Alle gleichmäßig geltende und nur auf dem offenen Wege der Gesetzgebung zu ermittelnde Regel fassen lassen.
Der Gedanke des von der I. Kammer beschlossenen Zusatzes sei in dem Art. 23. enthalten und deshalb hier überflüssig. (Verh. der II. K., S. 1195. ff.)

Anm. 5. Im Plenum waren zum Art. 17. folgende Verbesserungs-Anträge gestellt worden:
a) des Abgeordn. v. Kleist-Retzow auf Streichung des Artikels;
b) des Abgeordn. Grafen v. Renard gleichfalls auf Streichung des Artikels, event. folgende Fassung:
„Die allgemeine Lehrfreiheit unterliegt nachstehenden Bestimmungen";
c) des Abgeordn. Bieck:
„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei; die Bestimmungen gegen den Mißbrauch dieser Freiheit enthält das Gesetz",
welche sämmtlich verworfen wurden.
Die außerdem noch gestellten Amendements der Abgeordn. Klingenberg, Seul und Linhof gelangten nicht zur Abstimmung, indem dieselben, in Verbindung mit dem folgenden Artikel, ein ganz anderes System aufstellten, welches demnächst nicht von der Kammer adoptirt wurde, wodurch sich alle diese Vorschläge beseitigten.
Die Amendements der Abgeordn. Richters und Graf v. Cieszkowski endlich wurden nicht unterstützt.
(Verh. der II. K., S. 1216. ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 572.)

Artikel 21.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.
Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

I. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 22. (Dritter Satz.) [1])

Die Eltern oder Vormünder sind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementar-Gegenständen unterrichten zu lassen. [2]) Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet werden sollen, darf auf keine Weise beschränkt werden. [3])
(Rauer, S. 110.)

II. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, Art. 18.

Der Preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.
Aeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.
(G. S. 1848. S. 377.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 18. gelangte zuerst in der I. K. (in der 52. Sitz. v. 6. Okt. 1849.) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. beantragte (in dem Ber. v. 20. Sept. 1849.) folgende Fassung:

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.
Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. [4])
(Verh. der I. K., S. 1040 u. 1041.)

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei. [5])

(Verh. der I. K., S. 1046, Sitz.-Prot. der I. K., S. 453 u. 454.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitz. v. 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget, jedoch beschlossen, die beiden angenommenen Sätze in zwei Artikel zu trennen.

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 18. in der 56. Sitzung (v. 19. Nov. 1849) zur Revision,

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte nachstehende Fassung:

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.
Aeltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist. [6])
(Verh. der II. K., S. 1196.)

Digitized by Google

2) Das Plenum der II. Kammer trat diesem Vorschlage bei.[1])

(Verh. der II. K., S. 1225, Sitz.-Prot. der II. K., S. 573.)

C. Zur anderweitigen Erwägung bezüglich der von der II. Kammer beschlossenen Abänderungen gelangte hierauf der Artikel 18. an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer schlug (in dem Ber. v. 7. Dec. 1849) vor, die geringen Verschiedenheiten der schließlichen Redaktion anheim zu geben.[2])

(Verh. der I. K., S. 1958.)

2) Das Plenum beschloß indeß (in der 88. Sitz. v. 12. Dec. 1849.) der von der II. Kammer angenommenen Fassung des Art. 18. lediglich beizutreten.[3])

(Verh. der I. K., S. 1959, Sitz.-Prot. der I. K., S. 864.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage v. 20. Mai 1848 enthielt keinen diesem Artikel entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Satz wurde auf den Vorschlag des Abgeordn. Elsner angenommen. (Rauer, S. 38.)

Anm. 3. Dieser Satz wurde auf den Antrag des Abgeordn. Windthorst aufgenommen. (a. a. O., S. 38 u. 39.)
Die Motive zu diesen beiden Sätzen lauten:
„Die Pflicht derjenigen, denen die Erziehung der Kinder obliegt, diesen wenigstens den Elementar-Unterricht ertheilen „zu lassen, ist ausgesprochen, dabei jedoch jede unnöthige Beschränkung beseitigt worden." (Rauer, S. 124.)

Anm. 4. Der Central-Ausschuß hat sich bei dieser Fassung (nach dem Antrage der II. Abth.) mit geringen Modifikationen derjenigen des §. 153. der deutschen Verfassung angeschlossen, und den Antrag auf Streichung des ganzen ersten Satzes des Art. 18., welcher in das Unterrichtsgesetz gehöre, abgelehnt, indem erwogen wurde, daß es doch für dies Gesetz einen Anhalt geben werde, wenn das Prinzip in die Verfassung aufgenommen werde.
Der letzte Theil des letzten Satzes wurde für entbehrlich erachtet, da es sich von selbst verstehe, daß die Väter und Vormünder den Gesetzen gehorsamen müssen.
Der Zusatz-Antrag:
„Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, zu bestimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen unterrichtet werden „sollen, darf nicht beschränkt werden",
wurde vom Central-Ausschuß abgelehnt, da solcher bedenklich sei, indem für Gemeinden und Schulen gewisse Bezirke festgehalten werden müssen, und jedenfalls nicht in die Verfassung, sondern in das Unterrichtsgesetz gehören würde. (Verh. der I. K., S. 1040 ff.)

Anm. 5. Der von dem Abgeordn. Hansemann gestellte Verbesserungs-Antrag: statt der Worte: „welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist" zu setzen: „welchen das Gesetz als erforderlich feststellen wird", wurde vor der Abstimmung zurückgezogen. (Verh. der I. K., S. 1044 u. 1046, Sitz.-Prot. der I. K., S. 453.)

Anm. 6. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß der erste Satz des Art. 18. etwas Schiefes und Ungenügendes enthalte, und der Fassung nach dem Beschlusse der I. Kammer der Vorzug zu geben sei.
Zum zweiten Absatze wurden zwei Abänderungsanträge gestellt:
a) „Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für „die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist";
b) „Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den für die öffentlichen Volks„schulen vorgeschriebenen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung der gesetzlichen Bestimmungen „unterwerfen."
Die Revisions-Kommission bemerkt, daß beide Anträge sich dadurch unterscheiden, daß der letztere die Verpflichtung der Eltern ꝛc., sich den fraglichen Gesetzesbestimmungen zu unterwerfen, als eine Beschränkung der Familiengewalt ausdrücklich ausspricht, und zwar in einer Weise, welche außer dem Maaße des Unterrichts und den darauf bezüglichen Vorschriften auch noch gewisse Modalitäten für die Befugniß der Gesetzgebung in sich schließt, während der erste Antrag, übereinstimmend mit dem Entwurfe der Reichsverfassung, sich auf den Ausspruch der unmittelbar wesentlichen Verpflichtung beschränkt, und, ohne die künftige Gesetzgebung zu berühren, die allgemeine Verpflichtung jedes Staatsbürgers, sich den Gesetzen zu unterwerfen, als sich von selbst verstehend, voraussetzt.
Die Kommission entschied sich für den ersteren Antrag, lehnte zugleich, bezüglich Fassung der I. Kammer, im ersten Absatze das eingeschaltete Wort: „überall" ab, weil die genügende Sorge auch die richtige lokale Beziehung einschließe, und substituirte im zweiten Absatze dem Worte: „oder" das Wort: „und", weil die subjektive Verpflichtung im Allgemeinen sowohl auf den Eltern, als auf deren Stellvertretern ruhe, dagegen erst auf der objektiven Seite jene beiden Personen alternativ auseinandergehen, mithin da erst die Disjunktion auch in der Rede Platz greifen dürfe. (Verh. der II. K., S. 1196.)

Anm. 7. Im Plenum waren zum Art. 18. folgende Verbesserungs-Anträge gestellt worden:
a) von dem Abgeordn. Reichensperger und Gen.:
„Für die Bildung der Jugend haben die Gemeinden durch öffentliche Volksschulen zu sorgen und hierbei die Be„dürfnisse der Konfessionen möglichst zu berücksichtigen.
„Aeltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder ihre Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, „welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist."
b) von dem Abgeordn. Junkmann: statt: „durch öffentliche Schulen" zu setzen: „durch öffentliche Volks-Schulen";
c) von dem Abgeordn. Kruse und Gen.:
„Für die Bildung der Jugend, auch der Blinden und Taubstummen, soll durch öffentliche Unterrichts-Anstalten ge„nügend gesorgt werden."
Alle diese Vorschläge wurden abgelehnt. (Verh. der II. K., S. 1225, Sitz.-Prot. der II. K., S. 573.)

Digitized by Google

Art. 8. Der Bericht bemerkt, daß die Aenderungen lediglich die Fassung berührten. (Verh. der I. K., S. 1958 und 1859.)

Art. 9. Durch diesen Beschluß wurde somit auch von dem früheren Beschlusse der I. Kammer Abstand genommen, die beiden Sätze dieses Artikels in zwei Artikel zu trennen.

Artikel 22.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848., §. 13.

Die Freiheit des Unterrichts ist nur den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterworfen.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. III. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der NationalVersammlung, Art. 22. (Satz 1. und 2.)

Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen steht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maaßregeln sind untersagt. [1])
(Rauer, S. 110.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 19.

Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.
(G. S. 1848. S. 377.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Artikel 19. gelangte zuerst in der I. K. (in der 52. Sitz. v. 6. Okt. 1849.) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 20. Septbr. 1849.) die unveränderte Beibehaltung des Artikels, jedoch mit nachstehendem Zusatze:

Der häusliche Unterricht unterliegt nur der im Art. 18. vorbehaltenen Beschränkung. [2])
(Verh. der I. K., S. 1047.)

2) Das Plenum entschied sich für die Beibehaltung des Artikel 19. nach dem Texte der Verfassungs-Urkunde und verwarf den Zusatz des Central-Ausschusses.

(Verh. der I. K., S. 1048, Sitz.-Prot. der I. K., S. 454.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitz. v. 29. Okt. 1849.) wurde dies wiederholt genehmiget, jedoch beschlossen, nach den Worten: „Unterrichtsanstalten zu gründen" noch die Worte: „und zu leiten" einzuschalten.

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hierauf der Art. 19. in der 55. und 56. Sitzung (v. 16. und 19. Nov. 1849.) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl die völlig unveränderte Beibehaltung des Textes der Verfassungs-Urkunde [3])

(Verh. der II. K., S. 1196.)

2) Das Plenum entschied sich jedoch (in der 56. Sitz. v. 19. Nov. 1849.) für die Annahme der von der I. Kammer beschlossenen Fassung. [4])

(Verh. der II. K., S. 1228 u. 1229., Sitz.-Prot. der II. K., S. 574.)

Anm. 1. Die Referenten der Verfassungs-Kommission (Abgeordn. Baumstark und Elsner) hatten vorgeschlagen, an die Stelle des §. 13. des Regierungs-Entwurfs eine Reihenfolge anderer Paragraphen zu setzen, welche von ihnen präcisirt worden waren, indeß bei der Berathung in der Verfassungs-Kommission nicht in der beantragten Fassung angenommen wurden. (Rauer, S. 24 u. 25.)

Die Verfassungs-Kommission beschloß vielmehr, an die Spitze der ganzen Materie von der Unterrichts-Frage als oberstes Prinzip den obigen Grundsatz zu stellen. (a. a. O., S. 38.)

Die von Waldeck zusammengestellten Motive lauten dahin:

„Statt des §. 13. des Regierungs-Entwurfs, welcher zu keinem praktischen Resultate führt, da er die Freiheit des „Unterrichts den in den Gesetzen bestimmten Beschränkungen unterwirft, haben wir unbedingt die Unterrichtsfreiheit aus„gesprochen und die Fassung im Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volks adoptirt. Eine Berechtigung des Staats,

Digitized by Google

„die Qualification der Privatlehrer von seiner Prüfung und Genehmigung abhängig zu machen, wurde von der Ma-„jorität nicht anerkannt und in dem Dasein der öffentlichen Schulen, so wie in dem eigenen Interesse derjenigen, welche „Kinder dem Privat-Unterricht anvertrauen, ein hinreichender Schutz für die bürgerliche Gesellschaft gefunden."
(Rauer, S. 124 u. 105.)

Anm. 2. Der Central-Ausschuß war mit dem Grundsatze einverstanden, daß der Staat berechtigt und verpflichtet ist, den Unterricht zu beaufsichtigen und die Befugniß dazu von dem Nachweise sittlicher und technischer Befähigung abhängig zu machen; es wurde indeß bemerkt, daß der Art. 19. zu weit gehe, indem er nicht blos das Unterrichten als Gewerbe und die Errichtung von Unterrichts-Anstalten kontrolliren und von Nachweisen abhängig machen, sondern jedes Unterrichtgeben beaufsichtigen wolle. Es sei nicht folgerichtig, die Religionsgesellschaften völlig frei zu geben, und daneben den Unterricht bis in das Privathaus hinein beaufsichtigen zu wollen. Aus diesen Motiven sei zwar der Artikel beibehalten, aber (nach dem Antrage der III. Abtheilung und eines Mitgliedes des Central-Ausschusses) durch den vorgeschlagenen Zusatz die Freiheit des häuslichen Unterrichts, auf eine dem Art. 152 des Entwurfs der Deutschen Verfassung entsprechende Weise zu sichern. (Verh. der I. K., S. 1047.)

Anm. 3. Der Bericht der Revisions-Kommission hielt die von der I. Kammer beschlossene Einschaltung der Worte: „und zu leiten" für unnöthig, und lehnte den Zusatz der I. Kammer ab, weil die dem Staate durch diesen Artikel vorbehaltene Befugniß für die wichtigsten sittlichen und anderweitigen Interessen von besonderer Wichtigkeit, und daher auch ungeschmälert zu erhalten und gegen jede lähmende Gegenwirkung sicher zu stellen sei. (Verh. der II. K., S. 1196.)

Anm. 4. Bei der Abstimmung wurden die nachstehenden Verbesserungs-Vorschläge zum Art. 19:

a) des Abgeordn. Junkmann:
„Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn der Unterricht, „über das Maaß des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule hinausgeht."

b) des Abgeordn. Reichensperger und Gen., den Artikel 19. durch nachfolgende Bestimmungen zu ersetzen:
„Volksschulen zu gründen und Volksunterricht zu ertheilen, steht nur demjenigen zu, welcher seine sittliche, „wissenschaftliche und technische Befähigung nachgewiesen hat."

c) des Abgeordn. Evelt: den Zusatz aufzunehmen:
„Der häusliche Unterricht unterliegt dieser Beschränkung nicht",
abgelehnt. (Verh. der II. K., S. 1228 u. 1229., Sitz.-Prot. der II. K., S. 573 u. 574.)

Die I. Kammer beschloß übrigens (in der 88. Sitz. v. 12. Dec. 1849) nochmals der von der II. Kammer angenommenen Fassung des Artikel 19. beizutreten. (Verh. der I. K., S. 1958, Sitz.-Prot. der I. K., S. 864.)

Artikel 23.

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 24. [1])

Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Unterrichts-Anstalten, stehen unter Aufsicht eigener Behörden und sind von jeder kirchlichen Aufsicht frei. [2])
(Rauer, S. 110.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 20.

Die öffentlichen Volksschulen, sowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstaltrn, stehen unter der Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.
(G. S. 1848. S. 337.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 20. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 52. Sitz. vom 6. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 20. Sept. 1849) die unveränderte Annahme des ersten [3]) und die Streichung des zweiten Satzes. [4])

(Verh. der I. K., S. 1048.)

2) Das Plenum beschloß zwar, dem Antrage auf Streichung des zweiten Satzes beizutreten, dem ersten Satze aber nachstehende Fassung zu geben:

Alle öffentlichen und Privat-, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener vom Staate ernannter Behörden. [5])
(Verh. der I. K., S. 1052 u. 1053, Sitz.-Prot. der I. K., S. 455.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitz. vom 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.
(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

Digitized by Google

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 20. (in der 56. Sitz. vom 19. Nov. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte, den ersten Satz nach der Fassung der I. Kammer anzunehmen [6]), dagegen den zweiten Satz in folgender Fassung aufzunehmen:

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. [7])
(Verh. der II. K., S. 1196.)

2) Das Plenum beschloß indeß, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. [8])
Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.
(Verh. der II. K., S. 1231 u. 1232, Sitz.-Prot. der II. K., S. 574.)

C. Der Art. 20. gelangte hierauf zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß empfahl (in dem Bericht vom 7. Dec. 1849), den Beschlüssen der II. K. beizutreten.

(Verh. der I. K., S. 1959.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 88. Sitz vom 12. Dec. 1848) diesem Vorschlage bei.

(Verh. der I. K., S. 1959, Sitz.-Prot. der I. K., S. 864 u. 865.)

Anm. 1. Der Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848 enthält keinen diesem Artikel entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Artikel wurde (mit einigen Fassungs-Aenderungen) nach dem Antrage des Abgeordneten Elsner angenommen. (Rauer, S. 41 u. 25.)

Dagegen wurden die Anträge der Abgeordneten Elsner und Behnsch:

„Die öffentlichen Volksschulen sind nicht konfessionell",

und:

„Der Religions-Unterricht ist kein Gegenstand der öffentlichen Volksschule als solche",

als nicht hierher gehörig abgelehnt. (a. a. O., S. 41.)

Gegen die Befreiung der Schule von der kirchlichen Aufsicht stimmten die Abgeordneten Bauerband, Niemeyer und Evelt. (a. a. O., S. 42.)

Dagegen verlangten die Abgeordneten Behnsch, Elsner, Maetzke, Peltzer, Hesse, Stein, Berends, Baltzer, Bloem, Reuter und Zenker die Aufnahme der Bestimmung, daß die Volksschule nicht konfessionell sei. (a. a. O., S. 49.)

Die von Waldeck entworfenen Motive sind zu den Art. 23., 24. u. 25. des Kommissions-Entwurfes zusammengefaßt und lauten dahin:

„Diese Artikel geben die leitenden Grundsätze für das öffentliche Volksschulwesen an. Der vieldeutige und daher im praktischen Erfolge unfruchtbare Satz: „„Die Schule ist Sache des Staats"", oder umgekehrt: „„Die Schule ist Sache der Gemeinde"", wurde absichtlich vermieden. Die Pflicht des Staats, aushülfsweise für die Unterhaltung der Volksschule zu sorgen, wenn Gemeindeverbände und Gemeinde dazu nicht im Stande sind, ist anerkannt. Dagegen fand die Meinung, welche die Unterhaltung der Volksschule geradezu dem Staate auflegen wollte, keine Mehrheit. Man fürchtete, abgesehen von der Zweckmäßigkeit des Prinzips an und für sich, durch die sofortige Einführung desselben eine zu große Umwälzung des Volksschulwesens herbeizuführen und Fonds demselben zu entziehen, zu deren vollständigem Ersatz der Staat nicht füglich in der Lage sein möchte. Die Aufsicht über die Volksschule und das ganze Unterrichtswesen soll eigenen Behörden anvertraut werden. Bei der Besetzung dieser Behörden wird auf die Befähigung zur Aufsicht Rücksicht zu nehmen sein. Diese findet sich bei den Predigern und sonstigen Dienern der Religionsgesellschaften nicht immer; sie haben auch als solche keinen Beruf zur Beaufsichtigung der Volksschule, die ihnen deshalb ausdrücklich entzogen worden ist. Damit kann sehr wohl bestehen, daß den Schulkindern im Unterrichtsplan hinreichende Zeit gelassen wird, um den Religionsunterricht von dem Geistlichen der Religionsgesellschaft zu erhalten, welcher sie angehören. Der besonderen Erwähnung, „„daß die öffentlichen Volksschulen nicht konfessionell seien,"" bedurfte es unter diesen Umständen nicht. Die Minorität war der Ansicht, daß der Kirche die Aufsicht über die Volksschulen nicht entzogen werden dürfe, weil die Aufgabe der Volksschule nicht blos den Unterricht, sondern auch die Erziehung umfasse, und letztere das religiöse Element nicht entbehren könne, was seine Hauptvertretung in der Kirche finde."

(Rauer, S. 124 u. 105.)

Anm. 3. Der Central-Ausschuß bemerkt, daß die Frage entstanden sei, wie der Grundsatz der Staatsaufsicht über die Schulen mit dem Grundsatze des Art. 12. vereinbar sei, und wie sich die Kirchen- und Religions-Gesellschaften zu dieser Aufsicht des Staates über alle Unterrichts-Anstalten verhalten werden? Nach dem Inhalte der Verf.-Urk. sei diese Frage dahin zu beantworten, daß den Religions-Gesellschaften nur:

a) (nach Art. 12.) die für „ihre" Unterrichts-Zwecke bestimmten Anstalten, und
b) (nach Art. 21.) der religiöse Unterricht in der Volksschule

überlassen bleiben. Diese würden daher von der Aufsicht des Staates ausscheiden, alle anderen Schulen aber mittelbar oder unmittelbar Staats-Anstalten sein. Dies fand der Central-Ausschuß gerechtfertiget und lehnte die von den Abtheilungen gestellten Anträge, welche übrigens meistens nur eine präcisere Fassung bezweckten, ab. (Verh. der I. K., S. 1048.)

Anm. 4. Die Streichung dieses Satzes empfahl der Central-Ausschuß (nach dem Antrage der I. Abth.), weil zu besorgen stehe, daß sonst der Staatskasse unerschwingliche Opfer zugewiesen und bei den Lehrern Vorstellungen und Ansprüche erweckt würden, die theils nicht begründet, theils nicht heilsam und überdies unerfüllbar sein würden. Auch sei die Anstellung und Besoldung der öffentlichen Lehrer im Wesentlichen Sache der Gemeinde, der Staat aber habe nur subsidiarisch dafür einzutreten, womit die Anerkennung aller öffentlichen Lehrer als Staatsdiener nicht vereinbar; es sei auch in der Verfassung nicht einmal ausgesprochen, daß die öffentlichen Lehrer mit den Rechten auch die Pflichten der Staatsdiener zu übernehmen gehalten seien. Endlich gehörten die näheren Feststellungen über die Stellung der Lehrer nicht in die Verf., sondern in das Unterrichts-Gesetz. (a. a. O.)

Digitized by Google

Anm. 5. Diese Fassung wurde nach dem Verbesserungs-Vorschlage des Abgeordneten Brüggemann angenommen. Dagegen wurden folgende Amendements abgelehnt:

a) des Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg, als Zusatz zum Art. 20. aufzunehmen:
„Bei Volksschulen, welche einer der beiden christlichen Hauptkonfessionen oder beiden gemeinsam bestimmt sind, nehmen „Vertreter der betreffenden Kirchen an dieser Aufsicht Antheil“;

b) des Abgeordneten Delius, als Zusatz zum Art. 20. aufzunehmen:
„Bei Volksschulen, welche einer Religions-Gesellschft bestimmt sind, nehmen Vertreter derselben an den Geschäften der „örtlichen Schulbehörde Theil“;

c) des Abgeordneten Sägert: den letzteren Satz des Art. 20. dahin zu ändern:
„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Beamten.“

Ein Amendement des Abgeordneten Ritter, statt: „Aufsicht“ zu setzen: „Oberaufsicht“, blieb ohne Unterstützung.
(Verh. der I. K., S. 1051, 1052 u. 1053, Sitz.-Prot. der I. K., S. 452—455.)

Anm. 6. Die Revisions-Kommission lehnte den Antrag, dem ersten Satze beizufügen:
„Die unmittelbare lokale Aufsicht über diese Anstalten wird durch Schulvorstände geleitet, welche von der Gemeinde „gewählt werden“,
ab, weil, wenn auch irgend ein Einfluß der Gemeinde auf die Ortsschule organisirt werden müsse, dies doch hier und in der beantragten Art nicht ausgesprochen werden könne, weil der in dem Vorschlage enthaltene Ausspruch, der doch nur für Ortsschulen gemeint sei, in diesem Zusammenhange auch für höhere Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten eine ungerechtfertigte Geltung erlangen würde. (Verh. der II. K., S. 1196.)

Anm. 7. Die Streichung des zweiten Satzes lehnte die Revisions-Kommission ab, da dies bei der Klasse der Lehrer große Beunruhigung erregen würde, ohne in der wirklichen Gesinnung der gesetzgebenden Behörden einen reellen Grund zu haben. Dagegen empfehle sich der Vorschlag, den zugebilligten Rechten auch die betreffenden Pflichten der Staatsdiener gegenüber zu stellen. (a. a. O.)

Anm. 8. Die Streichung des Wortes: „eigenen“ in diesem Satze wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten von Kleist-Retzow beschlossen.
Dagegen wurden folgende Amendements zu diesem Satze abgelehnt:

a) des Abgeordneten Reichensperger und Genossen: dem Art. 20. folgende Bestimmung zu substituiren:
„Die Volksschulen stehen unter der Aufsicht eigener Behörden und unter der Mitaufsicht der betreffenden Religions-„Gesellschaften, insofern sie konfessionelle Schulen sind.
„Alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Oberaufsicht des Staats;“

b) des Abgeordneten Junkmann:
„Die öffentlichen Volksschulen stehen unter der Aufsicht eigener durch das Gesetz bestimmter Behörden.
„Es steht jeder bürgerlichen, wie kirchlichen Gemeinde frei, öffentliche Volksschulen zu errichten.“
(Verh. der II. K., S. 1231, Sitz.-Prot. der II. K., S. 574.)

Artikel 24.

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

I. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 21. [1])

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu.
Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und übernehmen die betreffenden Religions-Gesellschaften.
(G. S. 1848. S. 377.)

II. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 21. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 53. Sitz. vom 8. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl folgende Fassung:

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten, die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. [2])
Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. [3])
(Verh. der I. K., S. 1056.)

2) Das Plenum beschloß indeß nachstehende Fassung des Art. 21. [4]):

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.
Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Digitized by Google

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.
Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten, die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. [5])
(Verh. der I. K., S. 1076, Sitz.-Prot. der I. K., S. 459.)

3) Bei der zweiten Lesung (in d. 61. Sitz. v. 29. Okt. 1849) wurde diese Fassung wiederholt genehmigt.

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 21. (in der 57. Sitz. vom 20. Nov. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte nachstehende Fassung:

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.
Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.
Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. [6])
(Verh. der II. K., S. 1197.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß folgende Fassung des Artikels:

Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.
Die Organe der betreffenden Religions-Gesellschaften nehmen mit Rücksicht darauf an der öffentlichen Leitung der Volksschule Theil.
Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.
Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an. [7])
(Verh. der II. K., S. 1250 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 579 u. 580.)

C. Da hiernach noch eine Abweichung der Beschlüsse beider Kammern in Betreff des zweiten Alinea bestand, so gelangte der Art. 21. zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 7. Dec. 1849), bei der von der I. Kammer beschlossenen Fassung stehen zu bleiben. [8])

(Verh. der I. K., S. 1959.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 88. Sitz. vom 12. Dec. 1849) diesem Antrage des Central-Ausschusses bei.

(Verh. der I. K., S. 1965, Sitz.-Prot. der I. K., S. 865.)

D. Der Art. 21. gelangte nunmehr zur endlichen Berathung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl, dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten. [9])

(Verh. der II. K., S. 1759.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 77. Sitz. vom 18. Dec. 1849) diesem Vorschlage bei, wodurch die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt war. [10])

(Verh. der II. K., S. 1763, Sitz.-Prot. der II. K., S. 901.)

Anm. 1. Weder in der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, noch in dem Kommissions-Entwurfe der Nat.-Vers. findet sich eine dem Art. 21. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 entsprechende Bestimmung vor.

Anm. 2. Der Central-Ausschuß schloß sich, unter Ablehnung aller Vorschläge der Abtheilungen, demjenigen eines Abgeordneten an, das erste Alinea dieses Artikels nach der Fassung des §. 154. des Deutschen Verf.-Entw. (jedoch unter Einschaltung des Wortes: „öffentlichen") anzunehmen. Es wurde nämlich bedenklich gefunden, die Anstellung der Lehrer ganz der Gemeinde zu überlassen, da kaum dafür einzustehen sei, daß die politischen Gemeinden immer mit gehöriger Sorgfalt bei der Besetzung verfahren, und stets nur nach Verdienst und Befähigung wählen werden, ohne neben dem Bedürfniß der Schule auch den Punkt der Ausgabe zu berücksichtigen. Dagegen wurde der Antrag, statt: „stehen der Gemeinde zu", zu setzen: „stehen der Schulgemeinde zu", abgelehnt. (Verh. der I. K., S. 1056.)

Anm. 3. Der Central-Ausschuß erkannte an, daß der Religions-Unterricht in der Volksschule den Religions-Gesellschaften zu überlassen sei und lehnte den Antrag, statt: „Volksschule" zu setzen: „öffentliche Schulanstalten", ab, da rücksichtlich der höheren Schulanstalten das Unterrichtsgesetz das Nähere auch über den Religions-Unterricht enthalten müsse. Dagegen wurde es vorgezogen, statt: „besorgen und überwachen" zu setzen: „leiten". (a. a. O.)

Anm. 4. Nach dem Sitzungs-Protokoll über die 53. Sitz. vom 8. Okt. 1849 (Sitz.-Prot. der I. K., S. 459) sind die beiden letzten Sätze vorangestellt; indeß ergeben die Verhandlungen, daß über die Reihenfolge der einzelnen angenommenen Sätze nicht abgestimmt wurde und der Central-Ausschuß hat (ohne weitere Bemerkungen) die Fassung (in dem Bericht vom 20. Okt. 1849) in obiger Reihenfolge vorgeschlagen, wogegen bei der Berathung in zweiter Lesung nichts eingewendet wurde. (Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

Anm. 5. Der Abgeordnete Brüggemann hatte darauf angetragen, die Art. 21., 22. u. 23., als nicht in die Verf.-Urk. gehörig, zu streichen, eventuell aber die Aufnahme folgender Sätze vorgeschlagen:
Art. 21. „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.
„Den Religions-Unterricht und die religiös-kirchliche Erziehung der Jugend in der öffentlichen Volksschule leiten
„die betreffenden Religions-Gesellschaften, welchen daher auch eine Mitaufsicht über diese Schulen zusteht."

Digitized by Google

Art. 22. „Die Lehrer an den öffentlichen Volksschulen werden unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden und „unter Mitwirkung der betreffenden Religions-Gesellschaften aus der Zahl der Befähigten angestellt."

Der erste Satz (des vorgeschlagenen Art. 21.) wurde angenommen, wogegen alle folgenden Sätze des Antrages verworfen wurden. (Verh. der I. K., S. 1076, Sitz.-Prot. der I. K., S. 459.)

Anm. 6. Die Revisions-Kommission lehnte mit großer Majorität den ersten Satz des Beschlusses der I. Kammer ab, weil sie darin eine Hinweisung auf Konfessional-Schulen erkannte, deren Zweckmäßigkeit in Zweifel zu ziehen sei.

Die übrigen Sätze der Beschlüsse der I. Kammer stimmen mit den Anträgen der Revisions-Kommission überein, welche letztere lediglich eine Veränderung in der Reihenfolge der Sätze vorschlug.

Die Revisions-Kommission war der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, bei der Anstellung der Lehrer eine Mitwirkung des Staats und der Gemeinde eintreten zu lassen, das Nähere hierüber aber dem Unterrichtsgesetze zu überlassen.

Im Betreff des letzten Satzes des Kommissions-Antrages wird bemerkt, daß es nicht zweckmäßig sein würde, den Religionsunterricht von der Schule, ihrem Lehrer und ihren Aufsichtsbehörden gänzlich loszureißen und ihn als eine ausschließliche Angelegenheit der einzelnen Religions-Gesellschaften darzustellen, welchen demnach auch die alleinige Kompetenz darüber zustehen würde. Es würde durch eine solche Trennung der Schule von der Kirche die Einheit und Totalität in der Wirksamkeit der Schule zerstört und die Erfüllung ihrer wahren Bestimmung, neben dem Unterrichte auch Erziehung zu gewähren, unmöglich gemacht werden. Durch die den Religions-Gesellschaften übertragene „Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule" sei der zweckmäßigste und befriedigendste Ausweg getroffen. (Verh. der II. K., S. 1197.)

Anm. 7. Diese Fassung ist mit alleiniger Ausnahme des Alinea 2. diejenige, welche von der I. Kammer beschlossen wurde; das Alinea 2. aber wurde in der modificirten Weise nach einem Amendement des Abgeordneten von Kleist-Retzow angenommen.

Abgelehnt wurden dagegen nachstehende Verbesserungs-Vorschläge:

a) des Abgeordneten Poppe: den Art. 21. zu streichen;

b) des Abgeordneten v. Kleist-Retzow:
   α) „zu Alinea 1. der I. Kammer: statt des Wortes „möglichst" das Wort: „grundsätzlich" zu setzen";
   β) „zu Alinea 3. des Komm.-Entw. die Worte hinzuzufügen: „und nehmen ihre Organe, mit Rücksicht darauf, an der „Aufsicht über die Volksschule nach Maßgabe des Unterrichtsgesetzes Theil";
   γ) „zu Alinea 3. der I. Kammer und Alinea 2. des Komm.-Entw. statt: desselben zu beschließen: „Das Zusammen„wirken des Staats und der Gemeinde bei Anstellung der Lehrer wird durch das Unterrichtsgesetz festgesetzt";

c) das Unter-Amendement des Abgeordneten Evelt hierzu (zu γ.) hinter dem Worte; „Gemeinde" aufzunehmen: „so wie der Organe der betreffenden Religions-Gesellschaften", und hinter dem Worte: „Lehrer" zu setzen: „der öffentlichen Volksschulen";

d) des Abgeordneten Landfermann: das Alinea 2. des Art. 21. (im Komm.-Antr. Alinea 3.) dahin zu fassen:
   „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. „Die Aufsicht über dieselben wird demgemäß gesetzlich geordnet";

e) das Unter-Amendement des Abgeordneten Evelt (zu d.): in den Vorschlag des Abgeordneten Landfermann zwischen dem ersten und zweiten Satze desselben die Worte aufzunehmen:
   „den religiösen Unterricht besorgen und überwachen die betreffenden Religions-Gesellschaften";

f) des Abgeordneten Reichensperger:
   „Der Gemeinde steht unter gesetzlich geordneter Betheiligung des Staates die Leitung der äußeren Angelegenheiten „der öffentlichen Volksschule und die Wahl der Lehrer (Art. 19.) zu, diese letztere jedoch bei konfessionellen Schulen unter „Mitwirkung der betreffenden Religionsgesellschaft."
   Den zweiten Theil dieses Amendements:
   „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften",
   hatte der Antragsteller zurückgezogen.

g) des Abgeordneten Junkmann:
   „Die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Behörden gegenüber zuvor „nachgewiesen haben müssen, steht der Gemeinde zu";

h) des Abgeordneten v. Kleist-Retzow: dem Satze 1. der Verf., Satz 4. der I. Kammer, Satz 3. der Kommission und allen Amendements, betreffend die Anstellung der Lehrer, hinzuzufügen:
   „vorbehaltlich der auf besonderen Titeln beruhenden Rechte Dritter";

i) des Abgeordneten Kellner: dem Alinea 1. des Art. 21. in der Fassung der Kommission folgenden Zusatz anzufügen:
   „Die Leitung und Beaufsichtigung der inneren Angelegenheiten wird vom Staate unter geeigneter Mitwirkung „der Gemeinden ausgeübt";

k) des Abgeordneten Evelt:
   „In das Alinea 2. des Kommissions-Antrages, wenn dies Alinea nicht ganz gestrichen werden sollte, hinter dem „Worte: „Gemeinde" einzurücken:
   „und der Organe der betreffenden Polizeigesellschaften, so wie der auf Grund specieller Rechtstitel sonst Betheiligten";

l) der Abgeordneten Grafen v. Villers und v. Gudenau: den Art. 21. dahin zu fassen:
   „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.
   „Bei denselben steht die Leitung
      „1) des religiösen Unterrichts den betreffenden Religions-Gesellschaften,
      „2) der Vermögensangelegenheiten der Gemeinde,
      „3) aller übrigen Angelegenheiten einem unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinde und der betreffenden „Religions-Gesellschaften einzusetzenden Schulvorstande
   „zu.
   „Die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden zuvor nach„gewiesen haben müssen, steht dem Schulvorstande zu."

Digitized by Google

m) des Abgeordneten Menzel und Genossen: den Art. 21. zu streichen, event. dahin zu fassen;
„Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.
„Die Lehrer der öffentlichen Volksschulen werden unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der „Zahl der Befähigten angestellt.
„Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschule sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.
„Den religiösen Unterricht und die religiöse Erziehung in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften, „welchen auch eine gesetzlich zu bestimmende Theilnahme an der Beaufsichtigung der Volksschule und an der Wahl der „Lehrer zusteht."
(Verh. der II. K., S. 1250 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 579 u. 580.)

Anm. 8. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß die Fassung der II. Kammer undeutlich sei, indem es ungewiß sei, wer die bezeichneten „Organe" sind, und da diese Fassung den Religions-Gesellschaften die Leitung des Religions-Unterrichts nicht ganz, dagegen anscheinend einen Theil an der ganzen Regelung des Unterrichts gebe, was in das System des Art. 21. der Verf.-Urk. nicht passe. (Verh. der I. K., S. 1959.)

Anm. 9. Der Bericht der Revisions-Kommission erklärte sich für den Beitritt zu dem Beschluß der I. Kammer, da dieser der von der II. Kammer adoptirten Fassung des Satzes weit mehr entspreche, als wenn bei Ablehnung des Vorschlags der I. Kammer zum Texte der Verfassungs-Urkunde zurückgekehrt werden müsse. (Verh. der II. K., S. 1759.)

Anm. 10. Ein von Abgeordneten Schaffraneck jetzt noch gestellter Verbesserungs-Antrag erhielt keine Unterstützung. (Verh. der II. K., S. 1763, Sitz.-Prot. der II. K., S. 901.)

Artikel 25.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Verf., Art. 23. [1])

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben stehen.
In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. [2])
(Rauer, S. 145.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 22.

Gleichlautend mit dem Art. 23. des Kommissions-Entwurfes der Nat.-Verf.
(G. S. 1848, S. 377.)

III. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 22. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 53. Sitzung vom 8. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 20. Sept. 1849):

a) den ersten Satz des Artikels unverändert beizubehalten [3]),

b) den zweiten Satz dagegen dahin zu fassen:

Den Kindern unbemittelter Eltern wird in der öffentlichen Volksschule der Unterricht unentgeltlich ertheilt. [4])
(Verh. der I. K., S. 1057 ff.)

2) Das Plenum beschloß:

a) den ersten Satz des Artikels unverändert beizubehalten;

b) den zweiten Satz dagegen in nachstehender Fassung anzunehmen:

Den Kindern unbemittelter Eltern wird der erforderliche Elementar-Unterricht unentgeltlich ertheilt. [5])
(Verh. der I. K., S. 1081, Sitz.-Prot. der I. K., S. 460.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitzung vom 29. Okt. 1849) wurde indeß (auf den Antrag des Central-Ausschusses in dem Berichte vom 20. Okt. 1849) nachstehende Fassung beschlossen:

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.
Die Volksschullehrer erhalten ein, den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen. [6])

Digitized by Google

Den Kindern unbemittelter Eltern wird der Unterricht, welchen der Art. 22. als gesetzlich nothwendig anordnet, unentgeltlich ertheilt. [7])

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 22. (in der 57. Sitz. vom 20. Nov. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte:

a) das erste Alinea nach dem, mit dem Texte der Verfassungs-Urkunde übereinstimmenden Beschlusse der I. Kammer anzunehmen [8];

b) das zweite und dritte Alinea dagegen in folgender Art zu fassen:

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen. [9])
In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. [10])

(Verh. der II. K., S. 1198.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß, diese Anträge zu genehmigen. [11])

(Verh. der II. K., S. 1259—1261, Sitz.-Prot. der II. K., S. 580 u. 581.)

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern noch in Betreff der beiden letzten Absätze des Artikels von einander abwichen, so gelangte derselbe zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 7. Dec. 1849), den zweiten Absatz nach der Fassung der II. Kammer anzunehmen [12]), den dritten dagegen in der von der I. Kammer beschlossenen Fassung beizubehalten. [13])

(Verh. der I. K., S. 1965.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 88. Sitzung vom 12. Dec. 1849) diesen Anträgen bei.

(Verh. der I. K., S. 1969, Sitz.-Prot. der I. K., S. 865.)

D. Zur Ausgleichung der hiernach zwischen den beiden Kammern nur noch in Betreff der Fassung des dritten Satzes verbliebenen Differenz gelangte endlich der Artikel nochmals an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer trug dahin an, dem Beschlusse der I. Kammer über diesen Satz nicht beizutreten. [14])

(Verh. der II. K., S. 1760.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich (in der 77. Sitzung vom 18. Dec. 1849) hiermit einverstanden, so daß es bezüglich des dritten Satzes bei der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde:

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

sein Bewenden behielt.

(Verh. der II. K., S. 1763—1765, Sitz.-Prot. der II. K., S. 902.)

Anm. 1. Der Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848 enthält keinen dem Art. 21. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Artikel wurde (mit einigen Fassungs-Aenderungen) nach dem Vorschlage des Abg. Baumstark angenommen. (Rauer, S. 39 u. 105.)

Die abweichenden Vorschläge:

a) des Abg. Elsner: „der öffentliche Volks-Unterricht wird aus Staatsmitteln bestritten und fällt weder den einzelnen Staatsbürgern, noch den einzelnen Gemeinden zur Last";

b) des Abg. Stein: „die öffentliche Schule, insbesondere die Volksschule, ist wesentlich Sache des Staats, unter Beihülfe der Gemeinden";

c) des Abg. Waldeck: „der öffentliche Volks-Unterricht wird aus den Mitteln der Gemeinde, der Gemeinde-Verbände oder des Staats bestritten. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt";

wurden verworfen. (Rauer, S. 39.)

Ferner wurden die Amendements:

d) des Abg. Evelt, dem vorletzten Satze des von der Kommission angenommenen Art. 23. hinzuzufügen: „inwiefern nicht anderwärts dem Bedürfniß genügt ist oder genügt wird", und

e) des Abg. Reichensperger, statt des Wortes: „der Volksschule" zu setzen: „der erforderlichen Volksschule",

als unnöthig abgelehnt. (a. a. O., S. 41.)

Die Abg. Bauerband, Windthorst, Evelt, Maetzke und Reichensperger erklärten in Bezug auf das abgelehnte Amendement Evelt ihr Minoritäts-Votum zum Protokoll. (a. a. O., S. 42.)

In Betreff der Vorschläge, daß die Volksschule Staats-Anstalt sei und aus Staatsmitteln bestritten werden müsse, gaben die Abg. Elsner, Stein, Berends, Baltzer, Blöm, Wachsmuth, Reuter und Zenker ihr Minoritäts-Votum ab. (a. a. O., S. 49.)

Vergl. die Motive zu den Art. 23., 24. u. 25. des Entwurfs der Verfassungs-Kommission, oben S. 53.

Anm. 3. Der Central-Ausschuß erklärt sich gegen den Vorschlag der I. Abtheilung, daß statt der Worte: „vom Staate" zu setzen: „von den Kreisen, Bezirken, Provinzen oder aus allgemeinen Staatsmitteln"; denn die einzelne Orts-Volksschule interessire zunächst nur den Ort selbst und höchstens die nächste Nachbarschaft, keineswegs aber den ganzen Kreis oder gar Bezirk, und deshalb sei es unbillig, diese heranzuziehen.

Digitized by Google

Auch der Antrag, die subsidiäre Verpflichtung des Staats zu streichen, wurde abgelehnt, da es nothwendig erscheine, diesen wichtigen Grundsatz in der Verfassung selbst festzustellen. Die Volks-Erziehung sei eine Pflicht des Staats; wo also die Mittel der Gemeinde nicht ausreichten, müsse dieser eintreten.

Der Antrag der II. Abtheilung endlich, dem ersten Satze hinzuzufügen:

„Insoweit solche Verpflichtungen mit Rechten, welche jetzt oder künftig aufgehoben werden, zusammenhängen, wird ein „Gesetz darüber bestimmen",

wurde darauf gestützt, daß an vielen Orten ein Schul-Patronat bestehe, und daß es daher billig erscheine, neben der Aufrechthaltung der Pflichten aus besonderen Titeln auch der Rechte aus dergl. zu gedenken. Allein der Central-Ausschuß trug Bedenken, ein Schul-Patronat als eine eigene gesetzliche Institution anzuerkennen, und nahm an, daß der Gegenstand in das Unterrichtsgesetz gehöre. (Verh. der I. K., S. 1057 ff.)

Anm. 4. Der Central-Ausschuß empfahl diese Fassung des zweiten Satzes als übereinstimmend mit dem Entwurfe der Deutschen Reichs-Verfassung. Es sei bedenklich, in der Verfassung den Grundsatz unbedingter Unentgeltlichkeit des Volksschul-Unterrichts auszusprechen und den Gemeinden zuzumuthen, das Schulgeld auch für die Bemittelten aufzubringen. (a. a. O.)

Anm. 5. Diese Fassung wurde auf den Verbesserungs-Vorschlag des Abg. Hansemann angenommen. (Verh. der I. K., S. 1081, Sitz.-Prot. der I. K., S. 460.)

Anm. 6. Dieser Satz wurde aus dem zweiten Satze des Art. 23. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848, wo derselbe lautet:

„Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt,"

hierher gezogen, nachdem von der I. Kammer (in der 53. Sitzung vom 8. Okt. 1849) auf den Vorschlag des Abg. Hansemann beschlossen worden war (Verh. der I. K., S. 1085, Sitz.-Prot. der I. K., S. 461), dem Satze die oben erwähnte veränderte Fassung zu geben. (Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

Ein zu dem erwähnten Satze von dem Abg. v. Bockum-Dolffs gestelltes Amendement:

„Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern gleich den Staatsdienern ein den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen",

wurde abgelehnt. (Verh. der I. K., S. 1081 u. 1085, Sitz.-Prot. der I. K., S. 461.)

Der Central-Ausschuß hatte vorgeschlagen, diesen Satz dahin zu fassen:

„Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein den Lokal-Verhältnissen angemessenes Einkommen",

und daraus einen besonderen Artikel zu bilden. (Verh. der I. K., S. 1057 ff.)

Anm. 7. Zur Begründung der Fassungs-Aenderung dieses Satzes bemerkt der Central-Ausschuß (in dem Berichte vom 20. Okt. 1849), daß in dem Art. 22. (Art. 18. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848), welcher von dem Unterricht handelt, welcher für Alle als gesetzlich nothwendig anerkannt wird, nach den Beschlüssen der Kammern der Ausdruck: „Elementar-Unterricht" oder: „Elementar-Schule" vermieden worden sei, weshalb dieser Ausdruck auch hier zu beseitigen und statt dessen die vorgeschlagene Fassung zu wählen. (Verh. der I. K., S. 1240.)

Anm. 8. Die Revisions-Kommission beschloß folgende zum Alinea 1. gestellte Abänderungs-Anträge abzulehnen

a) anstatt der Worte: „aufgebracht — bestehen" zu setzen: „aufgebracht, unbeschadet der auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter"; denn auch in der jetzigen Fassung liege nicht die Absicht, über die Existenz oder Fortdauer von Verpflichtungen Dritter zu verfügen;

b) am Schlusse beizufügen:

„Leistungen, welche auf dem bisherigen gutsobrigkeitlichen oder gutsherrlichen Verhältnisse beruhen, sind hierher nicht „zu rechnen";

denn schon nach dem Wortlaute des Art. 40. der Verfassung vom 5. Dec. 1848 sei es unzweifelhaft, daß Leistungen dieser Art unter den in dem vorliegenden Satze bezeichneten Verpflichtungen Dritter nicht mitbegriffen sein würden. (Verh. der II. K., S. 1198.)

Anm. 9. Die Revisions-Kommission war damit einverstanden, den zweiten Satz des Art. 23. der Verfassungs-Urkunde hier einzufügen, da der Art. 22. sich eigens mit den ökonomischen Verhältnissen der Volksschule befasse, und dadurch zu vervollständigen sei, daß auch die Bestimmung, betreffend das Gehalt der Lehrer, hierher gezogen werde. Die beantragte abweichende Fassung habe den Zweck, daß nicht überspannte und die Kräfte der Gemeinden übersteigende Erwartungen und Ansprüche hervorgerufen würden. (a. a. O.)

Anm. 10. Der Vorschlag, daß nur an die Unbemittelten der Unterricht in der öffentlichen Volksschule unentgeltlich zu ertheilen, wurde von der Kommission abgelehnt, da die Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, welche schon bisher vielfach bestanden habe, sowohl in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 zugesichert sei, als auch in dem ersten Verfassungs-Entwurf für den Bundesstaat enthalten sei, und man sich bereits gewöhnt habe, dieselbe als ein allgemeines Recht des Staatsbürgers zu betrachten, wozu noch komme, daß jetzt, nach Art. 18. der Verfassung, den Eltern, Vormündern ꝛc. die Pflicht auferlegt werde, den Kindern den für die Volksschule vorgeschriebenen Elementar-Unterricht wirklich ertheilen zu lassen. Auch sei es kein erheblicher Unterschied, ob die Steuerpflichtigen als solche Steuer an die Gemeinde oder ob sie als Familienväter Schulgeld zahlen. (a. a. O.)

Anm. 11. Die sämmtlichen im Plenum der II. Kammer gestellten Amendements wurden verworfen, und zwar:

a) die Anträge der Abg. Junkmann und Poppe auf Streichung des Art. 22.;

b) zum Alinea 1.:

α) der Abg. v. Viebahn und Bonseri, das ganze Alinea dahin zu fassen:

„Die öffentlichen Volksschulen bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Zwecke bestimmten Stiftungen, Nutzungen „und Fonds; soweit deren nicht zureichend vorhanden sind, werden die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung dieser Schulen nach näherer Bestimmung des Gesetzes von den Gemeinden und im Falle des „nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht."

Digitized by Google

β) der Abg. Kellner und Landfermann:
„Die Gemeinden sind verpflichtet, für Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen „ausreichend zu sorgen, und nur im Falle des nachgewiesenen Unvermögens werden die erforderlichen Mittel er„gänzungsweise vom Staate aufgebracht."

γ) des Abg. v. Kleist-Retzow, den letzten Satz des Alinea dahin zu fassen:
„Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Rechte und Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen";

δ) des Abg. v. Klützow, am Schlusse des Alinea hinzuzufügen:
„Leistungen, welche auf dem bisherigen gutsobrigkeitlichen oder gutsherrlichen Verhältnisse beruhen, sind hierher „nicht zu rechnen."

c) zum Alinea 2.: das Amendement des Abg. Schimmel u. Gen.:
„Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein den Lokal-Verhältnissen angemessenes, auskömmliches und „festes Einkommen."

d) zum Alinea 3.:

α) des Abg. v. Bieck u. Gen., den Satz zu streichen;

β) des Abg. Hesse (Brilon), dies Alinea dahin zu fassen:
„Die Gemeinden sind befugt, da, wo es bisher Gebrauch gewesen, von zahlungsfähigen Eltern ein, den Lokal„Verhältnissen angemessenes, jedoch die bisherigen Sätze nicht übersteigendes Schulgeld erheben zu lassen."

γ) des Abg. Schaffraneck, hinter dem Worte: „Unterricht" hinzuzufügen: „in der Muttersprache";

δ) des Abg. Reichensperger u. Gen.:
„Den Kindern unbemittelter Eltern wird der Volksunterricht unentgeltlich ertheilt."

Ein Amendement des Abg. Kruse u. Gen., dem Art. 22., in der Fassung des Kommissions-Antrages, hinzuzusetzen:

a) im ersten Satze nach dem Worte: „Gemeinden":
„für Taubstummen- und Blinden-Anstalten von den Gemeinden eines Bezirkes gemeinschaftlich",

b) im dritten Satze nach dem Worte: „Volksschule":
„und in den Anstalten für Taubstumme und Blinde",

wurde nicht zur Abstimmung gebracht. (Verh. der II. K., S. 1259—1261, Sitz.-Prot. der II. K., S. 580 u. 581.)

Anm. 12. Der Central-Ausschuß fand hierin zwar keine Verbesserung, zumal der Ausdruck: „festes Einkommen" anzufechten sei, da derselbe die Ueberweisung von Land und Naturalien auszuschließen scheine, trat aber dennoch der II. Kammer bei. (Verh. der I. K., S. 1965.)

Anm. 13. Der Central-Ausschuß erklärte sich entschieden gegen die Annahme der Fassung der II. Kammer, da solche von der Deutschen Verfassung abweiche und die Gränzen des Ausführbaren übersteige. (a. a. O.)

Anm. 14. Die Revisions-Kommission bemerkt, daß die Nichtannahme der von der I. Kammer beschlossenen Fassung des dritten Satzes keineswegs zur Folge habe, daß es nun auch bezüglich derjenigen Sätze dieses Artikels, wo beide Kammern übereinstimmen, bei dem Texte der Verfassung bewenden müsse, da, wie auch aus den Mittheilungen der I. Kammer erhelle, die Untrennbarkeit dieser Beschlüsse nicht anzunehmen sei. (Verh. der II. K., S. 1760.)

Artikel 26.

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

I. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 25.[1])

Ein Unterrichtsgesetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtswesen auf Grund vorstehender Bestimmungen.[2])
(Rauer, S. 110.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 23.

Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.
(G. S. 1848, S. 378.)

III. Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.

Da der zweite Satz des Art. 23. bereits bei der Revision des Art. 22. (Art. 25. der revid. Verf.-Urk.) erledigt und von beiden Kammern zu diesem gezogen worden war,[3]) so kommt hier nur noch die Revision des ersten Satzes in Betracht.

A. Dieser gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 53. Sitz. v. 8. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß beantragte (in dem Ber. v. 20. Sept. 1849), den Satz in folgender Fassung anzunehmen:

Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.
(Verh. der I. K., S. 1058.)

Digitized by Google

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1085, Sitz.-Prot. der I. K., S. 461.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitzung v. 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1240, Sitz.-Prot. der I. K., S. 531.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 23. in der 57. Sitzung (v. 20. Nov. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl, den Satz in unveränderter Fassung beizubehalten. [4])

(Verh. der II. K., S. 1199.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat diesem Antrage bei. [5])

(Verh. der II. K., S. 1262, Sitz.-Prot. der II. K., S. 581.)

C. Da hiernach noch eine Fassungs-Differenz vorlag, so gelangte der Art. 23. nochmals an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß beantragte (in dem Ber. v. 7. Dec. 1849), dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten.

(Verh. der I. K., S. 1969.)

2) Das Plenum erhob (in der 88. Sitz. v. 12. Dec. 1849) hiergegen keinen Widerspruch.

(Verh. der I. K., S. 1969, Sitz.-Prot. der I. K., S. 865.)

Anm. 1. Der Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848 enthielt keinen dem Artikel 23. der Verfassungs-Urkunde entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Satz wurde auf den Antrag des Abgeordneten Baumstark angenommen. (Rauer, S. 41.) Vergl. die Motive zu den Art. 23, 24 u. 25 des Kommissions-Entwurfs, oben S. 53.

Anm. 3. Der zweite Satz des Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 bildet in der revidirten Verfassungs-Urkunde das zweite Alinea des Art. 25. (s. oben S. 57.)

Anm. 4. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß die Verwandlung des Wortes: „gesammte" in „ganze" keine Verbesserung, sondern eher das Gegentheil sei. (Verh. der II. K., S. 1199.)

Anm. 5. Ein von dem Abgeordn. Menzel und Gen. gestelltes Amendement, den Art. 23. dahin zu fassen: „Ein besonderes Gesetz regelt die Einrichtung der öffentlichen Volksschulen und das gesammte Unterrichtswesen", wurde zurückgezogen. (Verh. der II. K., S. 1202 und 1262, Sitz.-Prot. der II. K., S. 567 u. 581.)

Artikel 27.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

I. Regier.-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 14.

a) Alinea 1, Satz 1.

Die Presse ist frei.

b) Alinea 2.

Die Censur bleibt für immer aufgehoben.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entw. der Nat.-Vers. [1])

a) Art. 10.

Die Freiheit der Presse und Rede darf durch kein Gesetz beschränkt werden. Die Censur bleibt für immer aufgehoben. [2])

b) Art. 12, Alinea 2.

Eine Sicherheitsleistung von Seiten der Schriftsteller, Verleger oder Drucker darf nicht verlangt werden. [3])
(Rauer, S. 109.)

Digitized by Google

III. Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848. Art. 24.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

(G. S. 1848, S. 378.)

VI. Revision der Verf.-Urk. vom 5. December 1848.

A. Der Art. 24 gelangte zuerst in der I. K. (in der 40. Sitz. v. 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. v. 10. Sept. 1849), den Art. 24. in folgender Fassung anzunehmen:

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden. [4])

(Verh. der I. K., S. 752.)

2) Das Plenum nahm den Art. 24 in der von dem Central-Ausschuß vorgeschlagenen Fassung an.

(Verh. der I. K., S. 755, Sitz.-Prot. der I. K., S. 342.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitz. vom 28. Sept. 1849) wurde der Art. 24 in gleicher Fassung angenommen.

(Verh. der I. K., S. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 24. in der 31. Sitz. (v. 12. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. schlug nachstehende Fassung desselben vor:

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. [5])
Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung. [6])

(Verh. der II. K., S. 629, Sitz.-Prot. der II. K., S. 289 ff.)

2) Das Plenum trat dem Antrage der Rev.-Komm. bei. [7])

(Verh. der II. K., S. 645, Sitz.-Prot. der II. K., S. 291.)

C. Da hiernach die II. K. sich der von der I. K. beschlossenen Fassung in Betreff des zweiten Satzes des Artikel 24. nicht angeschlossen hatte, so gelangte derselbe zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. beantragte hierauf (in dem Ber. vom 24. Okt. 1849), dem Beschlusse der II. K. beizutreten.

(Verh. der I. K., S. 1277.)

2) Das Plenum der I. K. erklärte sich (in der 62. Sitz. v. 2. Nov. 1849) hiermit einverstanden und war dadurch die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.

(Verh. der I. K., S. 1278, Sitz.-Prot. der I. K., S. 546.)

Anm. 1. Die Referenten für diese Artikel waren die Abgeordn. Behnsch und Ulrich, deren betreffende Anträge indeß von der Kommission bei der Berathung modificirt wurden. (Rauer, S. 25 u. 26.)

Anm. 2. Die von Waldeck verfaßten Motive enthalten nichts zur Begründung dieses Satzes. (Rauer, S. 105 und 122.)

Anm. 3. Die erwähnten Motive bemerken hierzu nur, daß es nöthig erschienen sei, das Recht der Kautionsfreiheit zu einem verfassungsmäßigen zu erheben. (a. a. O., S. 122.)

Anm. 4. Der Central-Ausschuß bemerkt, daß dem zweiten Satze des Art. 24. mit Recht der Vorwurf zu großer Spezialisirung und daraus folgender bedenklicher Kasuistik gemacht und daher als zweckmäßig erkannt sei, diesen Satz in möglichster Einfachheit so zu fassen, daß er Präventiv-Maaßregeln gegen die Presse ausschließe. Dies werde am einfachsten erreicht durch die bloße Aufnahme der Worte: „Die Censur darf nicht eingeführt werden", und es werde durch dte für den ganzen Artikel jetzt vorgeschlagene Fassung dessen völliger Einklang mit dem §. 141. des von Preußen, Sachsen und Hannover aufgestellten Entwurfs der deutschen Reichsverfassung herbeigeführt. (Verh. der I. K., S. 752.)

Anm. 5. Dieser Satz unterscheidet sich von dem ersten Satze des Textes des Art. 24. der Verfassungs-Urkunde nur dadurch, daß statt: „Gedanken" das Wort: „Meinungen" gesetzt ist. Die Kommission der II. Kammer trat dieser von der I. Kammer beschlossenen Abänderung, als einer unwesentlichen, die nur zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem Drei-Königs-Entwurf gewählt worden, bei. (Verh. der II. K., S. 629.)

Anm. 6. Die Kommission der II. Kammer hat sich, nach ihrem Berichte, nicht davon überzeugen können, daß die indirekten Beschränkungen der Preßfreiheit, welche in den Beschränkungen des gewerblichen Verkehrs mit Erzeugnissen der Presse liegen (Konzessionen, Kautionen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, Postverbot, ungleichmäßiger Postsatz u. s. w.) mit der präventiven und unmittelbaren Hinderung, ja Zerstörung der Preßfreiheit durch die Censur auf Eine Linie zu stellen und gleicher Beurtheilung zu unterwerfen seien. Der Art. 24. schließe sie alle gleich-

Digitized by Google

mäßig und grundgesetzlich aus, und mache dadurch ihre Anwendung nicht blos der Regierung im Verwaltungswege, sondern auch der Gesetzgebung — ohne vorgängige Aenderung der Verfassung — unmöglich. Dies sei in Betreff der Censur gerechtfertiget, und daher dem in dieser Beziehung von der I. Kammer gefaßten Beschlusse beizutreten; was dagegen die übrigen Beschränkungen betreffe, so dürfe deren Anordnung nicht der Verwaltung frei gelassen werden, was doch geschehen würde, wenn man derselben in der Verfassung gar nicht erwähne, sondern es müsse nur die Entscheidung darüber der Gesetzgebung offen gehalten werden. In diesem Sinne sei die vorgeschlagene Fassung gewählt worden. (a. a. O., S. 629 u. 630.)

Art. 7. Im Plenum wurden zum Art. 24. folgende Verbesserungs-Anträge eingebracht:

a) des Abgeordn. Post:
dem Alinea 2. des Art. 24. folgende Fassung zu geben:
„Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch „Staatsauflagen, noch durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt oder aufgehoben werden."
Dieser Antrag wurde indeß nicht einmal hinreichend unterstützt und gelangte daher nicht zur Berathung und Beschlußnahme.

b) des Abgeordn. Reichensperger, welcher vorschlug, den Art. 24. dahin zu fassen:
„Jeder Preuße hat das Recht, sich durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung frei zu äußern."
„Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Konzessionen oder Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz „beschränkt werden.
„Jede andere Beschränkung der Preßfreiheit darf nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden."
Den ersten Theil dieses Verbesserungs-Vorschlags zog der Antragsteller im Laufe der Diskussion zurück; die übrigen Theile gelangten nicht zur Abstimmung, weil sie durch die Annahme des Kommissions-Vorschlags ausgeschlossen wurden.

c) des Abgeordn. Stiehl:
Nach dem Alinea 1. zu setzen: „Das Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauchs dieses Rechts."
Dieser Antrag wurde abgelehnt.
(Verh. der II. K., S. 638—645, Sitz.-Prot. der II. K., S. 289—291.)

Artikel 28.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848., §. 14., Alinea 2. [1])

Die Verfolgung und Bestrafung ihres (der Presse) Mißbrauchs wird durch das Gesetz bestimmt.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 11. u. 12.

Art. 11. Der Mißbrauch der Presse und Rede wird nach den allgemeinen Landesgesetzen bestraft. Bis zur erfolgten Revision des Strafrechtes bestimmt darüber ein besonderes transitorisches Gesetz. [2])

Art. 12. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und in Preußen bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wohnhaft und anwesend, so dürfen Drucker, Verleger und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Drucker oder Verleger genannt sein. [3])
(Rauer, S. 109.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 25 u. 26.

Art. 25. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen. [4])

Art. 26. Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden. [5]) Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein. [6])
(G. S. 1848. S. 378.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 25. u. 26. gelangten zuerst in der I. Kammer (in der 40. Sitzung vom 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 10. Sept. 1849) die gänzliche Streichung beider Artikel. [7])

(Verh. der I. K., S. 755 u. 756.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 756 u. 757, Sitz.-Prot. der I. K., S. 342.)

Digitized by Google

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitzung vom 28. Sept. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394.)

B. In der II. Kammer gelangten hiernächst die Art. 25. u. 26. (in der 31. Sitzung vom 12. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte:

a) zum Art. 25.:

α) den ersten Satz desselben in der Verfassungs-Urkunde unverändert aufrecht zu erhalten; [9])

β) den zweiten Satz in folgender Fassung:

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen;

unter die transitorischen Bestimmungen aufzunehmen; [9])

γ) den dritten Satz zu streichen; [10])

b) zum Art. 26.:

α) dem ersten Satze folgende Fassung zu geben:

Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats, so dürfen Herausgeber, Verleger, Kommissionär, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere Thatsachen begründet wird, nicht verfolgt werden;

β) den zweiten Satz zu streichen. [11])

(Verh. der II. K., S. 630 u. 631.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat den Anträgen der Revisions-Kommission bei beiden Artikeln bei. [12])

(Verh. der II. K., S. 645 u. 646, Sitz.-Prot. der II. K., S. 291.)

C. Da hiernach in Betreff der Art. 25. u. 26. eine Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern nur insoweit bestand, als gleichmäßig beschlossen worden, den dritten Satz des Art. 25. und den zweiten Satz des Art. 26. zu streichen, so gelangten die Artikel zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 24. Okt. 1849), den Beschlüssen der II. Kammer beizutreten. [13])

(Verh. der I. K., S. 1278.)

2) Das Plenum der I. Kammer erklärte sich (in der 62. Sitzung vom 2. Nov. 1849) hiermit einverstanden. [14])

(Verh. der I. K., S. 1278, Sitz.-Prot. der I. K., S. 546.)

D. Obgleich hiernach die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern in Betreff der Art. 25. u. 26. herbeigeführt worden war, so fand sich dennoch die Krone mittelst Botschaft vom 7. Jan. 1850 (Proposition I.) veranlaßt, die gänzliche Streichung des Art. 26. zu beantragen. [15])

(Verh. der I. K., S. 2216, Verh. der II. K., S. 1876.)

E. In Folge dessen gelangte der Art. 26. zur nochmaligen Berathung und Beschlußnahme der Kammern.

AA. Diese fand zuerst in der II. Kammer statt.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 17. Jan. 1849) die Annahme des Regierungs-Vorschlages. [16])

(Verh. der II. K., S. 2070.)

2) Das Plenum trat (in der 90. Sitzung vom 26. Jan. 1850) diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 2113—2115, 90. Sitz.-Prot. der II. K.)

BB. Demnächst gelangte der Art. 26. in der I. Kammer zur anderweitigen Berathung.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 19. Jan. 1850), die Streichung des Art. 26. zu beschließen. [17])

(Verh. der I. K., S. 2341.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 104. Sitzung vom 29. Jan. 1850) diesem Antrage bei, und wurde in dieser Weise der Art. 26. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 gänzlich beseitiget.

(Verh. der I. K., S. 2364, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Digitized by Google

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthält keinen dem Art. 26. der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Diese Fassung des Art. 11. des Kommissions-Entwurfs wurde nach dem von der Kommission modificirten Antrage des Referenten, Abgeordneten Behnsch, beschlossen. (Rauer. S. 25 u. 26.)
Die von Waldeck entworfenen Motive sprechen sich dahin aus:
„Die Vergehen, welche durch die Presse begangen werden, müssen nothwendig unter den Gesichtspunkt der allgemeinen Straf„gesetze fallen, mögen nun Private beleidigt, mag die Sittlichkeit verletzt oder die Sicherheit des Staates gefährdet sein. Ein „besonderes Gesetz über Preßvergehen ist daher überflüssig; es bedarf dessen transitorisch nur deshalb, weil viele Bestimmungen „des jetzigen Strafrechts mit der Preßfreiheit nicht im Einklang stehen. Die Bestimmung, daß Preßvergehen nur durch Ge„schworene zu beurtheilen, ist dem Titel von der richterlichen Gewalt vorbehalten." (a. a. O., S. 105 u. 122.)"

Anm. 3. Dieser Artikel wurde von der Verfassungs-Kommission auf die (modificirten) Anträge der Abgeordneten Behnsch und Ulrich angenommen. (Rauer, S. 25 u. 26.
Die von Waldeck entworfenen Motive dazu bemerken nur:
„Im Einklange mit der bestehenden Gesetzgebung mußte dem Angriff gegen den Verfasser und den Drucker, Verleger und Ver„theiler zugleich, so weit es möglich ist, eine Schranke gesetzt werden." (Rauer, S. 105 u. 122.)

Anm. 4. Dies Gesetz ist durch die Verordn. v. 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellungen begangene strafbare Handlungen (G. S. 1849, S. 226) oktroyirt worden.

Anm. 5. Vergl. §. 12. des oktroyirten Preßgesetzes v. 30. Juni 1849. (G. S. 1849, S. 226.)

Anm. 6. Vergl. §. 1. a. a. O. (ebendas.)

Anm. 7. Der Central-Ausschuß bemerkt in seinem Berichte:

a) Zum Art. 25., daß die zu diesem Artikel von den Abtheilungen vorgeschlagenen Amendements sämmtlich den Zweck verfolgten, den Text des Artikels durch Ausscheidung des Ueberflüssigen und nach dem Erscheinen der Verordn. v. 30. Juni 1849 nicht mehr Richtigen, allgemein zu verbessern. Der ganze Artikel sage indeß nichts weiter, als: „Die Preßvergehen werden nach den Strafgesetzen gestraft," also etwas sich von selbst Verstehendes, und sei daher überflüssig.

b) Zum Art. 26, daß der Artikel gar nicht in die Verfassung, sondern in das Strafrecht gehöre, und sein Gegenstand in der Verordn. v. 30. Juni 1849 bereits die gesetzliche Bestimmung gefunden habe. Dabei werde nicht verkannt, daß die Entstehung dieses Artikels in dem Streben der früheren National-Versammlung, allen Rechten möglichst durch Aufnahme in die Verfassung gleichsam eine höhere Sanktion zu geben, zu suchen sei, und daß die Aufnahme in die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 sich aus der Absicht erkläre, auch den Schein des Versuchs einer Schmälerung gewünschter Rechte zu vermeiden.

Zugleich wird noch nachstehender zum Art. 26. eingebrachter Amendements, welche eine größere Deutlichkeit und Vollständigkeit bezwecken, gedacht:

a) Die 5. Abtheilung beantragte:
   α) statt des unbestimmten Ausdrucks: „im Bereiche der richterlichen Gewalt", zu setzen: „zur Zeit der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in Preußen wohnhaft und anwesend";
   β) am Schlusse des Artikels hinzuzufügen:
   „Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz."

b) Im Central-Ausschuß wurde folgende Fassung beantragt:
   „Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staats, so dürfen der Verleger, „Herausgeber, Drucker und Verbreiter wegen des Inhalts derselben nur dann verfolgt werden, wenn außer dem Verlage, „dem Drucke und der Verbreitung Handlungen vorliegen, welche eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druck„schrift begangenen strafbaren Handlung begründen."

Dieser letztere Antrag bezweckte die Ausschließung der Präsumtion, als ob jene Personen sich schon durch den bloßen Akt des Verlegens, Druckens oder Vertheilens strafbar machten, und vindicirte die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung dem Interesse nicht blos jener Personen, sondern aller Preußen und der Preßfreiheit selbst. Der Central-Ausschuß dagegen erachtete die Gewährung eines exceptionellen Schutzes für jene Personen nicht gerechtfertigt. (Verh. der I. K., S. 756.)

Anm. 8. Zur Begründung bemerkte der Bericht der Revisions-Kommission, daß die Erhaltung dieses Satzes wünschenswerth sei, einmal um dem Mißverständniß vorzubeugen, als ob Sprechen, Schreiben, Druck oder bildliche Darstellung etwas Anderes, als Mittel wären, die man strafrechtlich nur nach dem beabsichtigten oder erreichten Zwecke zu beurtheilen habe, und das mittelst ihrer Vollbrachte nicht mit eben dem Ernste zu beurtheilen sei, als dieselben Erfolge, zu deren Herbeiführung andere Mittel angewendet worden; sodann um durch den Satz die Regelung der Strafen für Preßvergehen der allgemeinen deutschen Gesetzgebung offen zu halten. (Verh. der II. K., S. 630.)

Anm. 9. Der Bericht der Revisions-Kommission ging davon aus, daß die in diesem zweiten Satze des Artikels ertheilte Zusicherung eines besonderen Gesetzes durch die Verordn. vom 30. Juni 1849 noch nicht erledigt sei, da diese nur ein oktroyirtes Gesetz sei und erst durch Genehmigung der Kammern im Verhältniß zu der Revision des Strafrechts ein vorläufiges Gesetz werden könne. (a. a. O.)

Anm. 10. Die Revisions-Kommission hielt diesen dritten Satz neben dem Art. 108. der Verfassung für überflüssig und mit dem einstweiligen Bestehen der Verordn. v. 30. Juni 1849 unvereinbar. (a. a. O.)

Anm. 11. Die Revisions-Kommission erkannte zwar an, daß der erste Satz des Art. 26. an sich in die Strafgesetzgebung gehöre, trat aber dennoch dem Beschlusse der I. K. auf dessen Streichung nicht bei, weil bei dem Zusammenhange des ganzen Deutschen Buchhandels zu befürchten sei, daß eine Gesetzgebung in Preußen, die sich von dem Grundsatze dieses Artikels entferne und nur auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über Theilnahme an Verbrechen zurückgehe, dadurch bei den Verlegern und den andern, neben dem Verfasser stehenden Personen, eine Besorgniß von Verantwortung begründen werde, die der Wirksamkeit der Presse thatsächlich schlimmer entgegentrete, als selbst die Censur. Sie erachtete daher die

Digitized by Google

Beibehaltung des Satzes für nothwendig, um der Gesetzgebung eine feste Schranke zu setzen, und fand, daß auch die Verordn. v. 30. Juni 1849 §. 12. solche Nothwendigkeit anerkenne, die Theilnahme an Preßvergehen nach anderen, als den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Auch nahm die Kommission an, daß aus dem §. 12. a. a. O. die Reihe der im Art. 26. genannten Personen durch die Anführung des Herausgebers und des Kommissionairs vervollständiget werden müsse.

Der zweite Satz des Artikels dagegen gehöre allerdings nicht in die Verfassung, sondern in das Preßgesetz, und der §. 1. der Verordn. v. 30. Juni 1849 enthalte denselben bereits präciser und erschöpfender, als Art. 26. (Verh. der II. K., S. 631.)

Anm. 12. Im Plenum wurden zu den Art. 25 und 26 mehrere Verbesserungs-Anträge gestellt.

Der Antrag des Antrag des Abgeordn. Körner, den Art. 25. dahin zu fassen:

„Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, unterliegen dem Gesetze",

wurde abgelehnt.

Zum Art. 26. wurden folgende Amendements eingebracht:

a) des Abgeordn. Post:
dem von der Kommission vorgeschlagenen Art. 26. als zweites Alinea beizufügen:
„Die Verantwortlichkeit der Verleger, Kommissionäre, Drucker und Vertheiler einer Schrift erlischt sechs Monate nach „der amtlich bescheinigten Ausgabe derselben."
Dieser Antrag wurde nicht hinreichend unterstützt und gelangte daher nicht zur Debatte und Beschlußnahme.

b) des Abgeordn. v. Dewitz:
dem von der Kommission vorgeschlagenen Art. 26. die Worte hinzuzufügen:
„Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft, statt seiner, den Herausgeber die Ver„antwortlichkeit."
Dieser Antrag wurde abgelehnt.

c) der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordn. Wentzel, den Art. 26. dahin zu fassen:
„Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so bleiben zwar Heraus„geber, Verleger, Kommissionair, Drucker und Vertheiler nach den allgemeinen Strafgesetzen verantwortlich, sie dürfen „aber blos deshalb, weil sie die Schrift herausgegeben, verlegt, gedruckt oder vertheilt haben, nicht verfolgt werden."
Dieser Antrag gelangte, da vorher der Kommissions-Vorschlag angenommen wurde, nicht zur Abstimmung. (Verh. der II. K., S. 638—646, Sitz.-Prot. der II. K., S, 290 u. 291.)

Anm. 13. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß das Gewicht der Gründe der II. K. für die Beibehaltung des Art. 26. anerkannt und der Besorgniß Rechnung getragen werden müsse, als werde durch Streichung des Grundsatzes aus der Verf.-Urk. dessen Aufhebung überhaupt beabsichtiget. (Verh. der I. K., S. 1278.)

Anm. 14. In Gemäßheit dieser Beschlüsse ist der zweite Satz des Art. 25. der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 unter die Uebergangsbestimmungen in der beschlossenen Fassung aufgenommen worden und bildet gegenwärtig den Art. 113. der revidirten Verf.-Urk. (s. unten.

Anm. 15. Die Motive der Proposition I. der Botschaft v. 7. Jan. 1850 lauten dahin:

„Die Bestimmungen über die gleichzeitige oder successive Verantwortlichkeit derjenigen, welche sich an einem Preßvergehen „betheiligt haben, gehören in das Gesetz über die Bestrafung dieser Vergehen, nicht in das Staatsgrund-Gesetz. Jene Ver„antwortlichkeit kann auf verschiedene Weise geregelt werden.

„Gegen das Prinzip des Art. 26. (29.) ist nicht mit Unrecht einzuwenden, daß Herausgeber, Verleger und Kommissionaire, „welche mit den schlechten Erzeugnissen der Presse spekuliren, oft gefährlicher und strafbarer sein können, als die Verfasser ein„zelner Artikel,, welche in den, eine bedenkliche Richtung konsequent verfolgenden Zeitschriften erscheinen.

„Zu Gunsten der Drucker und derjenigen Vertheiler, welche durch eine blos mechanische Dienstleistung zur Veröffentlichung „mitwirken, können die nöthigen Bestimmungen in das Preßgesetz aufgenommen werden.

„Diesen formellen und materiellen Gründen für die Beseitigung des Art. 26. (29.) tritt noch hinzu, daß die Presse zu „denjenigen Gegenständen gehört, deren Regelung der Gesetzgebung des Deutschen Bundesstaates vorbehalten werden muß. In „dem Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaates (§. 141.) ist der Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über die Presse „vorbehalten. Es erscheint nicht angemessen, diesem Gesetze durch solche Detailbestimmungen, wie die in Frage stehenden, vor„zugreifen."
(Verh. der I. K., S. 2216.)

Anm. 16. Der Bericht der Revisions-Kommission führt an, daß dieselbe sich für die Streichung des Art. 26. aus einem formellen und materiellen Grunde entschieden habe. Der formelle Grund war der, daß der Artikel, auch wenn man ihn seinem Inhalte nach billigen könnte, in keinem Falle in die Verfassung, sondern in das Straf- resp. Preßgesetz schon darum gehören würde, weil er jedenfalls nicht zu den obersten und leitenden Grundsätzen der Preßgesetzgebung gerechnet und ohne ein von der Verfassung gewiß fern zu haltendes Detail nicht hinreichend präcisirt werden könne. Gegen seinen Inhalt aber spreche, daß er den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts von der Theilnahme an Verbrechen durchaus und ohne zureichenden Grund zuwiderlaufe, die wirkliche Theilnahme an einem durch die Presse verübten Verbrechen (deren Vorhandensein der Richter im einzelnen Falle uneingeschränkt zu untersuchen habe) häufig straflos und die Verfolgung von Preßvergehen schon dadurch illusorisch mache, daß er dem Angeklagten in allen Stadien des Preßgesetzes die Namhaftmachung einer andern statt seiner zu verfolgenden Person offen lasse. Diesen Uebelständen sei, so lange die Verfassung den beregten Grundsatz festhalte, eben darum im Wege der Gesetzgebung nicht abzuhelfen und doch werde die Erhaltung wahrer Preßfreiheit durch nichts ernstlicher gefährdet, als wenn man die Verfolgung und Ahndung durch die Presse verübter Vergehen und Verbrechen mehr oder minder vereitele. Endlich spreche für die Streichung auch, daß die Presse zu den Gegenständen gehöre, deren Regelung der Gesetzgebung des Deutschen Bundesstaates vorbehalten worden sei. (Verh. der II. K., S. 2070.)

Anm. 17. Im Central-Ausschuß wurde gegen die Streichung des Art. 26. angeführt, daß derselbe einmal von der Krone selbst in die Verfassung aufgenommen worden sei, — daß dessen anfängliche Streichung durch die Erste Kammer große

Digitized by Google

Beunruhigung, insbesondere bei den Sortiments-Buchhändlern erregt habe, indem dieselben bei der Masse der ihnen zum Verkauf zugehenden Druckschriften, wobei sie übrigens nicht gerade bloß mechanisch zur Vertheilung mitwirkten, unmöglich im Stande seien, den etwa strafbaren Inhalt jeder Druckschrift vorher zu untersuchen, wodurch der Sortiments-Buchhandel bei der fortwährenden Gefahr, zur Verantwortung gezogen zu werden, selbst unmöglich und die zugesicherte Preßfreiheit aufgehoben werde; — daß daher in dem gegenwärtigen Stadium die Löschung dieser Bestimmung, welche auch im Art. 12. der oktroyirten Verordnung vom 30. Juni 1849 einen ähnlichen Ausdruck gefunden habe, eine große Aufregung herbeiführen werde und deshalb nicht rathsam sei. — Die Kommission hielt indessen die in dem Art. 26. enthaltene Bestimmung nicht für so fundamental, um auf deren Verbleiben in der Fassung zu bestehen, indem sie im Wesentlichen den der Königl. Botschaft beigefügten Motiven beipflichtete und den Schutz der Presse, wie die Bestrafung ihres Mißbrauchs in Beziehung auf den Inhalt des vorliegenden Artikels der gewöhnlichen Gesetzgebung überlassen zu können glaubte. (Verh. der I. K., S. 2341 ff.)

Artikel 29.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 15.

Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

(Verh. der N.-V., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 13.

Alle Preußen sind berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel zusammenberuft, muß davon sofort [1]) der Orts-Polizeibehörde Anzeige machen, welche dieselbe wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbieten kann. [2])

(Rauer, S. 109.) [3])

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 27.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes ist von Versammlungen unter freiem Himmel 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche dieselbe zu verbieten hat, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährlich erachtet.

(G. S. 1848. S. 378.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 27. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 40. Sitz. vom 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 10. Sept. 1849), den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. [4])

(Verh. der I. K., S. 757.)

2) Das Plenum nahm den Artikel in der von dem Central-Ausschuß vorgeschlagenen Fassung an.

(Verh. der I. K., S. 759, Sitz.-Prot. der I. K., S. 343.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitz. vom 8. Sept. 1849) wurde der Artikel in gleicher Fassung angenommen.

(Verh. der I. K., S. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 395.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 27. (in der 31. Sitz. vom 12. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. beantragte nachstehende Fassung:

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. [5])

Digitized by Google

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind. [6])
(Verh. der II. K., S. 631.)

2) Das Plenum trat dem Antrage der Revisions-Kommission bei.

(Verh. der II. K., S. 650, Sitz.-Prot. der II. K., S. 291 u. 292.)

C. Da hiernach noch eine Differenz der Beschlüsse beider Kammern in Betreff der Fassung des ersten Satzes des zweiten Alinea des Art. 27. bestehen blieb, so gelangte derselbe zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 24. Okt. 1849), bei dem Beschlusse der I. Kammer stehen zu bleiben. [7])

(Verh. der I. K., S. 1278.)

2) Das Plenum der I. Kammer beschloß dagegen (in der 62. Sitzung vom 2. Nov. 1849), der Fassung der II. Kammer beizutreten, wonach die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern in Betreff des Art. 27. erreicht war.

(Verh. der I. K., S. 1279, Sitz.-Prot. der I. K., S. 546 u. 547.)

Anm. 1. Die Kommission verwarf den Vorschlag, daß die Anzeige 24 Stunden vorher erfolgen solle. (Rauer, S. 21)

Anm. 2. Der Vorschlag des Abgeordneten Behnsch, daß ein präventives Verbot von Versammlungen niemals solle stattfinden dürfen, wurde abgelehnt. (a. a. O.)
Auch der Antrag des Abgeordneten Reuter:
„daß die Behörde die Versammlungen nur alsdann solle verbieten dürfen, wenn durch die Versammlung die Benutzung „öffentlicher Plätze und Straßen gehindert werden würde oder Unordnung für den bürgerlichen Verkehr zu besorgen sei",
wurde abgelehnt. (a. a. O., S. 21 u. 22.)

Anm. 3. Die von Waldeck entworfenen Motive zum Art. 13. des Entwurfs der Kommission der National-Versammlung bemerken:

„Bei den Versammlungen unter freiem Himmel ist eine vorherige Anzeige an die Orts-Polizeibehörde schon deshalb nöthig, „damit diese die Versammlung überwachen und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln ergreifen kann. Es erschien aber als „eine zu große und häufig den Zweck der Versammlung vereitelnde Beschränkung, wenn, wie der Regierungs-Entwurf verlangt, „die Anzeige 24 Stunden vorher geschehen soll; vielmehr genügt die sofortige Anzeige. Es mußte aber auch derjenige, dem „solche obliegt — der Zusammenberufende nämlich — bezeichnet werden. Verschiedene Ansichten walteten ob über die Frage:
„ob und inwiefern der Orts-Polizeibehörde ein Verbot zustehe?
„Einige hielten ein präventives Einschreiten dieser Art, ehe Widergesetzlichkeiten in der Versammlung vorgekommen, überhaupt „nicht für gerechtfertigt. Andere wollten das Verbot, unter Hinweisung auf den in den Verhandlungen des Vereinigten Land„tages zur Sprache gekommenen Gesichtspunkt, nur alsdann zulassen, wenn durch die Versammlung die Benutzung öffentlicher „Plätze und Straßen gehindert werden würde oder Unordnung für den öffentlichen Verkehr zu besorgen sei. Diese Ansichten „wurden jedoch verworfen. Die Kommission hat, in Uebereinstimmung mit dem Frankfurter Entwurf der Grundrechte, der Polizei„behörde das Verbot „wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit" gestattet, um einerseits die Ge„fahren zu beseitigen, welche mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht gegen große Versammlungen im Falle der Noth ver„bunden sind, anderntheils der ortspolizeilichen Willkür vorzubeugen."
(Rauer, S. 105 u. 122.)

Anm. 4. Den zweiten Satz des zweiten Alinea des Textes der Verfassungs-Urkunde hielt der Central-Ausschuß nach dem Erscheinen der Verordnung vom 29. Juni 1849 für überflüssig und beantragte daher dessen Streichung.
Das von der 3. Abth. gestellte Amendement, das zweite Alinea dahin zu fassen:
„Versammlungen unter freiem Himmel, so wie Versammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Städten „und Ortschaften unterliegen den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes.
„Bis zu dessen Erscheinen ist von jeder solchen Versammlung 24 Stunden vorher der Orts-Polizeibehörde Anzeige „zu machen, und diese ist befugt, dieselbe zu verbieten, wenn sie dieselbe für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ge„fährlich erachtet";
desgleichen ein Zusatz-Amendement des Inhalts:
„Verboten sind jedenfalls Versammlungen unter freiem Himmel während der Dauer der Kammersitzungen am Orte „derselben und im Umkreise von 2 Meilen";
wurden vom Central-Ausschuß abgelehnt. (Verh. der I. K., S. 757.)

Anm. 5. Die Kommission hat den Antrag, hinter dem Worte: „sich" einzufügen:
„zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwider laufen",
abgelehnt; eben so den ferneren Vorschlag, die Worte: „ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß" aus dem ersten Alinea zu streichen. (Verh. der II. K., S. 631.)

Anm. 6. Die Abänderung der Kommission bezieht sich auf die Worte: „in allen Beziehungen." Der Bericht bemerkt, daß es sich von selbst verstehe, daß auch Versammlungen unter freiem Himmel in allen Beziehungen der Verfügung des Gesetzes unterworfen seien. Der veränderte Ausdruck sei gewählt worden, weil Versammlungen unter freiem Himmel von Versammlungen in geschlossenen Räumen, während sonst beide den gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, sich eben nur in Betreff der vorgängigen obrigkeitlichen Erlaubniß unterscheiden, hierauf also das Gewicht gelegt werden müsse.

Digitized by Google

In Betreff der Streichung des zweiten Alinea des zweiten Satzes trat die Kommission dem Beschluß der I. K. bei. (Verh. der II. K., S. 631.)

Anm. 7. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß keine Veranlassung vorliege, den Text der Verf.-Urk. zu ändern oder die Verfügung des Gesetzes in Bezug auf Versammlungen unter freiem Himmel zu beschränken. (Verh. der I. K., S. 1278.)

Artikel 30.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29.) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 16.

Alle Staatsbürger sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 14.

Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. [1])
(Rauer, S. 109.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 28.

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.
(G. S. 1848. S. 378.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 28. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 40. u. 41. Sitzung vom 19. u. 20. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 10. Sept. 1849) die unveränderte Annahme des Artikels. [2])

(Verh. der I. K., S. 759.)

2) Das Plenum beschloß indeß (in der 41. Sitz. vom 20. Sept. 1849), den Art. 28. in nachstehender Fassung anzunehmen:

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. [3])

Das Gesetz regelt insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Art. 27. gewährleisteten Rechts. Politische Vereine können vorübergehenden Verboten und Beschränkungen im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. [4])
(Verh. der I. K., S. 773, Sitz.-Prot. der I. K., S. 343—346)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitzung vom 28. Sept. 1849) wurde der Art. 28. in gleicher Fassung angenommen.

(Verh. der I. K., S. 894, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394 u. 395.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 28. (in der 31. Sitzung vom 12. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer schlug vor, an dem Wortlaute des Art. 28. selbst keine Veränderung vorzunehmen, demselben aber zwei Sätze hinzuzufügen, und brachte folgende Fassung des ganzen Artikels in Antrag:

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.
Das Gesetz regelt insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem Artikel gewährleisteten Rechtes.
Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden. [5])
(Verh. der II. K., S. 632 u. 633.)

2) Das Plenum trat in Betreff des Textes des Art. 28. selbst dem Vorschlage der Revisions-Kommission bei, in Uebereinstimmung mit der I. Kammer, denselben aufrecht zu erhalten;

Digitized by Google

nahm den ersten Zusatz, unter Ablehnung des Kommissions-Antrages, nach der Fassung der I. K., und dagegen den zweiten Zusatz, unter Ablehnung des Beschlusses der I. Kammer, nach dem Antrage der Revisions-Kommission an.

(Verh. der II. K., S. 650 u. 651, Sitz.-Prot. der II. K., S. 292.)

C. Da hiernach zwar in Betreff der beiden ersten Sätze, nicht aber in Betreff des dritten Satzes die Beschlüsse beider Kammern übereinstimmten, so gelangte der Art. 28. zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 24. Okt. 1849), auch den dritten Satz nach dem Beschluß der II. Kammer anzunehmen. [1])

(Verh. der I. K., S. 1279.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 62. Sitz. vom 2. Nov. 1849) diesem Antrage bei, und war somit der Art. 28. von beiden Kammern übereinstimmend in nachstehender Fassung angenommen:

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorhergehenden Artikel (27.) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können vorübergehenden Verboten und Beschränkungen im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

(Verh. der I. K., S. 1279.)

Anm. 1. Ein Vorschlag des Abgeordneten Bloem: die Worte: „ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß" aus dem Paragraphen fortfallen zu lassen, wurde von der Kommission abgelehnt. (Rauer, S. 22.)

Die Beifügung von Motiven zu diesem Artikel hielt die Kommission nicht für erforderlich. (a. a. O., S. 105.)

Anm. 2. Der Bericht des Central-Ausch. bemerkt, daß folgende Zusatz-Anträge zum Art. 28. von dem Ausschuß abgelehnt worden seien:

a) der Vorschlag der 3. Abtheilung, hinzuzufügen:

1) „Politische Vereine und Gesellschaften sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

2) „An Orten, wo die Kammern zusammentreten und in dem Umkreise von 5 Meilen sind Volksversammlungen, so wie „Versammlungen politischer Vereine, während der ganzen Dauer der Sitzungs-Periode der Kammern unstatthaft";

b) Aus dem Central-Ausschuß der Zusatz:

„Die Ausübung dieses Rechts soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch ein Gesetz geregelt werden."

Eben so sei der Antrag der 4. Abth., den Art. 28. dahin zu fassen:

„Alle Preußen haben das Recht, sich zu erlaubten Zwecken zu vereinigen",

verworfen worden. (Verh. der I. K., S. 759.)

Anm. 3. Zu diesem Satze hatte der Abgeordnete Kisker beantragt, statt: „Strafgesetzen" zu sagen: „Gesetzen", welches indeß abgelehnt wurde. (Verh. der I. K., S. 773, Sitz.-Prot. der I. K., S. 346)

Anm. 4. Der Abgeordnete v. Schleinitz (Abelnau) hatte (zu Art. 27. u. 28. der Verf.-Urk.) beantragt, nach den Worten: „in Gesellschaften zu vereinigen" hinzuzufügen:

„Vereine und Versammlungen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, oder in welchen „öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, können Beschränkungen im Wege der Gesetzgebung „unterworfen werden."

Dazu hatte der Abgeordnete Ritter, für den Fall der Annahme dieses Amendements, beantragt:

Zeile 2. statt: „öffentliche" zu setzen: „politische."

Diese Amendements gelangten indeß, da der Abgeordnete v. Schleinitz das seinige zurückzog, nicht zur Abstimmung.

Ferner hatte der Abgeordnete Stahl den Verbesserungs-Antrag gestellt, statt der von dem Central-Ausschuß beantragten unveränderten Annahme des Art 28. diesem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Alle Preußen haben das Recht, sich in Gesellschaften zu vereinigen, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen „nicht zuwiderlaufen und für welche nicht durch besondere Gesetze die Vereinigung untersagt ist."

Auch dieser Antrag wurde indeß vor der Abstimmung zurückgezogen.

Dagegen hatte der Abgeordnete v. Jordan folgenden Zusatz zum Art. 28. beantragt:

„Das Gesetz regelt insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit die Ausübung des in diesem Artikel „gewährleisteten Rechts.

„Politische Vereine können vorübergehenden Verboten und Beschränkungen im Wege der Gesetzgebung unter„worfen werden."

Dazu hatte der Abgeordnete Walter beantragt, statt der Worte: „in diesem Artikel" zu setzen: „im Art. 27. u. 28."

Bei der Abstimmung wurde der Zusatz-Antrag des Abgeordneten v. Jordan mit dem Amendement des Abgeordneten Walter angenommen, wodurch der obige Zusatz zum Art. 28. entstand.

Endlich war noch von dem Abgeordneten Trieft der Vorschlag eingebracht worden, dem Art. 28. hinzuzufügen:

„Die Ausübung des Versammlungs- und Vereinsrechtes regelt das Gesetz."

Dieser Antrag gelangte vor dem des Abgeordneten v. Jordan zur Abstimmung und wurde verworfen.

(Verh. der I. K., S. 757—760, S. 762—773 u. S. 782. Sitz.-Prot. der I. K., S. 343—346 u. S. 352)

Anm. 5. Der Central-Ausschuß hatte (in seinem Bericht vom 22. Sept. 1849 über die Redaktion der Art. 24—31.) vorgeschlagen, im zweiten Alinea des Art. 26. das Wort: „insbesondere" wegzulassen, da der Grund des hierauf bezüglichen Verbesserungs-Vorschlages (v. Jordan) lediglich in der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit beruhe, — die Beibe-

Digitized by Google

haltung des Wortes aber dem Zweifel Raum gebe, als ob außer diesem Gesichtspunkte und der im ersten Alinea enthaltenen nicht zu beschränkenden Strafgesetzgebung noch ein anderer genereller Vorbehalt für die Gesetzgebung ausgedrückt werden solle, was aber nach dem Inhalte der Debatte nicht die Absicht sei.

Der Abgeordnete Triest stellte indeß den Antrag, das Wort: „insbesondere" wieder aufzunehmen, weil alsdann ausgedrückt werde, daß die Worte: „insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit" nur einen Fall bezeichnen, bei dessen Eintritt (vorzugsweise) die Regelung eintreten solle; wogegen diese Regelung auch für andere Fälle z. B. im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit, eintreten müsse.

Das Plenum beschloß hierauf, das Wort: „insbesondere" stehen zu lassen. (Verh. der I. K., S. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394 u. 395.)

Zu erwähnen ist noch, daß der Abgeordnete Bornemann dahin angetragen hatte, im letzten Satze des Art. 26. (nach dessen angenommener Fassung) statt: „politische Vereine" zu sagen: „Vereine, in denen politische Gegenstände verhandelt werden." Der Central-Ausschuß hielt dies indeß nicht für erforderlich, da der Begriff klar sei, daß unter politischen Vereinen diejenigen verstanden werden müßten, welche sich die Erörterung politischer Angelegenheiten zu ihrem Zweck oder zur Gewohnheit machen.

(Verh. der I. K., S. 773 u. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 346 u. 395.)

Anm. 6. Der Bericht der Revisions-Kommission der II. Kammer (vom 4. Okt. 1849) geht davon aus, daß das Vereinsrecht zwar aufrecht zu erhalten, aber eben wegen seines hohen Werthes nicht der Gefahr ausgesetzt werden dürfe, durch seinen Mißbrauch in der vernünftigen öffentlichen Meinung zu Grunde gerichtet und dadurch am Ende gänzlicher Aufhebung Preis gegeben zu werden. Deshalb sei es nothwendig, der Gesetzgebung die Regelung der Ausübung dieses Rechtes ausdrücklich vorzubehalten.

Aus diesem Gesichtspunkt rechtfertige sich denn auch die von der I. Kammer ebenfalls angenommene, mit dem Art. 160. des Reichs-Verfassungs-Entwurfs vom 26. Mai 1849 übereinstimmende, erste Zusatz-Bestimmung, welche indeß nicht auf das Versammlungs-Recht ausgedehnt werden dürfe, da Versammlungen unter freiem Himmel durch die Bestimmung im Art. 27. hinreichend der Verfügung des Gesetzes unterworfen seien, und das Versammlungsrecht in geschlossenen Räumen eben wegen der vorübergehenden Natur einer Versammlung den engen Zusammenhang der Vereine für die Theilnehmer nicht mit sich führen und darum an Gefährlichkeit den letzteren nicht gleichkommen könne.

Den zweiten Zusatz bevorwortete die Kommission wegen der großen Gefahr, womit, nach ihrer Ansicht, alle Klubs eine jede Regierung, und deshalb die wahre bürgerliche Freiheit, bedrohen, wogegen selbst die der exekutiven Staatsgewalt in Art. 110. der Verf.-Urk. vorbehaltene Suspendirung nicht hinreichenden Schutz gewähre. Ohne daher dergl. Klubs durch die Verfassung schlechthin zu verbieten, müsse doch der Gesetzgebung in dieser Hinsicht eine freiere Bewegung offen erhalten werden. Die Fassung der I. Kammer lasse es indeß zweifelhaft, ob auch Beschränkungen nur vorübergehend sein dürfen und deshalb sei die in dieser Beziehung vorgeschlagene Veränderung vorzuziehen.

(Verh. der II. K., S. 632 u. 633.)

Anm. 7. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß der Fassung der II. Kammer der Vorzug zu geben sei, weil manche Beschränkungen eben so wie Verbote politischer Vereine nothwendig dauernd sein müßten. (Verh. der I. K., S. 1279.)

Artikel 31.

Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 15. [1])

Die Bedingungen, unter welchen Korporations-Rechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz. [2])
(Verh. der Nat.-Vers., 1. Bd. I., S. 2.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 29.

Gleichlautend mit dem Kommissions-Entwurfe der Nat.-Vers.
(G. S. 1848, S. 379.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 29. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 41. Sitz. vom 20. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 20. Sept. 1849) die unveränderte Annahme des Artikels. [3])

(Verh. der I. K., S. 773.)

2) Das Plenum beschloß indeß die Streichung desselben. [4])

(Verh. der I. K., S. 777, Sitz.-Prot. der I. K., S. 347.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 29. (in der 32. Sitz. vom 13. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer schlug (in dem Berichte vom 4. Okt. 1849) die unveränderte Annahme des Artikels vor. [5])

(Verh. der II. K., S. 633.)

Digitized by Google

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 659, Sitz.-Prot. der II. K., S. 296.)

C. Der Art. 29. gelangte nunmehr zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer wiederholte (in dem Berichte vom 24. Okt. 1849) den Antrag auf unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 1279.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 62. Sitzung vom 2. Nov. 1849) diesem Antrage bei, und war hierdurch die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt.

(Verh. der I. K., S. 1279, Sitz.-Prot. der I. K., S. 547.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthielt keinen dem Art. 29. der Verfassungs-Urkunde korrespondirenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Artikel wurde auf den Antrag des Abg. Hesse angenommen. (Rauer, S. 38.)
Motive wurden nicht beigefügt. (a. a. O., S. 105.)

Anm. 3. Schon im Central-Ausschuß war der Antrag auf Streichung des Art. 29. gestellt. Der Central-Ausch. erkannte die Schwierigkeiten an, welche daraus entstehen müssen, wenn die Ertheilung von Korporations-Rechten in jedem einzelnen Falle nur durch ein Gesetz erfolgen kann, indem dabei die verschiedenartigsten sachlichen, örtlichen und persönlichen Verhältnisse zur Sprache kommen werden, deren Erörterung aber den Kammern theils unmöglich, theils der Erledigung ihrer wichtigeren Aufgaben hinderlich sein, und, in oft dringenden Fällen, vielleicht wohlbegründete, im Interesse des Ganzen zu fördernde Anträge auf Ertheilung von Korporations-Rechten vereiteln wird. Daher trat der Central-Ausschuß weder dem Vorschlage der I. Abth., den Art. 29. in folgender Art zu fassen:

„Die Bedingungen, unter welchen Korporations-Rechte oder Rechte juristischer Personen von der Staats-Regierung „ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz",

noch dem anderweiten Vorschlage, den Artikel dahin zu fassen:

„Korporations-Rechte können nur durch ein Gesetz ertheilt werden",

bei; indem es keineswegs für unmöglich zu erachten sei, allgemein anwendbare Grundsätze für die Verleihung oder Verweigerung von Korporations-Rechten zu finden und in einem Gesetze aufzustellen, weshalb die Streichung des Artikels nicht gerechtfertiget erscheine. (Verh. der I. K., S. 773.)

Anm. 4. Die in der Debatte hierfür hervorgehobenen Gründe waren die Schwierigkeit der Erfüllung des in dem Artikel gegebenen Versprechens und die Entbehrlichkeit des Artikels. Der Antrag auf Streichung war von dem Abg. v. Witzleben gestellt worden. Der Abg. Bornemann hatte den Antrag gestellt, die Worte: „oder verweigert" zu streichen. Dies Amendement wurde zwar angenommen, demnächst aber die völlige Streichung des Artikels beschlossen.

Anm. 5. Auch in der Revisions-Kommission der II. Kammer war beantragt worden, die Worte: „oder verweigert" zu streichen; allein die Kommission trat dem nicht bei, indem sie annahm, daß das Versprechen dahin zu verstehen sei, daß das zu erlassende Gesetz die Bedingungen regeln werde, bei deren Vorhandensein Korporations-Rechte ertheilt, in deren Ermangelung sie also nicht ertheilt, d. h. verweigert werden sollen. Die Schwierigkeiten der Erfüllung des gegebenen Versprechens könnten nicht als Grund angenommen werden, den Artikel zu beseitigen. (Verh. der II. K., S. 633.)

Artikel 32.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

I. Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848. §. 17.

Das Petitionsrecht steht allen Staatsbürgern zu.
Petitionen unter einem Gesammtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 16.

Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesammt-Namen sind nur Behörden und Korporationen gestattet. [1])
(Rauer, S. 109.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 30.

Gleichlautend mit dem Kommissions-Entwurfe der National-Versammlung.
(G. S. 1848. S. 379.)

Digitized by Google

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 30. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 41. Sitz. v. 20. Sept. 1849.) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 10. Sept. 1849), ohne nähere Motivirung, die unveränderte Annahme des Artikels.

(Verh. der I. K., S. 777.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 777, Sitz.-Prot. der I. K. S. 347.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitzung vom 28. Sept. 1849) wurde der Artikel in gleicher Fassung angenommen.

(Verh. der I. K., S. 893 u. 894, Sitz.-Prot. der I. K., S. 395.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 30. (in der 32. Sitz. vom 13. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 4. Okt. 1849) die unveränderte Annahme. [2])

(Verh. der II. K., S. 633.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei, und war somit in Betreff des Art. 30. die Uebereinstimmung beider Kammern vorhanden.

(Verh. der II. K., S. 659, Sitz.-Prot. der II. K., S. 296.)

Anm. 1. Die Beifügung von Motiven wurde für entbehrlich erachtet. (Rauer, S. 20 u. 105.)

Anm. 2. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß der Vorschlag eines Mitgliedes der Kommission, zwischen den Worten: „Korporationen" und „gestattet" einzuschieben: „und nur innerhalb des ihnen zustehenden Wirkungskreises", in der Kommission abgelehnt sei, indem der Zusatz als eine unausführbare Beschränkung des Petitionsrechtes erscheine. Wenn in einzelnen Fällen Behörden und Korporationen in Petitionen die Gränzen ihres Wirkungskreises überschreiten, so liege der Behörde ob, dieselben in diese Gränzen zurückzuweisen. (Verh. der II. K., S. 633.)

Artikel 33.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

I. Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848, §. 18.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Ausnahmen darin können nur auf Grund von Gesetzen und nur zum Zweck eines gerichtlichen Strafverfahrens oder in Kriegsfällen angeordnet werden.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 17., Alinea 1. [1])

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. [2])

(Rauer, S. 109.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 31.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

(G. S. 1848. S. 379.)

IV. Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 31. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 41. Sitzung vom 20. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 10. Sept. 1849), den Artikel in nachstehender Fassung anzunehmen:

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.
Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen. [3])

(Verh. der I. K., S. 777.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei und erklärte sich mit der Streichung des letzten Satzes des Art. 31. einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 777 u. 778, Sitz.-Prot. der I. K., S. 347.)

Digitized by Google

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitz. vom 28. Sept. 1849) wurde dieser Beschluß bestätiget.
(Verh. der I. K., S. 893 u. 894, Sitz.-Prot. der I. K., S. 395.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 31. (in der 32. Sitzung vom 13. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer schloß sich (in dem Bericht vom 4. Okt. 1849) vollständig den Beschlüssen der I. Kammer an.
(Verh. der II. K., S. 633.)

2) Das Plenum trat ebenfalls bei, und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.
(Verh. der II. K., S. 659, Sitz.-Prot. der II. K., S. 296.)

Anm. 1. Das Alinea 2. des Kommissions-Entwurfes wurde bei dem Art. 6. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 berücksichtiget.

Anm. 2. Der Antrag des Abg. Zachariae, die Fassung auf die Worte zu beschränken: „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich", wurde abgelehnt, und der Artikel in obiger Fassung nach dem Vorschlage der Abg. Windhorst und Reuter angenommen. Ein Vorschlag des Abg. Bloem:
daß das Briefgeheimniß wenigstens, so lange die Briefe sich in den Händen der Post-Anstalt befinden, ohne Ausnahme unverletzlich sein solle,
wurde verworfen. (Rauer, S. 20. u. 21.)

Die von Waldeck entworfenen Motive bemerken:
„Die Beibehaltung der Beschränkungen, welche der Regierungs-Entwurf bei der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses macht, „ist für nothwendig erachtet im öffentlichen Interesse, indem zugleich der Gesetzgebung die Sorge dafür überlassen worden, daß „kein Mißbrauch daraus entstehe. Die Minorität hielt Ausnahmen dieser Art beim gerichtlichen Verfahren nicht für gerechtfertigt „und im Falle des Krieges für nicht erforderlich, indem der Kriegszustand sich auch durch ein Gesetz schwerlich regeln lassen werde."
(Rauer, S. 105 u. 123.)

Anm. 3. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß zu diesem Artikel folgende Vorschläge gemacht worden:

a) von der 3. Abth., denselben dahin zu fassen:
„Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.
„Die Strafe, welche Vorgesetzte und Beamte der Post-Verwaltung trifft, welche zur Verletzung des Briefgeheimnisses „Befehl geben oder dieser Verletzung sich schuldig machen, wird durch das Gesetz bestimmt.
„Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen bestimmt gleichfalls „das Gesetz."

b) von der 2. Abth., den letzten Satz des Artikels dahin zu ändern:
„Die Strafen, welche die Verletzung der der Post anvertrauten Briefe treffen, bestimmt das Gesetz."

Der Central-Ausschuß entschied sich indeß einstimmig für die wörtliche Beibehaltung des Textes der beiden ersten Sätze des Artikels und für die Streichung des letzten Satzes desselben; denn es erscheine nicht nur unzureichend, im Gesetz diejenigen Beamten im Voraus zu bezeichnen, welche für die Verletzung des Briefgeheimnisses nur verantwortlich sein sollen, sondern es sei auch unmöglich, alle diejenigen Beamten zu bezeichnen, welche dafür verantwortlich sein können. Es müsse dies in jedem einzelnen Falle durch die Untersuchung festgestellt, und es dürfe weder dem Gesetze, noch dem richterlichen Urtheile vorgegriffen und irgend ein Schuldiger der Strafe entzogen werden.

Endlich wurde der Antrag, diesen Artikel dem Art. 6. anzureihen, vom Central-Ausschuß abgelehnt. (Verh. der I. K., S. 777.)

Artikel 34.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 19.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen in soweit Anwendung, als die militairischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen.
(Verh. der N.-V., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 26.

Jeder Preuße ist nach vollendetem zwanzigsten Jahre berechtigt, Waffen zu tragen. Die Ausnahmsfälle bestimmt das Gesetz. [1])
Jeder waffenberechtigte Preuße ist dem Staate wehrpflichtig. Ausnahmen dürfen nur eintreten wegen körperlicher Unfähigkeit oder aus Rücksichten des Gemeinwohls nach Maaßgabe des Gesetzes. [2])
(Rauer, S. 110.) [3])

Digitized by Google

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 32.

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen in soweit Anwendung, als die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen.
(G. S. 1848. S. 379.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 32. gelangte zuerst in der I. K. (in der 38. Sitz. v. 17. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. vom 11. Sept. 1849), den Artikel in nachstehender Fassung anzunehmen:

Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz. [4])
(Verh. der I. K., S. 706.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 706, Sitz.-Prot. der I. K., S. 318.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitz. vom 28. Sept. 1849) wurde dieser Beschluß bestätiget.

(Verh. der I. K., S. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 32. in der 32. Sitz. (v. 13. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. erklärte sich (in dem Ber. vom 4. Okt. 1849) mit den Beschlüssen der I. K. einverstanden. [5])

(Verh. der II. K., S. 633.)

2) Das Plenum trat dem bei, und war somit die Uebereinstimmung beider K. herbeigeführt. [6])

(Verh. der II. K., S. 659 u. 660, Sitz.-Prot. der II. K., S. 296.)

Anm. 1. Dieser Satz wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Bloem angenommen.
(Rauer, S. 41.)

Anm. 2. Dieser Satz wurde unter Modifikation des Vorschlags des Abgeordneten Waldeck angenommen. (a. a. O.)

Anm. 3. Die von Waldeck entworfenen Motive zu diesem Art. (26.) bemerken:
„Das Recht, Waffen zu tragen, gehört zu den Rechten eines freien Mannes; es können jedoch Fälle eintreten, wo dasselbe „beschränkt werden muß. Diese werden gesetzlich festzustellen sein. Exemtionen von der schon bestehenden allgemeinen Wehr„pflicht waren auf die beiden Rücksichten der körperlichen Unfähigkeit und des Gemeinwohls zu beschränken. Zeitweise Befreiun„gen von der Einstellung werden dadurch nicht berührt, wie dies der folgende Art. (27.) hinlänglich ausspricht."
(Rauer, S. 105 u. 125.)

Anm. 4. Der Ber. des Central-Ausch. bemerkt, daß die 4. Abth. vorgeschlagen habe, noch hinzuzufügen: „Stellvertretung findet nicht statt", welcher Antrag indeß abgelehnt worden sei.
In Uebereinstimmung mit sämmtlichen Abth. nahm übrigens der Central-Ausschuß an, daß der dritte Satz des Textes des Art. 32 an dieser Stelle wegzulassen und als ein besonderer Art. aufzunehmen.
(Verh. der I. K., S. 706.)
Dieser Ansicht trat das Plenum bei. (Verh. der I. K., S. 706, Sitz.-Prot. der I. K., S. 319.)
Dieser dritte Satz des Art. 32 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 bildet nunmehr den Art. 39 der revid. Verf.-Urk.

Anm. 5. Der Ber. der Rev.-Kom. bemerkt, daß die Verweisung des dritten Satzes des Art. 32 zu einem besonderen Art. durchaus sachgemäß sei. Denn es erscheine gerechtfertiget, daß man die Veränderungen, die sich in den Rechten und Pflichten Preuß. Staatsangehörigen dadurch zu trügen, daß sie sich in der Erfüllung der Wehrpflicht befinden, von der Bestimmung sondere, welche die Allgemeinheit der Wehrpflicht selbst ausspricht. (Verh. der II. K., S. 633.)

Anm. 6. Dies wurde von der I. K. wiederholt in der 62. Sitz. v. 2. Nov. 1849 anerkannt. (Verh. der I. K., S. 1280, Sitz.-Prot. der I. K., S. 547.)

Artikel 35.

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.
Im Falle des Krieges kann der König nach Maaßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Verf., Art. 27. [1])

Die bewaffnete Macht besteht: aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Volkswehr.
Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit. [2])
(Rauer, S. 110.)

Digitized by Google

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 33.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heere, der Landwehr, der Bürgerwehr.
Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit.
(G. S. 1848. S. 379.)

III. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 33. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 38. Sitz. vom 17. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 11. Sept. 1849), die völlige Streichung des Artikels. [3])

(Verh. der I. K., S. 706.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [4])

(Verh. der I. K., S. 717, Sitz.-Prot. der I. K., S. 319 u. 320.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 33. (in der 32. u. 33. Sitzung vom 13. u. 16. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer trat (in dem Bericht vom 4. Okt. 1849) dem Beschluß der I. Kammer auf Streichung des Artikels bei. [5])

(Verh. der II. K., S. 633 u. 634.)

2) Das Plenum trat jedoch diesem Antrage nicht bei, sondern beschloß, den Art. 33. in folgender Fassung aufzunehmen:

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr. [6])
(Verh. der II. K., S. 675, Sitz.-Prot. der II. K., S. 300.)

C. Da hiernach die Uebereinstimmung beider Kammern in Betreff des Art. 33. nicht herbeigeführt war, so gelangte derselbe zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 27. Okt. 1849), dem Beschluß der II. Kammer beizutreten. [7])

(Verh. der I. K., S. 1280.)

2) Das Plenum erklärte sich (in der 62. Sitz. v. 2. Nov. 1849) hiermit einverstanden und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt.

(Verh. der I. K., S. 1280, Sitz.-Prot. der I. K., S. 548.)

D. Die Krone erklärte sich indeß mit der von beiden Kammern beschlossenen Fassung des Art. 33. nicht einverstanden, sondern stellte mittelst Botschaft vom 7. Jan. 1850 (Proposition II.) den Antrag, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.
Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten. [8])
(Verh. der I. K., S. 2216, Verh. der II. K., S. 1876.)

E. In Folge dieser Proposition fand eine anderweitige Berathung des Art. 33. in beiden Kammern statt.

AA. Zunächst gelangte der Artikel in der II. Kammer zur nochmaligen Erwägung.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 17. Jan. 1849) die Annahme des Regierungs-Vorschlages. [9])

(Verh. der II. K., S. 2071.)

2) Das Plenum trat (in der 90. Sitz. vom 26. Jan. 1850) diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 2115., Sitz.-Prot. der II. K., 90. Sitz.)

BB. In der I. Kammer fand die Berathung in der 104. Sitz. vom 29. Jan. 1850 statt.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. beantragte die Annahme des Vorschlages der Regierung. [10])

(Verh. der I. K., S. 364.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 2364, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthält keinen diesem Artikel korrespondirenden Paragraphen.

Anm. 2. Diese Sätze wurden auf die (modificirten) Anträge der Abgeordneten Waldeck und Berends aufgenommen. (Rauer, S. 42 u. 48.)
Die von Waldeck ausgearbeiteten Motive dazu bemerken:
„Die jetzige Eintheilung der bewaffneten Macht in stehendes Heer und Landwehr entspricht dem Verhältnisse so sehr, daß es „keinen Anstand haben konnte, sie in die Verf.-Urk. aufzunehmen und mit Hinweglassung des Landsturms das neu zu gründende „Institut der „Volkswehr" anzufügen."
(Rauer, S. 105 u. 125.)

Digitized by Google

Anm. 3. Zu diesem Artikel hatten sämmtliche Abtheilungen der I. Kammer Amendements gestellt und zwar:

a) Die I. Abtheilung, den Artikel dahin zu fassen:
„Die bewaffnete Macht besteht:
a) aus dem stehenden Heer,
b) aus der Landwehr 1sten Aufgebots,
c) aus der Landwehr 2ten Aufgebots,
d) aus der Bürgerwehr."
Ein Zusatz-Amendement verlangte noch hinzuzufügen:
„Die bewaffnete Macht ist theils unter den Waffen, theils beurlaubt. Besondere Gesetze regeln die Art und Weise „der Einstellung und Dienstzeit."

b) Die II. Abtheilung stellte anheim, ob hier auch die Marine und der Landsturm zu erwähnen.

c) Die III. Abtheilung beantragte die gänzliche Streichung des Artikels.

d) Die IV. Abtheilung schlug folgende Amendements vor:
Zum Satze 1. „Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere und der Bürgerwehr; das Heer besteht aus der Linie „und der Landwehr."
Zum Satze 2. Hinter dem Worte: „Weise" noch einzuschalten: „der Einrichtung."

e) Die V. Abtheilung stellte folgendes Amendement:
„Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere und der Bürgerwehr. Das Heer besteht aus dem stehenden Heer, der „Landwehr und dem Landsturm."

Der Central-Ausschuß nahm an:

a) der Marine müsse nicht in der Preußischen, sondern in der Deutschen Reichsverfassung gedacht werden;

b) der Landsturm könne in seiner gegenwärtigen Form oder Gestaltung in keinem Falle der bewaffneten Macht gleichgestellt werden;

c) der Art. 33. sei nicht die geeignete Stelle, der Bürgerwehr zu erwähnen, und zwar schon deshalb nicht, weil es die Bürgerwehr, wenn man sie als einen Theil der bewaffneten Macht neben dem stehenden Heere aufführe, leicht in eine schiefe Stellung bringen und scheinen könne, als solle dieselbe einem ähnlichen militärischen Zwange, wie die Armee, unterworfen werden;

d) der erste Satz des Artikels enthalte nichts weiter, als eine Aufzählung der beiden Hauptbestandtheile der bewaffneten Macht, also nichts Dispositives, und das zweite Alinea nichts Anderes als der zweite Satz des Art. 32.

Diese Gründe veranlaßten den Central-Ausschuß, auf Streichung des Artikels mit dem Bemerken anzutragen, daß die Bestimmungen in Betreff der Bürgerwehr beim Art. 35. Erledigung finden müßten. (Verh. der I. K., S. 700—706.)

Anm. 4. Im Plenum waren zum Art. 33. folgende Verbesserungs-Anträge eingebracht worden:

a) Von dem Abgeordneten Sägert:
Für den Fall, daß der Antrag des Central-Ausschusses auf Streichung nicht angenommen werden sollte, das erste Alinea des Artikels dahin zu verändern:
„Die bewaffnete Macht besteht aus:
a) dem Heere,
b) dem allgemeinen Heerbanne.
„Das Heer umfaßt die Linie und Landwehr; zum allgemeinen Heerbann gehören eine Stadtwehr und der Landsturm."

b) Von dem Abgeordneten Böttticher, den Artikel dahin zu fassen:
„Die Einrichtung, Eintheilung und Ergänzung der bewaffneten Macht wird in ihren Grundzügen durch das „Gesetz geordnet."

c) Von dem Abgeordneten v. Jordan:
Für den Fall, daß der Antrag auf Streichung nicht angenommen werde, das Alinea 1. dahin abzuändern:
„Die bewaffnete Macht besteht aus dem stehenden Heer und der Landwehr."

Der Antrag des Abgeordneten Sägert (ad a.) wurde im Laufe der Diskussion zurückgezogen; die Anträge der Abg. Böttticher und v. Jordan (ad b. u. c.) aber gelangten nicht zur Abstimmung, da die Streichung des Artikels von der Kammer beschlossen wurde. (Verh. der I. K., S. 707—717, Sitz.-Prot. der I. K., S. 319 u. 320.)

Anm. 5. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß hierzu die Erwägung geführt habe, daß die Bürgerwehr in keinem Falle in dem Sinne, wie das Heer und die Landwehr, als Theil der „bewaffneten Macht" zu bezeichnen sei. Nehme man aber die Worte: „der Bürgerwehr" aus dem Alinea 1. des Art. 33. fort, so wiederhole sein übrig bleibender Inhalt kaum mehr, als das bereits in den beiden ersten Sätzen des Art. 32. Gesagte. Die Thatsache, daß später (Art. 34.) gleichwohl der Ausdruck: „bewaffnete Macht" gebraucht werde, ohne nun seine Definition in der Verfassung selbst zu finden, sei aber kein genügender Grund, um neben der Verweisung des Art. 32. auf ein den Umfang und die Art der Wehrpflicht bestimmendes Gesetz, hier noch die ohnehin diesem Gesetze vorzubehaltende Bestimmung auszusprechen, daß die bewaffnete Macht aus dem stehenden Heer und der Landwehr bestehe, und daß das im Art. 32. im Allgemeinen in Bezug genommene Gesetz auch die Art und Weise der Einstellung und der Dienstzeit regeln werde. (Verh. der II. K., S. 633.)

Anm. 6. Dieser Satz wurde auf den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Schimmel aufgenommen, welcher ursprünglich dahin lautete:

„Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres, der Flotte und der Landwehr";

im Laufe der Diskussion jedoch von dem Antragsteller in der Art modificirt wurde, daß die Worte: „der Flotte" wegzulassen.

Das Hauptmotiv für die Aufnahme dieses Satzes in die Verf.-Urk. war, um den Zweifeln entgegenzutreten, ob die Landwehr mit allen ihren Abtheilungen ein integrirender Theil des Heeres sei. Der Abgeordnete Schimmel hatte übrigens ursprünglich beantragt, auch den zweiten Satz des Textes des Art. 33.:

„Besondere Gesetze regeln die Art und Weise der Einstellung und der Dienstzeit";

Digitized by Google

beizubehalten, welchen Antrag derselbe indeß im Laufe der Diskussion zurückzog. (Verh. der II. K., S. 660, 661, 665 u. 675, Sitz.-Prot. der II. K., S. 296 u. 300.)

Anm. 7. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß in dem Vorschlage der II. Kammer keine principielle Abweichung enthalten und derselbe daher zu befürworten sei. (Verh. der I. K., S. 1280.)

Anm. 8. Die Motive der Königl. Proposition II. lauten dahin:

„Art. 32. (35.) und folgende enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die sich theils auf die Wehrpflicht und auf „die bewaffnete Macht überhaupt, theils auf das Heer insbesondere beziehen.

„Nach §. 2. des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste soll die bewaffnete Macht aus dem stehenden Heere, „aus der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und aus dem Landsturm bestehen.

„Es scheint angemessen, den zuletzt gedachten Bestandtheil, wiewohl er nur in außerordentlichen Kriegsfällen, bei „feindlicher Invasion, auftreten soll, in der Verfassung nicht unerwähnt zu lassen, sowohl um verfassungsmäßig den Um„fang der Wehrpflicht zu bestimmen, als um die Elemente der Preußischen Kriegsmacht auch dem Auslande gegenüber „vollständig zu bezeichnen; denn es handelt sich hier von einer Organisation, die aus den eigenthümlichen Verhältnissen „unseres Staates erwachsen ist und auch für die Folge bei außerordentlichen Zuständen in ihrer Gesammtheit als eine fun„damentale Einrichtung zu betrachten und, wenn die Umstände es erfordern, anzuwenden sein wird."

(Verh. der I. K., S. 2217.)

Anm. 9. Die Revisions-Kommission erkannte die von der Regierung angeführten Motive als durchgreifend an. (Verh. der II. K., S. 2071.)

Anm. 10. Der Bericht des Central-Ausschusses führt aus, daß die Gründe der Regierung anerkannt werden müßten und bemerkt, daß in Beziehung auf die Stellung zum Auslande näher erläutert worden, daß die Bestimmung nothwendig sei, um in Kriegsfällen den Landsturm als gesetzliche Kriegsmacht unter den Schutz des Völkerrechts zu stellen. (Verh. der I. K., S. 2364.)

Artikel 36.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahme zu bestimmen.

I. Komm.-Entw. der Nat.-Vers. Art. 28. [1])

Die bewaffnete Macht wird auf die Verfassung verpflichtet. Sie kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. [2])

(Rauer, S. 110.)

II. Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848. Art. 34.

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civil-Behörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. [3])

(G. S. 1848, S. 379.)

III. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 34. gelangte zuerst in der I. K. (in der 38. u. 39. Sitz. vom 17. u. 18. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. brachte (in dem Ber. v. 11. Sept. 1849) nachstehende Fassung in Antrag:

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Civilbehörden und in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen verwendet werden. Für die Festungen wird das Gesetz die Ausnahmen feststellen. [4])

(Verh. der I. K., S. 717)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [5])

(Verh. der I. K., S. 729 u. 730, Sitz.-Prot. der I. K., S. 329 u. 329.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitzung vom 28. Sept. 1849) wurde der Artikel in gleicher Fassung angenommen.

(Verh. der I. K., S. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 34. in der 32. und 33. Sitz. (v. 13. und 16. Okt. 1849.) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. v. 4. Okt. 1949), den Art. 34. in folgender Fassung anzunehmen.:

Digitized by Google

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.[4])
(Verh. der II. K., S. 634.)

2) Das Plenum beschloß indeß nachstehende Fassung des Artikels:

Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.[5])
(Verh. der II. K., S. 690—692, Sitz.-Prot. der II. K., S. 301.)

3) Bei nochmaliger Abstimmung in der 34. Sitz. der II. K. (v. 17. Okt. 1849) wurde diese Fassung des Art. 34. wiederholt genehmiget.

(Verh. der II. K., S. 693, Sitz.-Prot. der II. K., S. 319.)

C. Da hiernach die II. K. sich der von der I. K. beschlossenen Fassung des Art. 34. nicht angeschlossen hatte, so gelangte derselbe zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. K. zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. beantragte (in dem Ber. vom 27. Okt. 1849), der Fassung der der II. Kammer beizutreten.[6])

(Verh. der I. K., S. 1289)

2) Das Plenum der I. K. erklärte sich (in der 62. Sitz. v. 2. Nov. 1849) hiermit einverstanden, und war somit die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.[7])

(Verh. der I. K., S. 1282, Sitz.-Prot. der I. K., S. 548.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthielt keinen diesem Artikel korrespondirenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Artikel wurde auf den Antrag des Abgeordneten Zenker aufgenommen. Der zweite Satz desselben war in gleicher Weise von dem Abgeordneten Waldeck und in ähnlicher Art von dem Abgeordneten Berends vorgeschlagen worden. (Rauer, S. 43. 44. u. 49.)
Besondere Motive für diesen Artikel wurden nicht beigefügt.

Anm. 3. Der Art. 34. der Verfassungs-Urkunde erwähnt nicht der bereits in dem Königlichen Bescheide v. 22. März 1848 an die Deputationen der städtischen Behörden zu Breslau und Liegnitz (Minist.-Blatt der inn. Verw. 1848, S. 84) von dem Könige versprochenen Vereidigung des Heeres auf die Verfassung; indeß wiederholt das Patent vom 5. Dec. 1848, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter (G. S. 1848, S. 392.) ausdrücklich, daß diese verheißene Vereidung unmittelbar nach erfolgter Revision der Verfassung veranlaßt werden solle.

Anm. 4. Der Bericht des Central-Ausschusses erwähnt, daß zu diesem Artikel folgende Amendements eingebracht worden:

a) von der III. Abtheilung der Zusatz:
„Für die Festungen wird das Gesetz die Ausnahmen feststellen."
b) von der IV. Abtheilung:
an die Stelle der Worte: „die Civil-Behörden" zu setzen: „die dafür zuständigen Behörden."
c) von der V. Abtheilung:
die Worte: „auf Requisition der Civil-Behörden und" zu streichen.

Von diesen Anträgen nahm der Central-Ausschuß den ad a. auf, indem er davon ausging, daß es häufig gefahrbringend sein könne, wenn man in Festungen immer erst die Requisition anderer Behörden abwarten müsse, um bei inneren Unruhen zum Schutze der Gesetze militairisch einzuschreiten, und daß dem Amendement um so mehr beizustimmen sei, da besondere Vorschriften das Verhalten der Befehlshaber in festen Plätzen regeln, und dieselben außerdem noch persönlich für deren Erhaltung verantwortlich bleiben.
Die Anträge ad b. u. c. lehnte der Central-Ausschuß ab, indem er davon ausging, daß die beschränkende Bestimmung: „auf Requisition der Civilbehörden" einerseits dazu dienen solle, Willkührlichkeiten vorzubeugen, dann aber vorzugsweise das Militair gegen Vorwürfe dem Publikum gegenüber zu sichern, ihm selbst eine festere, angemessenere Stellung bei etwanigen Konflikten der Behörden mit dem Volke zu geben; ändere man jenen Ausdruck, oder lasse die Worte: „auf Requisition ꝛc." weg, so verliere der ganze Artikel im Wesentlichen seine Bedeutung. (Verh. der I. K., S. 717.)

Anm. 5. Der Abgeordnete Böttticher hatte das Amendement gestellt, den Art. 34. dahin zu fassen:
„Die bewaffnete Macht kann außer zum Kampf gegen äußere Feinde auch zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur „Ausführung der Gesetze in den von dem Gesetz bestimmten Fällen und Formen verwendet werden."
Derselbe zog indeß diesen Antrag, in Folge einer Erklärung des Kriegsministers v. Strotha, zurück, so daß derselbe nicht zur Abstimmung gelangte. Außerdem war indeß von dem Abgeordneten Brüggemann der Verbesserungs-Antrag gestellt:
Statt: „Für die Festungen wird das Gesetz die Ausnahme feststellen" zu setzen: „Ausnahmen bestimmt das Gesetz."
Dieser Antrag wurde bei namentlicher Abstimmung mit 58 gegen 58 Stimmen abgelehnt. (Verh. der I. K., S. 717, 724—725, 729 u. 730, Sitz.-Prot. der I. K., S. 320, 328 u. 329.)

Anm. 6. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß die vorgeschlagene Fassung nur auf Streichung der Worte: „auf Requisition der Civilbehörden und" gerichtet sei. Der Ausdruck: „Civilbehörden" lasse es in einzelnen Fällen unbestimmt, welcher Behörde die Requisition der bewaffneten Macht obliege. Die Bestimmung des Artikels, wie er in der Verfassung steht, zeige ein unbegründetes Mißtrauen gegen die bewaffnete Macht und ihre Befehlshaber; auch sei es

Digitized by Google

gefährlich für die öffentliche Sicherheit, wenn das Einschreiten der bewaffneten Macht von der Requisition einer Behörde abhängig gemacht werde, die vielleicht schon bei dem ersten Ausbruch der Unruhe durch diese unterdrückt, mindestens gelähmt sein könne. Thatsächlich würden Ausnahmen von dem Grundsatze der Verfassung unvermeidlich sein und es sei unmöglich, diese in der Verfassung selbst zu specificiren. Auch in der vorgeschlagenen Fassung schütze der Artikel vor willkührlicher und verfassungswidriger Verwendung der bewaffneten Macht.

Dagegen hatte die Minorität der Revisions-Kommission angeführt, daß der Grundsatz des Art. 34., wie in wesentlicher Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung (G. v. 17. Okt. 1820, G. v. 17. Aug. 1835. §. 4.), so auch eine natürliche Folge der verfassungsmäßigen Trennung der Gewalten überhaupt sei, vermöge deren die Civilbehörden, als mit der Unterdrückung von Unruhen und Ausführung der Gesetze zunächst betraut, auch allein zu beurtheilen haben müßten, ob und wann ihre Kräfte zur Erreichung dieses Zweckes unzureichend werden. Es könne nicht zweifelhaft sein, welcher Civilbehörde das Recht und die Pflicht, die bewaffnete Macht um ihren Beistand zu ersuchen, obliege; auch könne darin kein Mißtrauen gegen die Militairbehörden gefunden werden, und es sei nicht einzuräumen, daß die Bestimmung der Verfassung ein Einschreiten der bewaffneten Macht im Wege der Selbstvertheidigung und Nothwehr auch von der Requisition der Civilbehörden abhängig mache; endlich aber sei auch die Aufrechthaltung dieser Verfassungsbestimmung im Interesse der bewaffneten Macht selbst und der Befreiung ihres ersten Einschreitens von jedem Vorwurf der Willkühr unerläßlich. (Verh. der II. K., S. 634.)

Anm. 7. Im Plenum wurden zum Art. 34. folgende Verbesserungs-Anträge gestellt:

a) von dem Abgeordn. Schimmel:
„Das Heer kann zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, zur Ausführung der Gesetze und zur Unterdrückung „innerer Unruhen in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.
„Die Requisition dazu erfolgt von der Civil-Behörde.
„Für Festungen und solche Orte, wo ein besonderes militairisches Interesse zu wahren ist, wird das Gesetz die Aus„nahmen regeln."

b) von dem Abgeordn. Keller (Barnim):
„Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom „Gesetze bestimmten Fällen und Formen, und in der Regel nur auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In „letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen."

c) von dem Abgeordn. Ohm:
„Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requi„sition der Civilbehörde und außerdem in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden."

d) von dem Abgenrdn. v. Viebahn:
„Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom „Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civil-Behörde verwendet werden. Ausnahmen in „letzterer Beziehung können nur durch das Gesetz bestimmt werden."

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Kommissions-Antrag abgelehnt, sodann aber, und nachdem die Abgeordneten Keller und Viebahn ihre Amendements vereiniget hatten, deren Verbesserungs-Antrag in der oben gegebenen Fassung angenommen, wodurch sich das Amendement des Abgeordneten Schimmel erledigte. Der Abgeordnete Ohm hatte sein Amendement zurückgezogen. (Verh. der II. K., S. 661, 663, 672, 675, 689—692, Sitz.-Prot. der II. K., S. 296, 297, 298—301.)

Der Kriegsminister v. Strotha hatte sich für den Kommissions-Antrag und eventuell für das Amendement Keller ausgesprochen. (Verh. der II. K., S. 683.)

Anm. 8. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt zur Motivirung, daß der in der I. K. bei der ersten Berathung gestellte und durch Stimmengleichheit abgelehnte Verbesserungs-Antrag (des Abgeordneten Brüggemann) bereits einen ähnlichen Zweck beabsichtiget habe, als die von der II. K. beschlossene Fassung. Es sei keine besondere Gefahr für die Freiheit und Ordnung darin zu erblicken, wenn bei der Festhaltung des Prinzips, daß die Civilbehörden für die Ruhe und die Ausführung der Gesetze zu sorgen haben, — die Bestimmung der Ausnahmen unter den Schutz des Gesetzes gestellt werde. (Verh. der I. K., S. 1280)

Anm. 8. Im Plenum vertheidigte noch der Abgeordnete Kisker die Aufrechterhaltung des Beschlusses der I. K., wogegen der Justizminister Simons und der Kriegsminister v. Strotha die von der II. K. angenommene Fassung empfahlen. (a. a. O., S. 1280—1282.)

Artikel 37.

Der Militairgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militairdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

---

1. Kommissions-Entw. der Nat.-Vers., Art. 31 [1])

Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze. Die militairische Disciplin im Kriege und Frieden bestimmt das Gesetz. [2])
(Rauer, S. 111.)

Digitized by Google

II. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848., Art. 36.

Das Heer steht im Kriege und im Dienste unter der Militair-Criminal-Gerichtsbarkeit und unter dem Militair-Strafgesetzbuch; außer dem Kriege und dem Dienste, unter Beibehaltung der Militair-Criminal-Gerichtsbarkeit, unter den allgemeinen Strafgesetzen. Die Bestimmungen über die militairische Disciplin im Kriege und Frieden, so wie die näheren Festsetzungen über den Militair-Gerichtsstand, bleiben Gegenstand besonderer Gesetze.
(G. S. 1848. S. 379.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 36. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 39. Sitz. vom 17. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 11. September 1849) folgende Fassung:

Der Militair-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf die Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militair-Disciplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen. [3])
(Verh. der I. K., S. 738 u. 739.)

2) Das Plenum genehmigte den Artikel in der von dem Central-Ausschuß vorgeschlagenen Fassung. [4])

(Verh. der I. K., S. 741, Sitz.-Prot. der I. K., S. 333.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitz. vom 26. Sept. 1849) wurde der Art. in gleicher Fassung, nur mit Weglassung des Wortes: „die" vor dem Worte: „Strafsachen" im ersten Satze, angenommen.

(Verh. der I. K., S. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 36. in der 34. Sitz. (vom 17. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 4. Okt. 1849), sich dem Beschlusse der I. K. anzuschließen. [5])

(Verh. der II. K., S. 635.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.

(Verh. der II. K., S. 637, Sitz.-Prot. der II. K., S. 320, vergl. Verh. der I. K., S. 1283, und Sitz.-Prot. der I. K., S. 548.)

Anm. 1. Die Regier.-Vorl. vom 20. Mai 1848 enthält keinen diesem Art. korrespondirenden Paragraphen.

Anm. 2. Die von dem Abgeordneten Waldeck entworfenen Motive zum Art. 31. des Kom.-Entw. lauten:

„Der Militair-Gerichtsstand in Civil-Streitsachen war längst aufgehoben; auch in Strafsachen, insofern nicht von der „militairischen Disziplin die Rede ist, verlangt das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze, daß jede ausnahmsweise Stellung „des Militairs sowohl, was die Gerichtszustände und die Art des Verfahrens, als was die Strafen selbst betrifft, aufhöre. „Steht die bewaffnete Macht außer dem Kriege und dem Dienste unter dem bürgerlichen Gesetze, so kann dies nur dazu beitragen, die seitherige Trennung des Militairs von den übrigen Klassen der Bevölkerung immer mehr zu beseitigen. Ausnahmen „von den übrigen Rechten der Staatsbürger zum Nachtheil des Militairs erscheinen überall nicht gerechtfertigt und könnten nur „verletzend wirken."
(Rauer, S. 105 und 126.

Anm. 3. Der Kom.-Ber. erwähnt, daß zu diesem Art. folgende Aenderungs-Vorschläge gemacht worden:

a) Die Abth. II. will im ersten Satze zwischen den Worten: „unter" und „Beibehaltung" einschalten: „vorläufiger".

b) Die V. Abth. stellte das Amendement:

„Der zum Dienst einberufene Theil des Heeres steht unter der Militair-Gerichtsbarkeit und dem Militair-Strafgesetz-„buch; der auf unbestimmte Zeit beurlaubte Theil unter den ordentlichen Gerichten und den allgemeinen Strafgesetzen."

Für dies letztere Amendement war auf die Fassung des Art. 31 des Entw. der Kom. der National-Versammlung hingewiesen worden.

Der Central-Ausch. lehnte indeß eine solche Fassung ab, indem er annahm, daß, je freier die Verfassung eines Landes sich gestalte, um so strenger auch dessen militairische Institutionen sein müßten. Man müsse die Militair-Gerichtsbarkeit in ihrem jetzigen Umfange erhalten, nur Einiges davon ausscheiden, Anderes mehr präcisiren. Auf Grund dieser Erwägungen schlug der Central-Ausschuß den Art. in obiger Fassung vor, und beseitigte auch den Antrag, denselben in derjenigen Fassung aufzunehmen, welche das Alinea 2 des Art. 174 des Entw. der drei Königreiche für die Deutsche Reichsverf. aufstellt:

„Der Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militair-Personen verübten Verbrechen und „Vergehen, mit Einschluß der Disciplinar-Fälle."
(Verh. der I. K., S. 738 u. 739.)

Anm. 4. Im Plenum wurden zum Art. 36 folgende Verbesserungs-Anträge gestellt:

a) Von dem Abgeordneten Kisker:

„Die Militair-Gerichtsbarkeit beschränkt sich auf die von Militair-Personen verübten Verbrechen und Vergehen, ein-„schließlich der Disciplinar-Fälle, welche während der aktiven Dienstzeit begangen werden oder zur Anzeige kommen, oder „welche mit dem Dienst in Verbindung stehen.

Digitized by Google

b) Von dem Abgeordneten v. Vinke;

„In dem Verbess.-Antrage des Abgeordneten Kisker die Worte: „begrenzt werden oder" zu streichen."

c) Von dem Abgeordneten Böttticher:

„Eine Militair-Gerichtsbarkeit findet nur in Strafsachen statt.

„Welche Personen und in welchen Fällen sie dieser Gerichtsbarkeit und den Militair-Strafgesetzen unterworfen sind, „wird durch das Gesetz bestimmt."

d) Von dem Abgeordneten Walter:

„Die militairische Disciplin wird durch die Vorgesetzten und Militair-Gerichte nach den darüber erlassenen Verord-„nungen gehandhabt. Der Gerichtsstand der Militair-Personen bei gemeinen Verbrechen und Vergehen wird durch das „Gesetz geregelt.

Diese sämmtlichen Amendements wurden indeß vor der Abstimmung, nachdem der Kriegsmin. v. Strotha sich dahin erklärt hatte, daß die Fassung des Kom.-Vorschlags von ihm vorgeschlagen worden, zurückgezogen.
(Verh. der I. K., S. 739, Sitz.-Prot. der 1. K., S. 332 u. 333.)

Anm. 5. Der Ber. der Rev.-Kom. bemerkt, daß diese Fassung der des Textes vorzuziehen sei:

a) wegen der Undeutlichkeit der Worte „im Dienst" und „außer dem Dienst", mittelst deren ebensowohl der Gegensatz von: „unter den Waffen" und „nicht unter den Waffen", als der von Dienst und Urlaub bezeichnet werden könne, während nur der letztere damit bezeichnet werden solle;

b) wegen der Schwierigkeit, den Umfang des Militair-Gerichtsstandes in der der Verf. angemessenen Kürze erschöpfend und genau anzugeben;

c) um die Preuß. Verf. möglichst dem Art. 174 der Reichs-Verf. v. 26. Mai 1849 anzunähern.

Die gesicherte Mitwirkung der Kammern bei jeder Aenderung im Umfange der Militair-Gerichtsbarkeit durch die Gesetzgebung reiche zur Beseitigung jeder Besorgniß vor unzulässiger Erweiterung derselben aus.
(Verh. der II. K., S. 635.)

Artikel 38.

Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 32. [1])

Kein bewaffnetes Korps darf berathschlagen.
(Rauer, S. 111.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 37.

Das stehende Heer darf nicht berathschlagen. Eben so wenig darf es die Landwehr, wenn sie zusammenberufen ist. Auch wenn sie nicht zusammenberufen ist, sind Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Befehle und Anordnungen nicht gestattet. [2])
(G. S. 1848. S. 379.)

III. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 37. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 40. Sitzung vom 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 11. Sept. 1849) die nachstehende Fassung desselben:

Die bewaffnete Macht ist wesentlich eine gehorchende. Sie darf mithin als solche weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich irgendwie anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, unstatthaft. [3])
(Verh. der I. K., S. 744.)

2) Das Plenum nahm indeß den Artikel in folgender Fassung an:

Die bewaffnete Macht darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn die Landwehr nicht zusammenberufen ist, unstatthaft. [4])
(Verh. der I. K., S. 751, Sitz.-Prot. der I. K., S. 341.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitzung vom 28. Sept. 1849) wurde der Art. 37. in gleicher Fassung, nur mit der Differenz, daß am Schlusse desselben statt des Wortes: „unstatthaft" das Wort: „untersagt" gesetzt wurde [5]), angenommen.

(Verh. der I. K., S. 892 u. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394.)

Digitized by Google

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 37. (in der 34. Sitz. vom 17. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 4. Okt. 1849) die Annahme der von der I. Kammer beschlossenen Fassung. [6])

(Verh. der II. K., S. 635.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei [7]), und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt. [8])

(Verh. der II. K., S. 697, Sitz.-Prot. der II. K., S. 320.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthält keinen dem Art. 37. korrespondirenden Paragraphen.

Anm. 2. Der Abg. Hesse hatte den Antrag gestellt, folgenden Artikel anzunehmen:
„Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. Kein bewaffnetes Korps darf berathschlagen."
Die Kommission beschloß indeß, nur den zweiten Satz dieses Antrages anzunehmen, woraus der Art. 32. des Entwurfes entstanden ist. (Rauer, S. 48.)
Die von Waldeck entworfenen Motive dazu bemerken nur:
„Bedarf keiner Begründung, da überhaupt bewaffnete Versammlungen nicht einmal gestattet sind."
(Rauer, S. 105 u. 126.)

Anm. 3. Zum Art. 37. hatte, nach Inhalt des Berichts des Central-Ausschusses:

a) die II. Abth. beantragt, hinter „berathschlagen die Worte einzuschalten:
„eben so wenig darf dies die Landwehr und Bürgerwehr, wenn sie zusammenberufen sind";

b) die IV. Abth. beantragte folgende Fassung:
1) „die bewaffnete Macht ist wesentlich eine gehorchende;
2) „sie darf mithin als solche weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich irgendwie anders als auf Befehl „versammeln."

Für die letztere Fassung wurde angeführt, daß dieselbe sich übereinstimmend in den Französischen Verfassungs-Urkunden von 1792 und 1848 vorfinde, wodurch man den Ansichten über die obéissance raisonnée, die sich in Frankreich zu verschiedenen Zeiten geltend gemacht, entgegengetreten sei, Ansichten, die auch bei uns emporzutauchen anfangen. Ohne Festhaltung jenes Grundsatzes könne ein Heer nun einmal nicht bestehen und seinen Zwecken genügen.
Im Central-Ausschuß sei vorgeschlagen, diesen Grundsatz noch klarer in folgender Art auszusprechen:
„Die erste Pflicht der bewaffneten Macht ist Gehorsam gegen den König und ihre gesetzlichen Behörden."
Der Central-Ausschuß gab indeß der Fassung der IV. Abth. den Vorzug.
Den letzten Satz des Artikels betreffend, so seien die vorgeschlagenen Aenderungen des Textes der Verfassung aus der Erwägung hervorgegangen, daß durch eine besonders klare und deutliche Fassung den Gefahren vorzubeugen sei, die sich hier und dort bei Landwehr-Vereinen herausgestellt, und durch deren Tendenzen nicht allein das Landwehr-Institut untergraben, sondern auch die öffentliche Ordnung und Freiheit bedroht werde. Dergleichen dulden oder nicht vorbeugen, könne zu einer Militair-Tyrannei führen, die um so gefährlicher sein werde, als es oft an Kräften fehlen könnte, sie zu zügeln und zu unterdrücken.
(Verh. der I. K., S. 744 u. 745.)

Anm. 4. Im Plenum wurden zum Art. 37. folgende Verbesserungs-Anträge eingebracht:

a) Von dem Abg. Kupfer u. Gen.:
In dem Art. 37. nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses das Wort „wesentlich" zu streichen.

b) Von dem Abg. Trieft:
Im Alinea 2. die Worte: „als solche" wegfallen zu lassen.

c) Von demselben Abgeordneten ein zweiter Vorschlag dahin:
α) Hinter den Worten: „das stehende Heer darf nicht berathschlagen" einzuschalten: „noch sich irgendwie anders, als auf Befehl versammeln".
β) Hinter dem Worte: „militairischer" das Wort: „Einrichtungen" einzuschalten.

d) Von dem Abg. Walter:
α) Die beiden ersten Sätze des Art. 37. dahin zu fassen:
„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders als auf Befehl „versammeln."
β) In dem dritten Satze statt: „militairischer" zu setzen: „öffentlicher".

e) Von dem Abg. du Vignau:
Im Art. 37. der Regierungs-Vorlage hinter dem Worte: „militairischer" die Worte: „Einrichtungen und" einzuschalten.

f) Von den Abg. v. Vincke und du Vignau:
Zwischen den Worten: „militairischer Befehle" das Wort: „Einrichtungen" einzuschalten.

Vor der Abstimmung wurden indeß die Anträge des Abg. du Vignau (ad e.) und der zweite Theil des zweiten Amendements von Trieft (ad c. sub β.) zurückgezogen. Bei der Abstimmung wurde der erste Theil des Amendements des Abg. Walter (ad d. sub α.) angenommen, wodurch sich die Amendements von Kupfer (ad a.) und Trieft (ad b. und ad c. sub α.) erledigten; dagegen wurde der zweite Theil des Amendements Walter (ad d. sub β.) verworfen und statt dessen der dritte Satz in der Fassung des Central-Ausschusses angenommen.
(Verh. der I. K., S. 745—751, Sitz.-Prot. der I. K., S. 340—341.)

Digitized by Google

Anm. 5. Der Bericht des Central-Ausschusses vom 24. Sept. 1849, welcher diese Modifikation der Fassung befürwortete, bemerkt darüber, daß das Wort: „untersagt" für den einfachen Volksbegriff deutlicher und verständlicher sei, als das Wort: „unstatthaft". (Verh. der I. K., S. 892.)

Anm. 6. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß der Vorschlag, den Art. 37. durch die Worte einzuleiten:

„Die bewaffnete Macht ist wesentlich eine gehorchende",

abzulehnen gewesen, weil gerade das Wort: „wesentlich" den Charakter der bewaffneten Macht in diesem Betracht zweifelhaft mache; und daß dem ferner gestellten Antrage, den Artikel in der Verfassung auch für die Bürgerwehr als geltend zu bezeichnen, nicht habe beigetreten werden können, da die nähere Regulirung der letzteren der Gesetzgebung zu überlassen sei. Die von der I. Kammer angenommene Fassung aber empfehle sich, weil sie unverkennbar eine verbesserte sei. (Verh. der II. K., S. 635.)

Anm. 7. Zum Art. 37. hatte der Abg. Schimmel folgenden Verbesserungs-Antrag gestellt:

„Das Heer darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. „Vereine und Versammlungen der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind „auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt."

Dieser Antrag wurde indeß vor der Abstimmung zurückgezogen. (Verh. der II. K., S. 661 u. 697, Sitz.-Prot. der II. K., S. 297 u. 320.)

Anm. 8. Diese Uebereinstimmung erkannte auch die I. Kammer (in der 62. Sitzung vom 2. Nov. 1849) bis auf die noch vorbehaltene Reihenfolge der Artikel, in welcher eine Abweichung bestand, an. (Verh. der I. K., S. 1283, Sitz.-Prot. der I. K., S. 548.)

Artikel 39.

Auf das Heer finden die in den Artikeln 5. 6. 29. 30. und 32. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848., §. 19. (Dritter Satz.)

Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen in soweit Anwendung, als die militairischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen. [1])
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 2.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 32. (Dritter Satz.)

Auf das Heer finden die in den §§. 5, 6, 27, 28 enthaltenen Bestimmungen in soweit Anwendung, als die militärischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen. [2])
(G. S. 1848. S. 379.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der dritte Satz des Art. 32 gelangte zuerst in der I. K. (in der 38. u. 40. Sitz. v. 17. u. 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 11. Septbr. 1849):

a) den dritten Satz im Art. 32 fortzulassen;

b) an dessen Stelle als einen besonderen Art. zu setzen:

Auf das Heer finden die in den Art. 5. 6, 27, 28 und 30 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militairischen Gesetze und Disciplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen. [3])
(Verh. der I. K., S. 706 und 715.)

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei.

(Verh. der I. K., S. 706 u. 752, Sitz.-Prot. der I. K., S. 318 u. 341.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitz. v. 28. Sept. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der dritte Satz des Art. 32 in der 32. Sitzung (v. 13. Oktober 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 4. Okt. 1849) die Genehmigung der Beschlüsse der I. Kammer. [4])

(Verh. der II. K., S. 633 u. 655.)

Digitized by Google

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei und beschloß, den besonderen Art. hinter Art. 37 einzuschalten.

(Verh. der II. K., S. 659 u. 660, Sitz.-Prot. der II. K., S. 296.)

Anm. 1. Der Kom.-Entw. der Nat.-V. enthält keinen diesem Art. der Verf.-Urk. entsprechenden Artikel.

Anm. 2. Die Art. 5 und 6 der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848, welche den §§. 5 und 6 des Regier.-Entw. v. 20. Mai 1848 correspondiren, handeln von der Gewähr der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung; die Art. 27 und 28 der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848, welche den §§. 15 und 16 des Regier.-Entw. v. 20. Mai 1848 correspondiren, handeln von dem Versammlungs- und Vereinigungsrechte.

Anm. 3. Der Central-Ausch. war einstimmig der Ansicht, daß aus diesem Satze ein besonderer Artikel zu bilden sei, und daß es statt der Bezeichnung: „§§." heißen müsse: „Artikel". — Die Einschaltung der Worte: „Gesetze und" wird dadurch motivirt, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen militairischen Disciplinar-Vorschriften und Gesetzen stattfinde, wie schon daraus hervorgehe, daß eine besondere Disciplinar-Strafordnung (vom 21. Okt. 1841) und ein besonderes Militair-Strafgesetzbuch (vom 3. April 1845) für das Heer bestehe. Die Einschaltung des Allegats des Art. 30 (vom Petitionsrechte) wurde im Interesse der militairischen Disciplin befürwortet; dagegen die (als Amendement beantragte) Einschaltung des Wortes: „nur" für zweckmäßig erachtet. Verh. der I. K., S. 706 u. 751.)

Anm. 4. Die Motive der Rev.-Kom stimmen mit denjenigen des Central-Ausch. der I. K. überein. Daß das Petitionsrecht den Mitgliedern der bewaffneten Macht nicht bewilligt werden könne, folge schon aus der Unzulässigkeit der Berathungen durch die bewaffnete Macht, und deshalb sei das Allegat des Art. 30 hinzuzufügen. (Verh. der II. K., S. 659.)

Artikel 40.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 34. [1])

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Fideikommisse werden ohne Entschädigung der Erbfolge-Berechtigten freies Eigenthum in der Hand desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verfassung das Lehen oder Fideikommiß angefallen war. [2])

(Rauer, S. 111.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 38.

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgestaltet werden.

(G. S. 1848, S. 389.)

III. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 38. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 42. und 43. Sitz. vom 22. und 24. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 14. Sept. 1849), die unveränderte Annahme des Art. 38. [3])

(Verh. der I. K., S. 782 ff.)

2) Das Plenum nahm den Artikel in nachstehender Fassung an:

Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt.
Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. [4])
Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. [5])
(Verh. der I. K., S. 829 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 357.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 47. Sitz. vom 1. Okt. 1849) wurde der Art. 38. in gleicher Fassung genehmigt.

(Verh. der I. K., S. 928, Sitz.-Prot. der II. K., S. 408.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 38. (in der 44. Sitzung vom 30. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 24. Okt. 1849) die Annahme des Beschlusses der I. Kammer. [6])

(Verh. der II. K., S. 914 u. 915.)

Digitized by Google

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei, [7]) und war hiernach die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt. [8])

(Verh. der II. K., S. 932 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 432.)

C. Obwohl hiernach beide Kammern über die unveränderte Beibehaltung des Art. 38., mit dem in Betreff der „Familienstiftungen" beschlossenen Zusatze, einverstanden waren, so fand sich dennoch die Krone veranlaßt, nunmehr mittelst Königl. Botschaft vom 7. Januar 1850 (Proposition IV.) nachstehenden völlig abweichenden Vorschlag über die Fassung des Art. 38. einzubringen:

Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Ein Gesetz über die Familien-Fideikommisse wird deren Verwandlung in freies Eigenthum erleichtern und die Bedingungen der Errichtung neuer Familien-Fideikommisse bestimmen. Bis dieses Gesetz erlassen sein wird, dürfen neue Familien-Fideikommisse nicht errichtet werden. [9])

(Verh. der I. K., S. 2216, Sitz.-Prot. der I. K., S. 1876.)

D. In Folge dieser Königl. Proposition wurde über den Art. 38. eine anderweitige Berathung in beiden Kammern veranlaßt.

AA. Zunächst fand diese in der II. Kammer statt.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 17. Jan. 1850) die Ablehnung der Proposition. [10])

(Verh. der II. K., S. 2071.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 91. Sitz. vom 26. Jan. 1850) diesem Antrage bei. [11])

(Verh. der II. K., S. 2155, Sitz.-Prot. der 91. Sitz.)

BB. In der I. Kammer gelangte die Proposition IV. (in der 104. Sitzung vom 29. Jan. 1850) zur Beschlußnahme.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. v. 28. Jan. 1850), dem Beschluß der II. Kammer auf Ablehnung der Proposition beizutreten. [12])

(Verh. der I. K., S. 2389.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat diesem Antrage bei. [13])

(Verh. der I. K., S. 2394, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 2. Mai 1848 enthält keinen dem Art. 38. entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Diese Sätze wurden in den Kommissions-Entwurf auf die im Wesentlichen gleichlautenden Vorschläge der Abgeordneten Zenker und Waldeck aufgenommen. — Die Abgeordneten Bauerband, Windhorst, Baumstark, Zachariä und Mätzke hatten dagegen folgende Fassung verlangt:

„Die Errichtung von Lehen, so wie die Vergrößerung bestehender, und die Stiftung neuer Familien-Fideikommisse „ist untersagt.

„Die Aufhebung bestehender inländischer Lehen (mit Ausnahme der auf vier oder weniger Augen stehenden) und ständiger Fideikommisse gegen Entschädigung, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten."

Dieser Antrag wurde indeß, eben so wie der Antrag des Abgeordneten Jonas:

„Ausgenommen sind diejenigen Lehen und Fideikommisse, welche zur Zeit der Verkündigung der Verfassung auf 4 oder „2 Augen stehen, so lange nicht neue Sukcessions-Berechtigte hinzutreten";

und der Antrag des Abgeordneten Bauerband:

daß der bei der Verkündigung der Verfass.-Urk. bereits lebende, zur Nachfolge in das Lehen oder Fideikommiß zunächst Berufene (premier appellé) noch zur Sukcession zugelassen werde,

abgelehnt. (Rauer, S. 23, 24, 26—29, 30—32.)

Der in die Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 nicht aufgenommene Art. 35. des Kommissions-Entwurfes der Nat.-Vers. bestimmte übrigens noch:

„Die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung." (Rauer, S. 111.)

Die von Waldeck zusammengestellten Motive bemerken hierzu:

„Die Lehnsherrlichkeit, ein für die jetzigen Staatsverhältnisse längst bedeutungslos gewordener Ueberrest einer vergangenen „Zeit, war zum großen Theil im preußischen Staat schon aufgehoben. Das Aufheben desselben da, wo er noch besteht, leidet „keinen Anstand. Das Lehnswesen hatte zur Folge, daß die Lehngüter nur einer beschränkten Disposition des Besitzers unterworfen waren und in der Regel nach einer abweichenden Successions-Ordnung an einen Einzelnen vererbt wurden. Beides tritt „auch bei den Familien-Fideikommissen ein und hat den nachtheiligsten Einfluß gehabt auf die Entwickelung der Boden-Kultur „und auf viele persönliche Verhältnisse, indem namentlich die Versorgung der nachgebornen Kinder durch mancherlei Vorrechte „und Institute theilweise dem Staate aufgewälzt wurde. Mit der Aufhebung der Standes-Vorrechte und der Begründung des „Rechtsstaates muß auch ein Institut fallen, welches eben nur als Stütze des Feudalstaates Bedeutung hatte; es muß der schädliche Anhäufung so großer Güter-Komplexe in den Händen weniger Einzelnen, der naturwidrigen Ungleichheit der Erbtheilung „zwischen gleich nahestehenden Erben ein Ende gemacht werden. Es reicht nicht hin, die Errichtung derartiger Verhältnisse für „die Zukunft zu verbieten, sondern es muß der tiefgreifende Uebelstand so bald wie möglich aufhören. Die Aufhebung der bestehenden Familien-Fideikommisse enthält keine Rechtsverletzung, da denjenigen, welchen das Gut nicht angefallen, ein rechtlicher Anspruch eben so wenig eingeräumt werden kann, als den Intestat-Erben, welche einen Erb-Anfall noch nicht erlebt haben,

Digitized by Google

„ein solcher bei gesetzlicher Veränderung der Intestat-Erbfolge zusteht. Daher wurde von der Majorität sowohl die angeregte „Entschädigung der Agnaten oder Fideikommiß-Berechtigten, als die Billigkeits-Rücksicht, das Gut erst in den Händen des nächsten „Nachfolgers (premier appellé) freies Eigenthum werden zu lassen, verworfen, und zwar um so mehr, da die günstigen „Folgen der freien Dispositionsbefugniß des Fideikommiß-Besitzers sonst erst in ferne Zeit hinausgerückt werden würden."
(Rauer, S. 105 u. 126.)

Anm. 3. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß von sämmtlichen Abtheilungen nur die dritte sich für eine materielle Aenderung der Bestimmungen des Art. 38., so weit sie sich auf Familien-Fideikommisse beziehen, erklärt habe, und zwar dahin, daß:

a) die Stiftung neuer Familien-Fideikommisse nur insoweit sie in Grundstücken bestehen, untersagt, und

b) alle bestehenden Familien-Fideikommisse aufrecht erhalten werden sollen.

Im Central-Ausschuß war man:

a) in Betreff der Lehen einverstanden, daß das Lehnswesen mit seinen Konsequenzen sich überlebt habe und völlig zu beseitigen sei und nahm daher den betreffenden Theil des Artikels unbedingt und unter Verwerfung des Fassungs-Antrages der Abtheilung III.:
„Die bestehenden Lehen und Erbfolge-Ordnungen, welche aus früheren Lehnsverhältnissen stammen, sollen durch ein „Gesetz aufgehoben werden,"
an, indem man davon ausging, daß die Verfassungs-Urkunde nicht der geeignete Ort sei, darüber Bestimmungen zu treffen, ob und welche Entschädigung für die lehnsherrlichen Rechte zu bewilligen sei.

b) Die Familien-Fideikommisse betreffend, so wurde zuvörderst für unnöthig erachtet, den vorgeschlagenen satz aufzunehmen:
„Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung",
da sich dies mit Hinblick auf den gesetzlich anerkannten Unterschied der Familien-Fideikommisse von den einfachen fideikommissarischen Substitutionen und von den Familien-Stiftungen von selbst ergebe.
Uebrigens war die Majorität des Central-Ausschusses mit dem Prinzip des Art. 38. einverstanden, indem insbesondere dessen Abweichung von dem Art. 34. des Entwurfs der Nat.-Vers. gebilligt wurde.

Es wurden endlich noch folgende Amendements vom Central-Ausschuß verworfen:

α) der II. Abtheilung:
den zweiten Satz dahin zu fassen:
„Die Umgestaltung der bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse in freies Eigenthum soll durch gesetzliche „Anordnung vermittelt werden";

β) der III. Abtheil., wonach in Grundstücken bestehende Familien-Fideikommisse ferner nicht errichtet werden sollen, so daß die Stiftung von Geld-Fideikommissen gestattet bleiben würde;

γ) der im Central-Ausschuß gestellte Antrag, im zweiten Satze nach: „Familien-Fideikommissen" einzuschalten: „und alle Güter, in welche eine von der gemeinen abweichende Erbfolge stattfindet."
(Verh. der I. K., S. 782.)

Anm. 4. Zu diesen beiden ersten Sätzen des Art. 38., welche nach dem Wortinhalte des Textes der Verfass.-Urk. angenommen wurden, waren folgende Verbesserungs-Vorschläge eingebracht worden:

a) Von dem Abgeordneten v. Gerlach: den Art. 38. zu streichen.

b) Von dem Abgeordneten v. Manteuffel und Genossen:
„Lehen dürfen nicht ferner errichtet werden. Die unmittelbaren Lehen werden unentgeltlich, die mittelbaren Lehen „gegen Entschädigung aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt unbeschadet der agnatischen Berechtigungen."

c) Von dem Abgeordneten Grafen v. Itzenplitz und Genossen:
dem Art. 38. unter Weglassung dessen, was darin von Familien-Fideikommissen gesagt ist, folgende Fassung zu geben:
„Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Die bestehenden Lehen sind im Wege der Gesetzgebung in freies Eigenthum umzugestalten."

d) Von dem Abgeordneten Grafen v. Alvensleben:
„Die bestehenden Lehen sollen, unbeschadet der agnatischen Erbfolge, durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum „umgestaltet werden.
„Die Aufhebung derjenigen Lehen, bei welchen die Lehnsherrlichkeit nicht besteht, oder künftig wegfällt, so wie der „Familien-Fideikommisse, durch Familienschlüsse, soll durch das Gesetz erleichtert werden."

e) Von dem Abgeordneten Heffter:
daß dem v. Itzenplitzschen Antrage (ad c.) hinzugefügt werde:
„Die Beschränkung und Aufhebung der Familien-Fideikommisse bleibt der Gesetzgebung vorbehalten."

f) Von dem Abgeordneten Bornemann und Genossen:
Statt des 2. Satzes des Art. 38. die nachstehenden Sätze aufzunehmen:
„Die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgestaltet werden.
„Die Aufhebung der bestehenden Familien-Fideikommisse durch Familienbeschlüsse soll durch das Gesetz erleichtert werden."

g) Von dem Abgeordneten Kisker und Genossen:
im Art. 38., Alinea 2., hinter den Worten: „durch gesetzliche Anordnung" die Worte einzuschalten: „mit Berücksichtigung der Rechte aller vorhandenen Interessenten."

Diese Amendements (ad a. bis g.) gelangten in der angeführten Reihenfolge zur Abstimmung und wurden sämmtlich verworfen, worauf der Text der Verfassungs-Urkunde zur Abstimmung gebracht und angenommen wurde.
Außerdem waren noch folgende Verbesserungs-Anträge gestellt, welche indeß vor der Abstimmung zurückgezogen wurden:

h) von dem Abgeordneten Triest:
daß im zweiten Absatz des Art. 38. die Worte: „Familien-Fideikommisse" fortfallen.

Digitized by Google

i) von dem Abgeordneten Tamnau:
in dem ersten Absatze des Art. 38. hinter den Worten: „Familien-Fideikommisse" einzuschalten:
„so wie die Vergrößerung der bestehenden Lehen und Fideikommisse durch neue Stiftungen oder Verträge."
(Verh. der I. K., S. 786 ff. u. 807 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 352—357.)

Anm. 5. Dieser letztere Satz wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten v. Jordan hinzugefügt. — Der Abgeordnete v. Sanden-Touffainen hatte dahin angetragen, folgenden Zusatz aufzunehmen:
„Fideikommissarische Substitutionen zum Besten des ersten und zweiten Substituten bleiben statthaft."
Dieser Antrag wurde indeß zurückgezogen. (Verh. der I. K., S. 786, Sitz.-Prot. der I. K., S. 352.)

Anm. 6. Der Bericht der Revisions-Kommission führt an, daß der Antrag gestellt worden, den Art. 38., oder doch dessen zweiten Satz, zu streichen, daß sie indeß sowohl diesen Antrag, als den Vorschlag:
im ersten Satze die Worte: „und die Stiftung von Familien-Fideikommissen", und
im zweiten Satze die Worte: „und Familien-Fideikommisse" zu streichen,
abgelehnt habe. Die Kommission nahm an, daß der Art. 38. ein Ausfluß des im Art. 40. der Verfass.-Urk. aufgestellten Grundsatzes sei und der Gesetzgebung das Recht gebühre, damit nicht im Einklange stehende Institute zu beseitigen. Die Frage wegen der Entschädigung aber sei der Gesetzgebung vorzubehalten. Daß die Bestimmung des Art. 38. weder auf fideikommissarische Substitutionen, noch auf Familien-Stiftungen irgend eine Anwendung finden könne, sei zwar unzweifelhaft, indeß gegen den in dieser Beziehung von der I. Kammer beliebten Zusatz auch nichts zu erinnern. (Verh. der II. K., S. 914 u. 915.)

Anm. 7. Im Plenum der II. K. wurden zum Art. 38. folgende Amendements eingebracht:
a) Von dem Abgeordneten v. Fock:
α) die Art. 38. u. 39. aus der Verf.-Urk. ganz fortzulassen;
β) den ersten Satz des Art. 40. dahin zu fassen:
„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen „der allgemeinen Gesetzgebung.
„Die Ablösbarkeit der Grundlasten und die Theilbarkeit des Grundeigenthums — letztere soweit nicht die Lehns- „oder Fideikommiß-Eigenschaft entgegensteht — ist unbeschränkt."
γ) Hinter Art. 40. einen neuen Artikel des Inhalts einzuschalten:
„Ueber die Zulässigkeit der Aufhebung von Lehen und Fideikommissen, über die Veränderung der Stiftungsbestim- „mungen, so wie über die Bedingungen, unter denen die Errichtung neuer Fideikommisse zulässig ist, wird ein beson- „deres Gesetz bestimmen."
b) Von dem Abgeordneten v. Werdeck: die Art. 38. u. 39. der Verf.-Urk. zu streichen.
c) Von dem Abgeordneten v. Bülow: dem Art. 38. folgende Fassung zu geben:
„Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen in Landgütern und Grundstücken „ist untersagt. Die schon bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse dieser Art sollen durch gesetzliche Anordnung in „freies Eigenthum umgewandelt werden."
d) Von dem Abgeordneten Ebert:
Statt der Art. 38. u. 39. folgenden Artikel aufzunehmen:
„Die Aufhebung der Lehen und die Beschränkung der Familien-Fideikommisse, soweit letztere aus volkswirthschaftlichen „Gründen nothwendig ist, wird durch ein Gesetz geordnet."
e) Von dem Abgeordneten v. Wedell:
Das 2. Alinea des Art. 38. dahin zu fassen:
„Die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.
„Die Aufhebung der bestehenden Familien-Fideikommisse durch Familien-Beschlüsse soll durch das Gesetz erleichtert werden."
f) Von dem Abgeordneten Meyer (Friedeberg):
„Die Errichtung von Lehen und Stiftung von Familien-Fideikommissen, welche ländliche Grundstücke zum Gegenstand „haben, ist untersagt. Die bestehenden Familien-Fideikommisse dieser Art und die Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung „in freies Eigenthum verwandelt werden.
„Auf Familien-Stiftungen, Geld-Fideikommisse und fideikommissarische Substitutionen finden diese Bestimmungen keine „Anwendung."
g) Von dem Abgeordneten v. Rohrscheidt:
α) dem Art. 38. folgende Fassung zu geben:
„Die Lehnsherrlichkeit ist aufgehoben und die Errichtung neuer Lehen untersagt. Unter welchen Bedingungen be- „stehende Lehen und Familien-Fideikommisse in freies Eigenthum umgewandelt werden können, bestimmt das Gesetz."
β) den Art. 40. vor den Art. 38. zu stellen.
h) Von dem Abgeordneten v. Hagen:
Den Zusatz zum Art. 38. dahin zu fassen:
„Auf fideikommissariiche Substitutionen und Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung."

Dies letztere Amendement wurde indeß vor der Abstimmung zurückgezogen und der Abgeordnete Meyer änderte seinen Vorschlag (ad f.) dahin, daß die Worte: „und fideikommissarische Substitutionen" in Wegfall zu bringen. — Sämmtliche Verbesserungs-Anträge wurden indeß abgelehnt und der Art. 38. nach der Fassung der I. Kam. angenommen. (Verh. der II. K., S. 917 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 429—432.)

Anm. 8. Diese Uebereinstimmung erkannte auch die I. Kammer (in der 69. Sitz. vom 19. Nov. 1849) an. (Verh. der I. K., S. 1473, Sitz.-Prot. der I. K., S. 628.)

Anm. 9. Die Motive der Proposition IV. lauten dahin:
„Die Unterdrückung der bestehenden Familien-Fideikommisse und die Unzulässigkeit der Stiftung neuer Familien- „Fideikommisse wird durch die konstitutionelle Regierungsform nicht geboten.

Digitized by Google

„Durch eine große Anzahl neuerdings eingegangener Vorstellungen ist es erwiesen, daß das unbedingte Festhalten an „den Bestimmungen des Art. 38. der Verfassung v. 5. Dec. 4848 zu Rechtsverletzungen führen würde, welche das Staats„Interesse nicht erheischt. Es läßt sich füglich eine Gesetzgebung über Familien-Fideikommisse denken, welche mit dem „Geiste der Verfassung und mit den Grundsätzen der National-Oekonomie im Einklange steht, indem sie, gleich den Be„stimmungen über Kapital-Association, nicht eine willkürliche und rücksichtslose Bevorrechtung, sondern dem Wohle des „Landes förderliche Einrichtungen bezweckt. Den Nachtheilen, welche aus der älteren Gesetzgebung hervorgehen könnten, „dürfte durch die vorgeschlagene Abänderung und die Richtung, welche sie in Verbindung mit den übrigen Bestimmungen „der Verfassung vorzeichnet, vorerst genugsam begegnet werden.

„Abgesehen von diesen Gründen kommt noch in Betracht, daß im Falle der Annahme der für Bildung der Ersten „Kammer gemachten Vorschläge, eine unbedingte Aufhebung der Fideikommisse an sich als unmöglich sich darstellen würde, „und daß man daher jedes Falls wohlthue, den zerstörenden Grundsatz nicht in die Verfassung aufzunehmen, sondern die „weitere Regelung der dem Bedürfniß sich anschließenden Gesetzgebung vorzubehalten."

(Verh. der I. K., S. 2217.)

Anm. 10. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß das von der Königl. Regierung beigebrachte Motiv aus der Bildung der I. Kammer ihr nicht maßgebend sein könne, weil sie der betreffenden Proposition VIII. nicht beigetreten sei. Aber auch für den Fall der Annahme der letzteren Proposition könne dem Bedürfniß der Erhaltung des Grundbesitzes ohne Aenderung des Art. 38. Genüge geschehen, indem dazu das Institut der fideikommissarischen Substitutionen ausreiche. (Verh. der II. K., S. 2071.)

Anm. 11. Das Plenum der II. Kammer lehnte nicht blos die Annahme der Königl. Proposition IV., sondern demnächst auch das dazu gestellte Amendement des Abgeordneten v. Biebahn und Genossen ab, welches vorschlug:

a) statt der Worte: „die Bedingungen — bestimmen" zu setzen:
„Die Bedingungen, unter denen solche Fideikommisse auch aus Gründen des öffentlichen Wohles durch besondere Ver„ordnungen in freies Eigenthum verwandelt werden können, bestimmen„;
b) statt der Schlußworte: „nicht errichtet werden" zu setzen:
„weder errichtet, noch die gegenwärtigen Fideikommisse vergrößert oder auf Grundstücke ausgedehnt werden, die bisher „freies Eigenthum waren."

(Verh. der II. K., S. 2156—2159, Sitz.-Prot. der 91. Sitz.)

Anm. 12. Der Central-Ausschuß hatte sich vor der Beschlußnahme der II. Kammer (in dem Bericht vom 19. Jan. 1850) für die Königl. Proposition erklärt. Bei der nochmaligen Berathung nach der Beschlußnahme der II. Kammer erhielten die Gegengründe der Minorität des Ausschusses das Uebergewicht. Diese gingen davon aus, daß, wenn das Gemeinwohl es erfordere, gewisse Rechte und Interessen aufzugeben, auch die Fideikommiß-Betheiligten sich dem fügen müßten. Ueberdem enthalte die Vorlage der Regierung keine so wesentliche Abweichung in Betreff der Aufhebung, da letztere auch in der Verfassung dem Gesetze vorbehalten sei. Der Zusammenhang der Fideikommisse mit der Erblichkeit in der I. Kammer sei kein durchaus nothwendiger, indem für einige Generationen das Grundvermögen auch im Wege der fideikommissarischen Substitutionen zusammengehalten werden könne, wobei auf das Beispiel Englands hingewiesen wurde. (Verh. der I. K., S. 2395.)

Anm. 13. Das Plenum der I. Kammer lehnte zuvörderst den Antrag des Abgeordneten v. Jordan und Genossen, die Proposition IV. in nachstehender Fassung anzunehmen:

„Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Die Umgestaltung der bestehenden Lehen in freies Eigenthum und die „zeitgemäße Regelung der Fideikommisse soll durch gesetzliche Anordnung festgestellt werden. Bis diese gesetzliche Fest„stellung erfolgt sein wird, dürfen weder neue Familien-Fideikommisse errichtet, noch die bestehenden vergrößert werden";

ab und entschied sich sodann dafür, dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten.

Die Anträge:

a) des Abgeordneten Tamnau und Genossen, über den v. Jordanschen Verbesserungs-Antrag zur Tagesordnung überzugehen, und
b) des Abgeordneten Tamnau, die Proposition IV. durch die in der II. Kammer erfolgte Ablehnung derselben für erledigt zu erachten,

wurden vor der Abstimmung zurückgezogen.

(Verh. der I. K., S. 2363 ff., Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Artikel 41.

Vorstehende Bestimmungen (Artikel 40.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 36. [1])

Vorstehende Bestimmungen (Art. 34. u. 35.) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die standesherrlichen Lehen und Fideikommisse, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden. [2])

(Rauer, S. 111.)

Digitized by Google

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 39.

Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronlehen, das Königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeite keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.
(G. S. 1848. S. 380.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 39. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 44. Sitzung vom 25. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 14. Sept. 1849), die unveränderte Annahme.

(Verh. der I. K., S. 835.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 835, Sitz.-Prot. der I. K., S. 375.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 47. Sitzung vom 1. Okt. 1849) wurde der Artikel gleichfalls unverändert angenommen.

(Verh. der I. K., S. 928, Sitz.-Prot. der I. K., S. 408.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 39. (in der 44. Sitz. vom 30. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte gleichfalls die unveränderte Annahme.

(Verh. der II. K., S. 915.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei, und war hiernach die Uebereinstimmung beider Kammern erreicht. [3])

(Verh. der II. K., S. 935, Sitz.-Prot. der II. K., S. 432.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthält keinen dem Art. 36. entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Artikel wurde, nachdem die betreffenden Ministerien über den Umfang der Thron- und Staats-Lehen, sowie über den event. zu beschließenden Allodifikationszins vernommen worden, auf den Antrag des Abg. Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 31.)
Vergl. die von den betr. Ministerien ertheilte Information, a. a. O., S. 27 ff.
Die von Waldeck entworfenen Motive zum Art. 36. des Kommissions-Entwurfes bemerken nur:
„Die eigenthümlichen Verhältnisse der übrigens nicht zahlreichen Thronlehen, der hierher nicht gehörigen Haus- und „Prinzlichen Fideikommisse und der Lehen und Fideikommisse der Standesherren, insofern diesen etwa aus dem Bundesrechte ein „Anspruch zustehen könnte, sind zu einem besonderen Gesetze verwiesen worden." (Rauer, S. 105 u. 127.)

Anm. 3. Diese Uebereinstimmung wurde Seitens der I. Kammer wiederholt anerkannt in der 69. Sitzung vom 19. Nov. 1849. (Verh. der I. K., S. 1473, Sitz.-Prot. der I. K., S. 628.)

Artikel 42.

Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Digitized by Google

I. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 37. [1])

Das Recht der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung. [2]) Die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. [3])

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen;

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen. [4])

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins vorbehalten werden. [5])

(Rauer, S. 111.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 40.

Das Recht der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins vorbehalten werden.

(G. S. 1848, S. 380.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 40. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 44. Sitzung vom 25. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 14. Sept. 1849), den Artikel in nachstehender Fassung anzunehmen:

Das Recht der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. [6]) Die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. [7]) Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig. [8])

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Gerichtsherrlichkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen. [9])

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester, ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten. [10])

(Verh. der I. K., S. 836.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat diesem Vorschlage vollständig bei. [11])

(Verh. der I. K., S. 847 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 377 u. 378.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 47. Sitzung vom 1. Okt. 1849) hatte der Central-Ausschuß der I. Kammer (in dem Bericht vom 27. Sept. 1849) vorgeschlagen, der Nr. 2. des Art. 40. folgende Fassung zu geben:

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen. [12])

(Verh. der I. K., S. 928.)

4) Das Plenum beschloß indeß, aus Veranlassung eines hierzu eingebrachten Amendements [13]), den Artikel zur anderweitigen Berichtserstattung an den Central-Ausschuß zurückzuverweisen. [14])

(Verh. der I. K., S. 931, Sitz.-Prot. der I. K., S. 408.)

5) Der Central-Ausschuß verblieb (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849), principaliter bei seinem früheren Fassungs-Vorschlage und beantragte nur eventuell folgende Fassung:

2) Die aus der Schutzherrlichkeit und der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen. [15])

(Verh. der I. K., S. 1191 ff.)

6) Das Plenum beschloß hierauf (in der 59. Sitzung vom 22. Okt. 1849), die Nr. 2. in nachstehender Fassung anzunehmen:

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (nicht mit dem Besitze eines Grundstücks in der Person des Verpflichteten in Verbindung stehenden) Abgaben und Leistungen. [16])

(Verh. der I. K., S. 1196, Sitz.-Prot. der I. K., S. 501.)

Digitized by Google

7) Dieselbe Fassung wurde schließlich bei nochmaliger Abstimmung (in der 60. Sitzung vom 27. Okt. 1849) genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1211, Sitz.-Prot. der I. K., S. 516 u. 517.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 40. (in der 45. Sitz. vom 31. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 24. Okt. 1849) die Annahme der Beschlüsse der I. Kammer mit der alleinigen Modifikation, daß der Satz hinter Nr. 1. des Alinea 2.:

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung,

unter die transitorischen Bestimmungen zu stellen.[17])

(Verh. der II. K., S. 915 ff.)

2) Das Plenum beschloß indeß folgende Fassung des Art. 40.:[18])

Das Recht der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.[19])

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheits-Rechte und Privilegien;[20])

b) die aus diesen Befugnissen, aus der früheren Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.[21])

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.[22])

(Verh. der II. K., S. 948 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 442 u. 443.)

C. Da hiernach eine vollständige Uebereinstimmung beider Kammern noch nicht bestand, so gelangte der Art. 40. zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

Die Abweichungen der Beschlüsse beider Kammen bestanden, abgesehen von einigen Veränderungen in der Wortstellung, in folgenden Punkten:

a) Hinsichtlich der ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte und Pflichten hatte die I. Kammer den beiden Sätzen Litt. a. und b. des Textes die theils Fassungs-Aenderungen, theils Inhalts-Beschränkungen enthaltenden Bestimmungen Nr. 1. und 2. substituirt.

Die II. Kammer hatte sich dagegen für die Beibehaltung der ursprünglichen Sätze Litt a. und b. entschieden, und nur

b) in dem Satze Litt. a. die Veränderung der Schreibart: „Hoheitsrechte und Privilegien“ in: „Hoheits-Rechte und Privilegien“ vorgenommen.

c) Endlich sollte nach dem Beschlusse der II. Kammer der im Text zwischen a. und b. befindliche Satz: „Bis zur Emanirung ꝛc.“ unter die transitorischen Bestimmungen gestellt werden.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 13. Nov. 1849), bei sämmtlichen Differenzpunkten den Beschlüssen der II. Kammer beizutreten.

(Verh. der I. K., S. 1473 u. 1474.)

2) Das Plenum der I. Kammer schloß sich (in der 69. Sitzung vom 19. Nov. 1849) den Beschlüssen der II. Kammer mit der einzigen Ausnahme an, daß der Beschluß der I. Kammer zu Litt. a., lautend:

1) „Die Gerichtsherrlichkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen „und Abgaben“,

beibehalten wurde.

(Verh. der I. K., S. 1477 u. 1478, Sitz.-Prot. der I. K., S. 628 u. 629.)

D. In der II. Kammer gelangte der Art. 40. nochmals, Behufs Ausgleichung des einzigen noch bestehenden Differenzpunktes, zur Berathung.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl die Aufrechthaltung des Beschlusses der II. Kammer.

(Verh. der II. K., S. 1760.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 77. Sitzung vom 18. Dec. 1849) diesem Vorschlage der Revisions-Kommission bei, und blieb somit die Abweichung der Beschlüsse beider Kammern in Betreff der Litt. a. des Art. 40. bestehen.

(Verh. der II. K., S. 1765, Sitz.-Prot. der II. K., S. 902.)

Digitized by Google

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthält keinen diesem Artikel entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Satz des Art. 37. des Kommissions-Entwurfs wurde (mit einigen Fassungs-Aenderungen) nach dem Antrage des Abg. Evelt angenommen. (Rauer, S. 53.)

Anm. 3. Dieser Satz erhielt (gleichfalls mit einer Fassungs-Aenderung) nach dem Vorschlage des Abg. Zenker die Majorität. Die Minorität der Kommission verlangte folgende Fassung:

„Die Befugniß des Eigenthümers, sein Grund-Eigenthum zu zerstückeln, wird gewährleistet."

(a. a. O., S. 53 u. 54.)

Anm. 4. Diese Bestimmungen wurden auf den Antrag des Abg. Zenker angenommen. (a. a. O., S. 52 u. 54.)

Anm. 5. Dieser Satz wurde auf den Antrag des Abg. Zachariae aufgenommen. (a. a. O., S. 54.)

Die von Waldeck entworfenen Motive zum Art. 37. des Kommissions-Entwurfs sprechen sich dahin aus:

„Durch die Gesetzgebung der Jahre 1807 und folgende sind in den östlichen, durch die französische, bergische und westfälische „Gesetzgebung in dem westlichen Theile des Staates viele nicht mehr passende sogenannte Feudallasten aufgehoben, andere zur „Ablösung verwiesen worden. Es hat aber später diese Gesetzgebung im Einzelnen wieder rückgängige Bewegungen erlitten, „während sie noch der Ergänzung und Fortbildung bedurft hätte. Dem allgemein laut gewordenen Bedürfnisse nach Regulirung „dieser Verhältnisse bei Gründung der neuen Verfassung mußte entsprochen werden, nicht nur aus Gründen des materiellen „Wohls, sondern weil die Fortdauer der Ueberreste des Feudal-Staates mit dem Begriffe des constitutionellen Staates geradezu „im Widerspruche steht. Die Verfassungs-Urkunde konnte hier jedoch nur Prinzipien aussprechen und muß es der von der „gegenwärtigen Versammlung zu regelnden Gesetzgebung in dieser Materie überlassen, theils diese Grundsätze auf einzelne Lasten „anzuwenden, theils vielleicht auch außerhalb dieser Grundsätze Anordnungen zu treffen.

„Im Schlußsatze wird einem erheblichen Bedürfnisse genügt, ohne daß in den eigentlichen materiellen Verhältnissen etwas „geändert wird.

„Die Befugnisse des Eigenthümers, sein Grundeigenthum zu zerstückeln, ist Ausfluß des Eigenthums. Da diese Befugniß „in der Gesetzgebung der letzten Jahre eben so ungerechtfertigten als zweckwidrigen Beschränkungen ausgesetzt gewesen ist, so „war es nicht überflüssig, dieses Recht, d. h. die Theilbarkeit des Grundeigenthums, in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich „zu sichern."

(Rauer, S. 105 u. 127.)

Anm. 6. Der Bericht des Central-Ausschusses theilt mit, daß die III. Abth. die Streichung dieses Satzes verlangt habe, weil es unklar sei, was damit beabsichtigt worden, und worin der Gegensatz zu den „in der allgemeinen Gesetzgebung" beruhenden Beschränkungen der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum bestehe. Diesem Antrage sei indeß nicht statt gegeben, da der Satz im Wesentlichen nur das Motiv und die Einleitung zu den folgenden Bestimmungen des Artikels über die Verhältnisse des Grund-Eigenthums enthalte, und die Beschränkungen beseitigen wolle, welche bisher für gewisse Arten von Gütern, wie in Betreff der Theilbarkeit, so auch in Betreff anderer Verfügungen bestanden hätten. (Verh. der I. K., S. 835.)

Anm. 7. Der Bericht bemerkt, daß der Antrag der I. Abth., die Worte: „die Theilung des Grund-Eigenthums und" zu streichen, vom Central-Ausschuß abgelehnt sei, weil das Prinzip der Theilbarkeit des Grund-Eigenthums ein eben so wichtiges, als begründetes sei, welches in der Verfassungs-Urkunde seine Anerkennung finden müsse. Die IV. Abth. hatte beantragt, statt dieses Satzes zu setzen:

„Das Eigenthum ist ohne Beschränkung theilbar und alle Grundlasten sind ablösbar."

Diese Veränderung der Fassung wurde indeß abgelehnt und ebenso ein Antrag, den zweiten Satz dahin zu fassen:

„Die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten soll durch die Gesetzgebung erleichtert „und befördert werden."

(Verh. der I. K., S. 835 u. 836.)

Anm. 8. Dieser Zusatz ist von der III. Abth. beantragt und vom Central-Ausschuß angenommen worden, indem auf die Gefahren hingewiesen wurde, welche mit der Anhäufung großen Grundbesitzes in der todten Hand verbunden sein könnten und denen nöthigenfalls durch die Gesetzgebung begegnet werden müsse. Auch finde sich diese Einschränkung im §. 165. der Frankfurter Reichs-Verfassung. (Verh. der I. K., S. 836.)

Anm. 9. Der Central-Ausschuß fand, daß die betreffenden Bestimmungen des Textes des Art. 40. zweifelhafter Auslegung fähig seien und zog es vor, die Fassung nach Maaßgabe der korrespondirenden Vorschriften des §. 167. resp. 165. der beiden in diesem Punkte unter sich übereinstimmenden Entwürfe der Deutschen Reichs-Verfassung zu wählen, welche bestimmter und angemessener seien, obgleich hiergegen eingewendet wurde, daß der Satz unter Litt. b. des Art. 40. weiter gehe, indem er nicht bloß die persönlichen, sondern auch die Real-Abgaben der bezeichneten Art und ferner die gewerblichen Abgaben in sich schließe, und daß eine Bestimmung in der Preußischen Verfassungs-Urkunde wünschenswerth sei, welche eine möglichst umfassende unentgeltliche Aufhebung der grundherrlichen Berechtigungen in Aussicht stelle.

Dagegen wurde der Antrag, vor dem Satze: „Mit den aufgehobenen Rechten" noch einzuschalten:

„Die sonstigen ohne Entschädigung aufzuhebenden Abgaben und Leistungen bestimmt das Gesetz",

als überflüssig abgelehnt.

Der Zwischensatz: „Bis zur Emanirung ꝛc." wurde beibehalten, weil er als transitorische Bestimmung unentbehrlich sei. (Verh. der I. K., S. 836.)

Anm. 10. Diesen letzten Satz beschloß der Central-Ausschuß als Zusatz aufzunehmen, weil der Artikel selbst nur Grundzüge enthalte, die erst in besonderen Gesetzen ihre nähere Gestaltung finden könnten. (Verh. der I. K., S. 836.)

Anm. 11. Zum Art. 40. wurden im Plenum folgende Amendements eingebracht:

a) Von dem Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg, das Alinea 1. des Art. 40. dahin zu fassen:

„Alle Grundlasten sind ablösbar."

b) Von dem Abgeordneten v. Tepper:

Falls No. 1. Art. 40. nach dem Antrage des Verfassungs-Ausschusses angenommen würde, die No. 2. dahin zu fassen:

Digitized by Google

2) „Die aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen."

c) Von dem Abgeordneten Grafen v. Rittberg u. Gen.:
Hinter den Worten: „ablösbaren Zins vorbehalten werden ꝛc.", zu setzen:
„und sollen hierbei rücksichtlich der noch nicht abgelösten Real-Rechte dieselben Bedingungen Anwendung finden, welche „bisher bei Erbverpachtungen maaßgebend waren."

Alle diese Verbesserungs-Vorschläge wurden indeß verworfen und ein von dem Abgeordneten v. Bernuth eingebrachter Antrag:

In dem von dem Central-Ausschusse vorgeschlagenen Art. 40. vor dem Satze: „Mit den aufgehobenen Rechten ꝛc." einzuschalten:
„Die sonstigen ohne Entschädigung aufzuhebenden Abgaben und Leistungen bestimmt das Gesetz",
wurde vor der Abstimmung zurückgezogen. (Verh. der I. K., S. 837 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 376—378.)

Anm. 12. Der Bericht bemerkt, daß die eingeklammerten Worte hinzugefügt werden müßten, um der irrigen Auffassung entgegenzutreten, als sollten auch diejenigen persönlichen Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande ohne Entschädigung aufgehoben sein, welche mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, wie z. B. die den Gutsherrschaften zu leistenden Handdienste. (Verh. der I. K., S. 928.)

Anm. 13. Dies Amendement war von dem Abgeordneten Kuh eingebracht und verlangte folgende Fassung:
2) „Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und nicht zur wirthschaftlichen „Benutzung gutsherrlicher Grundstücke bestimmten persönlichen Leistungen."
(Verh. der I. K., S. 929.)

Anm. 14. Dieser Beschluß wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Walter gefaßt. (a. a. O. S. 931.)

Anm. 15. Der Bericht weist nach, daß die vom Central-Ausschuß gewählte Fassung dem Beschlusse der Kammer entspreche, welches in Betreff des von dem Abgeordneten Kuh eingebrachten Vorschlags nicht der Fall sei; zugleich wurde indeß für den Fall, daß anderweitig materiell auf den Gegenstand eingegangen werden sollte, der erwähnte eventuelle Vorschlag beigefügt. (a. a. O., S. 1191.)

Anm. 16. Im Plenum hatte der Abgeordnete Scheller den Antrag gestellt:
princip., das frühere v. Tepperſche Amendement statt der No. 2. des Art. 40. anzunehmen;
event., die No. 2. dahin zu fassen:
„Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen (ohne Rücksicht auf den Besitz eines Grund„stücks zu leistenden) Abgaben und Leistungen."
Ferner wurden noch folgende Verbesserungs-Anträge eingebracht:

a) Von dem Abgeordneten v. Tepper ein anderweitiges eventuelles Amendement: die No. 2. dahin zu fassen:
2) „Die aus der Gutsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit „herstammenden Verpflichtungen."

b) Von dem Abgeordneten v. Bernuth:
unter No. 2. des Vorschlages des Central-Ausschusses hinter den Worten: „nicht mit dem Besitze eines Grundstücks," zu setzen: „in der Person des Verpflichteten."

Durch die Annahme dieses letzteren Vorschlages wurde der Gegenstand, nach Ablehnung der übrigen Verbesserungs-Anträge erledigt. (a. a. O.)

Anm. 17. Der Kommissions-Bericht bemerkt zur Motivirung:

a) Alinea 1. Satz 1. sei als Einleitung zu den ferneren Einzelbestimmungen des Art. 40. wünschenswerth, und da in diesen nicht Alles ausdrücklich aufgehoben ist, was nach der bisherigen besonderen Gesetzgebung der freien Verfügung über das Grundeigenthum entgegenstand, somit die Einzelbestimmungen des Artikels die einleitenden Worte desselben nicht erschöpfen, unentbehrlich.

b) Bei Alinea 1. Satz 2. sei die Beibehaltung des Satzes: „Die Theilbarkeit des Grundeigenthumes wird gewährleistet" beschlossen, um nicht durch dessen beantragte Streichung das Mißverständniß und Beunruhigung darüber herbeizuführen, als ob die Möglichkeit eröffnet werden solle, diesen bisher bei der Gesetzgebung befolgten Grundsatz zu verlassen.

c) Bei Alinea 2. sei von der I. Kammer mit Recht der Fassung des koncernenten §. 168. des Reichsverf.-Entw. v. 26. Mai 1848 der Vorzug vor der Verf. v. 5. Dec. 1848 gegeben und es sei den von der I. Kammer beschlossenen Modifikationen jenes Entwurfs beizupflichten.

d) Der die Sätze a u. b. des Alinea 2. trennende Satz: „Bis zur Emanirung ꝛc." erscheine auch neben Art. 109. der Verfassung keineswegs überflüssig, aber passender unter die Uebergangs-Bestimmungen zu stellen.

e) Das Alinea 3. habe unverkennbar die Absicht, den Verhältnissen der Erbpacht und des Erbzinses für die Zukunft vorzubeugen; es sei dabei nicht zu besorgen, daß aus dieser Verfassungs-Bestimmung geschlossen werden möchte, einem Testator stehe wegen derselben in Zukunft auch nicht mehr zu, durch letztwillige Bestimmung etwa an demselben Grundstücke dem Einen die Proprietät, dem Andern den Nießbrauch zuzuwenden, und es sei mithin in diesem Sinne keine Aenderung des Wortlauts der Verfassung nöthig.
(Verh. der II. K., S. 915 ff.)

Anm. 18. In Betreff des Zwischensatzes: „Bis zur Emanirung ꝛc." wurde auch von dem Plenum der II. Kammer beschlossen, daß derselbe hier wegfallen und als besonderer Artikel unter die Uebergangs-Bestimmungen aufgenommen werden solle. (Verh. der II. K., S. 948 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 442.) Vergl. den Art. 114. der rev. Verf.-Urk.

Anm. 19. In diesem ersten Alinea waren im Plenum folgende Amendements eingebracht worden:

a) Von den Abgeordneten v. Peguilhen (Wirsitz) und v. Bodelschwingh (Hagen): die Worte: „die Theilbarkeit des Grundeigenthums und" zu streichen;

b) Von dem Abgeordneten v. Klützow ein damit übereinstimmendes Amendement.

Das letztere wurde zurückgezogen, die ersteren wurden verworfen.

Digitized by Google

c) Von dem Abgeordneten v. Hiller: dem Alinea 1. folgende Fassung zu geben:
„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum, die Theilbarkeit desselben und die Ablösbarkeit der „Grundlasten unterliegen keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung."
Dieser Antrag wurde indeß abgelehnt. (a. a. O.)

Anm. 20. Die Abgeordneten Robe und Genossen hatten beantragt, in diesem Alinea 2. Litt. a. den Worten: „Hoheitsrechte und Privilegien" folgende zu substituiren: „Hoheits-Rechte und Privilegien."
Dies wurde angenommen. (a. a. O.)

Anm. 21. Der Abgeordnete v. Petzuilhen (Wirsitz) hatte beantragt, dies Alinea 4. zu streichen, zog indeß dies Amendement vor der Abstimmung zurück. (a. a. O.)

Anm. 22. Der Abgeordnete Geppert hatte den Antrag gestellt, den Art. 40. in folgender Fassung anzunehmen:
„Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind „ablösbar.
„Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden."
Dies wurde indeß abgelehnt. (a. a. O.)

Titel III.

Vom Könige.

Artikel 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 20. (Satz 1.)

Die Person des Königs ist unverletzlich.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 44. (Satz 1.)

Gleichlautend. [1])
(Rauer, S. 112.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 41.

Gleichlautend.
(G. S. 1848. S. 380.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 41. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 17. Sitz. vom 19. Sept. 1849) zur Revision.
1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 14. Sept. 1840) folgende Fassung:

Der König ist das Oberhaupt des Staates. Seine Person ist unverletzlich. [2])
(Verh. der II. K., S. 329.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat diesem Vorschlage bei.

(Verh. der II. K., S. 334, Sitz.-Prot. der II. K., S. 158.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 41. in der 60. Sitz. (vom 27. Okt. 1849) zur Revision.
1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 15. Okt. 1849), der von der II. Kammer beschlossenen Aenderung nicht beizutreten, sondern den Artikel in der Fassung des Textes beizubehalten. [3])

(Verh. der I. K., S. 1214.)

2) Das Plenum trat dem Antrage des Central-Ausch. bei.

(Verh. der I. K., S. 1214 u. 1215, Sitz.-Prot. der I. K., S. 517.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitzung v. 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß bestätiget.

(Verh. der I. K., S. 1341, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

C. Da hiernach eine Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern nicht bestand, so gelangte der Art. 41 zur anderweitigen Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.
1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte, dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten. [3])
(Verh. der II. K., S. 1698.)

Digitized by Google

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich (in der 74. Sitz. vom 14. Dec. 1849) hiermit einverstanden und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt.

(Verh. der II. K., S. 1713, Sitz.-Prot. der II. K., S. 817.)

Anm. 1. Dieser Satz wurde von der Verf.-Kom. auf den Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger aufgenommen. (Rauer, S. 71, 73 und 106.

Die Motive dazu bemerken nur, daß die Unverletzlichkeit des Königs ein Fundamental-Satz der konstitutionellen Monarchie sei. (a. a. O., S. 129.)

Anm. 2. Der Ber. der Rev.-Kom. wählte diese Fassung, weil ein Satz an die Spitze gehöre, welcher die verschiedenen, in der Verf. enthaltenen Attribute des Königs in Einem Ausdrucke bezeichne, und das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit ausspreche. (Verh. der II. K., S. 329.)

Anm. 3. Der Ber. des Central-Ausch. bemerkt, daß der Zweck des Zusatzes der II. K. durch denselben kaum erreicht werden dürfte, und daß ein in der I. K. zum Art. 1. der Verf.-Urkunde eingebrachter Verbess.-Vorschlag, welcher dieselbe Tendenz verfolgte, nicht die nöthige Unterstützung gefunden habe. (Vergl. oben zum Art. 1.) — Uebrigens mache schon die Ueberschrift des Titels: „vom Könige" vollkommen klar, wie die Oberhauptsfrage bei uns geregelt ist, und es bedürfe also in dieser Beziehung des vorgeschlagenen Zusatzes nicht. Auch könne derselbe der Idee Raum geben, als ob die Uebertragung der Oberhauptwürde an den König erst jetzt vertragsmäßig festgesetzt würde. (Verh. der I. K., S. 1214.)

Anm. 4. Der Ber. der Rev.-Kom. bevorwortete dies dadurch, daß die Richtigkeit des wegzulassenden Satzes von keiner Seite bezweifelt werden könne, derselbe indeß entbehrlich sei, da er auch ohne Aufnahme in die Verf.-Urk. im Bewußtsein des Volkes lebe und durch den Gedanken der konstitutionellen Monarchie unwandelbar darin erhalten werde.

(Verh. der II. K., S. 1698.)

Artikel 44.

Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848., §. 20., (Satz 2 u. 3.)

Seine Minister sind verantwortlich.

Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 44. (Satz 2 u. 3.)

Gleichlautend. [1])

(Rauer, S. 112.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. Art. 42.

Seine Minister sind verantwortlich. — Alle Regierungs-Akte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

(G. S. 1848, S. 380.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 42. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 17. Sitzung vom 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. K. beantragte (in dem Ber. v. 14. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung. [2])

(Verh. der II. K, S. 329.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 334, Sitz.-Prot. der II. K., S. 158.)

B. In der I. K. gelangte hiernächst der Art. 42. in der 60. Sitz. (v. 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 15. Okt. 1849) die Annahme des Artikels mit der einzigen Modifikation, daß im ersten Satze statt der Worte: „Seine Minister" zu setzen: „Die Minister des Königs." [3])

(Verh. der I. K., S. 1215.)

2) Das Plenum schloß sich dieser Fassung an.

(Verh. der I. K., S. 1215, Sitz.-Prot. der I. K., S. 517 u. 518.)

Digitized by Google

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß bestätiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

C. Zur Ausgleichung dieser Differenz gelangte der Art. 42. zur anderweitigen Revision an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl die Annahme der Fassung der I. Kammer.

(Verh. der II. K., S. 1698.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 74. Sitz. vom 14. Septbr. 1849) dem bei und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.

(Verh. der II. K., S. 1713, Sitz.-Prot. der II. K., S. 817.)

D. Die Krone fand sich indeß veranlaßt, mittelst Königlicher Botschaft vom 7. Jan. 1850 (Proposition V.) zu beantragen:

den Satz: „Die Minister des Königs sind verantwortlich" im Art. 42. (der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848) zu streichen, und vor Art. 58. folgenden Artikel einzuschalten:

Die Minister sind dem Könige und dem Lande (Art. 59.) verantwortlich.[4])

(Verh. der I. K., S. 2216, Sitz.-Prot. der I. K., S. 1876.)

E. Die Königliche Proposition V. gelangte zur anderweitigen Beschlußnahme in beiden Kammern zur Berathung.

AA. In der II. Kammer fand diese Berathung in der 90. Sitzung (v. 26. Jan. 1850) statt.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 17. Jan. 1850) die Ablehnung der Proposition.[5])

(Verh. der II. K., S. 2072.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat diesem Antrage der Kommission bei.

(Verh. der II. K., S. 2116, Sitz.-Prot. der 90. Sitz.)

BB. In der I. Kammer gelangte die Proposition in der 104. Sitzung (vom 29. Jan. 1850) zur Beschlußnahme.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 19. Jan. 1850) die Ablehnung der Proposition.[6])

(Verh. der I. K., S. 2365.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat diesem Antrage bei.[7])

(Verh. der I. K., S. 2367, Sitz.-Prot. der 104 Sitz.)

Anm. 1. Dieser Artikel wurde auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger aufgenommen. (Rauer, S. 71, 73, 106.) — Die Motive beschränken sich auf die Bemerkung, daß die Verantwortlichkeit der Minister ein Fundamentalsatz der constitutionellen Monarchie sei. (a. a. O., S. 129.)

Anm. 2. Der Bericht der Revisions-Kommission erwähnt, daß der Antrag gestellt worden, die beiden Artikel 41. u. 42. in Einen zusammenzuziehen, um den inneren Zusammenhang zwischen der Unverletzlichkeit des Königs und der Verantwortlichkeit der Minister klar hervortreten zu lassen, welches indeß als unerheblich abgelehnt sei. (Verh. der II. K., S. 329.)

Anm. 3. Der Central-Ausschuß empfahl diese Fassungs-Aenderung (auf den Antrag der Abth. V.), da dieselbe geeignet sei, den inneren Zusammenhang zwischen der Unverletzlichkeit des Königs und der Verantwortlichkeit der Minister (Art. 41. u. 42.) klarer hervortreten zu lassen. (Verh. der I. K., S. 1215.)

Anm. 4. Die Motive der Proposition V. lauten dahin:

„Daß die Verantwortlichkeit der Minister, welche ein Korrelat der Unverletzlichkeit des Königs ist, durch deren Kontra-„signatur der Regierungs-Akte zu konstatiren ist, wird im Art. 42. ausgesprochen. In dem Titel „von den Ministern" ist die „Stelle auszudrücken, gegen wen diese Verantwortlichkeit eintritt. Ueber die an sich unzweifelhafte Verantwortlichkeit der Mi-„nister dem Könige gegenüber, der sie jederzeit entlassen kann, bedarf es weiterer Festsetzungen nicht, dagegen kann die Verant-„wortlichkeit dem Lande gegenüber nur durch dessen Vertreter, die Kammern, in Anspruch genommen werden, worüber Art. 59. „die erforderliche Festsetzung mit Hinweisung auf ein Spezialgesetz enthält."

(Verh. der I. K., S. 2217.)

Anm. 5. Der Bericht der Revisions-Kommission theilt mit, daß die Staatsminister die Proposition V. dahin erläutert hätten, daß unter dem in der Proposition angezogenen Art. 59. der mit dieser Zahl versehene Artikel der Verf. v. 5. Dec. 1848 gemeint worden, und daß durch die Worte: „dem Könige und dem Lande" nicht habe ausgedrückt werden sollen, daß zur Verantwortlichmachung eines Ministers ein Zusammenwirken des Königs und der Kammern erfordert würde. Dessenungeachtet entschied sich die Kommission einstimmig für die Verwerfung der Proposition. Es sei zwar unzweifelhaft, daß der Krone das Recht zustehe, ihre Minister für von denselben verübte Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung ziehen zu lassen, und insofern würden die Worte des Regierungs-Vorschlags: „die Minister sind dem Könige verantwortlich" unbedenklich sein) allein sie seien auch ebenso entbehrlich in der Verfassungs-Urkunde, als es dieselbe Bestimmung in Ansehung aller übrigen Staatsbeamten wäre. Allein weder die Verfassung, noch das constitutionelle Staatsrecht überhaupt, verstehe unter der

Digitized by Google

zu einem technischen Begriffe gewordenen Verantwortlichkeit der Minister jenes allgemeine Unterworfensein derselben unter die Strafgesetze des Landes; vielmehr sei darunter lediglich die Einrichtung zu verstehen, vermöge deren die Kammern ausnahmsweise in Ansehung der Minister ein Recht haben, das ihnen gegen keine sonstige Kathegorie von Beamten zusteht, das Recht, dieselben — nicht wegen ihrer Verwaltung überhaupt, — sondern wegen der drei im Art. 59 speciell aufgeführten Verbrechen vor dem obersten Gerichtshofe der Monarchie in Anklagezustand zu setzen. Wollte man diese technisch bestimmte Verantwortlichkeit der Minister den Kammern gegenüber mit jener Verpflichtung dieser Beamten-Kategorie, auf den Antrag der zuständigen Behörde für jede von ihnen vollbrachte Rechtsverletzung Rede zu stehen, mit demselben Namen bezeichnen, so würde dadurch entweder eine vollständige Verwirrung der Begriffe herbeigeführt, oder das Recht der Regierung, die Minister zur Untersuchung zu stellen, unzulässiger Weise auf diejenigen engeren Gränzen beschränkt werden, innerhalb deren dies Recht auch den Kammern zusteht. Weder das Eine noch das Andere könne von der Regierung beabsichtiget werden; die angedeutete Beschränkung des Rechtes der Regierung schon darum nicht, weil nach dem eigenen Anerkenntniß der Motive es „weiterer Festsetzungen über die an sich unzweifelhafte Verantwortlichkeit der Minister dem Könige gegenüber, der sie jeder Zeit entlassen kann, nicht bedarf." (Verh. der II. K., S. 2072.)

Anm. 6. Die Motive des Central-Ausschusses führen aus, daß die in der Proposition gemachte Unterscheidung zwischen einer Verantwortlichkeit der Minister dem Könige und dem Lande gegenüber, unnöthig und überflüssig sei. Es verstehe sich die Verantwortlichkeit dem Könige gegenüber von selbst, wie dies auch die Motive der Proposition anerkennten. Es sei nun nicht abzusehen, warum diesen Gründen entgegen eine weitere Fortsetzung wenigstens in sofern erfolgen solle, als vorgeschlagen werde, die Verantwortlichkeit gegen den König ausdrücklich zu bezeichnen. — Wenn daher der Vorschlag insofern unklar sei, so könne diese Unklarheit umsomehr zu einer Beunruhigung führen, als

a) die Kumulation: die Minister sind dem Könige und dem Lande verantwortlich, dem Zweifel Raum gebe, ob diese Verantwortlichkeit auch einseitig geltend gemacht werden könne; — und als
b) der Ausdruck „dem Lande" bei denjenigen, welche die Motive nicht kennen lernen, Mißtrauen und Beunruhigung erregen könne, ob, was freilich in dem letztern ausdrücklich verneint sei, das Land bei der Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit, durch andere Organe als die Kammern vertreten werden solle. — Aus diesen Gründen sei es rathsam, die Verantwortlichkeit so allgemein auszudrücken, wie dieses ursprünglich in der Verfassungs-Urkunde vorgeschlagen und von beiden Kammern angenommen worden sei.

Was ferner die Stellung dieser Bestimmung betrifft, welche nach dem neuen Abänderungsvorschlage hier gestrichen und vor Art. 58. (62.) eingeschaltet werden soll, so erklärte sich der Central-Ausschuß auch gegen diese Verschiebung. Die Verantwortlichkeit der Minister stehe nur da in ihrem rechten Lichte, wo sie sich an die Nichtverantwortlichkeit des Königes anschließe. Der Art. 41. (45.) enthalte diese Nichtverantwortlichkeit, auch ohne sie namentlich auszudrücken, in dem Ausdrucke der Unverletzlichkeit und gerade daran müsse sich die Garantie schließen, welche dem Lande gegen Verletzungen der Verfassung zu gewähren sei und welche in der Verantwortlichkeit der Minister und in der, diese Verantwortlichkeit, so wie auch die Gültigkeit der Regierungsakte des Königes bedingenden Gegenzeichnung zu finden sei.
(Verh. der 1. K., S. 2365.)

Anm. 7. Der Antrag des Abgeordn. Tamnau, die Proposition V. durch deren in der II. K. erfolgte Ablehnung für erledigt zu erachten, wurde verworfen, und bei der weiteren Abstimmung der Antrag des Central-Ausschusses auf Ablehnung der Proposition angenommen. (Verh. der I. K., S. 2367, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Artikel 45.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 21.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.
Er befiehlt die Verkündung der Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung nöthigen Verordnungen.
(Verh. der Nat.-V., Bd. I, S. 2.)

II. Kommmissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 45.

Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen, ohne jemals die Vollziehung der ersten aufschieben oder erlassen zu können. [1])
(Rauer, S. 112.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 43.

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt unverzüglich die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.
(G. S. 1848, S. 381.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 43. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 17. Sitzung vom 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 14. Sept. 1849) folgende Fassung:

Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen. [2])
(Verh. der II. K., S. 329.)

Digitized by Google

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei.

(Verh. der II. K., S. 334 u. 335, Sitz.-Prot. der II. K., S. 158.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 43. in der 60. Sitz. (vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 15. Okt. 1849), die Zustimmung zu dem Beschlusse der II. Kammer. [5])

(Verh. der I. K., S. 1215.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.

(Verh. der I. K., S. 1216, Sitz.-Prot. der I. K., S. 518.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm 1. Dieser Art. wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 71, 73 und 106.)

Die Motive dazu bemerken:

„Das Recht des Königs zur Erlassung von Ausführungs-Ordonnanzen ist ein Ausfluß seiner exekutiven Gewalt; dies Recht „mußte indessen, wie geschehen, in genau bestimmte Schranken eingeschlossen werden, damit es niemals zu Eingriffen in das „eigentliche Gebiet der gesetzgebenden Gewalt führen könne. (a. a. O., S. 129.)

Anm. 2. Die Rev.-Kom. bemerkt, daß die Streichung des Wortes: „unverzüglich" vorgeschlagen werde, indem einerseits darin ein gewisses Mißtrauen ohne rechte Veranlassung sich auszudrücken geschienen und andererseits die Besorgniß vorgeschwebt habe, daß leicht aus diesem Ausdrucke Folgerungen gezogen werden könnten, welche der Regierung die im öffentlichen Interesse nothwendige sorgfältige Erwägung solcher Ausführungs-Verordnungen und die hierfür erforderliche Zeit in einzelnen Fällen verkümmern, oder wenigstens in Frage stellen möchten. (Verh. der II. K., S. 329.)

Anm. 3. Die Motive der Streichung des Wortes: „unverzüglich", welche auch von der V. Abth. vorgeschlagen wurde, sind die von der Rev.-Kom. der II. K. angeführten. (Verh. der I. K., S. 1215.)

Artikel 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Artikel 47.

Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

I. Regier.-Vorlage vom 20. Mai 1848. §§. 22 und 23.

§. 22. Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben.
§. 23. Dem Könige gebührt die Besetzung aller Staatsämter.
(Verh. der N.-V., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 46.

Der König führt den Oberbefehl über das Heer und besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das deutsche Bundesrecht, die Verfassungs-Urkunde oder das Gesetz ein Anderes verordnet. [1])
(Rauer, S. 112.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 44 und 45.

Art. 44. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.
Art. 45. Er besetzt alle Stellen in demselben, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.
(G. S. 1848, S. 381.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 44 u. 45, (welche in den früheren Entw. einen gemeinschaftlichen Art. bilden) gelangten zuerst in der II. K. in der 17. Sitz. (vom 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. beantragte (in dem Ber. v. 14. Sept. 1849) deren unveränderte Annahme.

(Verh. der II. K., S. 329.)

Digitized by Google

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 335, Sitz.-Prot. der II. K., S. 158.)

B. In der I. Kammer gelangten hiernächst die Art. 44. und 45. in der 60. Sitz. (vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 15. Okt. 1849) die unveränderte Annahme des Art. 44., schlug jedoch in Betreff des Art. 45. eine anderweitige Fassung dahin vor:

Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

(Verh. der I. K., S. 1215 u. 1216.)

2) Das Plenum trat diesen Anträgen bei.

(Verh. der I. K., S. 1216, Sitz.-Prot. der I. K., S. 518.)

3) Diese Fassung wurde bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitz. vom 3. Nov. 1849) wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

C. Da hiernach in Betreff des Art. 45. noch eine Abweichung der Beschlüsse beider Kammern in Betreff der Fassung bestand, so gelangte derselbe zur anderweitigen Revision an die II. Kammer zurück. Auf den Antrag der Rev.-Kom. der II. Kammer trat die letztere (in der 74. Sitz. v. 14. Dec. 1849) der Fassung der I. Kammer bei.

(Verh. der II. K., S. 1698 u. 1713, Sitz.-Prot. der II. K., S. 817.)

Anm. 1. Dieser Art. gründet sich auf den Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger.
(Rauer, S. 71, 73 und 106.)

Die Motive beschränken sich auf die Bemerkung, daß bei Festsetzung der Königlichen Gewalt die durch das deutsche Bundesrecht etwa nothwendig werdenden Beschränkungen der unbedingten Territorial-Souverainetät nur hätten vorbehalten werden können, da vor der Hand deren Art und Maaß noch nicht definitiv festgestellt sei. (a. a. O., S. 129.)

Artikel 48.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 24.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 47.

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten in sofern dies Recht nicht durch das deutsche Bundes-Recht beschränkt ist oder werden wird.

Unter dieser letzteren Beschränkung bedürfen alle Verträge und Friedensschlüsse mit fremden Staaten zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung der Kammern. [1])

(Rauer, S. 112).

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 46.

Gleichlautend mit §. 24. der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848.
(G. S. 1848, S. 381.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 46. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 17. Sitz. vom 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 14. Sept. 1849) nachstehende Fassung:

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu errichten.

Digitized by Google

Handelsverträge, so wie andere Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern. Friedensverträge bedürfen dieser Zustimmung nicht. [2])

(Verh. der II. K., S. 329.)

2) Das Plenum lehnte indeß diesen Vorschlag ab und beschloß folgende Fassung:

Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. [3])

(Verh. der II. K., S. 343, Sitz.-Prot. der II. K., S. 160.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 46. in der 60. Sitzung (vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 15. Okt. 1849) die Annahme des Beschlusses der II. Kammer. [4])

(Verh. der I. K., S. 1216.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1217, Sitz.-Prot. der I. K., S. 518.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitzung v. 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget, und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger angenommen. Die Abgeordneten v. Daniels, Hesse, Maetzke, Ulrich, Hartmann und Bauerband dagegen verlangten die buchstäbliche Beibehaltung des §. 24. des Regierungs-Entwurfs, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen des Deutschen Bundes-Staatsrechts. Der Abgeordnete Evelt endlich verlangte eine deutlichere Fassung in Betreff solcher Verträge, welche für Gegenstände der Verwaltung geschlossen werden, ohne jedoch einen bestimmten Verbesserungs-Antrag zu formuliren. (Rauer, S. 71, 73, 74 u. 106.)

Die von Waldeck entworfenen Motive bemerken nur:

„Was den Schlußsatz des Art. 47. betrifft, so schien eine Beschränkung des Einwilligungs-Rechts der Kammern auf solche „Verträge, welche den Staat belasten oder den einzelnen Staatsbürgern Pflichten auflegen (belgische Verf.-Urk. Art. 68), aus „dem Grunde nicht rathsam, weil einestheils jede praktische Anwendung dieses innerlich unklaren Satzes auf den konkreten „Fall fast nothwendig zu Konflikten führt, und weil anderentheils die anscheinend vortheilhaftesten Traktate in ihren weiteren „Konsequenzen oft große Nachtheile nach sich ziehen. (Cfr. österreichische Verf.-Urk. §. 12.)"

(Rauer, S. 129.)

Anm. 2. Der Bericht der Revisions-Kommission theilt mit, daß sich in Beziehung auf die Friedensverträge und die bei diesen erforderliche Zustimmung der Kammern eine verschiedene Auffassung des Art. 46. kund gethan habe, welche mit einer nahe liegenden Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung: „der Verträge, durch welche dem Staate Lasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden", im Zusammenhange gestanden. Deshalb sei es erforderlich gewesen, durch den am Schlusse des Artikels hinzugefügten Satz jede Möglichkeit einer Auslegung auszuschließen, nach welcher der König bei Friedensverträgen jemals und unter irgend welchen Bedingungen an die Zustimmung der Kammern gebunden sein sollte. (Verh. der II. K., S. 329.)

Anm. 3. Diese Fassung des Art. 46. wurde auf den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten v. Bodelschwingh (Hagen) und Gen. angenommen.

Außerdem wurden im Plenum noch folgende Amendements gestellt:

a) Von den Abgeordneten Scherer und v. Klützow:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Verträge mit fremden Regierungen zu er„richten. Solche Verträge bedürfen insoweit, als dadurch einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt oder dem „Staate Abgaben, die besondere Verwilligung erheischen, verursacht werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der „Kammern.

„Diese Zustimmung ist jedoch bei Handelsverträgen immer, bei Friedensverträgen dagegen niemals erforderlich."

b) Von dem Abgeordneten Wentzel und Gen.:

den Art. 46. in folgende zwei Artikel zu theilen:

„Art. 46a. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.

„Art. 46b. Der König hat das Recht, Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Handels-, sowie andere „Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu „ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Kammern."

Beide Amendements wurden indeß abgelehnt und durch die hiernächst erfolgte Annahme des Vorschlags des Abgeordn. v. Bodelschwingh und Gen. fiel die Abstimmung über den Kommissions-Vorschlag weg. (Verh. der II. K., S. 335 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 159 u. 160.)

Anm. 4. Der Bericht des Central-Ausschusses führt an, daß die III. Abtheilung beantragt habe, im zweiten Satze des Art. 46. statt: „sowie andere Verträge" zu setzen: „sowie solche Staatsverträge", da nicht klar sei, ob die Worte: „durch welche dem Staate — auferlegt werden" auch auf Handelsverträge zu beziehen seien, was doch nicht die Absicht sein könne, und daß ferner nicht abzusehen sei, welche „andere Verträge" gemeint seien, indem man darunter auch Verträge mit Privaten verstehen könne, was doch aber nicht die Absicht gewesen sein werde. — Der Central-Ausschuß lehnte dies

Digitized by Google

indeß ab, weil der Artikel auch in seiner jetzigen Fassung die Gültigkeit von Verträgen mit fremden Regierungen nur insofern, als es Handelsverträge sind, oder durch dieselben dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, an die Zustimmung der Kammer knüpfe.

Dagegen sei der Aenderung beizutreten, welche die II. Kammer in Betreff der Friedensverträge beschlossen habe. Die Fassung des Art. 46. im Texte könne sonst zu der Auslegung führen, daß ein von dem Könige, als alleinigem Repräsentanten des Staats nach außen, abgeschlossener Friede nicht ohne Weiteres für den Staat verbindlich, vielmehr die Gültigkeit des Friedensschlusses von der Zustimmung der Kammern dann abhängig sei, wenn in ihm solche Gegenstände berührt und aufgenommen sein sollten, die, bildeten sie nicht den Inhalt eines Friedensschlusses, der verfassungsmäßigen Mitwirkung der beiden anderen Staatsgewalten unterworfen sein würden. Diese Deutung würde eine der wichtigsten Prärogative der Krone aufheben, einen Akt der Administration zu einem Akt der Legislation stempeln und den Grundsätzen eines gesunden Konstitutionalismus entgegen sein, praktisch aber diplomatische Verhandlungen unmöglich machen. Gegen Mißbrauch jenes Rechtes der Krone sei in der Verantwortlichkeit der Minister und in der den Kammern verbleibenden Mitwirkung bei der Realisirung der Friedensbedingungen innerhalb der Monarchie, genügende Beruhigung zu finden. (Verh. der I. K., S. 1311.)

Artikel 49.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 35.

Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlung verurtheilten Ministers (§. 33.) kann dies Recht nur auf Antrag einer Kammer ausgeübt werden.
(Verh. der N.-V., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 48.

Der König hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung. [1])
Zu Gunsten eines wegen seiner Amtsführung verurtheilten Ministers kann dies Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist. [2])
Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen. [3])
(Rauer, S. 113.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 47.

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.
Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.
Er kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.
(G. S. 1848. S. 381.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 47. gelangte zuerst in der II. K. (in der 17. Sitz. v. 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 14. Sept. 1849) nachstehende Fassung:

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.
Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf den Antrag einer Kammer ausgeübt werden. [4])
Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen. [5])
(Verh. der II. K., S. 330.)

2) Das Plenum trat jedoch diesem Antrage nur im Betreff des ersten und letzten Satzes des Artikels bei, wogegen der zweite Satz nach dem Texte der Verf.-Urk. aufrecht erhalten und somit der Artikel in nachstehender Fassung genehmigt wurde:

Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.
Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.
Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.
(Verh. der II. K., S. 344, Sitz.-Prot. der II. K., S. 160.)

B. In der I. K. gelangte hiernächst der Art. 47. (in der 60. Sitz. v. 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. K. empfahl (in dem Ber. vom 15. Okt. 1849) die Annahme der beiden ersten Sätze nach dem, mit dem Texte der Verf.-Urk. übereinstimmenden Beschlusse der II. K., [6]) schlug dagegen vor, statt des dritten Satzes den nachstehenden anzunehmen:

Digitized by Google

Die Abolition von Verbrechen, die noch nicht zur richterlichen Kognition gekommen sind, so wie die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen, kann nur auf Grund eines besonderen Gesetzes erfolgen. [7])
(Verh. der I. K., S. 1217 ff.)

2) Das Plenum lehnte jedoch diesen Vorschlag ab und nahm den Artikel in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung an.

(Verh. der I. K., S. 1221, Sitz.-Prot. der I. K., S. 519.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitz. vom 3. Novbr. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm. 1. Dieser Satz des Artikels wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 71. u. 74.)

Anm. 2. Der Abgeordnete Reuter verlangte, daß bei der Minister-Anklage das Begnadigungsrecht des Königs überhaupt nicht statthaben solle. Dies wurde indeß eben so, wie der Vorschlag, daß zur Begnadigung der Minister der Antrag beider Kammern erforderlich sein solle, welches Amendement die Abgeordneten Philipps, Zenker, Reuter, Wachsmuth, Bloem, Berends, Stein, Elsner, Behnsch, Waldeck und Zachariä gestellt hatten, abgelehnt. Die Abgeordneten v. Daniels, Hesse und Mätzke endlich verlangten, daß jede Kammer das Recht haben solle, auf die Begnadigung eines verurtheilten Ministers anzutragen, welches gleichfalls verworfen wurde. (Rauer, S. 74 u. 75.)

Anm. 3. Dieser dritte Satz wurde auf Antrag des Abgeordneten Bloem hinzugefügt. Die Abgeordneten Hesse, Mätzke, v. Daniels und Evelt forderten das unbeschränkte Recht des Königs zur Niederschlagung anhängiger Untersuchungen und Vergebung verbrecherischer Thathandlungen (mit Vorbehalt der über die Begnadigung der Minister getroffenen Bestimmungen). (Rauer, S. 75.)

Die Motive zum Art. 48. des Kommissions-Entwurfes bemerken:
„Das Königliche Recht der Begnadigung muß einer Beschränkung hinsichtlich der verurtheilten Minister unterliegen, wenn „deren Verantwortlichkeit nicht illusorisch werden soll.

„Das Recht der Abolition greift dagegen in das Gebiet der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt allzu sehr ein, als „daß dasselbe innerhalb der constitutionellen Monarchie dem Könige allein überantwortet werden könnte."
(Rauer, S. 129.)

Anm. 4. Der Bericht der Revisions-Kommission führt an, daß diese Abänderung angenommen worden sei, weil bei größerer Gleichartigkeit, welche nach der bestehenden Verfassung zwischen den beiden Kammern stattfinde, nicht zu besorgen stehe, daß die Handlung des Ministers, welche die Anklage von Seiten des einen Hauses hervorrief, gerade eine Hinneigung zu den Interessen des andern Hauses zu ihrer Quelle gehabt habe und daß daher die Ansichten beider über dieselben im schroffsten Gegensatze ständen. Wenn die Anklage von einer Kammer allein abhängen solle, so könne der anderen für die Frage der Begnadigung ihre Stimme nicht entzogen werden. (Verh. der II. K., S. 330.)

Anm. 5. Die Revisions-Kommission erachtete es für eine angemessene Redaktions-Veränderung, statt: „Er" zu setzen: „Der König." (a. a. O.)

Anm. 6. Der Bericht des Central-Ausschusses erwähnt, daß der Vorschlag der Revisions-Kommission der II. Kammer auch von mehreren Abtheilungen der I. Kammer gemacht worden, daß die dafür angeführten Gründe indeß nicht geeignet seien, eine Aenderung der Verfassungs-Bestimmung zu rechtfertigen. Eine solche Aenderung könne das ganze Recht der Anklage leicht illusorisch machen, zumal die Möglichkeit nahe liege, daß die Handlung des Ministers, welche die Anklage von Seiten der einen Kammer hervorgerufen, gerade eine Hinneigung zu den Interessen der andern Kammer zu ihrer Quelle gehabt habe. Wenn dagegen die anklagende Kammer nach der Verurtheilung eines Ministers seine Begnadigung beantrage und diese erfolge, so sei sie recht eigentlich, was sie sein solle, eine Begnadigung, während der Antrag der nicht anklagenden Kammer auf Begnadigung den Charakter einer Mißbilligung der Anklage annehme, das schönste Attribut der Krone in die Befugniß eines Schiedsrichters verwandle und geeignet sei, schwer zu lösende Kollisionen unter beiden Kammern herbeizuführen. (Verh. der I. K., S. 1217.)

Anm. 7. Der Central-Ausschuß empfahl diese, von der 5. Abtheilung vorgeschlagene Fassung des letzten Satzes des Art. 47. Zwar sei dagegen eingewandt worden, daß durch Annahme des Vorschlags die Befugniß der vorgesetzten Behörden des Staatsanwalts, denselben von der Erhebung der Anklage wegen eines Verbrechens abzumahnen, nachtheilig beschränkt werden würde; allein dies Bedenken sei nicht begründet, da nach der Hierarchie der Staatsanwaltschaft und nach der Praxis Instruktionen der Vorgesetzten an den Staatsanwalt wegen Erhebung der Anklage gegen einzelne Verbrecher keineswegs ausgeschlossen seien und im Uebrigen das Bedenken bei Berathung der Justizgesetze seine Erledigung finden könne. (a. a. O.)

Artikel 50.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.
Er übt das Münzrecht nach Maaßgabe des Gesetzes.

Digitized by Google

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 26.

Dem Könige steht die Verleihung des Adels, der Orden und anderer Auszeichnungen zu.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 49.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit keinen Privilegien versehenen Auszeichnungen zu. [1])
Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes. [2])
(Rauer, S. 113.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 48.

Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.
Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.
(G. S. 1848. S. 381.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 48. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 17. Sitz. v. 19. Sept. 1849.) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 14. Sept. 1849) die unveränderte Annahme des Artikels.

(Verh. der II. K., S. 330.)

2) Das Plenum trat dem bei.

(Verh. der II. K., S. 344, Sitz.-Prot. der II. K., S. 160.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 48. (in der 60. Sitz. vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 15. Okt. 1849), gleichfalls die unveränderte Beibehaltung. [3])

(Verh. der I. K., S. 1221.)

2) Das Plenum trat dem bei.

(Verh. der I. K., S. 1221, Sitz.-Prot. der I. K. S. 519.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitz. vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß bestätiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm. 1. Dieser Satz wurde nach dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger angenommen, wogegen der Vorschlag, daß für die Zukunft alle Ordens-Verleihungen fortfallen sollten, so wie der Antrag des Abgeordneten Wachsmuth, daß für die Zukunft nur noch der schwarze Adler-Orden, der Orden pour le mérite und der Civil-Verdienst-Orden verliehen werden dürfe, abgelehnt wurden. (Rauer, S. 71, 75 u. 76.) Besondere Motive zu diesem Artikel sind nicht beigefügt.
Vergl. übrigens in Betreff des Adels den Art. 4. der Verf.-Urk.

Anm. 2. Des Münzrechtes war in dem Regierungs-Entwurfe vom 20. Mai 1848 gar nicht erwähnt worden.

Anm. 3. Der Bericht des Central-Ausschusses erwähnt, daß die Abtheilung IV. die Streichung der Worte: „und anderer mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen" beantragt habe, daß dieser Antrag indeß nicht bevorwortet werden könne, weil derselbe, was die fernere Verleihung des Adels angehe, durch die Beschlüsse der Kammer zum Art. 4. als erledigt und abgelehnt zu erachten, mithin hier nur noch das Recht des Königs zur Verleihung von bloßen Titeln in Frage gestellt, dessen Entziehung oder Beschränkung nicht für angemessen zu erachten sei. (Verh. der I. K., S. 1221.)

Artikel 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 27.

Der König beruft die Kammern zusammen und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

Digitized by Google

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 51.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. In der Auflösungs-Urkunde muß der Tag der neuen Wahlen und der Berufung der Kammern bestimmt und die desfallsige Frist für die ersteren nicht über 40, für die letztere nicht über 60 Tage ausgedehnt werden.[1])

(Rauer, S. 113.)

III. Verfassungs-Urkunde, v. 5. Dec. 1848, Art. 49.

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

(G. S. 1848. S. 381.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 49. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 17. Sitz. vom 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 14. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung.[2])

(Verh. der II. K., S. 330.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.[3])

(Verh. der II. K., S. 345, Sitz.-Prot. der II. K., S. 161.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 49. (in der 60. Sitzung vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 15. Okt. 1849) nachstehende Fassung:

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden. Der Tag des Zusammentritts der Kammern ist in der Auflösungs-Urkunde festzusetzen.[4])

(Verh. der I. K., S. 1221 ff.)

2) Das Plenum lehnte indeß den von dem Central-Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz ab, nahm dagegen die beantragte Verlängerung der Fristen, und somit die drei ersten Sätze des Artikels nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses an.

(Verh. der I. K., S. 1223 u. 1224, Sitz.-Prot. der I. K., S. 519 u. 520.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitz. vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

C. Da hiernach der Beschluß der I. Kammer insofern noch von dem der II. Kammer abwich, als diese die von jener verlangte Verlängerung der im Art. 49. bestimmten Fristen nicht genehmiget hatte, so gelangte der Artikel zur anderweitigen Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte die Ablehnung des Beschlusses der I. Kammer.[5])

(Verh. der II. K., S. 1698.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 74. Sitzung vom 14. Dec. 1849) diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 1713, Sitz.-Prot. der II. K., S. 817.)

D. Der Art. 49. ging demnach zur endlichen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer schlug (in dem Berichte vom 15. Dec. 1849) vor, dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten.

(Verh. der I. K., S. 2028.)

2) Das Plenum der I. Kammer schloß sich (in der 91. Sitz. vom 17. Dec. 1849) diesem Antrage an, und war hierdurch die Uebereinstimmung beider Kammern dahin herbeigeführt, daß der Art. 49. unverändert angenommen wurde.

(Verh. der I. K., S. 2028, Sitz.-Prot. der I. K., S. 902.)

E. Nunmehr beantragte indeß die Krone mittelst Königl. Botschaft vom 7. Jan. 1850 (Proposition VI.), dem Art. 49. folgende veränderte Fassung zu geben:

Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.[6])

(Verh. der I. K., S. 2216, Verh. der II. K., S. 1876.)

Digitized by Google

F. In Folge dessen fand eine nochmalige Berathung in beiden Kammern statt.

AA. Zunächst trat diese Berathung in der II. Kammer ein.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 17. Jan. 1850) die Ablehnung der Proposition. [7])

(Verh. der II. K., S. 2072.)

2) Das Plenum beschloß indeß (in der 90. Sitz. vom 26. Jan. 1850), die Regierungs-Proposition VI. anzunehmen.

(Verh. der II. K., S. 2117, Sitz.-Prot. der 90. Sitzung.)

BB. In der I. Kammer erfolgte die Beschlußnahme in der 104. Sitzung vom 29. Jan. 1850.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 19. Jan. 1850) die Annahme des Regierungs-Vorschlages. [8])

(Verh. der I. K., S. 2367.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 2368, Sitz.-Prot. der 104. Sitznng.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde nach dem Vorschlage des Abg. Reichensperger angenommen. Der Antrag des Abg. Berends, daß der König die Kammern gar nicht solle auflösen dürfen, wurde abgelehnt. Ebenso ein Antrag der Abg. Berends, Elsner, Behnsch, Stein, Baltzer, Bloem, Wachsmuth, Reuter, Zenker und Jonas, daß der König nur beide Kammern zugleich auflösen könne, und endlich der Antrag daß die Auflösung während der Dauer einer Diät nur einmal solle geschehen dürfen. (Rauer, S. 71 u. 76.)

Die Motive zu den Art. 51. u. 52. lauten dahin:

„Das Recht des Königs, nicht blos beide Kammern gleichzeitig, sondern auch eine Kammer allein aufzulösen, steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Prinzip der ungleichen Wahlperioden für die beiden Kammern und giebt das Mittel an die Hand, durch Appellation an die Wähler den gestörten Einklang beider Kammern wieder herzustellen.

„Die Vorschriften über sofortige Zusammenberufung einer Kammer nach Auflösung der bisherigen, sowie über die Frist und die Wiederholung von Vertagungen der Kammern überhaupt, sind nothwendig, um die Wirksamkeit und die Würde derselben sicher zu stellen."

(Rauer, S. 129.)

Anm. 2. Die Revisions-Kommission theilt mit, daß zum Art. 49. zwei Abänderungen vorgeschlagen worden:

a) Die Verlängerung der Fristen von 40 und 60 Tagen auf 60 und 90. Dafür sei hingewiesen auf die vielfachen Vorbereitungen, welche erforderlich, auf die Aufregung, welche gewöhnlich nach einer Kammer-Auflösung im Lande herrsche, und welche auf die Wahlen, wenn diese zu schnell erfolgen müssen, leicht nachtheilig wirken werde. Hiergegen sei indeß geltend zu machen, daß bei der fortschreitenden Entwickelung des constitutionellen Organismus und schon in Folge der nächstbevorstehenden Gesetzgebung die zeitraubendsten unter jenen Vorbereitungen kaum je wieder innerhalb der Frist zwischen Auflösung und Wahl zur Sprache kommen würden, und daß jede Kammer-Auflösung eine Berufung an das Land enthalte, welche doch wenigstens unter ähnlichen Verhältnissen und bei einer ähnlich gestalteten öffentlichen Meinung, wie solche zur Zeit der Auflösung bestanden, in den Wahlen zum Entscheiden gelangen müsse.

b) Es sei der Zusatz beantragt worden: „Der Tag des Zusammentrittes der Kammern ist in der Auflösungs-Urkunde festzusetzen." Der Nutzen einer solchen Bestimmung sei indeß nicht von der Bedeutung, um einen solchen Artikel noch unter die Zahl der abzuändernden aufzunehmen.

(Verh. der II. K., S. 330.)

Anm. 3. Im Plenum war von dem Abg. Ebert u. Gen. der Verbesserungs-Vorschlag gestellt:

in Stelle des dritten Satzes des Art. 49. Nachstehendes zu setzen:

„Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler „und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden."

Dieser Antrag wurde abgelehnt. (Verh. der II. K., S. 345, Sitz.-Prot. der II. K., S. 160 u. 161.)

Anm. 4. Der Bericht des Central-Ausschusses theilt mit, daß die II. Abth. zwei materielle Abänderungen des Art. 49. verlangt habe, indem sie

a) für den Fall der Auflösung der Kammern die Fristen sowohl für die Neuwahlen als für den Wiederzusammentritt der Kammern verlängern, und

b) gleich in der Auflösungs-Urkunde nicht nur den Tag der Wiederversammlung der Kammern, sondern auch den Tag der neuen Wahlen angegeben wissen wolle.

Nach der Ansicht des Central-Ausschusses ist nicht zu bestreiten, daß jede Kammer-Auflösung eine tiefe Aufregung im Lande hervorruft. Die Aufgabe der Regierung sei nicht, diese Aufregung zu beschwichtigen, sondern die Meinungs-Verschiedenheit, in welche die bisherige Volksvertretung mit den Räthen der Krone bei Fragen von besonderer Wichtigkeit gerathen ist, nachhaltig zu beseitigen. Nur soweit hiermit Eile verträglich, sei Eile nützlich. Der Zeitpunkt der neuen Wahlen werde zusammenfallen müssen mit dem Zeitpunkte, wo die Leidenschaftlichkeit einer etwas ruhigeren Stimmung Platz gemacht hat. Daher müsse der Zeitraum, innerhalb welchem längstens nach der Auflösung die Wahlen vollzogen sein und die Kammern berufen werden müssen, einerseits nicht zu kurz bemessen, andererseits dem jedesmaligen Ministerium unbenommen bleiben, auch in kürzerer Zeit die neuen Wahlen und den Zusammentritt der Kammern zu veranlassen. Deshalb scheine die vorgeschlagene Fristverlängerung räthlich und ohne Gefahr für das konstitutionelle Leben.

Der vorgeschlagene Zusatz aber rechtfertige sich dadurch, daß die Bezeichnung des Tages für den Wiederzusammentritt der Kammern eine Beruhigung für das Land in sich trage. (Verh. der I. K., S. 1221 ff.)

Digitized by Google

Anm. 5. In der Revisions-Kommission waren die Meinungen getheilt, und ergab sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit, wonach die Annahme des Beschlusses der I. Kammer für abgelehnt zu erachten war. (Verh. der II. K., S. 1698.)

Anm. 6. Die Motive der Proposition VI. lauten dahin:
„Die hier bestimmten Fristen haben sich bereits einmal als zu kurz erwiesen. Sie werden zu verlängern sein, um die Fälle „möglichst fern zu halten, wo eine formelle Verletzung der Verfassung unvermeidlich wird."
(Verh. der I. K., S. 2217.)

Anm. 7. Die Revisions-Kommission war der Ansicht, daß die in der Verf. vom 5. Dec. 1848 normirten Fristen für die Zukunft um so mehr ausreichen würden, als nach gesetzlicher Feststellung der Wahlbezirke, bei Festhaltung der Klassenwahlen die Vorarbeiten der Behörden sich sehr wesentlich vermindern müßten. So lange der II. Kammer nicht durch Verleihung des vollen Steuerbewilligungsrechts die zur Lösung ihrer Aufgabe unerläßliche ausreichende Bedeutung verliehen werde, würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man durch Verlängerung der Abwesenheit der Kammern auch den Zeitraum verlängern wollte, innerhalb dessen der Exekutivgewalt einseitig die provisorische Gesetzgebung überlassen geblieben sei. (Verh. der II. K., S. 2072.)

Anm. 8. Der Central-Ausschuß bezog sich darauf, daß die Proposition VI. dem früheren Beschlusse der I. Kammer entspreche. (Verh. der I. K., S. 2367.)

Artikel 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 28.

Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf aber ohne Zustimmung der Kammern die Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 52.

Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden [1])
(Rauer, S. 113.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 50.

Gleichlautend mit dem Art. 52. des Kom.-Entw.
(G. S. 1848. S. 381.)

IV. Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 50. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 17. Sitzung vom 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. v. 15. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 330.)

2) Das Plenum trat dem bei.

(Verh. der II. K., S. 345, Sitz.-Prot. der II. K., S. 161.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 50. in der 96. Sitzung (vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte v. 15. Okt. 1849) dessen unveränderte Annahme. [2])

(Verh. der I. K., S. 1224.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1225, Sitz.-Prot. der I. K., S. 520.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm. 1. Dieser Art. wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 72 und 76.)
Vergl. die Motive zum Art. 51. des Kom.-Entw. (Oben S. 106.)

Digitized by Google

Anm. 2. Der Ber. des Central-Ausſch. theilt mit, daß im Central-Ausſch. vorgeſchlagen ſei, folgende Faſſung des zweiten Satzes des Art. 50 zu wählen:

„Ohne deren Zuſtimmung darf dieſe Vertagung weder die Friſt von 30 Tagen überſteigen, noch während derſelben „Seſſion wiederholt werden."

Im Intereſſe der Uebereinſtimmung mit den Beſchlüſſen der II. Kammer ſei jedoch von dieſer an ſich zweckmäßigen Abänderung in der Faſſung Abſtand genommen. (Verh. der I. K., S. 1224.)

Artikel 53.

Die Krone iſt, den Königlichen Hausgeſetzen gemäß, erblich in dem Mannsſtamme des Königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 29.

Die Krone iſt, den Königlichen Hausgeſetzen gemäß, erblich in dem Mannesſtamme des Königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge.
(Verh. der Nat.-Verſ., Bd. I., S. 2.)

II. Kommiſſions-Entwurf der Nat.-Verſ., Art. 38.

Die Königliche Gewalt iſt erblich in dem Mannesſtamme des Königlichen Hauſes nach dem Rechte der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge. [1])
(Rauer, S. 112.)

III. Verfaſſungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 51.

Gleichlautend mit dem §. 29 der Regier.-Vorlage vom 20. Mai 1848.
(G. S. 1848. S. 381.)

IV. Reviſion der Verfaſſungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 51. gelangte zuerſt in der II. Kammer (in der 17. Sitzung v. 19. Sept. 1849) zur Reviſion.

1) Die Reviſions-Kommiſſion der II. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 17. Sept. 1849), deſſen unveränderte Annahme.

(Verh. der II. K., S. 330.)

2) Das Plenum trat dieſem Antrage bei, indem Aenderungen nicht beantragt waren.

(Verh. der II. K., S. 345, Sitz.-Prot. der II. K., S. 161.)

B. In der I. K. gelangte hiernächſt der Art. 51. in der 60. Sitz. (v. 27. Okt. 1849) zur Reviſion.

1) Der Central-Ausſchuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 15. Okt. 1849), die unveränderte Annahme. [2])

(Verh. der I. K., S. 1224 ff.)

2) Das Plenum trat dieſem Vorſchlage bei.

(Verh. der I. K., S. 1225, Sitz.-Prot. der I. K., S. 520.)

3) Bei der zweiten Leſung (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) wurde dieſer Beſchluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm. 1. Dieſe Faſſung wurde nach dem Vorſchlage des Abgeordneten Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 70 und 72.)

Die Motive zum Art. 38. des Kom.-Entw. lauten dahin:

„Dieſer Artikel unterſcheidet ſich vom §. 29. des Regierungs-Entwurfs nur dadurch, daß er das Recht der Thronfolge „ſelbſtſtändig nach dem beſtehenden Fürſtenrechte regulirt, ohne dabei der Königlichen Hausgeſetze Erwähnung zu thun. Es war „dies Letztere um ſo unbedenklicher, als für die Fälle der Minderjährigkeit und der anderweiten Behinderung des Königs ohne„hin poſitive Feſtſetzungen in der Verfaſſungs-Urkunde nicht zu umgehen waren, mithin die Hausgeſetze als ſolche eine unmittel„bare politiſche Bedeutung nicht mehr behaupten konnten."

(Rauer, S. 128.)

Anm. 2. Der Ber. des Central-Ausſch. theilt mit, daß die II. Abth. beantragt habe, zwiſchen den Worten: „dem" und „Recht" das Wort: „beſtehenden" einzuſchalten, und daß von der I. Abth. anheimgegeben worden, bei der Berathung des Art. 51. auf die bezogenen Hausgeſetze zurückzugehen. Wiewohl der Central-Ausſchuß der Meinung geweſen, daß es der Einſicht der Hausgeſetze nicht bedürfe, um über den Art. 51. Beſchluß zu faſſen, da ſchon durch den ſonſtigen Inhalt deſſelben die Succeſſions-Ordnung im Königl. Hauſe hinlänglich bezeichnet und beſtimmt ſei, ſo habe ſich dieſelbe doch dieſer Einſicht der Hausgeſetze, welche bei Reviſion der Art. 54 und 55 jedenfalls erforderlich geweſen, nicht entzogen, zumal in dem Entw. der

Digitized by Google

Verf.-Kom. vom 26. Juli 1848, Art. 38, die Worte des §. 29 des Reg.-Entw. vom 20 Mai 1848 aus einem Motive weggelassen worden, welchem der Central-Ausschuß seine Zustimmung versagen müsse. Die hier vornehmlich in Betracht kommenden Dokumente seien: das Testament des Churfürsten Albrecht Achilles von 1473, der sogen. Gerasche Vertrag vom 9. April 1599, der Vergleich zwischen dem Markgrafen Philipp Wilhelm und dem Churfürsten Friedrich III. vom 3. März 1692, die eidlichen Reverse der drei anderen nachgeborenen Brüder Friedrich III. vom 22. Mai 1695 und die Verordnung Friedrich III. vom Jahre 1710 (ohne Datum), die Bestätigung dieser Verordnung durch das Edikt Königs Friedrich I. vom 13. August 1713 und dessen Testament vom 1. Juli 1714 (welche Urkunden, nebst anderen späteren bezüglichen Urkunden, in dem Berichte des Central-Ausschusses bezüglich des koncernenten Inhalts extrahirt mitgetheilt werden). Die Prüfung dieser Urkunden haben ergeben, daß die Krone erblich ist in dem Mannesstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge; daß die bestehenden Hausgesetze es sind, auf welche sich diese Sukcessions-Ordnung unzweideutig, aber auch allein, stützt, und daß mithin die Erwähnung der Königlichen Hausgesetze im Art. 51. von unmittelbarer politischer Bedeutung sei. Deshalb rechtfertige sich der Antrag, unter Verwerfung des Vorschlages der II. Abth., den Art. 51. unverändert beizubehalten.

(Verh. der I. K., S. 1224 ff.)

Artikel 54.

Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.
Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassuug des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 30.

Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. [1])
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 39.

Der König ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig. [2])
Er leistet vor Ergreifung der Königl. Gewalt im Schoß der vereinigten Kammern folgenden Eid:
„Ich schwöre, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben „und den Gesetzen zu regieren." [3])
(Rauer, S. 112.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 52.

Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.
Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.
(G. S. 1848. S. 382.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 52. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 18. Sitz. vom 20. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 14. Sept. 1849) die unveränderte Annahme.

(Verh. der II. K., S. 330.)

2) Das Plenum beschloß jedoch, den Artikel mit den dazu gestellten Verbesserungs-Anträgen [4]) zur weiteren Vorberathung und gleichzeitiger Berichterstattung darüber und über den Art. 75. der Verf.-Urk. an die Kommission zurückzuverweisen.

(Verh. der II. K., S. 352, Sitz.-Prot. der II. K., S. 171.)

3) Die Revisions-Kommission zog nunmehr die gestellten Amendements bei der Revision des Art. 75. der Verf.-Urk. in den Kreis ihrer Berathung, beantragte jedoch (in dem Bericht vom 13. Okt. 1849) deren Ablehnung.

(Verh. der II. K., S. 799 u. 800.)

4) Als hiernach der Gegenstand (in der 43. Sitz. vom 27. Okt. 1849) im Plenum zur anderweitigen Erörterung gelangte, zogen die sämmtlichen Amendementssteller ihre Verbesserungs-Anträge zurück und es war somit der Art. 52. in seiner ursprünglichen Fassung für angenommen zu erachten.

(Verh. der II. K., S. 905, Sitz.-Prot. der II. K., S. 410.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 52. (in der 60. Sitzung v. 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 15. Okt. 1849), dem Beschluß der II. Kammer auf unveränderte Beibehaltung des Artikels beizutreten. [5])

(Verh. der I. K., S. 1226.)

Digitized by Google

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1226, Sitz.-Prot. der I. K., S. 520.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm. 1. Der zweite Satz des Art. 52. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 fehlte in dem Reg.-Entw. ganz.

Anm. 2. Dieser Satz des Kommissions-Entwurfs wurde nach dem Vorschlage des Abgeordn. Reichensperger aufgenommen. — Der Vorschlag des Abgeordneten Baltzer, daß der König erst mit 21 Jahren volljährig werde und der fernere Vorschlag, in Betreff der Deutschen Staaten eine Ausnahme von dem ersten Satze des Artikels zu machen, wurden verneint. (Rauer, S. 70, 72 u. 73.)

Anm. 3. Dieser Satz wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Reichensperger, jedoch mit Modifikationen, insbesondere in Betreff der Norm des Eides angenommen. (a. a. O.)

Anm. 4. Diese Verbesserungs-Anträge waren folgende:

a) des Abgeordneten Urlichs und Genossen:
dem Art. 52. folgenden Zusatz beizufügen:
„Zu diesem Behufe treten die Kammern, wenn sie bei einem Regierungswechsel nicht versammelt sind, binnen zehn „Tagen ohne Berufung zusammen, in der Art, wie sie das letzte Mal versammelt waren."

b) des Abgeordneten Freih. v. Gudenau und Genossen:
dem Art. 52. folgenden Zusatz beizufügen:
„Zu diesem Behufe werden die Kammern, wenn sie bei einem Regierungswechsel nicht versammelt sind, binnen zehn „Tagen berufen, in der Art, wie sie das letzte Mal versammelt waren."

c) des Abgeordneten Stiehl und Genossen:
dem Art. 52. am Schlusse folgenden Satz beizufügen:
„Zu diesem Behufe werden die Kammern, wenn sie bei dem Regierungswechsel nicht versammelt sind, zu dem binnen „längstens 60 Tagen anzuberaumenden Zusammentritt berufen."

(Verh. der II. K., S. 351 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 170.)

Anm. 5. Im Central-Ausschuß war der Antrag gestellt, aber abgelehnt worden, die Worte: „und mit den Gesetzen" aus der Eidesnorm wegzulassen. (Verh. der I. K., S. 1226.)

Artikel 55.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

I. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 40. [1]

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher eines anderen Staates sein. [2]
(Rauer, S. 112.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 53.

Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.
(G. S. 1848, S. 382.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 53. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 18. Sitz. v. 20. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Ber. v. 14. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 330.)

2) Das Plenum schloß sich diesem Antrage an, da Abänderungsvorschläge nicht gemacht waren.

(Verh. der II. K., S. 352, Sitz.-Prot. der II. K., S. 171.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Artikel 53. in der 60. Sitzung (vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Ber. vom 15. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung. [3]

(Verh. der I. K., S. 1226.)

Digitized by Google

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1226, Sitz.-Prot. der I. K., S. 520.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm. 1. Der Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848 enthielt keinen dem Art. 53. entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Artikel wurde auf den Vorschlag des Abg. Reichensperger angenommen. Der Antrag, in Betreff der deutschen Staaten eine Ausnahme zu machen, wurde abgelehnt. (Rauer, S. 70 u. 73.)

Die Motive dazu bemerken:

„Die Gefahren, welche die Vereinigung mehrerer Kronen auf dem Haupte eines Herrschers über ein Land bringen „können, ließen die Bestimmung dieses Artikels als nothwendig erscheinen." (a. a. O., S. 128.)

Anm. 3. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß ursprünglich beschlossen worden sei, die Streichung des Art. 53. zu beantragen, welcher Beschluß indeß in der Erwägung, daß die II. Kammer den Artikel beibehalten habe, wieder aufgegeben sei. Uebrigens wurde im Central-Ausschuß hervorgehoben, daß nach der Fassung des Art. 53. zweifelhaft bleibe, ob sich dessen Bestimmung auch auf den Fall beziehen solle, wenn dem Könige von Preußen durch Sukcession ein deutsches Land zufalle; ferner, daß die Gränzen der Bestimmung des Artikels in casu concreto schwer zu finden sein würden; daß die Rechte der Kammern für den Fall der Einverleibung eines neuen Landstrichs in das Preußische Staatsgebiet schon durch den Art. 2. der Verfassung vorgesehen wären; sowie, daß jede Bestimmung über die Vereinigung der Regierungen verschiedener Reiche in einer Hand besser in der Deutschen Reichs-Verfassung als hier ihre Stelle finde.

(Verh. der I. K., S. 1226.)

Artikel 56.

Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Artikel 57.

Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Artikel 58.

Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 31.

Ist der König minderjährig oder befindet er sich in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft angeordnet. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entw. der National-Versammlung, Art. 41. 42. u. 43. [1])

Art. 41. Im Falle der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 42. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft das Ministerium sofort beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 41. zu handeln.

Art. 43. Die Regentschaft kann nur Einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört vor Antretung der Regentschaft den im Art. 39. vorgeschriebenen Eid.

Während der Regentschaft ist eine Aenderung der Verfassung nicht gestattet.

(Rauer, S. 112.)

Digitized by Google

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 54. 55. u. 56.

Art. 54. Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung, um die Regentschaft und die Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist.

Art. 55. Ist der König in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft der Nächste zur Krone oder derjenige, der nach den Hausgesetzen an dessen Stelle tritt, beide Kammern, um in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln.

Art. 56. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

(G. S. 1848. S. 382.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Die Art. 54. 55. u. 56. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 18. Sitz. vom 20. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte folgende Fassung derselben:

Art. 54. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 51.), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammer zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließt.

Art. 55. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staats-Ministerium die Regierung.

Art. 56. Der Regent schwört bei Antretung der Regentschaft einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. [2])

(Verh. der II. K., S. 330.)

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei. [3])

(Verh. der II. K., S. 355, Sitz.-Prot. der II. K., S. 171 u. 172.)

B. In der I. Kammer gelangten hiernächst die Art. 54. 55. u. 56. in der 60. Sitzung (vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer trug (in dem Berichte vom 15. Okt. 1849) dahin an:

a) die Beschlüsse der II. Kammer über die Fassung der Art. 54. u. 55. anzunehmen. [4])

b) dem Art. 56. dagegen nachstehende Fassung zu geben: [5])

Der Regent übt die dem Könige zustehenden Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

(Verh. der I. K., S. 1228.) [6])

2) Das Plenum der I. Kammer nahm die Art. 54. u. 55. nach den Beschlüssen der II. Kammer, dagegen den Art. 56. nach der von dem Central-Ausschusse beantragten Fassung an.

(Verh. der I. K., S. 1229 u. 1230, Sitz.-Prot. der I. K., S. 521.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitz. vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

C. Da hiernach nur in Betreff der Art. 54. u. 55, nicht aber in Betreff des Art 56, die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt war, so gelangte der Art. 56. zur anderweitigen Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl hierauf, der Fassung der I. Kammer beizutreten. [7])

(Verh. der II. K., S. 1698.)

2) Das Plenum erklärte sich (in der 74. Sitz. v. 14. Dec. 1849) hiermit einverstanden und war somit die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern in Betreff der Art. 54. 55. und 56. erreicht.

(Verh. der II. K., S. 1713, Sitz.-Prot. der II. K., S. 817.)

Anm. 1. Die Art. 41., 42. u. 43. des Kommissions-Entwurfes der National-Versammlung, welchen in dem Regierungs-Entwurfe nur der §. 31. korrespondirt, werden hier mit den entsprechenden Art. 54., 55. u. 56. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 im Zusammenhange dargestellt, da diese drei Artikel ein untrennbares System darstellen.

Die Art. 41., 42. u. 43. des Kommissions-Entwurfes gründen sich übrigens auf die Vorschläge des Abg. Reichensperger. (Rauer, S. 71 u. 73.)

Die Motive zu diesen Artikeln lauten dahin:

Digitized by Google

a) „Zum Art. 41. Nicht allein die Regentschaft, sondern auch die Vormundschaft des minderjährigen Königs muß auf „dem Wege eines besonderen Gesetzes oder durch unmittelbare Beschlußnahme der Volksvertretung geordnet werden, indem „der minderjährige König als solcher mehr der Nation, als der Familie angehört.

„Der Zusammentritt beider Kammern zu einer einzigen Versammlung war durch die Nothwendigkeit einer sofortigen „einheitlichen Entscheidung geboten.

b) „Zum Art. 42. Die Frage, ob der König durch Gefangenschaft oder Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen in „der Unmöglichkeit sei, zu regieren, fällt nicht in derselben Weise, wie dessen Minderjährigkeit in das Gebiet der No„torietät; die Kammern können daher in diesem Falle nicht von Rechts wegen zusammentreten, sondern müssen von dem „verantwortlichen Ministerium zusammenberufen werden.

c) „Zum Art. 43. Die Regentschaft muß aus analogen Gründen, wie das Königthum selber, eine einheitliche sein, in„dem sie gerade das Prinzip der Einherrschaft zu erhalten berufen ist. Das Gegentheil führt zum Zwiespalt und zur „Zerrüttung des Staates. (Cfr. ad Art. 39.)"
(Rauer, S. 128.)

Anm. 2. Der Kommissions-Bericht bemerkt nur, daß die Kommission über die Nothwendigkeit einer Abänderung dieser Artikel einverstanden gewesen sei, weil diese Artikel weder eine richtige und zuverlässige Grundlage für ein künftig erst zu erlassendes Regentschaftsgesetz, noch eine irgend genügende selbstständige Regelung der Regentschaft zu enthalten schienen. Es sei für nothwendig erachtet worden, eine so fundamentale Frage, wie die der Regentschaft, in der Verfassung selbst zu ordnen und dabei die Idee der Dynastie, insbesondere die Stellung der Agnaten des Königl. Hauses mehr, als durch die Verfassung vom 5. Dec. 1848 geschehen, zu wahren.

Anm. 3. Im Plenum wurden zu den Art. 54., 55. u. 56. zwei Amendements eingebracht, welche indeß abgelehnt wurden, nämlich:

a) Von den Abgeordneten Freih. v. Gudenau und Genossen, diesem Artikel folgende Fassung zu geben:

Art. 54. „Wenn der König minderjährig ist, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 51.), welcher der Krone „am nächsten steht, die Regentschaft. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge „für diesen Fall getroffen, so hat das Staats-Ministerium die Kammern sofort zu berufen, welche in vereinigter Sitzung „einen Regenten wählen, dessen Funktionen jedoch auf den verfassungsmäßig berufenen Agnaten übergehen, sobald dieser „die Volljährigkeit erreicht.

„Bis zum Antritt der Regentschaft durch den erwählten Regenten führt das Staats-Ministerium die Regierung."

Art. 55. „Wenn der König in anderer Weise dauernd verhindert ist, zu regieren, so hat das Staats-Ministerium „die Kammern sofort zu berufen, welche in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit einer Regentschaft beschließen. „Sobald diese Nothwendigkeit anerkannt ist, wird die Regentschaft nach den Vorschriften des Art. 54. geordnet."

Art. 56. „Der Regent schwört vor den, sofort in vereinigter Sitzung zu versammelnden Kammern einen Eid, die „Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen „zu regieren."

b) Von dem Abgeordneten Sattig und Genossen:
dem von der Kommission vorgeschlagenen Art. 54. am Schluß hinzuzufügen:
„und die Vormundschaft anordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz dafür Vorsorge getroffen ist."
(Verh. der II. K., S. 352 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 171 u. 172.)

Anm. 4. Zu den Art. 54. u. 55. waren von den Abtheilungen folgende Amendements gestellt worden:

a) Von der II. Abth., den Art. 54. dahin zu fassen:
„Im Falle der Minderjährigkeit übernimmt derjenige majorenne Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die „Regentschaft. Derselbe beruft sofort beide Kammern, welche sich in Eine Versammlung vereinigen, um mit dem Re„genten die näheren Anordnungen für den Zweck der Regentschaft, so wie über die Einrichtung der Vormundschaft zu „treffen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist";
und am Schlusse des Art. 55. zu sagen:
„um nach vorgängiger Prüfung jener Unmöglichkeit in Gemäßheit des Art. 54. zu handeln."

b) Von der III. Abth., an Stelle der Art. 54. u. 55. zu setzen:
„Befindet sich der König wegen Minderjährigkeit oder aus andern Ursachen in der Unmöglichkeit zu regieren, so be„ruft der Nächste zur Krone, oder Derjenige, welcher an dessen Stelle tritt, sofort beide Kammern zu Einer Versamm„lung, um die Regentschaft und Vormundschaft nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, durch welches für Beides Vor„sorge getroffen wird, anzuordnen."

c) Von der IV. Abth., den Art. 54. dahin zu fassen:
„Im Falle der Minderjährigkeit des Königs führt der nächste, zur Thronfolge berechtigte, volljährige Prinz des „Königl. Hauses die Regentschaft und Vormundschaft, insofern nicht schon durch die Hausgesetze oder durch ein besonderes „Gesetz für Beides Vorsorge getroffen ist";
und im Art. 55. statt: „der nach den Hausgesetzen" zu sagen: „derjenige Volljährige, welcher nach Art. 54. an dessen Stelle tritt."
(Verh. der I. K., S. 1228 ff.)

Anm. 5. Zum Art. 56. hatte die V. Abth. den Antrag gemacht, den §. 31. der Regierungs-Vorlage wiederherzustellen, und im Central-Ausschuß war vorgeschlagen worden, statt der Worte: „schwört einen Eid" zu sagen: „leistet das eidliche Gelöbniß". (a. a. O.)

Anm. 6. Der Central-Ausschuß hatte, vor der erfolgten Beschlußnahme der II. Kammer, folgende Fassung der Art. 54, 55. u. 56. einstimmig angenommen:
„Art. 54. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren.
„In beiden Fällen übernimmt derjenige majorenne Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft.

Digitized by Google

„Derselbe beruft sofort beide Kammern, welche sich zu Einer Versammlung vereinigen, um die Vorlagen über die „Nothwendigkeit der Regentschaft entgegen zu nehmen und über deren Einrichtung, sowie wegen der etwa erforderlichen „Vormundschaft nähere Anordnungen durch ein Gesetz zu treffen.

„Art. 55. Sind für den Fall der Minderjährigkeit oder der sonstigen Behinderungen des Königs, zu regieren, im „Voraus durch ein besonderes Gesetz Anordnungen sowohl wegen der Regentschaft, als wegen der Vormundschaft ge„troffen, so hat es dabei sein Bewenden. Wenn ein solches Gesetz nicht besteht und wenn außerdem auch kein majorenner „Agnat vorhanden ist, welcher sich in der Möglichkeit befindet, die Regentschaft sofort zu übernehmen, so hat das ge„sammte Staats-Ministerium die Regentenpflichten vorläufig auszuüben, und in Gemäßheit des Art. 54. zu verfahren.

„Art. 56. Die Regentschaft kann nur Einer Person übertragen werden. Der Regent übt die dem Könige zu„stehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kam„mern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit der„selben und den Gesetzen zu regieren. — Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte „Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich."

Der Central-Ausschuß hat in seinem Berichte diese Beschlüsse ausführlich motivirt und dabei namentlich hervorgehoben, daß der wichtige Gegenstand der Regentschaftsfrage, wenigstens der Hauptsache nach, durch die Verfassung geordnet, und dabei, dem monarchischen Prinzip, den Grundsätzen des Deutschen Privat-Fürstenrechts und den Hausgesetzen des Königlichen Hauses gemäß, die Regel an die Spitze gestellt werden müsse, daß derjenige majorenne Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, zur Regentschaft zu berufen; desgl. daß die Regentschaft nur Einer Person zu übertragen.

Die Beschlüsse der II. Kammer, welche in fast allen wesentlichen Punkten mit jenen Vorschlägen des Central-Ausschusses übereinstimmten, hätten das Gewicht der Gründe für die Nothwendigkeit einer Abänderung der Verfassung vom 5. Dec. 1848 nur bestärken können, und der Central-Ausschuß habe sich den Beschlüssen der II. Kammer in Betreff der Art. 54. u. 55. anschließen können, wogegen bezüglich des Art. 56. zwar der erste Satz des ursprünglichen Vorschlags: „die Regentschaft kann nur Einer Person übertragen werden," wegbleiben könne, weil dies schon nach der von der II. Kammer gewählten Fassung des Art. 55. unzweifelhaft sei; dagegen der andere Theil des Art. 56. in der früher im Ausschuß beliebten Fassung unverändert bleiben müsse.

(Verh. der I. K., S. 1223 ff.)

Anm. 7. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß die Beschlüsse der I. Kammer zu empfehlen seien, weil:

a) die erste Abweichung: „Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus", den unzweifelhaften Gedanken ausdrücke, daß der Regent zwar die Königliche Gewalt in ihrem ganzen Umfange, aber nur als Stellvertreter des Königs auszuüben habe, und

b) die zweite Zusatz-Bestimmung:
„Bis zu dieser Eidesleistung — verantwortlich",
das Fortbestehen des Staats-Ministeriums und dessen Verantwortlichkeit so lange sichere, bis der Regent durch die Eidesleistung die ihm verfassungsmäßig obliegenden Pflichten feierlich übernommen habe.

(Verh. der II. K., S. 1713.)

Artikel 59.

Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 32.

Dem Kron-Fideikommiß-Fond verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente.

(Verh. der R.-V., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entw. der Nat.-Vers., Art. 50.

Das Gesetz bestimmt die Civil-Liste für die Dauer jeder Regierung. [1])

(Bauer, S. 113.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 57.

Gleichlautend mit dem §. 22 der Reg.-Vorlage vom 20. Mai 1848.

(G. S. 1848, S. 382.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 57. gelangte zuerst in der II. Kammer in der 18. Sitz. (vom 20. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Ber. vom 14. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung des Artikels. [2])

(Verh. der II. K., S. 330.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [3])

(Verh. der II. K., S. 359, Sitz.-Prot. der II. K., S. 173.)

Digitized by Google

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 57. in der 60. Sitz. (vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 15. Okt. 1849), die unveränderte Annahme des Artikels. [4])

(Verh. der I. K., S. 1230.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [5])

(Verh. der I. K., S. 1231, Sitz.-Prot. der I. K., S. 522.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm. 1. Dieser Art. gründet sich auf den Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger. (Rauer, S. 71 u. 76.)
Die Motive dazu lauten dahin:
„Die Civil-Liste kann nicht unwandelbar fixirt werden, wenn sie immerdar und unter allen Umständen ihren Zweck erreichen „und den Glanz des Thrones sichern soll. Dagegen erheischt es die Würde der Krone, daß jene Civil-Liste sofort für die ganze „Dauer der Regierung eines Königs unwiderruflich festgesetzt werde, damit derselbe niemals in den Kampf der Parteien herab„gezogen werden könne."
(Rauer, S. 129.)

Anm. 2. Der Kom.-Ber. theilt mit, daß die Kom. sich nicht im Falle befinde, zum Art. 57. einen Abänderungs-Antrag zu stellen, und zwar zufolge einer einhelligen Ueberzeugung, welche einer Rechtfertigung durch Gründe nicht bedürfe.
(Verh. der II. K., S. 330.)

Anm. 3. Im Plenum der II. K. hatten die Abgeordneten Riedel und Gen. zum Art. 57. den Verbesserungs-Antrag gestellt, den Art. dahin zu fassen:
„Dem Kron-Fideikommiß-Fond verbleibt die auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1820 bisher bezogene Rente, „welche der Krone durch das gesammte Staatseinkommen gewährleistet wird."
Dies Amendement, zu dessen Begründung hauptsächlich angeführt wurde, daß die ausschließliche Gewährleistung durch die Einkünfte der Domainen und Forsten leicht zu bedenklichen Einschränkungen der freien Disposition des Staates über diese Einnahmequellen führen könne; sowie daß es angemessener erscheine, die Kron-Fideikommiß-Rente durch die gesammten Staats-Einkünfte zu gewährleisten, als solche nur auf einen speciellen Theil derselben, deren Fortbestand in genügendem Betrage unsicher sei, anzuweisen, wurde indeß abgelehnt.
(Verh. der II. K., S. 355 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 172 u. 173.)

Anm. 4. Der Ber. erwähnt, daß in keiner Abth. ein Aenderungs-Vorschlag des Art. 57. die Majorität erlangt habe, und daß im Central-Ausschusse einstimmig die unveränderte Beibehaltung beschlossen worden. (Verh. der I. K., S. 1230.)

Anm. 5. Im Plenum der I. Kammer hatte der Abgeordnete Trieft beantragt, zum Art. 57. folgenden Zusatz aufzunehmen:
„Die Uebereignung von unveräußerlichen und unverschuldbaren, dem Ertrage nach dieser Rente entsprechenden Do„mainen- und Forstgrundstücken an Stelle der Rente, bleibt vorbehalten."
Dieser Zusatz wurde indeß verworfen. (Verh. der I. K., S. 1230 u. 1231, Sitz.-Prot. der I. K., S. 521 u. 522.)

Titel IV.

Von den Ministern.

Artikel 60.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 34 u. 35.

§. 34. Die Minister haben Stimmrecht in der einen oder der andern Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. Sie haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.
Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Digitized by Google

§. 35. Die Minister sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Assistenz andere Staatsbeamten in die Kammer abzuordnen, welchen dann dieselben Befugnisse, wie den Ministern, zustehen.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 2.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 43.

Die Minister, so wie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.
Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.
Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind. [1])
(Rauer, S. 113.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 58.

Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten, haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden.
Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.
Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.
(G. S. 1848. S. 382.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 36. gelangte zuerst in der II. Kammer in der 18. Sitz. (vom 20. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Bericht v. 14. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 330)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 359, Sitz.-Prot. der II. K., S. 173.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 58. in der 60. Sitz. (vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 15. Okt. 1849) gleichfalls die unveränderte Annahme. [2])

(Verh. der I. K., S. 1231.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1231, Sitz.-Prot. der I. K., S. 522.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 63. Sitz. vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

Anm. 1. Dieser Art. wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Reichensperger angenommen. — Der Vorschlag des Abgeordneten Waldeck:

„Die Minister können nur dann in den Kammern erscheinen, wenn sie Mitglieder der einen oder anderen Kammer sind."

wurde abgelehnt. — Die Abgeordneten v. Daniels, Hesse, Mätzke und Peltzer hatten verlangt, daß auch der (von dem Abgeordneten Reichensperger noch beantragte) Satz aufgenommen werden solle, daß die Assistenten der Minister Zutritt in der Kammer haben und im Namen des Ministers gehört werden müssen. Dies wurde indeß verworfen. (Rauer, S. 72, 76—77 u. 106.)

Die von dem Abgeordneten Reichensperger verfaßten Motive zum Art. 53. des Kom.-Entw." bemerken:

„Die Minister, als freigewählte Organe der Krone, so wie deren Stellvertreter, müssen jeden Augenblick im Stande sein, „die Interessen der Krone innerhalb der Kammern geltend zu machen."
(Rauer, S. 106 und 130.)

Anm. 2. Der Ber. des Central-Ausch. erwähnt, daß zu diesem Art. folgende Verbess.-Vorschläge gemacht worden:

a) von der II. Abth., nach dem ersten Alinea zu sagen:
„Die Minister können sich auch Assistenten beiordnen. Diese erhalten jedoch das Wort nur alsdann, wenn der betreffende Minister dasselbe für sie verlangt und er den Assistenten in seinem Auftrage zu reden veranlaßt."
Dieser Antrag wurde im Central-Ausschusse als entbehrlich abgelehnt.

b) Von einem Mitgliede des Central-Ausch.:
im ersten Absatze des Art. statt der Worte: „Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten" zu setzen: „Die Minister, sowie deren Vertreter oder Beistände";
und

c) von einem anderen Mitgliede:
bei dem dritten Absatze des Art. die Worte: „oder der anderen" zu streichen.

Diese Anträge (ad b und c) seien indeß nicht erheblich genug gefunden, um sie zum Gegenstande nochmaliger Erörterung zwischen beiden Kammern zu machen. (Verh. der I. K., S. 1231.)

Digitized by Google

Artikel 61.

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

I. **Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 33.**

Die Minister können wegen einer durch eine Amtshandlung begangenen Gesetz-Verletzung durch einen Beschluß der zweiten Kammer in Anklagestand versetzt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet dann als Gerichtshof die erste Kammer. Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 2.)

II. **Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 54.**

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes, angeklagt werden. Ueber solche Anklagen entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.
Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und das Strafmaaß werden einem besonderen Gesetze vorbehalten. [1])
(Rauer, S. 113.)

III. **Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 59.**

Gleichlautend mit dem Art. 54. des Kommissions-Entwurfes der Nat.-Vers.
(G. S. 1848, S. 383.)

IV. **Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.**

A. Der Art. 59. gelangte **zuerst** in der II. Kammer (in der 18. Sitzung vom 20. Sept. 1849) zur Revision

1) Die **Revisions-Kommission** der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 14. Sept. 1849) die **unveränderte Beibehaltung des Artikels.** [2])

(Verh. der II. K., S. 330 u. 331.)

2) Das **Plenum** trat diesem Vorschlage bei.

(Verh. der II. K., S. 359, Sitz.-Prot. der II. K., S. 173.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 59. (in der 60. Sitzung vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der **Central-Ausschuß** der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 15. Okt. 1849), eine **veränderte** Fassung dahin:

Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung angeklagt werden. [3]) Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen. [4])
Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten. [5])
(Verh. der I. K., S. 1231 ff.)

2) Das **Plenum** lehnte die hiernach von dem **Central-Ausschuß** vorgeschlagene **Aenderung**, im **ersten** Alinea die Worte: „**der Bestechung und des Verraths**" wegzulassen, ab, nahm dagegen den zweiten Abänderungs-Vorschlag, im **zweiten** Alinea statt der Worte: „**das Strafmaaß**" zu setzen: „**die Strafen**", an.

(Verh. der I. K., S. 1233 u. 1234, Sitz.-Prot. der I. K., S. 522.)

3) Bei der **zweiten** Lesung (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1311, Sitz.-Prot. der I. K., S. 560.)

C. Hiernach war **insofern** noch eine **Abweichung** zwischen den Beschlüssen beider Kammern vorhanden, als die I. Kammer die Worte: „**das Strafmaaß**" in die Worte: „**die Strafen**" abzuändern, die II. Kammer dagegen beschlossen hatte, den Art. 59. **ganz unverändert** beizubehalten. Deshalb gelangte der Artikel zur **anderweitigen** Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.

1) Die **Revisions-Kommission** der II. Kammer empfahl den Beitritt zu dem Beschlusse der I. Kammer.

(Verh. der II. K., S. 1698.)

Digitized by Google

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 74. Sitzung vom 14. Dec. 1848) diesem Antrage bei, und es war somit die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern erreicht.

(Verh. der II. K., S. 1713, Sitz.-Prot. der II. K., S. 817.)

Anm. 1. Dieser Artikel wurde auf den Vorschlag des Abgeordn. Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 72 u. 77.) Die von dem Abgeordneten Reichensperger verfaßten Motive lauten dahin:

„Die Fälle der ministeriellen Verantwortlichkeit, so wie das Verfahren und das Strafmaaß, sind zwar nothwendig durch „ein besonderes Gesetz zu reguliren, nichtsdestoweniger scheint es angemessen, das Prinzip und den eigentlichen Charakter jener „Verantwortlichkeit zum voraus, wie geschehen, in der Verfassungs-Urkunde zu substantiiren.

„Als erkennendes Gericht mußte der höchste Gerichtshof der Monarchie mit Ausschluß der ersten Kammer um so mehr bezeichnet werden, da diese letztere ebenfalls aus der Volkswahl hervorgeht und darum in derselben Weise, wie die zweite Kammer „das Recht der Minister-Anklage auszuüben befugt ist."

(Rauer, S. 106 u. 130.)

Anm. 2. Die Revisions-Kommission bemerkt, daß sich bei Berathung des Art. 59. zwei Fragen dargestellt hätten:

a) ob die Möglichkeit derjenigen Art von Anklage, welche die eigentliche Folge der Ministerial-Verantwortlichkeit ist, entgegen der jetzt geltenden Bestimmung, auf Verfassungs-Verletzung, welche als selbstständiges Verbrechen nur bei einem Minister erscheint, beschränkt, oder umgekehrt auf jede Verletzung der verfassungsmäßigen Pflichten von Seite eines Ministers ausgedehnt werden solle;

b) ob nicht die Strafen, wenn auch nicht durchgehends dem Maaße, doch der Art nach, schon in der Verfassung bestimmt, und dadurch die Anklage und Bestrafung zufolge der Verfassung, schon jetzt und ohne erst ein künftiges Gesetz abwarten zu müssen, wenigstens möglich gemacht werden sollten.

Allein die hierauf hinzielenden Anträge seien abgelehnt worden, die ad a., weil weder eine Vermehrung, noch eine Verminderung derjenigen Handlungen motivirt sei, welche die eigenthümliche Ministerial-Verantwortlichkeit und das damit verbundene Strafverfahren zu begründen vermögen, vielmehr in der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 desfalls gerade das richtige Maaß beobachtet sei; die ad b. dagegen, weil das künftige Gesetz auf keinen Fall erspart werden könne, welches über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Strafmaaß und ganz besonders über das Verfahren genauere Bestimmungen geben solle. (Verh. der II. K., S. 330 u. 331.)

Anm. 3. Der Central-Ausschuß motivirt die in diesem Satze vorgeschlagene Veränderung, wonach die Worte: „der Bestechung und des Verrathes" gestrichen werden sollen, dadurch, daß der Kern der Sache die Verantwortlichkeit für Verfassungs-Verletzungen sei, worüber das Spezialgesetz die näheren Bestimmungen zu ertheilen habe, und daß es keinen zureichenden Grund dafür gebe, jene Verantwortlichkeit auf bestimmte Verbrechen, welche ohnehin den allgemeinen Strafgesetzen verfielen, oder auf Verletzungen und Ueberschreitungen aller Arten von Gesetzen ohne Unterschied auszudehnen, wobei die Verfassung nicht kongruirt.

Anlangend das Subjekt der Klageberechtigung, so entschied sich der Central-Ausschuß für die Beibehaltung der Bestimmung, daß dieselbe jeder einzelnen Kammer zustehen solle, und verwarf den Antrag, welcher die Uebereinstimmung beider Kammern forderte, theils weil dies zu bedenklichen Widersprüchen zwischen beiden Kammern führen könne, theils weil dem Ministerium selbst daran gelegen sein müsse, sich vor dem Richter gegen die Anklage zu rechtfertigen, wenn solche auch nur von einer Kammer beschlossen worden. (Verh. der I. K., S. 1231 ff.)

Anm. 4. Gegen die Entscheidung „durch den obersten Gerichtshof" wurde zwar im Central-Ausschuß erinnert, daß Sachen dieser Art eine andere, als richterliche Beurtheilung durch gewöhnliche Justizstellen erheischten; es sei wünschenswerth, daß die Entscheidung durch die andere Kammer, als die anklagende erfolge; allein der Central-Ausschuß hielt dafür, daß die Bestimmung der Verfassung vom 5. Dec. 1848 beizubehalten sei, indem die Verfassungen deutscher Länder mehrfach einem Gerichtshofe den Vorzug ertheilt hätten, und darin die größte Gewähr unpartheiischer Beurtheilung liege. (Verh. der I. K., a. a. O.)

Anm. 5. Zu diesem Satze nahm der Central-Ausschuß den von einem Mitgliede desselben vorgeschlagenen Verbesserungs-Antrag, statt: „das Strafmaaß" zu setzen: „die Strafen" einstimmig an, da das Strafmaaß nur der Richter, nicht das zu erwartende Gesetz, zu bestimmen haben werde.

Dagegen verwarf der Central-Ausschuß folgende Anträge der V. Abtheilung:

a) am Schlusse dieses Artikels beizufügen:
„Das Amt eines Ministers giebt keinen Anspruch auf ein höheres Amt, als er etwa vorher bekleidet hatte."

b) desgleichen:
„Bis dahin kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung."

(Verh. der I. K., a. a. O.)

Digitized by Google

Titel V.

Von den Kammern.

Artikel 62.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.
Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.
Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 36.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.
Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 55. [1])

Gleichlautend mit dem §. 36. der Regierungs-Vorlage, jedoch mit folgendem Zusatze:
Wird jedoch ein Gesetzes-Vorschlag unverändert von beiden Kammern zum drittenmale angenommen, so erhält er durch die dritte Annahme Gesetzeskraft. [2])
(Rauer, S. 113.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 60.

Gleichlautend mit dem §. 36. der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848.
(G. S. 1848. S. 383.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 60. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 38. Sitz. vom 22. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 793 u. 794.)

2) Das Plenum trat, indem Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden, [3]) diesem Antrage bei. [4])

(Verh. der II. K., S. 803 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 337.)

B. Hiernächst gelangte der Art. 60. in der I. Kammer (in der 70. Sitz. vom 21. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 1492.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1492, Sitz.-Prot. der I. K., S. 644.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Die Krone beantragte nunmehr mittelst Königlicher Botschaft vom 7. Jan. 1850 Propositon VII., zum Art. 60. folgenden Zusatz zu machen:

Finanz-Gesetz-Entwürfe werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt. [5])
(Verh. der I. K., S. 2216, Verh. der II. K., S. 1876.)

E. In Folge dieses Antrages gelangte der Art. 60. zur nochmaligen Berathung an beide Kammern.

AA. Diese fand zuerst in der II. Kammer statt.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 17. Jan. 1850) die Annahme der Regierungs-Proposition. [6])

(Verh. der II. K., S. 2073.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß (in der 91. Sitzung vom 26. Jan. 1850), den Zusatz in folgender Fassung anzunehmen:

Finanz-Gesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; Letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt. [7])
(Verh. der II. K., S. 2152, Sitz.-Prot. der 91. Sitz.)

Digitized by Google

BB. Die Proposition VII. gelangte demnächst in der I. Kammer zur Berathung.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 28. Jan. 1850), die Annahme des Beschlusses der II. Kammer. *)

(Verh. der I. K., S. 2385.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 104. Sitzung vom 29. Jan. 1850) diesem Antrage des Central-Ausschusses bei.

(Verh. der I. K., S. 2388 u. 2389, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Die Verfassungs-Kommission entschied sich mit 35 gegen 8 Stimmen für das Zweikammer-System. (Rauer, S. 64.)

Anm. 2. Die beiden ersten Sätze gründen sich auf die Vorschläge des Abgeordneten Reichensperger, und wurden ohne Widerspruch von der Verfassungs-Kommission angenommen. Dagegen fand der Zusatz, welcher auf den Antrag des Abgeordneten Elsner beschlossen wurde, vielfachen Widerspruch. Die Abgeordneten v. Daniels, Hesse, Maetzke, Riemeyer, Reuter, Evelt, Hartmann, Bauerband, Baumstark, Ulrich und Reichensperger gaben ein Minoritäts-Votum ab, wonach sie für das absolute Veto des Königs stimmten; der Abgeordnete Hartmann dagegen hatte folgende Fassung dieses Satzes begehrt:

„Wird ein Gesetzes-Vorschlag während zweier Legislaturen der zweiten Kammer von den Kammern zweimal unver-
„ändert angenommen, so kann der König seine Genehmigung nicht mehr versagen."

Dieser letztere Antrag wurde indeß, nach Annahme desjenigen des Abgeordneten Elsner, nicht weiter zur Abstimmung gebracht.

Der Vorschlag der Abgeordneten Berends und Zenker:

„Die gesetzgebende Gewalt wird von beiden Kammern und dem Könige ausgeübt. Die Uebereinstimmung beider
„Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

„Der König bestätigt die Gesetze. Nimmt der König ein Gesetz nicht an, so löst er die Kammern auf, und kann
„die Bestätigung nicht verweigern, wenn der Beschluß der neuen Kammern mit dem der aufgelösten Kammern übereinstimmt,"

wurde mit großer Majorität verworfen. Dasselbe Schicksal hatten zwei nachträglich von dem Abgeordneten Elsner eingebrachte Vorschläge, welche Anordnungen für den Fall bezweckten, wenn eine Einigung der beiden Kammern über Gesetzes-Vorschläge nicht zu erzielen gewesen. (Rauer, S. 77, 79, 80 u. 85.)

Die von dem Abgeordneten Reichensperger verfaßten Motive zum Art. 55. des Kommissions-Entwurfs lauten dahin:

„Die Mehrheit des Verfassungs-Ausschusses erblickte in der gleichen Konkurrenz der Krone bei der Gesetzgebung einen
„Fundamentalsatz der konstitutionellen Monarchie und verwarf darum den Vorschlag, dem Könige überhaupt nur ein Veto ein-
„zuräumen. Es wurde indessen zur Vermeidung jeder dauernden Kollision zwischen der Krone und der Volksvertretung für
„nothwendig erachtet, die Genehmigung der ersteren nach dreimaliger unveränderter Annahme eines Gesetzes-Vorschlages still-
„schweigend vorauszusetzen."

(Rauer, S. 106 u. 130.)

Anm. 3. Vergl. jedoch die Verbesserungs-Vorschläge zu Art. 62. u. 63. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

Anm. 4. Der zweite Satz des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 sollte nach den ursprünglichen Beschlüssen der Kammern, in der demselben gegebenen modifizirten Gestalt, als drittes Alinea dem Art. 60. hinzugefügt werden; dieser Beschluß wurde indeß späterhin dahin abgeändert, daß daraus ein Separat-Artikel 60a. gebildet wurde, nämlich der jetzige Art. 63. der revidirten Verfassungs-Urkunde.

Anm. 5. Die Motive der Proposition VII. lauten dahin:

„Sobald die Erste Kammer nach den unter VIII. folgenden Vorschlägen aufhört, eine reine Wahl-Kammer zu sein, so
„folgt daraus von selbst, daß der Zweiten Kammer, wie es in denjenigen Staaten, wo die konstitutionelle Staatsform dauern-
„den Bestand gewonnen hat, überall der Fall ist, ein überwiegender Einfluß auf Finanzfragen eingeräumt werde. — Eine
„nähere Feststellung der Befugnisse dieser Kammer und der Garantien, welcher das Land bedarf, um den regelmäßigen Fort-
„gang der Regierung gesichert zu sehen, wird erst dann mit allseitigem Verständnisse getroffen werden können, wenn die Be-
„handlung der jetzt vorliegenden Budget-Fragen hierüber bestimmten Anhalt gewährt. — In dieser Beziehung ist demnach die
„weitere Entwickelung der Verfassung der Zukunft vorzubehalten und anzunehmen, daß einerseits die Zweite Kammer durch
„die ihr im Art. 98. eingeräumte wichtige, mittelst der gegenwärtig vorgeschlagenen Aenderung noch verstärkte Befugniß be-
„friedigt, andererseits die Regierung durch den Patriotismus dieser Kammer vor dem Lande schädlichen Verlegenheiten bewahrt
„sein werde."

(Verh. der I. K., S. 2217.)

Anm. 6. Die Revisions-Kommission hatte zwar die Ablehnung der Proposition VIII. (Bildung der I. Kammer) beantragt, war aber dennoch der Ansicht, daß die Proposition VII. anzunehmen sei, da die II. Kammer das ganze Volk, einschließlich der Wähler der I. Kammer, einschließe, und da es, in Betracht, daß nach der Natur des Geschäftes die Detailberathung über das Budget immer doch nur einer Kammer zufallen könne und werde, unwahrscheinlich sei, daß die Regierung sich veranlaßt sehen sollte, Finanzgesetze zuerst der I. Kammer zur Berathung vorzulegen. Der Vorschlag der Regierung sei daher auch nach der jetzigen Lage der Kammern und deren Verhältniß durchaus begründet, zumal die Zusatzbestimmung erst dann zu voller Bedeutung komme, wenn mit ihr die andere verbunden werde, daß der I. Kammer nur das Recht zustehen solle, das Staatshaushaltsgesetz, wie es aus den Berathungen der II. Kammer hervorgehe, im Ganzen (en bloc) anzunehmen oder zu verwerfen. (Verh. der II. K., S. 2073.)

Digitized by Google

Anm. 7. Diese Fassung der Proposition VII. wurde auf den Antrag des Abgeordneten v. Viebahn und Gen. angenommen, wogegen das Amendement des Abgeordneten Urlichs und Gen., den Satz dahin zu fassen:

„Finanzentwürfe und der Staatshaushalts-Etat werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt. Letzteren hat die „Erste Kammer nur im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen.

„Diese letztere Bestimmung tritt mit dem 7. August 1852 in Kraft."

abgelehnt wurde. (Verh. der II. K., S. 2073.)

Anm. 8. Der Central-Ausschuß hatte in seinem früheren Berichte (vom 19. Jan. 1850) die Proposition VII. zur unbedingten Annahme empfohlen, solche indeß mit anderweitigen Vorschlägen in Verbindung gestellt, welche die (modificirte) Annahme der Proposition VIII. (Bildung der I. Kammer) unter Voraussetzung einer (gleichfalls beantragten und präcisirten) Erweiterung des Steuerbewilligungsrechtes der II. Kammer empfahlen. Nachdem indeß die Beschlüsse der II. Kammer in Betreff der Proposition VIII. gefaßt worden waren, fand sich der Central-Ausschuß der I. Kammer (in dem nachträglichen Berichte vom 19. Jan. 1850) veranlaßt, die Zustimmung zu dem Beschlusse der II. Kammer in Betreff der Proposition VII. in Vorschlag zu bringen. Die Minorität des Ausschusses fand zwar in dem Beschlusse der II. K. die Besorgniß begründet, daß danach eine Neutralisirung der I. Kammer in Betreff des Staatshaushalts eintreten werde; allein andererseits wurde ausgeführt, daß es wünschenswerth sei, daß, nachdem die eine Kammer als eine gleichstehende Behörde den Staatshaushalt en detail geprüft, die andere sich auf das Große und Ganze zu beschränken und nur zu prüfen habe, ob etwas Großes übersehen, ob ein wichtiges Prinzip verletzt sei. Entgegengesetzten Falles würde die Stellung der letztrevidirenden die einer vorgesetzten, superrevidirenden werden. Sei es nun an sich zweckmäßig, den Staatshaushaltsetat zuerst der II. Kammer vorzulegen, so würde danach die I. Kammer jene Stellung einzunehmen haben. Diese hindere sie aber nicht, Dinge von Erheblichkeit zu rügen; denn es stehe ihr frei, das Budget mit Gründen der eventuellen Annahme zurückzuschicken und diese könnten dann ihre Erledigung finden und zu einer Vereinigung beider Kammern führen. (Verh. der I. K., S. 2396 ff. u. 2385 ff.)

Artikel 63.

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

I. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848., Art. 105., (zweiter Satz). [1])

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden, dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.
(G. S. 1848, S. 380.)

II. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der zweite Satz des Art. 195. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 28. u. 29. Sitzung vom 5. u. 9. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. K. beantragte (in dem Ber. v. 27. Sept. 1849), den zweiten Satz in folgender Fassung:

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. [2])

als drittes Alinea dem Art. 60. hinzuzufügen. [3])

(Verh. der II. K, S. 544.)

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei. [4])

(Verh. der II. K., S. 565 u. 601, Sitz.-Prot. der II. K., S. 262—263, u. S. 256 u. 257.)

B. In der I. K. gelangte hiernächst der Satz in der 63. Sitz. (v. 3. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in den Berichten vom 26. Sept. 1849 und 26. Okt. 1849) statt des zweiten Satzes des Art. 105., als einen besonderen Artikel hinter Art. 60. zu setzen:

Wenn die Kammern nicht versammelt sind, können in dringenden Fällen, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. Bis dahin, wo die Versagung der Genehmigung Seitens einer der Kammern ausgesprochen ist, bleiben die Verordnungen in Gültigkeit.

Entstehen Zweifel darüber, ob bei gehörig verkündeten Gesetzen oder Verordnungen die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern beobachtet sei, so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen und Beschlüsse zu fassen. [5])

(Verh. der I. K., S. 1311 ff.)

Digitized by Google

2) Das Plenum beschloß, vorbehaltlich der Locirung der angenommenen Sätze, folgende Fassung:

Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. [6]) Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen. [7])

Entstehen Zweifel darüber, ob gehörig verkündigte, ohne Mitwirkung der Kammern erlassene Gesetze oder Verordnungen dieser Mitwirkung der Kammern bedurften, so steht nur den Kammern zu, über die Gültigkeit solcher Gesetze und Verordnungen Beschlüsse zu fassen. [8])

(Verh. der I. K., S. 1326 u. 1327, Sitz.-Prot. der I. K., S. 562 u. 563.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 69. Sitz. v. 19. Nov. 1849) wurde diese Fassung wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1480 ff. u. 1850 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 629 u. 803.)

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern von einander abwichen, so gelangte der Artikel zur anderweitigen Erwägung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte:

a) die beiden ersten Sätze der Beschlusses der I. Kammer anzunehmen; [9])

b) den dritten Satz dagegen, welcher mit den Worten beginnt: „Entstehen Zweifel ꝛc." gänzlich abzulehnen. [10])

(Verh. der II. K., S. 1698.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 74. Sitz. vom 14. Dec. 1849) diesem Antrage bei, [11]) und beschloß zugleich, daß aus den hiernach angenommenen Sätzen des Artikels ein neuer Artikel in der Verfassungs-Urkunde zu bilden. [12])

(Verh. der II. K., S. 1713—1723, Sitz.-Prot. der II. K., S. 818—820.)

D. Da hiernach insofern noch eine Differenz der Beschlüsse beider Kammern bestehen blieb, als der letzte von der I. Kammer beschlossene Satz des Artikels von der II. Kammer abgelehnt worden war, so gelangte der Artikel nochmals zur weiteren Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

Diese beschloß (in der 91. Sitzung vom 17. Dec. 1849):

a) den von der II. Kammer verworfenen Zusatz, jedoch mit Weglassung der Worte: „Gesetze oder", mithin in nachstehender Fassung beizubehalten:

Entstehen Zweifel darüber, ob gehörig verkündigte, ohne Mitwirkung der Kammern erlassene Verordnungen dieser Mitwirkung bedurften, so steht nur den Kammern zu, über die Gültigkeit solcher Verordnungen Beschlüsse zu fassen. [13])

b) einen untrennbaren Zusammenhang zwischen diesem Zusatze und den übrigen, von beiden Kammern übereinstimmend angenommenen Sätzen dieses Artikels nicht anzunehmen;

c) dem Beschluß der II. Kammer darin beizutreten, daß aus den hier in Rede stehenden Sätzen ein besonderer Artikel zu bilden, welcher hinter dem Art. 60. der Verfassung zu lociren.

(Verh. der I. K., S. 2028—2031, Sitz.-Prot. der I. K, S. 903.)

Anm. 1. Der Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848 und der Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers. enthielten keine diesem Satze entsprechende Bestimmung.

Anm. 2. Die Revisions-Kommission war fast einstimmig der Ansicht, daß die Art und Weise, wie die Bestimmung des zweiten Satzes des Art. 105. seither angewandt worden, nur in den Uebergangszuständen und in den ganz ungewöhnlichen Zeitverhältnissen ihre Erklärung und Rechtfertigung finden könne. Aber auch ein weit eingeschränkterer Gebrauch würde den Kammern die ihnen zustehende Mitwirkung bei dem Erlaß von Gesetzen äußerst verkümmern und sie häufig darauf beschränken, nachträglich das gutzuheißen, was ohne ihre vorherige Zustimmung geschehen sei und was in manchen Fällen kaum noch, in anderen mindestens nicht ohne große Nachtheile wieder aufgehoben werden könne. Selbst Aenderungen seien erschwert, indem den Kammern, wenn die Regierung das erlassene Gesetz als ein Ganzes behandelt wissen wolle, der moralische Zwang auferlegt werden könnte, entweder wegen einzelner Bestimmungen das ganze Gesetz, das mittlerweile schon einen neuen Rechtszustand begründet habe, völlig verwerfen, oder aber jene Bestimmungen widerstrebend annehmen zu müssen.

Die Revisions-Kommission lehnte dessenungeachtet den Antrag auf völlige Streichung des Satzes ab und hielt die vorgeschlagene beschränkende Fassung für zweckmäßig, indem eine Bestimmung unentbehrlich sei, welche für die Fälle dringender Gefahr die Regierung zum Erlaß provisorischer Verordnungen mit Gesetzeskraft ermächtige, da in manchen Fällen (in Kriegsfällen, bei Hungersnoth ꝛc.) eine exekutive Maßregel nicht ausreiche. Die vorgeschlagene Beschränkung der Befugniß zum Erlaß provisorischer Verordnungen gebe die genügende Sicherheit gegen etwaige Uebergriffe der Exekutivgewalt. (Verh. der II. K., S. 544.)

Anm. 3. Die Revisions-Kommission war der Ansicht, daß der Art. 105. der Vers.-Urk. vom 5. Dec. 1848 zwei verschiedene Gegenstände behandele, die keineswegs in einem nothwendigen Zusammenhange stehen und deshalb zweckmäßiger in getrennten Artikeln zu sondern seien, von welchen der eine sich dem Art. 60. der Vers.-Urk. anzuschließen habe. (a. a. O.)

Anm. 4. Im Plenum wurden folgende Verbesserungs-Anträge:

Digitized by Google

a) des Abgeordneten Grafen Dyhrn und Genossen, auf Streichung des Alinea 2. des Art. 105.;

b) des Abgeordneten Fubel:
„Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, so wie zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes dürfen, „wenn die Kammern nicht versammelt sind, in dringenden, nach dem Schlusse der Kammern eingetretenen Fällen unter „Verantwortung des gesammten Staats-Ministeriums über Gegenstände, welche weder dem Gebiete der Verfassung, noch „der in derselben ausdrücklich vorbehaltenen Gesetzgebung angehören, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden. „Solche Erlasse sind unter der Bezeichnung: „„vorläufige Verordnungen““ bekannt zu machen und den Kammern bei „ihrem nächsten Zusammentritt sofort zur Genehmigung vorzulegen“;

c) des Abgeordneten Grodbeck: in dem vorgeschlagenen Zusatz zum Art. 60.:
α) hinter die Worte: „nicht versammelt sind“ einzuschalten: „und ein solcher Fall nach dem Schlusse der „Kammern eingetreten ist“;
β) nach den Worten: „die den Bestimmungen der Verfassung“ hinzuzufügen: „noch auch der in derselben „vorbehaltenen Gesetzgebung“;

d) des Abgeordneten Wernich: in dem vorgeschlagenen Zusatz hinter den Worten: „den Bestimmungen der Ver„fassung“ einzuschalten: „und der organischen Gesetze des Staates“;

e) des Abgeordneten Brotcher: als Zusatz aufzunehmen:
„Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen kann nur von den Kammern einer Erörterung unter„worfen werden“;

abgelehnt.

Der Vorschlag des Abgeordneten Wehmer:
„Nur in Fällen der Gefahr für den Staat und eines ungewöhnlichen Nothstandes können, wenn die Kammern nicht „unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden. Die„selben sind aber u. s. w.“

gelangte nicht zur Abstimmung und die Amendements der Abgeordneten Wentzel und Dürre wurden zurückgezogen; endlich ein Amendement des Abgeordneten Castendyck nicht unterstützt. (Verh. der II. K., S. 582 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 260—263 u. S. 256 u. 257.)

Anm. 5. Bereits in den Abtheilungen und hiernächst im Central-Ausschuß wurden, außer dem Antrage auf Streichung des Alinea 2. des Art. 105., zahlreiche Verbesserungs-Vorschläge eingebracht, welche sich nach den Zwecken, die sie verfolgen, in folgender Art ordnen lassen:

a) zur näheren Feststellung der Fälle, in welchen Verordnungen zu oktroyiren und zwar dahin:
daß sie durch dringende Gründe (IV. Abth.)
oder: durch Fälle, welche keinen Aufschub gestatten (II. Abth.)
oder: zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, so wie zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes (aus dem Central-Ausschuß),
geboten seien;

b) zur Auffindung einer Gränze in den Gegenständen, auf welche sich oktroyirte Gesetze beziehen dürfen, welche negativ dahin bezeichnet wird,
daß sie nicht der Verfassung (I., II. u. III. Abth.),
oder: daß sie nicht den organischen Gesetzen (II. u. IV. Abth.),
oder: nicht den organischen Staats-Einrichtungen (aus dem Central-Ausschuß),
oder: daß sie so wenig der Verfassung, wie den organischen Gesetzen ganz oder theilweise zuwiderlaufen, oder sie ändern dürfen (II. Abth.);

c) zur Feststellung des Zeitpunktes, wo oktroyirte Gesetze ihre Kraft verlieren, und der Bedingungen, unter welchen sie aufgehoben werden müssen (I. u. II. Abth. und aus dem Central-Ausschuß);

d) zur genaueren Feststellung der Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums dahin, daß solche Verordnungen sowohl hinsichtlich des Inhalts, als der Dringlichkeit vor den Kammern zu vertreten seien (IV. Abth.);

e) zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstehen können, ob ein Gesetz oder eine Verordnung auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen.

Die Streichung wurde verlangt, weil man unmöglich der Regierung in der Verfassung selbst das Recht einräumen könne, Verfassungs-Verletzungen vorzunehmen. Manche der bisher oktroyirten Verordnungen hätten die durch „dringende Fälle“ bezeichnete Gränze überschritten. Ungeachtet des Antrags auf Streichung könne man die Fälle der Nothwendigkeit anerkennen. Diese Fälle der Noth habe aber das Ministerium zu beweisen, um alsdann eine Indemnitäts-Bill zu erlangen. Ohne geschriebenes Gesetz hätten die Minister die Pflicht, aber nicht das Recht, Verordnungen zu oktroyiren. Für die Streichung spreche auch, daß, wenn man eine Fassung wähle, welche die Gränze zu eng ziehe, der Regierung geschadet werde; auch sei es nicht möglich, den Artikel so zu fassen, daß er Zweifel ausschließe.

Allein der Central-Ausschuß lehnte die Streichung ab, indem er davon ausging, daß dies unzulässig sei, so lange Preußen noch keine befestigte constitutionelle Zustände besitze; die etwaige Aenderung müsse der Zukunft überlassen bleiben. Dagegen sei schon jetzt nothwendig, die Befugnisse des Ministeriums in möglichst feste Gränzen zu bringen, wobei indeß eine zu beschränkende Fassung unräthlich sei, weil die eintretenden Fälle des öffentlichen Bedürfnisses nicht vorauszusehen seien. Dagegen sei festzuhalten, daß nichts verordnet werden dürfe, was mit der Verfassung im Widerspruch stehe. In der Fassung der II. Kammer seien die Gränzen zu eng gezogen und es sei angemessener, bei dem Ausdrucke: „in dringenden Fällen“ stehen zu bleiben und sich nicht auf die Fälle der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder der Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes zu beschränken.

Der Central-Ausschuß wich außerdem in seinen Vorschlägen von dem Beschluß der II. Kammer noch in zwei weiteren Punkten ab:

a) Die II. Kammer hatte keine Bestimmung über die Dauer der Gültigkeit oktroyirter Verordnungen getroffen. Dies hielt der Central-Ausschuß aber für nothwendig, weil die Regierung in Beziehung auf diesen Artikel weder in irgend einen Vortheil gesetzt werden, noch auch durch den denkbaren Fall leiden dürfe, daß eine faktiöse Kammer die Be-

Digitized by Google

rathung einer oktroyirten Verordnung nicht eintreten läßt, und schlug daher vor, den dritten Satz ihres Antrages aufzunehmen.

b) Der letzte Satz des Vorschlags des Central-Ausschusses, welchen die II. Kammer ebenfalls nicht beschlossen hatte, wurde aus dem Grunde vorgeschlagen, weil nur den Kammern, nicht aber den Richtern oder den Staatsangehörigen ein Urtheil darüber zu verstatten sei, ob bei ordnungsmäßig publicirten Gesetzen die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern beobachtet worden. (Verh. der I. K., S. 1311 ff.)

Anm. 6. Dieser Satz wurde gleichfalls mit dem Beschluß der II. Kammer angenommen. Ein dazu gestelltes Amendement des Abgeordneten Martins wurde zurückgezogen. (Verh. der I. K., S. 1326, Sitz.-Prot, der I. K., S. 562.)

Anm. 7. Dieser Satz wurde, nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses, übereinstimmend mit der II. Kammer, nach dem Texte der Verf.-Urk. beibehalten.

Dagegen wurde der darauf folgende Nachsatz des Vorschlags des Central-Ausschusses: „Bis dahin — in Gültigkeit“, so wie ein Amendement des Abgeordneten Kühne hierzu: statt jenes Satzes zu setzen:

„Sie (die Verordnungen) treten außer Kraft, sofern sie nicht bis zum Schluß der nächsten, auf ihren Erlaß folgen„den Kammersitzung, durch Zustimmung der Kammern in definitive Gesetze verwandelt sind“;

verworfen. (a. a. O.)

Anm. 8. Dieser letzte Satz wurde nicht nach dem Vorschlage des Central-Ausschuß, sondern nach einem Amendement des Abgeordneten Bornemann angenommen, welchem der Abgeordnete Kühne, der eine etwas veränderte Fassung verlangte, sich angeschlossen hatte. — Dagegen wurde der Antrag des Abgeordneten Tamnau, diesen Satz in folgender Art zu fassen:

„Entstehen Zweifel darüber, ob auf Grund dieser Bestimmung erlassene, gehörig verkündete Verordnungen zur Auf„rechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes dringend erforderlich „waren, so steht es nur den Kammern zu, Anträge deshalb zu machen und Beschlüsse zu fassen“;

abgelehnt. (a. a. O.)

Uebrigens ist noch zu erwähnen, daß der Abgeordnete Kuh den Antrag gestellt hatte, das Alinea 2. des Art. 105. gänzlich zu streichen, welcher Antrag indeß ohne die erforderliche Unterstützung blieb und deshalb nicht zur Abstimmung gelangte. (Verh. der I. K., S. 1314, Sitz.-Prot. der I. K., S. 561 u. 562.)

Anm. 9. Bei diesen beiden Sätzen waltete nur eine Differenz ob, indem die I. Kammer an die Stelle der Worte: „die den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen“ die Worte gesetzt hatte: „die der Verfassung nicht zuwiderlaufen“, welches die Revisions-Kommission als eine Verbesserung der Fassung annahm. (Verh. der II. K., S. 1698.)

Anm. 10. Die Revisions-Kommission empfahl die Ablehnung dieses Satzes, weil der Richter niemals einen „Beschluß“ über die „Gültigkeit“ eines Gesetzes oder einer Verordnung zu fassen, sondern nur auf Anrufen einer Parthei über den einzelnen, konkreten Fall und über die Anwendbarkeit der Gesetze auf denselben zu entscheiden habe, so daß die befürchtete Vermischung der Gränzen der Gewalten gar nicht statt finde, wenn man dem Richter die verlangte Beschränkung auch nicht auflege. Ob und aus welchen Gründen ein Gerichtshof ein Gesetz oder eine Verordnung für unanwendbar auf einen einzelnen Fall erkläre, ob er insbesondere die verfassungsmäßige Verbindlichkeit derselben in Zweifel ziehe, dies beeinträchtige die Gültigkeit des Gesetzes oder der Verordnung in keiner Weise. Der beabsichtigte Zweck des Zusatzes werde daher durch denselben nicht erreicht; doch sei dieser Zweck selbst nicht zu billigen. Gerade in der unabhängigen richterlichen Gewalt liege eine besondere Garantie für die Aufrechthaltung der Verfassung und für die Rechte der Staatsbürger. Wolle man den Richter verpflichten, eine ohne Mitwirkung der Kammern und im offenbaren Widerspruche gegen die Verfassung erlassene Verordnung zu befolgen, und wegen der Vertretung der aus derselben entstehenden Nachtheile auf die Verantwortlichkeit der Minister zu verweisen, so sei damit den einzelnen Bürgern, die inmittelst vielleicht erheblich darunter zu leiden hätten, nicht geholfen. Es sei auch gar keine größere Gefahr dabei, dem Richter die Kognition über die Anwendbarkeit einer Verordnung mit Rücksicht auf ihre Legalität, als mit Rücksicht auf jeden anderen Grund, zuzugestehen, da die Wirkung einer vielleicht unrichtigen Entscheidung durch deren Motive nicht bedingt werde. Keinenfalls könne die Frage hier zum Austrage gebracht werden, sondern sie gehören in ein Spezialgesetz über die Publikation der Gesetze und Verordnungen, welches festzustellen habe, was die Publikationsformel in Bezug auf die Art der Entstehung eines Gesetzes oder einer Verordnung zu konstatiren habe, und welche rechtliche Wirkung damit zu verbinden sei. Endlich stehe auch dem beschlossenen Zusatze formell entgegen, daß derselbe von Gesetzen, die ohne Mitwirkung der Kammern erlassen werden spreche, während die Verfassung dergleichen Gesetze gar nicht kenne, sondern nur ausnahmsweise gestatte, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen.
(Verh. der II. K., S. 1698 ff.)

Anm. 11. Bei der Abstimmung wurde die von der I. Kammer beschlossene Fassung abgelehnt; eben so wurden folgende Amendements:

a) der Abgeordneten Breithaupt (Wittstock) und v. Bülow: im letzten Satze des Vorschlags der I. Kammer die Worte: „Gesetze oder“ zu streichen;

b) des Abgeordneten v. Jagow: als letzten Satz diesem Artikel hinzuzufügen:

„Sind solche Verordnungen gehörig verkündigt, so sind dieselben allen Entscheidungen der Behörden zu Grunde zu „legen. Nur den Kammern steht es zu, über die Gültigkeit Beschlüsse zu fassen“;

verworfen. (Verh. der II. K., S. 1713—1723, Sitz.-Prot. der II. K., S. 819.)

Anm. 12. Die Bildung eines neuen Artikels wurde auf den Antrag des Abgeordneten Falk beschlossen, und dieser Beschluß (in der 75. Sitz. vom 14. Dec. 1849) wiederholt genehmigt. (Verh. der II. K., a. a. O., u. S. 1741, Sitz.-Prot. der II. K., S. 820 u. 869.)

Anm. 13. Dieser von der I. Kammer beschlossene Zusatz konnte, da die II. Kammer demselben ihre Zustimmung versagt hatte, in die Verfassungs-Urkunde nicht aufgenommen werden; die Königl. Staats-Regierung fand sich indeß dem-

Digitized by Google

nächst veranlaßt, mittelst Botschaft vom 7. Januar 1850 diesen Gegenstand nochmals aufzunehmen (Proposition XIII.), und in Folge dessen wurde der Zusatz, jedoch in veränderter Fassung, dem Art. 106. der revidirten Verfassungs-Urkunde hinzugefügt (s. unten).

Artikel 64.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 37.

Dem Könige, so wie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.
(Verh. der Nat.-V., Bd. I., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Verf., Art. 72.

Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.
Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.
Jeder Gesetzvorschlag über Einnahme und Ausgabe des Staates, so wie über Ergänzung des stehenden Heeres muß zuerst von der zweiten Kammer genehmigt werden. [1])
(Rauer, S. 115.)

III. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, Art. 61.

Dem Könige, sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.
Vorschläge, welche durch eine Kammer oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.
(G. S. 1848, S. 383.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 60. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 38. Sitzung vom 22. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Ber. v. 13. Okt. 1849) dessen unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 793 und 794.)

2) Das Plenum trat, indem Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden, diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 803 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 337.

B. Hiernächst gelangte der Art. 61. in der I. Kammer (in der 70. Sitz. vom 21. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849) folgende Fassung:

Dem Könige, so wie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.
Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder durch den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. [2])
(Verh. der I. K., S. 1491 ff.)

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei.

(Verh. der I. K., S. 1492, Sitz.-Prot. der I. K. S. 644.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitz. vom 10. Dec. 1849) wurde diese Fassung wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1850 u. 1861, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Behufs Ausgleichung der hiernach noch zwischen den Beschlüssen der beiden Kammern bestehenden Fassungs-Verschiedenheiten gelangte der Art. 61. zur anderweitigen Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl die Zustimmung zu den von der I. Kammer angenommenen Abänderungen.

(Verh. der II. K., S. 1699.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 74. Sitz. vom 14. Dec. 1849) diesem Antrage bei, und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt.

(Verh. der II. K., S. 1723, Sitz.-Prot. der II. K., S. 820.)

Digitized by Google

Anm. 1. Diese Bestimmungen wurden auf den Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 78 und 79.)

Die Motive dazu lauten dahin:

„Das Recht der Initiative muß durch alle zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufene Gewalten gleichmäßig ausgeübt „werden, wenn nicht sofort eine Lähmung der Ausgeschlossenen eintreten soll.

„Die Gesetz-Vorschläge über Einnahmen und Ausgaben des Staates, so wie über Ergänzung des stehenden Heeres, sollen „indessen nach dem Vorgange fast aller constitutioneller Verfassungs-Urkunden zuerst der Genehmigung der Abgeordneten-Kammer „vorgelegt werden, weil diese letzteren Gesetze am unmittelbarsten das Volksleben berühren, und weil die letztgedachte Kammer „als der unmittelbarste Ausdruck desselben anzusehen ist. Es sollten indessen unter jenen Gesetz-Vorschlägen allerdings nur „eigentliche Finanz-Gesetze verstanden werden, nicht aber auch solche Gesetze, welche nur indirekt auf die Einnahmen oder Aus„gaben des Staates einen Einfluß üben (z. B. Gesetze über Organisation einer Behörde, über Anlage einer Straße ꝛc.) indem „entgegengesetzten Falles das Recht der Initiative der ersten Kammer kaum mehr bestehen könnte."

(Rauer, S. 131.)

Der dritte Satz des Art. 72. des Kom.-Entw. ist in die oktroyirte Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 an keiner Stelle aufgenommen worden.

Anm. 2. Der Ber. des Central-Ausch. theilt mit, daß:

a) die Abänderung, anstatt des Wortes: „Vorschläge" zu setzen: „Gesetzes-Vorschläge" von der II. Abth. beantragt und von dem Central-Ausch. der größeren Deutlichkeit wegen angenommen sei; und

b) die zweite Abänderung, statt: „Session" zu setzen: „Sitzungs-Periode" sich empfehle, weil dies Wort sonst gebraucht worden sei.

Außerdem wird noch nachstehender Verbess.-Anträge erwähnt, welche indeß von dem Central-Ausch. nicht angenommen worden sind:

a) der Abth. III.:
   statt der Worte: „welche .... verworfen worden sind" zu setzen: „welche ihrem ganzen Inhalte nach . . . verworfen worden sind."

b) Von Mitgliedern des Central-Ausch. folgende Zusätze zu beschließen:
   α) „Gesetzes-Vorschläge, welche von einer Kammer berathen und nicht verworfen worden sind, werden der andern Kam„mer zur weitern Erörterung zugesandt. War das Gesetz von der Regierung beantragt, so ist die Vorlage der Re„gierung dem Beschlusse der Kammer beizufügen."
   β) „Gesetzes-Vorschläge, welche von der Regierung eingebracht sind, gehen nach vollendeter Berathung in der einen Kam„mer, ohne Unterschied, ob sie angenommen oder verworfen worden, an die Regierung zurück."

(Verh. der I. K., S. 1491 ff.)

Artikel 65.

Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königl. Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70.), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maaßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesammtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Artikel 66.

Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65. bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Digitized by Google

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848., §. 38.

Die erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) aus höchstens 60 vom Könige ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Thalern jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Thalern nicht nachzuweisen vermag.
3) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. 1., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 63. u. 64.

Art. 63. Die erste Kammer besteht aus 175 Mitgliedern. [1])

Art. 64. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Bezirks- und Kreis-Vertreter erwählt. Die vereinigten Bezirks- und Kreis-Vertreter eines Bezirks bilden je einen Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf den Bezirk fallende Zahl der Abgeordneten. [2])

(Rauer, S. 114.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 62. u. 63.

Art. 62. Die erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. (Art. 104.) Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden, nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes, die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten.

Anmerkung. Bei der Revision der Verfassungs-Urkunde bleibt zu erwägen, ob ein Theil der Mitglieder der ersten Kammer vom Könige zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte, sowie den Vertretern der Universitäten und Akademieen der Wissenschaften und der Künste, ein Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

(G. S. 1848. S. 383.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Die Art. 62. u. 63. gelangten zuerst in der II. Kammer (in der 38., 39., 40. u. 41. Sitzung vom 22., 23., 24. u. 25. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849) folgende Fassung:

Art. 62. Die Erste Kammer besteht

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche ihren Sitz in der Kammer einzunehmen berechtigt sind, sobald sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben; [3])
2) aus 240 gewählten Mitgliedern. [4])

Art. 63. Die durch Wahl in die Erste Kammer zu berufenden 240 Mitglieder (Art. 62.) werden zu zwei Drittheilen von den Kreisvertretern gewählt, die ein besonderes Gesetz zu festen Wahlkörpern vereinigt.

Das letzte Drittheil dieser Mitglieder wird von den höchstbesteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt, daß in jeder Provinz diejenigen 200 Grundbesitzer, welche mit der höchsten Grundsteuer belastet sind, die auf die Provinz nach der Bevölkerung fallende Zahl der Abgeordneten wählen. [5])

Die näheren Anordnungen erfolgen durch das Wahlgesetz.

Transitorische Bestimmung.

Falls bis zur nächsten Wahl für die Erste Kammer in einzelnen Provinzen, resp. Kreisen, die gesetzliche Regulirung der Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten noch nicht zur definitiven Feststellung der Grundsteuerbeträge aller Grundstücke geführt haben sollte, so soll es den betreffenden Grundbesitzern behufs ihrer Zulassung zur Wahlberechtigung (Art. 63.) freistehen, auf eine provisorische Einschätzung und Besteuerung ihrer Grundstücke anzutragen. [6])

(Verh. der II. K., S. 794 ff.)

2) Das Plenum der II. Kammer faßte indeß (in der 41. Sitzung vom 25. Okt. 1849) nachstehenden Beschluß über die Bildung der ersten Kammer: [7])

Art. 62. Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche ihren Sitz in der Kammer einzunehmen berechtigt sind, sobald sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) aus 180 gewählten Mitgliedern.

Art. 63. Die durch Wahl in die Erste Kammer zu berufenden Mitglieder werden zu einem Drittheile von den höchstbesteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt, daß in jeder Provinz die auf dieselbe nach der Bevölkerung fallende Anzahl der Abgeordneten von der funfzigfachen Zahl derjenigen Grundbesitzer, welche den höchsten Betrag von direkten Steuern an den Staat entrichten, zu wählen ist.

Die übrigen zwei Drittheile werden theils von der Provinzial-Versammlung jeder Provinz, theils von den Kreisvertretern gewählt, welche letztere ein besonderes Gesetz zu festen Wahlkörpern vereinigt.

Die näheren Anordnungen erfolgen durch das Wahlgesetz.

(Verh. der II. K., S. 873 u. 874, Sitz.-Prot. der II. K., S. 368.)

B. In der I. Kammer gelangten hiernächst die Art. 62. u. 63. (in der 70., 71., 72. u. 73. Sitzung vom 21., 22., 23. u. 24. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849) folgende Fassung der Art. 62. u. 63.: [8])

Digitized by Google

Art. 62. Die Erste Kammer besteht:

1) aus den Königlichen Prinzen, welche ihren Sitz in der Kammer einzunehmen berechtigt sind, sobald sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) aus 240 gewählten Mitgliedern.

Art. 63. Die Mitglieder der Ersten Kammer werden zu zwei Dritteln von den Kreisvertretern gewählt, welche ein Gesetz in feste Wahlkörper vereinigt.

Das letzte Drittel der Mitglieder wird von den höchstbesteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt, daß in jeder Provinz diejenigen 200 Grundbesitzer, welche mit der höchsten Grundsteuer belastet sind, die auf die Provinz nach der Bevölkerung fallende Zahl der Abgeordneten wählen.

Die näheren Anordnungen erfolgen durch das Wahlgesetz.

Falls bis zur nächsten Wahl für die Erste Kammer in einzelnen Provinzen oder Kreisen die gesetzliche Regulirung der Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen aller Grundstücke noch nicht ausgeführt sein sollte, so soll es den betreffenden Gutsbesitzern behufs ihrer Wahlberechtigung freistehen, auf eine provisorische Einschätzung und Besteuerung ihrer Grundstücke anzutragen.

(Verh. der I. K., S. 1492 ff.)

2) Das Plenum der I. Kammer faßte indeß (in der 73. Sitzung vom 12. Nov. 1849), unter Verwerfung sämmtlicher gestellten Anträge [9]), den Beschluß, an die Stelle der Art. 62. u. 63. nur folgende Bestimmung zu setzen:

Die Bildung der Ersten Kammer bestimmt ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes besonderes Gesetz, welches dann als ein Theil der Verfassungs-Urkunde gelten wird.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes verbleibt es bei dem interimistischen Wahlgesetze vom 6. Dec. 1848. [10])

(Verh. der I. K., S. 1571 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 661—663.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Da hiernach die I. Kammer der von der II. Kammer beschlossenen Fassung der Art. 62. u. 63. nicht beigetreten war, so gelangten dieselben zur anderweitigen Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl, dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten. [11])

(Verh. der II. K., S. 1699.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 74. Sitzung vom 14. Dec. 1849) diesem Vorschlage bei, wodurch die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt war.

(Verh. der II. K., S. 1724, Sitz.-Prot. der II. K., S. 820.)

D. Nunmehr erging indeß die Königliche Botschaft vom 7. Januar 1850, welche in der Proposition VIII. beantragt, statt der Art. 62. u. 63. folgenden Artikel über die Bildung der I. Kammer anzunehmen:

Die Erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen, insoweit der König sie auffordert, in der Kammer Sitz zu nehmen;
b) aus den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Häuser in Preußen und den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zur Regierung eines nichtdeutschen Staates;
c) aus solchen Mitgliedern, welche der König durch Verordnung auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht überschreiten;
d) aus 60 Mitgliedern, welche antheilig von den 200 höchstbesteuerten Grundbesitzern in jeder Provinz durch direkte Wahl nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden;
e) aus 30 Mitgliedern, welche von den Gemeinde-Vorständen (Magistraten) der größeren Städte nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt worden;
f) aus 6 Mitgliedern, deren eines von jeder der 6 Landes-Universitäten durch die ordentlichen Professoren gewählt wird.

Die Gesammtzahl der zu b. bis f. bezeichneten Mitglieder der Ersten Kammer darf die Zahl „zweihundert" nicht überschreiten.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder. [12])

(Verh. der I. K., S. 2216, Verh. der II. K., S. 1876.)

E. Die Proposition VIII. der Königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850 gelangte nunmehr in beiden Kammern zur Berathung.

AA. Diese erfolgte zuerst in der II. Kammer.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 17. Jan. 1850) die Verwerfung der Proposition. [13])

(Verh. der II. K., S. 2073 ff.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß (in der 91. Sitzung vom 26. Jan. 1850) die Annahme nachstehender Artikel:

Art. 67. Die Erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;
b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen, und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird.

Digitized by Google

In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist.

Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit, oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nicht Deutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. — Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a. und b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 71.), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maaßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes;

f) die Gesammtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 68. Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 67. bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. Dezember 1848.[14])

(Verh. der II. K., S. 2151, Sitz.-Prot. der 91. Sitz.)

BB. In der I. Kammer gelangte hiernächst die Königl. Propostition VIII. in der 104. Sitzung vom 29. Jan. 1850 zur Beschlußnahme.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 28. Jan. 1850) die Annahme des Beschlusses der II. Kammer.[15])

(Verh. der I. K., S. 2380.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat diesem Antrage bei.[16])

(Verh. der I. K., S. 2385, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Der Vorschlag, die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer auf 150 zu bestimmen, wurde verworfen. (Rauer, S. 69.)

Anm. 2. Die Frage: ob die Prinzen nach Erreichung eines bestimmten Alters das Recht haben sollen, Mitglieder der I. Kammer zu sein? wurde verneint. Die Abgeordneten Baumstark, v. Daniels, Bauerband, Matzke, Hesse und Reichensperger hatten dafür gestimmt, dem Thronfolger mit den erreichten Jahren der Regierungsfähigkeit, und den Prinzen des Königlichen Hauses mit vollendetem 24sten Lebensjahre Sitz und Stimme in der I. Kammer einzuräumen; die Abgeordneten Hartmann und Jonas für die Mitgliedschaft des Kronprinzen allein. — Der Antrag des Abgeordneten Baumstark, daß jede Universität einen Abgeordneten in die I. Kammer solle senden können, wurde verworfen. (Rauer, S. 69 u. 70.)

Die Minorität der Verfassungs-Kommission (die Abgeordneten Wachsmuth, Bloem, Reuter, Zenker, Elsner, Berends, Stein, Baltzer und Waldeck) war übrigens mit der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer durch die Bezirks und Kreis-Vertreter nicht einverstanden, sondern verlangte die Wahl durch dieselben Wähler, welche die Mitglieder der zweiten Kammer wählen. (a. a. O., S. 68.)

Die Motive der Verfassungs-Kommission zu den von der Bildung der ersten Kammer handelnden Art. 63—68. des Kommissions-Entwurfs lauten dahin:

„Die Kommission ging bei der Bestimmung über die Wahl zur ersten Kammer von dem Grundsatze aus, daß die Mitglieder ebenfalls aus Volkswahlen — ohne welche eine erste Kammer bald bedeutungslos wird — hervorgehen, zugleich aber eine Bürgschaft dafür gefunden werden müsse, daß in ihr eine vorzugsweise Intelligenz und Geschäftskunde vertreten werde. Die Vereinigung beider Momente glaubt sie in dem vorgeschlagenen Wahlmodus gefunden zu haben. Denn bei den Bürgern, welche von den Kreisen und Gemeinden zu Bezirks- und Kreisvertretern gewählt werden, läßt sich Popularität, Intelligenz und Sachkenntniß voraussetzen. Die von ihnen ausgehenden Wahlen werden daher ebenfalls diesen Eigenschaften entsprechen. Die Kommission hält es deshalb auch nicht für nothwendig, die passive Wählbarkeit zur ersten Kammer zu beschränken, mit Ausnahme des Erfordernisses des reiferen Alters von 40 Jahren."

(Rauer, S. 131.)

Anm. 3. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß dieser Satz einstimmig angenommen sei, weil man es für sehr erwünscht halte, daß die Glieder des Regentenhauses sich durch persönliche Theilnahme an den Verhandlungen der Volksvertretung mit dem konstitutionellen Leben vertraut machen; und daß in dieser Weise ein noch engerer Zusammenhang zwischen der Dynastie und den großen Institutionen der Verfassung vermittelt werde. (Verh. der II. K., S. 794 ff.)

Anm. 4 Die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der I. Kammer hielt man im Interesse des numerischen Gleichgewichts beider Häuser für zweckmäßig. (a. a. O.)

Anm. 5. Die Revisions-Kommission war in ihrer großen Majorität gegen jede Ernennung von Mitgliedern der I. Kammer durch die Krone und nahm das Prinzip an, daß beide Kammern wesentlich Wahlkammern sein müßten. Es wurden indeß in dieser Beziehung verschiedene Anträge gestellt, von welchen der beschlossene die Majorität erhielt. Die abgelehnten Anträge waren folgende:

a) „Die durch die Wahl in die erste Kammer zu berufenden 240 Mitglieder (Art. 62.) werden zu zwei Drittheilen durch „indirekte Wahl von denjenigen Urwählern gewählt, welche 30 Jahr alt sind, einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thlr. zahlen oder einen Grundbesitz im Werth von mindestens 5000 Thlr. oder ein jährliches Einkommen von „500 Thlr. haben. Das letzte Drittheil dieser Mitglieder wird von den höchst besteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt, daß in jeder Provinz diejenigen 200 Grundbesitzer, welche mit der höchsten Grundsteuer belastet sind, die auf

Digitized by Google

„die Provinz nach der Bevölkerung fallende Zahl der Abgeordneten wählen. Die näheren Anordnungen erfolgen durch „das Wahlgesetz.

b) „Die durch Wahl zu berufenden 240 Mitglieder werden von den höchst besteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt, „daß in jeder Provinz diejenigen 200 Grundbesitzer, welche mit der höchsten Grundsteuer belastet sind, die auf die Pro„vinz nach der Bevölkerung fallende Zahl der Abgeordneten wählen.

c) „Die erste Kammer wird nach folgenden Grundsätzen gebildet:
„Sie besteht aus 240 Mitgliedern, die aus Wahlen nach folgenden Korporations-Interessen hervorgehen:
α) „aus Vertretern des großen ländlichen Grundbesitzes, die eine Grundsteuer bis zu einem Minimum von Thlr. „zahlen,
β) „aus Vertretern des kleineren bäuerlichen Grundbesitzes, die eine Grundsteuer von bis Thlr. entrichten,
γ) „aus Vertretern des Handelsstandes, gewählt von den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen,
δ) „aus Vertretern des Gewerbestandes, gewählt durch die Gewerberäthe,
ε) „aus Vertretern der größeren Städte, gewählt durch die Gemeindevertretung,
η) „aus Vertretern der Akademien und Universitäten.
„Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz."

Verschiedene noch außerdem gestellte Anträge gelangten nicht weiter zur Abstimmung, worunter insbesondere diejenigen, welche auf Wahl durch die Kreisvertretung hinzielten. (a. a. O.)

Anm. 6. Dieser transitorische Artikel wurde für erforderlich erachtet, weil zur Zeit die Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse noch nicht erfolgt sei. (a. a. O.)

Anm. 7. Im Plenum waren zahlreiche Verbesserungs-Vorschläge über die Art und Weise der Bildung der ersten Kammer gestellt worden, welche bis auf denjenigen, welcher dem gefaßten Beschlusse zum Grunde liegt und von dem Abgeordneten Riedel gestellt worden war, verworfen wurden. — Bei der Abstimmung wurde die von dem Präsidenten Grafen v. Schwerin vorgeschlagene Reihenfolge beobachtet, und es wurden nach derselben die nachstehenden Amendements abgelehnt:

A. Diejenigen Vorschläge, welche das Prinzip der Erblichkeit eines Theils der Mitglieder enthalten, nämlich:

a) Amendement Keller (Barnim):

„Die Erste Kammer besteht:

1) „Aus den Prinzen ꝛc. (wie im Kommissions-Antrage.)
2) „Aus den Häuptern der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände (gemäß der Deutschen Bundesakte vom „8. Juni 1815 Art. XIV. und den Verordnungen vom 21. Juni 1815 und 20. Mai 1820), deren Zahl durch „Königliche Ernennungen aus den übrigen großen Grundherren, mit Rücksicht auf verhältnißmäßige Ausgleichung „der einzelnen Provinzen auf 120 zu vermehren ist. Dieselben vererben ihr Recht auf ihre männlichen Descen„denten nach den Regeln der Erstgeburt. Die Bedingungen seines Erlöschens bestimmt das Gesetz. Ihr Eintritt „in die Kammer findet bei erreichter Volljährigkeit Statt.
3) „Aus Abgeordneten der 2—4 bedeutendsten Städte jeder Provinz, welche durch das Gesetz zu bezeichnen sind, „und deren Magistrate je einen aus ihrer Mitte auf 6 Jahre zu wählen haben.
4) „Aus einem Abgeordneten jeder der sechs Landes-Universitäten, von der Versammlung der ordentlichen Profes„soren auf 6 Jahre gewählt, ferner der Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Künste und der Akademie „zu Münster, ebenfalls auf 6 Jahre gewählt. Auch andern Anstalten für Wissenschaft oder Kunst, welche korpo„rative Gestalt erlangen würden, kann durch das Gesetz die Wahl eines Abgeordneten zugetheilt werden.
5) „Aus den katholischen Landesbischöfen und einer entsprechenden Zahl von Vertretern der evangelischen Kirche, nach „näherer Bestimmung des Gesetzes.
6) „Aus folgenden Würdeträgern des Militair- und Civil-Standes, nämlich den Feldmarschällen, 8 Generalen nach „gesetzlicher Bestimmung, dem Präsidenten des Ober-Tribunals und des Revisionshofes und dem Präsidenten der „Ober-Rechnungs-Kammer, so wie den Inhabern derjenigen Aemter, mit welchen das Gesetz künftig den Sitz „in der Ersten Kammer verbinden wird.
7) „Aus höchstens 12 Mitgliedern, welchen der König für hervorragende Verdienste in Wissenschaft, Kunst, Staats„dienst oder durch gewerbliche Unternehmungen oder Begründung gemeinnütziger Anstalten erworben, den lebens„länglichen Sitz in der Ersten Kammer verleihen wird."

b) Amendement Wahnschaffe und Gen.:

I. „Statt des zweiten Absatzes des §. 62 zu setzen:

2) „aus 50 Mitgliedern, welche das Recht nach den Regeln der Erstgeburt auf ihre männlichen Nachkommen ver„erben, und ihren Sitz in der Kammer nach erlangter Volljährigkeit einnehmen;
3) „aus 50 Mitgliedern, welche von den größeren Grundbesitzern,
4) „aus 25 Mitgliedern, welche von den Magistraten der größeren Städte aus ihrer Mitte,
5) „aus 25 Mitgliedern, welche von den größern Handel- und Gewerbetreibenden,
6) „aus 50 Mitgliedern, welche von den Provinzialständen
„gewählt werden;
7) „aus 9 Mitgliedern, welche von den ordentlichen Professoren jeder Universität, der Akademie der Wissenschaften, „der Akademie der Künste, der Akademie in Münster gewählt werden;
8) „aus 2 Präsidenten des Obertribunals, dem Präsidenten des Rheinischen Revisionshofes und der Oberrechen„kammer;
9) „aus 10 Mitgliedern der höheren Generalität:
10) „aus 17 Mitgliedern, als Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche.

„ad 9. und 10. nach näherer Feststellung des Gesetzes.
„Außer den Prinzen des Prinzen des Königl. Hauses zusammen 240 Mitgliedern;

Digitized by Google

II. „statt des Art. 63. zu setzen:

„zu den erblichen Mitgliedern gehören die mediatisirten Standesherren. Die anderen erblichen Mitglieder ernennt „Se. Majestät der König aus den großen Grundbesitzern, welche aus ihrem Grundbesitze mindestens ein Reineinkommen von 8000 Thlr. jährlich haben.

„Die Bedingungen, unter welchen das Recht verloren geht, bestimmt das Gesetz.

„Die näheren Anordnungen rücksichtlich der zu wählenden Mitglieder erfolgen durch das Wahlgesetz.

c) Amendement v. Fock:

„Art. 62. Die Erste Kammer besteht:

1) „aus den Prinzen ꝛc. (wie im Kommissions-Antrag.)

2) „aus den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Familien als Besitzer der ehemals reichsunmittelbaren Herrschaften;

3) „aus bis zu der Zahl von 60 vom Könige ernannten erblichen Mitgliedern, aus denjenigen Grundbesitzern, welche „ein Einkommen von mindestens 8000 Thlr. aus dem Grundbesitz beziehen, und so lange sie es beziehen.

„Die ad 2. und 3. gedachten Personen nehmen ihren Sitz in der Kammer nach erlangter Großjährigkeit ein.

4) „aus 120 gewählten Mitgliedern.

„Art. 63. Die durch Wahl in die Erste Kammer zu berufenden 120 Mitglieder (Art. 62.) werden zu einer „Hälfte durch die Provinzial-Vertretungen nach Maaßgabe der Bevölkerung der Provinzen, zur andern Hälfte von „den Kreisvertretern gewählt, die ein besonderes Gesetz zu festen Wahlkörpern vereinigt.

„Diejenigen Städte, welche keinem Kreise angehören, nehmen an den Wahlen, durch, aus ihrer Vertretung „zu erwählende Wahlmänner Theil, deren Zahl in dem Verhältniß zu den Einwohnern jener Städte steht, wie die „Zahl der Kreisvertreter ihres Wahlbezirks zu der Einwohnerzahl dieser Kreise."

d) Amendement Urlichs:

„Dem Abänderungs-Vorschlage des Abgeordneten v. Fock folgende Fassung zu geben:

3) aus höchstens 60 erblichen Mitgliedern, welche durch ein Gesetz bestimmt werden."

e) Amendement Graf Arnim:

„Statt Art. 62. u. 63. Die Erste Kammer besteht:

I. „Aus den Prinzen ꝛc. (wie im Kommissions-Antrag.)

II. „Aus 80 vom Könige zu ernennenden erblichen Mitgliedern aus der Zahl der Grundbesitzer, welche ein Einkommen „von mindestens achttausend Thaler aus dem Grundbesitze beziehen.

„Die näheren Bedingungen enthält das Gesetz.

III. „Aus 160 gewählten Mitgliedern, über deren Wahl ein Wahlgesetz das Nähere bestimmt.

Uebergangs-Bestimmung.

„Bis zur Emanation des Wahlgesetzes für die Erste Kammer (Art. 63.) kommen die Bestimmungen des interimistischen Wahlgesetzes für diese Kammer v. 6. Dec. 1848 in Anwendung."

B. Diejenigen Vorschläge, welche die Interessen vertreten wissen wollen:

a) Amendement Reck:

„Art. 62. Die Erste Kammer besteht:

1) „aus den Prinzen des Königlichen Hauses u. s. w. (wie im Kommissions-Antrage);

2) „aus den Familienhäuptern der standesherrlichen Häuser, deren ehemals reichsunmittelbare Besitzungen und Fideikommisse durch das Bundesrecht gewährleistet sind, und den Inhabern der Thronlehen. Die hier Bezeichneten „sind berechtigt, ihren Sitz in der Kammer einzunehmen, sobald sie das Alter der Volljährigkeit erreicht haben;

3) „aus den Erzbischöfen und Bischöfen der katholischen Kirche und einer entsprechenden Anzahl von Vertretern der „evangelischen Kirche;

4) „aus je einem Abgeordneten jeder Universität und Königlichen Akademie;

5) „aus 40 Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von denjenigen Grundbesitzern aus ihrer Mitte erwählt werden, „welche von ihrem Grundbesitze ein reines Einkommen von mindestens 8000 Thlr. nachweisen.

„Die Art der Wahl wird durch ein Gesetz bestimmt.

6) „aus 120 für 6 Jahre gewählten Mitgliedern.

„Art. 63. Die durch Wahl auf 6 Jahre in die Erste Kammer zu berufenden 120 Mitglieder bestehen:

1) „aus 32 durch die 200 die höchste Grundsteuer zahlenden Grundbesitzer jeder Provinz Gewählten;

2) „aus 24 von den 200 die höchsten direkten Steuern zahlenden Kaufleuten und Gewerbtreibenden jeder Provinz „Gewählten;

3) „aus 32 von den Gewerberäthen Gewählten;

4) „aus 32 von den Provinzialversammlungen Gewählten;

„Das Nähere, insbesondere in Beziehung auf die Art der Wahl und die Vertheilung unter die Provinzen, bestimmt „das Wahl-Gesetz.

b) Amendement Brelthaupt (Wittstock):

„Statt Art. 62. und 63. Die Erste Kammer besteht:

I. „aus den Prinzen des Königl. Hauses u. s. w. (wie im Kommissions-Antrage);

II. „aus den Häuptern der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, welchen auf Grund der Bundes-Akte vom „8. Juni 1815. Art. XIV. und nach Maaßgabe der Verordn. v. 21. Juni 1815 u. 30. Mai 1820 Antheil an der „Landstandschaft zugesichert ist;

III. „aus 220 gewählten Mitgliedern und zwar:

1) „aus 110 Mitgliedern nach dem Verhältniß der Bevölkerung in jeder Provinz von denjenigen 200 Grundeigen„eigenthümern gewählt, welche die höchste Grundsteuer in der Provinz zahlen;

2) „aus 60 Mitgliedern nach dem Verhältniß der Bevölkerung in jeder Provinz von den größern Handel- und Ge„werbetreibenden gewählt. Das Wahlgesetz bestimmt die näheren Bedingungen der Wahlberechtigung;

Digitized by Google

3) „aus 40 Mitgliedern nach dem Verhältniß der Bevölkerung in jeder Provinz von den Provinzial-Vertretern „gewählt;
4) „aus 10 Mitgliedern, gewählt von den Universitäten und den Akademien der Wissenschaften und Künste zu Berlin;

IV. „aus Mitgliedern, welche mit Rücksicht auf ihr Amt zum Sitze in der Ersten Kammer berufen werden, und zwar:
1) „aus den acht katholischen Bischöfen,
2) „aus acht Repräsentanten der evangelischen Kirche nach näherer Bestimmung des Gesetzes,
3) „aus acht durch das Gesetz näher zu bestimmenden Vertretern der Armee.

„Statt Art. 64. Die Legislatur-Periode der Ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt. Die katho„lischen Bischöfe sind Mitglieder der Ersten Kammer, so lange sie ihr Amt bekleiden.

„Statt Art. 65. Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40ste Lebensjahr „vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren „und bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. Die letztere Beschränkung findet auf die „katholischen Bischöfe keine Anwendung.

„Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.

„Statt Art. 66. Das Wahlgesetz regelt die Eintheilnng der Wahlkörper in Wahlbezirke und enthält die „weiteren Bestimmungen über die Ausführung der Wahl zur Ersten Kammer."

„Zu diesem Antrage war noch ein Zusatz-Amendement des Abgeordneten v. Brauchitsch gestellt, welches „indeß nach der Ablehnung des Hauptantrags nicht zur Abstimmung gelangte. Dagegen wurde ein dazu ge„stellter Abänderungs-Vorschlag des Abgeordneten Wegener gleichfalls verworfen.

C. Der Vorschlag des Abgeordneten Wehmer, welcher einen Theil der Mitglieder aus Königl. Ernennung hervorgehen lassen will:

„Art. 62. Die Erste Kammer besteht:
1) „aus den Prinzen u. s. w.
2) „aus 180 gewählten Mitgliedern.

„Art. 63.
a) „das eine Drittel dieser 180 Mitglieder wählt der König;
b) „das zweite Drittel wählen die Provinzialvertreter;
c) „das dritte Drittel wählen die Kreisvertreter.
„Die näheren Anordnungen erfolgen durch das Wahlgesetz.
„Die transitorische Bestimmung fällt fort."

Dagegen hatte der Abgeordnete Wehmer ein früheres Amendement zurückgezogen.

D. Die Anträge, welche dem großen Grundbesitze eine bevorzugte Stelle einräumen und außerdem durch Wahlen der Provinzial- und Kreisvertretung eine Ergänzung stattfinden lassen wollen:

a) der (abgelehnte) Kommissions-Antrag.

b) Amendement Gamet:

„Die erste Kammer besteht:

I. a) „aus den Prinzen des Königl. Hauses u. s. w. wie im Ebertschen Amendement,
„aus den Häuptern der vormals unmittelbaren Reichsstände (denen durch die Deutsche Bundes-Akte v. 8. Juni „1815, Art. XIV. und die Verordnung vom 15. Juni 1815 und 30. Mai 1820 die Landstandschaft zugesichert „ist.) Dieselben nehmen ihren Sitz in der Kammer ein, sobald sie majorenn geworden sind.

II. „aus 60 Mitgliedern u. s. w.

III. „aus ferneren 120 gewählten Mitgliedern u. s. w.
„Alles Uebrige wie im Ebertschen Antrage."

c) Amendement Ebert:

Statt Art. 62. u. 63. Die Erste Kammer besteht:

I. „Aus den Prinzen u. s. w., (wie im Kommissions-Antrage.)

II. „aus 80 Mitgliedern, welche von den höchstbesteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt werden, daß in jeder „Provinz diejenigen 200 Grundbesitzer, welche mit der höchsten Grundsteuer belastet sind, die auf die Provinz „nach der Bevölkerung fallende Zahl der Abgeordneten wählen.

III. „aus ferneren 160 Mitgliedern, über deren Wahl ein besonderes Wahlgesetz das Nähere bestimmt.

„Uebergangs-Bestimmung.

„Bis zur Emanation des Wahlgesetzes für die erste Kammer kommen die Bestimmungen des interimistischen „Wahlgesetzes für diese Kammer vom 6. Dec. 1848 in Anwendung."

d) Amendement Menzel:

„Statt des ersten Alinea des Kommissions-Vorschlags zu Art. 63. folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die durch Wahl in die erste Kammer zu berufenden 240 Mitglieder werden zu zwei Drittheilen von den„jenigen vollberechtigten Preuß. Staatsbürgern gewählt, welche 30 Jahre alt sind, an Klassensteuer einen jähr„lichen Beitrag zahlen, dessen Minimum nicht unter 8 Thaler und nicht über 12 Thaler festzusetzen ist, und „in der Gemeinde, worin sie an den Wahlen Theil nehmen sollen, seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Auf„enthalt haben."

e) Amendement Breithaupt (Havelberg):

Art. 62. Die Erste Kammer besteht:

1) „aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2) „aus den Häuptern der vormals unmittelbaren Reichsstände (denen durch die Deutsche Bundes-Akte v. 8. Juni „1815 Art. XIV. und die Verordnung v. 15. Juni 1815 und 30. Mai 4820 die Landstandschaft zugesichert ist.)
„Dieselben (1. und 2.) nehmen ihren Sitz in der Kammer ein, sobald sie majoren geworden sind;
3) „aus 180 gewählten Mitgliedern.

Digitized by Google

„Art. 63. Die durch Wahl in die Erste Kammer zu berufenden 180 Mitglieder werden zu zwei Dritt-„theilen nach Maaßgabe des Wahlgesetzes v. 6. Dec. 1848 gewählt.

„Das letzte Drittheil dieser Mitglieder wird von den höchst besteuerten Grundbesitzern in der Art gewählt, „daß in jeder Provinz diejenigen 200 Grundbesitzer, welche mit der höchsten Grundsteuer belastet sind, die „auf die Provinz nach der Bevölkerung fallende Zahl der Abgeordneten wählen. Diejenigen Grundbesitzer, „welche hiernach ein Wahlrecht haben, dürfen an der nach Maaßgabe des Wahlgesetzes v. 6. Dec. 1848 zu be-„wirkenden Wahl der übrigen zwei Drittheile der Abgeordneten nicht nochmals Theil nehmen.

„Die näheren Anordnungen u. s. w. nach Maaßgabe des Kommissions-Antrages.

Nach Verwerfung aller dieser Anträge gelangte

f) das Amendement Riedel zur Abstimmung und durch dessen Annahme erledigten sich die weiteren Abstimmungen, insbesondere auch die über das zu derselben Kathegorie gehörige Amendement Toobe; desgl. über

E. die Anträge, welche die erste Kammer nur aus der Provinzial- und Kreisvertretung hervorgehen lassen wollten (die Amendements Wernich, Graf Dyhrn, Tellkampff, Reichensperger und Techow), so wie endlich:

F. die Anträge, welche die Erste Kammer lediglich auf Census basiren wollten (die Amendements Körner, Reuter, Denzin, Strobel und v. Görtz.)

(Verh. der II. K., S. 803—874, Sitz.-Prot. der II. K., S. 337—399.)

Anm. 8. Der überaus gründliche und ein reiches Material für den fraglichen Gegenstand darbietende (von dem Abgeord. Baumstark erstattete) Bericht des Central-Aussch. theilt die betr. Vorschläge der Abtheilungen und der Mitglieder des Central-Aussch. in systematischer Anordnung und unter gleichzeitiger Motivirung der betr. Ansichten mit.

Die Erörterung beobachtet nachstehende Reihenfolge:

A. Das System der reinen erblichen Pairie, für welches sich im Central-Aussch. keine Stimme erhoben habe.

B. Das System einer gemischten Erblichkeits-, Korporations- und Wahlkammer, auf welchem der Verf.-Entw. vom 20. Mai 1848 fußt.

In dieser Beziehung seien in Betracht gezogen:

a) Die volljährigen Königl. Prinzen, gegen deren Aufnahme sich zwar die Majorität des Central-Aussch. ausgesprochen, solche indeß späterhin, in Berücksichtigung des Wunsches der II. Kammer nachgelassen habe;

b) die Häupter der in Preußen ansäßigen, vormals reichsunmittelbaren Reichsstände und der denselben gleichgestellten Häuser, deren Aufnahme indeß abgelehnt wurde, da ein Anspruch derselben auf das Recht einer Individual-Stimme im Repräsentiv-Staate nicht anzuerkennen und ein besonderer Nutzen davon nicht zu erwarten sei;

c) die Mitglieder durch Königl. Ernennung auf bestimmte Zeit, wogegen man sich einstimmig erklärte;

d) die Vertreter der großen Städte, der Universitäten und der Akademien der Wissenschaften und Künste, deren Aufnahme gleichfalls mit großer Majorität abgelehnt wurde.

C. Das reine System der Wahl-Kammer.

a) System des interimistischen Wahlgesetzes vom 6. Dec. 1848, welches fast einstimmig verworfen wurde.

b) System der sog. Berufs- oder Interessen-Kammer, welches gleichfalls wenig Anklang fand.

c) System der Art. 63 u. 65 der Verf.-Urk., d. i. einer Wahl-Kammer, hervorgegangen aus den Wahlen der Kreis- und Provinzial-Vertretungen, wobei der Central-Aussch. sich dafür entschied, daß nur die Kreis-Vertreter, mit Ausschluß der Bezirks- und Provinzial-Vertreter, die betr. Wahl vornehmen sollten.

d) System der Art. 63 und 65 der Verf.-Urkunde in Verbindung mit einer anderen Vertretung, die auch auf Wahl beruht, wobei der Central-Ausschuß den Antrag adoptirte, daß ⅔ der auf jede Provinz nach der Bevölkerung fallenden Zahl von Abgeordneten zur Ersten Kammer von den Kreis-Vertretern, und das übrige ⅓ derselben von den meistbesteuerten Grundbesitzern der Provinz gewählt werden sollten.

Hierauf gründeten sich demnächst die oben mitgetheilten Vorschläge des Central-Ausschusses.

(Verh. der I. K., S. 1492 ff.)

Anm. 9. Auch im Plenum der I. Kammer war eine sehr große Anzahl von Verbesserungs-Anträgen zu den Art. 62. u. 63. eingebracht worden, welche indeß theilweise im Laufe der Debatte zurückgezogen wurden. Die Reihenfolge, in welcher die nicht zurückgezogenen Amendements zur Abstimmung gelangten, war nachstehende:

a) Der Antrag des Abgeordneten du Vignau (Thorn), daß die Zahl der gewählten Mitglieder zur I. Kammer 180 nicht übersteigen solle, welcher bejahet wurde.

b) Amendement Stahl, Art. 62. u. 63. dahin abzuändern:

„Die Erste Kammer besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) „aus den volljährigen Prinzen des Königl. Hauses;

2) „aus den volljährigen Häuptern der ehedem reichsständischen, Preußen angehörigen Häuser;

3) „aus 60 Mitgliedern, welche der König in erblicher Weise ernennt. Sie müssen ein jährliches Einkommen aus Land-„besitz von mindestens 8000 Thlr. haben;

4) „aus 60 Mitgliedern (eventuell, falls Nr. 3. keine Annahme fände, aus 120 Mitgliedern), welche von den größten „Landeigenthümern jeder Provinz mit Ausnahme der zu erblichen Mitgliedern Ernannten gewählt werden;

5) „aus 40 Mitgliedern, welche von den größten Kaufleuten und Fabrikanten jeder Provinz gewählt werden.

„Die Bildung der Wahlkörper und die Vertheilung nach Provinzen für die Kategorien unter 4. und 5. bestimmt „das Gesetz.

6) „aus einem Abgeordneten für die bedeutendste Stadt jeder Provinz durch den Magistrat (oder, wo kein Magistrat „besteht, die ihn ersetzende Behörde) aus seiner eigenen Mitte gewählt;

7) „aus den 8 evangelischen General-Superintendenten und den 8 katholischen Bischöfen;

8) „aus einem Abgeordneten für jede Landes-Universität, von den ordentlichen Professoren derselben aus ihrer eigenen „Mitte gewählt."

Digitized by Google

Dies Amendement wurde verworfen, nachdem zuvor auch die dazu gestellten beiden Verbesserungs-Anträge der Abgeordneten Triest und Brüggemann abgelehnt worden waren.

Es wurden hiernächst verworfen:

c) Amendement Keltsch:

„Art. 62. Die Erste Kammer besteht:

I. „aus den Prinzen des Königlichen Hauses, welche berechtigt sind, sobald sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, „ihren Sitz mit Stimmrecht in der Kammer einzunehmen;

II. „aus folgenden, durch die Verfassung berufenen Mitgliedern:

1) „den volljährigen Häuptern der in der Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 aufgeführten und der durch die Bundes-„Beschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 diesen wesentlich gleichgestellten, vormals reichsunmittel-„baren deutschen Reichsstände;

2) „den volljährigen Besitzern der bestehend gebliebenen Thronlehen, sofern sie nicht schon unter Nr. 1. begriffen sind;

3) „den acht katholischen Erzbischöfen und Bischöfen und den acht evangelischen General-Superintendenten, für die „Dauer ihres Amtes;

III. „aus gewählten Mitgliedern nach Maaßgabe des Art. 63.

„Art. 63. Die durch Wahl in die Erste Kammer berufenen Mitglieder bestehen aus:

1) „sechzig von den höchstbesteuerten Grundbesitzern gewählten Abgeordneten, von welchen in jeder Provinz die auf dieselbe „nach der Bevölkerung fallende Anzahl von der dreißigfachen Zahl derjenigen Grundbesitzer, welche den höchsten Be-„trag an Grundsteuern an den Staat entrichten, zu wählen ist;

2) „vierzig von den höchstbesteuerten Kaufleuten und Gewerbtreibenden gewählte Abgeordneten, von welchen in jeder „Provinz die auf dieselbe nach der Bevölkerung fallende Anzahl von der dreißigfachen Zahl derjenigen Kaufleute und „Gewerbtreibenden, welche den höchsten Betrag an direkten Steuern an den Staat entrichten, zu wählen ist;

3) „einundzwanzig Abgeordneten der größeren Städte, welche bei einer Zahl von mehr als

20,000 Einwohnern zu 1,
100,000 " " 2,
300,000 " " 3

„Abgeordnete durch ihren Gemeindevorstand und Gemeinderath, nach näherer Bestimmung des Gesetzes wählen;

4) „je einen Abgeordneten der sechs Landes-Universitäten, gewählt von den Versammlungen der ordentlichen und außer-„ordentlichen Professoren;

5) „sechzig durch die Provinzial-Versammlungen nach Maaßgabe der Bevölkerung jeder Provinz, nach näherer Bestim-„mung des Gesetzes, gewählte Abgeordneten.

„Die Vertheilung nach den Provinzen zu 1. und 2. und 5. und die Bildung der Wahlkörper zu 1. und 2. „regelt das Gesetz."

d) Amendement Ritter:

„Art. 62. Die Erste Kammer besteht:

1) „aus den Prinzen des Königlichen Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) „aus 240 berufenen Mitgliedern.

„Art. 63. Von diesen 240 zu berufenden Mitgliedern wird der dritte Theil von der Krone auf Lebensdauer „ernannt aus dem Stande der geistlichen Würdenträger, der hohen Beamten, der Gelehrten, der Künstler und der In-„dustriellen, die andern zwei Drittheile werden durch die Höchstbesteuerten gewählt."

e) Das vereinigte Amendement der Abgeordneten Graf von Dönhoff, von Zander, von und zur Mühlen und von Brüneck, nachdem zuvor der dazu gestellte Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten von Bernuth, statt: „in 50facher" zu setzen: „in 100facher", abgelehnt worden:

an die Stelle des Art. 63. Alinea 1. und 2. des Vorschlages des Central-Ausschusses Folgendes zu setzen:

„Die Letztern werden in direkter Wahl von denjenigen 30jährigen Urwählern (Art. 67.) gewählt, welche in ihrem „Wahlbezirke die höchsten direkten Staatssteuern zahlen.

„Die Wahlbezirke werden nach Maaßgabe der Bevölkerung abgegrenzt. In jedem Wahlbezirke bilden die höchst-„besteuerten Urwähler in 50facher Zahl der zu wählenden Abgeordneten den Wahlkörper.

„Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz."

f) Amendement Kisker u. Gen., den Art. 63. in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Wahlbezirke für die Erste Kammer werden in der Weise festgestellt, daß von jedem Wahlkörper ein Abgeordneter „direkt zu wählen ist.

„In diesen Wahlbezirken ist jeder Preuße, welcher neben der Befähigung zu Gemeinde-Wahlen das 30. Lebensjahr „vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 18 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe „von mehr als 10,000 Thalern oder ein reines jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thalern nachweist, stimm-„berechtigter Wähler.

„Das Nähere über die Feststellung der Wahlbezirke, die Aufstellung der Wählerlisten und den Wahlakt bestimmt ein „besonderes Gesetz, und bis zu dessen Erlaß das interimistische Wahlgesetz für die Erste Kammer vom 6. December 1848."

g) Amendement Denzin:

„Art. 63. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen „Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat und jährlich wenigstens 8 Thlr. Klassensteuer „zahlt oder 500 Thlr. reines Einkommen, oder 5000 Thlr. Grundbesitz hat, ist in der Gemeinde, worin er seit einem „Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler.

„Für die Wahl der Wahlmänner werden die der Urwählerzahl entsprechenden Urwahlbezirke gebildet.

„Je 50 Urwähler haben einen Wahlmann zu wählen.

„Die Urwähler eines Wahlbezirks werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern „(Klassensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung „ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die Gesammtsumme wird berechnet:

Digitized by Google

1) „gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist"
2) „bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.
„Die solchergestalt gewählten Wahlmänner sind Wähler der Abgeordneten für die Erste Kammer."

h) Amendement Wachler u. Gen.:

„Art. 63. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen „Rechte in Folge rechtskräftigen, richterlichen Erkenntnisses verloren hat und jährlich wenigstens 8 Thaler Klassensteuer „zahlt oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern, oder ein reines jährliches Einkommen von „500 Thalern nachweist, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnort oder Aufenthalt hat, stimm „berechtigter Urwähler für die Erste Kammer.

„Je 50 Urwähler wählen einen Wahlmann. Die Wahlmänner wählen die Abgeordneten. Die Wahlbezirke werden „in der Weise festgestellt, daß von einem Wahlkörper höchstens zwei Abgeordnete zu wählen sind.

„Das Nähere über die Feststellung der Wahlbezirke, die Aufstellung der Wählerlisten nnd den Wahlakt bestimmt ein „besonderes Gesetz.

Transitorische Bestimmung.

„Bis zum Erlasse dieses Gesetzes bleibt das interimistische Wahlgesetz für die Erste Kammer vom 6. December 1848 „in Kraft."

i) Der Vorschlag des Central-Ausschusses (nachdem zuvor ein dazu von den Abgeordneten Tamnau und von Wittgenstein gestelltes Amendement angenommen war).

k) Die von der II. Kammer beschlossene Fassung.

l) Amendement Kuh u. Gen., die Art. 62. u. 63. dahin abzuändern:

„Die Erste Kammer besteht aus 240 durch die Kreisvertretung gewählten Mitgliedern."

(Verh. der I. K., S. 1571 ff., Sitz.-Prot. der 1. K., S. 645—663.)

Anm. 10. Diese Bestimmung gründet sich auf das vom Plenum der I. Kammer angenommene Amendement des Abg. Maetzke. Dazu hatte der Abgeordnete von Ammon beantragt: „für den Fall der ferneren Beibehaltung des interimistischen Wahlgesetzes vom 6. December 1848 den Art. 3. Satz 1. dieses Wahlgesetzes dahin zu ändern, daß je 50 Urwähler einen Wahlmann wählen sollen". Dieser Antrag wurde indeß verworfen. — Uebrigens erklärte sich die Kammer, nach Annahme des Amendements Maetzke damit einverstanden, daß über die Theilnahme der Prinzen und Reichsunmittelbaren zur Zeit nicht abzustimmen, die diesfällige Abstimmung vielmehr bis dahin zu vertagen sei, daß die Kammer in dem Falle sein werde, über die Zusammensetzung der I. Kammer einen endgültigen Beschluß zu fassen. (Verh. der I. K., S. 1580, Sitz.-Prot. der I. K., S. 662.)

Anm. 11. Der Bericht der Revisions-Kommission weist auf die, bei der großen Meinungsverschiedenheit, welche sich kund gegeben, zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten der definitiven Bildung einer ersten Kammer hin, und hält die Genehmigung des von der I. Kammer vorgeschlagenen Provisoriums unter den obwaltenden Umständen um so mehr für gerechtfertigt, als das Erlöschen des Mandats der bestehenden I. Kammer nahe bevorstehe. (Verh. der II. K., S. 1699.)

Anm. 12. Die Motive der Königl. Proposition VIII. lauten dahin:

„Wenn auch zugegeben ist, daß die Feststellung der Grundzüge zur Bildung einer Ersten Kammer, wie dies die eben „so gründlichen als erfolglosen Verhandlungen der Kammer bewiesen haben, zur Zeit mit großen Schwierigkeiten ver„bunden ist, so ist doch von allen Seiten anerkannt worden, daß man in Ermangelung einer definitiv festgestellten Ersten „Kammer eines der wesentlichen Grundpfeiler der konstitutionellen Monarchie entbehren würde. — Die Regierung glaubt „daher dem Vorwurfe einer Pflichtverletzung und dem Verdacht, daß sie es mit dem konstitutionellen System nicht auf„richtig meine, sich auszusetzen, wenn sie es unterließe, mit einem Vorschlage zur Bildung einer Ersten Kammer hervor„zutreten, den sie unter den gegebenen Verhältnissen für ausführbar und zweckmäßig erachtet.

„Der Wunsch, daß die Prinzen des Königlichen Hauses, wenn diese Kammer nicht reine Wahlkammer bleibt, deren „Mitglieder seien, ist in beiden Kammern ausgesprochen worden, und findet seine Rechtfertigung in dem nahen Interesse, „welches diese Prinzen bei der gedeihlichen Fortentwickelung des Vaterlandes haben; ihr Eintritt in die Kammer ist von „der Aufforderung des Königs abhängig gemacht, welcher dabei als Oberhaupt des Staates und Haupt seines Hauses „die in beiden Beziehungen etwa zu nehmenden Rücksichten abzuwägen haben wird.

„Die Berechtigung der ehemals reichsunmittelbaren Häuser, an der Landes-Vertretung durch ihre Häupter Theil zu „nehmen, steht staatsrechtlich fest, und es dürfte eben so wenig mit der Gerechtigkeit wie mit der Klugheit im Einklang „stehen, bei der Neugestaltung des Vaterlandes sie hiervon auszuschließen. Außer diesen Familien giebt es aber im Lande „notorisch noch andere, welche weit über die Kreise hinaus, worin Privat-Personen sich Geltung verschaffen, durch aus„gedehnten Grundbesitz mächtig und einflußreich sind. — Die Häupter dieser Familien in die Erste Kammer berufen zu „sehen, wird recht eigentlich im Interesse der Krone wie des Landes liegen. — In England steht der Krone die unbe„schränkte Befugniß der Ernennung von Peers zu, und in der That hat die Krone das nächste Interesse dabei, die „Stütze, welche sie in einer volksthümlichen Aristokratie hat, durch ungeeignete Ernennungen nicht zu schwächen. — Bei „dem gemachten Vorschlage aber ist das Recht der Krone, wenn auch nicht durch eine bestimmte Zahl, so doch durch Fest„stellung der Gesammtzahl der Kammer-Mitglieder abgegrenzt. — Voraussichtlich aber wird selbst von dem solcher Gestalt „dem Könige zustehenden beschränkten Ernennungs-Rechte nur ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht werden. In einzelnen „Fällen kann die Ernennung von Personen zu Mitgliedern der Ersten Kammer, welche nicht durch ihre Besitzverhältnisse „dazu geeignet sind, rathsam und nützlich erscheinen, immerhin aber wird diese Zahl auf eine sehr geringe Quote, wie „dies vorgeschlagen worden ist, sich zu beschränken haben.

„Da nach den besonderen Verhältnissen unseres Landes anzunehmen ist, daß die Ernennungen Seitens des Königs „der große Grundbesitzer in der Ersten Kammer noch nicht diejenige Vertretung finden wird, die nach seiner Bedeutung „gewünscht werden muß, so wird ferner vorgeschlagen, durch eine Wahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer in den ver„schiedenen Provinzen noch eine Verstärkung hinzutreten zu lassen. — Ein Gesetz wird hierüber die erforderliche Fest„setzung treffen und der ferneren Entwickelung wird es vorbehalten bleiben, inwiefern diese Wahlen künftig sich etwa an „eigenthümliche Einrichtungen in den einzelnen Provinzen anschließen möchten.

Digitized by Google

„Neben dem Grundbesitze bilden die Städte eine bedeutende Macht im Staate; das eigentliche städtische Leben ist aber „vorzugsweise in den großen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern entwickelt, denselben ist daher ebenfalls eine „ansehnliche Vertretung durch Wahl zugewiesen und zwar soll diese Wahl von denjenigen Behörden ausgehen, die, an „die Spitze der Kommune gestellt, sie nach Außen vertreten und ihre innere Verwaltung leiten, also sowohl durch ihre „Autorität, wie durch ihre Kenntniß der Verhältnisse zur Vertretung städtischer Interessen berufen sind. Ein Gesetz wird „die zu wählenden Vertreter auf die einzelnen Städte zu vertheilen und namentlich die Wahlform für diejenigen Städte „festzustellen haben, welche für sich allein einen Abgeordneten nicht zu entsenden haben.

„Endlich sind im In- und Auslande die Universitäten als diejenigen Korporationen geachtet, welche Trägerinnen der „Wissenschaft und Bildung sind. Mehrere derselben sind überdies mit großen Vermögens-Verwaltungen betraut. Die „Anwesenheit ihrer Abgeordneten wird dazu beitragen, das Ansehen der Ersten Kammer zu heben."

(Verh. der I. K., S. 2217.)

Anm. 13. Die Revisions-Kommission bemerkte, daß sie sich bei der obwaltenden Sachlage für die definitive Bildung der I. Kammer nicht erklären könne. Sie hielt dafür, daß, nachdem die Anträge der II. Kammer in Betreff des der Volksvertretung zu gewährenden Steuerbewilligungsrechtes im Laufe der Revision bis dahin keine Gewährung gefunden, auch die II. Kammer, wenn auch nicht in Bezug auf ihre Zusammensetzung, so doch in Bezug auf den Umfang ihrer Berechtigung, ebensowohl den Charakter eines Provisoriums an sich trage, als die Erste. Die in dieser Beziehung nothwendige weitere Entwickelung der Verfassung sei indeß nur zu erwarten, dafern bis zu dem Eintritte dieses Moments beide Kammern neben einander ihren provisorischen Charakter behalten. Wolle man sich dagegen jetzt schon zu der definitiven Feststellung der Ersten Kammer allein in der von der Regierung bezeichneten Richtung verstehen, so würde dadurch ein so bedeutendes Gegengewicht gegen die unerläßliche Entwickelung des Rechtes der II. Kammer in Steuerfragen geschaffen werden, daß diese Entwickelung überhaupt, oder doch ihre Herbeiführung im Wege friedlicher Entwickelung leicht gefährdet werden könne. Die in Rede stehende Vollberechtigung der II. Kammer, ohne welche zwischen ihr und der I. Kammer ein Gleichgewicht unmöglich eintreten könne, sei aber eben so sehr als die definitive Feststellung einer Ersten Kammer, ein Grundpfeiler der konstitutionellen Monarchie, und es sei nicht räthlich, unter Vernachlässigung dieses Grundpfeilers den andern auf die Gefahr hin aufzuführen, daß dadurch die Herstellung des ersteren zweifelhaft gemacht werden möchte. — Abgesehen hiervon drohe auch die Gefahr, daß die sofortige Herstellung einer Ersten Kammer im Sinne des Details der Regierungs-Vorlage die wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung verzögern oder gefährden möchte, nach deren Erledigung erst die Spannung, welche noch zwischen dem ländlichen großen und kleinen Grundbesitze bestehe, ihr Ende erreichen könne. Endlich stelle sich auch die öffentliche Meinung der Schöpfung einer Grund-Aristokratie mächtig entgegen.

Da die Kommission aus diesen Gründen die Ablehnung der Königl. Proposition beantragte, so wurden von ihr die Details der vorgeschlagenen Zusammensetzung der I. Kammer nicht speciell begutachtet, vielmehr beschränkt sich der Bericht auf die Mittheilung der von verschiedenen Seiten auch hiergegen hervorgehobenen Bedenken, welche zum größten Theile bereits bei den früheren Berathungen in der Kammer zur Sprache gekommen waren. (Verh. der II. K., S. 2073 ff.)

Anm. 14. Die Regierungs-Proposition VIII. wurde (bei namentlicher Abstimmung mit 216 gegen 96 Stimmen) abgelehnt; dagegen wurde die beschlossene Fassung des Artikels auf den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Grafen v. Arnim und Genossen (mit 161 gegen 149 Stimmen und indem 15 Abgeordnete sich der Abstimmung enthielten) angenommen, nachdem das Staats-Ministerium sich eventuell dem Vorschlage des Grafen v. Arnim angeschlossen hatte.

Die Motive des Verbesserungs-Vorschlages des Abgeordneten Grafen v. Arnim und Genossen lauten dahin:

1) „Die Legislaturperiode der gegenwärtigen II. Kammer geht mit dem 7. August 1852 zu Ende. — Erst dann tritt das „künftige definitive Wahlgesetz für die II. Kammer, wie solches aus den Bestimmungen der §§. 70. u. ff. der Verfassung „auf Grund der Gemeindewahlen hervorgehen wird, in Wirksamkeit.

„Es scheint daher nicht unangemessen, die neue Formation der I. Kammer zu demselben Zeitpunkt eintreten zu lassen, „bis zu demselben aber denjenigen Wahlmodus für beide Kammern beizubehalten, auf Grund dessen sie ihre Thätig„keit begonnen haben.

2) „Hierdurch wird zugleich das von manchen Seiten erhobene, wenn auch unbegründete Bedenken beseitigt und dem Miß„trauen begegnet, daß bei der in der jetzigen und möglichenfalls in der nächsten Sitzungsperiode den Kammern noch ob„liegenden definitiven gesetzlichen Regelung der Steuergesetzgebung, der agrarischen und der Gemeinde-Verhältnisse einer „der Faktoren vermöge seiner Formation in eine einseitige Stellung zu der Lösung dieser Fragen gerathen möchte. — „Denn es bleiben hiernach außer der gegenwärtigen Session die Sitzungsperioden zweier voller Jahre nicht allein zur „Feststellung, sondern auch zur legislativen Ausführung dieser Verhältnisse, ehe die neue Formation der I. Kammer in „Wirksamkeit tritt.

3) „Es bleibt hierdurch die Möglichkeit offen, in dieser Zeit diejenigen Veränderungen in dieser Formation der Ersten Kam„mer nach Art. 107. der Verfassung zu beschließen, welche etwa eine spätere und durch die Konsolidation aller Verhält„nisse erleichterte, unbefangenere Erwägung und Beobachtung der öffentlichen Zustände nach einer oder der anderen Seite „hin als wünschenswerth ergeben sollte, ohne den materiellen Abschluß des Revisionswerkes zu verzögern, und ohne, wie „nach den letzten Beschlüssen der Kammer der Fall sein würde, die künftige Bildung der I. Kammer in völliger Ungewiß„heit und in einem unbegränzten Zustande des Provisoriums, mithin eine offenbare und wesentliche Lücke in der Ver„fassung, zu belassen.

4) „Es wird die gründliche legislative Erwägung der zur Ausführung des Vorschlages nöthigen Wahlgesetze möglich, „welche in der gegenwärtigen Sitzungsperiode neben andern dringenden Arbeiten der Kammern sehr schwierig sein würde.

5) „Die Abänderung ad d. des Ausdrucks, die „höchstbesteuerten Grundbesitzer" in „Urwähler, (Art. 71.) welche „die höchsten direkten Staats-Steuern zahlen," dient dazu, die völlig irrige Anschauung zu beseitigen, als „gewähre der Vorschlag der Regierung in diesem Punkte dem großen Grundbesitze eine vorzugsweise Vertretung.

„Unter den nach der Regierungs-Vorlage resp. nach den Vorschlägen des Central-Ausschusses der I. Kammer ad d. „hiernach zur Wahl berufenen 1600 resp. 2700 höchst besteuerten Urwählern der Monarchie werden sich mindestens eben „so viel Handeltreibende und Industrielle finden, als große ländliche Gutsbesitzer. Es wird aber auch unter allen diesen „kaum einer sein, der nicht mit einem, wenn auch noch so wenig umfangreichen städtischen oder ländlichen Grundstücke „angesessen wäre."

Digitized by Google

Außer dem Verbesserungs-Vorschlage des Abgeordneten Grafen v. Arnim und Genossen waren zu der Proposition VIII. noch folgende Amendements gestellt worden:

1) des Abgeordneten v. Viebahn und Genossen (zur Proposition VIII.):

Zu Litt. a. Die Worte:

„insofern der König sie auffordert, in der Kammer Sitz zu nehmen"

hinwegzulassen.

Zu Litt. b. Statt der Worte:

„reichsunmittelbaren Häuser in Preußen"

zu sagen:

„unmittelbaren reichsständischen Häuser,"

und statt der Worte:

"bestimmten Grundbesitz geknüpft ist,"

zu sagen:

„bestimmten steuerpflichtigen Grundbesitz geknüpft ist; für die Steuerbelastung bisher steuerfrei gewesener Grundbesitzungen dieser Art, welche in Gemäßheit des darüber zu erlassenden Gesetzes veranlagt wird, darf eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden."

Endlich hinter den Worten:

„Deutschen Staates"

hinzuzusetzen:

„ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat."

Zu Litt. d. bis f. und dem vorletzten Alinea. Statt deren zu setzen:

d) „aus gewählten Mitgliedern, welche für den Zeitraum bis zum 7. August 1852 nach dem Wahlgesetze für die I. Kammer vom 6. Sept. 1848 gewählt werden. Die spätere Bildung dieses Theiles der I. Kammer bestimmt ein mit vorheriger Zustimmung der Kammer zu erlassendes besonderes Gesetz, welches dann als ein Theil der Verfassungs-Urkunde gelten wird; bis zum Erlasse dieses Gesetzes verbleibt es bei dem vorerwähnten Wahlgesetz vom 6. December 1848. Die Zahl der gewählten Mitglieder wird bis zum Ergehen des vorbehaltenen neuen Wahlgesetzes 180 betragen, kann jedoch durch dieses Gesetz bis auf 120 vermindert werden. Die Gesammtzahl der Mitglieder der I. Kammer darf 240 nicht überschreiten."

2) Des Abgeordneten v. Gärtner (späterhin wieder aufgenommen von dem Abgeordneten Riedel):

„Die Art. 62. u. 63. der Verfassungs-Urkunde folgendermaßen zu fassen:

„Die Erste Kammer besteht:

a) „aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) „aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen. — Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nicht Deutschen Staates, ferner auch, so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) „aus Mitgliedern, welche der König bis zur Zahl von fünfzig auf Lebenszeit ernennt;

d) „aus fünfzig, vom Könige auf die Dauer einer sechsjährigen Legislaturperiode ernannten Mitgliedern;

e) „aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, je einer von dreißig Grundbesitzern, welche die höchsten direkten Steuern zahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

f) „aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

„Eine Auflösung der I. Kammer bezieht sich auf die vom Könige auf eine sechsjährige Legislaturperiode ernannten und auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder."

Neuer Artikel zu den transitorischen Bestimmungen:

„Für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode bewendet es bei der jetzigen Zusammensetzung der I. Kammer."

Diese beiden Amendements gelangten indeß, nachdem der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Grafen v. Arnim und Genossen angenommen worden war, nicht zur Abstimmung.

Endlich war noch:

3) ein Amendement des Abgeordneten v. Borries eingegangen, welches indeß nicht hinreichend unterstützt wurde.

(Verh. der II. K., S. 2135—2151.)

Anm. 15. Der Central-Ausschuß der I. Kammer hatte die Regierungs-Proposition VIII. bereits vor deren Diskussion in der II. Kammer (in dem Bericht vom 19. Jan. 1850) begutachtet und damals die Annahme seiner Vorschläge über die Bildung der I. Kammer von der Annahme seiner gleichzeitig gestellten Vorschläge über die Abänderung einiger Finanz-Artikel abhängig gemacht.

Die betreffenden Anträge des Central-Ausschusses gingen dahin, folgende (von einander nicht trennbare) Beschlüsse zu fassen:

I. Zusätze zu den Finanz-Artikeln:

1) Zusatz zu Art. 99. der Verfassung:

„Für Steuern und Abgaben, welche durch besondere Gesetze auf unbestimmte oder auf bestimmte Dauer angeordnet sind, bilden diese Gesetze, abgesehen von dem Staatshalts-Etat, den Erhebungs-Titel."

2) Neuer Titel hinter Art. 98. der Verfassung:

„Wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu dieser Festsetzung, jedoch höchstens sechs Monate, in Kraft.

„Die bis dahin in dem neuen Etatsjahre erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilligung des neuen Etats angerechnet."

3) Zusatz zu Art. 108.:

„Steuern und Abgaben, welche bis zum Schlusse des Jahres 1851 nicht durch neue Gesetze auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angeordnet sind (Art. 99.) bedürfen vor Ablauf des Jahres 1852 der Erneuerung."

Digitized by Google

4) Zusatz zu Art. 60.:

„Finanz-Gesetz-Entwürfe und der Staatshaushalts-Etat werden zunächst der Zweiten Kammer vorgelegt."

II. Bildung der Ersten Kammer. (Zur Proposition VIII.).

1) Art. 62. und 63.:

Die Erste Kammer besteht:

a) „aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) „aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern „derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende „Recht auf Sitz und Stimme in der I. Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Be„dingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann „durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienst„Verhältnisses zu der Regierung eines nicht deutschen Staats, ferner auch, so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz „außerhalb Preußen hat;

c) „aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu „a. u. b. genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) „aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, je einer von dreißig Grundbesitzern, „welche die höchsten direkten Steuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) „aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes;

f) „zu streichen."

„Die Gesammtzahl der unter a. bis c. genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d. und e. bezeichneten „nicht übersteigen.

„Eine Auflösung der I. Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder."

2) Neuer Artikel zu den transitorischen Bestimmungen:

„Für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode bewendet es bei der jetzigen Zusammensetzung der I. Kammer."

Diese (in dem Bericht vom 19. Jan. 1850 sehr ausführlich motivirten) Anträge zog indeß der Central-Ausschuß (in dem nachträglichen Bericht vom 28. Jan. 1850) zurück und empfahl die Annahme des Beschlusses der II. Kammer.

Der letztere Bericht spricht sich in dieser Beziehung dahin aus:

„Bei der Berathung wurde zunächst darauf hingewiesen, daß die Stellung der I. Kammer sich durch die Beschlüsse „der II. Kammer wesentlich verändert habe. Es liege durch die Zustimmung der Regierung zu den in der II. Kammer „gefaßten Beschlüssen eigentlich eine veränderte Proposition vor, wozu die I. Kammer ihre Zustimmung zu erklären, oder „wogegen sie ihr Veto einzulegen habe. Letzteres wiege schwerer, wenn man den Gang der Debatten in der II. Kammer „und die dort ausgesprochenen Folgen einer Ablehnung erwäge. Wenn die II. Kammer über die Bildung einer neben „ihr stehenden Korporation und über das Maß der dieser, ihr gegenüber, zustehenden Rechte zu entscheiden gehabt habe, „so sei ihre Stellung dabei eine überwiegende. Die I. Kammer habe nur über sich selbst zu entscheiden, sie sei gewissermaßen Richter in eigener Sache; ihre schon an sich in dieser Angelegenheit schwierige Stellung sei nur noch schwieriger „geworden, besonders da sie nur eine provisorische sei, nur zu beschließen habe, wer nach ihr kommen solle; und in einem „Augenblicke, wo sie ihrem Ende nahe sei, scheine es am bedenklichsten für sie, die Folgen ihres Veto auf sich zu nehmen „In diesen Umständen dürfte ein wichtiger Bestimmungsgrund liegen, dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten.

„Ueberdem liege Alles daran, den vollständigen Abschluß und die Beeidigung der Verfassung zu Stande zu bringen „und hierzu sei die Annahme der Beschlüsse der II. Kammer, nach den dort gegebenen und hier im Central-Ausschusse „ausdrücklich wiederholten Erklärungen des Ministeriums die Gewißheit vorhanden.

„Hiergegen wurde erwidert: Jeder habe die Schwere seiner Verantwortlichkeit zu prüfen und seine Ueberzeugung über „das, was noth thue, danach zu bemessen. Die Zustimmung der I. Kammer sei vor wie nach erforderlich gewesen und „daher selbstständig zu ertheilen oder zu verweigern. Auch das nahe Ende der I. Kammer könne deren Stellung zur „Frage nicht ändern. Nicht die Stellung der jetzigen Kammer sei entscheidend, sondern die Beurtheilung: ob durch eine „I. Kammer, wie sie in dem von der II. Kammer adoptirten Vorschlage enthalten sei, das Verfassungsgebäude dauerud „begründet werde, das konstitutionelle Bedürfniß unseres Staates im Innern und nach Außen hin, namentlich in seiner „Stellung zu Deutschland seine Erfüllung finde. — Die hiergegen früher angeführten Gründe seien durch die Verhandlungen in der andern Kammer und durch die dort mit geringer Mehrheit gefaßten Beschlüsse nicht erschüttert. — Wenn „dem früher von beiden Kammern genehmigten Beschlusse der Vorwurf gemacht werde, daß an die Stelle des jetzigen „Provisoriums der I. Kammer für dieselbe ein neues Provisorium trete, und daß hierin ein großes Uebel liege, so finde „dasselbe nicht minder bei dem Beschlusse der II. Kammer statt, wonach nur durch die Bedingung eines 2½jährigen Aufschubes dasjenige annehmbarer gemacht werden solle, was man überhaupt nicht wolle, und deshalb sofort anzunehmen „sich scheue. Vergebens wende man dagegen ein, dieses Provisorium habe einen bestimmten Hintergrund, — dieser trete „jedenfalls erst nach 2½ Jahren vor, und überdem seien auch noch sub d. u. e. Gesetze vorbehalten. Käme diese nicht „zu Stande, so könne auch die künftige I. Kammer nicht ins Leben treten. — Was das Bedürfniß des Abschlusses der „Verfassung betreffe, so sei dasselbe erledigt, die Revision sei vollendet und die Verfassung vom 5. Dec. 1848, insofern „die Krone den bei der Revision abgeänderten Bestimmungen ihre Genehmigung nicht ertheile, bestehe und bleibe bestehen.

„Von entgegengesetzter Seite wurde in Beziehung auf den neuen Artikel bemerkt: Wenn auch ein so bedingtes Pro„visorium ungünstig erscheine und nachtheilig sein könne, so sei dasselbe unter den gegenwärtigen Umständen eine Noth„wendigkeit. Es werde dadurch der Zusammenstoß zwischen den extremen Parteien vermieden, die Lösung ihres Konflikts „auf eine weitere Zeit hinausgeschoben. Inmittelst werde sich hervorstellen, ob die Stimmung gegen die vorgeschlagene „Bildung der I. Kammer sich übler oder besser gestalte, — inmittelst könne man je nach der einen Seite anders beschließen „und dies um so mehr, weil jetzt die Ueberzeugung durch die Umstände bedingt sei, später aber freier sein möge.

„Seitens der Regierung wurde insbesondere bemerkt: Der Vorbehalt der Gesetze sub d. und e. schließe kein Pro„visorium in sich, da dieses reine Ausführungsgesetze seien, welche nur der nicht wollen könne, der die ganze Verfassung „nicht wolle.

Digitized by Google

„Bei der hiernächst erfolgten Abstimmung erklärten sich 11 Stimmen für, 4 gegen die Annahme des Beschlusses der „II. Kammer.
(Verh. der I. K., S. 2380.)

Anm. 16. Dieser Beschluß wurde bei namentlicher Abstimmung mit 97 gegen 60 Stimmen gefaßt und hatten sich 7 Abgeordnete der Abstimmung dabei enthalten.

Artikel 67.

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 40.

Die nach §. 38. 3. zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 65.

Die Legislatur-Periode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt. [1])
(Rauer, S. 114.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 64.

Gleichlautend mit dem Art. 65. des Kom.-Entw. der N.-V.
(G. S. 1848. S. 383.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 64. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 42. Sitzung v. 26. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission empfahl (in dem Ber. vom 13. Okt. 1849), die unveränderte Beibehaltung. [2])

(Verh. der II. K., S. 796.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei, da Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden.

(Verh. der II. K., S. 876, Sitz.-Prot. der II. K., S. 401.)

B. In der I. K. gelangte hiernächst der Art. 64. in der 74. Sitz. (v. 26. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht v. 1. Nov. 1849), dessen unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 1500.)

2) Das Plenum trat dem bei.

(Verh. der I. K., S. 1596, Sitz.-Prot. der I. K., S. 695.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 1. Der Antrag, die Legislatur-Periode der ersten Kammer gleich wie die der zweiten Kammer auf 3 Jahre festzusetzen, wurde abgelehnt. (Sauer, S. 69.) — Motive zu diesem Art. sind nicht beigefügt.

Anm. 2. Der in der Rev.-Kom. gestellte Antrag:
„Die Mitglieder der ersten Kammer werden auf 6 Jahre gewählt. Sie werden alle 3 Jahre zur Hälfte nach der „im Wahlgesetze vorgeschriebenen Reihenfolge erneuert.
„Werden nach Ablauf jener drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen die Kammern außerordentlich beru„fen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein."
wurde verworfen. (Verh. der II. K., S. 796.)

Digitized by Google

Artikel 68.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 39.

Wählbar für die erste Kammer (§. 38, 3.) sind nur solche Staatsbürger, welche das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben und ein reines Einkommen von mindestens 2500 Thlr. jährlich beziehen, oder an direkten Staatssteuern mindestens 300 Thlr. jährlich entrichten. Die Mitglieder der höheren Gerichtshöfe, die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und die Oberbürgermeister der Städte von mehr als 25,000 Einwohnern, sofern sie ihr Amt mindestens 6 Jahre verwaltet haben, sind auch dann für die erste Kammer wählbar, wenn sie ein geringeres Einkommen beziehen, oder eine geringere direkte Staatssteuer entrichten.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 66.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtkräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang in Preußen seinen Wohnsitz hat. [1])
(Rauer, S. 114.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 55.

Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.
(G. S. 1848, S. 384.)

VI. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 65. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 42. Sitz. v. 26. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission beantragte (in dem Ber. v. 13. Okt. 1849), diesen Art. zwar unverändert anzunehmen, demselben jedoch das erste Alinea des Art. 84. der Verf.-Urkunde vom 5. Dec. 1848, lautend:

Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten, [2])

als Zusatz hinzuzufügen. [3])

(Verh. der II. K., S. 796.)

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei. [4])

(Verh. der II. K., S. 880, Sitz.-Prot. der II. K., S. 402.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Artikel 65. in der 74. Sitzung (vom 26. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Ber. vom 1. Nov. 1849) die Annahme des Beschlusses der II. Kammer.

(Verh. der I. K., S. 1500.)

2) Das Plenum trat dem bei. [5])

(Verh. der I. K., S. 1597, Sitz.-Prot. der I. K., S. 696.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung v. 10. Dec. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt. [6])

(Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 1. Vergl. Rauer, S. 68 und die Motive zu Art. 63—68 des Entw. (s. oben S. 129).

Anm. 2. Der Reg.-Entw. vom 20. Mai 1848, §. 61, enthält wörtlich gleichlautend dieselbe Bestimmung (Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 2), wogegen der Kom.-Entw. der N.-V., Art. 80., verlangte, daß die Mitglieder beider Kammern aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes erhalten sollten und ein Verzicht hierauf unstatthaft sein solle. (Rauer, S. 116.) Die Abgeordneten v. Daniels, Mätzke und Hesse hatten dafür gestimmt, daß die Mitglieder der I. Kammer keine Diäten erhalten sollten. (Rauer, S. 68 u. 69.) Die Motive der Verf.-Urkunde lauten dahin:

„Es würde die indirekte Einführung eines hohen Census darin liegen, wollte man den Mitgliedern der Kammern keine „Diäten zuweisen, indem alsdann nur sehr reiche Bürger in jene Kammer gewählt werden könnten."
(Rauer, S. 132.)

Digitized by Google

Anm. 3. Die Rev.-Kom. der II. Kammer erachtete die Versetzung des Alinea 1 des Art. 84 der Verf.-Urkunde vom 5. Dec. 1848 an diese Stelle für zweckmäßig und verwarf dabei die Ansicht der Minorität, welche davon ausging, daß neben den für die Wahlen zur ersten Kammer festgestellten Beschränkungen nicht auch noch ein derartiger passiver Census aufzuerlegen sei. Ebenso lehnte die Kom. den Antrag ab, die Dauer der Staatsangehörigkeit auf 3 Jahre und das erforderliche Lebensalter auf 30 Jahre zu vermindern. (Verh. der II. K., S. 796.)

Anm. 4. Im Plenum wurden (außer den vor der Abstimmung zurückgezogenen Amendements) zum Antrage der Rev.-Kom. folgende Verbess.-Anträge eingebracht:

a) Von dem Abgeordneten Rohden:
„den Zusatz zum Art. 65. dahin zu fassen: „Die gewählten Mitglieder der Ersten Kammer erhalten Diäten und Reisekosten."

b) Von dem Abgeordneten Hüffer:
„den Zusatz zu streichen und an dessen Stelle folgenden Zusatz zu setzen:
„Die Mitglieder der Ersten Kammer, insofern sie nicht an dem Orte, wo dieselbe tagt, ihren Wohnsitz haben, erhalten Reisekosten und Diäten."

Diese Vorschläge wurden indeß abgelehnt. (Verh. der II. K., S. 877 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 402.)

Anm. 5. Im Plenum der I. Kammer hatte der Abgeordnete Matthie den Antrag eingebracht:
„den Abgeordneten der ersten Kammer ebenfalls Diäten und Reisekosten zu bewilligen",
welcher indeß verworfen wurde. (Verh. der I. K., S. 1552 u. 1597, Sitz.-Prot. der I. K., S. 657 u. 696.)

Anm. 6. Der Central-Ausschuß hatte noch beantragt, das Wort: „nicht" vor: „verloren" hinwegzunehmen und vor die Worte: „den Vollbesitz" zu setzen. Dies wurde auch vom Plenum der I. Kammer genehmiget. (Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.) Späterhin scheint diese geringfügige Fassungs-Differenz übersehen zu sein; denn in der II. Kammer ist dieselbe nicht weiter zur Sprache gebracht worden.

Artikel 69.

Die zweite Kammer besteht aus dreihundert und funfzig Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 41.

Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch das Wahlgesetz bestimmt.
(Verh. der N.-V., Bd. I. S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 56.

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt. [1])
(Rauer, S. 114.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 66.

Gleichlautend mit Art. 56. des Kom.-Entw. der N.-V.
(G. S. 1848. S. 384.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 66. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 42. Sitzung vom 26. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Ber. v. 13. Okt. 1849) folgende Fassung:

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz in der Weise festgestellt, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden. [2])
(Verh. der II. K., S. 797.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [3])

(Verh. der II. K., S. 888, Sitz.-Prot. der II. K., S. 402.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 66. in der 74. Sitzung (vom 26. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849) folgende Fassung:

Die zweite Kammer besteht aus 300 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz in der Weise festgestellt, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden.
Auf die jetzt versammelte zweite Kammer findet diese Bestimmung keine Anwendung. [4])
(Verh. der I. K., S. 1597.)

Digitized by Google

2) Das Plenum lehnte indeß die Anträge des Central-Ausschusses ab und nahm den Art. 66. in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung an.

(Verh. der I. K., S. 1598, Sitz.-Prot. der I. K., S. 696.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung v. 10. Dec. 1848) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget und war hierdurch die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt.

(Verh. der I. K., S. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Nunmehr beantragte indeß die Krone mittelst Königl. Botschaft vom 7. Jan. 1850 (Proposition IX.), dem Art. 66. nachstehende Fassung zu geben:

Die Zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der großen Städte, welche mehr als 10,000 Einwohner haben, bestehen. [5])

(Verh. der I. K., S. 2215, Verh. der II. K., S. 1876.)

D. Die Proposition IX. gelangte nunmehr in beiden Kammern zur Berathung.

AA. Diese fand zuerst in der II. Kammer statt.

1) Die Rev.-Kom. der II. Kammer beantragte (in dem Ber. v. 17. Jan. 1850) die Ablehnung des Regierungs-Vorschlages. [6])

(Verh. der II. K., S. 2074.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß (in der 90. Sitz. v. 26. Jan. 1850), die Proposition IX. in nachstehender veränderter Fassung anzunehmen:

Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen. [7])

(Verh. der II. K., S. 2119, Sitz.-Prot. der 90. Sitzung.)

BB. In der I. Kammer gelangte die Proposition IX. demnächst (in der 104. Sitz. vom 29. Jan. 1850) zur Berathung.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 19. u. 29. Januar 1850) die Annahme derjenigen Fassung, welche von der II. Kammer beschlossen worden. [8])

(Verh. der I. K., S. 2368.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 2368, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Die Verf.-Kom. nahm an, daß in der Verf.-Urk. die Zahl der Kammer-Mitglieder in einer bestimmten Summe, nicht aber blos ein gewisser Maßstab nach der Bevölkerung auszudrücken sei, dergestalt, daß auf eine bestimmte Seelenzahl ein Abgeordneter zu wählen. Dabei wurde ferner der Grundsatz für nothwendig erachtet, daß die Vertheilung der festgesetzten Zahl auf die einzelnen Landestheile lediglich nach der Bevölkerung geschehen solle, und die Zahl der Mitglieder auf 350 (unter Verwerfung der auf 300 und 400 gerichteten Vorschläge) festgesetzt. (Rauer, S. 64 und 65.)

Die (zu den Art. 56–62 des Kom.-Entw. zusammengefaßten) Motive lauten dahin:

„Bei der Zusammensetzung der zweiten Kammer ging die Kommission von dem Prinzipe aus, daß von den Wahlen zu diesem legislativen Körper Niemand, der überhaupt politische Rechte im Staate besitze, auszuschließen sei, damit Jedem mittelbar Gelegenheit gegeben werde, an der National-Vertretung Theil zu nehmen. Sie fand in dieser Beziehung die in dem bisherigen provisorischen Wahlgesetze vom 8. April 1848 enthaltenen Grundsätze — mit den in der Verfassungs-Urkunde angegebenen Modifikationen — für völlig zweckentsprechend.

„Zur Vermeidung der Uebelstände, die aus zu großen und deshalb schwerfälligen Versammlungen entstehen, wurde die Zahl „der Mitglieder auf 350 festgesetzt.

„Im Einklange mit dem oben aufgestellten Grundsatze der größtmöglichsten Theilnahme der Nation an ihrer Vertretung „hat die Kommission die Zahl der Wahlmänner um das Doppelte vergrößert.

„Darin, daß jeder Wahlbezirk mindestens 2 Deputirte zu wählen habe, glaubte sie einen Schutz gegen das überwiegend „hervortretende Lokal-Interesse bei den Wahlen zu finden.

„Die Kommission bekannte sich ferner dem Prinzip nach zu dem Modus der direkten Wahlen, hielt aber mit Rücksicht auf „den Stand der politischen Bildung die vorläufige Beibehaltung der indirekten Wahlen für nothwendig. Sie konnte sich nicht „bewogen finden, das Ausscheiden eines Theils der Mitglieder der Kammer während der Dauer der Legislatur-Periode festzusetzen, um dem jedesmaligen Volkswillen in seiner Totalität mehr Geltung zu verschaffen. Sie hielt endlich zur passiven „Wählbarkeit einen einjährigen Aufenthalt in Preußen deshalb für nothwendig, weil mindestens ein Zeitraum von der angegebenen Dauer erforderlich ist, um sich mit den Verhältnissen des Landes vertraut zu machen.

„Die Kommission nahm an, daß bei einem Wahlmanne Schreibenskunde nicht erforderlich sei, hielt jedoch die spezielle Aufnahme dieser negativen Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde nicht für nöthig, da es genügt, wenn eines solchen Erfordernisses überhaupt nicht gedacht wird."

(Rauer, S. 130 und 131.)

Anm. 2. Die Rev.-Kom. hielt es für nothwendig, die Organisation der Wahlbezirke nicht dem einseitigen Ermessen der Regierung zu überlassen, und hielt es nicht für rathsam, die Wahlbezirke so klein zu bilden, daß nur ein Abgeordneter von jedem Wahlkörper zu wählen, indem sich alsdann die Lokalinteressen zu sehr geltend machen und den Gesichtskreis der Wähler zu sehr verengen möchten. (Verh. der II. K., S. 797.)

Digitized by Google

Den Satz, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper zu wählen, hatte auch bereits die Verf.-Kom. der N.-V. in dem Art. 59. ihres Entw. (Rauer, S. 114), und zwar auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger, aufgenommen. (a. a. O., S. 66.) Daraus war derselbe in dem Art. 69 der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 (2. Satz) übergegangen (G. S. 1848, S. 384) und wurde nunmehr aus letzterem Art. ausgeschieden und zu dem vorliegenden herübergezogen.

Anm. 3. Im Plenum der II. Kammer stellte der Abgeordnete Landsberman den Antrag, den Artikel 66 dahin zu fassen:

„Die zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt."

Dieser Vorschlag wurde indeß verworfen. (Verh. der II. K., S. 88. Sitz.-Prot. der II. K., S. 402.)

Anm. 4. Der Bericht des Central-Ausschusses erwähnt:

a) daß die Verminderung der Mitgliederzahl der II. Kammer beantragt werde, weil die Zahl von 300 schon eine Achtung gebietende Körperschaft darstelle, das angemessene Uebergewicht der I. Kammer gegenüber genügend behaupte, und eine größere Zahl nicht wohl zusammenzubringen und vollzählig zu erhalten sein würde; es folge indeß hieraus
b) die Nothwendigkeit einer Fürsorge gegen die Anfechtung der Rechtsbeständigkeit der gegenwärtigen zweiten Kammer von 350 Mitgliedern, weshalb der Schlußsatz hinzugefügt sei.
c) Dem Beschlusse der II Kammer, daß die Wahlbezirke durch das Gesetz und in der Art festzustellen, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen, wurde vom Central-Ausschusse beigepflichtet.

(Verh. der I. K., S. 1597.)

Anm. 5. Die Motive der Königl. Proposition IX. lauten dahin:

„Die von den Kammern vorgeschlagene Bestimmung, daß die Wahlbezirke durch das Gesetz und nicht lediglich nach „Maaßgabe der Bevölkerung, durch die Behörden festgestellt werden sollen, erscheint durchaus angemessen. Es wird da„durch für die Bildung fester, bleibender Wahlkörper gesorgt. Als natürliche Elemente dazu bieten sich die Kreisverbände „und die größeren städtischen Gemeinden dar. Ist eine solche Korporation von dem Umfange, daß ihr allein nach ihrem „Verhältnisse zu dem ganzen Staatsverbande die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneten zusteht, so wird die Bildung „eines zusammengesetzten Wahlbezirks nicht erforderlich sein. Wollte man die unbedingte Regel aufstellen, daß von jedem „Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen seien, so würde man mit seltenen Ausnahmen dergleichen künstliche „Wahlbezirke bilden müssen. Von Wahlmännern, welche einem und demselben Kreis- oder Gemeinde-Verbande ange„hören, ist am sichersten zu erwarten, daß ihre Wahl der Ausdruck der öffentlichen Meinung sein und auf Männer fallen „werde, die sich wirklich des allgemeinen Vertrauens erfreuen. Ueberdies ist es nach den bisherigen Erfahrungen sehr „wichtig, die Wahlen nicht durch Bildung ausgedehnter Wahlbezirke zu erschweren. Immerhin aber wird es bei der hin „und wieder vorkommenden erheblichen Verschiedenheit der Seelenzahl einzelner Kreise in allen Theilen der Monarchie „noch in einigen Fällen unvermeidlich sein, mehrere Kreise zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke zu vereinigen. Daß „dieses durchweg ohne Theilung der Kreisverbände geschehe, wird von den Betheiligten mehr gewünscht, als daß überall „genau eine gleiche Seelenzahl auf jeden zu wählenden Abgeordneten falle. Schon bei den durch die Gesetze vom 8. und „11. April 1848 angeordneten Wahlen wurde nach diesen Grundsätzen hinsichtlich der Bildung der Wahlbezirke verfahren „und es ist nachher mehrfach das Verlangen geäußert worden, daß man zu denselben zurückkehren möge. Daneben hat „sich aber in der neuesten Zeit der Wunsch geltend gemacht, daß, falls den größten Städten, wie Berlin, Breslau, Cöln, „Königsberg und anderen, Virilstimmen gewährt oder belassen würden, auch den mittleren Städten (von mehr als „10,000 Einwohnern) Kollektivstimmen in der Art beigelegt werden möchten, daß die Wahlmänner von mehreren derselben „zu einem gemeinsamen Wahlkollegium zusammenträten. Ohne hierin dem Wahlgesetze vorzugreifen, dürfte es jedenfalls „nicht unzulässig sein, dergleichen Vereinigungen durch die Verfassung nicht auszuschließen.

„Aus diesen Erwägungen ist die vorgeschlagene Abänderung zu Art. 66. (70) hervorgegangen."

(Verh. der I. K., S. 2218.)

Anm. 6. Die Revisions-Kommission hielt es zuvörderst für wünschenswerth, die Bestimmung aufrecht zu erhalten, daß mindestens zwei Abgeordnete von Einem Wahlkörper gewählt würden; denn die aus engen, lokalen Gränzen hervortretenden Wünsche und Interessen ständen nicht selten den durch die Landesvertretung geltend zu machenden höheren politischen Bedürfnissen geradezu entgegen. Auch sei zu besorgen, daß, wenn die Verfassung auch nicht einmal in dem Maaße, als der von den Kammern vorgeschlagene Artikel thut, die Bevölkerungs-Verhältnisse als Maaßstab für die Bildung der Wahlkreise im Auge behielte, das künftige Wahlgesetz in der Bildung der ungleichmäßigsten Wahlkreise gar keine Schranke mehr in der Verfassung finden würde. Noch bedenklicher sei der letzte Satz der Proposition, indem darin eine Rückkehr zu dem Prinzip der ständischen Gliederung der ehemaligen Provinzial-Landtage gefunden und es nicht für angemessen erachtet werde, dadurch, daß man mehrere Städte zu einem Wahlkreise vereinige, die räumliche Kontinuität der städtischen und noch mehr der ländlichen Wahlkreise zu zerreißen, mit deren Aufhebung auch die Bedeutung des Wahlrechts selbst thatsächlich geschmälert werde. Die Zulässigkeit einer solchen Sonderung von Stadt und Land stehe am wenigsten mit dem neuen Entwurfe der Gemeinde-Ordnung im Einklange. Es sei endlich gerade die Durchdringung des städtischen und ländlichen Interesses an sich wünschenswerth; wie dagegen, bei einer Trennung der Wahlbezirke in städtische und ländliche, in jenen die großen Städte die kleineren, in diesen der große Grundbesitz den kleineren, durch die Konkurrenz der Städte nicht mehr unterstützten, überwältigen würde. (Verh. der II. K., S. 2075.)

Anm. 7. Diese Fassung wurde auf den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Geppert angenommen, welcher dieselbe dem Vorschlage des Central-Ausschusses der I. Kammer (in dessen Bericht vom 19. Jan. 1850) entnommen hatte, um auf eine Vermittelung mit der I. Kammer hinzuwirken. (Verh. der II. K., S. 2117—2119.)

Anm. 8. Der Central-Ausschuß führt an, daß die Staats-Regierung sich mit der vorgeschlagenen Modifikation einverstanden erklärt habe, und erkannte übrigens die Motive der Proposition als richtig an. (Verh. der I. K., S. 2368.)

Digitized by Google

Artikel 70.

Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in Einer Gemeinde ausüben.

I. Regier.-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 44.

Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, so weit sie nicht durch die Verfassung festgestellt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt.
(Verh. der N.-V., Bd. I., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 57.

Jeder Preuße, welcher das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung empfängt. [1])
(Rauer, S. 114.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 67.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

Anmerkung. Bei der Revision der Verf.-Urk. bleibt es zu erwägen, ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherigen Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte.
(G. S. 1848. S. 384.) [2])

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 67. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 42. Sitzung vom 26. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Rev.-Kom. der II. K. empfahl nachstehende Fassung:

Art. 67. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, in welcher er an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, stimmberechtigter Urwähler. [3])
Neuer Artikel. (68.) Das Wahlrecht der aktiven Militair-Personen ist unabhängig von dem Verhältniß zu einem Gemeindeverbande. [4])
(Verh. der II. K., S. 797 ff.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [5])

(Verh. der II. K., S. 884 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 403 u. 404.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 67. (in der 74. Sitz. vom 26. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 1. Novbr. 1849), folgende Fassung:

Art. 67. Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt oder in einer anderen Gemeinde schon besessen hat, ist in der Gemeinde, worin er seinen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Urwähler. [6])
Neuer Artikel. (68.) Das Wahlrecht der aktiven Militair-Personen des stehenden Heeres und der Stamm-Mannschaften der Landwehr ist unabhängig von dem Verhältnisse zu einem Gemeindeverbande. [7])
(Verh. der I. K., S. 1598 ff.)

2) Das Plenum der I. Kammer beschloß indeß:

a) dem Art. 67. nachstehende Fassung zu geben:

Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist in dieser Gemeinde stimmberechtigter Urwähler.
Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben. [8])

b) den Zusatz-Artikel (68.) gänzlich zu streichen. [9])

(Verh. der I. K., S. 1604 u. 1608, Sitz.-Prot. der I. K., S. 698 u. 699.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitz. vom 10. Dec. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

Digitized by Google

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern von einander abwichen, so gelangte der Art. 67. (nebst dem Zusatz-Artikel 68.) zur anderweitigen Erwägung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte nunmehr:

a) den Art. 67. in der von der I. Kammer vorgeschlagenen Fassung anzunehmen,[10]) dagegen

b) den Zusatz-Artikel (68.) nicht zu streichen, vielmehr demselben folgende Fassung zu geben:

Das Wahlrecht der aktiven Militair-Personen ist, unbeschadet der zum Gemeindewähler nothwendigen Eigenschaften, unabhängig von dem Verhältniß zu einem Gemeindeverbande.[11])
(Verh. der II. K., S. 1699 ff.)

2) Das Plenum der I. K. beschloß hierauf (in der 74. Sitz. vom 14. Dec. 1849.):

a) der von der I. Kammer angenommenen Fassung des Art. 67. beizutreten, dagegen

b) den Zusatz-Artikel (68.) in nachstehender Fassung anzunehmen:

Aktive Militair-Personen sind zu der Theilnahme an den Wahlen, ohne Rücksicht auf die Theilnahme an einem Gemeindeverbande, berechtigt, wenn sie im Uebrigen die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben.[12])
(Verh. der II. K., S. 1725 u. 1726, Sitz.-Prot. der II. K., S. 820 u. 821.)

D. Da hiernach noch eine Abweichung der Beschlüsse beider Kammern in Betreff des von der II. Kammer beschlossenen, von der I. Kammer dagegen gänzlich abgelehnten Zusatz-Artikels (68.) bestand, so wurde hierüber nochmals in der I. Kammer verhandelt.

Das Plenum lehnte indeß (in der 91. Sitzung vom 17. Dec. 1849) auch den in anderweitiger Fassung von der II. Kammer beschlossenen Zusatz ab.

(Verh. der I. K., S. 2031, Sitz.-Prot. der I. K., S. 903.)

Anm. 1. In der Verfassungs-Kommission wurden folgende Anträge abgelehnt:

a) daß die Wähler nur 21 Jahre alt zu sein brauchten;

b) daß auch diejenigen zur Wahl berechtigt sein sollten, welche aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung beziehen;

c) daß von der Bestimmung abzustehen, wonach jeder Wähler während eines bestimmten Zeitraums am Orte gewohnt haben müsse; wogegen auch der Vorschlag des Abgeordneten v. Daniels, daß die Aufenthaltszeit auf mindestens 1 Jahr festzusetzen, verworfen wurde.

Vergl. die Motive oben S. 142, Anm. 1.)

Anm. 2. Zur Ausführung der Wahlen für die II. Kammer wurde sofort nach der Publikation der Verf.-Urk. das Wahlgesetz für die II. Kammer vom 6. Dec. 1848 oktroyirt. (G. S. 1848, S. 399.) Nach Auflösung der auf Grund dieses Wahlgesetzes gewählten II. Kammer fand sich indeß die Krone veranlaßt, auf Grund des Art. 105. der Verf.-Urk., ein anderweitiges Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 (G. S. 1849, S. 205.) zu oktroyiren, wodurch die bekannte Klassen-Eintheilung eingeführt wurde.

Anm. 3. Bei der Revision des Art. 67. und der damit in Verbindung stehenden Art. 68. u. 69. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 kam das oktroyirte Wahlgesetz für die II. Kammer vom 30. Mai 1849 in Betracht.
Vergl. in dieser Beziehung die Noten zum nächstfolgenden Artikel.

Anm. 4. Die Revisions-Kommission beantragte diesen Zusatz (als neuen Artikel), weil sonst die angenommene Bestimmung, welche das Wahlrecht im Staate von dem Wahlrechte in der Gemeinde abhängig macht, die Militairpersonen, da diese nicht immer einem Gemeindeverbande angehören, benachtheilige. (Verh. der II. K., S. 797 ff.)

Anm. 5. Im Plenum der II. Kammer hatte der Abgeordnete Tellkampf auf Streichung des von der Revisions-Kommission vorgeschlagenen Art. 67. angetragen und außerdem waren dazu noch Verbesserungs-Vorschläge der Abgeordneten Landfermann und v. Seckendorf eingegangen, welche indeß sämmtlich nicht einmal Unterstützung fanden.
Zu dem von der Kommission beantragten Zusatz-Artikel gingen folgende Abänderungs-Vorschläge ein:

a) Des Abgeordneten Schimmel: diesen Zusatz dahin zu fassen:
„Das Urwähler-Recht der nach Art. 32. zum Dienste im stehenden Heere oder der Landwehr Verpflichteten ruht während sich dieselben im aktiven Militairdienste befinden.
„Das Urwähler-Recht derjenigen im aktiven Militairdienste stehenden Personen, welche nach Art. 32. der allgemeinen „Wehrpflicht im stehenden Heere und der Landwehr Genüge geleistet haben, ist unabhängig von dem Verhältnisse zu „einem Gemeindeverbande, kann aber nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in welcher der dem Militairstande angehörige „Urwähler sich zur Zeit der Wahl seit 30 Tagen im Standquartier befindet und Einkommen- und Klassensteuer zahlt."

b) Des Abgeordneten Eding: den Zusatz dahin zu fassen:
„Bei den Mitgliedern derjenigen Heeres-Abtheilungen, welche sich im Kriegszustande befinden, ruht das Wahlrecht, „so lange dieser Zustand dauert."

Der letztere Antrag wurde nicht unterstützt, der erstere dagegen verworfen und der Kommissions-Antrag angenommen. (Verh. der II. K., S. 884 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 403 u. 404.)

Anm. 6. Der Central-Ausschuß führt zur Motivirung der vorgeschlagenen Abweichungen Folgendes an:

a) Das Lebensalter von 25 Jahren rechtfertige sich dadurch, daß dasselbe seit Jahrhunderten in Deutschland der Großjährigkeitstermin gewesen und in den Bezirken des Preußischen Staates, wo gemeines Recht gilt, noch jetzt sei, so wie durch die wünschenswerthe Uebereinstimmung mit dem Entwurf der Deutschen Reichsverfassung.

Digitized by Google

b) Die Identifikation des politischen Wahlrechts mit dem Gemeinde-Wahlrecht habe schon den Grund der Vereinfachung des politischen Lebens für sich; auch spreche dafür, daß, wer nicht einmal zum Wahlrecht in der Gemeinde befähigt sei, auch nicht zu den Landeswahlen konkurriren könne. Man habe zu wählen zwischen dem allgemeinen Wahlrechte nach dem Klassensysteme und einer direkten Beschränkung des allgemeinen Wahlrechtes. Ein allgemeines Wahlrecht ohne Census habe darum keine Berechtigung für sich, weil die Volksvertreter am Besteuerungsrechte wesentlichen Antheil hätten, dieser aber sachgemäß als eine Selbstbesteuerung aufgefaßt werden müsse. Dazu komme, daß im monarchischen Staate schon an und für sich das Prinzip einer Gleichberechtigung Aller aufgehoben sei. Das allgemeine Mitwahlrecht des Proletariats in der dritten Klasse sei ein bloßes Scheinrecht und deshalb verwerflich. Obwohl nun ein innerer Zusammenhang zwischen dem Gemeinde- und Landes-Wahlrechte nicht bestehe, so biete doch jenes eine Analogie für dieses, namentlich in der Gestalt, welche der Entwurf der Gemeinde-Ordnung dem Gemeindewählerthum zu geben beabsichtige. Es finde sich darin das Element eines Census und jedes sonstige Element für das aktive Staatsbürgerthum in seiner untersten Potenz berücksichtigt. (Verh. der I. K., S. 1598 ff.)

Anm. 7. Diese Fassung des Zusatz-Artikels wurde in Uebereinstimmung mit dem Vertreter der Staatsregierung angenommen, und der von der II. Kammer beschlossenen vorgezogen, weil sie klar ergebe, daß die nicht aktiven Militair-Personen des stehenden Heeres und der Landwehr, namentlich auch die Reservisten, eben so aber auch die aktive Landwehr, ihr Urwahlrecht in der Gemeinde, welcher sie als Gemeindewähler angehören, und auch nur insofern sie sonst die Erfordernisse zum Urwahlrechte besitzen, auszuüben haben. (Verh. der I. K., a. a. O.)

Anm. 8. Diese Fassung wurde nach dem Verbesserungs-Vorschlage des Abgeordneten Bornemann angenommen, weshalb der Vorschlag des Abgeordneten v. Jordan: den Art. 67. in der von der II. Kammer vorgeschlagenen Fassung mit der einzigen Aenderung anzunehmen, daß statt: „das 24. Lebensjahr" gesetzt werde: „das 25. Lebensjahr", nicht weiter zur Abstimmung gelangte; nachdem zuvor ein Amendement des Abgeordneten Colsmann abgelehnt worden, welches folgende Fassung vorschlug:

„Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Gemeinde, in welcher er an den Gemeindewahlen
„Theil zu nehmen berechtigt ist, stimmberechtigter Urwähler. Er kann das Wahlrecht auch da ausüben, wo er seinen
„Wohnsitz hat, wenn er bisher in einer anderen Gemeinde wahlberechtigt ist."

Ein drittes Amendement des Abgeordneten Matthie erhielt nicht die erforderliche Unterstützung. (Verh. der I. K., S. 1600 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 697 u. 698.)

Anm. 9. Der Abgeordnete v. Voigts-Rhetz hatte die Streichung des Zusatz-Artikels, sowohl nach der Fassung des Central-Ausschusses, als auch der II. Kammer, beantragt, welches Amendement dadurch seine Erledigung erhielt, daß das Plenum bei der Abstimmung über diese Vorschläge beide verwarf. Dasselbe Schicksal hatte ein hiernächst noch zur Abstimmung gebrachter Vorschlag des Abgeordneten v. Canitz, den Zusatz-Artikel dahin zu fassen:

„Die aktiven Militair-Personen üben kein anderes Wahlrecht aus, als dasjenige, welches sie in der Gemeinde, —
„oder in dem Wahlbezirke — besitzen, wozu sie, unabhängig von ihrem Quartierstande, gehören.

(Verh. der I. K., S. 1604—1608, Sitz.-Prot. der I. K., S. 699 u. 700.)

Anm. 10. Die Revisions-Kommission empfahl die von der I. Kammer beschlossenen Aenderungen anzunehmen, da beide Kammern darin einig seien, daß das aktive Wahlrecht für die II. Kammer wesentlich bedingt sein solle durch das Gemeindewahlrecht, und darauf verzichtet werden könne, einzelne von den Qualitäten des letzteren durch die Verfassung selbst festzustellen. Das vorgeschlagene höhere Alter der Wähler sei gerechtfertiget; eben so der von der I. Kammer beschlossene Zusatz in Betreff des Wahlrechts in mehreren Gemeinden der Natur der Sache entsprechend. (Verh. der II. K., S. 1699.)

Anm. 11. Bei dem Zusatz in Betreff der Militair-Personen verblieb die Revisions-Kommission, jedoch in der vorgeschlagenen veränderten Fassung, um unzweideutig auszudrücken, daß es sich nicht darum handle, ein besonderes Privilegium für den aktiven Militairstand zu schaffen, sondern ihnen nur das Wahlrecht zu erhalten, welches unter übrigens ganz gleichen Voraussetzungen einem jeden Staatsbürger zusteht.

(Verh. der II. K., a. a. O.)

Anm. 12. Diese Fassung des Zusatz-Artikels (68.) wurde auf den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten v. Fock und Genossen angenommen, nachdem zuvor die von der Revisions-Kommission vorgeschlagene Fassung abgelehnt worden war. (Verh. der II. K., S. 1724—1726, Sitz.-Prot. der II. K., S. 820 u. 821.)

Artikel 71.

Auf jede Vollzahl von zweihundert und funfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Digitized by Google

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Artikel 72.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

I. Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848, §§. 41. u. 44.

§. 41. Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch das Wahlgesetz bestimmt.

§. 44. Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, soweit sie nicht durch die Verfassung festgestellt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 58. u. 59.

Art. 58. Die Urwähler einer jeden Gemeinde wählen auf jede Vollzahl von 250 Seelen ihrer Bevölkerung einen Wahlmann. [1])

Art. 59. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner erwählt. [2]) Die Wahlbezirke sollen so organisirt werden, daß mindestens zwei Abgeordnete von einem Wahlkörper gewählt werden. [3])
(Rauer, S. 114.) [4])

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 66. u. 69.

Gleichlautend mit dem Art. 58. u. 59. des Kommissions-Entwurfes der Nat.-Vers.
(G. S. 1848. S. 384.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Die Art. 68. u. 69. gelangten zuerst in der II. Kammer (in der 42. u. 43. Sitzung vom 26. u. 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission beantragte (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849), diese beiden Artikel in nachstehender Fassung zu einem Artikel zu verbinden:

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst-niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlversammlungen eingetheilt werden, deren keine mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zur Zweiten Kammer bestimmt das Wahlgesetz. [5])
(Verh. der II. K., S. 797 ff.)

2) Das Plenum nahm diese Vorschläge mit der einzigen Abänderung an, daß beschlossen wurde, im 7ten Alinea statt: „Wahlversammlungen ꝛc." zu setzen: „Wahlverbände ꝛc." [6])

(Verh. der II. K., S. 903 u. 904, Sitz.-Prot. der II. K., S. 408)

Digitized by Google

B. In der I. Kammer gelangten hiernächst die Art. 68. u. 69. (in der 75. Sitzung vom 27. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 1. Nov. 1849), den von der II. Kammer beschlossenen Artikel mit folgenden Abänderungen anzunehmen: [7])

a) daß die Litt. a. dahin zu fassen:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen oder mehrere Urwahlbezirke für sich bildet;

b) dem letzten Alinea folgende Fassung zu geben:

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die einstweilige Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen zur Zeit noch an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

(Verh. der I. K., S. 1616 ff.)

2) Das Plenum beschloß indeß, den Artikel in nachstehender Fassung anzunehmen:

Auf jede Vollzahl von 250 der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen oder mehrere Urwahlbezirke für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird. [8])

(Verh. der I. K., S. 1622 u. 1623, Sitz.-Prot. der I. K., S. 705.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Da hiernach die Beschlüsse der beiden Kammern noch in zwei Punkten von einander abwichen, nämlich:

a) in Betreff des Alinea 2, Litt. a., wo nach dem Beschlusse der II. Kammer die Worte: „oder mehrere" wegfallen sollten;

b) in Betreff des von der I. Kammer dem letzten Alinea beigefügten Zusatzes;

so wurde eine anderweitige Berathung in der II. Kammer veranlaßt.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte, bei der Abweichung ad a. stehen zu bleiben, dagegen in Betreff der Zusatz-Bestimmung der I. Kammer beizutreten. [9])

(Verh. der II. K., S. 1700.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) diesen Vorschlägen bei.

(Verh. der II. K., S. 1728, Sitz.-Prot. der II. K., S. 865.)

D. Da hiernach noch in Betreff der Frage eine Abweichung bestand: ob im Alinea 2., Litt. a. die Worte: „oder mehrere" wegfallen sollten, so gelangte der Artikel nochmals an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 15. Dec. 1849), sich dem Beschlusse der II. Kammer in dieser Beziehung anzuschließen, auch dem Vorschlage der II. Kammer darin beizutreten, daß der Artikel in zwei zu theilen, von denen der zweite bei den Worten: „Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner ꝛc." beginnt.

(Verh. der I. K., S. 2031.)

2) Das Plenum trat (in der 91. Sitzung vom 17. Dec. 1849) diesen Vorschlägen bei, wodurch die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt war.

(Verh. der I. K., S. 2032, Sitz.-Prot. der I. K., S. 904.)

Digitized by Google

Anm. 1. In der Verfassungs-Kommission kam auch die Frage zur Sprache: ob jeder Wahlmann schreibenskundig sein müsse? Dieselbe wurde verneint, wogegen die Abgeordneten v. Daniels, Maetzke, Hesse, Bauerband, Hartmann, Evelt, Baumstark und Peltzer Protest einlegten. (Rauer, S. 67.)

Anm. 2. Die Majorität der Verfassungs-Kommission entschied sich für die indirekten Wahlen, wogegen die Abgeordneten Reuter, Zenker, Bloem, Elsner, Berends, Stein, Jonas, Baltzer und Waldeck für direkte Wahlen stimmten. Es wurde indeß beschlossen, als Art. 60. des Entwurfes hinzuzufügen:

„Nach Ablauf von zwei Legislatur-Perioden der zweiten Kammer können direkte Wahlen für dieselbe durch das Gesetz „eingeführt werden."

(Rauer, S. 66 u. 114.)

Anm. 3. Dieser Satz ist in den Art. 69. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 übergegangen und aus diesem bei der Revision zum Art. 66. derselben versetzt, demnächst aber, in Folge der Königl. Proposition IX., gänzlich gestrichen worden. (Vergl. oben S. 141 u. 142.)

Anm. 4. Vergl. die Motive zu den Art. 56. bis 62. des Kommissions-Entwurfes. (Oben S. 142, Anm. 1.)

Anm. 5. Bei der Berathung in der Revisions-Kommission traten zwei Ansichten einander gegenüber, wovon die eine im Wesentlichen das System beibehalten wissen wollte, auf welchem das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 beruht, die andern aber auf die Einführung direkter Wahlen mit einem angemessenen Census gerichtet war. Die erstere Ansicht erlangte die Majorität. (Verh. der II. K., S. 797 ff.)

Die Hinweisung auf das Wahlgesetz war in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 im Art. 73. (G. S. 1848, S. 375) enthalten, welcher bestimmte:

„Das Nähere über die Ausführung der Wahlen zu beiden Kammern bestimmt das Wahlausführungs-Gesetz."

Beide Kammern beschlossen indeß übereinstimmend, diese Bestimmung als besonderen Artikel zu streichen und dieselbe den betreffenden Art. 63. u. 68. (der Verfassung vom 5. Dec. 1848) beizufügen, um der Auslegung vorzubeugen, daß nothwendig für beide Kammern ein gemeinschaftliches Wahlgesetz zu erlassen sei. (Verh. der II. K., S. 799 u. 904, Sitz.-Prot. der II. K., S. 409, Verh. der I. K., S. 1624 u. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 706 u. 803.)

Anm. 6. Diese Veränderung wurde auf den Antrag des Abgeordneten v. Manteuffel beschlossen.

Von den außerdem zur Abstimmung gebrachten Verbesserungs-Vorschlägen wurden folgende abgelehnt:

a) Des Abgeordneten v. Vardeleben, den ersten Satz dahin zu fassen:

„Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden mit Aus„nahme derjenigen, welche 100 Thaler und darüber direkte Staatssteuern zahlen und denen deshalb eine volle Stimme „als Wahlmann zusteht, nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen getheilt, „und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller übrig blei„benden Urwähler fällt."

b) Des Abgeordneten Delius:

Zwischen Alinea 4. u. 5. des Kommissions-Antrages ein besonderes Alinea einzuschieben, welches lautet:

„In Gemeinden, in welchen hiernach die Bildung der Abtheilungen nicht gleichmäßig bewirkt werden kann, erfolgt „dieselbe nach Verhältniß des Einkommens der Wahlberechtigten."

c) Des Abgeordneten v. Rohrscheidt:

Nach dem Alinea 6. des Kommissions-Antrages folgenden Zusatz einzuschalten:

„An den Orten, wo an Stelle direkter Staatssteuern indirekte erhoben werden, sind nach den Veranlagungs-Bestim„mungen der ersteren die Urwähler durch die Gemeinde-Behörde einzuschätzen, und ist das Ergebniß dieser Abschätzung „nebst den außerdem zur Erhebung kommenden direkten Steuern der Bildung der Abtheilungen zum Grunde zu legen."

d) Des Abgeordneten Ulfert:

In dem zweiten Satze des Kommissions-Antrages das Wort: „Staatssteuern" in „Steuern" umzuwandeln.

e) Des Abgeordneten Reuter (Elfit):

Als Uebergangs-Bestimmung aufzunehmen:

„Vor vollendeter Revision der Steuergesetzgebung kann das Wahlgesetz der Feststellung der Urwähler-Abtheilungen „(Art. 69.) auch Kommunal-Steuern oder eine Einschätzung zu Grunde legen."

Ein Amendement des Abgeordneten Tellkampf wurde nicht unterstützt und ein Amendement des Abgeordneten Landsermann vor der Abstimmung zurückgezogen. (Verh. der II. K., S. 889, 890, 897 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 404—409.)

Anm. 7. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß über die Beibehaltung der indirekten Wahlen Einstimmigkeit vorhanden gewesen, und daß die überwiegende Majorität des Ausschusses sich für das Prinzip der gemeindeweisen Urwahlen nach dem Klassen-System des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 entschieden habe.

In Betreff der Abänderungs-Vorschläge des Beschlusses der II. Kammer wird angeführt:

ad a., daß die Einschaltung der Worte: „oder mehrere" nöthig sei, um vorzubehalten, daß in solchen Gemeinden die drei Klassen nicht etwa für jeden Wahlbezirk besonders, sondern für die ganze Gemeinde gleichmäßig eingeschätzt werden, dergestalt, daß die beiden ersten Klassen ganz abgesondert von der dritten und allenfalls an verschiedenen Tagen oder Tageszeiten ihre Wahlmänner wählen;

ad b., daß dieser Zusatz sich nur auf die Wahlen zur II. Kammer beziehen könne, da wegen der Wahlen zur I. Kammer schon der Art. 63. das Erforderliche enthalte.

(Verh. der I. K., S. 1616 ff.)

Anm. 8. Dieser letzte Satz wurde nach dem von dem Abgeordneten Emundts eingebrachten Verbesserungs-Vorschlage angenommen, wogegen folgende Amendements abgelehnt wurden:

a) Des Abgeordneten Kisker:

Das fünfte Alinea des Vorschlages des Central-Ausschusses in nachstehender Fassung anzunehmen:

„Die dritte Abtheilung besteht aus den übrigen Urwählern."

Digitized by Google

b) Des Abgeordneten Wachler:
Dem Art. 69. folgenden Zusatz als transitorische Bestimmung beizufügen:
„Bis dahin, daß die neue Gemeinde-Ordnung zur Ausführung gebracht ist, kommt für die Wahl der Abgeordneten „zur zweiten Kammer die Verordnung vom 30. Mai 1849 zur Anwendung."
(Verh. der I. K., S. 1622 ff.)

Anm. 9. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß der erstere Antrag sich rechtfertige, weil der Grundgedanke des dem Art. 68. zu Grunde gelegten Systems der Eintheilung einer Gemeinde in mehrere Urwahlbezirke widerspreche und weil der Plural wohl auf einer Verwechselung zwischen Urwahlbezirke und Wahlverbände beruhe; dagegen sei der Zusatz nothwendig, wenn man nicht in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten das nach dem übrigen Inhalte des Artikels durch die Zahlung direkter Staatssteuern wesentlich bedingte Wahlrecht unzweckmäßig beschränken wolle.
(Verh. der II. K., S. 1700.)

Artikel 73.

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

I. Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848, §. 42. (Satz 1. u. 2.)

Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 3.)

II. Kommmissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 61.

Die Legislatur-Periode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt. [1])
(Rauer, S. 113.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 70.

Gleichlautend mit dem Art. 61. des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung.
(G. S. 1848, S. 384.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 70. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitzung vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 799.)

2) Das Plenum trat dem bei, indem Abänderungsvorschläge nicht gemacht wurden.

(Verh. der II. K., S. 904, Sitz.-Prot. der II. K., S. 409.)

B. In der I. K. gelangte hiernächst der Art. 70. (in der 75. Sitz. v. 27. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849) gleichfalls die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 1623.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1623, Sitz.-Prot. der I. K., S. 706.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dies wiederholt genehmigt.

(Verh. der I. K., S. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 1. Der Vorschlag, daß alle zwei Jahre die ganze Legislatur neu gewählt werden solle, wurde verworfen.
(Rauer, S. 66, 67, 107.)
Vergl. die Motive zu Art. 56—62 des Kommissions-Entwurfs. (Oben S. 142, Anm. 1.)

Artikel 74.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staaatsverbande angehört hat.

Digitized by Google

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 41. Satz 1. und §. 44.

§. 41. Satz 1. Die zweite Kammer besteht aus gewählten Mitgliedern, welche das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.
§. 44. Die Bedingungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die erste und zweite Kammer werden, soweit sie nicht durch die Verfassung festgestellt sind, durch das Wahlgesetz bestimmt.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 62.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr [1]) vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang in Preußen seinen Wohnsitz hat. [2])
(Rauer, S. 114.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 71.

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat.
(G. S. 1848, S. 384.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 71. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitz. v. 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. v. 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 799.)

2) Das Plenum trat dem bei, indem Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden.

(Verh. der II. K., S. 904, Sitz.-Prot. der II. K., S. 409.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 71. (in der 75. Sitz. vom 27. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Ber. v. 1. Nov. 1849), den Artikel in nachstehender Fassung anzunehmen:

Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem Preußischen Staatsverbande angehört hat. [3])
(Verh. der I. K., S. 1623 ff.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage mit der Modifikation bei, daß beschlossen wurde, die Fassung dahin zu ändern, daß statt: „den Vollbesitz — nicht verloren hat ꝛc." zu setzen: „nicht den Vollbesitz — verloren hat ꝛc." [4])

(Verh. der I. K., S. 1624, Sitz.-Prot. der I. K., S. 706.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Bei der hiernach noch bestehenden Differenz der Beschlüsse beider Kammern gelangte der Art. 71. zur anderweitigen Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl, dem Beschlusse der I. Kammer, die Frist der Staatsangehörigkeit auf drei Jahre zu erstrecken, beizutreten. [5])

(Verh. der II. K., S. 1700.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) hiermit einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 1728, Sitz.-Prot. der II. K., S. 865.)

Anm. 1. Der Vorschlag, daß für einen Abgeordneten das Alter von 24 Jahren genügen solle, wurde abgelehnt. (Rauer, S. 67.)

Anm. 2. Die Minorität der Verfassungs-Kommission wollte die Wählbarkeit der Abgeordneten zur Volksvertretung nicht von dem einjährigen Wohnsitze im Preußischen Lande abhängig gemacht wissen. (Rauer, a. a. O.)
Vergl. die Motive zu Art. 56—62. des Entwurfs. (Oben S. 142, Anm 1.)

Anm. 3. Die Bestimmung einer dreijährigen Staatsangehörigkeit, statt der einjährigen, nahm der Central-Ausschuß auf den Antrag der II. u. IV. Abtheilung an. (Verh. der I. K., S. 1623.)

Anm. 4. Diese Fassungs-Aenderung wurde, im Interesse größerer Deutlichkeit, auf eine Bemerkung des Abgeordneten Baumstark beschlossen. (Verh. der I. K., S. 1624.)

Diese Abweichung der Beschlüsse beider Kammern ist indeß bei der anderweitigen Berathung in der II. Kammer nicht weiter zur Sprache gebracht und dort wahrscheinlich übersehen worden.

Digitized by Google

Anm. 5. Der Bericht der Revisions-Kommission motivirt dies dadurch, daß es darauf ankomme, die Bedingungen zu finden, unter denen in der Regel das bei den Wahlen so wesentlich betheiligte öffentliche Interesse für hinlänglich gewahrt erachtet werden könne, und daß aus diesem Gesichtspunkte die Verlängerung der Frist gerechtfertiget erscheine. (Verh. der II. K., S. 1700.)

Artikel 75.

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 40. 42. u. 43.

§. 40. Die nach §. 38[3]. zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer werden auf 8 Jahre gewählt. Alle 4 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 42. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten. Im Falle der Auflösung werden sämmtliche Wahlen erneuert.

§. 43. Die ausscheidenden Mitglieder der Kammern können jederzeit wieder gewählt werden.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 67.)

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. [1])
(Bauer, S. 114.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 72.

Gleichlautend mit dem Art. 67. des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung.
(G. S. 1848. S. 384.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. [2])

A. Der Art. 72. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitz. vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Ber. v. 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 799.)

2) Das Plenum trat, indem Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden, diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 904. Sitz.-Prot. der II. K., S. 409.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 72. in der 75. Sitz. (vom 27. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849) die unveränderte Annahme.

(Verh. der I. K., S. 1634.)

2) Das Plenum trat dem bei.

(Verh. der I. K., S. 1634. Sitz.-Prot. der I. K. S. 706.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitz. vom 10. Dec. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1851. Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 1. Diesem Artikel sind besondere Motive von der Verfassungs-Kommission nicht beigefügt.

Anm. 2. Zu erwähnen ist hier, daß die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 im Art 74., gleichlautend mit dem Art. 69. des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung, die Bestimmung enthielt:

„Stellvertreter für die Mitglieder der beiden Kammern werden nicht gewählt."

(G. S. 1848. S. 385. Bauer. S. 114 u. 131.) Die II. Kammer beschloß (in der 43. Sitz. v. 27. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung dieses Artikels (Verh. der II. K. S. 905. Sitz.-Prot. der II. K. S. 409.) Die I. Kammer dagegen beschloß (in der 75. u. 84. Sitz. v. 27. Nov. u. 10. Dec. 1849) den Artikel als überflüssig zu streichen. (Verh. der I. K. S. 1634 u. 1851. Sitz.-Prot. der I. K. S. 706 u. 803.) Hierauf beschloß nunmehr die II. Kammer (in der 75. Sitz. v. 14. Dec. 1849) gleichfalls die Streichung des Art. 74. zu genehmigen. (Verh. der II. K. S. 1709 u. 1725. Sitz.-Prot. der II. K. S. 965.)

Digitized by Google

Artikel 76.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 47.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Januar jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände nöthig machen, außerordentlich versammelt.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 70.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.
Am letzten Tage dieses Monats, so wie spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs, versammeln sich dieselben von Rechtswegen.
Ist im letzteren Falle die eine oder die andere Kammer aufgelöst und erst auf einen späteren Zeitpunkt wieder einberufen, so tritt die aufgelöste Kammer bis zur Zusammenkunft der neugewählten in Wirksamkeit.[1])
(Rauer, S. 114.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 75.

Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.
(G. S. 1848, S. 385.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 75. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitzung vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849), den Artikel mit der Abänderung anzunehmen, daß statt: „November" zu setzen: „Oktober"[2])

(Verh. der II. K., S. 799.)

2) Das Plenum nahm indeß diese Abänderung nicht an, sondern beschloß die unveränderte Beibehaltung des Artikels.

(Verh. der II. K., S. 906, Sitz.-Prot. der II. K., S. 410.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 75. in der 75. Sitzung (vom 27. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849), die unveränderte Annahme.[3])

(Verh. der II. K., S. 1624.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1624, Sitz.-Prot. der I. K., S. 707.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitz. vom 10. Dec. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 1. Diese Bestimmungen wurden in Gemäßheit der Vorschläge des Abgeordneten Reichensperger aufgenommen. (Rauer, S. 77 u. 79.)
Die Motive dazu lauten dahin:
„Die regelmäßige Einberufung der Kammern im Monat November schien angemessen, damit in jeder Session noch Ge„schäfte sowohl für das laufende als für das folgende Jahr erledigt werden könnten, und damit die Abgeordneten, in ihren „bürgerlichen Verhältnissen möglichst wenig gestört würden.
„Die Bestimmung, daß die Kammern in den angegebenen Fällen von Rechts wegen zusammentreten sollten, war zur Sicher„ung ihrer unabhängigen Wirksamkeit unerläßlich."
(Rauer, S. 131.)

Anm. 2. Der Bericht der Revisions-Kommission schlug den Monat Oktober mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, in der kurzen Frist vom Monat November bis zum Jahresschlusse die Prüfung und Feststellung des Staatshaushalts-Etats vorzunehmen, vor. (Verh. der II. K., S. 799.)

In Betreff der zu diesem Artikel von den Abgeordneten Ulrichs, v. Gudenau und Stiehl eingebrachten Amendements vgl. die Note 4. zum Art. 52. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. (Oben S. 110.)

Digitized by Google

Anm. 3. Im Central-Ausschuß der I. Kammer war Anfangs beschlossen worden, den Art. 75. dahin zu fassen:
„Die Kammern werden durch den König jedes Jahr einmal und außerdem so oft es die Umstände erheischen, einberufen."
Nach der Beschlußnahme der II. Kammer entschied sich jedoch der Central-Ausschuß für die unveränderte Beibehaltung des Artikels. (Verh. der I. K., S. 1624.)

Artikel 77.

Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.
Beide Kamuern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.
Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 48.

Die Eröffnung und Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu vom Könige beauftragten Minister in einer vereinigten Sitzung beider Kammern.
(Verh. der Nat.-V., Bd. I., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 71.

Die Eröffnung und Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.
Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.
Wird eine Kammer aufgelöst, so setzt die andere ihre Sitzungen aus.[1])
(Rauer, S. 115.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 76.

Die Eröffnung und Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.
Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.
Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.
(G. S. 1848. S. 385.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 76. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitzung vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Bericht v. 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 800.)

2) Das Plenum trat dem bei, indem Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden.

(Verh. der II. K., S. 906, Sitz.-Prot. der II. K., S. 410.).

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 76. (in der 75. Sitz. vom 27. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 1. Nov. 1849), die unveränderte Annahme des Artikels.[2])

(Verh. der I. K., S. 1624 ff.)

2) Das Plenum war hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1625, Sitz.-Prot. der I. K., S. 707.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitz. v. 10. Dec. 1849) wurde diese Fassung wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 1. Dieser Artikel wurde auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger angenommen.
(Rauer, S. 77 u. 79.)
Die Motive dazu bemerken nur:
„Keine der zwei Kammern darf allein beisammen sein und verhandeln, weil nur beide Kammern in ihrer Totalität die „Volksüberzeugung ausdrücken."

Anm. 2. Die II. Abth. hatte zum dritten Absatz des Art. 76. beantragt, anstatt: „so wird die andere gleichzeitig vertagt" zu setzen: „so werden die Sitzungen der andern Kammer ausgesetzt." Der Central-Ausschuß nahm dies an, da ein

Digitized by Google

solcher Fall keine eigentliche Vertagung sei, und da, wenn dies anders wäre, der Art. 50. der Verfass.-Urk. vom 5. Dec. 1848 darauf angewendet werden könne. Allein die spätere unveränderte Annahme Seitens der II. Kammer veranlaßte den Central-Ausschuß von jenem Abänderungs-Vorschlage abzugehen.
(Verh. der I. K., S. 1625.)

Artikel 78.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihre Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihren Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §§. 49., 60., 51., 46. u. 45.

§. 49. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber.
§. 60. Jede Kammer wird ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung regeln.
§. 51. Jede der beiden Kammern erwählt für die Sitzungs-Periode ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und ihre Schriftführer.
§. 46. Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer oder ein gewähltes Mitglied der ersten Kammer ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annimmt, so verliert es damit Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.
§. 45. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. III. S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 75.

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.
Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.
Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied einer Kammer Sitz und Stimme in derselben und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.
Niemand kann Mitglied beider Kammern sein. [1])
(Rauer, S. 115.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. Art. 77.

Gleichlautend mit dem Art. 75. des Kommissions-Entwurfs der Nat.-Vers.
(G. S. 1848. S. 385.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 77. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitz. vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Bericht v. 13. Okt. 1849), in dem Alinea 1. des Art. 77. nach den Worten: „sie regeln ihren Geschäftsgang" hinzuzufügen: „und ihre Disciplin" [2]), im Uebrigen aber den Artikel unverändert beizubehalten.

(Verh. der II. K., S. 800 u. 801.)

2) Das Plenum beschloß:

a) die beiden ersten Alinea des Art. 77. in nachstehender Fassung:

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und ihre Schriftführer.
Beamten bedürfen zwar keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer; sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen. [4])

b) die beiden letzten Alinea nach dem Texte der Verfassungs-Urkunde,

anzunehmen.

(Verh. der II. K., S. 906—910, Sitz.-Prot. der II. K., S. 410—411.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 77. (in der 75. Sitz. vom 27. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849), den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer.

Digitized by Google

Der Geschäftsverkehr zwischen beiden Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. [8])
Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. [9])
Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in eine Stelle eintritt, mit welcher ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen. Es behält seinen Sitz in der Kammer, bis die neue Wahl stattgefunden hat. [7])
Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.
(Verh. der I. K., S. 1625 ff.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß, den Art. 77. in nachstehender Fassung anzunehmen:

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vice-Präsidenten und Schriftführer. [8])
Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer; [9]) sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen. [10])
Diese Kosten dürfen den Betrag der denselben zustehenden Diäten (Art. 84.) nicht übersteigen. [11])
Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, [12]) so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen. [13])
Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.
(Verh. der I. K., S. 1633 u. 1634, Sitz.-Prot. der I. K., S. 708 u. 709.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde der Art. 77. wiederholt in dieser Weise, jedoch mit drei Modifikationen, angenommen:
a) daß im Alinea 3. statt: „der denselben zustehenden Diäten" gesetzt wurde: „der den Abgeordneten zustehenden Diäten"; [14])
b) daß im Alinea 4. (des Beschlusses der I. Kammer) statt der Worte: „so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen" gesetzt wurde: „so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wiedererlangen";
c) daß in demselben Alinea zwischen die Worte: „oder Gehalt" noch die Worte: „ein Höheres" eingeschaltet wurden. [15])

(Verh. der I. K., S. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Bei der hiernach noch bestehenden Differenz der Beschlüsse beider Kammern gelangte der Art. 77. zur anderweitigen Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.
Die Abweichungen in den Beschlüssen beider Kammern bestanden nur in zwei Punkten:
a) Die I. Kammer hatte dem Alinea 2. als neues Alinea 3. den Satz hinzugefügt:

Diese Kosten dürfen den Betrag der den Abgeordneten zustehenden Diäten (Art. 84.) nicht übersteigen.

b) Die II. Kammer hatte das Alinea 3. des Textes des Art. 77. der Verf.-Urk. unverändert angenommen, wogegen die I. K. eine veränderte Fassung dieses Alinea beschlossen hatte.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte:
a) die Annahme des dem Alinea 2. als neues Alinea 3. hinzugefügten Satzes abzulehnen. [16])
b) die Fassung, welche die I. Kammer dem Alinea 3. des Textes des Art. 77. der Verfass.-Urk. gegeben, gleichfalls nicht anzunehmen und statt dessen nachstehende Fassung zu wählen:

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch eine neue Wahl wiedererlangen. [17])
(Verh. der II. K., S. 1700, 1701 u. 1708.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß (in der 75. Sitz. vom 14. Dec. 1849), unter Ablehnung der dem Art. 77. (welcher als zusammenhängendes Ganzes zur Abstimmung gebracht wurde) von der I. Kammer gegebenen Fassung, diesen Artikel nach den modificirten Anträgen der Revisions-Kommission (ad 1.) anzunehmen.

(Verh. der II. K., S. 1728 u. 1729, Sitz.-Prot. der I. K., S. 866.)

D. Da hiernach abermals eine Vereinigung beider Kammern über die beiden Differenzpunkte nicht herbeigeführt war, so gelangte der Art. 77. nochmals zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück, welche (in der 91. Sitz. vom 17. Dec. 1849) folgende Beschlüsse faßte:
a) der von der II. Kammer beschlossenen Streichung des Zusatzes: „diese Kosten dürfen ꝛc." nicht beizutreten;
b) die beiden Sätze des zweiten Absatzes des Art. 77. in der Fassung der I. K., lautend:

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern; sie tragen aber die Kosten der Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen;

für untrennbar zu erklären; [18])

c) am Schlusse des 4. Absatzes des Art. 77., zur Herstellung der Uebereinstimmung mit der II. K. statt der von der I. Kammer angenommenen Worte: „und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wieder erlangen," die von der II. Kammer beschlossene Fassung zu wählen: „und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wiedererlangen."

(Verh. der I. K., S. 2032—2034, Sitz.-Prot. der I. K., S. 904 u. 905.)

Digitized by Google

Anm. 1. Dieser Artikel wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Reichensperger angenommen.
(Rauer, S. 78. u. 82.)
Die Motive dazu bemerken:
„Die Wahl eines Beamten zum Abgeordneten muß im Interesse der Freiheit der Wahlen an keine Beschränkung Seitens „der Regierung gebunden sein. Der folgende Satz entspricht dem von der National-Versammlung unlängst mit Einstimmigkeit „gefaßten Beschlusse."
(Rauer, S. 132.)
Den hier in Bezug genommene Beschluß der National-Versammlung enthielt das auf deren Antrag erlassene Gesetz vom 6. Juli 1848, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung.
(G. S. 1848. S. 168.)

Anm. 2. Ueber die Gründe dieses Zusatzes vergl. die Note zum Antrag der Revisions-Kommission in Betreff des Art. 83. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848. (s. zum Art. 84. der revid. Verf.-Urk.)

Anm. 3. In der Revisions-Kommission wurde auf die Nachtheile hingewiesen, welche für die Verwaltung dadurch entstehen, daß Beamte ohne Urlaub ihren Posten verlassen können; andererseits wurde der Uebelstand anerkannt, welcher sich an die entgegengesetzte Bestimmung knüpft, da diese die Beamten in der Ausübung des höchsten politischen Rechts von dem Willen ihrer Vorgesetzten abhängig macht. Ein Antrag:
„Beamte bedürfen in der Regel keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern. Ausnahmen können nur durch ein „Gesetz bestimmt werden,"
wurde abgelehnt.
Ebenso wurden folgende Anträge:
a) daß die Beamten die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung nach den durch ein Gesetz festzustellenden Grundsätzen zu tragen haben;
b) daß jedem Abgeordneten zur II. Kammer für die Dauer der Kammersitzungen ein Drittheil seiner Besoldung in Abzug zu bringen;
abgelehnt.
Endlich wurde bemerkt, daß die Fassung des zweiten Satzes des Alinea 1. so ausgelegt werden könne, als müsse jede neu zusammentretende Kammer jedesmal eine neue Geschäfts-Ordnung berathen, und dürfe nicht die in der vorigen Kammer angewendete annehmen. Der Vorschlag, deshalb zu sagen:
„Jede der beiden Kammern beschließt selbstständig über ihre Geschäfts-Ordnung";
wurde jedoch verworfen.
(Verh. der II. K., S. 800.)

Anm. 4. Diese Fassung des Alinea 2. wurde auf das vereinigte Amendement der Abgeordneten Hartmann und Reuter (Tilsit) angenommen; wogegen ein Zusatz-Antrag des Abgeordneten Wehmer zu jenem Amendement:
a) hinter den Worten: „sie tragen aber" einzuschalten: „sofern ihre Einnahme nicht unter 500 Thlr. beträgt," und
b) am Schluß hinzuzufügen: „Diese Ausnahme findet jedoch auf Mitglieder der I. Kammer keine Anwendung;"
nicht die erforderliche Unterstützung erhielt.
Das Amendement des Abgeordneten Bock:
„Beamte bedürfen zwar keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer; sie tragen aber zu den Kosten der Stell„vertretung nach Umfang ihres Diensteinkommens bei. Dieser Betrag darf nicht ein Fünftheil ihres Diensteinkommens „während der Vertretung und die Kammerdiäten überschreiten";
desgleichen das Amendement des Abgeordneten Scherer:
„wegen der Kosten der Stellvertretung wird ein Gesetz das Nähere bestimmen";
gelangten, nach Annahme des Amendements Hartmann-Reuter, nicht weiter zur Abstimmung.
(Verh. der II. K., S. 906—910, Sitz.-Prot. der II. K., S. 410 u. 411.)

Anm. 5. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß dieser (von der V. Abtheil. vorgeschlagene) Zusatz aufgenommen worden, theils mit Rücksicht auf Art. 61. Absatz 2. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848, theils weil hierüber eine Autonomie beider Kammern gegenüber der Regierung bedenklich sei.
(Verh. der I. K., S. 1625.)

Anm. 6. Im Central-Ausschuß wurde folgende Fassung dieses Satzes beantragt:
„Beamten ist zum Eintritt in die Kammern der Urlaub nicht zu versagen."
Dadurch sollte der Mißdeutung begegnet werden, als sei in dem verfassungsmäßigen Urlaub der Beamten eine stillschweigende Befreiung von den Vertretungskosten zu finden.
Außerdem waren im gleichen Sinne folgende Zusätze beantragt:
a) Von der II. Abtheilung:
„Die durch ihre Vertretung im Amte entstehenden Kosten fallen ihnen zur Last."
„Richter können nicht Mitglieder der Kammern sein."
b) Von der V. Abtheilung:
„Ueber die Art, wie die Stellvertretungskosten zu decken sind, wird ein besonderes Gesetz ergehen."
Der Central-Ausschuß war indeß der Ansicht, daß dieser Gegenstand, bei welchem vielerlei Rücksichten zu nehmen seien, sich besser zu besonderen gesetzlichen Bestimmungen eigene, und daß es bedenklich sei, der Gesetzgebung durch die Verfassung die Hand zu binden. Die Bestimmung der Verfassung wurde daher, unter Ablehnung aller Zusätze beibehalten, indem angenommen wurde, daß durch dieselbe eine derartige gesetzliche Bestimmung durchaus nicht ausgeschlossen sei.
Die Ausschließung des Richterstandes von der Mitgliedschaft in der Kammer wurde abgelehnt, weil es um so weniger gerechtfertigt sei, einen ganzen Stand, der wie andere Staatsbeamte für die Kammerverhandlungen sehr nützlich und sogar unentbehrlich sei, eines allgemeinen staatsbürgerlichen Rechts zu berauben, als dessen völlige Entfernung von jeder politischen Parteinahme doch nicht durchgeführt werden könne. (Verh. der I. K., a. a. O.)

Digitized by Google

Anm. 7. Der im Central-Ausschuß gestellte Antrag auf völlige Streichung dieses Absatzes wurde verworfen, weil die Beibehaltung eine Sicherheit gegen etwanigen Mißbrauch mit Beförderungen gewähre. Dagegen wurde die vorgeschlagene Fassung gewählt, um die Uebereinstimmung mit der Frankfurter Reichs-Verfassung §. 126. und dem Preußisch-Hannöverisch-Sächsischen Entwurf §. 124. herbeizuführen.

Dabei wurde indeß (aus Veranlassung eines in der I. Kammer verhandelten Spezialfalles) eine Modifikation der Fassung des Textes der Verf.-Urk. dahin vorgeschlagen;

die Worte: „oder eine Beförderung im Staatsdienste" zu streichen, und hinter dem Worte: „annimmt" die Worte: „oder im Staatsdienste in eine Stelle eintritt, mit welcher ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist," einzuschalten, um hierdurch auch den Fall zu präcisiren, wenn ein Beamter mit Erhöhung des Gehaltes, aber nicht des Ranges, in ein anderes Staatsamt versetzt wird. (Verh. der I. K., a. a. O.)

Anm. 8. Dies Alinea 1. wurde nach dem mit dem Beschluß der II. Kammer übereinstimmenden Antrage des Central-Ausschusses angenommen. (Verh. der I. K., S. 1633, Sitz.-Prot. der I. K., S. 708.)

Anm. 9. Der Vorschlag des Abgeordneten v. Manteuffel, zu beschließen:

a) „nicht wählbar in eine der beiden Kammern sind alle richterlichen Beamte";
b) „die übrigen Staatsdiener, so wie die Militair-Personen, bedürfen der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde zum Eintritt in eine der beiden Kammern";

wurde verworfen. (a. a. O.)

Anm. 10. Dieser Satz wurde nach dem Vorschlage der II. Kammer angenommen. (a. a. O.)

Anm. 11. Dieser Satz wurde in Gemäßheit eines Zusatz-Amendements des Abgeordn. Carl aufgenommen. (a. a. O.)

Anm. 12. Das Wort: „Amt" statt des von dem Central-Ausschuß vorgeschlagenen Wortes: „Stelle" wurde auf ein Amendement des Abgeordneten Zander gewählt, dessen fernerer Antrag aber, zu setzen:

„mit welchem höherer Rang oder Gehaltserhöhung gleichzeitig verbunden ist,"

abgelehnt. (a. a. O.)

Anm. 13. Der Antrag des Central-Ausschusses, an dieser Stelle hinzuzufügen:

„Es behält seinen Sitz in der Kammer, bis die neue Wahl stattgefunden hat,"

wurde verworfen. (a. a. O.)

Anm. 14. Diese Abänderung wurde auf den Antrag des Abgeordneten Carl beschlossen. (Verh. der I. K., S. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 15. Diese beiden letzteren Modifikationen wurden als Verbesserungen der Fassung, zum Zwecke größerer Deutlichkeit und Richtigkeit des Ausdruckes, von dem Central-Ausschuß der I. Kammer (in dem Bericht vom 3. Dec. 1849) vorgeschlagen und von dem Plenum angenommen. (Verh. der I. K., S. 1850 u. 1851, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 16. Die Revisions-Kommission erklärte sich gegen den Zusatz der I. Kammer, theils weil durch denselben die Anwendbarkeit des Hauptgrundsatzes auf die Mitglieder der I. Kammer, die gar keine Diäten beziehen, wenn nicht entschieden ausgeschlossen, so doch mindestens zweifelhaft gemacht werde, was der Intention des Beschlusses der II. Kammer zuwiderlaufen würde, theils weil diese Restriktion in das Gebiet des Gesetzes eingreife, welches nach dem angenommenen Hauptgrundsatze den fraglichen Gegenstand in umfassender Weise regeln solle, und dem durch die Annahme jener Restriktion präjudicirt werden würde. (Verh. der II. K., S. 1700.)

Anm. 17. Die Revisions-Kommission stellt die Verschiedenheit des Beschlusses der I. Kammer und des Textes der Verf.-Urk. in Betreff dieses Satzes in der Weise dar, daß nach der Verfassungs-Urkunde der Verlust des Sitzes in der Kammer durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste ipso jure eintrete und nur die Wiedererlangung durch neue Wahl zulässig sei; wogegen die I. Kammer die faktische Voraussetzung specieller dahin präcisire, daß eine Veränderung in dem Rechte der Kammermitgliedschaft nur dann stattfinden soll, wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in eine Stelle eintritt, mit welcher ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, und nun die Folge dieser Thatsache nur dahin bestimmt, daß das Mitglied sich einer neuen Wahl unterwerfen müsse.

In dem ersten Theile dieses Vorschlags sei insofern eine Verbesserung enthalten, als das zweifelhafte Wort: „Beförderung" aus dem Texte der Verfassung entfernt und genau ausgesprochen werde, daß, abgesehen von dem nicht zweifelhaften Falle der Annahme eines besoldeten Amtes von Seiten eines Kammermitgliedes, welches bis dahin gar kein besoldetes Staatsamt bekleidet hat, nur der Eintritt in eine Stelle gemeint sei, mit welcher ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, nicht aber das etatsmäßige Einrücken in ein höheres Gehalt ohne Veränderung der Stelle.

Der zweite Theil des Vorschlages der I. Kammer dagegen sei zwiefacher Deutung fähig, indem nach der einen Meinung die Worte: „so muß es (das Kammermitglied) sich einer neuen Wahl unterwerfen," im Vergleiche mit dem Texte der Verfassung zu erkennen gäben, daß das Mitglied bis zur Entscheidung über die Neuwahl Sitz und Stimme in der Kammer behalten solle; wogegen nach der anderen Meinung dem Beschlusse der I. Kammer die entgegengesetzte Deutung gegeben werde, indem man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unmöglich von der Unterwerfung unter eine neue Wahl reden könne, wenn das Mandat nicht als erloschen gedacht werde, wie denn auch, in Anerkennung dieser Interpretation, die I. Kammer beschlossen habe, den vom Central-Auschuß vorgeschlagenen Zusatz:

„Es behält seinen Sitz in der Kammer, bis die neue Wahl stattgefunden hat";

zu verwerfen.

Ueber die Frage: ob es angemessener sei, das Mandat als ipso jure für erloschen zu erklären, oder das Resultat der Neuwahl abzuwarten, war gleichfalls in der Revisions-Kommission eine Meinungsdifferenz vorhanden; es wurde indeß der Beitritt zu dem Beschlusse der I. Kammer in dessen zweiten Theile bei Stimmengleichheit abgelehnt und nur die präcisere Fassung in dem ersten Theile des Satzes adoptirt. (Verh. der II. K., S. 1700 ff.)

Digitized by Google

Anm. 18. Die Folge dieses Beschlusses war die, daß nunmehr das Amendement Carl, welches von der I. Kammer als Alinea 3. angenommen und gegen die Ablehnung desselben Seitens der II. Kammer, von der I. Kammer wiederholt (als Alinea 3. des Art. 77.) aufrecht erhalten worden war, wegfallen, und in Betreff des ganzen zweiten Absatzes: „Beamte bedürfen — Grundsätzen" an die Stelle der Beschlüsse der Kammern wiederum der ursprüngliche Text der Verfassung: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer" treten mußte. Dies wurde im Plenum der I. Kammer ausdrücklich anerkannt. (Sitz.-Prot. der I. K., S. 2033.)

Artikel 79.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 50.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt, wenn ihr Präsident oder 10 Mitglieder darauf antragen, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. III., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 77.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von 10 Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist. [1])
(Rauer, S. 116.)

III. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, Art. 78.

Gleichlautend mit dem Art. 77. des Kommissions-Entwurfes der Nat.-Vers.
(G. S. 1848, S. 385.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 78. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitzung vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 800.)

2) Das Plenum trat dem bei, indem Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden.

(Verh. der II. K., S. 910, Sitz.-Prot. der II. K., S. 411.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 78: (in der 76. Sitzung vom 28. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849), den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können. [2])
(Verh. der I. K., S. 1635.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1635, Sitz.-Prot. der I. K., S. 711 u. 712.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Nov. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Da hiernach beide Kammern in ihren Beschlüssen abwichen, so gelangte der Art. 78. zur anderweitigen Erwägung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl die Beibehaltung des früheren Beschlusses der II. Kammer. [3])

(Verh. der II. K., S. 1701.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich hiermit (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 1729, Sitz.-Prot. der II. K., S. 866.)

D. Bei der hierauf erfolgten Schlußberathung in der I. Kammer trat diese (in der 91. Sitzung vom 17. Dec. 1849) dem Beschlusse der II. Kammer auf unveränderte Annahme des Art. 78. bei.

(Verh. der I. K., S. 2034, Sitz.-Prot. der I. K., S. 905.)

Digitized by Google

Anm. 1. Diese Fassung wurde auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger angenommen. (Räuer, S. 78 u. 82.) Besondere Motive zu diesem Artikel sind nicht mitgetheilt worden. (a. a. O., S 132.)

Anm. 2. Die Abänderung des zweiten Satzes empfahl der Central-Ausschuß nach dem Vorbilde beider Entwürfe zur Deutschen Reichsverfassung (§. 109. u. §. 111.), und weil die genauere Vorschrift darüber in die Geschäfts-Ordnungen und nicht in die Verfassungs-Urkunde gehöre. (Verh. der I. K., S. 1635)

Anm. 3. Die Revisions-Kommission bemerkt, daß kein Bedürfniß zur Aenderung dieser Bestimmung anerkannt und es nicht für gerathen erachtet werden könne, Bestimmungen, die in das wichtige Prinzip der Oeffentlichkeit der Kammersitzungen eingreifen, der Geschäfts-Ordnung zu überlassen, über die eine jede Kammer für sich allein und ohne Konkurrenz der übrigen gesetzgebenden Gewalten zu beschließen habe. (Verh. der II. K., S. 1701.)

Artikel 80.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §§. 53. u. 52.

§. 53. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht ein Drittheil ihrer Mitglieder anwesend ist.
§. 52. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. III., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 74.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-Ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. [1])
(Rauer, S. 115).

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 79.

Gleichlautend mit dem Art. 74. des Kommissions-Entwurfes der Nat.-Vers.
(G. S. 1848, S. 385.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 46. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitz. vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849) die unveränderte Annahme.

(Verh. der II. K., S. 800.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit, da Abänderungs-Anträge nicht gemacht wurden, einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 910, Sitz.-Prot. der II. K., S. 411.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 79. (in der 76. Sitz. vom 28. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849):

a) das Alinea 1. des Artikels in nachstehender Fassung anzunehmen:

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. [2])

b) das Alinea 2. dagegen unverändert beizubehalten.

(Verh. der I. K., S. 1635.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1636, Sitz.-Prot. der I. K., S. 712.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Zur Ausgleichung der Verschiedenheit der Beschlüsse beider Kammern gelangte nunmehr der Art. 79. zur anderweitigen Erwägung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl, dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten. [3])

(Verh. der II. K., S. 1701.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden, wodurch die Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt war.

(Verh. der II. K., S. 1729, Sitz.-Prot. der II. K., S. 866.)

Digitized by Google

Anm. 1. Diese Fassung wurde nach dem Vorschlage des Abgeordn. Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 78 u. 82.)
Die von Reichensperger verfaßten Motive dazu bemerken:
„Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder wurde zur Beschlußfähigkeit der Kammern für nöthig erachtet, um Ueberraschungen und eigentliche Minoritäts-Beschlüsse zu verhüten.“ (Rauer, S. 106 u. 132.)

Anm. 2. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß die Abänderung, hinter den Worten: „wenn nicht die Mehrheit“ einzuschalten: „der gesetzlichen Anzahl“, auf den Antrag der II. Abtheilung zur Vermeidung jeder falschen Auslegung angenommen worden sei.
Dagegen verwarf der Central-Ausschuß den Antrag derselben Abtheilung, dem Absatz 2. hinzuzufügen:
„Bei Stimmengleichheit ist der Antrag verworfen.“
(Verh. der I. K., S. 1635.)

Anm. 3. Die Revisions-Kommission war zwar der Ansicht, daß die von der I. Kammer beschlossene Fassungs-Verbesserung sich von selbst verstehe, erklärte sich indeß, der Deutlichkeit wegen, damit einverstanden. (Verh. der II. K., S. 1701.)

Artikel 81.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.
Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.
Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

I. Regierungs-Entwurf vom 20. Mai 1848, §§. 56. 54. und 55.

§. 56. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu erlassen.
§. 54. Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person Bittschriften überreichen.
§. 55. Jede Kammer kann die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister überweisen. Wenn solche Bittschriften Beschwerden über die Verwaltung enthalten, so sind die Minister verpflichtet, darüber der Krone auf ihr Verlangen Auskunft zu ertheilen.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. III. S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 76.

Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.
Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.
Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen. [1])
(Rauer, S. 115.)

III. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, Art. 80.

Gleichlautend mit dem Art. 76. des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung, Art. 76.
(G. S. 1848. S. 385.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 80. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitz. v. 27. Okt. 1849.) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 800.)

2) Das Plenum trat, da Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden, diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 910, Sitz.-Prot. der II. K., S. 411.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 80. (in der 76. Sitzung vom 28. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Ber. vom 1. Nov. 1849) gleichfalls die unveränderte Annahme.

(Verh. der I. K., S. 1636.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1636, Sitz.-Prot. der I. K., S. 712.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Digitized by Google

Anm. 1. Diese Fassung wurde nach dem Antrage des Abgeordneten Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 78. u. 82.) Besondere Motive sind zu diesem Artikel nicht gegeben worden. (a. a. O. S. 132.)

Artikel 82.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

I. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 73. [1]

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen, mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten Zeugen eidlich zu vernehmen und die Behörden zur Assistenz zu requiriren. [2])
(Rauer, S. 115.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 81.

Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.
(G. S. 1848. S. 386.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 81. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitz. vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung. [3])

(Verh. der II. K., S. 800.)

2) Das Plenum trat, da Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden, diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 910, Sitz.-Prot. der II. K., S. 411.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 81. in der 76. Sitzung (v. 28. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849), die gänzliche Streichung des Artikels. [4])

(Verh. der I. K., S. 1636 ff.)

2) Das Plenum beschloß indeß die unveränderte Beibehaltung. [5])

(Verh. der I. K., S. 1638, Sitz.-Prot. der I. K., S. 712.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthält keinen diesem Artikel entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Diese Fassung wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Maetzke angenommen. Die Amendements:

a) des Abgeordneten Hesse und Gen.:
„Jede Kammer hat das Recht, über thatsächliche Verhältnisse Untersuchungen anzustellen und zu dem Ende durch „Vermittelung des Staatsministeriums die betreffenden Behörden zur Erledigung von Aufträgen zu requiriren."

b) des Abgeordneten Elsner:
„Jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen und durch ihre Kommissionen die verschiedenen Behörden „für diesen Zweck zu requiriren;"

c) des Abgeordneten Bloem:
„Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen mit dem Rechte „der eidlichen Zeugenvernehmung und der Requisition der betreffenden Behörden;"

d) des Abgeordneten Wachsmuth:
„Eine jede Kammer hat das Recht, zur Feststellung thatsächlicher Verhältnisse Untersuchungs-Kommissionen zu er„nennen, deren Befugnisse nach dem Bedürfniß durch jedesmaliges Spezial-Gesetz bestimmt werden;"

sowie

f) der Antrag des Referenten, Abgeordneten Reichensperger:
„Eine jede Kammer hat das Recht, Kommissionen zur Untersuchung thatsächlicher Verhältnisse mit dem Auftrage zu „ernennen, durch Vermittelung des Staatsministeriums die betreffenden Behörden zur Erledigung der an sie gelangenden „Aufträge zu requiriren;"

wurden theils verworfen, theils durch die Annahme des Amendements Maetzke für beseitiget erachtet. (Rauer, S. 78, 80 u. 81.)

Die von dem Abgeordneten Reichensperger abgefaßten Motive bemerken:

Digitized by Google

„Das Recht, Untersuchungs-Kommissionen zu ernennen, mußte den Kammern vindizirt werden, wenn sie mit voller Sach-„kenntniß alle zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Aufgaben lösen sollen. Es wurde hierbei für unnöthig erachtet, die Requisition „der Behörde nur durch Vermittelung des Staats-Ministeriums eintreten zu lassen."
(Rauer, S. 106 u. 132.)

Anm. 3. Die Revisions-Kommission bemerkt, daß die Frage aufgeworfen worden, ob der Art. 81. auch den Kommissionen der Kammern die Befugniß verleihe, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, worauf der größte Werth zu legen sei. Die Revisions-Kommission nahm an, daß der Art. 81. unzweifelhaft diese Befugniß gewähre, und verzichtete deshalb auf einen Abänderungs-Vorschlag. (Verh. der II. K., S. 800.)

Anm. 4. Der Central-Ausschuß führt für die Streichung des Art. 81. an: die Gefahr von Uebergriffen der wesentlich legislativen Kammern in das Gebiet der Staatsverwaltung und ausübenden Gewalt; die gewöhnliche Nutz- und Erfolglosigkeit solcher Kommissionen; die Entbehrlichkeit solcher Untersuchungen im Preuß. Staate und bei dessen Zuständen, da die Regierung viel besser im Stande sei, den Kammern etwa nöthige Aufklärung selbst zu geben oder glaubhaft zu verschaffen.
Von Seiten der Minorität wurde dagegen die Unentbehrlichkeit dieses Rechtes behauptet; die Regierung könne möglicherweise in einer Sache auch Parthei sein; Mißbräuche dabei könnten das Recht zu einem richtigen Gebrauche nicht beseitigen, sondern höchstens Modalitäten in der Ausübung zu Wege bringen. Auch sei dies Recht in dem Entwurfe der Deutschen Reichsverfassung (§. 97. u. 99.) den beiden Häusern gewährt.
Bei dem Beschlusse des Central-Ausschusses auf Streichung des Artikels gelangten dort die vorgeschlagenen Amendements nicht weiter zur Berathung und Abstimmung. (Verh. der I. K., S. 1636.)

Anm. 5. Im Plenum brachte der Abgeordnete Graf v. Itzenplitz den Verbesserungs-Antrag ein, den Art. 81. dahin zu fassen:

„Eine jede Kammer hat die Befugniß, Kommissionen zur Feststellung thatsächlicher Verhältnisse, welche auf die Ge-„setzgebung von Einfluß sind, zu ernennen, mit dem Rechte, Sachverständige und andere Personen am Sitze der Kam-„mern anzuhören."

Dies Amendement wurde indeß verworfen. (Verh. der I. K., S. 1638, Sitz.-Prot. der I. K., S. 712.)

Artikel 83.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 59.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes.
Sie stimmen nach ihrer unabhängigen Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. III., S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 78.

Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes.
Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.[1])
(Rauer, S. 116.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 82.

Gleichlautend mit dem Art. 78. des Kommissions-Entwurfes der Nat.-Vers.
(G. S. 1848. S. 386.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 82. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitzung vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 800.)

2) Das Plenum trat, indem Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden, diesem Vorschlage bei.

(Verh. der II. K., S. 910, Sitz.-Prot. der II. K., S. 411.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 82. (in der 76. Sitz. vom 28. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl gleichfalls (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849) die unveränderte Beibehaltung.[2])

(Verh. der I. K., S. 1638.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1638, Sitz.-Prot. der I. K., S. 712.)

Digitized by Google

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitz. vom 10. Dec. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget. (Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

Anm. 1. Dieser Artikel wurde nach dem Vorschlage des Abgeordn. Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 78 u. 82.) Besondere Motive hat die Verfassungs-Kommission nicht beigefügt. (a. a. O., S. 132)

Anm. 2. Die II. Abtheilung hatte beantragt, statt des zweiten Satzes des Art. 82. zu setzen:
„und können durch Instruktionen nicht gebunden werden";
allein der Central-Ausschuß hielt diese Abänderung für zu unwichtig und kaum besser, als die freilich auch nicht zufriedenstellende Fassung des Artikels, weshalb dessen Beibehaltung, im Interesse der Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der II. Kammer, empfohlen wurde. (Verh. der I. K., S. 1638.)

Artikel 84.

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §§. 57. u. 58.

§. 57. Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmung in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 58. Kein Mitglied kann während der Sitzungs-Periode ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, welcher es angehört, wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden. Ausgenommen davon ist der Fall der Ergreifung auf frischer That. Auch die Verhaftung eines Kammer-Mitgliedes wegen Schulden ist während der Sitzungs-Periode nur unter gleicher Genehmigung zulässig.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. III., S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 79.

Sie können für ihre Abstimmungen oder für die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Aeußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne ihre Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied einer Kammer und eine Untersuchungs- oder Civil-Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. [1])
(Rauer, S. 116.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848., Art. 83.

Sie können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammern und eine jede Untersuchungs- oder Civil-Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.
(G. S. 1848, S. 386.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 83. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitz. vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849):

a) statt des Alinea 1. folgenden Satz aufzunehmen: [2])

Sie können für ihre Abstimmungen in den Kammern niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 77.) zur Rechenschaft gezogen werden.

Digitized by Google

b) den übrigen Theil des Artikels unverändert anzunehmen.

(Verh. der II. K., S. 800 ff.)

2) Das Plenum trat diesen Vorschlägen bei. [2])

(Verh. der II. K., S. 911 u 912, Sitz.-Prot. der II. K., S. 411 u. 412.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 83. in der 76. Sitz. (vom 28. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849) nachstehende Fassung:

Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäfts-Ordnung (Art. 77.) zur Rechenschaft gezogen werden. [4])

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That oder in den gesetzlich derselben gleichstehenden Fällen.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civil-Haft wird für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt. [5])

(Verh. der I. K., S. 1638 ff.)

2) Das Plenum beschloß:

a) die Alinea 1., 3. u. 4. nach den Vorschlägen des Central-Ausschusses anzunehmen; [6])

b) dem Alinea 2. folgende Fassung zu geben:

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. [7])

(Verh. der I. K., S. 1643 u. 1644, Sitz.-Prot. der I. K., S. 714.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitzung vom 10. Dec. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern nur in Betreff der beiden Absätze 1. u. 3. übereinstimmten, dagegen hinsichtlich der beiden Absätze 2. u. 4. abweichend waren, so gelangte der Art. 83. zur anderweitigen Erwägung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte:

a) das Alinea 2. nach dem Beschlusse der I. Kammer, jedoch unter Wiedereinschaltung der von der I. Kammer gestrichenen Worte: „zur Untersuchung gezogen oder“ [8]),

b) das Alinea 4. nach dem Beschlusse der I. Kammer,

anzunehmen. [9])

(Verh. der II. K., S. 1701.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) den Anträgen der Revisions-Kommission bei.

(Verh. der II. K., S. 1729, Sitz.-Prot. der II. K., S. 866.)

D. Hiernach blieb nur noch die einzige Abweichung der Kammer-Beschlüsse bestehen, daß die II. Kammer im Alinea 2. die Wiederherstellung der von der I. Kammer gestrichenen Worte: „zur Untersuchung gezogen oder“ verlangte.

Bei nochmaliger Erwägung beschloß nunmehr die I. Kammer (in der 91. Sitzung vom 17. Dec. 1849), in diesem Punkte der II. Kammer sich anzuschließen, wodurch die vollständige Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern erreicht war.

(Verh. der I. K., S. 2034, Sitz.-Prot. der I. K., S. 906.)

Anm. 1. Dieser Artikel wurde nach den Vorschlägen des Abgeordn. Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 79 u. 82). Die Motive bemerken nur, daß derselbe mit einigen Redaktions-Verbesserungen dem unter Mitwirkung der National-Versammlung beschlossenen Gesetze vom 23. Juni 1848, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung (G. S. 1848, S. 157) entnommen worden. (Rauer, S. 132.)

Anm. 2. Die Revisions-Kommission bemerkt, daß das erste Alinea das Bedenken erregt habe, als sei jede Disciplin in der Kammer unstatthaft, so daß die letztere gar kein Mittel in Händen habe, einem ordnungswidrigen, störenden Betragen einzelner Mitglieder entgegenzuwirken. Deshalb sei die Aenderung beschlossen, und zugleich angenommen, daß es zwar nicht in der Macht der Kammer stehe, ihre disciplinarische Befugniß bis zur dauernden Ausschließung solcher Mitglieder auszudehnen, wohl aber dieselben vorübergehend zu exkludiren. Eine desfallsige Bestimmung in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen, wurde indeß nicht für angemessen erachtet. (Verh. der II. K., S. 800.)

Anm. 3. Im Plenum hatte der Abgeordnete Wegener den Antrag gestellt, den Satz:

„Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig“,

zu streichen. Dies wurde jedoch abgelehnt. (Verh. der II. K., S. 911, Sitz.-Prot. der II. K., S. 411.)

Digitized by Google

Anm. 4. Der Central-Ausschuß schloß sich dieser von der II. Kammer angenommenen Fassung des Alinea 1., in Berücksichtigung der zum Art. 77. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 beschlossenen Zusatz-Aenderung: „und ihre Disciplin" an. (Verh. der I. K., S. 1638 ff.)

Anm. 5. Im Central-Ausschusse waren verschiedene Anträge auf Streichung theils des ganzen Absatzes 2. bis 4., theils der einzelnen Absätze 2., 3. und 4. gestellt worden. Dafür wurde angeführt, daß auch die Eigenschaft als Kammermitglied kein Privilegium ertheilen solle, vielmehr die Würde der Kammern nur durch völlige Rechtsgleichheit ihrer Mitglieder mit den anderen Staatsbürgern und durch unbefleckte Unbescholtenheit aller Abgeordneten bewahrt werden könne; daß die Befreiung der Kammermitglieder von der Schuldhaft nur ein Eingriff in die Rechte der Privatgläubiger sei, und auch eine Begünstigung des Schuldenmachens mit sich bringen dürfte; endlich daß die Bestimmung des Absatzes 4. der Rechtsordnung zuwiderlaufe und politische Mißstände herbeiführe, ja sogar mehr den Wählern, als den Kammern ein Vorrecht ertheile.

Der Central-Ausschuß erachtete indeß die politische Absicht und Bedeutung der sämmtlichen 4 Absätze des Artikels im Ganzen und Großen für überwiegend in Vergleichung mit den vorgebrachten einzelnen Aussetzungen und Besorgnissen, welche sämmtlich von einem ganz anderen Standpunkte ausgehen.

Auch der Antrag des Vertreters der Staatsregierung, statt der Absätze 2., 3. und 4. den §. 117. des Preußisch-Hannöversch-Sächsischen Reichsverfassungs-Entwurfes aufzunehmen, wurde abgelehnt. Dagegen entschied sich der Central-Ausschuß für die im Absatze 2. vorgeschlagene Fassungs-Aenderung, wodurch die bessere Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 24. Sept. 1848 zum Schutze der persönlichen Freiheit erzielt werde, und für die Fassungs-Aenderung, im Absatze 4. statt: „Sitzung" zu setzen: „Sitzungs-Periode".

(Verh. der I. K., S. 1638 ff.)

Anm. 6. Im Plenum hatte der Abgeordnete Bergmann u. Gen. beantragt:

das Alinea 3. des Art. 83. und im Alinea 4. die Worte: „oder Civilhaft" zu streichen.

Dieser Vorschlag erledigte sich indeß, ebenso wie der Antrag des Abgeordneten Kisker, besonders über die Worte: „oder Civilhaft" im Alinea 4. abzustimmen, dadurch, daß vom Plenum das Alinea 1. nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses, gleichlautend mit dem Beschlusse der II. Kammer, das Alinea 3. gleichlautend mit dem Beschlusse der II. Kammer und dem Texte der Verfassungs-Urkunde, und endlich das Alinea 4. nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses angenommen wurden.

(Verh. der I. K., S. 1642 ff., Sitz.-Prot. der 1. K., S. 714.)

Anm. 7. Zum Alinea 2. wurde der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Vornemann:

die Fassung der II. Kammer anzunehmen, und statt der Worte: „oder binnen der nächsten 24 Stunden" zu setzen: „oder im Laufe des nächstfolgenden Tages",

vom Plenum angenommen. (a. a. O.)

Anm. 8. Die Revisions-Kommission beschloß diese Worte beizubehalten, da es im Interesse der Kammern liege, von einem jeden Straffalle, welcher eines ihrer Mitglieder betreffe, amtliche Kenntniß zu erhalten, und die Nothwendigkeit des Strafverfahrens, welches mit Rücksicht auf die Wahrnehmung gerichtlicher Termine in der Regel eine Unterbrechung in den Kammergeschäften des betreffenden Mitgliedes herbeiführen werde, ihrer Kognition zu unterziehen. (Verh. der II. K., S. 1701.)

Die in dem Alinea 2. von der I. Kammer beschlossene Aendetung, statt der Worte: „binnen der nächsten 24 Stunden" zu setzen: „binnen des nächstfolgenden Tages" wurde von der Revisions-Kommission empfohlen, da der Moment der That oft nicht mit der Sicherheit festzustellen sei, daß eine genaue Berechnung der „nächsten 24 Stunden" möglich werde, während der Tag einer jüngst verübten That nicht leicht zweifelhaft sein könne. (a. a. O.)

Anm. 9. Die im Alinea 4. von der I. Kammer beschlossene Aenderung des Wortes: „Sitzung" in „Sitzungs-Periode" empfahl die Revisions-Kommission als sich unzweifelhaft von selbst verstehend. (a. a. O.)

Artikel 85.

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 61.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten eine durch das Gesetz festzustellende Entschädigung.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. III. S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 80.

Die Mitglieder beider Kammern erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.[1])

(Rauer, S. 116.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 84.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten.[2])

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maaßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

(G. S. 1848, S. 396.)

Digitized by Google

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848. (Alinea 2.)

A. Der Art. 84. (Alinea 2) gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 43. Sitzung vom 27. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung des Alinea 2.

(Verh. der II. K., S. 801.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat, da Abänderungs-Vorschläge nicht gemacht wurden, diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 912, Sitz.-Prot. der II. K., S. 412.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 84. (Alinea 2) in der 76. Sitzung (v. 28. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 1. Nov. 1849) die unveränderte Annahme.

(Verh. der I. K., S. 1644.)

2) Das Plenum beschloß jedoch, das Alinea 2. des Art. 84. in folgender Fassung anzunehmen:

Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten nach Maaßgabe des Gesetzes, mit Ausschluß derjenigen, welche ihren Wohnsitz am Sitze der Kammer haben, aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.*)

(Verh. der I. K., S. 1645, Sitz.-Prot. der I. K., S. 715.)

*) Bei der zweiten Lesung (in der 84. Sitz. vom 10. Dec. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1852, Sitz.-Prot. der I. K., S. 803.)

C. Der Art. 84. (Alinea 2.) gelangte hierauf zur anderweitigen Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte die Ablehnung der Beschlüsse der I. Kammer und die Beibehaltung des Beschlusses der II. Kammer.*)

(Verh. der II. K., S. 1701.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) dem Antrage der Revisions-Kommission bei.

(Verh. der II. K., S. 1729 u. 1730, Sitz.-Prot. der II. K., S. 867.)

D. Bei der hierauf veranlaßten nochmaligen Berathung in der I. Kammer trat diese (in der 91. Sitzung vom 17. Dec. 1849) dem Beschlusse II. Kammer bei, wodurch die Uebereinstimmung beider Kammern bewirkt war.

(Verh. der I. K., S. 2034, Sitz.-Prot. der I. K., S. 905.)

Anm. 1. Vergl. die Motive in der Note 2. zum Art. 65. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. (Oben S. 140.)

Anm. 2. Dieser Satz des Art. 84. gelangte bei dem Art. 65. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 zur Revision und wurde dort von beiden Kammern übereinstimmend als Zusatz aufgenommen, weshalb derselbe bei dem Art. 84. als ausgeschieden zu betrachten war. (Verh. der II. K., S. 801, Sitz.-Prot. der II. K., S. 412, Verh. der I. K., S. 1644, Sitz.-Prot. der I. K. S. 715.)

Anm. 3. Diese Fassung wurde auf den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Denzin angenommen, nachdem zuvor das Amendement des Abgeordneten Grützmacher, das Alinea 2. dahin zu fassen:

„Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten beim Antritt und Schluß ihrer Funktion von dem General-Postamt „freie Schnellpost-Reisepäße und täglich zwei Thaler Diäten. Verzichtet Jemand auf Letztere, so werden dieselben den „Armen seines Wahlkreises verabreicht."

verworfen worden. (Verh. der I. K., S. 1645, Sitz.-Prot. der I. K., S. 715.)

Anm. 4. Die Revisions-Kommission hielt es nicht für angemessen, in das Staatsgrundgesetz eine so sehr in das Detail gehende, nur wenige Personen treffende Bestimmung aufzunehmen, und war auch materiell mit der Intention der I. Kammer nicht einverstanden, weil sie annahm, daß die Gleichstellung der Kammermitglieder unter sich wichtiger sei, als die durch jene Ausnahme zu erzielende geringe Ersparniß. (Verh. der II. K., S. 1701.)

Digitized by Google

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Artikel 86.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.
Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 62.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch die Gerichte ausgeübt.
Die Gerichte sind unabhängig und keiner andern Autorität, als der des Gesetzes unterworfen.
Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 81.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.
Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.[1])
(Rauer, S. 116.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 85.

Gleichlautend mit Art. 81. des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung.
(G. S. 1848, S. 386.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 85. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 37. Sitz. v. 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 7. Sept. 1849) folgende Fassung:

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige in ihrer richterlichen Wirksamkeit keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.
Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.[2])
(Verh. der I. K., S. 678.)

2) Das Plenum nahm indeß den ganzen Artikel nach dem Texte der Verfassungs-Urkunde an und lehnte die davon abweichende Fassung des ersten Alinea nach dem Vorschlage des Central-Ausschusses ab.[3])

(Verh. der I. K., S. 680, Sitz.-Prot. der I. K., S. 309.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitzung vom 20. Sept. 1849) wurde diese Fassung wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der II. Kammer gelangte der Art. 85. in der 23. Sitzung (vom 28. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Ber. vom 18. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung.[4])

(Verh. der II. K., S. 444.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei, und war somit die Uebereinstimmung beider Kammern vorhanden.

(Verh. der I. K., S. 448, Sitz.-Prot. der II. K., S. 222.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Hesse angenommen. (Rauer, S. 91.)
Die Motive bemerken:
„Die Verfassungs-Kommission ist bei Bearbeitung dieses Titels von dem allgemeinen Gesichtspunkte ausgegangen, „daß der künftigen Gesetzgebung über das materielle Recht und über die Prozeßform so wenig als möglich vorgegriffen „werden dürfe. Indem die Kommission, im Anschlusse an den Regierungs-Entwurf, im Art. 81. die richterliche Gewalt „vom Könige ausgehen läßt, hat sie zugleich die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichte im Auge gehabt. Einer aus„drücklichen Aufhebung des auf Standes-Unterschiede gegründeten eximirten Gerichtsstandes bedurfte es nicht mehr, da „derselbe schon durch den im Art. 4. enthaltenen Grundsatz der völligen Rechtsgleichheit aller Preußen beseitigt wird."

Digitized by Google

Anm. 2. Der Central-Ausschuß erkannte an, daß die völlige Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt in diesem Artikel auszusprechen sei, weil nur dadurch das allseitige zur gedeihlichen Wirksamkeit nothwendige Vertrauen in die Unpartheilichkeit der Richter gesichert werde. Dagegen wurden im ersten Satze die Worte: „in ihrer richterlichen Wirksamkeit" eingeschaltet, damit klarer hervortrete, daß sich die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nur auf das richterliche Wirken, und nicht auf die sonstigen Verhältnisse der Richter beziehe, und damit dieser Artikel nicht Veranlassung biete, Uebergriffe der Gerichte zu beschönigen und die Handhabung der Disciplin nach Maaßgabe des Gesetzes zu erschweren. Endlich wurde der zweite Satz, als sich nach Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit von selbst verstehend angenommen. (Verh. der II. K., S. 678.)

Anm. 3. Der Antrag des Abgeordneten Böttticher: die Worte: „im Namen des Königs" wegzulassen, wurde nicht unterstützt. (Verh. der I. K., S. 680, Sitz.-Prot. der I. K., S. 309.)

Anm. 4. Die Revisions-Kommission lehnte den Antrag: im Alinea 1. die Worte: „keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen" zu streichen, ab, indem sie die Ansicht für unrichtig erachtete, daß diese Worte deshalb gefährlich seien, weil sie die Unabhängigkeit der Gerichte über die richterliche Sphäre hinaus auszudehnen geneigt machen könnten. Sie nahm vielmehr an, daß dadurch der Ausdruck: „unabhängig" genauer präcisirt werde, und der ganze Satz keiner anderen Deutung fähig sei, als daß die Gerichte nur in Bezug auf die Ausübung der richterlichen Gewalt keiner anderen Autorität, als der des Gesetzes unterworfen sein sollten. (Verh. der II. K., S. 444.)

Artikel 87.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 63.

Die Richter werden vom Könige auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterspruch und nur aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden.

Eine Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand kann wider ihren Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.

Auf die Versetzungen und Pensionirungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(Verh. der R.-V., Bd. I. S. 3.)

II. Kommissions-Entw. der Nat.-Vers., Art. 82.

Die Richter werden vom Könige für ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Urtheil und Recht aus Gründen, welche die Gesetze vorgeschrieben und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben, unfreiwillig an eine andere Stelle gesetzt oder pensionirt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung. [2])

(Rauer, S. 116.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 86.

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben, ihres Amtes entsetzt, zeitweise enthoben oder unfreiwillig an eine andere Stelle versetzt und nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, pensionirt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(G. S. 1848, S. 386.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 86. gelangte zuerst in der I. Kammer in der 37. Sitz. (vom 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 7. Sept. 1849) folgende Fassung:

Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgeschrieben haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetz angegeben sind und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Digitized by Google

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. [2])
(Verh. der I. K., S. 680 ff.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 682, Sitz.-Prot. der I. K., S. 340.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitzung vom 20. Sept. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 86. (in der 23. Sitz. v. 28. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 18. Sept. 1849):

a) das Alinea 1. u. 3. nach dem Texte der Verf.-Urk. unverändert beizubehalten;

b) das Alinea 2. nach dem Texte der Verf.-Urk mit der einzigen Modifikation anzunehmen, daß statt des Wortes: „pensionirt" die Worte: „in den Ruhestand versetzt" zu setzen. [3])

(Verh. der II. K., S. 445.)

2) Das Plenum entschied sich indeß für die Annahme der von der I. Kammer beschlossenen Fassung, mit der einzigen Modifikation, daß in dem Alinea 1. das, im Texte der Verf.-Urk. befindliche Wort: „ihre" wieder eingeschaltet, mithin das Alinea 1. nach dem Texte der Verf.-Urk. beibehalten wurde.

(Verh. der II. K., S. 450, Sitz.-Prot. der II. K., S. 222.)

C. Hiernach bestand nur noch darüber eine Abweichung der Beschlüsse beider Kammern, daß die I. Kammer im Alinea 1. das Wort: „ihre" gestrichen, während die II. Kammer dessen Beibehaltung, nach dem Texte der Verf.-Urk. beschlossen hatte.

Auf den Vorschlag des Central-Ausschusses der I. Kammer (in dem Bericht v. 13. Okt. 1849) trat die I. Kammer (in der 59. Sitzung vom 22. Okt. 1848) in dieser Beziehung der II. Kammer bei, wodurch die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern erreicht war.

(Verh. der I. K., S. 1198, Sitz.-Prot. der I. K., S. 502.)

Anm. 1. Dieser Artikel wurde im Wesentlichen nach den Vorschlägen des Abgeordneten Hesse angenommen. (Rauer, S. 96 u. 107.) Anfangs war (auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger) beschlossen worden, hier auch den Satz einzuschalten, daß diese Bestimmungen auf die Staatsanwälte keine Anwendung finden sollten; späterhin ist jedoch dieser Satz hier fortgelassen und der Beamten der Staatsanwaltschaft nur im Art. 94. (bei den Staatsbeamten) Erwähnung geschehen. (a. a. O., S. 97. u. 107.) Vergl. Art. 96. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

Die Motive dazu bemerken:

„Die Art. 82—84. haben den Zweck, die im Art. 81. grundsätzlich ausgesprochene Unabhängigkeit des Richteramtes gegen „alle äußeren Einflüsse sicher zu stellen. Es ist dabei als unzweifelhaft vorausgesetzt worden, daß Staatsanwalte nicht zu den „richterlichen Beamten gehören und daß diese Bestimmungen mithin auf dieselben keine Anwendung leiden."

(a. a. O., S. 133.)

Anm. 2. Die Modifikationen, welche der Central-Ausschuß in Betreff des 1. u. 3. Alinea beantragte, betreffen nur die Fassung. Dagegen ging bei der Abänderung im Alinea 2. die Tendenz des Central-Ausschusses dahin, in Betreff der Entfernung vom Amte, mit Rücksicht auf das noch der Revision der Kammern unterliegende Gesetz vom 10. Juli 1849, die Fälle näher zu präcisiren, in welchen die gänzliche oder zeitweise Entfernung vom Amte durch förmlichen Richterspruch oder durch einen richterlichen Beschluß verhängt werden sollen. (Verh. der I. K., S. 680 ff.)

Anm. 3. Diese Abänderung empfahl die Revisions-Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der I. Kammer, aus dem Grunde, weil die Versetzung in den Ruhestand bei Beamten, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben, gesetzlich ohne Pension erfolgt. — Im Uebrigen trat dieselbe den von der I. Kammer beschlossenen Modifikationen nicht bei. Nur die Worte: „aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen und bestimmt haben," gaben zu einer Erörterung Veranlassung, indem deren Streichung beantragt wurde, um dem Gesetze vom 10. Juli 1849 über die Bestrafung der Dienstvergehen der Richter, welches eine Spezialisirung der zu ahndenden Dienstvergehen nicht enthalte, solche vielmehr in seinen Motiven für unmöglich erkläre, nicht zu präjudiciren. Allein die Revisions-Kommission entschied sich gegen diesen Antrag, indem sie annahm, daß es zwar seine Schwierigkeiten habe, alle Gründe für die Amtsentsetzung, zeitweise Dienstenthebung und unfreiwillige Versetzung der Richter speziell zu bestimmen, daß indeß durch die Disposition des angefochtenen Passus eine gesetzliche Feststellung des Thatbestandes der strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Richter unter allgemeineren Gesichtspunkten nicht für ausgeschlossen zu erachten sei. (Verh. der II. K., S. 445.)

Artikel 88.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Digitized by Google

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 64.

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.
(Verh. der R.-V., B. I., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 83.

Das Richteramt ist mit der gleichzeitigen Verwaltung eines anderen besoldeten Staatsamtes unvereinbar. Ausnahmen finden nur auf Grund eines Gesetzes statt.[1])
(Rauer, S. 117.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 87.

Gleichlautend mit dem §. 64. der Reg.-Vorlage vom 20. Mai 1848.
(G. S. 1848. S. 387.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 87. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitzung vom 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 7. Septbr. 1849) die Beibehaltung dieses Artikels, jedoch mit Einschaltung des Wortes: „fortan" vor den Worten: „nicht übertragen werden."[2])

(Verh. der I. K., S. 682.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 685, Sitz.-Prot. der I. K., S. 310.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitz. vom 20. Sept. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 87. in (der 23. Sitzung vom 28. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. v. 18. Sept. 1849), die völlig unveränderte Beibehaltung des Artikels.[3])

(Verh. der II. K., S. 445.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß jedoch, den Artikel in der von der I. Kammer vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.[4])

(Verh. der II. K., S. 451, Sitz.-Prot. der II. K., S. 222.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Bauerband angenommen. Außerdem wurde beschlossen, als Art. 84. folgende Bestimmung aufzunehmen:
„Die Verleihung von Titeln, die nicht unmittelbar mit dem Amte verbunden sind, und von Orden, so wie die Zuwendung von Gratifikationen an Richter darf nicht stattfinden."
(Rauer, S. 92 u. 117.)
Die Motive vergl. zum vorhergehenden Artikel.

Anm. 2. Die Einschaltung des Wortes: „fortan" wurde beantragt, um die Rückanwendbarkeit des Artikels auszuschließen, welche eine Härte enthalten würde. Zugleich wurde vom Central-Ausschuß angenommen, daß auch Nebenämter mit dauernder diätarischer Besoldung, desgl. mittelbare Staatsämter (nach dem Sprachgebrauche und in Verbindung mit den §§. 68. u. 69. A. L. R. II. 10.) unter dem Verbote des Artikels begriffen seien, ohne daß es einer anderweitigen Fassung des Artikels bedürfe. (Verh. der I. K., S. 682.)

Anm. 3. Die Revisions-Kommission hielt die Einschaltung des Wortes: „fortan" für überflüssig, da schon die ursprüngliche Fassung des Satzes die Anwendbarkeit auf früher geschehene Amts-Kumulationen ausschließe. (Verh. der II. K., S. 445.)

Anm. 4. Das zum Art. 87. von dem Abgeordneten v. Görtz eingebrachte Amendement, statt: „Staatsämter" zu setzen: „öffentliche Aemter" wurde abgelehnt. (Verh. der II. K., S. 451, Sitz.-Prot. der II. K., S. 222.)

Artikel 89.

Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 90.

Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Digitized by Google

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 65.

Die Errichtung und Organisation der Gerichte, ihr Bezirk, der Ort ihres Sitzes, die Qualifikation zu den verschiedenen richterlichen Aemtern und die Besoldung der Richterstellen werden durch Gesetze bestimmt.
(Verh. der N.-V., Bd. I. S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 85. u. 86.

Art. 85. Es sollen im ganzen Umfange der Monarchie Einzel-Richter, Landgerichte und Appellationsgerichte eingeführt werden.
Die Organisation wird durch das Gesetz bestimmt, welches gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde beigefügt ist.
Art. 86. Niemand darf zu einem Richteramte berufen werden, welcher sich nicht zu demselben nach näherer Vorschrift der Gesetze befähigt hat. [1])
(Rauer, S. 117.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 88. u. 89.

Art. 88. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.
Art. 89. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.
(G. S. 1848. S. 387.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Die Art. 88. u. 89. gelangten zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitz. vom 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 7. Sept. 1849) deren unveränderte Beibehaltung. [2])

(Verh. der I. K., S. 683.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 683, Sitz.-Prot. der I. K., S. 311.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitzung v. 20. Sept. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der II. Kammer gelangten die Art. 88. u. 89. in der 23. Sitzung (vom 28. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte gleichfalls die unveränderte Annahme.

(Verh. der II. K., S. 445.)

2) Das Plenum trat dem bei.

(Verh. der II. K., S. 451, Sitz.-Prot. der II. K., S. 222.)

Anm. 1. Diese Artikel wurden nach dem gemeinschaftlichen Vorschlage der Abgeordneten Waldeck, Hesse und Reuter, mit einer von dem Abgeordneten Maetzke vorgeschlagenen Fassungs-Aenderung angenommen. (Rauer, S. 93—95.)
Die von dem Abgeordneten Hesse ausgearbeiteten Motive dazu bemerken:
„Der Art. 85. behält zwar die Justiz-Organisation einem besonderen, mit der Verfassungs-Urkunde gleichzeitig zu erlassenden „Gesetze vor, sorgt aber durch die Eingangs-Bestimmungen für die Verallgemeinerung der in der Rhein-Provinz erprobten Aus„übung der Rechtspflege durch Einzel-Richter und kollegialische Gerichte erster und zweiter Instanz.
„Durch den Art. 86. wird Fürsorge getroffen, daß zu dem Richteramte nur wissenschaftlich und praktisch befähigte Männer „berufen werden."
(Rauer, S. 107 und 133.)

Anm. 2. Im Central-Ausschusse kam es zur Sprache, daß der Art. 88. eigentlich nicht genau genug ausdrücke: ob das Gesetz in jedem einzelnen Falle eine Aenderung der Organisation zu sanktioniren habe? Auch war bemerkt worden, daß das Prinzip des Artikels im konstitutionellen Staate eine genauere Specialisirung zu erheischen scheine, sowohl in Bezug auf den Ort und Umfang des Gerichtes, als auf die Zahl und Besoldung der Richter. Allein der Central-Ausschuß nahm an, daß diese Specialitäten dem Justiz-Organisations-Gesetze vorzubehalten seien.
In Betreff des Art. 89. war von der IV. Abtheilung dessen Streichung beantragt, da schon der Art. 4. der Verfassungs-Urkunde generell dasselbe enthalte. Allein der Central-Ausschuß nahm an, daß der Zusammenhang des Art. 4. ein anderer sei, indem er das Prinzip der Zugänglichkeit der Aemter für Alle ausspreche und nur die Erlangung namentlich mit Hinblick auf die Versorgung langgedienter Militairpersonen an die Bedingung der gesetzlichen Befähigung knüpfe, während der Art. 89. verordne, daß nur derjenige zum Richteramte berufen werden könne, der sich nach Vorschrift der Gesetze dazu befähiget habe.
(Verh. der I. K., S. 683.)

Artikel 91.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Digitized by Google

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 68.

Die Organisation der Handels- und Gewerbe-Gerichte, sowie der Militair-Gerichte, das Verfahren bei diesen Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letztern und die Dauer ihres Amtes werden durch besondere Gesetze festgestellt.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 87.

Handels- und Gewerbe-Gerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten eingerichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Einrichtung der zur Aufrechthaltung militairischer Disciplin nothwendigen Militair-Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Die Organisation, Zuständigkeit und das Verfahren bei den Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichten, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt. [1])

(Rauer, S. 117.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 90.

Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte, sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfniß solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

(G. S. 1848. S. 387.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 90. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitzung vom 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 7. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung des ersten Alinea und die Streichung des zweiten Alinea. [2])

(Verh. der I. K., S. 683.)

2) Das Plenum beschloß zwar, das erste Alinea unverändert beizubehalten, lehnte indeß den Antrag auf Streichung des zweiten Alinea ab und nahm dasselbe in nachstehender Fassung an:

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt. [3])

(Verh. der I. K., S. 685, Sitz.-Prot. der I. K., S. 311.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitzung vom 20. Sept. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762., Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 90. (in der 23. Sitzung vom 28. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 18. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung des Artikels. [4])

(Verh. der II. K., S. 445.)

2) Das Plenum trat indeß der von der I. Kammer beschlossenen Fassung bei. [5])

(Verh. der II. K., S. 452, Sitz.-Prot. der II. K., S. 222 u. 223.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde auf den gemeinschaftlichen Antrag der Abgeordneten Waldeck, Hesse und Reuter angenommen. (Rauer, S. 93—95.)

Die von dem Abgeordneten Hesse entworfenen Motive dazu bemerken:

„Während im Eingange des Art. 87. dem anerkannten Bedürfniß besonderer Handels- und Gewerbe-Gerichte Genüge geschieht, ist im zweiten Satze in Ausführung des Art. 31. des Entwurfs zur Verfassungs-Urkunde die Einrichtung besonderer Militair-Gerichte vorbehalten, deren Kompetenz durch den Gesichtspunkt der Aufrechthaltung militairischer Disciplin ausschließlich bestimmt werden soll.

„Da die allgemeinen Bestimmungen über die Verhältnisse des Richterstandes und die Einrichtung der ordentlichen Gerichte auf die Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte nicht volle Anwendung leiden, so haben die Besonderheiten ihrer Einrichtung dem Gesetze vorbehalten werden müssen."

(Rauer, S. 107 u. 133.)

Anm. 2. Nur der zweite Satz des Art. 90. gab im Central-Ausschusse zu Erörterungen Veranlassung. Man tadelte, daß darin der Beispiele der General-Kommissionen, der Revisions-Kollegien und der akademischen Gerichte nicht gedacht worden, entschied sich aber für die Streichung des ganzen Satzes, weil der Art. 88. denselben völlig entbehrlich erscheinen lasse. (Verh. der I. K., S. 683.)

Anm. 3. Diese Fassung wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Bornemann angenommen, wogegen ein Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Kisker, dem ganzen Artikel nachstehende Fassung zu geben:

„Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung der Gerichte für gewisse Klassen von Angelegenheiten, namentlich der Handels- und Gewerbe-Gerichte, an den Orten, wo das Bedürfniß solche erfordert, die Art der Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der Letzteren und die Dauer ihrer Amtes;"

nicht die erforderliche Unterstützung erhielt. (Verh. der I. K., S. 684 u. 685, Sitz.-Prot. der I. K., S. 311.)

Vergl. Verh. der I. K., S. 702 u. Sitz.-Prot. der I. K., S. 318.

Digitized by Google

Anm. 4. Der Bericht der Revisions-Kommission bemerkt, daß die von der I. Kammer beschlossene Abänderung der Worte: „der Handels-, Gewerbe- und Militair-Gerichte" in die Worte: „solcher Gerichte" nur eine unerhebliche Fassungs-Aenderung sei, welche nicht empfohlen werden könne. (Verh. der II. K., S. 445.)

Anm. 5. Der Abgeordnete Wentzel zog ein von ihm zum Art. 90. eingebrachtes Amendement vor der Abstimmung zurück und das Plenum der II. Kammer nahm die von der I. Kammer beschlossene Fassung des Alinea 2. des Artikels auf den Vorschlag des Referenten Abgeordneten Geßler an, welcher auf den Irrthum der Revisions-Kommission aufmerksam machte, als liege hier nur eine unerhebliche Fassungs-Aenderung vor, indem vielmehr die Aenderung sehr wesentlich und zweckmäßig sei. (Verh. der II. K., S. 451 u. 452.)

Artikel 92.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 88. [1])

Nach Einführung eines gleichförmigen Gerichtsverfahrens werden die noch bestehenden obersten Gerichtshöfe zu einem einzigen vereinigt. [2])

(Rauer, S. 117.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 91.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden.

(G. S. 1848. S. 387.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 91. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitz. vom 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 7. Sept. 1849), den Artikel gänzlich zu streichen. [3])

(Verh. der I. K., S. 685.)

2) Das Plenum beschloß indeß die unveränderte Beibehaltung des Artikels.

(Verh. der I. K., S. 886., Sitz.-Prot. der I. K., S. 312.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitz. vom 20. Sept. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K, S. 345.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 91. (in der 23. Sitz. vom 28. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Ber. vom 18. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung. [4])

(Verh. der II. K., S. 445.)

2) Das Plenum beschloß indeß:

a) den Art. 91. dahin zu fassen:

Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

b) Unter die Uebergangs-Bestimmungen folgenden Satz aufzunehmen:

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz. [5])

(Verh. der II. K., S. 454 u. 463, Sitz.-Prot. der I. K., S. 226 u. 228.)

C. Da hiernach die Uebereinstimmung beider Kammern noch nicht herbeigeführt war, so gelangte der Art. 91. zur nochmaligen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849), den Beschlüssen der II. Kammer beizutreten. [6])

(Verh. der I. K., S. 1198.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 59. Sitz. vom 22. Oktbr. 1849) diesem Antrage bei. [7])

(Verh. der I. K., S. 1198, Sitz.-Prot. der I. K., S. 503.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthielt keinen dem Art. 88. entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Artikel wurde in der von dem Abgeordneten v. Daniels vorgeschlagenen Fassung angenommen. Die Abgeordneten Bloem, Reichensperger, Baltzer, Mätzke, Peltzer, Evelt, Bauerband, Elsner und Reuter hatten gegen diese Fassung gestimmt, weil dadurch die Möglichkeit der Einführung einer dritten Instanz anstatt des eigentlichen Kassationshofes nicht ausgeschlossen sein würde. (Rauer, S. 93—95.)

Digitized by Google

Die Motive bemerken nur, daß im Art. 88. das erstrebenswerthe Ziel einer Einheit in den Formen der Rechtspflege angedeutet und für diesen Fall die Verschmelzung der obersten Gerichtshöfe der Monarchie in Aussicht gestellt sei. (a. a. O., S. 133.)
Der Entwurf der Verfassungs-Kommission enthielt übrigens hier noch (im Art. 89.) die Bestimmung:
„Alle Funktionen, welche nicht im Rechtsprechen bestehen, oder dasselbe vorbereiten, sollen von den Gerichten getrennt „werden. Ausnahmen bestimmt das Gesetz." (a. a. O., S. 117.)
Diese Bestimmung ist in die oktroyirte Verfassungs-Urkunde nicht übergegangen.

Anm. 3. Die Majorität der Mitglieder des Central-Ausschusses hielt dafür, daß der Gegenstand dieses Artikels in der Verf.-Urk. entbehrlich sei, weil sein Inhalt transitorischer Natur und einem künftigen Organisationsgesetze vorzubehalten sei. Andrerseits wurde geltend gemacht, daß die Verheißung des Artikels aus Rücksichten der Einheit der Rechtspflege desselben Staates unabweisbar und daher zweckmäßig sei, den Artikel beizubehalten. (Verh. der I. K., S. 685.)

Anm. 4. Bereits in der Revisions-Kommission wurde der späterhin zum Beschluß erhobene Verbesserungs-Antrag gestellt, und hervorgehoben, daß der Grundsatz, die Gerechtigkeitspflege in höchster Instanz für die ganze Monarchie nur einem Gerichtshofe anzuvertrauen, im Interesse der nothwendigen Gleichförmigkeit des materiellen und formellen Rechtszustandes im ganzen Lande, in die Verfassung selbst aufgenommen werden müsse, wogegen die Ausführung einem besonderen Gesetze vorzubehalten sei. — Die Kommission entschied sich Anfangs für folgende Fassung:
„Nach Einführung eines gleichförmigen Gerichtsverfahrens werden die beiden noch bestehenden obersten Gerichtshöfe „zu einem einzigen vereiniget."
Späterhin trat dieselbe indeß dem Beschlusse der I. Kammer bei. (Verh. der II. K., S. 445.)

Anm. 5. Dieser Beschluß wurde auf den Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Hartmann gefaßt, wogegen der Antrag des Abgeordneten Reichensperger, den Art. 91. zu streichen, event. die zuerst von der Revisions-Kommission angenommene Fassung zu wählen, abgelehnt wurde. (Verh. der II. K., S. 454 u. 463, Sitz.-Prot. der II. K., S. 223 u. 228.)

Anm. 6. Der Central-Ausschuß empfahl dies im Interesse der Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern, zwischen welchen ein wesentlicher Unterschied nicht bestehe. (Verh. der I. K., S. 1198.)

Anm. 7. Der beschlossene neue transitorische Artikel ist der jetzige Art. 116. der revidirten Verfassungs-Urkunde.

Artikel 93.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.
In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 66.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Auch kann in Civilsachen die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. 1., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 90.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.
In Civil-Sachen kann die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden.[1])
(Rauer, S. 117.)

III. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848. Art. 92.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.
Auch in Zivilsachen kann die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden.
(G. S. 1848, S. 387.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 92. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitzung vom 13. Sept. 1849) zur Revision.
1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 7. Sept. 1849):
a) das erste Alinea in unveränderter Fassung beizubehalten;[2])
b) das zweite Alinea in folgender veränderter Fassung anzunehmen:
In Civilsachen kann die Oeffentlichkeit auch in anderen Fällen, aber nur durch Gesetze beschränkt werden.[3])
(Verh. der I. K., S. 686.)

Digitized by Google

2) Das Plenum beschloß:

a) das erste Alinea nach dem Texte der Verfassungs-Urkunde beizubehalten;[4])

b) dem zweiten Alinea folgende Fassung zu geben:

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.[5])
(Verh. der I. K., S. 690, Sitz.-Prot. der I. K., S. 312—313.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitzung vom 20. Sept. 1849) wurde diese Fassung des Artikels wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 92. (in der 23. Sitz. vom 28. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 18. Sept. 1849):

a) das erste Alinea unverändert beizubehalten;

b) das zweite Alinea dahin zu fassen:

In Civilsachen kann die Oeffentlichkeit auch durch Gesetze beschränkt werden.[6])
(Verh. der II. K., S. 445.)

2) Das Plenum beschloß indeß, den Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.[7])
In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.[8])
(Verh. der II. K., S. 457, Sitz.-Prot. der II. K., S. 223 u. 224.)

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern von einander abwichen, so gelangte der Art. 92. zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849), den Beschlüssen der II. Kammer beizutreten.[9])

(Verh. der I. K., S. 1198.)

2) Das Plenum trat (in der 59. Sitzung vom 22. Okt. 1849) diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1198, Sitz.-Prot. der I. K., S. 503.)

Anm. 1. Diese Fassung wurde auf den (modificirten) Vorschlag der Abgeordneten Waldeck, Hesse und Reuter angenommen. (Rauer, S. 94 u. 96.)
Die Motive dazu bemerken:
„Im Art. 90. wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Rechtspflege gewährleistet. Die Oeffentlichkeit kann nicht blos, „wenn sie der Ordnung und den guten Sitten Gefahr droht, ausgeschlossen werden, sie leidet auch in Civilsachen, z. B. in Ehe„scheidungssachen, aus besonderen Gründen gewisse Ausnahmen, deren Feststellung dem Gesetze vorbehalten werden mußte."
(a. a. O., S. 133)

Anm. 2. Der Central-Ausschuß entschied sich gegen die Anträge, im Alinea 1. das Wort: „kann" in: „muß" zu verwandeln, und dem Worte: „Ordnung" das Wort: „öffentliche" vorzusetzen. Denn die fakultative Fassung empfehle sich gerade, weil es ja in das Arbitrium des Richters gestellt sei, darüber zu befinden: ob der Fall des Gesetzes vorliege? und die zweite Aenderung sei überflüssig, weil, da die Verhandlung des Gerichts öffentlich sei, die Gefahr auch nur gegen die öffentliche Ordnung gerichtet sein könne. (Verh. der I. K., S. 686.)

Anm. 3. Der Central-Ausschuß lehnte den Antrag der IV. Abtheil. auf Streichung des Alinea 2. ab, da es der Zweck dieses Satzes sei, zu bestimmen, daß nur das Gesetz und keine reglementarische Bestimmung dergl. Beschränkung einführen dürfe. Dies werde durch die vorgeschlagene Fassungsänderung klarer herausgestellt. (a. a. O.)

Anm. 4. Zum Alinea 1. hatte der Abgeordnete v. Witzleben im Plenum das Amendement eingebracht, das Wort, „kann" in: „muß" zu verwandeln, welches indeß abgelehnt wurde. (Verh. der I. K., S. 690, Sitz.-Prot. der I. K. S. 212 u. 213.)

Anm. 5. Diese Fassung des Alinea 2. wurde auf den Antrag des Abgeordneten Walter beschlossen.
(Verh. der I. K., S. 690 u. 702, Sitz.-Prot. der I. K., S. 312 u. 313, u. S. 318.)

Anm. 6. Der Antrag, unter Streichung des zweiten Absatzes, im zweiten Satze des ersten Absatzes hinter: „jedoch" einzuschalten: „durch das Gesetz für gewisse Angelegenheiten, außerdem in einzelnen Fällen", und der Antrag: statt des zweiten Absatzes zu setzen: „Auch kann für einzelne Angelegenheiten die Oeffentlichkeit durch Gesetze beschränkt werden," wurden abgelehnt; vielmehr wurde beschlossen, den in der Verfassung ausgesprochenen Unterschied zwischen Civil- und Strafsachen, und die für die Oeffentlichkeit der letzteren gewährte unbedingte Garantie aufrecht zu erhalten, und deshalb nur die Veränderung in der Wortstellung des Alinea 2., sonst aber keine Abänderung, vorzuschlagen. (Verh. der II. K., S. 445.)

Anm. 7. Im Plenum hatte der Abgeordnete Wentzel beantragt, im zweiten Satze des Alinea 1. hinter den Worten: „durch ein öffentlich zu verkündendes Urtheil" einzuschalten: „oder durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts." Dies Amendement wurde indeß vor der Abstimmung zurückgezogen. Dagegen wurde der zweite Satz des Alinea 1. nach Maßgabe des Verbesserungs-Antrages des Abgeordneten Ostermann angenommen. (Verh. der II. K., S. 457, Sitz.-Prot. der II. K., S. 223.)

Digitized by Google

Anm. 8. Der Antrag des Abgeordneten Wentzel, im Alinea 2. hinter die Worte: „In Civilsachen" einzuschalten: „und bei den Art. 90. erwähnten Gerichten" wurde abgelehnt; ebenso der Antrag der Revisions-Kommission, und die Fassung nach dem Beschlusse der I. Kammer angenommen. (a. a. O.)

Anm. 4. Die Abweichung der Beschlüsse beider Kammern bestand lediglich in den Worten des Alinea 1. Satz 2.: „Beschluß des Gerichts." Der Central-Ausschuß fand hierin nur eine Verschiedenheit in der Terminologie und nahm an, daß das Wort: „Beschluß" als die allgemeinere Begriffsbestimmung aufzufassen sei, da ein Urtheil immer den Beschluß eines Gerichts voraussetze. Auch bediene sich die Verordnung vom 3. Januar 1849 im §. 15. des Ausdrucks: „Beschluß", und die Rheinischen Gerichte würden der Bestimmung der Verfassung nicht zuwider handeln, wenn sie (nach den Verordn. vom 31. Jan. 1822 und 14. April 1830), im Anschlusse an die dortige Gerichtsverfassung, fernerhin das Wort: „Urtheil" gebrauchten. (a. a. O.)

Artikel 94.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 67.

Ueber die mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie über politische und Preßvergehen sollen die Gerichte unter Mitwirkung von Geschworenen erkennen.
(Verh. der Nat.-Vers. Bd. I. S. 3.[1])

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 91.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Handlungen (Verbrechen), so wie bei politischen und Preßvergehen, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt, welches der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügt ist.[1])
(Rauer, S. 117.)

III. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, Art. 93.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts wird durch ein Gesetz geregelt.[2])
(G. S. 1848, S. 387.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Die Art. 93. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitzung vom 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 7. Sept. 1849) nachstehende Fassung:

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen, sowie bei denjenigen Preßvergehen, welche in den Gesetzen bezeichnet sind, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.
Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz.[3])
(Verh. der I. K., S. 690 ff.)

2) Das Plenum trat dieser Fassung bei.

(Verh. der I. K., S. 691, Sitz.-Prot. der I. K., S. 313.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitzung vom 20. Sept. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 93. in der 23. Sitzung (vom 23. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 18. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung des Artikels.[4])

(Verh. der II. K., S. 446.)

2) Das Plenum beschloß indeß folgende Fassung:

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich wegen Geringfügigkeit der Strafen ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.[5])
Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz.
(Verh. der II. K., S. 459, Sitz.-Prot. der II. K., S. 224.)

Digitized by Google

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern in Betreff des ersten Absatzes des Art. 93. von einander abwichen, so gelangte derselbe zur nochmaligen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849), dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten. [6])

(Verh. der I. K., S. 1200.)

2) Das Plenum der I. Kammer beschloß (in der 59. Sitzung vom 22. Okt. 1849), die Fassung der II. Kammer, jedoch nur mit der Modifikation anzunehmen, daß die Worte: wegen Geringfügigkeit der Strafen" fortzulassen. [7])

(Verh. der I. K., S. 1200, Sitz.-Prot. der I. K., S. 504.)

D. Bei der hiernach noch nicht vollständig ausgeglichenen Verschiedenheit der Beschlüsse beider Kammern gelangte der Art. 93. zur endlichen Beschlußnahme an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte, dem Beschlusse der I. Kammer nicht beizutreten. [8])

(Verh. der II. K., S. 1760.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß (in der 77. Sitzung vom 18. Dec. 1849), die Fassung der I. Kammer unbedingt anzunehmen.

(Verh. der II. K., S. 1766, Sitz.-Prot. der II. K., S. 902.)

Anm. 1. Dieser Artikel wurde nach dem Vorschlage der Abgeordneten Hesse, Waldeck und Reuter angenommen. (Rauer, S. 94 u. 96.)
Die Motive dazu bemerken:
„Die Vorschrift des Art. 91. war schon in der Verordnung vom 6. April 1848 (G. S., S. 87.) als eine Grundlage der künftigen Preußischen Verfassung bezeichnet worden."
(a. a. O., S. 133.)

Anm. 2. Für die Landestheile, wo nicht das Französische Recht gilt, ist in dieser Beziehung das Gesetz vom 3. Jan. 1849 oktroyirt worden. (G. S. 1849, S. 14.[1])

Anm. 3. Die Abänderung, welche im ersten Satze bezüglich der Preßvergehen vorgeschlagen wurde, stützte der Central-Ausschuß auf die Erwägung, daß es sich empfehle, die geringeren Preßvergehen von der Kompetenz der Schwurgerichte auszuschließen, damit die Sitzungen dieser Gerichte nicht durch weniger wichtige Angelegenheiten über die Gebühr ausgedehnt würden.
Die Abänderung des zweiten Satzes wurde empfohlen, um zu bezeichnen, daß das betreffende Gesetz am Rhein bereits in voller Wirksamkeit bestehe. (Verh. der II. K., S. 790 ff.)

Anm. 4. Der Bericht der Revisions-Kommission erwähnt, daß von mehreren Seiten Bedenken gegen die ausschließliche Anwendbarkeit des Geschworenen-Gerichts auf alle politische Verbrechen und Preßvergehen erhoben worden, wie denn auch die Deutsche Reichsverfassung (§§. 177. u. 143.) in dieser Beziehung Beschränkungen enthalte. Allein die Kommission war der Ansicht, daß die politischen Bewegungen ihren Einfluß ebenso auf Richter, als auf Geschworene äußern könnten, und daß von einer größeren Specialisirung der den letzteren zu überweisenden Sachen schon deshalb zu abstrahiren sei, weil es sich von selbst verstehe, daß die näheren Bestimmungen hierüber durch die Specialgesetzgebung erfolgen müßten. Die Aenderungen, welche die I. Kammer vorgenommen, wurden deshalb nicht empfohlen. (Verh. der II. K., S. 446.)

Anm. 5. Im Plenum wurde das Amendement des Abgeordneten Breithaupt (Wittstock), welches beantragte, hinter dem Worte: „Preßvergehen" einzuschalten: „so weit nicht für die letzteren durch das Gesetz Ausnahmen festgesetzt worden", verworfen; dagegen die Fassung nach einem Verbesserungs-Vorschlage des Abgeordneten Broicher angenommen. Ein Amendement des Abgeordneten Wentzel war vor der Abstimmung zurückgezogen worden. (Verh. der II. K., S. 459, Sitz.-Prot. der II. K., S. 224.)

Anm. 6. Der Central-Ausschuß bemerkt, daß die von der I. Kammer beschlossenen Worte: „bei denjenigen Preßvergehen, welche in dem Gesetze bezeichnet sind," in der II. Kammer die Besorgniß hervorgerufen habe, daß durch die Specialgesetzgebung auch die wichtigeren Preßvergehen den Schwurgerichten entzogen werden könnten, was zu der veränderten Fassung Seitens der II. Kammer Veranlassung gegeben habe. Die I. Kammer habe indeß eine solche Absicht nicht gehegt, und da die Tendenz des zu erlassenden Specialgesetzes in der Fassung der II. Kammer näher präcisirt worden, so stehe der Annahme dieser Fassung kein Bedenken entgegen. (Verh. der I. K., S. 1200.)

Anm. 7. Der jetzt noch von dem Abgeordneten Scheller gestellte Verbesserungs-Antrag, statt der Worte der II. Kammer zu setzen:
„deren Bestrafung nicht zur Kompetenz der Einzelrichter gehört",
wurde nicht unterstützt. (Verh. der I. K., S. 1200, Sitz.-Prot der I. K., S. 503. u. 504.)

Anm. 8. Die Revisions-Kommission führte gegen den Beschluß der I. Kammer an, daß dessen Fassung gar keine Garantie für den Satz gewähre, daß über Preßvergehen von Geschworenen entschieden werden solle. (Verh. der II. K., S. 1760.)

Digitized by Google

Artikel 95.

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz.

I. Regierungs-Proposition vom 7. Jan. 1850, Nr. X. [1])

Es kann im Wege der Gesetzgebung ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und andere Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats begreift. Inwiefern über diese Verbrechen alsdann auch von den gewöhnlichen Strafgerichten erkannt werden kann, bestimmt das Gesetz. [2])
(Verh. der I. K., S. 2216, Verh. der II. K., S. 1876.)

II. Revision der Regierungs-Proposition X.

A. Die Regierungs-Vorlage gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 90. Sitz. vom 26. Jan. 1850) zur Berathung.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 17. Jan. 1850) die Ablehnung des Vorschlages. [3])

(Verh. der II. K., S. 2076.)

2) Das Plenum der II. Kammer entschied sich indeß dafür, die Proposition in nachstehender Fassung anzunehmen:

Es kann durch ein, mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschwornen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz. [4])
(Verh. der II. K., S. 2131—2134.)

B. In der I. Kammer gelangte die Proposition X. (in der 104. Sitz. vom 29. Jan. 1850) zur Berathung.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 28. Jan. 1850), dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten. [5])

(Verh. der I. K., S. 2368.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 2371, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Der Art. 95. der revidirten Verfassungs-Urkunde war in keiner der früheren Vorlagen enthalten.

Anm. 2. Die Motive der Proposition X. lauten dahin:
„Die Verfassung hat in dem Art. 59. (63.) die Entscheidung über die Anklage gegen die Minister den gewöhnlichen „Gerichten entzogen und sie dem obersten Gerichtshofe zugewiesen. Es giebt aber noch andere Fälle, für welche der „Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet werden muß, einen besonderen Gerichtsstand zu schaffen.
„Wenn es sich um schwere Verbrechen, welche die äußere oder innere Sicherheit des Staats gefährden, namentlich um „weit verzweigte Verschwörungen handelt, so ist es bedenklich, die Untersuchung und Aburtheilung dem gewöhnlichen Ver„fahren zu überlassen. — Es liegt in der Natur der Sache, daß dergleichen Anklagen des Zusammenhanges wegen ohne „Rücksicht auf den Gerichtsstand der einzelnen Theilnehmer vor einem und dem nämlichen Gerichte verhandelt werden „müssen. Lokale Einflüsse können es unzulässig machen, die Untersuchung und Entscheidung gegen alle Theilnehmer dem „Gerichte zu überweisen, welches sich zufällig zuerst mit der Sache gegen einzelne derselben befaßt hat.
„Die Gesetzgebung wird zu erwägen haben, ob nicht ein besonderer Gerichtsstand zu schaffen ist, dessen Zusammen„setzung die Gewähr dafür leistet, daß mit einer der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Umsicht und Energie werde „verfahren und mit einer nach allen Seiten hin gleichen Unabhängigkeit werde entschieden werden.
„Die Bildung dieses Gerichtshofes, sowie die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit sind ebenfalls der Gesetz„gebung zu überlassen."
(Verh. der I. K., S. 2218.)

Anm. 3. Die Revisions-Kommission erkannte das Bedürfniß eines solchen Staatsgerichtshofes, dessen Errichtung die Art. 7. u. 94. der Verfassung vom 5. Dec. 1848 entgegenständen, nicht an. Das kurze Bestehen des Geschwornen-Gerichts rechtfertige keinesweges den Schluß auf dessen Unzulänglichkeit, vielmehr sei von der Wiederkehr einer politisch minder bewegten Zeit, von der Revision des materiellen Strafrechts, endlich von der Verbesserung der Organisation der Schwurgerichte, eine Verbesserung dieses Instituts zu erwarten. Die Beispiele fremder Verfassungen, welche Ausnahme-Gerichtshöfe für bedeutendere politische Verbrechen adoptirt haben, seien nicht maßgebend, und hätten auch nicht dazu gedient, Schutz vor Revolutionen zu gewähren. Das Vertrauen des Landes werde sich solchen Gerichtshöfen niemals zuwenden; ihre Rechtsprechung werde in der Auffassung des Volkes für einen Akt der Rache angesehen werden; die von ihnen Verurtheilten als politische Märtyrer. — Sodann gestatte auch die Fassung der Proposition, daß, auf Grund der Art. 105. (65.) der Verfassung, ein solcher Gerichtshof einseitig von der Regierung eingeführt werden könne. (Verh. der II. K., S. 2076.)

Digitized by Google

Anm. 4. Diese Fassung wurde, nachdem das Staatsministerium sich derselben angeschlossen hatte, auf die betreffenden Verbesserungs-Vorschläge des Abgeordneten Eding und Gen. und des Abgeordneten v. Biebahn und Gen. angenommen.

Die Motive des letzteren Amendements bemerken:

„Daß die gewöhnlichen Geschwornen-Gerichte wenig geeignet sind, um das Ansehen der Gesetze in Betreff politischer „Verbrechen zu wahren, lehrt die Geschichte hinlänglich; es hätte dazu der Erfahrungen der neuesten Zeit kaum bedurft. Wenn „daher die Einrichtung eines besonderen Geschwornen-Gerichts im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erleichtert, „gewissermaßen in Aussicht gestellt würde, so dürfte dies zur Befriedigung derjenigen gereichen, welche von einer langen Dauer „der gegenwärtigen Zustände die schlimmsten Folgen erwarten, ohne daß dadurch zu gegründeten Besorgnissen entgegengesetzter „Art Veranlassung gegeben würde."

(Verh. der II. K., S. 2131—2134.)

Anm. 5. Der Central-Ausschuß hatte sich ursprünglich (in dem Berichte vom 19. Jan. 1850) für die Ablehnung der Proposition erklärt. Es sei die bisherige Erfahrung noch zu neu, um die Unzulänglichkeit der Schwurgerichte für politische Verbrechen hinreichend festzustellen; auch sei das Resultat größerer politischer Ruhe, Besonnenheit und Bildung erst abzuwarten. Bei besoldeten Richtern könne die Besorgniß zu großer Abhängigkeit von dem Einflusse der Staatsgewalt eintreten. Handle es sich aber nur um die Nothwendigkeit, weitverzweigte Untersuchungen vor ein und dasselbe Gericht zu stellen, so bedürfe es dazu keines Staatsgerichtshofes, vielmehr genügten gesetzliche Bestimmungen über die Connexität, sowie es auch der Gesetzgebung überlassen bleiben könne, Vorsorge zu treffen, daß im Falle gegründeten Verdachts eines die Unbefangenheit des Verfahrens und die Entscheidung lähmenden Einflusses die richterliche Verweisung an ein anderes Gericht gesetzlich erfolgen könne.

Nachdem indeß von der II. Kammer, im Einverständnisse mit der Regierung, die von der ursprünglichen Proposition abweichende Fassung des Artikels beschlossen worden war, erklärte der Central-Ausschuß sich damit einverstanden, indem diese Fassung die nöthige Sicherstellung gewähre:

a) durch die erforderte Zustimmung der Kammern gegen die Besorgniß einer Oktroyirung auf Grund des Art. 105. und

b) durch den Ausdruck: Schwurgerichtshof gegen die Verletzung des im Art. 93. der Verfassung vom 5. Dec. 1848 allgemein aufgestellten Prinzips, daß bei politischen Verbrechen die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne erfolgen solle.

Werde dies Prinzip aufrecht erhalten, so könne ein solcher Gerichtshof (was freilich von einer andern Seite bezweifelt wurde) nicht als ein Ausnahmegericht, sondern nur als das forum ordinarium für die Kathegorie solcher Verbrechen betrachtet werden. Um so mehr könne man sich daher für die Annahme der Proposition in der veränderten Fassung entscheiden und der Zusammenwirkung der legislativen Gewalten die weitere Ausführung überlassen. Endlich sei auch eine Abweichung von der Proposition darin zu finden, daß es jetzt statt Verbrechen heiße: schwere Verbrechen.

(Verh. der I. K., S. 2408.)

Artikel 96.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 69.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung entscheidet die durch das Gesetz bezeichnete Behörde.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 92.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungs-Behörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof. [1])

(Rauer, S. 117.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 94.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

(G. S. 1848. S. 388.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 94. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitzung v. 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte v. 7. Sept. 1849) dessen unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 691.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 691 u. 692, Sitz.-Prot. der I. K., S. 313.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitzung vom 20. Sept. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmigt.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

Digitized by Google

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 94. in der 23. Sitz. (v. 28. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 18. Sept. 1849) die unveränderte Annahme.

(Verh. der II. K., S. 446.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 459, Sitz.-Prot. der II. K., S. 224.)

Anm. 1. Der erste Satz dieses Art. wurde nach dem Texte des Reg.-Entw., unter Ablehnung des abweichenden Fassungs-Vorschlages der Abgeordn. Waldeck, Hesse und Reuter; der zweite nach dem Antrage des Abgeordn. Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 94 und 96.)

Die Motive dazu bemerken:

„Im Art. 92. hat die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Gränzscheidung zwischen der Wirksamkeit der Gerichte und der Ver„waltungsbehörden angedeutet und zugleich die Errichtung eines besonderen Gerichtshofes zur Entscheidung von Attributions„Konflikten in Aussicht gestellt werden sollen." (a. a. O., S. 134.)

Anm. 2. Der Central-Ausch. erwähnt, daß von der IV. Abth. beantragt worden, den ersten Satz des Art. 94. dahin zu fassen:

„Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein."

Dies sei indeß abgelehnt worden, weil das vorgeschlagene Prinzip im Preußischen Staate bereits zur Ausführung gebracht und durch andere Bestimmungen der Verf.-Urk. (Art. 87.) gesichert sei.

Die Zweckmäßigkeit des zweiten Satzes müsse gleichfalls anerkannt werden. (Verh. der I. K., S. 691.)

Artikel 97.

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 93. [1])

Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nöthig, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen der durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen. [2])

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 3.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 95.

Gleichlautend mit dem Art. 93. des Kommissions-Entwurfes der Nat.-Vers.

(G. S. 1848, S. 388.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 95. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitz. vom 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 7. Sept. 1849) die unveränderte Annahme dieses Artikels, jedoch mit dem Zusatze:

Die Beurtheilung, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vorliege, steht der durch das Gesetz bestimmten Behörde zu. [3])

(Verh. der I. K., S. 692.)

2) Das Plenum beschloß indeß, den Artikel in nachstehender Fassung anzunehmen:

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Militair- und Civil-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. [4])

(Verh. der I. K., S. 697, Sitz.-Prot. der I. K., S. 313 u. 314.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitzung vom 20. Sept. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 95. (in der 23. u. 24. Sitz. vom 28. u. 29. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 18. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung nach dem Texte der Verf.-Urk. [5])

(Verh. der II. K., S. 446.)

Digitized by Google

2) Das Plenum beschloß indeß nachstehende Fassung:

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz.
Eine vorgängige Genehmigung der Behörde darf jedoch nicht verlangt werden. [6])
(Verh. der II. K., S. 472—474, Sitz.-Prot. der II. K., S. 230.)

C. Da hiernach die Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern nicht herbeigeführt war, so gelangte der Art. 95. zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 13. Oktbr. 1849), das erste Alinea nach der von der II. Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen, dagegen den Zusatz der II. Kammer (Alinea 2.) abzulehnen. [7])

(Verh. der I. K., S. 1200.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat (in der 59. Sitzung vom 22. Okt. 1849) diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1204 u. 1205, Sitz.-Prot. der I. K., S. 504.)

D. Hiernach war in Betreff des von der II. Kammer beschlossenen Zusatzes noch eine Differenz beider Kammern bestehen geblieben, weshalb der Art. 95. nochmals an die II. Kammer zurückgelangte.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl Aufrechterhaltung des Beschlusses der II. Kammer.

(Verh. der II. K., S. 1760.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß (in der 77. Sitz. vom 18. Dec. 1849), dem Antrage der Revisions-Kommission beizutreten. [8])

(Verh. der II. K., S. 1767 u. 1768, Sitz.-Prot. der II. K., S. 902.)

E. Die Krone fand sich indeß veranlaßt, mittelst Königl. Botschaft vom 7. Jan. 1850 (Proposition XI.) nachstehende Fassung des Art. 95. zu beantragen:

Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden. [9])
(Verh. der I. K., S. 2216, Sitz.-Prot. der I. K., S. 1876.)

F. Die Proposition XI. gelangte in beiden Kammern zur Berathung.

AA. Diese fand zuerst in der II. Kammer statt.

1) Die Revisions-Kommission beantragte (in dem Berichte vom 17. Januar 1850), die Annahme des Regierungs-Vorschlages. [10])

(Verh. der II. K., S. 2077.)

2) Das Plenum trat (in der 90. Sitz. vom 26. Jan. 1850) diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 2119, Sitz.-Prot. der 90. Sitz.)

BB. In der I. Kammer gelangte die Proposition XI. (in der 104. Sitzung vom 29. Januar 1850) zur Berathung.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 19. Januar 1850) deren Annahme. [11])

(Verh. der I. K., S. 2371.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 2372, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthält keinen diesem Artikel entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Artikel gründet sich auf den Vorschlag des Abgeordneten Zenker:
„Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörde erforderlich, um öffentliche Civil- und Militair-Beamte wegen „der in ihrer Amtsverwaltung verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen."
Dieser Vorschlag wurde jedoch, auf den Antrag des Abgeordneten Ulrich, in der von der Kommission beschlossenen Weise modificirt. (Rauer, S. 96 u. 97.)
Die Motive dazu bemerken:
„Durch den Art. 93. wird Fürsorge getroffen, daß bei Rechtsverletzungen, welche durch Amtsüberschreitungen öffentlicher „Civil- und Militair-Beamten verübt werden, die Verantwortlichkeit der Beamten sich nicht hinter ungesetzliche Befehle ihrer „Vorgesetzten verstecke und dem ordentlichen Rechtswege entgegentrete."
(a. a. O., S. 134.)

Anm. 3. Der Central-Ausschuß erwähnt, daß gegen diesen Artikel auf das Bedenkliche aufmerksam gemacht worden sei, was in der unbeschränkten Gewalt der Gerichte über die Amtshandlungen der Verwaltung liege; dessenungeachtet sei der Antrag auf Streichung, und eben so der Antrag auf folgende Fassung:

Digitized by Google

„Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Militair- und Civil-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amts-
„befugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können,“
abgelehnt, weil die Gerechtigkeit es erheische, den Rechtsweg wegen der durch Ueberschreitung der Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen offen zu erhalten, es auch bedenklich erscheine, diesen schon in die Verfassung übergegangenen Satz aus derselben zu streichen. Um indeß den beregten Uebelständen entgegen zu treten, sei der beantragte Zusatz beschlossen, wobei man dem Gesetze die Bezeichnung der Behörde vorbehalten habe, welcher die Beurtheilung anzuvertrauen sei.
(Verh. der I. K., S. 692.)

Anm. 4. Diese Fassung wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten v. Ammon angenommen.
(Verh. der I. K., S. 697, Sitz.-Prot. der I. K., S. 313 u. 314.)

Anm. 5. Die Revisions-Kommission entschied sich gegen die von der I. Kammer beschlossene Abänderung des Art. 95., indem sie annahm, daß dessen Prinzip vollständig aufrecht erhalten werden müsse. Aus gleichen Gründen lehnte dieselbe folgenden Zusatz-Vorschlag ab:
„Das Verfahren muß sistirt werden, wenn der Verfolgte beweist, daß er die Handlung, weshalb er in Anspruch ge-
„nommen ist, auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde vorgenommen hat“;
desgl. den Vermittlungs-Vorschlag, dergleichen Konflikte an den Kompetenz-Gerichtshof zu verweisen.
(Verh. der II. K., S. 446.)

Anm. 6. Der Zusatz wurde auf den Antrag des Abgeordneten Bürgers beschlossen. — Dagegen wurde das Amendement des Abgeordneten v. Seckendorf und Genossen:
„Eine oder mehrere besondere Behörden (Staatsgerichtshof) entscheiden auch über die Frage, ob ein öffentlicher Civil-
„oder Militair-Beamter bei einer aus Veranlassung seines Amtes unternommenen Handlung seine Amtsbefugnisse über-
„schritten habe, wenn er auf Grund einer solchen Ueberschreitung von einer Privatperson gerichtlich belangt wird. Diese
„Behörden und das dabei zu beobachtende Verfahren sollen durch ein Gesetz bestimmt werden“;
obwohl der Antragsteller daraus das Wort: „(Staatsgerichtshof)“ zurückgezogen hatte, abgelehnt.
Ein Amendement des Abgeordneten Reuter (Tilsit), den Zusatz zu beschließen:
„Die Rechtsverfolgung darf jedoch nie von einer Genehmigung der Behörden abhängig gemacht werden,“
war vor der Abstimmung zurückgezogen worden. (Verh. der II. K., S. 472 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 230.)

Anm. 7. Die Abänderung im ersten Satze betrifft nur die unwesentliche Wortstellung, daß die II. Kammer die Civil-Beamten den Militair-Beamten vorgestellt hat. — Dagegen wurde der Zusatz vom Central-Ausschuß nicht empfohlen, indem derselbe dem zu erlassenden Spezial-Gesetze auf eine bedenkliche Weise vorgreife.
(Verh. der I. K., S. 1200.)

Anm. 8. Da hiernach der Zusatz, welchen die II. Kammer zum Art. 95. der Verf.-Urk. beschlossen hatte, nur von dieser Kammer angenommen worden war, so mußte es bei dem ersten Alinea nach dem (nur in der Wortstellung modificirten) Texte der Verf.-Urk. verbleiben.

Anm. 9. Die Motive der Propositon XI. lauten dahin:
„Die Bedingungen, unter welchen Königliche Militair- und Civil-Beamte und andere öffentliche Beamte wegen der
„durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen sind, sollten nach den
„übereinstimmenden früheres Beschlüssen beider Kammern im Allgemeinen der Gesetzgebung überlassen werden.
„Der von der zweiten Kammer beschlossene Zusatz:
„„Eine vorgängige Genehmigung der Behörde darf jedoch nicht verlangt werden,““
„wird in dem Sinne kein Bedenken haben, daß die Verfolgung nicht von der Genehmigung der vorgesetzten Dienst-
„behörde, als gewissermaßen bei der Sache betheiligt, abhängig sein soll. — Dagegen wird es bei Erlassung des Ge-
„setzes einer näheren Erwägung vorbehalten bleiben müssen, ob ein Beamter, obgleich er im Amte gehandelt, ohne Wei-
„teres soll vor Gericht gestellt werden können, oder ob nicht überhaupt oder in gewissen Fällen die Ermächtigung einer
„hohen, nicht verwaltenden Behörde, etwa des zu schaffenden Staatsraths, erfordert werden soll, um zu verhindern,
„daß die Thätigkeit der Organe der Verwaltung durch veratorische Klagen, oder durch Furcht vor solchen, gelähmt werde.“
(Verh. der I. K., S. 2218.)

Anm. 10. Der Bericht der Revisions-Kommission hebt hervor, daß der Regierungs-Vorschlag sich von dem zu diesem Artikel gefaßten Beschlusse der II. Kammer nur dadurch unterscheide, daß er an die Stelle der Worte des letzteren; „der Behörde“ die Worte: „der vorgesetzten Dienstbehörde“ setze. Die II. Kammer habe aber bei ihrem diesfälligen Beschluß unter der Behörde, deren vorgängige Genehmigung nicht solle verlangt werden dürfen, um Beamte gerichtlich belangen zu können, nur die dem gerichtlich zu belangenden Beamten vorgesetzte Dienstbehörde verstanden; es sei also durch den Regier.-Vorschlag der von der II. Kammer selbst beabsichtigte Sinn nur präciser ausgedrückt. — Uebrigens habe die Königl. Regierung in der Kommission erklärt, daß unter der vorgesetzten Dienstbehörde nicht nur die dem zu belangenden Beamten zunächst vorgesetzte, sondern alle Instanzen der vorgesetzten Behörden verstanden sein sollten. (Verh. der II. K., S. 2077.)

Anm. 11. Der Central-Ausschuß fand gegen die von der Regierung vorgeschlagene Fassung nichts zu erinnern, da sie, nach den beigefügten Motiven, die Besorgniß hebe, welche aus dem Einflusse der vorgesetzten Dienstbehörde, als einer gewissermaßen betheiligten, entstehen könnten, und da sie dem früheren Beschlusse der I. Kammer jedenfalls näher stehe als der ursprüngliche Art. 95. der Verf. vom 5. Dec. 1848. (Verh. der I. K., S. 2372.)

Digitized by Google

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.*)

Artikel 98.

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

I. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 94. [1])

Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlich der Staats-Anwalte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. [2])
(Rauer, S. 118.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 96.

Gleichlautend mit dem Art. 94. des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung.
(G. S. 1848, S. 388.)

III. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 96. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitzung vom 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 7. Sept. 1849) die Art. 96. und 97. [3]) zu einem Art. zu verbinden und zwar in nachstehender Fassung:

Die besondern Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, jedoch mit Rücksicht auf die vor Verkündigung der Verfassung erworbenen Ansprüche, den Staatsbeamten gegen willkührliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt. [4])
(Verh. der I. K., S. 698.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [5])

(Verh. der I. K., S. 698, Sitz.-Prot. der I. K., S. 314.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitzung vom 20. Sept. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der II. K. gelangte hiernächst der Art. 96. in der 24. Sitz. (v. 29. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte v. 18. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung und die Ablehnung des Beschlusses der I. Kammer. [6])

(Verh. der II. K., S. 436.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 475, Sitz.-Prot. der II. K., S. 230.)

C. Zur Ausgleichung der Differenz der Beschlüsse beider Kammern gelangte hiernächst der Art. 96. zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 13. Okt. 1849), dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten.

(Verh. der I. K., S. 1205.)

2) Das Plenum der I. Kammer erklärte sich (in der 59. Sitzung vom 22. Okt. 1849) hiermit einverstanden, wodurch die Uebereinstimmung beider Kammern mit dem Texte der Verf.-Urkunde herbeigeführt war.

(Verh. der I. K., S. 1205, Sitz.-Prot. der I. K., S. 504.)

---

*) In der Verf.-Urkunde vom 5. Dec. 1848 lautete die Ueberschrift dieses Titels: „Von den Staatsbeamten". Beide Kammern beschlossen indeß, dieselbe, wie geschehen, zu ändern. (Verh. der I. K., S. 697, Sitz.-Prot. der 37. Sitz. vom 13. Sept. 1849, S. 314., und Verh. der II. K., S. 474, Sitz.-Prot. der 24. Sitz. vom 29. Sept. 1849, S. 230.)

Digitized by Google

Anm. 1. Die Regier.-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthielt keinen diesem Art. entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Art. wurde nach dem Vorschlage des Abgeordn. Hesse angenommen, wogegen die abweichenden (auf die Details der Staatsdiener-Verhältnisse specieller eingehenden) Vorschläge des Abgeordneten Baumstark abgelehnt wurden. (Rauer, S. 99 und 100).

Die Motive zu diesem Titel (Art. 94. und 95.) lauten dahin:

„Mit Rücksicht auf die speziellen Bestimmungen, welche über die Rechtsverhältnisse des Richterstandes zur Aufnahme in „die Verfassungs-Urkunde vorgeschlagen werden, hat es der Verfassungs-Kommission erforderlich geschienen, daß auch der Rechts„verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten darin gedacht werde.

„Es muß als eine unzweifelhafte Konsequenz der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Minister angesehen werden, „daß der Regierungsgewalt ein freierer Spielraum in der Wahl ihrer ausführenden Organe zu gewähren ist, und daß insbe„sondere die Minister in der Anstellung und Entlassung der an der Spitze der Verwaltungs-Behörden stehenden Beamten, welche „vorzugsweise zu einer einflußreichen politischen Thätigkeit berufen sind, nicht zweckwidrig beschränkt werden. Allein es ist kein „Grund vorhanden, hieraus eine allgemeine und willkürliche Absetzbarkeit der Verwaltungs-Beamten ohne Unterschied ihres Be„rufskreises herzuleiten oder den Ministern gar das Recht einzuräumen, durch die aus politischen Gründen gebotene Versetzung „oder Entlassung der Verwaltungs-Beamten zugleich das Einkommen derselben zu schmälern. Die Verfassungs-Kommission „glaubt vielmehr, daß in einer gewissen, mit den konstitutionellen Formen sehr wohl zu vereinigenden Selbstständigkeit der Ver„waltungs-Beamten eine erwünschte Garantie für ihre gesetzliche und volksthümliche Amtsverwaltung zu finden sei, daß die „Sorge für ihren Nahrungszustand und das entsittlichende Bewußtsein der Rechtlosigkeit ihnen durch angemessene Regelung und „Sicherstellung ihres Rechtsverhältnisses fern gehalten werden müssen, Nur dann wird man darauf rechnen können, daß der „Beamten-Stand sich die volle Integrität und das Selbstgefühl eines würdigen Berufs erhalten werde, welches die sicherste „Bürgschaft gegen den Mißbrauch des Amtes enthält. Die Kommission bescheidet sich aber, daß die Organisation der inneren „Verwaltung erst in ihren Grundzügen feststehen muß, bevor sich die Einzelheiten eines Staatsdienergesetzes erörtern lassen. „Sie hat es deshalb der künftigen Gesetzgebung überlassen wollen, diese Verhältnisse zu ordnen, indem sie sich darauf beschränkt, „dem Grundsatze schrankenloser Willkür in Versetzung und Entlassung der Staatsbeamten durch die Verheißung entgegenzutreten, „daß pflichtgetreuen Beamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen verfassungsmäßiger Schutz gewährt wer„den soll.

„Außerdem scheint es der Kommission unerläßlich, den bereits etatsmäßig angestellten Beamten die Ansprüche zu gewähr„leisten, welche sie im Vertrauen auf deren Unverletzbarkeit, in Erfüllung der lästigen Bedingungen des Staatsdienstes, durch „einen kostspieligen, die ungetheilte Kraft und Thätigkeit ihres Lebens erfordernden Bildungsgang und durch pflichtgetreue Amts„führung sich erworben haben."

(Rauer, S. 134.)

Anm. 3. Der Art. 97. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848, welcher nach dem Antrage des Central-Ausch. der I. K. mit dem Art. 96. in der vorgeschlagenen Fassung vereiniget werden sollte, ist dennoch an dieser Stelle ganz gestrichen und wörtlich in seiner ursprünglichen Fassung als Art. 116. in die revid. Verf.-Urk. unter die Uebergangs-Bestimmungen aufgenommen worden.

Anm. 4. Der Central-Ausch. hatte gegen den Inhalt der Art. 96. und 97. nichts zu erinnern, fand aber für zweckmäßig, beide Art. zusammenzuziehen, wogegen derselbe den Antrag der V. Abtheilung, beide Art. unter die transitorischen Bestimmungen zu verweisen, ablehnte. (Verh. der I. K., S. 698.)

Anm. 5. Im Plenum wurden zwar von den Abgeordn. v. Bockum-Dolffs und v. Bernuth Verbess.-Anträge gestellt, welche indeß ohne Unterstützung blieben und deshalb nicht zur Berathung und Abstimmung gelangten.

(Verh. der I. K., S. 698, Sitz.-Prot. der I. K., S. 315.)

Anm. 6. Die Rev.-Kom. erklärte sich gegen den Beschluß der I. K., weil der beabsichtigte Zusatz die Fassung des Art. 96. zu schwerfällig mache, und der beantragte Einschub nicht in den bleibenden Theil der Verfassung gehöre.

(Verh. der II. K., S. 446.)

Titel VIII.

Von den Finanzen.*)

Artikel 99.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 100.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

---

*) In der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 lautete die Ueberschrift des Tit. IV.: „Von der Finanzverwaltung." Beide Kammern beschlossen indeß, dieselbe, wie geschehen, abzuändern.

(Verh. der I. K., S. 1107 u. 1108, Sitz.-Prot. der 55. Sitz. vom 16. Okt. 1849, S. 469, und Verh. der II. K., S. 426, Sitz.-Prot. der 22. Sitz. vom 26. Sept. 1849.)

Digitized by Google

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 70. u. 71.

§. 70. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

§. 71. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 3.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 96. u. 97.

Gleichlautend mit den §§. 70. u. 71. der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848.[1])

(Rauer, S. 118.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 98. u. 99.

Gleichlautend mit den §. 70. u. 71. der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848.

(G. S. 1848, S. 388.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

Bei der Revision wurden die Artikel 98. und 99. und der Satztheil des Art. 108, welcher lautet:

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden,

zur gemeinschaftlichen Erörterung gezogen.

A. Die Revision erfolgte zuerst in der II. Kammer (in der 20., 21. und 22. Sitzung vom 24., 25. und 26. Sept. 1849.)

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 18. Sept. 1849), den hier mit zur Revision gezogenen Satztheil des Art. 108. zu streichen und folgende Beschlüsse zu fassen:

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.[2])

Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.[3])

Neuer Artikel.

Die Bewilligung von Steuern darf Seitens der Kammern nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.[4])

Neuer Artikel.

Die für eine Etats-Periode (Art. 98.) bewilligten Steuern dürfen nach Ablauf dieses Zeitraumes noch 4 Monate lang forterhoben werden, wenn sich etwa die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etatsperiode über den Anfang derselben hinaus verzögern sollte. Diese 4 Monate werden jedoch in die neue Etatsperiode eingerechnet.[5])

(Verh. der II. K., S. 379 ff.)

2) Das Plenum der II. Kammer faßte (in der 21. und 22. Sitzung vom 25. und 26. Sept. 1849) folgende Beschlüsse:

a) den in Rede stehenden Satztheil des Art. 108. zu streichen.[6])

b) dem Art. 98. die von der Revisions-Kommission vorgeschlagene Fassung (unter Hinzuziehung des ersten Satzes des Art. 103.) zu geben;

c) die nachstehenden neuen Artikel zwischen die Art. 98. und 99. einzuschalten:

Wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etatsperiode über den Anfang derselben verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu dieser Festsetzung — jedoch höchstens vier Monate — in Kraft.

Die bis dahin in dem neuen Etatsjahr erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilligung des neuen Etats angerechnet.

Tritt diese Verzögerung dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat nicht vereinigen können, so werden die bisher bewilligten Steuern so lange forterhoben, bis die Einigung erfolgt ist.

Die Bewilligung von Steuern darf Seitens der Kammern nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

d) dem Art. 99. nachstehende Fassung zu geben:

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder nach erfolgter Festsetzung des letztern durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

(Verh. der II. K., S. 422 u. 432 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 195 u. 206—208.)[7])

B. In der I. Kammer gelangten hiernächst die Art. 98. und 99. nebst dem Satztheile des Art. 108. in der 55., 56., 57. und 58. Sitzung (vom 16., 17., 19. und 20. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 5. Okt. 1849), die Artikel 98. und 99., einschließlich des Satztheiles des Art. 108, in nachstehender Fassung anzunehmen:

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.[8])

Digitized by Google

Ausgaben können in besonderen Fällen auf längere Zeit, jedoch nicht über 3 Jahre hinaus, durch Gesetz bewilligt werden.[9])
Kommt der Staatshaushalts-Etat nicht vor dem Beginne des Jahres, für welches er bestimmt ist, zu Stande, so bleibt der zuletzt festgesetzte Etat noch auf ein Jahr in Geltung.[10])
Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Regierung und nur bis zum Belaufe dieses Antrages bewilligt werden.[11])
Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur erhoben werden, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder nach erfolgter Feststsetzung desselben durch besondere Gesetze angeordnet sind, oder auf Staatsverträgen beruhen.[12])
Tritt eine Verzögerung der Feststellung des Etats dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat nicht vereinigen können, so werden die bisher bewilligten Steuern so lange forterhoben, bis die Einigung erfolgt ist.[13])
(Verh. der I. K., S. 1108. ff. u. 1155. ff.[14])

2) Das Plenum der I. Kammer beschloß (in der 57. u. 58. Sitz. vom 19. u. 20. Dec. 1849.):
   a) den Satztheil des Art. 108. an seiner jetzigen Stelle unverändert aufrecht zu erhalten;[15])
   b) die Art. 98. und 99. in folgender Weise zu fassen:

Art. 98. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.
Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.
Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.
Wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etatsperiode über den Anfang derselben verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu dieser Festsetzung — jedoch höchstens 12 Monate — in Kraft.[16])
Art. 99. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur erhoben werden, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, oder auf Staatsverträgen beruhen.[17])
(Verh. der I. K., S. 1163—1165 u. 1173—1175, Sitz.-Prot. der I. K., S. 488—489.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitzung v. 29. Okt. 1848) wurden diese Beschlüsse wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1241, Sitz.-Prot. der I. K. S. 532.)

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern nicht übereinstimmten, so gelangten die Artikel zur anderweitigen Berathung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte:
   a) die Aufrechthaltung der Beschlüsse der II. Kammer;
   b) zu bestimmen, daß die Art. 98., 99. und 108. nebst den von der II. Kammer zu denselben beschlossenen Aenderungen als ein untrennbares Ganzes anzusehen und in diesem Sinne zu beschließen.[18])

(Verh. der II. K., S. 1702.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) mit beiden Anträgen, unter Ablehnung der Beschlüsse der I. Kammer einverstanden.[19])

(Verh. der II. K., S. 1734 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 867.)

D. Die Artikel wurden nunmehr nochmals in der I. Kammer in Erwägung gezogen, welche (in der 91. Sitzung vom 17. Dec. 1849) wiederholt den Beschlüssen der II. Kammer ihre Zustimmung versagte, welches dahin führte, daß die Art. 98. 99. und 108. in der Fassung des Textes der Verfassungs-Urkunde beibehalten wurden.

(Verh. der I. K., S. 2034 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 905.)

Anm. 1. Die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung nahm die §§. 70. u. 71. der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 ohne Erinnerungen an. (Rauer, S. 98.)
Die Motive zum Tit. VIII. (Art. 96—101.) lauten dahin:
„Die Verfassungs-Kommission hat zu wesentlichen Abänderungen oder Zusätzen der Regierungs-Vorlagen in diesem Titel „keinen Anlaß gehabt, da die Grundsätze beachtet waren, auf welchen die konstitutionelle Ordnung der Finanz-Verwaltung be„ruhen muß. Die alljährliche öffentliche Feststellung des Budgets durch ein Gesetz, als einzige Richtschnur der Finanz-Verwal„tung, die Bewilligung der Steuern und Abgaben durch Gesetze, die Abschaffung aller Steuer-Bevorzugungen und die öffentliche „Rechnungs-Ablage über den Staatshaushalt sind durch die Art. 96—101. sicher gestellt. Es ist anerkannt worden, daß die „Vorprüfung der Rechnungen und die Feststellung ihres Resultats durch eine vom Staats-Ministerium unabhängige Behörde, die „Ober-Rechnungskammer, erfolgen müsse, welche so den Kammern die allgemeine Rechnung vorzulegen hat, damit die Entlastung „der Staats-Regierung erfolgen kann. Es versteht sich von selbst, daß auch die speziellen Unterlagen der allgemeinen Rechnung „den Kammern auf Erfordern zugänglich sind, insofern deren Einsicht bei Prüfung der allgemeinen Rechnung nothwendig erscheint. „Die Ober-Rechnungskammer bedarf unter den jetzigen Verhältnissen einer ihre Unabhängigkeit von der Regierungs-Gewalt „mehr gewährleistenden Einrichtung, die der künftigen Gesetzgebung vorbehalten werden muß."
(Rauer, S. 135.)

Anm. 2. Diese beiden ersten Absätze sind wörtlich gleichlautend mit dem Art. 98. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848.

Anm. 3. Dies dritte Alinea ist der erste Satz des Art. 103. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848, welcher hierher gezogen wurde.

Digitized by Google

Anm. 4. Dieser Artikel ist wörtlich nach dem Art. 99. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 beibehalten worden.

Anm. 5. Der Bericht der Revisions-Kommission motivirt die Vorschläge der Kommission in folgender Art:

a) In Betreff des Satztheiles des Art. 108., welcher in seiner Fassung sowohl mit dem §. 82. der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, als mit dem Art. 109. des Kommissions-Entwurfes der National-Versammlung übereinstimmt, bestand in der Revisions-Kommission eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Sinnes desselben. Ein Theil der Kommissions-Mitglieder nahm an, daß der Art. 108. keinesweges so gedeutet werden dürfe, als sollten danach alle einmal bestehenden Steuern bis dahin, daß eine Aenderung der betreffenden Steuergesetze im ordentlichen Wege der Gesetzgebung erfolgt sei, auch dann unverändert forterhoben werden dürfen, wenn die Kammern bei der jährlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats die entsprechenden Einnahmen nicht bewilliget hätten. Wäre, im Widerspruche mit dem §. 6. der Verordnung vom 6. April 1848, eine so wesentliche Beschränkung des Steuerbewilligungsrechts der Volksvertretung beabsichtigt worden, so würde man die Beschränkung gleich in dem Titel von der Finanzverwaltung ausgesprochen haben, nicht aber erst unter den allgemeinen und transitorischen Bestimmungen. In der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 habe dieselbe nur eine transitorische Bedeutung haben sollen, um dem Zweifel vorzubeugen, ob bis zur vollendeten Revision des Steuersystems die bisherigen Steuern fortzuentrichten seien. Nur in diesem Sinne habe die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung die Bestimmung gutheißen können, und in gleichem Sinne könne sie auch nur in die Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 übernommen sein. — Andere Mitglieder der Kommission behaupteten dagegen, daß der Art. 108. zwar den Sinn habe, daß der Steuermodus bis zur Aenderung im Wege der Gesetzgebung feststehe, dagegen die Frage, ob nach diesem Steuermodus in einem bestimmten Jahre die Steuern wirklich zu erheben seien, bei der Feststellung des Budgets jährlich entschieden werden müsse. — Noch andere Mitglieder wollten sich lediglich an den Wortlaut halten, wonach die bisherigen Steuern so lange fortzuerheben seien, bis sie durch ein Gesetz, also unter Zustimmung der Krone und der beiden Kammern, geändert würden. Die Art. 98. u. 99. würden in diesem Sinne durch den Art. 108. beschränkt.

Für die Beibehaltung des Art. 108. wurde hauptsächlich auf das Gefährliche des Steuerverweigerungsrechts der Kammern hingewiesen, wodurch das absolute Veto der Krone vernichtet werden und die ganze Staatsmaschine ins Stocken gerathen könne. Für die Streichung wurde geltend gemacht, daß das unbedingte Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung die nothwendige Konsequenz des konstitutionellen Systems sei; die besorgten Nachtheile durch Mißbrauch dieser Berechtigung wurden in Abrede gestellt, indem vielmehr durch Verkümmerung des Steuerbewilligungsrechtes von vornherein ein fortwährender Konflikt zwischen Regierung und Volksvertretung hervorgerufen werde. Wie der Krone in Betreff des absoluten Veto, so gebühre der Volksvertretung in Betreff des Steuerbewilligungsrechtes das Vertrauen, daß sie davon einen den wahren Interessen des Landes entsprechenden Gebrauch machen werde.

Die Majorität der Kommission entschied sich (mit 14 gegen 7 Stimmen) für die Streichung der erwähnten Worte des Art. 108. und ebenso gegen die eventuelle Modifikation, wonach die Worte: „die bestehenden Steuern" geändert werden sollten in: „die zur Zeit bestehenden Steuern", indem durch Annahme dieser Modifikation das Steuerbewilligungsrecht der Kammern genau auf das Maaß gebracht werden würde, welches dem Vereinigten Landtage durch das Patent vom 3. Februar 1847 beigelegt war.

b) Mit Rücksicht auf die beschlossene Streichung des Satztheils des Art. 108. hielt indeß die Kommission die vorgeschlagenen Zusatz-Artikel für erforderlich, und zwar zum Art. 98. in Betreff des Umstandes, daß die Steuerbewilligung Seitens der Kammern nicht an Bedingungen geknüpft werden dürfe; desgleichen zum Art. 99., um den Fällen vorzusehen, wenn die Auflösung einer oder beider Kammern erfolgen sollte, bevor das Budget bewilligt worden, oder wenn sich die Berathungen der Kammern darüber über den Anfang der einen Etatsperiode hinaus verzögern sollten.

c) Dagegen hielt die Kommission einen außerdem beantragten Zusatz dahin:

„Solche Auflagen, welche zur Deckung der Verpflichtungen bestimmt sind, die auf Verträgen oder Verpflichtungen „gegen Staatsgläubiger beruhen, können vor dem Ablauf der betreffenden Verträge oder Verpflichtungen nicht abge„ändert werden",

nicht für erforderlich; indem angenommen wurde, daß niemals eine etwanige Steuerverweigerung der Kammern sich auf jene ihrer einseitigen Kognition vertragsmäßig entzogenen Steuern beziehen könne; überdies Preußen sich in dem Falle befinde, keine Steuern zur Befriedigung von Schuldverpflichtungen verpfändet zu haben.

d) Endlich war die Kommisssion der Ansicht, daß der erste Satz des Art. 103. als drittes Alinea zum Art. 98. gezogen werden müsse, um der Vermuthung entgegenzutreten, als sollten etwanige Mehrausgaben, die den Etat überschreiten, den Kammern gegenüber erst bei Vorlegung der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalts-Etat gerechtfertigt werden.

(Verh. der II. K., S. 379 ff.)

Anm. 6. Der Abgeordnete Trendelenburg hatte den Antrag gestellt, die mehrerwähnten Worte des Art. 108. an den Schluß des Art. 99. zu setzen. Dies wurde dadurch beseitiget, daß die Streichung des Satztheils (mit 212 gegen 93 Stimmen) beschlossen wurde. (Verh. der II. K., S. 422, Sitz.-Prot. der II. K. [21. Sitz.], S. 195.)

Anm. 7. Bei der Diskussion der Art. 98. u. 99. und der dazu gestellten Amendements wurde beschlossen, diese Amendements gruppenweise, und zwar je nach ihrem verwandten Inhalte, zu behandeln.

Dabei wurden zuvörderst die Vorschläge der Abgeordneten Schröder (Lyk) und v. Patow, welche dahin zielten, die Verbesserungs-Vorschläge theilweise an die Revisions-Kommission zur anderweitigen Berichtserstattung zurückzuverweisen, abgelehnt. Ein gleichartiger Antrag des Abgeordneten v. Brauchitsch wurde zurückgezogen.

Hiernächst wurde:

a) der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Urlichs und Gen., zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz-Artikel zum Art. 99., dahin gehend, diesem Zusatz-Artikel folgende Fassung zu geben:

„Wenn eine Kammer dem für die nächste Etatsperiode entworfenen Staatshaushalts-Etat ihre Zustimmung nicht „ertheilt, so gilt der Etat des laufenden Jahres so lange, bis auch die andere Kammer denselben für nicht anwendbar „erklärt. In diesem Falle, sowie wenn die Festsetzung des Etats für die nächste Etatsperiode über den Anfang derselben

Digitized by Google

„sich verzögern sollte, bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu der Feststellung des neuen — jedoch höchstens vier Monat — „in Kraft.

„Die bis dahin in dem neuen Etatsjahre erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Bewilli- „gungen des neuen Etats angerechnet."

abgelehnt.

h) Dagegen wurde der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Möcke und Gen. angenommen, welcher den dritten der beschlossenen, zwischen Art. 98. u. 99. einzuschaltenden, neuen Artikel bildet.

Hierdurch wurde die Abstimmung über die Amendements:

α) des Abgeordneten Schimmel, dem Art. 98. hinter Alinea 2. hinzuzufügen:

„Weichen die Ansichten beider Kammern über dies Gesetz von einander ab, so faßt eine jede derselben ihren „bestimmt formulirten Beschluß, und es wird in einer von beiden Kammern gemeinschaftlich abzuhaltenden Sitzung, „nach vorgängiger Diskussion darüber abgestimmt: welcher der beiden Beschlüsse Kraft hat. Nur hierüber darf „entschieden werden; Verbesserungs-Anträge sind nicht zulässig.

„In der Sitzung führt der den Jahren nach ältere Präsident den Vorsitz."

β) des Abgeordneten Schöppleuberg, zu den neuen Artikeln hinzuzufügen:

„Die Nichtbewilligung von Steuern kann nur durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern erfolgen. „Ist eine Einigung zwischen ihnen über die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats in abgesonderten Berathungen „nicht zu erzielen, so treten beide Kammern zu einer gemeinschaftlichen Berathung, Beschließung und Abstimmung „zusammen;"

für erledigt erachtet.

c) Sodann wurde der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Wegener: im Art. 98. statt der Worte: „für jedes Jahr" zu setzen: „für je drei Jahre", verworfen, nachdem zuvor der Abgeordnete Reichensperger sein Amendement, statt des Absatzes 2. des Art. 98. zu setzen:

„Derselbe zerfällt in den ordentlichen und den außerordentlichen Etat. Der erstere umfaßt alle zu den „dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse und wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nur auf dem Wege „der Gesetzgebung abgeändert werden kann.

„Das außerordentliche Budget wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt;"

zurückgezogen hatte.

d) Demnächst wurde der Antrag der Kommission, den ersten Satz des Art. 103. als dritten Absatz des Art. 98. hierher zu versetzen, angenommen.

e) Der Vorschlag des Abgeordneten Keller (Barnim) und Gen., als Zusatz zum Art. 98. oder als besonderen Artikel nach demselben zu setzen:

„Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Regierung und bis zum Belaufe dieses Antrages erfolgen",

wurde abgelehnt.

f) Sodann gelangten zur gemeinschaftlichen Berathung:

α) das Amendement des Abgeordneten v. Bodelschwingh (Hagen) und Gen., den von der Kommission zum Art. 99. vorgeschlagenen Zusatz-Artikel in folgender Weise zu fassen und nach Art. 98. einzuschalten:

„Wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etats-Periode über den Anfang derselben „verzögern sollte, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu dieser Festsetzung — jedoch höchstens Vier Monate — „in Kraft.

„Die bis dahin in dem neuen Etatsjahre erhobenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden auf die Be- „willigungen des neuen Etats angerechnet."

β) der von der Kommission vorgeschlagene neue Artikel hinter Art. 99.

γ) die Unter-Amendements der Abgeordneten v. Viebahn und Gen. und Ohm, welches letztere statt: „vier Monate" setzen wollte: „sechs Monate", wogegen ersteres folgende Fassung des Zusatzes zum Art. 99. verlangte:

„Wenn sich etwa die Feststellung des Staatshaushalts-Etats über den Anfang des Jahres hinaus verzögern „sollte, so bleibt der zuletzt festgestellte Etat noch 6 Monate gültig, sofern nicht in dieser Zeit der neue Etat fest- „gestellt wird."

Dabei wurden die Vorschläge ad γ. abgelehnt; dagegen wurde das Amendement des Abgeordneten v. Bodel- schwingh und Gen. (ad α.) angenommen, wodurch sich die weitere Abstimmung über den Kommissions-Antrag (ad β.) erledigte.

g) Hiernächst erhielt der von der Kommission vorgeschlagene, hinter Art. 98. einzuschaltende neue Artikel die Zustim- mung der Kammer.

h) Zum Art. 99. endlich war von dem Abgeordneten Geßler und Gen. beantragt, demselben diejenige Fassung zu geben, welche von der Kammer beschlossen worden ist, wogegen ein dazu von dem Abgeordneten v. Bodelschwingh (Magde- burg) gestelltes Amendement zurückgezogen wurde.

(Verh. der II. K., S. 426—342, Sitz.-Prot. der II. K., S. 206—208.)

Anm. 8. Diese drei ersten Sätze korrespondiren wörtlich dem Inhalte des von der II. Kammer beschlossenen Art. 98.

Anm. 9. Dieser Satz ist ganz neu und weder im Texte der Verfassungs-Urkunde, noch in dem Beschlusse der II. Kammer enthalten.

Anm. 10. Dieser Satz entspricht (jedoch in veränderter Fassung) dem ersten Satze der von der II. Kammer beschlossenen neuen Artikel.

Anm. 11. Dieser Satz ist ganz neu und weder im Texte der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, noch in dem Beschlusse der II. Kammer enthalten.

Anm. 12. Dieser Satz entspricht (jedoch in veränderter und vervollständigter Fassung) dem ersten Satze des von der II. Kammer beschlossenen Art. 99.

Digitized by Google

Anm. 13. Dieser Satz korrespondirt (jedoch in modificirter Fassung) dem dritten Satze der von der II. Kammer beschlossenen neuen Artikel.

Anm. 14. Der Central-Ausschuß motivirt diese Vorschläge in folgender Art:

a) Das dritte Alinea des Vorschlages zum Art. 98. entspricht dem ersten Satze des Art. 103. und es ist, übereinstimmend mit der II. Kammer, für angemessen erachtet, diesen Satz hierher zu versetzen, wohin er seinem Inhalt nach gehört.

b) Der vierte Satz des Vorschlages zum Art. 98., welchen die II. Kammer nicht beschlossen hat, welcher indeß dort auch nicht zur Erörterung gezogen, wird empfohlen, weil hinsichtlich der Ausgaben gewisse Fälle eine Ausnahme von der Regel erheischen, daß der Etat nur auf ein Jahr im Voraus festzusetzen, z. B. wenn ein großes Bauwerk die Bereitstellung der dazu nöthigen Mittel auf mehrere Jahre hinaus erfordert.

c) Der fünfte Satz des Vorschlags zum Art. 98., welcher dem ersten Satze der neuen Artikel der II. Kammer entspricht, wird empfohlen, um die Regierung gegen Lähmung zu schützen, wenn aus irgend einem Grunde die Etats-Feststetzung sich verzögern sollte, wobei man die von der II. Kammer vorgeschlagene Frist von 4 Monaten für zu kurz erachtete.

d) Der sechste Satz des Vorschlages zum Art. 98., welcher in der II. Kammer keine Majorität gefunden hatte, wird empfohlen, weil dessen Aufnahme einestheils die nothwendige Stetigkeit der Finanzverwaltung befördere und anderntheils von den Kammern die Verbungen zu Gunsten besonderer Zwecke lokaler, provinzieller oder anderer Art ausschließen werde, welche anderweits die sittliche Würde der repräsentativen Körper herabgedrückt haben.

e) Der erste Satz des Vorschlags zum Art. 99. nimmt zuvörderst, im Einverständnisse mit der II. Kammer, die Worte: „oder nach erfolgter Feststetzung des Etats durch besondere Gesetze angeordnet sind," zur Vervollständigung des Textes der Verf.-Urk., auf, um der Auslegung entgegenzutreten, als sei hinsichtlich der zur Feststellung des Etats durch besondere Gesetze angeordneten Steuern die Aufnahme in ersteren nicht strenge erforderlich. Es könnten vielmehr damit nur solche Gesetze gemeint sein, welche nach erfolgter Feststellung des Etats und neben demselben in außerordentlichen Fällen erlassen werden, wogegen auch zur Erhebung der auf speciellen Gesetzen beruhenden Steuern und Abgaben die Regierung immer erst durch das den Staatshaushalts-Etat regelnde Gesetz ermächtigt werde.

Die Hinzufügung der Worte: „oder auf Staatsverträgen beruhen" sei in der Verfassungs-Kommission der II. Kammer zwar abgelehnt, von dem Plenum der letzteren aber noch nicht berathen und es erscheine zweckmäßig, auch dieses Titels zur Erhebung von Steuern hier zu gedenken.

f) Die Heranziehung des Satztheiles aus Art. 108. gab im Central-Ausschuß Veranlassung zu der Frage: ob die bestehenden Steuern und Abgaben so lange forterhoben werden sollen, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben werden? welche (mit 17 gegen 6 Stimmen) bejahet wurde und zu dem Beschlusse führte, dem Art. 99. hinzuzusetzen:

„Die gegenwärtig bestehenden Steuern, Abgaben und sonstigen Staats-Einnahmen werden forterhoben, bis sie „durch ein Gesetz abgeändert werden."

Die Minorität, welche die Streichung des Satztheiles aus dem Art. 108. verlangte, bezog sich hauptsächlich darauf, daß das Steuerbewilligungsrecht, welches der Art. 108. aufhebt, das wesentlichste Attribut einer jeden konstitutionellen Verfassung sei und daher aufrecht erhalten werden müsse; wogegen die Majorität einen Unterschied zwischen Steuergesetzen und anderen Gesetzen in der vorliegenden Beziehung nicht anerkennen wollte, indem sie behauptete, daß man die Kammern über den König erhebe, wenn einer Kammer allein das Recht der Aufhebung bestehender Steuergesetze beigelegt werde. Zugleich wurde es von dieser Seite her als ein den Keim der Revolution in sich tragender Grundsatz bezeichnet, wenn in der Verfassung festgesetzt werde, daß die einfache Weigerung einer der beiden Kammern, ein neues Budget festzusetzen, die Forterhebung der bestehenden Steuern verhindern könne.

Der Bericht des Central-Ausschusses hebt sodann hervor, daß die Verschiedenheit zwischen diesem Beschlusse und dem von der I. Kammer gefaßten nicht sehr groß sei. Denn wenn auch die II. Kammer die Streichung des Satztheiles aus dem Art. 108. verlange, so wolle sie doch die einmal bewilligten Steuern forterheben lassen, wenn und so lange eine Einigung beider Kammern über den Etat nicht bestehe. Beide Anträge hätten mit einander gemein, daß sie keiner der zwei streitenden Ansichten sich völlig anschließen, erstens nicht der Ansicht, daß nach Ablauf der Etatsperiode ein Gesetz erforderlich sei zur Forterhebung bestehender Steuern, zweitens nicht der Ansicht, daß ein Gesetz erforderlich sei zur Aufhebung bestehender Steuern. Die II. Kammer beschränke das unbedingte Steuerbewilligungsrecht einer jeden Kammer für immer, lasse sie aber sofort in den Genuß des beschränkten Rechts eintreten; der Central-Ausschuß stelle für eine unbestimmte Zukunft das unbedingte Steuerbewilligungsrecht in Aussicht, nehme es aber für jetzt ganz. Die Nachtheile beider Vorschläge dürften sich ungefähr die Wage halten.

Die Berücksichtigung des Vorganges der II. Kammer veranlaßte den Central-Ausschuß indeß, die Fassung des Art. 99. mit Einschluß des Satztheiles aus dem Art. 108. in der beantragten Weise, unter Zurücknahme des früher beschlossenen Vorschlages, zu empfehlen.

g) Den von der II. Kammer noch beschlossenen vierten Satz des neuen Artikels lehnte der Central-Ausschuß aus dem Grunde ab, weil es vermieden werden könne und werde, die Bewilligung von Steuern ausdrücklich an Bedingungen zu knüpfen, und die Gründe, welche die einzelnen Abgeordneten bei ihren Abstimmungen leiten, nicht zu ermitteln seien und nicht ermittelt werden sollen.

(Verh. der I. K., S. 1108 ff. u. 1155 ff.)

Anm. 15. Die Kammer beschloß, auf den Antrag des Abgeordneten v. Jordan und Gen. (mit 77 gegen 64 Stimmen) zuerst (nach der Abstimmung über den ersten Absatz des Art. 99., wie er vom Central-Ausschusse vorgeschlagen worden), als präjudiciell, darüber abzustimmen: ob der Satztheil des Art. 108. an seiner jetzigen Stelle unverändert aufrecht erhalten werden solle? — Diese Frage wurde (mit 84 gegen 57 Stimmen) bejahet, nachdem die Abgeordneten Stahl und Gen., Walter und Gen., und Carl und Bornemann ihre auf diesen Satztheil und dessen Locirung bezüglichen Amendements vor der Abstimmung zurückgezogen hatten.

Durch diese Entscheidung beseitigten sich übrigens die Verbesserungs-Anträge:

a) des Abgeordneten v. Ammon: an die Stelle des zweiten Absatzes der von dem Central-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung und des ersten Satztheils des Art. 108. der Verfassungs-Urkunde, — vorbehaltlich der Locirung — den folgenden Satz anzunehmen:

„Bis zur Beendigung der Revision der Steuergesetzgebung und längstens bis zum 1. Januar 1855 werden die „bestehenden Steuern forterhoben, wenn sie nicht inzwischen durch besondere Gesetze abgeändert werden;"

Digitized by Google

b) des Abgeordneten Tamnau: an die Stelle des Art. 99. und des ersten Satztheils des Art. 108. folgende Sätze anzunehmen:

„Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur erhoben werden, soweit sie in den Staatshaushalts-Etat „aufgenommen oder nach erfolgter Festsetzung desselben durch besondere Gesetze angeordnet sind, oder auf Staats-„Verträgen beruhen.

„Bis zur Feststellung des ersten Staatshaushalts-Etats und spätestens bis zum Schlusse des Jahres 1850 wer-„den die bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben, insofern sie nicht durch ein Gesetz abgeändrrt werden;"

c) der Abgeordneten v. Keltsch und Lange: anstatt des Art. 99. und des ersten Satztheils von Art. 108. den nachfolgenden Artikel anzunehmen:

„Die bestehenden Steuern und Abgaben werden zur Staatskasse erhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert „werden.

„Ihre Verwendung regelt der Etat."

d) des Abgeordneten Heffter: nach dem zweiten Absatze des Antrages des Central-Ausschusses zum Art. 99. die Bestimmung aufzunehmen:

„Die gegenwärtig bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert „werden."

Ueber alle diese Anträge fand, nach Entscheidung der Präjudizialfrage, daß der Satztheil des Art. 108. an seiner jetzigen Stelle unverändert aufrecht zu erhalten, eine Abstimmung ebensowenig statt, als über den zweiten Satz des von dem Central-Ausschusse vorgeschlagenen Art. 99., zu welchem noch der Abgeordnete Kisker das Amendement gestellt hatte, diesem Satze, mit Einschluß des Satztheils aus Art. 108., folgende Fassung zu geben:

„Tritt eine Verzögerung der Festsetzung des Etats ein, so können bis zu dieser Festsetzung, jedoch höchstens noch „Ein Jahr lang, alle bisherigen Steuern und Abgaben, sofern sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits „erreichten Zweck bestimmt waren, ausgeschrieben und forterhoben werden."

(Verh. der I. K., S. 1136 ff, Sitz.-Prot. der I. K., S. 477.)

Anm. 16. Die drei ersten Sätze des Art. 98. wurden nach dem, mit dem Texte der Verfassung übereinstimmenden, Vorschlage des Central-Ausschusses angenommen, wogegen der vierte Satz des Vorschlages des Central-Ausschusses abgelehnt wurde.

Zum fünften Satze des von dem Central-Ausschusse vorgeschlagenen Art. 98. hatte der Abgeordnete Tamnau beantragt, statt desselben folgende Fassung anzunehmen:

„Wenn sich die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats für die nächste Etatsperiode über den Umfang derselben ver-„zögern sollte, so bleibt der zuletzt vollzogene Etat bis zu dieser Festsetzung — jedoch höchstens sechs Monate — in „Kraft."

Diese Fassung wurde, — jedoch mit Veränderung der Zahl von 6 Monaten in 12 Monate angenommen, und bildet gegenwärtig den vierten Satz des vom Plenum beschlossenen Art. 98.

Der sechste Satz des von dem Central-Ausschusse vorgeschlagenen Art. 98. wurde abgelehnt.

Die Abgeordneten v. Alvensleben und Gen. und Stahl und Gen. hatten übrigens zum Art. 98. noch Vorschläge eingebracht, deren Tendenz darauf hinausging, den Etaatshaushalt in einen ordentlichen und außerordentlichen einzutheilen und nach dieser Unterscheidung eine verschiedenartige Befugniß der Kammern eintreten zu lassen. Diese Amendements wurden indeß vor der Abstimmung zurückgezogen.

(Verh. der I. K., S. 1173 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 488 u. 489.)

Anm. 17. Bei der Abstimmung im Plenum wurde beschlossen, die Worte: „nach erfolgter Festsetzung desselben", deren Aufnahme der Central-Ausschuß, im Einverständnisse mit dem Beschlusse der II. Kammer, vorgeschlagen hatte, wegzulassen; wogegen sich die Majorität für den Zusatz: „oder auf Staats-Verträgen beruhen" entschied, welcher in dem Beschlusse der II. Kammer nicht enthalten war. (Verh. der I. K., S. 1163 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 477.)

Anm. 18. Die Untrennbarkeit der in Betreff der Art. 98, 99. u. 108. gefaßten Beschlüsse wurde von der Revisions-Kommission durch deren inneren Zusammenhang und dadurch motivirt, daß es die Vereinigung beider Kammern in keiner Weise befördern würde, wenn über etwanige Veränderungen in den einzelnen Differenzpunkten verhandelt werde, so lange nicht eine Verständigung über das Prinzip des Steuerbewilligungsrechts stattgefunden habe. Die Verschiedenheit der Ansicht über jenes Prinzip mache sich überall bei der speciellen Erwägung der einzelnen Artikel fühlbar, und gebe nirgends Veranlassung, die Annahme der Abweichungen in den Beschlüssen der I. Kammer zu empfehlen. (Verh. der II. K., S. 1734 ff.)

Anm. 19. Im Plenum war noch von dem Abgeordneten Falk und Gen. das Amendement gestellt worden, die Art. 98., 99. und 108. nach den Vorschlägen der Revisions-Kommission der II. Kammer mit folgenden Abänderungen anzunehmen:

a) Im ersten Alinea des neuen Artikels werden statt der Worte „vier Monate", die Worte „sechs Monate" gesetzt.

b) Das erste Alinea der Fortsetzung des neuen Artikels wird in folgender Weise gefaßt:

„Tritt die Verzögerung dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat nicht vereinigen können, so bleibt „der bestehende Etat so lange in Kraft, bis die Einigung erfolgt ist."

Dies wurde indeß gleichfalls abgelehnt. (Verh. der II. K., S. 1734 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 867.)

Digitized by Google

Artikel 101.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.
Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 72.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen einzelner Stände oder Personen nicht eingeführt werden.
Das bestehende Steuersystem soll einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft werden.
(Verh. der Nat.-V., Bd. I., S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 98.

In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.
Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft. [1])
(Rauer, S. 118.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 100.

Gleichlautend mit dem Art. 98. des Kommissions-Entwurfs der Nat.-Vers.
(G. S. 1848. S. 388.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 100. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 22. Sitzung vom 26. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Bericht v. 18. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 382.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei, beschloß indeß zugleich, den zweiten Satz des Art. 100. hier zu streichen und denselben unter die transitorischen Bestimmungen aufzunehmen. [2])

(Verh. der II. K., S. 442, Sitz.-Prot. der II. K., S. 208.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 100. (in der 58. Sitz. v. 20. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 5. Okt. 1849), den ersten Satz des Artikels unverändert, den zweiten Satz aber mit Einschaltung der Worte: „vorbehaltlich der Entschädigungsfrage" vor: „abgeschafft", an seiner bisherigen Stelle aufrecht zu erhalten. [3])

(Verh. der I. K., S. 1175.)

2) Das Plenum trat diesen Anträgen bei.

(Verh. der I. K., S. 1175, Sitz.-Prot. der I. K., S. 489.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitzung vom 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1241, Sitz.-Prot. der I. K., S. 532.)

C. Da die Beschlüsse beider Kammern von einander abwichen, so gelangte der Art. 100. zur anderweitigen Revision an die II Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl zwar, der I. Kammer darin beizutreten, daß von der Versetzung des zweiten Absatzes des Art. unter die Uebergangs-Bestimmungen Abstand zu nehmen; dagegen die Einschaltung der Worte: „vorbehaltlich der Entschädigungsfrage" abzulehnen. [4])

(Verh. der II. K., S. 1703.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) diesen Vorschlägen bei.

(Verh. der II. K., S. 1738, Sitz.-Prot. der II. K., S. 867.)

D. Da hiernach noch eine Differenz der Beschlüsse beider Kammern darüber bestehen blieb, ob die Worte: „vorbehaltlich der Entschädigungsfrage" aufzunehmen oder nicht, so gelangte der Art. 100. nochmals an die I. Kammer zurück, welche indeß (in der 91. Sitzung vom 17. Dec. 1849) ihren Beschluß aufrecht erhielt. [5])

(Verh. der I. K., S. 2036, Sitz.-Prot. der I. K., S. 905.)

Anm. 1. Dieser Art. wurde nach den (in der Wortfassung modificirten) Vorschlägen der Abgeordn. Hesse und Reuter angenommen. (Rauer, S. 98.)
Vergl. die Motive zum Tit. VIII. (Oben S. 187.)

Digitized by Google

Anm. 2. Die Versetzung des Art. 100. unter die Uebergangs-Bestimmungen wurde auf den Antrag des Abgeordn. Sänger beschlossen. (Verh. der II. K., S. 442, Sitz.-Prot. der II. K., S. 208.)

Anm. 3. Der Zusatz: „vorbehaltlich der Entschädigungsfrage" wurde von der II., III. und IV. Abtheilung verlangt; die V. Abth. beantragte, zu sagen: „vorbehaltlich der Erledigung der Entschädigungsfrage durch ein besonderes Gesetz". Die Begründung des Zusatzes wurde bestritten, da der Vorbehalt der Entschädigungsfrage müssig sei, indem eine Frage zu erheben jederzeit freistehe; der Vorbehalt der Entschädigung selbst sei schon deshalb unzulässig, weil nicht jede Steuerbevorzugung entschädigt werden könne. Andrerseits wurde die Nothwendigkeit des Zusatzes behauptet, weil sonst jede Entschädigung als ausgeschlossen erachtet werden könnte, obwohl dieselbe in vielen Fällen unweigerlich zu leisten sei, z. B. den Kolonisten auf Domainen, oder rücksichtlich der steuerfrei mit der kontraktlichen Entschädigungspflicht bei etwaniger Auflegung der Grundsteuer verkauften Domainen. Der Antrag, auf ein besonderes Gesetz zu verweisen, wurde abgelehnt, indem der Entschädigungspunkt in dem Steuergesetze selbst erledigt werden müsse. Auch der Beschluß der II. Kammer, das Alinea 2. unter die transitorischen Bestimmungen zu verweisen, wurde verworfen; denn wenn dies hinsichtlich der verfügten Steuergesetzgebungs-Revision gerechtfertiget wäre, so fänden sich dagegen Verfügungen transitorischer Art, wie diejenige der Abschaffung bestehender Steuer-Bevorzugungen, auch an anderer Stelle in der Verfassung selbst. Auch müsse der Grundsatz der Steuergleichheit in der Verf. selbst sowohl für die Gegenwart, als Zukunft Raum finden. (Verh. der I. K., S. 1175.)

Anm. 4. Der Bericht der Rev.-Kom. bevorwortet, daß es keineswegs die Absicht sei, die Entschädigungsfrage in der Verf. vorab zu entscheiden; dies geschehe aber auch weder bei Weglassung, noch bei Hinzufügung der in Rede stehenden Worte, welche deshalb überflüssig seien; jedenfalls aber bedenklich erscheinen könnten, weil sie nur dazu führen möchten, je nach der Verschiedenheit der Meinungen über die Entschädigungsfrage selbst, Hoffnungen oder Befürchtungen zu erregen, und dadurch eine Beunruhigung herbeizuführen, die nicht — wie bei der Berathung der Steuergesetze selbst — ihre sofortige Erledigung finden könnten. (Verh. der II. K., S. 1703.)

Anm. 5. Da die beiden Kammern in Betreff der Aufnahme dieses Zusatzes nicht übereinstimmten, so behielt es bei dem Texte der Verf.-Urk. das Bewenden.

Artikel 102.

Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 73.

Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund von Gesetzen erheben.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 99.

Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben. [1])
(Rauer, S. 118.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 101.

Gleichlautend mit dem Art. 99. des Kommissions-Entwurfs der Nat.-V.
(G. S. 1848, S. 389.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 101. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 22. Sitz. v. 26. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl dessen unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 382.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 442, Sitz.-Prot. der II. K., S. 208.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 101. (in der 58. Sitz. vom 20. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Ber. v. 5. Okt. 1849) gleichfalls die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 1176.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1176, Sitz.-Prot. der I. K., S. 489.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitzung vom 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1241, Sitz.-Prot. der I. K., S. 532.)

Digitized by Google

Anm. I. Dieser Art. wurde nach dem Texte des Reg.-Entw. mit der Veränderung, welche sich in der Fassung ergiebt, angenommen. (Rauer, S. 98.)

Artikel 103.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staats.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848., §. 74.

Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 100.

Gleichlautend mit der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 74. [1])
(Rauer, S. 118.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. Art. 102.

Gleichlautend mit der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 74., und dem Kom.-Entw. der N.-V. Art. 100.
(G. S. 1848. S. 389.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 102. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 22. Sitz. vom 26. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 18. Sept. 1849) die unveränderte Annahme.)

(Verh. der II. K., S. 382.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 442, Sitz.-Prot. der II. K., S. 208.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 102. in der 58. Sitzung (v. 20. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 5. Okt. 1849) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 1176.)

2) Das Plenum erklärte sich damit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1176, Sitz.-Prot. der I. K., S. 489.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitzung vom 29. Okt. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1241, Sitz.-Prot. der I. K., S. 532.)

Anm. 1. Die Verf.-Kom. der N.-V. fand gegen diesen, nach dem Reg.-Entw. angenommenen Art. nichts einzuwenden, lehnte aber den dazu gestellten Antrag des Abgeordn. Baumstark:

„Die freiwillige Veräußerung der dem Staate gehörigen Domainen, Forsten, Berg- und Hüttenwerke und Salinen „ist nur auf Grund eines Gesetzes statthaft. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind alle bei Gemeinheitstheilungen „und bei Ablösungen von Servituten oder anderen Reallasten vorkommenden Abtretungen;"

ab, indem beschlossen wurde, daß über die Domainen in die Verf.-Urk. nichts aufzunehmen sei. (Rauer, S. 98 und 99.)
Vergl. die Motive zum Tit. VIII. (Oben, S. 187.)

Artikel 104.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Digitized by Google

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 75.

Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres wird von der Ober-Rechnungs-Kammer den Kammern vorgelegt. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die Genehmigung der Kammern erforderlich.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 101.

Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Rechnungen über den Staatshaushalt werden von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden wird von der Ober-Rechnungs-Kammer zur Entlastung der Staats-Regierung den Kammern vorgelegt.
Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungs-Kammer bestimmen. [1])
(Rauer, S. 118).

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 103.

Gleichlautend mit dem Art. 101. des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung.
(G. S. 1848. S. 389.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 103. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 22. Sitz. vom 26. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 18. Sept. 1849), den ersten Satz nach Art. 98. zu übertragen, im Uebrigen aber den Artikel unverändert beizubehalten. [2])

(Verh. der II. K., S. 382.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 442, Sitz.-Prot. der II. K., S. 208.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 103. (in der 58. Sitz. vom 20. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 5. Okt. 1849) die Annahme des Beschlusses der II. Kammer, jedoch mit der Abänderung, daß in dem letzten Satze des ersten Alinea die Worte: „von der Ober-Rechnungs-Kammer" dahin zu ändern: „mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungs-Kammer." [3])

(Verh. der I. K., S. 1176.)

2) Das Plenum trat dem Antrage des Central-Ausschusses bei.

(Verh. der I. K., S. 1176, Sitz.-Prot. der I. K., S. 490.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 61. Sitz. v. 29. Okt. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1241, Sitz.-Prot. der I. K., S. 532.)

C. Zur Ausgleichung der Verschiedenheit der Beschlüsse beider Kammern gelangte hiernächst der Art. 103. nochmals an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl, die von der I. Kammer beschlossene Fassung anzunehmen.

(Verh. der II. K., S. 1703.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1850) hiermit einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 1738, Sitz.-Prot. der II. K., S. 867.)

Anm. 1. Diese Fassung des Art. 101. des Kommissions-Entwurfes wurde auf den Antrag des Abgeordneten Reuter angenommen. (Rauer, S. 99.)
(Vergl. die Motive zu Tit. VIII. (Oben S. 187.)

Anm. 2. Der erste Satz des Art. 103. sollte (nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern) zum Art. 98. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 versetzt werden; dies ist indeß späterhin aus dem Grunde nicht geschehen, weil die II. Kammer die Beschlüsse über die Art. 98., 99. u. 108. als ein untrennbares Ganzes erklärte und die I. Kammer sich der Fassung dieser Artikel, wie solche von der II. Kammer beschlossen worden war, nicht anschloß, aus welchem Grunde denn auch der erste Satz des Art. 103. unverändert an seiner ursprünglichen Stelle stehen bleiben mußte.
In der Revisions-Kommission gelangte auch die Frage wegen Ernennung der Mitglieder der Oberrechnungs-Kammer zur Sprache, wurde indeß nicht näher erörtert, weil der Art. 103. die Einrichtung der Oberrechnungs-Kammer einem besonderen Gesetze vorbehalte. (Verh. der II. K., S. 382.)

Anm. 3. Durch die vorgeschlagene Fassungs-Aenderung beabsichtigte der Central-Ausschuß hervorzuheben, daß die revidirten Rechnungen über den Staatshaushalt von der Oberrechnungs-Kammer nicht unmittelbar, sondern durch das Ministerium den Kammern vorzulegen seien. (Verh. der I. K., S. 1176.)

Digitized by Google

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. *)

Artikel 105.

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Ueber die innern und besondern Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.

   Ueber die Betheiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

   Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

   Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeinde-Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

I. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 102. [1])

Das Gebiet des Preußischen Staates wird in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingetheilt, deren Gränzen, Einrichtung und Verwaltungsform durch besondere Gesetze, unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt werden: [2])

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden. [3])

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinden, Kreise und Bezirke der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind. [4])

2) Die Vorsteher der Bezirke werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Kreise werden von den Gemeinden, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern erwählt. [5])

   Die Organisation der Exekutiv-Gewalt des Staates wird hierdurch nicht berührt. [6])

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Orts-Polizei. [7])

4) Alle selbstständigen Mitglieder einer Gemeinde, welche seit Jahresfrist in derselben ihren Wohnsitz haben, zu den Lasten der Gemeinde beitragen und sich im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden, sind in Angelegenheiten der Gemeinde gleich berechtigt und insbesondere zur Wahl der Gemeinde-Vertreter berufen. [8])

5) Die Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Berathungen sind der Regel nach öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß mindestens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden. [9])

(Rauer, S. 118.) [10])

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 104.

Das Gebiet des Preußischen Staats zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze, unter Festhaltung folgender Grundsätze, näher bestimmt wird.

1) Ueber die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

   Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.

---

*) In der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 lautete die Ueberschrift des Tit. IX., abweichend von der in der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 gewählten, dahin: „Von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden". Diese Abänderung ist Seitens der Regierung einseitig vorgenommen worden, indem die I. Kammer (in der 61. Sitzung vom 29. Okt. 1849) die bisherige Ueberschrift ausdrücklich beizubehalten beschlossen hatte, (Verh. der I. K., S. 1257., Sitz.-Prot., S. 535.), Seitens der II. Kammer aber eine Abänderung in dieser Beziehung nicht beantragt worden war.

Digitized by Google

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von der Staats-Regierung ernannt, die der Gemeinden von den Gemeinde-Mitgliedern gewählt.
Die Organisation der Exekutiv-Gewalt des Staats wird hierdurch nicht berührt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu, mit Einschluß der Orts-Polizei. Den Zeitpunkt und die Bedingungen des Uebergangs der Polizei-Verwaltung an die Gemeinden wird das Gesetz bestimmen.
Die polizeilichen Funktionen können in Städten von mehr als 30,000 Einwohnern auf Staats-Organe übertragen werden.

4) Die Berathungen der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind in der Regel öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich wenigstens ein Bericht veröffentlicht werden.
(G. S. 1848. S. 389.)

III. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 105.

A. Der Art. 104. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 28. Sitzung vom 5. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 27. Sept. 1849):

a) den Einleitungs-Satz und die Sätze Nr. 1. u. Nr. 4. unverändert beizubehalten;
b) die Sätze Nr. 2. u. Nr. 3. dagegen in folgender Art zu fassen:

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt, die der Gemeinden von diesen gewählt.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu. Die Bedingungen des Uebergangs der Ortspolizei-Verwaltung an die Gemeinden, wie den Umfang der ersteren, wird das Gesetz bestimmen.[11])
(Verh. der II. K., S. 543 ff.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat diesen Anträgen bei, beschloß jedoch, der Nr. 2., welche ebenfalls nach dem Vorschlage der Revisions-Kommission angenommen wurde, den Satz hinzuzufügen:

Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung in den Fällen, welche die Gemeinde-Ordnung bestimmt.[12])
(Verh. der II. K., S. 555 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 255 u. 256.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 104. (in der 61. Sitzung vom 29. Okt. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 23. Okt. 1849):

a) den Eingangssatz und den ersten Absatz der Nr. 1. unverändert beizubehalten;[13])
b) den zweiten Satz der Nr. 1. und die Nr. 2., 3. u. 4. in folgender Fassung anzunehmen:

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staats-Regierung unterworfen sind.[14])

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.[15])
Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher wird das Gesetz das Nähere bestimmen.[16])

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.
Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Orts-Polizei bestimmt das Gesetz.
Die Gemeinden sind schuldig, auch in Landes-Angelegenheiten die Staatsbehörden zu unterstützen und die im Gesetze bestimmten Funktionen zu übernehmen.[17])

4) Die Berathungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeinde-Vertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.[18])
(Verh. der I. K., S. 1242 ff.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat überall den Anträgen des Central-Ausschusses bei.[19])
(Verh. der I. K., S. 1257—1263, Sitz.-Prot. der I. K., S. 535 u. 536.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 69. Sitz. vom 19. Nov. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.
(Verh. der I. K., S. 1481, Sitz.-Prot. der I. K., S. 629.)

C. Zur Ausgleichung der zwischen den Beschlüssen beider Kammern hiernach noch bestehenden Differenzpunkte gelangte der Art. 104. hiernächst an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl:

a) den zweiten Satz der Nr. 1. in der von der I. Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen.[20])
b) der Nr. 2. nachstehende Fassung zu geben:

Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt, die der Gemeinden von diesen gewählt.[21])
Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung in den Fällen, welche die Gemeinde-Ordnung bestimmt.[22])

c) die beiden ersten Sätze der Nr. 3. nach der von der I. Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen, dagegen den dritten Satz dieser Fassung abzulehnen;[23])
d) die Nr. 4. nach dem Beschlusse der I. Kammer anzunehmen.[24])

(Verh. der II. K., S. 1703 ff.)

Digitized by Google

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß (in der 75. Sitz. vom 14. Dec. 1849):

a) die Nr. 1. nach dem Beschlusse der I. Kammer anzunehmen;

b) der Nr. 2. folgende Fassung zu geben:

Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem Könige ernannt.
Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeinde-Ordnung das Nähere bestimmen. [25])

c) die beiden ersten Sätze der Nr. 3. nach dem Beschlusse der I. Kammer anzunehmen; dagegen den dritten Satz dieses Beschlusses (zu Nr. 3.) abzulehnen;

d) in Betreff der Fassung der Nr. 4. der I. Kammer beizutreten.

(Verh. der II. K., S. 1738 u. 1739, Sitz.-Prot. der II. K., S. 868.)

D. Zur endlichen Ausgleichung der beiden hiernach nur noch bestehenden Differenzpunkte gelangte der Art. 104. nochmals an die I. Kammer zurück.
Diese beschloß nunmehr (in der 91. Sitz. vom 17. Dec. 1849), sich den Beschlüssen der II. Kammer überall anzuschließen.

(Verh. der I. K., S. 2036 u. 2037, Sitz.-Prot. der I. K., S. 906.)

E. Allein die Krone erklärte sich mit den übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern nicht einverstanden; vielmehr beantragte die Königl. Botschaft vom 7. Jan. 1850 zwei Abänderungen des Art. 104., nämlich:

1) Proposition XII., statt der Eingangsworte zu setzen:

Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preußischen Staates wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt: [26])

2) Proposition III., den Art. 35. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 zu streichen und statt dessen im Art. 104. derselben unter Nr. 3. folgenden Zusatz zu machen:

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeinde-Beschluß eine Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr errichtet werden. [27])
(Verh. der I. K., S. 2216, Verh. der II. K., S. 1876.)

F. Da auf diese Weise der bisherige Art. 35. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, welcher von der Bürgerwehr handelt, bei der Revision mit dem Art. 104. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 in Verbindung gebracht und schließlich mit dem letzteren vereiniget wurde, so wird es erforderlich, hier zunächst die Entstehung und Revision des Art. 35. darzustellen.

AA. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 29. u. 30. [28])

Art. 29. Die Volkswehr besteht aus denjenigen wehrhaften Männern vom vollendeten 21sten bis zurückgelegten 50sten Lebensjahre, welche nicht im aktiven Dienste stehen. [29]) Sie hat vorzugsweise die Pflicht, die konstituirten Gewalten zu schützen und für die Aufrechthaltung der Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes zu wachen. [30]) Im Kriege kann sie zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Landwehr, jedoch nur im Innern des Landes, nach Maaßgabe des Gesetzes, verwendet werden. [31])

Art. 30. Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer bis zu den Chefs der Bataillone einschließlich selbst zu wählen. Sind höhere Führer erforderlich, so hat die Regierung das Recht der Wahl unter drei von der Volkswehr vorgeschlagenen Kandidaten. [32])
Der Landwehr steht das Recht der Wahl nur bis zum Grade des Hauptmanns einschließlich zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz. [33])
(Rauer, S. 111.)

BB. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 35.

Die Einrichtung der Bürgerwehr ist durch ein besonderes Gesetz geregelt. [34])
(G. S. 1848. S. 379.)

CC. Revision des Art. 35. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 35. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 39. u. 40. Sitzung vom 18. u. 19. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 11. Sept. 1849) nachstehende Fassung desselben:

Außer dem Heere und der Landwehr wird eine Bürgerwehr gebildet, um Personen und Eigenthum zu schützen und dem stehenden Heere zur Aushülfe zu dienen. [35])
(Verh. der I. K., S. 730 u. 731.)

2) Das Plenum nahm (in der 39. Sitz. vom 18. Sept. 1849 und wiederholt in der 40. Sitz. vom 19. ej. m.) den Art. 35. in folgender Fassung an:

Außer dem stehenden Heere und der Landwehr wird eine Bürgerwehr gebildet, um die gesetzliche Ordnung, Personen und Eigenthum zu schützen. Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt. [36])
(Verh. der I. K., S. 730 ff., 738 ff., 744, Sitz.-Prot. der I. K., S. 331.)

Digitized by Google

3) Bei der zweiten Lesung (in der 46. Sitzung vom 28. Sept. 1849) wurde der Art. 35. in gleicher Fassung genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 893, Sitz.-Prot. der I. K., S. 394.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 35. (in der 32. u. 34. Sitz. vom 13. u. 17. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 4. Okt. 1849) nachstehende Fassung:

Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch das Gesetz geregelt.[37])
(Verh. der II. K., S. 634 u. 635.)

2) Das Plenum beschloß indeß (in der 34. Sitzung vom 17. Okt. 1849), den Art. 35. in nachstehender Fassung, und zwar hinter den Artikeln über das Heer, aufzunehmen:

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeinde-Beschluß eine Bürgerwehr errichtet werden.[38])
(Verh. der II. K., S. 697, Sitz.-Prot. der II. K., S. 320.)

C. Da hiernach die Beschlüsse der I. und II. Kammer nicht im Einklange standen, so gelangte der Art. 35. zur anderweitigen Beschlußnahme an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer trug (in dem Berichte vom 27. Okt. 1849) darauf an, dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten.[39])

(Verh. der I. K., S. 1282.)

2) Das Plenum schloß sich (in der 62. Sitzung vom 2. Nov. 1849) diesem Antrage an, und war hierdurch die Uebereinstimmung beider Kammern in Betreff des Art. 35. herbeigeführt.[40])

(Verh. der I. K., S. 1283, Sitz.-Prot. der I. K., S. 548.)

G. In Folge der Regierungs-Vorschläge vom 7. Jan. 1850 (s. sub F.) fand hiernächst eine anderweitige Berathung über die Art. 35. u. 104. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 in beiden Kammern statt.

AA. Zunächst gelangten beide Artikel in der II. Kammer zur Erwägung.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 17. Jan. 1850), den beiden Propositionen III. u. XII. beizutreten.[41])

(Verh. der II. K., S. 2071 u. 2077.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 90. Sitzung vom 26. Jan. 1850.) diesen Anträgen bei.

(Verh. der II. K., S. 2115 u. 2119, Sitz.-Prot. der 90. Sitz.)

BB. In der I. Kammer gelangten sodann beide Propositionen (in der 104. Sitzung vom 29. Jan. 1850) zur Berathung.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 28. Jan. 1850) die Annahme beider Vorschläge.[42])

(Verh. der I. K., S. 2395 u. 2408.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 2364 u. 2373, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthielt keinen dem Art. 102. des Kommissions-Entwurfes der National-Versammlung und dem Art. 104. der oktroyirten Verfassungs-Urkunde entsprechenden Artikel.

Anm. 2. Dieser Einleitungs-Satz wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Bloem angenommen, wogegen verschiedene Anträge, die eine Beibehaltung der Eintheilung des Staatsgebietes in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beabsichtigten, abgelehnt wurden. (Rauer, S. 56—59.)

Anm. 3. Dieser Satz wurde gleichfalls nach dem Vorschlage des Abgeordneten Bloem angenommen, wogegen die abweichenden Fassungs-Vorschläge mehrerer Mitglieder der Kommission verworfen wurden. (a. a. O., S. 60.)

Anm. 4. Dieser Zusatz zur Nr. 1. wurde auf den Antrag der Abgeordneten Hesse, v. Daniels, Bauerband und Peltzer aufgenommen. (a. a. O., S. 60.)

Anm. 5. Der Satz Nr. 2. wurde auf den Antrag des Abgeordneten Bloem angenommen, wobei jedoch dessen Vorschlag, daß direkte Wahlen stattfinden sollten, verworfen wurde. (a. a. O., S. 61 u. 62.)

Anm. 6. Dieser Zusatz zur Nr. 2. wurde auf den Antrag der Abgeordneten Baumstark, Bauerband und Reichensperger aufgenommen. (a. a. O., S. 61 u. 62.)

Digitized by Google

Anm. 7. Der Satz Nr. 3. wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Bloem angenommen, indem es als selbstredend anerkannt wurde, daß das Wort: „Orts-Polizei" der Stellung der höheren, gerichtlichen und Staats-Polizei nicht präjudicire, deren Organisation vielmehr einem besonderen Gesetze zu überlassen sei. (Rauer, S. 62 u. 63.)

Anm. 8. Der Abgeordnete Bloem hatte folgende Fassung des Satzes Nr. 4. beantragt:

„Alle Mitglieder einer Gemeinde, welche zu den Lasten derselben beitragen, und sich im Vollgenusse der staatsbürgerlichen Rechte befinden, sind gleichberechtigt und insbesondere zur Wahl der Gemeinde-Vertreter berufen."

Diese Fassung wurde indeß in der Weise modificirt, wie der Kommissions-Entwurf ergiebt.

Die Abgeordneten Berends und Jonas hatten folgendes Amendement gestellt:

„Alle Mitglieder einer Gemeinde, welche seit Jahresfrist in derselben ihren Wohnsitz und eigenen Hausstand haben, und sich im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte befinden, sind gleichberechtigt und insbesondere zur Wahl der Gemeindevertreter berufen."

Dagegen verlangten die Abgeordneten v. Daniels, Bauerband und Baumstark folgende Fassung:

„Die Gesetzgebung wird den geringsten Betrag des Einkommens oder des Beitrages zu den öffentlichen Lasten bestimmen, welcher Bedingung des Wahlrechts ist."

Die Abgeordneten Baumstark, Bauerband, Hartmann, Mätzke, Evelt, Niemeyer, Ulrich, v. Daniels, Peltzer, Hesse und Reichensperger legten den nachdrücklichsten Protest gegen den gefaßten Beschluß ein, indem der Beitrag zu den Gemeindelasten, welcher möglicherweise dem ganz Unbemittelten auf indirektem Wege obliegen könne, durchaus keine Gewähr für die zur Wahrung des Kommunal-Interesse erforderlichen Eigenschaften darbiete.

Die Abgeordneten Behnsch, Peltzer, Mätzke, Hesse, Niemeyer, Evelt, Ulrich, Reuter und Reichensperger protestirten gegen die Aufnahme einer Bestimmung über das aktive Wahlrecht der Gemeindemitglieder in die Verfassung, als präjudicirlich für die künftige Kommunal-Ordnung. (Rauer, S. 63.)

Anm. 9. Der Satz Nr. 5. wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Bloem angenommen. (a. a. O., S. 64.)

Anm. 10. Die von dem Abgeordneten Bloem verfaßten Motive zum Titel IX. des Kommissions-Entwurfes lauten dahin:

„Die Verfassungs-Kommission erkannte einstimmig die Nothwendigkeit an, der Bezirks-, Kreis- und Gemeinde-Verwaltung einen besonderen Abschnitt in der Verfassungs-Urkunde zu widmen. Die bisherige Eintheilung des Staates in Provinzen, als Verwaltungs-Bezirke, beizubehalten, erachtete man nicht für angemessen, sondern entschied sich für die Eintheilung des Landes in Bezirke, Kreise und Gemeinden, ohne aber deshalb die Voraussetzung aufzugeben, daß bei der Bildung der Bezirke und Kreise auf die seitherige Begrenzung der Provinzen möglichst Rücksicht genommen werden würde. Die beschlossene Eintheilung hebt die bisherige Gemeinschaftlichkeit der verschiedenen Geld- und sonstigen Provinzial- und Kreis-Institute nicht auf, indem hierfür durch Ausschüsse der Bezirks- und Kreisvertretung auch ferner gesorgt werden kann.

„Die Grenzen, Einrichtungen und Verwaltungsformen näher festzustellen, mußte besonderen Gesetzen vorbehalten, als leitender Grundsatz jedoch die Wahrung des Interesses des Volkes in den verschiedenen Stadien durch gewählte Vertreter zugleich auch das Recht der Selbstregierung, in Betreff der inneren Angelegenheiten und der Vermögensverwaltung, ausgesprochen werden. Auf diese Weise sollte ein freies, selbstständiges Gemeindeleben befördert und gesichert, gleichzeitig aber auch der organische Zusammenhang der einzelnen Theile des Staates mit dem Ganzen erhalten und den Central-Behörden die Leitung desselben erleichtert werden. Hierbei erschien zunächst eine Vereinfachung des Staats-Organismus erforderlich, und wurden deshalb die bisher bestehenden kollegialischen Regierungen mit den zwischen diesen und dem Ministerium stehenden Ober-Präsidenturen nicht beibehalten, vielmehr die Bildung kleinerer Bezirke mit einem die Exekutivgewalt repräsentirenden, dem Ministerium untergeordneten Vorsteher an der Spitze beschlossen.

„Die Gemeinden und die zur Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen mehrerer Gemeinden zu bildenden Kreise sind möglichst unabhängig und selbstständig hingestellt, um sie in ihrer freien Entwickelung nicht zu behindern. Darum sollen auch die Vorsteher der Kreise, wie die der Gemeinden, von diesen, beziehungsweise von deren Mitgliedern, gewählt, hierdurch aber die Exekutivgewalt des Staates in ihrer Organisation nicht berührt werden. — Die Minorität wollte die Kreisvorsteher durch die Staatsgewalt ernannt wissen, weil nach ihrer Ansicht die Kräftigung und Verantwortlichkeit der Exekutivgewalt dies erheische, zumal da auch die Stellung dieser Kreisvorsteher eine ganz andere als die der bisherigen Landräthe sein würde.

„Es ist noch zu erwähnen, daß bei der Bestimmung unter 4 das Bedürfniß erkannt wurde, nur solchen Mitgliedern einer Gemeinde eine volle Berechtigung in allen Gemeinde-Angelegenheiten zu geben, bei welchen ein lebhafteres Interesse an der Erhaltung und Förderung des Gemeindewesens vorausgesetzt werden kann; jede weitere Beschränkung sollte aber auch ferngehalten werden."

(Rauer, S. 107, 135—136.)

Anm. 11. Die Revisions-Kommission bemerkt in ihrem Berichte zuvörderst, daß die Mitglieder der Kommission einstimmig der Ansicht gewesen, daß die leitenden Vorschriften über die Organisation der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbände in der Verf.-Urk. nicht fehlen dürften.

Zu den einzelnen Sätzen wurde:

a) der Antrag, die Provinzial-Eintheilung völlig wegzulassen, abgelehnt, da dieser Verband mehr, wie irgend ein anderer, ein eigenthümliches Leben bewährt habe, wogegen die Minorität der Ansicht war, daß diese Eintheilung überflüssig, sogar schädlich sei, indem hier nach Abstammung und Geschichte verschiedene Landestheile, ohne eine eigentliche Gemeinschaftlichkeit zu einem allen Theilen nur lästigen gemeinsamen Verbande zusammengefügt seien.

b) Dagegen wurde aber auch der Antrag, in Nr. 1. das Wort: „Gemeinden" zu streichen, indem es nicht nöthig sei, daß der ganze Staat in Gemeindezirke zerlegt, daß für alle Gemeindebezirke eine besondere aus Wahl hervorgegangene Vertretung gebildet werde, fast einstimmig abgelehnt.

c) Auch der Antrag, der Nr. 1. den Zusatz beizufügen:

„Die Bestimmung der einzelnen Fälle, in welchen sämmtliche Gemeindemitglieder die Gemeindeversammlung bilden, bleibt dem Gesetze vorbehalten."

wurde verworfen, weil eine solche Einrichtung, ohne über deren Zweckmäßigkeit schon jetzt ein Urtheil abgeben zu wollen, durch die gegenwärtige Fassung des Artikels nicht unbedingt ausgeschlossen sei.

Digitized by Google

d) Zu Nr. 2. wurde beschlossen, den ungenauen Ausdruck: „von der Staats-Regierung" durch die Worte: „vom Könige" zu ersetzen, und die Worte: „von den Gemeinde-Mitgliedern" mit den Worten: „von diesen" zu zu vertauschen, weil jedenfalls der ganze Satz nur das Prinzip, daß überhaupt den Gemeinden die eigene Wahl ihrer Vorsteher gesichert sei, feststellen, nicht aber im Voraus die Frage entscheiden solle, ob allen, oder welchen Gemeinde-Mitgliedern das Wahlrecht beizulegen sei.

e) An die Bestimmungen Nr. 2. u. 3. knüpfte sich die Frage: ob es zweckmäßig sei, durch eine, die künftige Gesetzgebung fesselnde, Vorschrift festzustellen:
α) daß in allen Gemeinden die Vorsteher durch freie Wahl der Gemeinden zu bestellen, und
β) daß überall, mit Ausnahme der großen Städte über 30,000 Einwohner, den Gemeinden die Orts-Polizei zu überlassen.

Der Antrag, beide Punkte in der Verfassung unentschieden zu lassen, sei vielmehr der Gesetzgebung zu überweisen, wurde abgelehnt; indeß war die Majorität der Ansicht, daß der unbeschränkte Uebergang der Orts-Polizei-Verwaltung an die Gemeinde weder durch das Prinzip der möglichsten Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung geboten, noch um so weniger überall unbedenklich sei, wenn die Wahl der Gemeindevorsteher den Gemeinden gänzlich überlassen bleibe, und daß jedenfalls kein Grund vorhanden sei, der Gesetzgebung in dieser Hinsicht für alle Zukunft die Hände zu binden.

Von diesem Gesichtspunkte aus wurde beschlossen:
1) das zweite Alinea der Nr. 2. zu streichen;
2) in Nr. 3. die Worte: „mit Einschluß der Orts-Polizei" zu streichen;
3) den zweiten Satz in Nr. 3. in der vorgeschlagenen Art zu fassen; und
4) das zweite Alinea in Nr. 3. gänzlich zu streichen.
(Verh. der II. K., S. 543 ff.)

Anm. 12. Dieser Zusatz zu dem Kommissions-Antrage zu Nr. 2. wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten v. Eynern angenommen, wogegen alle übrigen im Plenum gestellten Amendements, nämlich:

a) Zu Nr. 1. das Amendement des Abgeordneten Geers, im ersten Alinea des Nr. 1. das Wort: „Vorsteher" in: „Vorstände" umzuändern.

b) Zu Nr. 2.:
α) des Abgeordneten Krahe, dem Antrage der Kommission die Worte hinzuzufügen: „und von der Staats-Regierung bestätigt";
β) des Abgeordneten v. Peguilhen, die Nr. 2. dahin zu fassen:
„Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt."
γ) des Abgeordneten Geppert, die Nr. 2. in folgender Art zu fassen:
„Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt. Die Gemeindevorstände werden „nach näherer Bestimmung der Gemeinde-Ordnung durch die Gemeinden oder Gemeindevertreter gewählt und von der „Staats-Regierung bestätigt."

c) Zu Nr. 3.:
α) der Abgeordneten Grafen v. Villers, Geppert und v. Kleist-Retzow auf Streichung;
β) des Abgeordneten v. Fock, den Satz dahin zu fassen:
„Den Gemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu."

theils abgelehnt, theils durch Annahme der Kommissions-Anträge beseitigt wurden.

Die Amendements der Abgeordneten v. Peguilhen und v. Richthofen zu Nr. 3. wurden vor der Abstimmung zurückgezogen. (Verh. der II. K., S. 555 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 254—356.)

Anm. 13. Der Central-Ausschuß theilt mit, daß Seitens der V. Abtheilung beantragt worden, die Eintheilung in Provinzen in Wegfall zu bringen, da es wesentlich zur Stärkung des Nationalgefühls beitragen werde, wenn die Provinzial-Interessen nicht mehr in den Vordergrund träten, und da die Provinzial-Vertretungen durch die allgemeine Volks-Vertretung entbehrlich geworden seien. Der Central-Ausschuß erklärte sich indeß gegen diesen Antrag, indem er annahm, daß es nothwendig erscheine, die Provinzen und Kreise als eine administrative und organische Einrichtung beizubehalten; denn von den meisten Provinzen könne das Historische nicht weggewischt werden; eben so wenig vermöge man das den Provinzen wirklich gemeinschaftliche zu beseitigen. Die Provinzen beständen aber ebenso, wie die Kreise und Gemeinden, bereits als Korporationen und besäßen eigenes Vermögen, eigene Anstalten und besondere Verpflichtungen. Auch sei der Provinzial-Verband durch die größere Ausdehnung befähigter als die Bezirke, große Unternehmungen für gemeinschaftliche Zwecke zu befördern und durchzuführen. Es komme nur darauf an, die Provinzial-Vertretung in die richtigen Grenzen zu verweisen, und es sei eben so wohl der Drang nach zu großer Centralisirung, als zu große Spezialisirung zu vermeiden. Wenn die Provinzen auf dasjenige beschränkt werden, was ihnen gehört, so sei von ihrer Beibehaltung und von der Erhaltung des Provinzialgefühls nichts zu befürchten.

Das in Nr. 1. des Art. 104. aufgestellte Prinzip erkannte der Central-Ausschuß als zweckmäßig und nothwendig an und erklärte sich gegen den Antrag, diese Bestimmungen der Gesetzgebung zu überweisen, indem es vielmehr räthlich erscheine, gewisse Grundlagen des Gesetzes verfassungsmäßig festzustellen. (Verh. der I. K. 1242.)

Anm. 14. Die Veränderung der Worte: „Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretungen" in: „die Beschlüsse dieser Vertretungen" soll, nach der Absicht des Central-Ausschusses, zugleich ausdrücken, daß die Bezirks-Vertretung nur als eine delegirte zu betrachten sei. (a. a. O.)

Anm. 15. Der Central-Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise von der Staatsregierung (dem Könige) zu ernennen seien, weil bei der Selbstverwaltung jener doch die Mitwirkung der Staatsregierung nicht ausgeschlossen werden dürfe, welche Mitwirkung durch die Organe der letzteren auszuüben sei. (a. a. O.)

Anm. 16. Der Central-Ausschuß war der Meinung, daß es nothwendig sei, der Staatsregierung auch bei der Wahl der Gemeinde-Vorsteher eine Einwirkung zu gestatten, sei es durch das Bestätigungsrecht, sei es durch das Wahlrecht bei

Digitized by Google

Präsentation mehrerer Kandidaten. Die Verfassungs-Urkunde dürfe in dieser Beziehung dem Gesetze nicht vorgreifen und deshalb sei die vorgeschlagene Fassung gewählt worden, wonach das Gesetz das Nähere über die Betheiligung der Gemeinden bei Anstellung der Gemeinde-Vorsteher bestimmen solle.

Die Streichung des zweiten Satzes der Nr. 2. des Textes des Art. 104. wurde empfohlen, da sich diese Bestimmung von selbst verstehe. (a. a. O.)

Anm. 17. Der Central-Ausschuß bemerkt zur Motivirung seiner Anträge in Betreff der Nr. 3.:

a) Es sei ein Fundamental-Satz, der in der Verf.-Urk. nicht fehlen dürfe, daß den Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zustehen solle, wogegen allerdings der beschränkende Zusatz gerechtfertigt erscheine, daß die selbstständige Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten „unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates" einzutreten habe.

b) Was die Orts-Polizei betreffe, so empfehle sich die vorgeschlagene Fassung des zweiten Satzes der Nr. 3., da auch hierüber der Gesetzgebung nicht vorgegriffen werden dürfe, aus welchem Grunde die von der II. Kammer beschlossene Fassung nicht angemessen erscheine.

c) Der dritte Satz des Vorschlags sei hinzugefügt worden, weil, nach den Mittheilungen der Staatsregierung, beabsichtigt werde, den Gemeinde-Behörden auch gewisse Funktionen in Landesangelegenheiten zu überweisen. (a. a. O.)

Anm. 18. Die von dem Central-Ausschusse bei der Nr. 4. empfohlenen Aenderungen bezwecken nur eine bessere Fassung. (a. a. O.)

Anm. 19. Im Plenum hatte der Abgeordnete v. Bethmann-Hollweg beantragt, dem Art. 104. folgende Fassung zu geben:

„Das Gebiet des Preußischen Staats zerfällt in Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden, deren Vertretung und „Verwaltung durch besondere Gesetze näher bestimmt wird. Rücksichtlich der Angelegenheiten dieser verschiedenen Verbände „ist der Grundsatz der Selbstverwaltung unter der Aufsicht der Staatsregierung festzuhalten."

Dies Amendement wurde indeß verworfen.

Außerdem waren folgende Verbesserungs-Anträge eingebracht worden:

a) des Abgeordneten Triest: hinter dem ersten Satze der Nr. 1. folgenden Zusatz zu machen:

„In wieweit die Beschlüsse der Vertreter der Zustimmung der Vorstände bedürfen, bestimmt das Gesetz."

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

b) des Abgeordneten v. Rönne: die Nr. 2. in folgender Art zu fassen:

„Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden vom Könige ernannt, die der Gemeinden von den Ver„tretern der letzteren gewählt.

„Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher bedarf der Bestätigung der Staatsregierung in den Fällen, welche die Gemeinde „Ordnung bestimmt."

Dies Amendement erledigte sich durch die Annahme des betreffenden Vorschlages des Central-Ausschusses.

Ein ferneres Amendement des Abgeordneten Möwes wurde vor der Abstimmung zurückgezogen und ein Amendement des Abgeordneten v. Bassewitz nicht unterstützt.

(Verh. der I. K., S. 1247—1263, Sitz.-Prot. der I. K., S. 533—536.)

Anm. 20. Hiergegen hatte die Revisions-Kommission kein Bedenken, da nur von einer, den Sinn nicht alterirenden Fassungs-Aenderung die Rede sei. (Verh. der II. K., S. 1703.)

Anm. 21. Auch hier trat die Revisions-Kommission aus gleichem Grunde dem Beschlusse der I. Kammer bei. (a. a. O.)

Anm. 22. Die Revisions-Kommission war der Ansicht, daß der von der I. Kammer, statt dieses Satzes, vorgeschlagene Satz:

„Ueber die Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Gemeinde-Vorsteher wird das Gesetz das Nähere „bestimmen,"

nicht annehmbar sei. Denn die Wahl der Vorsteher durch die Gemeinden sei die Bedingung eines gedeihlichen und fruchtbaren Gemeindelebens. (a. a. O.)

Anm. 23. Den Zusatz, welchen die I. Kammer zu Nr. 3. beschlossen hatte: „unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates" erachtete die Revisions-Kommission, wenn auch nicht für nothwendig, so doch für unbedenklich.

Eben so sei der zweite Satz der Nr. 3. annehmbar, da der Unterschied in den Beschlüssen beider Kammern im praktischen Resultate nicht sehr wesentlich erscheine.

Dagegen sei der dritte Satz der Nr. 3. nach der Fassung der I. K. nicht annehmbar, theils weil die Worte: „die Gemeinden" nicht gut gewählt seien, da doch nicht die Gemeinden, als solche, sondern nur ihre Organe, Funktionen im öffentlichen Interesse übernehmen könnten; theils weil der Satz materiell überflüssig sei, da es sich von selbst verstehe, daß die Gemeinden, wie die einzelnen Staatsbürger, sich den Gesetzen unterwerfen und die ihnen im Staatsinteresse durch das Gesetz auferlegten Pflichten erfüllen müßten. (a. a. O.)

Anm. 24. In Betreff der Nr. 4. trat die Revisions-Kommission der I. Kammer bei, da es sich hier nur von Verbesserungen der Fassung handele. (a. a. O.)

Anm. 25. Diese Veränderung wurde auf den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Camphausen und Genossen angenommen. (Verh. der II. K., S. 1738, Sitz.-Prot. der II. K., S. 868.)

Anm. 26. Die Motive der Proposition XII. lauten dahin:

„Durch die Veränderung der Eingangsworte soll auch in der Fassung angedeutet werden, daß die hier genannten „Verbände mit ihrem räumlichen Bereiche nicht zunächst und nicht lediglich als Eintheilungen des Staatsgebiets oder „administrative Verwaltungsbezirke und wiederum letztere nicht lediglich in dieser Eigenschaft als Korporationen zu be„trachten sind."

(Verh. der I. K., S. 2218.)

Digitized by Google

Anm. 27. Die Motive der Proposition III. lauten dahin:
„Durch die von den Kammern hinsichtlich der Bürgerwehr vorgeschlagene Abänderung hat dieses Institut diejenige „Bedeutung verloren, welche ihm früher zugedacht war. Man kann hiernach die Bürgerwehr nicht mehr als einen wesentlichen Theil der bewaffneten Macht des Landes betrachten, sondern nur als eine Einrichtung, deren Einführung den „einzelnen Gemeinden überlassen ist. Demgemäß dürfte die Bestimmung über die Bürgerwehr in dem von den Gemeinden handelnden Artikel ihre richtige Stelle finden. Sie würde daher unter Art. 35. (41.) zu streichen und unter Nr. 3. „des Art. 104. (105.) aufzunehmen sein. Wo man an die Bezeichnung: Bürgerwehr bisher nicht gewöhnt gewesen ist, „wird der Ausdruck: „Gemeinde-Schutzwehr" geeigneter sein."
(Verh. der I. K., S. 2217.)

Anm. 28. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthält keine den Art. 29. und 30. des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung korrespondirende Bestimmungen. Der Königl. Bescheid vom 22. März 1848 an die Deputation der städtischen Behörden zu Breslau und Liegnitz (Min.-Bl. d. i. Verw. 1848. S. 84.) hatte dagegen ausdrücklich eine allgemeine Bürgerwehr-Verfassung mit freier Wahl der Führer verheißen.

Anm. 29. Dieser Satz wurde auf den (modificirten) Antrag des Abgeordneten Waldeck aufgenommen. (Rauer, S. 43 und 44.)

Anm. 30. Dieser Satz wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Reichensperger angenommen, wodurch sich die abweichenden Vorschläge der Abgeordneten Waldeck und Wachsmuth beseitigten. (a. a. O., S. 44.)

Anm. 31. Dieser Theil des Art. 29. wurde nach dem Vorschlage des Abgeordneten Bloem, unter Ablehnung der abweichenden Anträge der Abgeordneten Baumstark, Mätzke und Waldeck, angenommen. (a. a. O., S. 45.)
Die von Waldeck ausgearbeiteten Motive zum Art. 29. lauten dahin:
„Die Volkswehr kann nur durch möglichste Ausdehnung ihre eigentliche Bedeutung gewinnen: daher ist auszusprechen, daß „sie aus den nicht im aktiven Dienst befindlichen wehrhaften Männern vom vollendeten 21sten bis zurückgelegten 60sten Lebens„jahr besteht. Ihre doppelte Aufgabe ist: Schutz der Ordnung und der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes. Ihr Beruf im „Kriege konnte in der Verfassung nicht wohl enger beschränkt werden, als daß sie nur im Innern des Landes zu verwenden sei; „das Nähere muß besonderen Anordnungen vorbehalten bleiben."
(Rauer, S. 105. u. 125.)

Anm. 32. Dieser Theil des Art. 30. wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Wachsmuth angenommen, wogegen die abweichende Anträge der Abgeordneten Ulrich, Waldeck, Philipps, Reuter, Baumstark, Evelt und Mätzke theils verworfen wurden, theils nicht zur Abstimmung gelangten. (a. a. O., S. 46. u. 47.)

Anm. 33. Dieser Satz wurde nach dem Antrage des Abgeordneten Waldeck angenommen. Der Abgeordnete Hesse hatte dagegen folgende Fassung vorgeschlagen:
„Der Landwehr steht das Recht zu, bis zum Grade des Hauptmanns drei Kandidaten für jede Offizier-Stelle zur „Auswahl und Bestätigung vorzuschlagen.
„Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz."
Dies Amendement gelangte indeß nicht zur Abstimmung. (a. a. O., S. 47.)
Die von Waldeck entworfenen Motive zum Art. 30. lauten dahin:
„Während von der einen Seite die Wahl der Führer bei der Volkswehr die beste Bürgschaft dafür giebt, daß sie als „Männer des Vertrauens auch die gehörige Autorität über ihre Corps ausüben werden, schien es andererseits nöthig, bei den „wichtigeren Stellen der Regierung Einfluß durch Auswahl aus einer Kandidatenliste zu gewähren, da die Volkswehr doch als „eines der kräftigsten Organe zur Stütze der Regierung zu betrachten ist. — Auch bei der Landwehr könnte die Einführung „eines freilich beschränkteren Wahlrechts kein Bedenken haben und zur Förderung des Vertrauens der Wehrmänner zu ihren „Führern nur geeignet erscheinen."
a. a. O., S. 105. u. 126.)

Anm. 34. Das hier in Bezug genommene Gesetz ist das, mit Zustimmung der Preuß. National-Versammlung erlassene Gesetz vom 17. Okt. 1848, über die Errichtung der Bürgerwehr (G. S. 1848, S. 289.), nebst der Verordn. v. 17. Okt. 1848, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes. (a. a. O., S. 310.)
Das unter Zustimmung der Kammern erlassene Gesetz vom 24. Okt. 1849 hat indeß die Errichtung und Umformung der Bürgerwehren nach dem Gesetze vom 17. Okt. 1848 bis zu dessen Revision suspendirt. (G. S. 1849, S. 402.)

Anm. 35. Der Bericht des Central-Ausschusses theilt mit, daß zu diesem Artikel folgende Amendements vorgeschlagen worden:
a) Von der I. Abtheilung:
„Besondere Gesetze regeln die Einrichtung, Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit der Bürgerwehr."
b) Von der V. Abtheilung:
„Die Einrichtung der Bürgerwehr regelt das Gesetz."
Die Abtheilungen II. und III. haben den Wegfall des Artikels beantragt, und die Abtheilung IV. die unveränderte Annahme.
Im Central-Ausschusse wurde hervorgehoben, daß die Bürgerwehr in den meisten Fällen den Erwartungen nicht entsprochen, die man bei deren Errichtung gehegt; daß bedenklich sei, Arbeitsleute und Gewerbetreibende aus ihren regelmäßigen Berufsarbeiten herauszureißen; endlich daß die Bürgerwehr in ihrer Totalität als eine Unterstützung des stehenden Heeres im Falle eines Krieges nicht zu betrachten sei, vielmehr durch die Institute der Landwehr und des Landsturms entbehrlich gemacht und mit der jetzt bestehenden Wehrverfassung unvereinbar sei.
Andererseits wurde geltend gemacht, daß die Bürgerwehr zu den bereits gewährten Rechten gehöre, daß äußere Einflüsse es bewirkt hätten, wenn sie sich im Jahre 1848 nicht bewährt habe, zumal das fehlerhafte Gesetz vom 17. Okt. 1848 ihr eine unpassende Stellung angewiesen habe, da der Schutz der verfassungsmäßigen Freiheit einzig und allein der Volksvertretung gebühre.
Es sei daher eine Revision jenes Gesetzes und eine Reorganisation der Bürgerwehr nöthig, dagegen nicht zu rechtfertigen, dieselbe in der Verfassung zu übergehen und die gänzliche Abschaffung derselben zu verlangen. Vielmehr erkenne bereits die

Digitized by Google

Kabinets-Ordre vom 4. Okt. 1830 die Nothwendigkeit eines bewaffneten Korps zur Aufrechthaltung der Ordnung und zum Schutze der Personen und des Eigenthums neben dem stehenden Heere an.

Diese Motive führten zu der vom Central-Ausschusse vorgeschlagene Fassung, wogegen der Antrag, statt: „Bürgerwehr" zu setzen: „Gemeinde-Schutzwehr", und statt: „wird gebildet" zu setzen: „kann gebildet werden", abgelehnt wurde. (Verh. der I. K., S. 730 u. 731.)

Anm. 36. Im Plenum wurden zum Art. 35. folgende Verbesserungs-Anträge gestellt:

a) Von dem Abgeordneten Sägert:
Für den Fall der Streichung des Art. 33. auch den Art. 35. zu streichen und statt dessen zu setzen:
„Der Heerbann hat den Zweck, Personen und Eigenthum zu schützen und nöthigen Falls dem Heere zur Aus-
„hülfe zu dienen:

b) Von dem Abgeordneten Kisker, im Art. 35. statt des Wortes: „ist" zu setzen: „wird", so daß der Art. 35. dann lauten würde:
„Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."
Diese beiden Anträge wurden im Laufe der Diskussion zurückgezogen und gelangten deshalb nicht zur Abstimmung.

c) Von dem Abgeordneten du Vignau, den Art. 35. dahin zu fassen:
„Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Ihre Bestimmung ist, Personen
„und Eigenthum zu schützen, und dem Heere zur Aushülfe zu dienen."

d) Von dem Abgeordneten Walter, statt des Art. 35. zu setzen:
„Außer dem Heere und der Landwehr kann eine Bürgerwehr gebildet werden, um Personen und Eigenthum zu
„schützen und dem Heere zur Aushülfe zu dienen."

e) Von dem Abgeordneten v. Jordan:
„Außer dem stehenden Heere und der Landwehr kann eine Bürgerwehr gebildet werden, um Personen und Eigen-
„thum zu schützen und dem Heere zur Aushülfe zu dienen.
„Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt."

f) Von dem Abgeordneten Möwes zum Vorschlage des Central-Ausschusses und zum Amendement des Abgeordneten du Vigeau:
Für den Fall der Annahme des einen oder des andern Vorschlags, die Worte einzuschalten: „die gesetzliche Ordnung" resp. hinter „um — zu schützen" oder hinter „ihre Bestimmung ist."

g) Von dem Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg:
In dem Art. 35. nach der von dem Central-Ausschusse vorgeschlagenen Fassung desselben die Worte: „und der Landwehr" zu streichen.

h) Von dem Abgeordneten v. Vincke: statt der Worte: „außer dem Heere" zu setzen: außer dem stehenden Heere."

i) Von dem Abgeordneten Trieft: den Art. 35. dahin zu fassen:
„Es wird eine Bürgerwehr gebildet, um Personen und Eigenthum zu schützen.
„Ihre Einrichtung regelt das Gesetz."

Bei der Abstimmung wurde zuvörderst das Amendement des Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg (ad g.) verworfen; sodann wurde beschlossen, nach dem Vorschlage der Abgeordneten v. Jordan und v. Vincke (ad e. u. h.) vor dem Worte: „Heere" das Wort: „stehenden" einzuschalten; hiernächst wurde der Vorschlag des Abgeordneten Möwes: hinter dem Worte: „um" die Worte: „die gesetzliche Ordnung" einzuschalten (ad f.) angenommen; sodann der Antrag des Abgeordneten Walter, statt der Worte: „wird — gebildet" zu setzen: „kann — gebildet werden" (ad d.) verworfen; ferner wurde beschlossen, im zweiten Theile die Worte: „und dem Heere zur Aushülfe zu dienen" fortzulassen, und endlich der letzte Satz des Amendements v. Jordan (ad e.) angenommen. Auf diese Weise ging die obige Fassung aus den Anträgen der Abgeordneten v. Jordan und v. Vincke hervor. (Verh. der I. K., S. 730 ff., Siß.-Prot. der I. K., S. 339—331.

Anm. 37. Der Bericht bemerkt, daß die Kommission darin einig gewesen sei, daß der Bürgerwehr nicht der Charakter eines über die Gränzen der Gemeinde hinaus wirksamen politischen Körpers oder die Pflicht, die verfassungsmäßige Freiheit aufrecht zu erhalten — im Sinne des Gesetzes vom 17 Okt. 1848 — zu belassen gewesen. Auch gegen den Vorschlag, derselben, außer dem Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Person und des Eigenthums, auch die Bestimmung beizulegen, dem Heere als Aushülfe zu dienen, seien Einwendungen erhoben. Dagegen sei der Antrag, die Bürgerwehr in der Verfassung ganz unerwähnt zu lassen, und der Antrag, ihre Existenz an den einzelnen Orten schon in der Verfassung von dem durch Gemeindebeschluß festzustellenden Bedürfniß derselben abhängig zu machen, abgelehnt worden, und die vorgeschlagene Fassung beschlossen worden.

Der Vorschlag, den Art. 35. durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
„Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann, nach näherer Bestimmung des Gesetzes und nach Maaßgabe des durch Ge-
„meindebeschluß festzustellenden Bedürfnisses, eine Bürgerwehr errichtet werden;"
wurde von der Kommission abgelehnt.

Der Beschluß der I. Kammer erlangte nicht die Zustimmung der Kommission, da nach demselben die Bürgerwehr überall als eine nothwendige Institution hingestellt zu werden scheine, auch die Detaillirung der ihr zu stellenden Aufgabe der Gesetzgebung zu überlassen sei.

Endlich bemerkte die Kommission, daß für diesen Artikel jetzt nicht mehr mitten unter den von der bewaffneten Macht handelnden Artikeln, sondern erst hinter denselben die geeignete Stelle sei.
(Verh. der II. K., S. 634—635.)

Anm. 38. Im Plenum wurden zum Art. 35. folgende Verbesserungs-Vorschläge gestellt:

a) Von dem Abgeordneten v. Klützow und Gen., den Art. 35. gänzlich zu streichen.

b) Von dem Abgeordneten Berndt (Glogau), den Art. 35. dahin zu fassen:
„Die Einrichtung der Bürgerwehr zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums wird
„durch das Gesetz geregelt."

c) Von dem Abgeordneten Keller, den Art. 35. dahin zu fassen:
„Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine
„Bürgerwehr errichtet werden."

Digitized by Google

d) Von dem Abgeordneten v. Selchow:

„Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes und nach Maaßgabe des durch „Gemeindebeschluß festzustellenden Bedürfnisses eine Bürgerwehr errichtet werden."

Die letztere Amendement wurde indeß vor der Abstimmung zurückgezogen und hiernächst, nach Verwerfung des Amendements des Abgeordneten v. Klützow, der Vorschlag des Abgeordneten Keller zum Beschluß erhoben.
(Verh. der II. K., S. 662 ff., 693 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 297, 319 u. 320.)

Anm. 39. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt:

a) daß die I. Kammer den Zweck der Bürgerwehr in den Schutz der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums setze, während die II. Kammer nur die Aufrechthaltung der Ordnung erwähne. Auf diese Verschiedenheit sei wenig Gewicht zu legen, da der Schutz der Ordnung auch den der Personen und des Eigenthums in sich begreife und die Ordnung im Staate immer eine gesetzliche sei.

b) Die II. Kammer stelle die Errichtung der Bürgerwehr fakultativ hin und mache dieselbe von einem Gemeindebeschlusse abhängig, wogegen die I. Kammer eine solche Bedingung nicht aufgestellt habe. Die Erwägung, daß es bedenklich sei, die Bürgerwehr gegen den Willen der Gemeinden zwangsweise ins Leben treten zu lassen; daß die Gemeinde am Meisten interessirt sei, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in ihrem Bereiche zu sorgen, und daß diejenigen Gemeinden, wo ein Schutz durch Bürgerwehr nöthig sei, nicht säumen würde, solche zu errichten, bestimmte den Central-Ausschuß, der II. Kammer beizutreten. (Verh. der I. K., S. 1282.)

Anm. 40. Im Plenum beantragte der Abgeordnete Wachler die Weglassung der in dem Beschlusse der II. Kammer enthaltenen Worte: „durch Gemeindebeschluß", welcher Antrag indeß abgelehnt wurde. (a. a. O., u. Sitz.-Prot. der I. K. S. 548.)

Anm. 41. Die Revisions-Kommission motivirt ihren Antrag dahin:

a) In Betreff der Proposition XII.:
Der Eingang des Art. 104. in seiner ursprünglichen Fassung sei nicht so zu verstehen, als ob dadurch eine Garantie dafür habe ausgesprochen werden sollen, daß im Preuß. Staate alles Land zu einer Gemeinde, alle Gemeinden zu Kreisen u. s. w. gehören sollen und es könne also auch mit dieser ursprünglichen Fassung keine solche Garantie aufgegeben werden.

b) In Betreff der Proposition III.:
Durch die anderweitig von den Kammern beschlossene Fassung des Art. 35. höre die Bürgerwehr auf, ein Theil der bewaffneten Macht des Landes zu sein, und werde dadurch ein Gemeinde-Institut, weshalb sich die veränderte Stellung des Artikels rechtfertige. Die Bezeichnung „Bürger" für die Mitglieder der ländlichen Gemeinden des Staats sei bisher höchstens in dessen kleinerem Theile üblich, und es liege daher kein Grund vor, die Bürgerwehr, wo sie fortan in den Gemeinden überhaupt, oder auch nur in den Städten errichtet werden wird, gerade unter dem Namen: „Bürgerwehr" zu errichten. (Verh. der II. K., S. 2071 u. 2077.)

Anm. 42. Der Central-Ausschuß hatte in Betreff der Proposition XII. in seinem ersten Berichte vom 19. Jan. 1850 deren Ablehnung beantragt, indem davon ausgegangen wurde, daß die Veränderung des Grundsatzes, welchen bereits der Entwurf der Gemeinde-Ordnung angenommen habe, gefährde, daß es durchaus keinen Theil des Staatsgebietes, also kein Grundstück geben solle, welches zu keinem Gemeindebezirke gehört. Nachdem jedoch die II. Kammer diese Proposition angenommen hatte, stand der Central-Ausschuß von seinem Bedenken ab, indem das erwähnte Prinzip bereits im §. 1. der Gemeinde-Ordnung gewahrt sei und die Regierung erklärt hatte, daß durch die Proposition eine materielle Aenderung nicht beabsichtigt werde.

In Betreff der Proposition III. treffen die Motive des Central-Ausschusses mit den von der Revisions-Kommission der II. Kammer angeführten im Wesentlichen zusammen. (Verh. der I. K., S. 2364 u. 2372 ff.)

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 106.

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

I. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 103.[1])

Kein Gesetz, keine Verordnung ist verbindlich, wenn sie nicht zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind. [2])
(Rauer, S. 119.)

II. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 105. (erster Satz.) [3])

Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie zuvor in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.
(G. S. 1848. S. 390.)

Digitized by Google

III. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der (erste Satz des) Art. 105. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 28. Sitz. vom 5. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 27. Sept. 1849) folgende Fassung:

Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. [4])

(Verh. der II. K., S. 544.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [5])

(Verh. der II. K., S. 565., Sitz.-Prot. der II. K., S. 257.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der (erste Satz des) Art. 105. in der 63. Sitz. (vom 3. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in den Berichten vom 26. Sept. u. 26. Okt. 1849), die von der II. Kammer beschlossene Fassung anzunehmen.

(Verh. der I. K., S. 1311 ff.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1326, Sitz.-Prot. der I. K, S. 562.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 69. Sitz. vom 19. Nov. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1480 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 629.)

C. Von Seiten der Krone würde nunmehr, mittelst Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850. (Proposition XIII.) beantragt, dem Art. 106. folgenden Zusatz beizufügen:

Die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Verordnungen kann nur von den Kammern zur Erörterung gezogen werden. [6])
(Verh. der I. K., S. 2216, Verh. der II. K., S. 1876.)

D. Die Königl. Proposition XIII. gelangte hiernächst in beiden Kammern zur Berathung.

AA. Diese fand zuerst in der II. Kammer statt.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Ber. vom 17. Januar 1850) die Ablehnung des Regierungs-Antrages. [7])

(Verh. der II. K., S. 2077.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß (in der 90. Sitz. v. 26. Jan. 1850), die Proposition XIII. in folgender Fassung anzunehmen:

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu. [8])
(Verh. der II. K., S. 2123 und 2124, Sitz.-Prot. der 90. Sitz.)

BB. In der I. Kammer gelangte demnächst die Proposition in der 104. Sitz. (vom 29. Jan. 1850) zur Erörterung.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 28. Jan. 1850), dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten. [9])

(Verh. der I. K., S. 2408 u. 2373.)

2) Das Plenum der I. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 2376, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Der Regier.-Entw. vom 20. Mai 1848 enthielt keine diesem Art. entsprechende Bestimmung.

Anm. 2. Diesem Art. des Kom.-Entw. sind besondere Motive nicht beigefügt.

Anm. 3. Das zweite Alinea des Art. 105. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 wurde bei der Revision zum Art. 60. der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 herübergezogen und hier gestrichen, späterhin aber (in veränderter Fassung) als ein besonderer Art. (Art. 63. der revid. Verf.-Urk.) eingeschaltet.

Anm. 4. Die Rev.-Kom. empfahl die Streichung der beiden Worte: „nur" und: „zuvor" als überflüssig und vielleicht zu Mißdeutungen Anlaß gebend; dagegen erklärte sie sich gegen den Antrag, folgende Fassung anzunehmen:
„Gesetze und Verordnungen (Art. 43.) sind erst verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form be-
„kannt gemacht worden sind."
Denn das Gebiet der Verordnungen, welche Gesetzeskraft haben können, werde durch die Ausführungs-Verordnungen im Sinne des Art. 43. der Verf.-Ark. vom 5. Dec. 1848 nicht erschöpft, indem auch von Administrativ-Behörden Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden könnten (z. B. Lokal-Polizeiordnungen).
Es kam hierbei ferner auch der Antrag zur Sprache, ob ein Zusatz dahin gemacht werden solle:
„Sie müssen alsdann als solche so lange anerkannt werden, bis sie auf verfassungsmäßigem Wege außer Kraft ge-
„setzt sind."

Digitized by Google

Man führte hierfür an, daß die richterlichen und Verwaltungsbehörden bei Anwendung der Gesetze und Verordnungen, was deren formelle Gültigkeit betreffe, sich lediglich auf die Frage nach der gesetzlichen Publikation zu beschränken hätten. Weise man auch die Frage in den Kreis ihrer Beurtheilung, ob das Gesetz oder die Verordnung gesetzlich zu Stande gekommen, so verwirre man die Grenzen der Gewalten, welche gerade bei der constitutionellen Staatsform strenge festzuhalten seien. Die bei der Gesetzgebung mitwirkenden Faktoren allein hätten über die Frage zu entscheiden und nöthigen Falls Abhülfe zu verschaffen. Dies gelte namentlich auch von Ausführungs-Verordnungen.

Die Kom. lehnte indeß den Zusatz ab, indem die Festsetzung darüber nicht in den Art. 105. gehöre, auch dem richterlichen Ermessen in dieser Hinsicht freier Spielraum gelassen werden müsse, und aus dem Zusatze nur neue Zweifel zu besorgen seien. (Verh. der II. K., S. 544 ff.)

Vergl. übrigens in Betreff dieses Gegenstandes die Revision des Art. 63. der revid. Verf.-Urk. (Oben, S. 121 — 125.)

Anm. 5. Im Plenum war von dem Abgeordn. Broicher der Antrag gestellt worden, dem Alinea 1. des Art. 105. hinzuzufügen:

„Die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen kann nur von den Kammern einer Erörterung unter„worfen werden;"

welches indeß abgelehnt wurde. (Verh. der II. K., S. 565, Sitz.-Prot. der II. K., S. 257.)

Anm. 6. Bei der Revision des zweiten Satzes des Art. 105. der Verf.-Urkunde vom 5. Dec. 1848, welcher gegenwärtig den Art. 63. der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 bildet, war bereits von der I. Kammer ein ähnlicher Zusatz (zu jenem Art.) beschlossen worden, als der von der Königl. Staats-Regierung mittelst Proposition XIII. zum Art. 106. der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 nach Vollendung der Revision in Vorschlag gebrachte.

Vergl. hierüber das Nähere bei Art. 63. der Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850. (Oben, S. 121—125.)

Die Motive der Proposition XIII. lauten dahin:

„Die Grenze zwischen dem Gebiete der Gesetzgebung und dem der Verordnungen, welche die Vollziehung der Gesetze ver„mitteln, ist in vielen Fällen schwer zu ziehen. — Die Schwierigkeit wird sich um so mehr zeigen, als sich unter der früheren „Regierungsform keine Veranlassung darbot, die betreffenden Grundsätze näher zu entwickeln. — Die Kammern sind berufen, „ihre verfassungsmäßigen Rechte auch in dieser Beziehung zu wahren. — So lange keine derselben behauptet, daß durch die „Erlassung einer Verordnung in das Gebiet der Gesetzgebung eingegriffen sei, werden die Gerichte und die andern Behörden die „Verordnung als verfassungsmäßig erlassen um so mehr ansehen müssen, als entgegengesetzten Falles die drei Faktoren der Ge„setzgebung, obgleich sie übereinstimmend der Ansicht waren, daß eine bloße Verordnung genüge, zur Erlassung eines Gesetzes „genöthigt werden könnten, welches bestimmte, daß es zur Regelung der Angelegenheit, über welche die Verordnung ergangen „sei, eines Gesetzes nicht bedürfe. — Die Möglichkeit, daß bis zu dem Zusammentritte der Kammern eine Verordnung vollzogen „werden muß, zu deren Erlassung dieselben ihre Mitwirkung in Anspruch nehmten, ist bei der Verantwortlichkeit der Minister „für Verfassungs-Verletzungen weit weniger bedenklich, als die Eventualität, daß Verordnungen, welche verfassungsmäßig erlassen „sind, und als solche demnächst von den Kammern ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt worden, von den Behörden that„sächlich außer Anwendung gesetzt werden.

„Die Behörden müssen sich von Fragen fern halten, die ihrer Natur nach lediglich dem Gebiete der gesetzgebenden Gewal„ten angehören."

(Verh. der I. K., S. 2218.)

Anm. 7. Der Ver. der Rev.-Kom. nimmt auf die bei der früheren Berathung desselben Gegenstandes gepflogenen Verhandlungen Bezug und bemerkt, daß die Kom. sich gegen die Proposition erklärt habe, weil der Richter durch die ihm nachzulassende Prüfung keineswegs über die Sphäre seiner Wirksamkeit hinausgehe, die ihn verpflichte, zur Grundlage seiner Entscheidung nur das zu machen, was er nach seinem besten Wissen und Gewissen für verbindliche Norm erachte; somit, auch wenn man ihm diese nothwendige Befugniß lasse, die Theilung der Gewalten damit nicht bedroht oder gar aufgehoben werde; weil ferner politische Fragen den Richter, auch abgesehen von dem vorgeschlagenen Zusatze, niemals beschäftigen dürften, er also bei Prüfung der Gültigkeit der Verordnungen aus Art. 105. (jetzt 63.) nur zu untersuchen habe, ob dieselben in Abwesenheit der Kammern erlassen seien und der Verf. nicht zuwiderlaufen; weil endlich der vorgeschlagene Zusatz die Bestimmung des Art. 105. (jetzt 63.) praktisch in das Maaßlose erweitern, den Sinn für die Heiligkeit des Gesetzes mehr schwächen würde, als die Abweichung der Entscheidungen verschiedener Gerichtshöfe, und das Ansehen des Richterstandes mehr herabwürdigen, als diese. (Verh. der II. K., S. 2077.)

Anm. 8. Diese Fassung wurde von der II. Kammer auf den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordn. Dürre und Gen., welchem das Staats-Ministerium sich angeschlossen hatte, angenommen. (Verh. der II. K., S. 2123 ff.)

Anm. 9. Der Central-Ausschuß hatte (nach seinem ersten Bericht vom 19. Januar 1850) zwar die Annahme der Reg.-Proposition XIII. abgelehnt, dagegen aber die Annahme folgenden Zusatzes zum Art. 106. empfohlen:

„Die verbindende Kraft gehörig verkündeter Verordnungen darf von den Behörden nicht zur Erörterung gezogen wer„den, so lange das Recht zur Mitwirkung der Kammern von keiner derselben in Anspruch genommen worden ist."

Mit diesem Vorschlage hatte sich die Staats-Regierung damals einverstanden erklärt, und es fand derselbe die Genehmigung des Central-Ausschusses, weil er sich auf Königl. Verordnungen beschränke; weil er das Recht der Kammern vollständig wahre, und hindere, daß Gerichte und andere Behörden sich unzeitig in Fragen mischen, welche ihrer Natur nach lediglich dem Gebiete der Faktoren der legislativen Gewalt angehören. Obwohl hiergegen eingewandt wurde, daß der Vorschlag Zweifel darüber lasse, was hier unter Verordnungen zu verstehen sei? ob bloß die im Art. 43. (jetzt 45.) bezeichneten Königl. Vollzugs-Verordnungen, oder Verordnungen in dem allgemeinen Sinne des Art. 105. (jetzt Art. 106.), ob nur Königl. Verordnungen, oder auch Verordnungen der Ministerien u. s. w.?; und obgleich das Bedenken angeregt wurde, daß es einer genaueren Bestimmung darüber bedürfe, wie und mit welchem Erfolge das den Kammern ausschließlich vindizirte Recht zur Erörterung solcher Verordnungen von beiden Kammern oder von einer derselben ausgeübt werden solle, — da dem Rechte der Erörterung keine Wirkung beigelegt sei, wodurch ein Konflikt zwischen den Kammern oder einer derselben mit der Staats-Regierung über die Gültigkeit der Verordnungen erledigt werde; so verblieb der Central-Ausschuß dennoch bei jenem Beschlusse.

Nachdem die II. Kammer das Dürresche Amendement zum Beschluß erhoben hatte, entschied sich demnächst der Central-Ausschuß für dessen Annahme.

Digitized by Google

Der Behauptung, daß in dieser Fassung nur eine Aenderung der Fassung des in den früheren Anträgen des Central-Ausschusses gemachten Vorschlages liege, wurde widersprochen. — Denn die Fassung der Zweiten Kammer vindicire nur im Allgemeinen den Kammern mit Ausschluß der Behörden die Prüfung, ohne daran bestimmte Folgen zu knüpfen, — während die Fassung des Central-Ausschusses die Behörden autorisire, diese Prüfung und Erörterung anzustellen, sobald auch nur von einer der Kammern das Recht zu deren Mitwirkung in Anspruch genommen worden sei. — Es würden daher die in dem früheren Berichte ausgeführten Gründe nicht widerlegt, und erscheine die Fassung des Central-Ausschusses jedenfalls besser.

Der Mehrheit des Central-Ausschusses erschienen indessen diese Gründe nicht so erheblich, um durch deren Anerkennung und eine darnach erforderliche Kommunikation mit der Zweiten Kammer den Abschluß der Verfassung aufzuhalten.

(Verh. der I. K., S. 2373 u. 2408.)

Artikel 107.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 76.

Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen sein. Ein Kammerbeschluß über einen solchen Gesetz-Vorschlag ist nicht anders gültig, als wenn an der Beschlußnahme mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammer Theil genommen hat.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 104.

Ein die Verfassung abänderndes Gesetz muß in jeder Kammer durch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen angenommen sein. Die Schlußbestimmung des des Art. 55. findet hierauf keine Anwendung. [1])

(Rauer, S. 119.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 106.

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügt.

(G. S. 1848, S. 390.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 106. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 30. Sitz. vom 16. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 27. Sept. 1849) nachstehende Fassung:

Die Verfassung kann abgeändert werden, wenn eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer die Aenderungen beschließt und wenn an diesem Beschlusse mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer Theil nehmen.

Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden sollte und wenn alsdann beide Kammern aufgelöst werden, so soll in den neu einzuberufenden Kammern die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügen, um die Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung ändern zu können. [2])

(Verh. der II. K., S. 546 ff.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß, dem Art. 106. folgende Fassung zu geben:

Die Verfassung kann auf dem Wege der Gesetzgebung geändert werden, wenn in jeder Kammer eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder, welche zugleich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Gesammtzahl der Mitglieder ausmacht, die Aenderungen beschließt.

Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden sollte und wenn alsdann beide Kammern aufgelöst werden, so soll in den neu einberufenen Kammern die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügen, um die von den aufgelösten Kammern oder von einer derselben verworfenen Abänderungen der Verfassung auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung zu beschließen. [3])

(Verh. der II. K., S. 615, Sitz.-Prot. der II. K., S. 276.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 106. (in der 63. Sitz. vom 3. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in den Berichten vom 26. Sept. und 26. Okt. 1849) nachstehende Fassung:

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß, genügt. [4])

(Verh. der I. K., S. 1327 u. 1328.)

2) Das Plenum beschloß, dem Artikel nachstehende Fassung zu geben:

Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt. [5])

(Verh. der I. K., S. 1329, Sitz.-Prot. der I. K., S. 564.)

Digitized by Google

3) Bei der zweiten Lesung (in der 69. Sitz. vom 19. Nov. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1480, Sitz.-Prot. der I. K., S. 629.)

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern von einander abwichen, so gelangte der Art. 106. zur nochmaligen Erwägung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl die Annahme des Beschlusses der I. Kammer. *)

(Verh. der II. K., S. 1704.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 1739, Sitz.-Prot. der II. K., S. 868.)

Anm. 1. Die Verfassungs-Kommission verwarf den Vorschlag, daß mit einfacher Majorität die Abänderung der Verfassung solle beschlossen werden können; desgleichen den von den Abgeordneten Evelt, Bauerband und Hesse beantragten Zusatz:

„Wenn beide Kammern eine Abänderung irgend einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde für nöthig erachten, so „ist die Abänderung genau zu bezeichnen. Nach dieser Erklärung werden die Kammern von Rechtswegen aufgelöset und „sofort neue zusammenberufen, um über die Abänderung zu beschließen."

Besondere Motive sind diesem Arttkel nicht beigefügt. (Rauer, S. 83 u. 84.)

Der in Bezug genommene letzte Satz des Art. 55. des Entwurfs der Kommission bestimmt, daß ein unverändert von beiden Kammern zum drittenmale angenommener Gesetzes-Vorschlag durch die dritte Annahme Gesetzeskraft erhalte. Es sollte mithin durch die Schlußbestimmung des Art. 104. des Entwurfs der Verfassungs-Kommission das absolute Veto der Krone bei Verfassungs-Abänderungen vorbehalten werden.

Anm. 2. Die Revisions-Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die jetzige Bestimmung des Art. 106. in Zukunft nicht beibehalten werden könne, sondern ihre Erklärung in der im Art. 112. vorbehaltenen Revision finde; wogegen für künftige Aenderungen erschwerende Formen vorzuschreiben sein würden. Von mehrfachen Amendements, welche in dieser Beziehung, dasselbe Ziel verfolgend, gestellt waren, erlangte dasjenige den Vorzug, auf welchem der Vorschlag der Revisions-Kommission beruht. Dasselbe geht von der Erwägung aus, daß die Aenderung der Verfassung, wenn desfalls ein besonderer Appell an das Land ergangen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden könne, weil dann kein Grund zu der Besorgniß vorliege, die Verfassung könne übereilt geändert werden; daß dagegen für alle anderen Fälle durch das Verlangen einer erhöhten Majorität ein Schutz gegen das allzuhäufige Rütteln an der Verfassung gegeben werden müsse. (Verh. der II. K., S. 546 ff.)

Anm. 3. Diese Fassung des Art. 106. wurde auf den Vorschlag des Abgeordneten Riedel angenommen; wogegen das Amendement des Abgeordneten Sattig und Gen.:

„Die Verfassung kann im gesetzlichen Wege abgeändert werden, wenn eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei „Drittheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer die Aenderungen beschließt, und wenn an diesem Beschlusse min„destens zwei Drittheile der Mitglieder jeder Kammer Theil nehmen",

abgelehnt wurde.

Außerdem waren folgende Amendements eingebracht:

a) des Abgeordneten Keller (Barnim-Angermünde):

„Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung (Art. 60. 61.) abgeändert werden. Doch muß „jedes Verfassungs-Gesetz von beiden Kammern in zwei auf einander folgenden Jahressitzungen unverändert angenommen „sein, und es kann keine Abänderung der Verfassung anders als durch ein auf solche Abänderung besonders gerichtetes „Verfassungs-Gesetz geschehen."

b) der Abgeordneten Ebert und v. Fock, im zweiten Satze des zu Art. 106. der Verfassung gestellten Amendements Keller statt der Worte: „von beiden Kammern in zwei auf einander folgenden Jahressessionen" Nachstehendes zu setzen:

„von jeder Kammer in zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß";

c) des Abgeordneten Breithaupt (Wittstock), im zweiten Satze des Amendements Keller statt der Worte: „von beiden Kammern in zwei auf einander folgenden Jahressessionen" zu setzen:

„von jeder Kammer in zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von 4 Wochen liegen muß";

d) des Abgeordneten Urlichs:

„Abänderungen der Verfassung können auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung durch ein besonderes darauf ge„richtetes Verfassungs-Gesetz bewirkt werden. Es muß aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder jeder Kammer „für die Abänderung stimmen."

e) des Abgeordneten v. Gudenau:

„Die Verfassung kann im gesetzlichen Wege abgeändert werden, wenn eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei „Drittheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer die Abänderungen beschließt.

„Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden sollte, und wenn alsdann beide Kammern aufgelöst werden, „so soll in den neu einberufenen Kammern die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit genügen, um über diejenigen Ab„änderungen der Verfassung, für welche sich bereits die vorhergehenden aufgelösten Kammern in ihrer Mehrheit ausge„sprochen haben, gültig zu beschließen."

Alle diese Amendements wurden indeß durch die Annahme des Riedelschen Verbesserungs-Vorschlages für beseitigt erachtet. Ein Amendement des Abgeordneten Broicher wurde zurückgezogen.

(Verh. der II. K., S. 606 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 273—276.)

Anm. 4. Das Prinzip des Central-Ausschusses war, daß die Verfassung vor übereilter Abänderung sicher zu stellen, gleichzeitig aber, aus Rücksicht auf die bestehenden Zustände und weil das constitutionelle System noch der weiteren Ausbildung auf Grund der Erfahrung entgegensehe, bildungsfähig hinzustellen sei. Das von der II. Kammer vorgeschlagene Verfahren sei

Digitized by Google

zu komplicirt, und es stehe zu besorgen, daß danach durch Partheistellungen in den Kammern ein Mittel gewonnen werden könnte, jede Verfassungs-Aenderung durch eine Minorität aufs Aeußerste zu erschweren, ja unter Umständen unmöglich zu machen. (Verh. der I. K., S. 1327—1328.)

Anm. 5. Im Plenum wurde von den Abgeordneten du Vignau (Thorn) und Goltdammer darauf angetragen, die vom Central-Ausschusse vorgeschlagene Frist von 8 Tagen auf 21 Tage zu erhöhen. Dies wurde angenommen. (Verh. der I. K., S. 1329 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 564.)

Anm. 6. Die Revisions-Kommission schloß sich dem Vorschlage der I. Kammer an, da auch dessen Prinzip dahin gerichtet sei, die Abänderung der Verfassung an erschwerende Formen zu knüpfen. (Verh. der II. K., S. 1704.)

Artikel 108.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.
Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 78.

Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staatsbeamte und das Heer haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwörtn.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 106.

Die Mitglieder der beiden Kammern, alle Staatsbeamte und die bewaffnete Macht haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören. [1])
(Rauer, S. 119.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 107.

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten haben dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören. [2])
(G. S. 1848. S. 390.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 107. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 30. Sitz. vom 10. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. v 27. Sept. 1849), den Artikel unverändert, jedoch mit folgendem Zusatz anzunehmen:

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. [3])
(Verh. der II. K., S. 547.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei. [4])

(Verh. der II. K., S. 624 ff, Sitz.-Prot. der II. K., S. 277.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 107. (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in den Berichten vom 26. Sept. und 21. Okt. 1849) die Annahme des Beschlusses der II. Kammer. [5])

(Verh. der I. K., S. 1329 ff.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1332, Sitz.-Prot. der I. K., S. 565.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 69. Sitzung v. 19. Nov. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget. [6])

(Verh. der I. K., S. 1480, Sitz.-Prot. der I. K., S. 629.)

C. Die Krone fand sich indeß veranlaßt, mittelst Königl. Botschaft vom 7. Jan. 1850 (Proposition XIV.) eine anderweitige Fassung des Art. 107. dahin zu beantragen:

Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt. [7])
(Verh. der I. K., S. 2216., Sitz.-Prot. der I. K., S. 1876.)

D. Diese Königl. Proposition XIV. gelangte demnächst in beiden Kammern zur Berathung.

AA. Zuerst fand die Berathung in der II. Kammer statt.

Digitized by Google

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 17. Jan. 1850) Annahme der Proposition. *)

(Verh. der II. K., S. 2077.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 90. Sitzung vom 26. Januar 1850) diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 2123—2126, Sitz.-Prot. der 90. Sitz.)

BB. In der I. Kammer gelangte die Königl. Proposition XIV. (in der 104. Sitz. vom 29. Januar 1850) zur Erwägung.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Bericht vom 19. Januar 1850) deren Annahme. *)

(Verh. der I. K., S. 2376.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat diesem Antrage bei. *)

(Verh. der I. K., S. 2377, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Besondere Motive zum Art. 106. des Entwurfs der Verfassungs-Kommission wurden nicht für erforderlich erachtet. (Rauer, S. 84 u. 136.)

Anm. 2. Obgleich die oktroyirte Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 der Vereidigung des Heeres auf die Verfassung nicht erwähnt, so ergiebt doch das Patent vom 5. Dec. 1848, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter (G. S. 1848, S. 392); daß es damals noch die Absicht der Regierung war, die in dem Allerhöchsten Bescheide vom 22 Mai 1848 (Minist.-Bl. d. inn. Verw. 1848, S. 84.) von des Königs Maj. versprochene Vereidigung des Heeres auf die Verfassung zu veranlassen. In dem erwähnten Patente heißt es in dieser Beziehung nämlich:

„Unmittelbar nach erfolgter Revision (der Verfassung) werden Wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres „auf die Verfassung veranlassen."

Diese Königl. Verheißung wurde zurückgenommen durch die Allerhöchste Botschaft vom 7. Januar 1850, indem dadurch vorgeschlagen wurde (unter Nr. XIV. der Propositionen), die Bestimmung in den Art. 107. aufzunehmen, daß eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung nicht stattfinden solle.

Anm. 3. Die Revisions-Kommission entschied sich dafür, daß die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung keinen sicheren Schutz gegen Verfassungs-Uebertretungen gewähren könne, solcher vielmehr dem Heere gegenüber in der Verantwortlichkeit des Kriegsministers und beziehungsweise derjenigen Civilbeamten gefunden werden müsse, auf deren Requisition die Armee zu handeln habe. Wenn die Armee selbst prüfen solle, inwieweit durch Ausführung eines bestimmten Befehls eine Vorschrift der Verfassung verletzt werden könne, so müsse dieselbe berechtigt sein, zu berathschlagen, während dies nach Art. 37. verboten sei und zur Auflösung aller Disciplin führen könne, auch gerade in den bedenklichsten Krisen am ersten Zweifel über die verfassungsmäßige Zulässigkeit der ertheilten Befehle entstehen und gerade in den Momenten Schwanken und Zaudern entstehen könne, wo es vor Allem auf entschlossenes Handeln ankomme. (Verh. der II. K., S. 547.)

Anm. 7. Im Plenum wurde der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten v. Kleist-Retzow, den Art. 107. dahin zu fassen:

„Die Mitglieder beider Kammern und alle Staatsbeamte haben dem Könige Treue und Gehorsam, so wie die Beo- „bachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung zu schwören."

abgelehnt; dagegen gelangte (nach Annahme des Kommissions-Vorschlages) das Amendement des Abgeordneten von Seckendorff:

a) „in das Protokoll die Erklärung niederzulegen, daß die Kammer die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung nicht „für erforderlich erachte";

b) „unter Ablehnung des Vorschlages der Kommission, den Art. 107. dahin zu fassen:

„Die Mitglieder beider Kammern, die Mitglieder des Staats-Ministeriums und alle Civilbeamten haben dem „Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam zu schwören,"

gar nicht zur Abstimmung.

(Verh. der II. K., S. 624 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 276 u. 277.)

Anm. 5. Der Central-Ausschuß erklärte sich gegen die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung, weil dasselbe wesentlich gehorchend sei, seine Vereidung nur Unklarheit und Verwirrung herbeiführen könne. Es bedürfe nur der Vereidung des Oberbefehlshaber des Heeres und es sei zu erwarten, daß der König, der Meinung der Kammern nachgebend, die verheißene Vereidung des Heeres zurücknehmen werde.

Dagegen hielt der Central-Ausschuß die Vereidung der Kammermitglieder für erforderlich, weil es nothwendig sei, daß dieselben die Grundlagen der Verfassung anerkennen. Auch die Vereidung der Civilbeamten auf die Verfassung hielt der Central-Ausschuß für erforderlich, theils um keine unnöthige Aenderung zu machen, theils um keine Rückschritte, wenn auch nur scheinbar, anzubahnen, und endlich, um die öffentliche Meinung, die einmal auf die Vereidung einen Werth lege, in ihr eine Bürgschaft finde und sie erwarte, zu befriedigen. (Verh. der I. K., S. 1329 ff.)

Anm. 6. Der Abgeordnete Stahl hatte (in der 63. Sitz. vom 3. Nov. 1849) den Antrag gestellt, im Art. 107. statt der Worte: „dem Könige und der Verfassung Treue und Gehorsam" zu setzen: „Treue und Gehorsam dem Könige, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung." Mit Genehmigung des Antragstellers wurde indeß über dies Amendement nicht abgestimmt, sondern dasselbe dem Ausschusse zur Erwägung bei der Fassung überwiesen. Der Central-Ausschuß fand indeß den Ausdruck: „der Verfassung Treue und Gehorsam schwören" eben so wenig unklar oder ungeeignet, als den im gewöhnlichen und

Digitized by Google

gesetzgeberischen Sprachgebrauche üblichen: „dem Gesetze treu und gehorsam sein." Die Verfassung sei aber ein Gesetz, das Grundgesetz des Staates. (Verh. der I. K., S. 1478, vergl. S. 1331, Sitz.-Prot. der I. K., S. 564.)

Anm. 7. Die Motive der Regierungs-Provosition XIV. lauten dahin:

„In der bisherigen Fassung der Art. 107. (108.) ist zu Gunsten der Kürze des Ausdrucks, der Korrektheit des letzteren Eintrag geschehen.

„Man kann, wie der von den Kammern vorgeschlagene Zusatz, von einer Vereidung auf die Verfassung oder von der Beschwörung ihrer gewissenhaften Beobachtung reden; aber es ist nicht korrekt, zu sagen, daß der Verfassung Treue und Gehorsam geschworen werde, wenigstens dürfte eine solche Personifikation der Verfassung sich nicht für die Gesetzessprache eignen. Die vorgeschlagene Abänderung entspricht dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, ohne von dem beabsichtigten Sinne abzuweichen."

(Verh. der I. K., S. 2219.)

Anm. 8. Die Gründe, durch welche die Revisions-Kommission diesen Antrag motivirte, waren folgende:

Der jedenfalls sehr metaphorische Ausdruck: „Treue gegen die Verfassung" finde sich auch in anderen Vereidigungsformeln konstitutioneller Länder nicht wieder; seine Anwendung in diesem Zusammenhange sei um so weniger gerechtfertigt, als die Verfassung nicht nothwendigerweise, wie ein Individuum oder ein Grundsatz, dem man zur Treue verpflichtet ist, sich selber aller Zeit gleich und unverändert bleiben müsse; es könne somit die Festhaltung des immer nur bildlich zu verstehenden Ausdrucks leicht eine Gewissensbeschwerung für Diejenigen herbeiführen, die den Eid zu leisten hätten. Die Verbindung, in welche, nach dem Regierungs-Vorschlage, der dem Könige zu leistende Eid mit der Beschwörung der Verfassung durch das Wort: „und" gesetzt worden, reiche aus, um den untrennbaren Zusammenhang beider Eide deutlich zu machen; während die vorgeschlagene Fassung ebenmäßig die Selbstständigkeit beider Eide wahre, und das Mißverständniß unmöglich mache, als ob die eidliche Verpflichtung, die Verfassung gewissenhaft zu beobachten, nur dem Könige gegenüber eingegangen würde, der König also berechtigt wäre, von der eidlichen Verpflichtung auf die Verfassung zu entbinden. In jedem Falle berühre der Vorschlag der Regierung die Materie des Verfassungs-Artikels in keiner Weise; er sei eine bloße Redaktions-Veränderung und schon deshalb kein Grund vorhanden, sich ihm zu widersetzen. (Verh. der II. K., S. 2077.)

Anm. 9. Der Central-Ausschuß erwähnt, daß die I. Kammer zwar schon bei der früheren Berathung angenommen habe, daß der Ausdruck: „der Verfassung Treue und Gehorsam schwören" keineswegs unklar und ungeeignet sei; daß die Majorität indeß der Ansicht gewesen, daß, weil es sich um keinen wesentlichen Gegenstand handele, dem Vorschlage der Regierung nachzugeben sei. (Verh. der I. K., S. 2406.)

Artikel 109.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 82., 81. und 83.

§. 82. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4. 5. 6. 62. 63. 64. 65. 66. 67. und 68. ausgesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft.

§. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungs-Gesetz nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben in voller Kraft.

(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I. S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 109. u. 108.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 108. Alle den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft.[1])

(Rauer, S. 119.)

III. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848. Art. 108.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

(G. S. 1848, S. 390.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.[2])

A. Der Art. 108. gelangte zuerst in der II. Kammer zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 27. Sept. 1849), den, nur mit Wegfall der sieben ersten Worte aufrecht zu erhaltenden Art. 108. in nachstehender Art zu fassen:

Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie im gesetzlichen Wege abgeändert werden.[3])

(Verh. der II. K., S. 547.)

Digitized by Google

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 31. Sitzung vom 12. Okt. 1849) diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 627, Sitz.-Prot. der II. K., S. 287.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der (hier in Betracht kommende Theil des) Art. 108. in der 63. Sitz. v. 3. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in den Ber. vom 26. Sept. und 26. Okt. 1849), dem Beschlusse der II. Kammer, bezüglich der Fassung des Art. 108., beizutreten.[4])

(Verh. der I. K., S. 1333.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1333, Sitz.-Prot. der I. K., S. 565.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 69. Sitz. vom 19. Nov. 1849) wurde (auf den Antrag des Central-Ausschusses vom 15. Nov. 1849)[5]) beschlossen, dem Art. 108. nachstehende Fassung zu geben:

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden; ebenso bleiben alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, in Kraft, bis sie im gesetzlichen Wege abgeändert werden.

(Verh. der I. K., S. 1479 u. 1480, Sitz.-Prot. der I. K., S. 629.)

C. Wegen der von einander abweichenden Beschlüsse beider Kammern gelangte der Art. 108. zur anderweitigen Berathung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte, die Art. 98., 99. und 108. nebst den von der II. Kammer zu denselben beschlossenen Aenderungen als ein untrennbares Ganzes anzusehen und in diesem Sinne die Aufrechthaltung der Beschlüsse der II. Kammer zu beschließen.[6])

(Verh. der II. K., S. 1702.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) hiermit, unter Ablehnung der Beschlüsse der I. Kammer einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 1734 ff., Sitz.-Prot. der II. K., S. 867.)

D. Der Artikel gelangte nunmehr nochmals in der I. Kammer zur Erwägung, welche (in der 91. Sitz. vom 17. Dec. 1849) wiederholt den Beschlüssen der II. Kammer ihre Zustimmung versagte, welches dahin führte, daß der Art. 108. in der Fassung des Textes der Verfassungs-Urkunde unverändert beibehalten wurde.

(Verh. der I. K., S. 2034 ff., Sitz.-Prot. der I. K., S. 905.)

Anm. 1. Die Verfassungs-Kommission beschloß, diesem Artikel besondere Motive nicht beizufügen. (Rauer, S. 85, 107 u. 136.)

Anm. 2. Die Revision des Art. 108. erstreckte sich an dieser Stelle nicht mit auf die sieben ersten Worte desselben, welche vielmehr bei den Art. 98. und 99. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 mit zur Revision gezogen wurden. Diese führte, da ein Einverständniß beider Kammern in Betreff des Gegenstandes nicht erreicht wurde, schließlich dahin, daß die sieben ersten Worte des Art. 108. unverändert an ihrer bisherigen Stelle beibehalten wurden.

Vergl. das Nähere hierüber bei den Art. 98. und 99. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, (s. zu Art. 99. u. 100. der revid. Verf.-Urk., oben S. 185—187.)

Anm. 3. Die von der Revisions-Kommission vorgeschlagene Aenderung, statt der Worte: „durch das Gesetz" zu setzen: „im gesetzlichen Wege", wurde dadurch motivirt, daß Verordnungen nicht durch ein Gesetz aufgehoben zu werden brauchen, sondern durch eine Verordnung wieder aufgehoben werden können. (Verh. der II. K., S. 547.)

Anm. 4. Der Central-Ausschuß hatte sich für die Streichung der sieben ersten Worte des Art. 108. ausgesprochen, welcher Antrag indeß vom Plenum abgelehnt wurde. (Vgl. die betreffenden Erörterungen zu Art. 98. und 99. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, oben S. 186. u. Anm. 14 S. 190.) — Was den übrig bleibenden Theil des Art. 108. betrifft, so adoptirte der Central-Ausschuß die Gründe, welche in der II. Kammer für die Aenderung in der Fassung maaßgebend gewesen waren. Es wird in dem Berichte vom 26. Sept. 1849 übrigens noch erwähnt, daß von der IV. und V. Abtheilung auf Streichung des zweiten Theils des Art. 108. angetragen sei, wogegen indeß vom Central-Ausschusse angenommen wurde, daß es zur Zeit manche Einrichtungen gebe, welche den Bestimmungen der Verfassung zuwiderlaufen, z. B. über Kirche und Schule und über das Schulgeld, die Bestimmungen wegen der Civilstands-Register, welche nicht eher ausgeführt werden könne, als bis die erforderlichen neuen Gesetze erlassen worden. Um Mißdeutungen vorzubeugen, müßten die bestehenden Gesetze so lange gültig bleiben, bis sie aufgehoben werden. (Verh. der I. K., S. 1333.)

Anm. 5. Der Bericht des Central-Ausschusses bemerkt, daß, da über den ersten Satztheil des Art. 108. besonders abgestimmt und beschlossen worden sei, denselben unverändert an seiner bisherigen Stelle zu belassen, dieser Satztheil als ein für sich bestehender Satz betrachtet, und diesem dann der weitere Theil des Artikels in derjenigen Fassung hinzuzufügen sei, welche die I. Kammer, im Einverständnisse mit der II. Kammer, adoptirt habe. Das eingeschaltete Verbindungswort: „ebenso" solle den Mißklang beider neben einander laufenden Sätze mildern. (Verh. der I. K., S. 1479.)

Anm. 6. Vergl. die Anm. 18. zu Art. 98. u. 99. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. (Oben S. 191.)

Digitized by Google

Artikel 110.

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

I. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 109. [1])

Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.
(G. S. 1848, S. 390.)

II. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 109. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 31. Sitz. vom 12. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 27. Sept. 1850) die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der II. K., S. 547.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 627, Sitz.-Prot. der II. K., S. 288.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 109. in der 63. Sitz. (vom 3. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in den Berichten vom 26. Sept. und 26. Okt. 1849) gleichfalls die unveränderte Beibehaltung.

(Verh. der I. K., S. 1333.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1334, Sitz.-Prot. der I. K., S. 565.)

Anm. 1. Die Regier.-Vorlage vom 20. Mai 1848 und der Entwurf der Verf.-Kom. der Nat.-V. enthielten keine diesem Art. entsprechende Bestimmung.

Artikel 111.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5. 6. 7. 27. 28. 29. 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 84.

In wie weit die in den §§. 5., 6., 7., 15. u. 16. des Verfassungs-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs zeitweise außer Anwendung gesetzt werden können, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten. [1])
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 110.

Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann durch ein besonderes Gesetz eine zeit- und distriktsweise Aufhebung der Art. 5., 13. u. 26. der Verfassungs-Urkunde längstens bis zur nächstfolgenden Kammer-Sitzung ausgesprochen werden. Sind in diesem Falle die Kammern nicht versammelt, so kann auf Beschluß und unter der Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums jene Suspendirung provisorisch ausgesprochen werden. Die Kammern sind in diesem Falle sofort zusammenzuberufen. [2])
(Rauer, S. 119.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 110.

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5., 6., 7., 24., 25., 26., 27. u. 28. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis dahin bewendet es bei den in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften. [3])
(G. S. 1848. S. 390.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 110. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 31. Sitz. v. 12. Okt. 1849.) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 27. Sept. 1849):

Digitized by Google

a) den ersten Satz des Artikels dahin zu fassen:

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5., 6., 7., 24., 25., 26. u. 28. der Verfassungs-Urkunde zeit- oder distriktsweise außer Kraft gesetzt werden.

b) den zweiten und dritten Satz dagegen unverändert beizubehalten. [4])

(Verh. der II. K., S. 547.)

2) Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß, den Artikel in folgender Art zu fassen:

Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Art. 5., 6., 7., 24., 25., 26., 27., 28. u. 34. der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz. [5])

(Verh. der II. K., S. 629, Sitz.-Prot. der II. K., S. 288.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 110. (in der 63. Sitzung vom 3. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in den Berichten vom 26. Sept. u. 26. Okt. 1849) die Annahme des Beschlusses der II. Kammer. [6])

(Verh. der I. K., S. 1334 u. 1335.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 1335, Sitz.-Prot. der I. K., S. 565.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 69. Sitzung vom 19. Nov. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1481, Sitz.-Prot. der I. K. S. 629.)

Anm. 1. Die §§. 5., 6., 7., 15. u. 16. der Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 betreffen die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Garantie, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, das Versammlungs- und das Vereinigungs-Recht.

Anm. 2. Die beschlossene Fassung des Art. 110. des Kommissions-Entwurfes der National-Versammlung wurde auf den Antrag des Abgeordneten Reichensperger angenommen. (Rauer, S. 86 u. 87.)

Die Motive dazu lauten dahin:

„Der Entwurf läßt es undeutlich, ob die im §. 84. desselben bezeichneten Paragraphen im Gefolge eines allgemein oder „eines für jeden besonderen Fall zu erlassenden Gesetzes außer Anwendung gesetzt werden dürfen. Die Kommission entschied sich „für die letztere Alternative, hat aber zugleich für sehr dringliche Fälle des Krieges und Aufruhrs dem Staats-Ministerium „nicht durchaus die Hände binden wollen, übrigens die Zulässigkeit einer solchen zeitweisen Suspendirung nur in Ansehung der „in Art. 5., 13. u. 36. zugesicherten Rechte anerkannt und die Garantie in den sofortigen Zusammenberufungen der Kammern „gefunden."

(Rauer, S. 136.)

Die Anträge:

a) des Abgeordneten Bloem auf gänzliche Streichung des §. 84. des Regierungs-Entwurfes;

b) der Abgeordneten v. Daniels und Hesse:

„Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, für die Fälle eines Krieges oder Aufruhrs der Staats-Regierung außer„ordentliche Befugnisse beizulegen und die Dauer derselben zu bestimmen";

c) des Abgeordneten Ulrich:

„Ein besonderes Gesetz wird die Bedingungen und Formen bestimmen, in welchen für die Fälle eines Krieges oder „Aufruhrs die in den §§. 5., 6., 7., 15., 16. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen zeit- oder bezirksweise „außer Anwendung gesetzt werden können";

wurden sämmlich abgelehnt, und ein außerdem noch eingereichter Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Hartmann gelangte gar nicht zur Abstimmung. (a. a. O., S. 86 u. 87.)

Die Art. 5., 13. u. 26. des Kommissions-Entwurfes der National-Versammlung betreffen übrigens die persönliche Freiheit, das Versammlungs-Recht und das Recht zum Waffentragen.

Anm. 3. Das besondere Gesetz ist inzwischen durch die Verordnung vom 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand (G. S. 1849, S. 165) auf Grund des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. oktroyirt worden.

Die im Art. 110. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 in Bezug genommenen Artikel betreffen das Recht auf persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Unzulässigkeit der Ausnahmegerichte, die Preßfreiheit und das Versammlungs- und Vereinigungs-Recht.

Anm. 4. Die Revisions-Kommission hielt die Einschaltung der Worte: „bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit" für erforderlich, weil nur in dem letzterwähnten Umstande das Motiv für die Suspension einzelner Verfassungs-Bestimmungen gefunden werden könne und dies in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich ausgesprochen werden müsse.

(Verh. der II. K., S. 547.)

Anm. 5. Die beschlossene Abänderung des Kommissions-Antrages wurde auf den Antrag des Abgeordneten Wentzel angenommen, wobei zu bemerken ist, daß der danach als zu den zur Suspension geeigneten Artikeln noch herangezogene Art. 34. die Fälle und Formen des Einschreitens der bewaffneten Macht betrifft.

Der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Dürre:

„Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die Art. 5., 6., 7., 24., 25., 26., 27., 28. u. 34. der Verfassungs„Urkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Bestimmungen darüber enthält das Gesetz."

gelangte nicht zur Abstimmung. (Verh. der II. K., S. 627—629, Sitz.-Prot. der II. K., S. 288.)

Digitized by Google

Anm. 6. Der Central-Ausschuß trat in Betreff der Einschaltung der Worte: „bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ den Motiven der II. Kammer bei. Die Aufnahme des Art. 34. wurde für nothwendig erachtet, obwohl dagegen eingewendet wurde, daß für den Fall der Suspension gewisser Artikel die Wirksamkeit der Civilbehörden in solchem Sinne von selbst außer Kraft trete und ein permanenter Requisitionszustand der bewaffneten Macht eintrete, indem der Art. 110. die Erklärung des Belagerungszustandes im Auge habe und eigentlich schon die Suspendirung des Art. 34. einschließe.
Die Abänderungen des zweiten und dritten Satzes werden durch den inzwischen erfolgten Erlaß der Verordnung vom 10. Mai 1849 über den Belagerungszustand motivirt. (Verh. der I. K., S. 1334 u. 1335.)

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 112.

Bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Dieser Artikel, welcher weder in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, noch in einer der früheren Vorlagen enthalten war, ist bei der Revision der Verfassungs-Urkunde neu hinzugefügt worden.

A. Bei der Revision des Art. 23. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, beschloß zuvörderst die II. Kammer (in der 57. Sitzung vom 20. Nov. 1849), den Art. 112. der revidirten Verfassungs-Urkunde als neue Bestimmung unter die transitorischen Vorschriften aufzunehmen.[1])

(Verh. der II. K., S. 1262, Sitz.-Prot. der II. K., S. 581.)

B. Die I. Kammer trat, auf den Vorschlag des Central-Ausschusses (in dessen Bericht v. 7. Dec. 1849), diesem Beschlusse (in der 88. Sitzung vom 12. Dec. 1849) bei.[2])

(Verh. der I. K., S. 1969 u. 1970, Sitz.-Prot. der I. K., S. 866.)

Anm. 1. Der Vorschlag hierzu wurde von dem Abgeordneten Stiehl gestellt. (Verh. der II. K., S. 1262, Sitz.-Prot. der II. K., S. 581.)

Anm. 2. Als im Plenum der I. Kammer dieser transitorische Artikel durch die Abgeordneten v. Bockum-Dolffs und Kisker als überflüssig bezeichnet wurde, weil derselbe nur die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des Art. 108. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 enthalte, erklärte der Minister der geistlichen Angelegenheiten v. Ladenberg sich für die Bestimmung, um, zur Beseitigung mehrfach erhobener Bedenken, in der Verfassungs-Urkunde klar auszudrücken, daß die Bestimmungen derselben in Bezug auf den Unterricht bis zum Erlasse des Unterrichtsgesetzes suspendirt bleiben sollen.
(Verh. der I. K., S. 1969.)

Artikel 113.

Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Dieser Artikel war in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 und in den früheren Vorlagen unter den Uebergangs-Bestimmungen nicht enthalten; derselbe ist vielmehr bei der Revision des Art. 25. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 den transitorischen Bestimmungen neu hinzugefügt worden.

A. Bei der Revision des Art. 25. beschloß zuerst die II. Kammer (in der 31. Sitz. v. 12. Okt. 1849), den zweiten Satz des Art. 25. in seiner gegenwärtigen Fassung als besonderen Artikel unter die transitorischen Bestimmungen aufzunehmen.[1])

(Verh. der II. K., S. 645, Sitz.-Prot. der II. K., S. 291.)

B. Die I. Kammer trat (in der 62. Sitzung vom 2. Nov. 1849) diesem Beschlusse bei.

(Verh. der I. K., S. 1728, Sitz.-Prot. der I. K., S. 546.)

Anm. 1. Vergl. über die Motive dieses Beschlusses die Anm. 9. und 10. zum Art. 28. der revidirten Verfassungs-Urkunde. (Oben S. 65.)

Digitized by Google

Artikel 114.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

Dieser Artikel war in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 und in den früheren Vorlagen unter den Uebergangs-Bestimmungen nicht enthalten; derselbe ist vielmehr bei der Revision des Art. 40. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 den transitorischen Bestimmungen neu hinzugefügt worden.

A. Der Art. 40. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 enthielt (als zweites Alinea der Bestimmung Litt. a.) wörtlich die Vorschrift des jetzigen Art. 114. der revidirten Verfassungs-Urkunde.
Auf den Antrag der Revisions-Kommission der II. Kammer beschloß die II. Kammer (in der 45. Sitzung vom 31. Okt. 1849), diesen Satz im Art. 40. zu streichen und als einen besonderen Artikel unter die Uebergangs-Bestimmungen zu versetzen.[2])

(Verh. der II. K., S. 915 u. 948, Sitz.-Prot. der II. K., S. 442 u. 443.)

B. Die I. Kammer trat (in der 69. Sitzung vom 19. Nov. 1849) diesem Beschlusse bei.

(Verh. der I. K., S. 1477 u. 1478, Sitz.-Prot. der I. K., S. 628 u. 629.)

Anm. 1. Vergl. die Anm. 17. u. 18. zum Art. 40. der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848. (Oben S. 94.)

Artikel 115.

Bis zum Erlasse des im Art. 72. vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Ein diesem Art. entsprechender Art. war in der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 und in den früheren Vorlagen nicht enthalten; vielmehr beantragte die Krone (Proposition XV. der Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850), diesen Art. als einen neuen unter die Uebergangs-Bestimmungen aufzunehmen. [1])

(Verh. der I. K., S. 2216, Verh. der II. K, S. 1876.)

Diese Proposition gelangte in beiden Kammern zur Berathung.

A. In der II. Kammer fand die Berathung darüber in der 90. Sitz. (vom 26. Jan. 1850) statt.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Bericht v. 17. Jan. 1850) die Annahme der Proposition. [2])

(Verh. der II. K., S. 2078.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 2126, Sitz.-Prot. der 90. Sitz.)

B. In der I. Kammer fand die Berathung in der 104. Sitz. (v. 29. Jan. 1850) statt.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Ber. vom 19. Jan. 1850), die Annahme des Regierungs-Vorschlages.

(Verh. der I. K., S. 2378.)

2) Das Plenum der I. Kammer trat diesen Anträgen bei.

(Verh. der I. K., S. 2379, Sitz.-Prot. der 104. Sitz.)

Anm. 1. Die Motive der Proposition XV. lauten dahin:
„Die als Gesetz zu den Uebergangs-Bestimmungen projektirte Bestimmung in Betreff der Wahlen für die Zweite Kammer „wird sich von selbst rechtfertigen, wenn man erwägt, daß, so lange die neue Gemeinde-Ordnung noch nicht erlassen und noch „nicht überall in Kraft getreten ist, — worüber hinsichtlich der Landgemeinden der östlichen Provinzen noch einige Zeit vergehen „wird, — das in der Verfassung vorausgesetzte Gemeinde-Wahlrecht auch noch nicht durchgängig bei jenen Wahlen zum Grunde „gelegt werden kann. Jedenfalls würde man ohne eine solche transitorische Bestimmung bei den zunächst nach dem Erlasse der „revidirten Verfassung eintretenden Nachwahlen überall, wo die Zahl der Wahlmänner einer Ergänzung bedürfte, in Verlegen„heit gerathen."
(Verh. der I. K., S. 2219.)

Digitized by Google

Anm. 2. Die Rev.-Kom. erachtete die von der Staats-Regierung angeführten Motive für vollkommen begründet. (Verh. der II. K., S. 2078.)

Artikel 116.

Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Dieser Artikel war in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 und in den früheren Vorlagen unter den Uebergangs-Bestimmungen nicht enthalten; derselbe ist vielmehr bei der Revision des Art. 91. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 den transitorischen Bestimmungen neu hinzugefügt worden.

A. Die II. Kammer beschloß (in der 23. Sitzung vom 28. Sept. 1849), den jetzigen Art. 116. als einen besonderen Artikel unter die Uebergangs-Bestimmungen aufzunehmen.[1])

(Verh. der II. K., S. 454 u. 463, Sitz.-Prot. der II. K., S. 223 u. 228.)

B. Die I. Kammer trat (in der 59. Sitzung vom 22. Okt. 1849) diesem Beschlusse bei.

(Verh. der I. K., S. 1198, Sitz.-Prot. der I. K., S. 503.)

Anm. 1. Vergl. die Revision zum Art. 91. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848. (Oben S. 174—175.)

Artikel 117.

Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

I. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 95.[1])

Auf die Ansprüche der vor der Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staats-Beamten soll im Staatsdiener-Gesetz besondere Rücksicht genommen werden.[2])

(Rauer, S. 118.)

II. Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848, Art. 97.

Gleichlautend mit dem Art. 95. des Kommissions-Entwurfs der Nat.-Vers.

(G. S. 1848. S. 388.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 97. gelangte zuerst in der I. Kammer (in der 37. Sitzung vom 13. Sept. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in dem Berichte v. 7. Sept. 1849), den Art. 97. gänzlich zu streichen und statt desselben in dem Art. 96. die Worte: jedoch mit Rücksicht auf die vor Verkündigung der Verfassung erworbenen Ansprüche" einzuschalten.[3])

(Verh. der I. K., S. 698.)

2) Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verh. der I. K., S. 698, Sitz.-Prot. der I. K., S. 314.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 41. Sitz. vom 20. Sept. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 762, Sitz.-Prot. der I. K., S. 345.)

B. In der II. Kammer gelangte hiernächst der Art. 97. in der 24. Sitzung (vom 29. Sept. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 18. Sept. 1849) die unveränderte Beibehaltung des Artikels, jedoch dessen Verweisung unter die Uebergangs-Bestimmungen.[4])

(Verh. der II. K., S. 446.)

2) Das Plenum der II. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 475, Sitz.-Prot. der II. K., S. 230.)

Digitized by Google

C. Zur Ausgleichung der Differenz der Beschlüsse beider Kammern gelangte nunmehr der Art. 97. zur anderweitigen Erwägung an die I. Kammer zurück.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in dem Berichte vom 13. Okt. 1849), dem Beschlusse der II. Kammer beizutreten.

(Verh. der I. K., S. 1205.)

2) Das Plenum der I. Kammer erklärte sich (in der 59. Sitzung vom 22. Okt. 1849) hiermit einverstanden.

(Verh. der I. K., S. 1205, Sitz.-Prot. der I. K., S. 504 u. 505.)

Anm. 1. Die Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848 enthielt keinen diesem Artikel entsprechenden Paragraphen.

Anm. 2. Dieser Artikel wurde auf den Antrag des Abgeordneten Hesse, unter Ablehnung der anderweitigen Vorschläge des Abgeordneten Baumstark, angenommen. (Rauer, S. 100.)
Vergl. die betreffenden Motive in der Note 2. zum Art. 94. des Kommissions-Entwurfs der National-Versammlung. (Oben S. 185.)

Anm. 3. Vergl. die Note 4. zum Art. 98. der revidirten Verfassungs-Urkunde. (Oben S. 185.)

Anm. 4. Die Revisions-Kommission bemerkte, daß der Art. 97. seiner Natur nach unter die transitorischen Bestimmungen gehöre.

Artikel 118.

Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848, §. 79.

Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.
(Verh. der Nat.-Vers., Bd. I., S. 4.)

II. Kommissions-Entwurf der Nat.-Vers., Art. 107.

Sollten nach dem Schlusse der gegenwärtigen Versammlung durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen. [1])
(Rauer, S. 119.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 111.

Sollten durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen.
(G. S. 1848. S. 391.)

IV. Revision der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 111. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 31. Sitz. v. 12. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 27. Sept. 1849) die Annahme des Art. 111. mit der Fassungs-Abänderung, daß im ersten Satze statt: „des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes" zu setzen: „dieser Verfassung". [2])

(Verh. der II. K., S. 547 ff.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden.

(Verh. der II. K., S. 629, Sitz.-Prot. der II. K., S. 289.)

Digitized by Google

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 111. in der 63. Sitzung (vom 3. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer beantragte (in den Berichten vom 26. Sept. und 26. Okt. 1849) folgende Fassung:

Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai d. J. festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen, und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaates in Uebereinstimmung stehen. [3])

(Verh. der I. K., S. 1335 ff.)

2) Das Plenum trat diesem Vorschlage bei.

(Verh. der I. K., S. 1337 und 1338, Sitz.-Prot. der I. K., S. 565.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 69. Sitzung vom 19. Nov. 1849) wurde dies wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1481, Sitz.-Prot. der I. K., S. 629.)

C. Da hiernach die Beschlüsse beider Kammern von einander abwichen, so gelangte der Art. 111. zur anderweitigen Erwägung an die II. Kammer zurück.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer empfahl die Annahme des Beschlusses der I. Kammer [4])

(Verh. der II. K., S. 1705.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat (in der 75. Sitzung vom 14. Dec. 1849) diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 1741, Sitz.-Prot. der II. K., S. 868 und 869.)

Anm. 1. Die Verfassungs-Kommission der N.-V. nahm den §. 79. der Regier.-Vorl. vom 20. Mai 1848 mit unerheblichen Fassungs-Aenderungen an, ohne besondere Motive hierfür beizufügen. (Rauer, S. 84 und 136.)

Anm. 2. Die Revisions-Kommission lehnte den Antrag ab, statt des Wortes: „Deutschland" zu setzen: „den engeren Deutschen Bundesstaat"; da diese Aenderung zu der Deutung Anlaß geben könne, als solle der Art. 111. für jede beliebige Gestaltung eines Bundesstaates gelten; sodann aber weil diese Aenderung überflüssig sei. (Verh. der II. K. S. 547.)

Anm. 3. Der Central-Ausschuß entschied sich für die Abänderung des Wortes: „Deutschland" in: „für den Deutschen Bundesstaat ꝛc.", damit nicht die Union mit dem österreichischen Kaiser-Staate darunter verstanden werden könne, und wählte den Zusatz: „auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849", um dem Bedenken entgegen zu treten, als habe man das ganze Deutschland hierbei aus dem Auge verloren, welches sich durch die Vergegenwärtigung des Art. 1. des allegirten Entw. widerlege. (Verh. der I. K., S. 1335 ff.)

Anm. 4. Die Revisions-Kommission ging von der Ansicht aus, daß das Bündniß vom 26. Mai 1848, als seinen endlichen und unabänderlich zu verfolgenden Zweck die Bildung eines Bundesstaates vor Augen habe, welcher ganz Deutschland, mit alleinigem Ausschluß der österreichischen Erblande, zu umfassen habe, und daß daher auch ein engerer Bundesstaat, welcher vielleicht zunächst nur zu Stande komme, immer als der Kern jenes weiteren, definitiv zu erstrebenden Bundesstaates zu betrachten und aufzufassen sei. Die Kammer habe bereits in ihrem Beschlusse vom 7. Sept. 1849 auch auf die Verfassung des auf Grund des Bündnisses vom 26. Mai 1849 zu errichtenden Bundesstaates den Art. 111. für anwendbar erklärt; eine nothwendige Konsequenz dieser Erklärung sei aber der Beschluß der I. Kammer und dessen Annahme. (Verh. der II. K., S. 1705.)

Artikel 119.

Das im Artikel 54. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Artikel 62. und 108.)

I. Regierungs-Vorlage vom 20. Mai 1848. §. 77.

Nach erfolgter Annahme des gegenwärtigen Verfassungs-Gesetzes wird der König, in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, eidlich versprechen, die Verfassung und die Gesetze des Preußischen Staates aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Dasselbe eidliche Versprechen wird der jedesmalige Thronfolger vor den vereinigten Kammern abgeben, welche, wenn sie nicht versammelt, oder nicht auf einen frühern Tag berufen sind, am 20. Tage nach dem Regierungswechsel ohne Berufung zusammentreten.

(Verh. der Nat.-V., Bd. I., S. 4.)

Digitized by Google

II. Kommissions-Entwurf der National-Versammlung, Art. 105.

Nach erfolgter Annahme der gegenwärtigen Verfassung wird der König in Gegenwart der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung den im Art. 39. aufgenommenen Eid leisten. [1])
(Rauer, S. 119.)

III. Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848, Art. 112.

Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60. und 106.) unterworfen werden.
Das im Art. 52. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach vollendeter Revision (Art. 107.)
(G. S. 1848, S. 391.)

IV. Revision der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848.

A. Der Art. 112. gelangte zuerst in der II. Kammer (in der 31. Sitzung vom 12. Okt. 1849) zur Revision.

1) Die Revisions-Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte v. 27. Sept. 1849):

a) das erste Alinea des Art. 112. zu streichen;
b) das zweite Alinea dahin zu fassen:

Das im Art. 52. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Art. 60. und 107.). [2])
(Verh. der II. K., S. 548.)

2) Das Plenum der II. Kammer trat diesem Antrage bei.

(Verh. der II. K., S. 629, Sitz.-Prot. der II. K., S. 289.)

B. In der I. Kammer gelangte hiernächst der Art. 112. in der 63. Sitz. (v. 3. Nov. 1849) zur Revision.

1) Der Central-Ausschuß der I. Kammer empfahl (in den Berichten vom 26. Sept. und 26. Okt. 1849) die Annahme des Beschlusses der II. Kammer. [3])

(Verh. der I. K., S. 1338.)

2) Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden. [4])

(Verh. der I. K., S. 1340, Sitz.-Prot. der I. K., S. 566.)

3) Bei der zweiten Lesung (in der 69. Sitzung vom 19. Nov. 1849) wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verh. der I. K., S. 1481, Sitz.-Prot. der I. K., S. 629.)

Anm. 1. Der Antrag, daß der Prinz von Preußen den Eid auf die Verfassung leisten solle, für welchen die Abgeordneten Zachariae, Phillips, Bloem, Stein, Jonas und Reichensperger gestimmt hatten, wurde verworfen; desgl. der Antrag der Abgeordneten Zachariae, Reichensperger, Stein und Bloem, daß dem Prinzen von Preußen die Verfassungs-Urkunde zur Anerkennung vorzulegen sei. (Rauer, S. 84, 90 u. 91.)
Besondere Motive wurden diesem Artikel nicht beigefügt. (a. a. O., S. 136.)

Anm. 2. Die Revisions-Kommission motivirte den Antrag auf Streichung des ersten Alinea dadurch, daß solches durch die erfolgte Revision erledigt sei. (Verh. der II. K., S. 548.)

Anm. 3. Der Central-Ausschuß war der Meinung, daß nach dem Wortlaute des Art. 112. nur die zuerst berufenen Kammern zur Revision der Verfassung befugt seien, auf künftig zusammentretende Kammern aber dieser Artikel nicht anwendbar sei, wie der Schluß des Artikels und der Eingang des Patents vom 5. December 1848 ergebe. Jedenfalls folge aus den bestehenden Bestimmungen, daß, wenn die Revision durch die jetzigen Kammern vollendet sei, und im Wege der Gesetzgebung (Art. 60 u. 106.) eine Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 nicht zu Stande komme, dann die Bestimmung des Art. 112. erfüllt sei, und das eidliche Gelöbniß aus Art. 52. und die Vereidung aus Art. 107. in Beziehung auf die Verfassung vom 5. December 1848 einzutreten habe. Dies um so mehr, weil eben schon die Art. 52. u. 107. die anzuwendenden Vorschriften selbst enthielten, der Art. 112. auch den Zeitpunkt der eidlichen Bekräftigung der Verfassung festgestellt habe, die Verfassung vom 5. December 1848 aber von beiden Kammern anerkannt, mithin das Resultat der Revision in Beziehung hierauf völlig gleichgültig sei. Die Streichung des ersten Absatzes sei deshalb unbedenklich. (Verh. der I. K., S. 1338.)

Anm. 4. Der Verbesserungs-Antrag des Abgeordneten Kisker, dem zweiten Alinea folgende Fassung zu geben:
„Das im Art. 52. erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidung der beiden Kammern
„und der Staatsminister erfolgen sogleich nach vollendeter Revision; die Vereidung aller anderen Staatsbeamten bei
„ihrer Anstellung in Verbindung mit dem zu leistenden Diensteide“;
wurde abgelehnt. (Verh. der I. K., S. 1340, Sitz.-Prot. der I. K., S. 566.)

Digitized by Google

Schluß-Formel.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. [1])

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Stratha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Anm. 1. In der oktroyirten Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 lautete die Schluß-Formel wörtlich ebenso, wie in der revidirten Verfassungs-Urkunde. Dieselbe war datirt: „Gegeben Potsdam, den 5. December 1848" und kontrasignirt von den Staatsministern Graf v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Stratha, Rintelen und v. d. Heydt. (G. S. 1848, S. 391.)

Druck von J. Draeger, Adlerstraße 9.

Digitized by Google

Uebersicht

der Artikel der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 und der denselben entsprechenden Artikel der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848.	Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.	Seitenzahl.
Artikel 1	Artikel 1	19
" 2	" 2	21
" 3	" 3	21. 22
" 4	" 4	22. 23
" 5	" 5	25
" 6	" 6	26
" 7	" 7 u. 8	27
" 8	" 9	28
" 9	" 10	29
" 10	" 11	30
" 11	" 12	31
" 12	" 15	37
" 13	" 16	41
" 14	" 17	42
" 15	" 18	43
" 16	" 19	45
" 17	" 20	48
" 18	" 21	49
" 19	" 22	51
" 20	" 23	52
" 21	" 24	54
" 22	" 25	57
" 23	" 26	60
" 24	" 27	61. 62
" 25	" 28	63
" 26	gestrichen	63. 64
" 27	" 29	67
" 28	" 30	69
" 29	" 31	71
" 30	" 32	72
" 31	" 33	73
" 32	" 34	74. 75
" 33	" 35	75. 76
" 34	" 36	78
" 35	" 105	198
" 36	" 37	80. 81
" 37	" 38	82
" 38	" 40	85
" 39	" 41	89. 90
" 40	" 42	90. 91
" 41	" 43	95
" 42	" 44	96
" 43	" 45	98
" 44	" 46	99
" 45	" 47	99
" 46	" 48	100
" 47	" 49	102
" 48	" 50	103. 104
" 49	" 51	104. 105
" 50	" 52	107

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848	Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.	Seitenzahl.
Artikel 51	Artikel 53	108
„ 52	„ 54	109
„ 53	„ 55	110
„ 54	„ 56	111. 112
„ 55	„ 57	111. 112
„ 56	„ 58	111. 112
„ 57	„ 59	114
„ 58	„ 60	115. 116
„ 59	„ 61	117
„ 60	„ 62	119
„ 61	„ 64	125
„ 62	„ 65	126. 127
„ 63	„ 66	126. 127
„ 64	„ 67	139
„ 65	„ 68	140
„ 66	„ 69	141
„ 67	„ 70	144
„ 68	„ 71	146. 147
„ 69	„ 72	146,47,49
„ 70	„ 73	150
„ 71	„ 74	150. 151
„ 72	„ 75	152
„ 73	„ 72	147. 149
„ 74	„ gestrichen	152
„ 75	„ 76	153
„ 76	„ 77	154
„ 77	„ 78	155
„ 78	„ 79	159
„ 79	„ 80	160
„ 80	„ 81	161
„ 81	„ 82	162
„ 82	„ 83	163
„ 83	„ 84	164
„ 84	„ 85	166
„ 85	„ 86	168
„ 86	„ 87	169
„ 87	„ 88	170. 171
„ 88	„ 89	171. 172
„ 89	„ 90	171. 172
„ 90	„ 91	172. 173
„ 91	„ 92	174
„ 92	„ 93	175
„ 93	„ 94	177
„ 94	„ 96	180
„ 95	„ 97	181
„ 96	„ 98	184
„ 97	„ 117	185. 218
„ 98	„ 99	185. 186
„ 99	„ 100	185. 186
„ 100	„ 101	192
„ 101	„ 102	193
„ 102	„ 103	194
„ 103	„ 104	194. 195
„ 104	„ 105	196
„ 105	„ 63 u. 106	121. 205
„ 106	„ 107	208
„ 107	„ 108	210
„ 108	„ 109	212
„ 109	„ 110	214
„ 110	„ 111	214
„ 111	„ 118	219
„ 112	„ 119	220. 221

Berichtigung einiger Druckfehler.

Seite	46	Zeile	10	von oben	statt: Bauerbrand	lies:	Bauerband.
„	140	„	18	„ „	Art. 55.	„	Art. 65.
„	147	„	27	„ „	Art. 66 u. 69.	„	Art. 68. u. 69.

Digitized by Google

Die
in der Kammer-Sitzungs-Periode von 1851—1852
bewirkte
Revision der Verfassungs-Urkunde
für
den Preußischen Staat,
vom 31. Januar 1850.

Ein Nachtrag zu der Schrift:

Die Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850, unter Vergleichung mit dem Entwurfe zum Verfassungs-Gesetze vom 20. Mai 1848; dem Entwurfe der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung; den Beschlüssen der National-Versammlung; der Verfassungs-Urkunde v. 5. Decbr. 1848; den Revisions-Arbeiten beider Kammern; den Propositionen der Königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850, und unter Berücksichtigung der Motive, bearbeitet von Ludwig von Rönne.

Herausgegeben
von
Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe und Abgeordneten zur Ersten Kammer.

Berlin, 1852.
Verlag von Carl Heymann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Bis zum Beginne der am 27. November 1851 eröffneten Sitzungs-Periode der Kammern hatte die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nur eine Abänderung erlitten, indem nämlich durch das Gesetz vom 30. April 1851, wegen Abänderung des Artikel 69 und Ergänzung der Artikel 66 und 115, und durch die damit in Verbindung stehenden beiden interimistischen Wahlgesetze vom 30. April 1851, die durch die Verfassung festgestellte Anzahl der Abgeordneten erhöht worden war, — eine Modifikation, welche sich indeß nur als eine durch die Einverleibung der Hohenzollernschen Fürstenthümer in die Preußische Monarchie nothwendig gewordene Ergänzung der Verfassungs-Urkunde darstellt.

Im Laufe der Sitzungs-Periode der Kammern von 1851 bis 1852 dagegen sind zwei wichtige Abänderungen beschlossen und demnächst zum Gesetz erhoben worden, nämlich die der Artikel 40 und 41 (betreffend die Lehne und Fideikommisse) und die der Artikel 94 und 95 (betreffend die Geschworenen-Gerichte und den Staats-Gerichtshof); eine beträchtliche Anzahl nicht minder erheblicher Aenderungs-Vorschläge aber ist zwar zur Berathung und Beschlußnahme gelangt, deren Resultat indeß ihre Ablehnung gewesen ist. Die während der letzterwähnten Sitzungs-Periode gestellten Anträge auf Verfassungs-Aenderungen sind aus dem Schooße der Ersten Kammer hervorgegangen. Keiner derselben findet seinen Ursprung aus der Zweiten Kammer, und eben so wenig hat die Königliche Staats-Regierung in dieser Beziehung die Initiative ergriffen, sondern erst nachdem die auf Anregungen aus der Ersten Kammer gemachten Versuche wegen Abänderung der Bestimmungen der Verfassung über die Bildung der Ersten Kammer erfolglos geblieben waren, hat auch noch die Königl. Staats-Regierung in Betreff dieses Gegenstandes eine Abänderungs-Vorlage gemacht, welche indeß an der verweigerten Zustimmung der Zweiten Kammer gescheitert ist.

Die stattgefundenen Verhandlungen über die theils angenommenen, theils abgelehnten Aenderungs-Anträge tragen zwar nicht das Gepräge einer Total-Revision des Staats-Grundgesetzes; denn es ist nur die mindere Anzahl der Artikel desselben Gegenstand der Revision gewesen; allein da die in Angriff genommenen Artikel gerade zu den wichtigsten Bestimmungen der Verfassung gehören, so dürfen die im Laufe der letztverflossenen Sitzungs-Periode eingetretenen Verhandlungen über den Gegenstand mindestens als eine

Digitized by Google

umfangreiche Spezial-Revision bezeichnet werden. Die Anträge, welche bei den Kammern in Petitionen auf eine mehr oder minder umfassende Total-Revision gestellt worden sind, haben das Schicksal gehabt, daß über dieselben zur Tages-Ordnung übergegangen worden ist*).

Die geschichtliche Darstellung der stattgefundenen Partial-Revision des Staats-Grundgesetzes gewährt ein übersichtliches Bild, nicht allein der seit der Publikation der Verfassungs-Urkunde wirklich eingetretenen Abänderungen derselben und des historischen Ursprunges dieser Modifikationen, sondern auch der gesammten Thätigkeit der Kammern in Bezug auf den Gegenstand der Verfassungs-Revision. Sie ist vorzugsweise dazu bestimmt, einen ergänzenden Nachtrag zu der im Jahre 1850 von dem Herausgeber veröffentlichten Bearbeitung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 zu bilden, und schließt sich der letzterwähnten Arbeit in Zweck und Plan überall an. Nur in einer Beziehung glaubte der Herausgeber von der bisherigen Bearbeitungsweise abweichen zu müssen. Für die früheren Legislatur-Perioden hat nämlich die vollständige Veröffentlichung der Berichte der Kommissionen beider Kammern durch deren Aufnahme in die stenographischen Verhandlungen stattgefunden, wogegen diese Veröffentlichung für die Sitzungs-Periode von 1851 bis 1852 Seitens der Zweiten Kammer gar nicht, von der Ersten Kammer aber nur theilweise beliebt worden ist. Während sich nun mit Rücksicht hierauf, bei der früheren Arbeit des Herausgebers die Mittheilung der in den erwähnten Kommissions-Berichten niedergelegten Motive auf die erheblichsten Momente, unter Hinweisung auf die stenographischen Verhandlungen, beschränken durfte, erschien es bezüglich der Bearbeitung der Revisions-Verhandlungen für das größere Publikum, welchem die Drucksachen der Kammern minder leicht zugänglich sind, von Interesse, den materiellen Inhalt der erwähnten Kommissions-Berichte vollständig aufzunehmen.

Berlin, im Juli 1852.

L. v. Rönne.

---

*) Derartige Petitionen sind von dem Grafen von Sauerma-Jeltsch und Gen. aus Breslau von dem Stadtrath Moritz in Stettin und Gen., von mehreren Pommerschen Gutsbesitzern, endlich von 67 Landleuten und 104 Städtern der Priegnitz, eingereicht worden. Die Petitions-Kommission der II. K. bezeichnet (in ihren Berichten vom 7. Jan. und 4. März 1852) die auf eine Total-Revision der Verfassung gerichteten Anträge als „verwerfliche" und „verderbliche" und führt aus, „daß der allein gesunde und förderliche Weg nur in der gesetzlichen Aenderung oder Aufhebung solcher einzelnen Verfassungsbestimmungen zu erkennen sei, welche sich als unverträglich mit dem wahren Wohle des Staats und seiner Angehörigen erfahrungsmäßig gezeigt haben möchten."

Vergl. das Nähere hierüber in den stenograph. Berichten der I. Kammer, 15. Sitz. v. 26. Jan. 1852, S. 159—170, und 62. Sitz. v. 4. Mai 1852, S. 1135—1142, und in den stenograph. Berichten der II. K., 12. Sitz. v. 16. Jan. 1852, S. 129—142, und 51. Sitz. v. 27. März 1852, S. 979. — Vergl. auch Sitz.-Prot. der I. K., 1851—1852, S. 101—102 und S. 512—513, nebst Druckf. der I. K. Nr. 69, 56, 265 und 270. Sitz. Prot. der II. K. 1851—1852, S. 86—87 und S. 451, nebst Druckf. der II. K. Nr. 40 u. 171.

Digitized by Google

Zum Artikel 12.

Zum Artikel 12 wurde in der I. Kammer von dem Abgeordneten Dr. Klee der Erlaß einer Zusatz-Bestimmung dahin beantragt (Druckf. Nr. 121.):

Die Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern und der Zutritt zu Aemtern, mit denen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden, ist bedingt durch die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen.

Gründe.

Die Beseitigung des Widerspruchs, welcher darin liegt, wenn in einem Staat, der, wie der Preußische nach Art. 14 der Verfassungs-Urkunde, als ein christlicher anerkannt ist, den Nicht-Christen ein Antheil an der Gesetzgebung und obrigkeitlichen Verwaltung eingeräumt wird. Eine weitere Begründung ist in der anliegenden Denkschrift[1]) gegeben.

I. Der Antrag wurde, nachdem er (in der 28. Sitz. der I. Kammer v. 24. Febr. 1852) die erforderliche Unterstützung erhalten hatte, einer Kommission zur Vorberathung überwiesen.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 417 u. 418. Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 207.)

II. Die Kommission empfahl (in dem Bericht vom 26. März 1852) der Kammer:

mit Rücksicht auf die wichtigen und umfangreichen, kaum mehr zu bewältigenden Geschäfte, welche den Kammern zur Erledigung vorliegen, sowie mit Rücksicht auf die weit vorgerückte Zeit der Session, über den Antrag des Abgeordn. Dr. Klee (Nr. 121. der Druckf.) zur Tages-Ordnung überzugehen[2]).

III. Im Plenum der I. Kammer gelangte der Antrag in der 49. Sitz. v. 30. März 1852 zur Verhandlung. Das Plenum beschloß (mit 75 gegen 49 Stimmen) den Uebergang zur einfachen Tages-Ordnung[2]).

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 886, Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 409.)

Hiermit war der Gegenstand erledigt und gelangte nicht zur Berathung an die II. Kammer.

Anm. 1. Die Denkschrift, welche dem Antrage beigefügt ist, entwickelt ausführlich den subjektiven Standpunkt des Antragstellers zu der in Rede stehenden Frage.

Anm. 2. Der Kommissions-Bericht (Druckf. der I. K. Nr. 299.) motivirt den Antrag der Kommission in folgender Art:

Die Kommission hat sich der Vorberathung des ihr mittelst Kammer-Beschlusses v. 24. Febr. c. überwiesenen Antrags unterzogen, wobei die Staats-Regierung durch Kommissarien der K. Min. des Innern und des Kultus vertreten gewesen ist.

Zur Unterstützung desselben bezog sich der Antragsteller zunächst auf den Inhalt der der Nr. 121 beigefügten Denkschrift und ergänzte denselben noch durch nachstehende Bemerkungen.

Sein Antrag sei nur dahin gerichtet, alle Nichtchristen von der Betheiligung an Gesetzgebung und Staats-Verwaltung auszuschließen, dagegen aber Jeden, der Christ sei, ohne Unterschied der Konfession, zuzulassen, und zwar aus dem Grunde, weil die sittliche Rechtsordnung des Staats in einer inneren nothwendigen Beziehung zum Christenthume, als der absoluten Wahrheit der Religion stehe, mithin Alles, was als christliches Bekenntniß anzuerkennen sei, auch im Gegensatz gegen das nicht christliche alle Garantien in sich schließe, welche bei der Zulassung zu jenen Rechten vorausgesetzt werden müßten. Innerhalb des Christlichen dürfe daher der Staat Niemanden diese Rechte versagen, weil sonst damit das Recht des Christenthums selbst verletzt würde, welches diese universelle Geltung in Anspruch nehme. Dagegen verstehe es sich hiernach von selbst, daß der Staat ein Urtheil darüber haben müsse, ob irgend eine religiöse Gemeinschaft christlich sei oder nicht. Sei aber einmal eine Gemeinschaft als christlich anerkannt, so müsse die Aufnahme in dieselbe dem Staate auch für die Zulassung zu den fraglichen Rechten genügen. Darum sei die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen als Bedingung aufgestellt, das solle heißen: in eine der religiösen Gemeinschaften, welche der Staat bereits als christlich anerkannt habe, oder weiterhin im Wege der Gesetzgebung als solche anerkennen werde. Die Aufnahme in die christliche Kirche geschehe aber bekanntlich durch die Taufe nach dem gemeinsamen Bewußtsein der ganzen Christenheit, denn so weit die Taufe gehe, gehe auch die christliche Kirche. Daher würde der Staat alle die, welche rite getauft wären, als zu einem Antheil an Gesetzgebung und Verwaltung berechtigt anzuerkennen haben. Weiter dürfe der Staat nicht gehen, da es ihm nicht zukomme, die innere Gesinnung zu richten, — er habe sich nur an das objektive Zeichen der Christlichkeit zu halten, d. i. die Taufe, welche für die Welt der Erscheinung das Siegel und Unterpfand der Beziehung zu Christo sei. Wenn daher auch Jemand dem Taufbunde untreu würde, so verliere er dadurch die erworbenen Rechte nicht, denn er bleibe getauft; die Taufe könne nicht wieder ungeschehen gemacht werden, und somit blieben auch die Rechte erhalten, die sich daran knüpften. Deshalb sei auch nur die Aufnahme als alleinige Bedingung von ihm — dem Antragsteller — gefordert.

Digitized by Google

Dieser Ausführung wurde entgegengestellt, daß bei konsequenter Durchführung der Ansicht des Antragstellers, wonach die empfangene und nicht empfangene Taufe allein über den christlichen Charakter entscheiden solle, allen denjenigen, welche die christliche Taufe einmal erhalten hätten, die Theilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung nicht verschlossen werden dürfe, selbst dann nicht, wenn dieselben das christliche Bekenntniß später direkt oder indirekt ablehnten, — was doch wohl nicht beabsichtigt werden könne, — daß mithin die Taufe an und für sich nichts für die Zulassung zum Staatsdienste und zur Volksvertretung beweise, vielmehr die Mitgliedschaft an der christlichen Kirche, die Gemeinschaft im christlichen Bekenntnisse als allein entscheidendes Merkmal anzusehen sei.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß im Preuß. Staate als rezipirte Kirchen nur die evangelische und die römisch-katholische beständen, daß der Antrag, wie er begründet worden, aber auch auf die blos geduldeten und faktisch tolerirten religiösen Genossenschaften sich beziehen solle, und mithin, um solcher Auffassung Geltung zu verschaffen, anders, als geschehen, gefaßt werden müsse.

Demgemäß wurde von einem Mitgliede der Kommission das Amendement gestellt:

die Worte des Schlußsatzes:

„ist bedingt durch die Aufnahme in eine der anerkannten christlichen Kirchen"

zu streichen, und in deren Stelle zu setzen:

„ist bedingt durch die Aufnahme in eine der religiösen Gemeinschaften, welche vom Staat als christliche anerkannt sind, oder weiterhin im Wege der Gesetzgebung als christlich anerkannt werden."

Nachdem der Antragsteller seine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Abänderung seines Antrags ausgesprochen, erklärte der Vertreter des K. Ministerii der geistl. Angel.:

Der Preuß. Staat habe sich als auf christlicher Grundlage erbaut anzusehen, und könne von dieser Grundlage niemals lassen. Die gesetzliche Präzisirung des sich hieraus in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand ergebenden Verhältnisses sei aber um deshalb nicht so einfach, weil neben der römisch-katholischen und der evangelischen Landeskirche andere kirchliche Gemeinschaften beständen, denen, wie z. B. den Alt-Lutheranern, das Prädikat der Christlichkeit im vollen Sinne des Worts nicht abgesprochen werden könne. Mit Rücksicht hierauf habe der Antragsteller seinen Antrag bereits modifizirt, mit Rücksicht hierauf müsse auch, nachdem das alte Recht durch die neueste Gesetzgebung einmal gebrochen, für den Staat, der selbst nach schweren Kämpfen kaum wieder zu einem geordneten Bestande gelangt sei, die sofortige gerechte Lösung der hochwichtigen Frage, so wie die richtige Feststellung der richtigen Grenzlinien, als eine Aufgabe der schwierigsten Art bezeichnet werden. Wenn daher die Staats-Regierung keine bestimmteren Schritte in der Sache gethan; so hindere dies nicht die volle Anerkennung des Prinzips, von dem sie nur wünschen könne, daß auch die Vertretung des Landes sich dazu bekennen möge.

Seitens des Kommissarius des K. Ministerii des Innern wurde dem noch hinzugefügt, daß die Staats-Regierung Anstand nehmen zu müssen glaube, der Entscheidung der Kammern über den Antrag, so weit er von der Mitgliedschaft an der Volksvertretung handle, irgend wie vorzugreifen, daß aber die übrigen Gegenstände, welche derselbe berühre, durch Interpretation der bestehenden Gesetze, so weit nöthig, ihre Ausgleichung gefunden hätten.

Diese Eröffnungen führten die Kommission zu der präjudiziellen Frage, ob es jetzt überhaupt als an der Zeit und für räthlich erachtet werden könne, in der die vorliegende Angelegenheit betreffenden Gesetzgebung eine Aenderung eintreten zu lassen, und demgemäß den in Berathung stehenden Antrag zum Austrage zu bringen? Sie hat in ihrer Majorität diese Frage verneinen zu müssen geglaubt. Sie hat hierbei keineswegs die hohe Bedeutung des Antrags und die Richtigkeit des Prinzips, welches in demselben Ausdruck gefunden, verkannt, anderseits sich aber auch nicht verhehlen dürfen, und als durchgreifend anerkennen müssen, daß der Gegenstand in Rede eben seiner Wichtigkeit und seiner unverkennbar zarten Natur halber die sorgsamste Behandlung erfordere, und eine glückliche und gerechte Entscheidung darüber unter den gegenwärtigen Verhältnissen und Zuständen an sich schwer zu erreichen stehe. Hierzu trat noch die Erwägung, daß die Kammern bei der weit vorgerückten Zeit der laufenden Sitzungs-Periode nicht einmal im Stande sein würden, die bereits in Berathung genommenen umfangreichen Gesetzes-Vorlagen zu bewältigen, geschweige denn, daß sie es noch übernehmen könnten, eine Aenderung der Verfassung so ernster und diffiziler Art, als die beantragte, glücklich zu lösen und im verfassungsmäßigen Wege zu erledigen. Endlich blieb auch nicht ohne Geltung, daß nach den Erklärungen der Vertreter der Staats-Regierung ein dringendes Bedürfniß zur Emanation neuer gesetzlicher Bestimmungen oder einer Deklaration der bestehenden Gesetze zur Zeit nicht obzuwalten scheine.

Dieser Auffassung wurde durch zwei Amendements Ausdruck gegeben, dahin gehend:

1) der Kammer zu empfehlen:

über den Antrag des Abgeordneten Dr. Klee zur Tages-Ordnung überzugehen,

und

2) die Kommission wolle der Kammer vorschlagen:

mit Rücksicht auf die wichtigen und umfangreichen, kaum mehr zu bewältigenden Geschäfte, welche den Kammern zur Erledigung vorliegen, so wie mit Rücksicht auf die weit vorgerückte Zeit der gegenwärtigen Session, von dem Antrage des Dr. Klee zur Tages-Ordnung überzugehen.

Zur Unterstützung des ersteren wurde noch bemerkt, daß in dem Antrage zwar ein hochwichtiger Gegenstand vorliege, daß derselbe aber relativ im gegenwärtigen Momente nicht so wichtig sei, als andere dringende Landes-Angelegenheiten; denn die Wichtigkeit eines jeden Gegenstandes der legislativen Berathung müsse immer abgemessen werden nach seiner äußeren Lage und nach dem Verhältnisse, in welchem sich die Kammer der Gesetzgebung gegenüber befände.

Gegen die einfache Tages-Ordnung wurde dagegen geltend gemacht, daß die Kommission in ihrer Majorität dem Prinzipe, welches in dem Klee'schen Antrage liege, volle Anerkennung gezollt habe, die einfache Tages-Ordnung aber leicht zu Schlußfolgerungen führen könne, welche diese Anerkennung in Zweifel zu ziehen, geeignet seien.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde das Amendement ad 1. mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, das Amendement ad 2. aber mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Anm. 3. Dieser Beschluß wurde durch Annahme des darauf gerichteten Verbesserungs-Antrages des Abgeordn. Freiherr v. Seydlitz (Druckf. No. 210.) gefaßt, welcher als Motiv auf die in dem Kommissions-Berichte erwähnten Erklärungen der Vertreter der Staats-Regierung: „daß ein dringendes Bedürfniß zur Emanation neuer gesetzlicher Bestimmungen oder einer Deklaration der bestehenden Gesetze über den Gegenstand zur Zeit nicht obzuwalten scheine," Bezug nahm.

Digitized by Google

Von dem Abgeordn. Lette war das Amendement eingebracht worden, den Antrag des Dr. Klee abzulehnen, und zwar wegen der Unvereinbarkeit des beantragten Zusatzes mit dem Art. 12 der Verf. (Druckf. No. 209.) Dieser Verbess.-Antrag und der Antrag der Kommission gelangten indeß nach der erfolgten Annahme des Antrages des Abgeordn. Freiherrn v. Seydlitz nicht zur Abstimmung.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852., S. 877—886., Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852., S. 409.)

Zu Artikel 40 und 41.

Die Artikel 40 und 41 sind aufgehoben und anderweitige Bestimmungen an deren Stelle gesetzt worden. Hierüber disponirt das (nachstehende) Gesetz vom 5. Juni 1852, betr. die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel 1. Die Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden.

Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 5. Juni 1852,

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1852. S. 319. No. 3574.)

I. Die Abänderung der Art. 40 und 41 wurde in der I. Kammer beantragt, in welcher zwei darauf gerichtete Vorschläge gestellt wurden, nämlich:

1. Von dem Abgeordneten v. Kleist-Tychow (Druckf. Nr. 17):

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege den Art. 40 zu streichen und den Art. 41 demgemäß neu zu fassen.

Gründe.

Die Freiheit des Eigenthums und die Unschädlichkeit, resp. Nützlichkeit der Lehn- und Fideikommisse.

2. Von dem Abgeordneten Graf v. Itzenplitz (Druckf. Nr. 21):

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege der Art. 107, 62. und 64: die Art. 40 und 41 der Verfassung v. 31. Jan. 1850 dahin abzuändern, daß:

1) der Art. 40 bis auf die Worte:

„Die Errichtung von Lehen ist untersagt."

ganz zu streichen;

2) der Art. 41 dem entsprechend neu zu fassen ist.

Gründe.

Die allgemeine Abschaffung aller Fideikommisse und die Aufhebung der Lehns-Successionen, welche nur noch die Natur einer fideikommissarischen Erbfolge haben, desgleichen das allgemeine Verbot: künftig neue Fideikommisse zu stiften sind schon bei der Revision der Verfassung von der rechten Seite der Kammer auf das Lebhafteste, als ein unbegründeter Eingriff, in Privatrecht und Eigenthum, und als eine Maßregel einer Gleichmacherei, die stets der wahren und möglichen Freiheit nachtheilig gewesen ist, bekämpft worden, und haben nur mit sehr geringer Mehrheit Annahme gefunden.

Auch in der letzten Kammer-Sitzung hat die rechte Seite der Kammer, durch die zahlreiche Unterstützung der Interpellation des jetzigen Antragstellers, dieselben Ansichten bethätigt. Es ist endlich Zeit, diese Anordnungen aus der Verfassung zu entfernen.

Sind einzelne Uebelstände bei einigen Fideikommissen hervorgetreten, oder bedarf ein Theil der Lehns-Successionen der Verbesserung so ist es Sache der Spezial-Gesetzgebung, nicht der Verfassung, jenen Mängeln entgegenzutreten und diese Verbesserungen herbeizuführen.

A. Beide Anträge wurden, nachdem sie in der 7. Sitzung der I. Kammer vom 18. Dec. 1851) genügend unterstützt worden, einer besonderen Kommission zur Begutachtung überwiesen.

(Berh. der I. K., 1851—1852, S. 34 und 35, Sitz.-Prot. der I. K., 1851—1852, S. 40.)

B. Die Kommission der I. Kammer richtete (in dem Bericht v. 17. Jan. 1852) ihren Antrag dahin:

Die Kammer wolle auf dem durch Art. 107 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Wege, also durch zweimalige Abstimmung mit einem Zwischenraum von wenigstens 21 Tagen, beschließen, daß die Art. 40 und 41 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 außer Kraft und an deren Stelle einfach die Bestimmung zu setzen:

Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Auf Thronlehen findet diese Bestimmung keine Anwendung[1]).

C. Das Plenum der I. Kammer trat (in der 16. Sitzung v. 27. Jan. 1852) diesem Antrage der Kommission bei[2]).

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 193, Sitz.-Prot. der I. K., 1851—1852, S. 113.)

Bei der (in der 25. Sitzung v. 18. Febr. 1852), nach dem Ablaufe von 21 Tagen veranlaßten zweiten Abstimmung wurde dieser Beschluß genehmiget.

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 370, Sitz.-Prot. der I. K., 1851—1852, S. 188.)

Digitized by Google

II. Dieser von der I. Kammer gefaßte Beschluß gelangte hierauf zur weiteren Veranlassung an die II. Kammer.

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte in dem Bericht v. 4. März 1852), dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten und demgemäß zu beschließen:

daß die Art. 40 und 41 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 außer Kraft, und an deren Stelle als einziger Artikel einfach die Bestimmung zu setzen sei:

„Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Auf Thronlehen findet die Bestimmung keine Anwendung.“ [1])

B. Das Plenum lehnte indeß (in der 49. Sitzung vom 24. März 1852) den Antrag der Kommission ab und beschloß statt dessen zur Abänderung der Art. 40 und 41 (mit 149 gegen 118 Stimmen) die Annahme desjenigen Gesetz-Entwurfes, welcher schließlich die Sanktion der Krone erhalten hat[4]).

(Verhandl. der II. K. 1851—1852, S. 953—957, Sitz.-Prot. des II. K. 1851—1852, S. 417—418.)

Bei der nach Ablauf von 21 Tagen (in der 56 Sitzung vom 20. April 1852) veranlaßten zweiten Abstimmung wurde der gefaßte Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verhandl. der II. K. 1851—1851, S. 1099, Sitz.-Prot. der II. K. 1851—1852, S. 514—515.)

III. Nachdem die II. Kammer den oben sub II. B. erwähnten Beschluß v. 24. März 1852 gefaßt hatte, und schon vor der wiederholten Genehmigung desselben nach Ablauf der Frist von 21 Tagen, wurde in der I. Kammer (in der 48. Sitz. v. 27. März 1852) durch den Abgeordneten v. Zander ein mit dem Beschlusse der II. Kammer wörtlich gleichlautender Gesetzes Entwurf wegen Abänderung der Art. 40 und 41 eingebracht[5]), und der bereits für den Gegenstand bestehenden Kommission zur Begutachtung überwiesen.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 864—865, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 400.)

A. Die Kommission der I. Kammer empfahl in dem Ber. v. 30. März 1852) die unveränderte Annahme des Antrages des Abgeordneten v. Zander[6]). Bevor indeß der Gegenstand zur Berathung im Plenum der I. Kammer gelangte, hatte die II. Kammer ihren oben sub II B erwähnten Beschluß v. 24. März 1852 in der Sitzung vom 20. April 1852 nochmals zur Berathung gestellt und denselben definitiv angenommen.

Auf die dem Präsidium der I. Kammer hiervon gemachte Mittheilung (Druckf. der I. K. No. 229) gelangte die Angelegenheit zuvörderst nochmals an die Kommission der I. Kammer, welche (in dem Nachtrags-Berichte v. 23. April 1852) wiederholt empfahl, den von dem Abgeordneten v. Zander vorgeschlagenen, mit den Beschlüssen der II. Kammer übereinstimmenden Gesetz-Entwurf anzunehmen[7]).

B. Das Plenum trat (in der 57. Sitz. v. 27. April 1852) dem Antrage der Kommission (mit 89 gegen 39 Stimmen) bei.

(Verhandl. der I. K. 1851—1851, S. 1014—1016, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 459—460.)

Dieser Beschluß wurde nach Ablauf von 21 Tagen (in der 68. Sitz. v. 19. Mai 1852) wiederholt mit 101 gegen 37 Stimmen) genehmiget.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 1254, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 579.)

IV. Nachdem auf diese Weise die Uebereinstimmung beider Kammern in Betreff der Aufhebung und beziehungsweise Abänderung der Art. 40 und 41 herbeigeführt worden, ertheilte die Krone den erwähnten Beschlüssen ihre Sanktion durch das Gesetz vom 5. Juni 1852.

Anm. 1. Der Ber. der Kommission der I. K. v. 17. Jan. 1852 (Druckf. Nr. 62) motivirt den gestellten Antrag in folgender Art:

Bevor die Kommission das Ergebniß ihrer Vorberathung der Kammer darlegt, erachtet sie es für schicklich, einen Rückblick auf die Geschichte der Entstehung der die Lehen und die Familien-Fideikommisse betr. Art. 40 u. 41 der Verf.-Urk. und die damit in Verbindung stehenden Verhandlungen zu werfen.

Der Entwurf einer Verfassung, welcher mittelst Königl. Botschaft v. 20. Mai 1848 an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung gelangte, enthielt eine Bestimmung über die Lehen und Fideikommisse nicht. Die Verfassungs-Kommission dieser Versammlung dagegen nahm folgende Bestimmungen in den von ihr ausgearbeiten Entwurf auf:

Art. 34. Die Errichtung von Lehen und Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse werden ohne Entschädigung der Erbfolgeberechtigten freies Eigenthum in der Hand desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verfassung das Lehen oder Fideikommiß angefallen war.

Art. 35. Die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung.

Art. 36. Vorstehende Bestimmungen (Art. 34 u. 35) finden auf die Thronlehen, das Königl. Haus- und prinzliche Fideikommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen nnd die außerhalb des Staates belegenen Lehen und Fideikommisse, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.

Die oktroyirte Verf.-Urk. v. 5. Decbr. 1848 nahm die Art. 34 u. 35 in folgender veränderter Fassung:

„Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.“

als Art. 38, den Art. 36 aber unverändert als Art. 39 in sich auf.

Schon bei der Revision der Verf.-Urk. während der Sitzungs-Periode von 1849—1850 sind in beiden Kammern diese Bestimmungen vielfach angegriffen worden. Die verschiedenen Verbesserungs-Anträge, wie sie aus dem Schooße der I. K. hervorgingen, bezweckten schon damals entweder gänzliche Streichung des Art. 38 oder Beseitigung derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Fideikommisse bezogen, oder eine Wahrung aller-agnatischen Rechte und den Vorbehalt einer Ent-

Digitized by Google

schädigung für die Privatlehnsherrn bei der angekündigten neuen Gesetzgebung über die Lehnsverhältnisse, oder endlich eine veränderte Fassung im Art. 38 in dem Sinne, daß der Gesetzgebung nur eine vermittelnde, nicht eine unmittelbar eingreifende Einwirkung auf die allmälige Verwandlung der Lehen und Fideikommisse in freies Eigenthum vorbehalten werden sollte. Alle diese Anträge wurden indessen bei der ersten Berathung des Gegenstandes in den Sitzungen der I. K. v. 22. u. 24. Septbr. 1849 abgelehnt, der Bornemann'sche Antrag jedoch, welcher darauf hinauslief,

daß das Gesetz nur die Aufhebung der bestehenden Familien-Fideikommisse durch Familienschlüsse erleichtern solle,

mit der geringen Majorität von 3 Stimmen, und der Art. 38 der Verf.-Urk. ward mit dem Zusatze:

„Auf Familienstiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung;"

im Uebrigen aber unverändert angenommen.

Bei der Berathung in der II. K. wurden ähnliche auf Modifikation des Art. 38 gerichtete Anträge eingebracht, in der Sitzung v. 30. Oktbr. 1849 aber gleichfalls mit ziemlich großer Majorität abgelehnt und der Artikel mit dem von der I. Kammer beliebten Zusatze angenommen.

Schon in derselben Sitzungs-Periode kam der Gegenstand noch einmal in Anregung durch die Allerhöchste Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850.

Die mittelst derselben den Kammern überwiesenen, auf Verbesserung der Verf.-Urk. gerichteten Vorschläge enthielten einesthells im VIII. Art. in Betreff der Zusammensetzung der I. K. die Bestimmung:

daß die I. K. zum Theil aus solchen Mitgliedern bestehen solle, welchen von Sr. Majestät dem Könige ein nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbendes, an einen bestimmten Grundbesitz geknüpftes Recht auf Sitz und Stimme in der Kammer übertragen werde;

anderntheils ward im Art. IV vorgeschlagen, dem Art. 38 der Verf. Urk. folgende Fassung zu geben:

„Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden."

„Ein Gesetz über Familien-Fideikommisse wird deren Verwandlung in freies Eigenthum erleichtern und die Bedingungen der Errichtung neuer Familien-Fideikommisse bestimmen. Bis dieses Gesetz erlassen sein wird, dürfen neue Familien-Fideikommisse nicht errichtet werden."

In den Sitzungen der II. K. am 26. Jan. 1850 wurde zuerst über die Vorschläge der Regierung wegen Zusammensetzung der I. K. und dann erst über die vorgeschlagene Abänderung des Art. 38 berathen und abgestimmt. In ersterer Beziehung ward der bekannte Antrag des Abgeordneten Grafen v. Arnim, welcher die obige Bestimmung sub. Nr. VIII der Regierungsvorlage in sich aufgenommen, die Bildung der I. K. auf der neuen Grundlage aber bis zum 7. August 1852 hinausgerückt hatte, mit einer Majorität von 12 Stimmen angenommen, der Vorschlag sub IV aber wegen Abänderung des Art. 38 der Verf.-Urk., obwohl auf den nothwendigen innern Zusammenhang dieser Aenderung mit den angenommenen neuen Bestimmungen über die Bildung der I. Kammer schon damals hingewiesen ward, abgelehnt. Die Ablehnung der Regierungs-Vorlage aber erfolgte diesmal nur mit einer Majorität von 23 Stimmen und zwei Verbesserungs-Anträge des Abgeordneten v. Viebahn zu dieser Vorlage, welche einerseits die Bedingungen, unter denen Fideikommisse aus Gründen des öffentlichen Wohles in freies Eigenthum verwandelt werden können, durch das in der Verf.-Urk. angekündigte Gesetz bestimmt, andererseits die zur Zeit bestehenden Fideikommisse erhalten, aber weder vergrößert noch auf Grundstücke ausgedehnt wissen wollte, die bisher freies Eigenthum waren, wurden der eine nur mit einer Majorität von 4 Stimmen, der andere nur durch Stimmengleichheit beseitigt.

Indessen wurde dieses Ergebniß der Berathung in der II. K. entscheidend für den Beschluß der I. K. über den vierten Artikel der Königl. Proposition.

Während bei der ersten Berathung im Central-Ausschuß der I. Kammer dieser Art. mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen war, trat der Ausschuß bei der zweiten Berathung dem ablehnenden Beschlusse der II. K. mit 9 gegen 6 Stimmen bei, und bei der Berathung im Plenum der I. K. am 29. Jan. 1850, wurde diesem Beschlusse der II. K. gleichfalls von der Majorität beigestimmt.

Nach diesen Beschlüssen beider Kammern ist zwar der frühere Art. 38, nur mit dem Zusatze wegen der Familienstiftungen, sonst unverändert, als Art. 40 in die von des Königs Majestät unterm 31. Jan. 1850 vollzogene Verf.-Urk. aufgenommen worden, die Allerhöchste Botschaft v. 31. Jan. 1850 aber enthielt die Bemerkung:

daß, da in Ansehung der die Aufhebung der Familien-Fideikommisse betreffenden Vorlage v. 7. Jan. 1850 eine Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kammern nicht zu erreichen gewesen sei, im Sinne dieser Vorlage dem in der Verf.-Urk. verheißenen Gesetze über die Familien-Fideikommisse sowohl die Wahrung der erworbenen Rechte der Anwärter, als auch die Erhaltung einer verfassungsmäßig gesicherten künftigen Bildung der I. Kammer entsprechenden Grundlage vorbehalten werde.

Einen andern Ausgang haben die Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand in den Versammlungen genommen, welche sich mit der Herstellung einer Verfassung für das Deutsche Reich beschäftigten. — Die Versammlung der Paulskirche in Frankfurt a. M. hatte die Behandlung der Lehen und Fideikommisse ebenfalls vor ihr Forum gezogen, und wenn gleich es auch in dieser Versammlung nicht an Vertheidigern der Ansicht fehlte, daß man in dieser Beziehung sich vor Beschränkungen den freien Disposition über das Eigenthum und vor verletzenden Eingriffen in wohlerworbene Privatrechte hüten möge, so gewann doch damals im Jahre 1848 die Auffassung die Oberhand, daß diese Institutionen des sogenannten Bundesstaates der angestrebten Gleichheit und der Freiheit des Eigenthums weichen müßten. So kamen denn in den Entwurf der Deutschen Reichsverfassung folgende Bestimmungen:

§. 169. Die Familien-Fideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familien-Fideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 170. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

Die durch das Statut v. 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Regierungen hatten hierauf in dem Entwurfe der Verfassung des Deutschen Reiches diese Bestimmungen zwar als §§. 168 u. 169 wörtlich übernehmen lassen, aber die Motive dieses Entwurfes ließen den Wunsch durchblicken, daß man bei der den Einzelnstaaten vorbehaltenen Spezial-Gesetzgebung den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigenthums aufrecht erhalten und daß es die Aufgabe dieser Gesetzgebung sein möge, nicht blos das Bestehende zu vernichten, sondern neue Rechtsformen zu finden, unter denen zweckmäßige, den Bedürfnissen des Landes entsprechende Erbfolge-Ordnungen auch ferner geschaffen werden könnten.

Digitized by Google

Eine völlige Umwandlung der Ansichten über den Gegenstand trat aber bereits bei der Revision dieses Entwurfes durch die Erfurter Versammlung hervor; in den Ausschüssen beider Häuser ward die Streichung des §. 168 mit überwiegender Majorität beantragt und in den Plenar-Versammlungen des Volkshauses v. 18. April und des Staatenhauses v. 20. April 1850 beschlossen. Der Bericht des Verfassungs-Ausschusses des Staatenhauses hebt unter den Motiven auch den Gesichtspunkt hervor, daß die Bestimmung des §. 168 tief in die Privatrechte einzelner Familien eingreife und deren sachgemäße Ausführung zweckmäßig doch nur von der Partikular-Gesetzgebung geregelt werden könne, so wie daß die Zulässigkeit der ferneren Beibehaltung von Familien-Fideikommissen manche in ihren Privatrechten schwer bedrohte Familien wieder aufrichten und sie leichter mit der neuen Gestaltung der politischen Zustände aussöhnen werde.

Der Gegensatz zwischen den Erfurter Beschlüssen und dem Art. 40 unserer Verf.-Urk. so wie die Schwierigkeit der Ausführung des Art. 65 der Verf. bei unveränderter Aufrechthaltung des Art. 40 war es vornehmlich, wodurch bereits während der vorjährigen Sitzungs-Periode der I. K. der Abgeordnete Graf v. Itzenplitz zu der zahlreich unterstützten Interpellation an die Staats-Regierung sich veranlaßt fand:

ob dieselbe den Inhalt des Art. 40 der Verf. ungeachtet der Erfurter Beschlüsse aufrecht erhalten, und also die Fideikommisse und Lehns-Successionen aufheben wolle, und wenn dies der Fall, wie dann dem Art. 65 Genüge geschehen solle, oder ob die Königl. Staats-Regierung ihrerseits die Abänderung des Art. 40 bei Gelegenheit der Ausführung des Art. 65 im verfassungsmäßigen Wege zu beantragen gedenke. (Nr. 227 der Druckf. der I. K.)

Diese Interpellation ward von dem Minister-Präsidenten in der Sitzung v. 2. Mai v. J. im Wesentlichen dahin beantwortet:

daß die Regierung die Zweifel nicht verkenne, welche sich bei der Frage aufdrängten, in wieweit die Ausführung des Art. 65 der Verf.-Urk. eine Abänderung des Art. 40 bedinge, daß die Regierung sich aber die nähere Erwägung und Entschließung wegen der eventuell den Kammern zu machenden Vorlagen vorbehalten wolle.

Eine Vorlage der Staats-Regierung, in Betreff der Ausführung der Art. 40 u. 65 der Verf.-Urk. ist in der gegenwärtigen Sitzungsperiode an die Kammern bis jetzt nicht gelangt. Dagegen bezwecken die beiden Anträge der Abgeordneten Graf v. Itzenplitz und v. Kleist übereinstimmend diejenigen Bestimmungen des Art. 40, welche das Verbot der Stiftung von Familien-Fideikommissen aussprechen und die Umgestaltung der bestehenden Fideikommisse und Lehen in freies Eigenthum ankündigen, im verfassungsmäßigen Wege zu beseitigen und dem entsprechend dem Art. 41 eine neue Fassung zu geben. Dieselben weichen nur darin von einander ab, daß der erstere Antrag die Worte des Art. 40:

„Die Errichtung von Lehen ist untersagt,"

beibehalten, der zweite Antrag aber auch diese Worte streichen will.

Die Kommission hat sich zunächst die Frage vorgelegt: ob eine Aenderung der in Rede stehenden Vorschriften der Verf.-Urk. jetzt an der Zeit sei? und glaubt diese Frage einstimmig bejahen zu müssen. Schon eine flüchtige Betrachtung der bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand zeigt, wie vielen Widerspruch die Bestimmungen des Art. 40 unserer Verf.-Urk. bereits in den bewegten Jahren 1848 u. 1849 gefunden haben. Sie verdanken ihre Entstehung der damals vorherrschenden Ansicht, daß der Besitz eines Lehns oder Fideikommisses, sowie jedes Anrecht an dem Objekt dieser Institutionen sich als ein mit der ersehnten Gleichheit unverträgliches Standesvorrecht darstelle, daß die Volkswohlfahrt erfordere, kein Grundstück auch nur auf Zeit der Theilbarkeit und der Veräußerlichkeit zu entziehen, endlich, daß man in den Fällen, wo man durch die Verf.-Urk. die gewünschten Aenderungen der bestehenden Einrichtungen im Staate nicht unmittelbar zu dekretiren vermöge, doch in der Verfassung diese Aenderungen durch die Spezial-Gesetzgebung nicht blos ankündigen, sondern auch die Richtung, in welcher sich die Spezialgesetzgebung zu bewegen habe, bestimmt vorzeichnen müsse.

Auf das völlig Entbehrliche solcher Vorschriften der Verf.-Urk., auf das Unzweckmäßige, dadurch in einen gesunden und besonnenen Entwicklungsgang der Gesetzgebung hemmend einzugreifen, auf den Mangel aller statistischen Nachweise für die Behauptung, daß die Bodenkultur in den der Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft unterworfenen Gütern vernachlässigt werde und auf die verhältnißmäßig geringe Fläche des fideikommissarischen Grund und Bodens im Preuß. Staate, so wie auf die thatsächliche Unwahrheit des vorerwähnten ersten Arguments der Gegner der Lehne und Fideikommisse ist schon an andern Stellen hingewiesen worden. Treffend hat man bereits dagegen hervorgehoben, daß hier das Streben nach Gleichgewicht darauf hinauslaufe, einen Besitz und ein Recht blos darum, weil der Natur der Sache nach nicht Alle im Volke desselben gleichmäßig theilhaftig werden können, Keinem zu gönnen und zu lassen, daß man in der Konsequenz dieser Ansichten zu dem kommunistischen Grundsatz gelange, wenn nicht alles Eigenthum zu theilen, doch ein Maximum des Grundbesitzes gesetzlich festzustellen, daß man durch die Aufhebung der bestehenden und das Verbot der Errichtung neuer Familien-Fideikommisse die Freiheit der todten Erdscholle, beliebig zertheilt, vertauscht, verkauft zu werden, über die Freiheit und das Recht des lebendigen, selbstständigen Menschen erhebe, auch von Todeswegen über sein wohlerworbenes Eigenthum verfügen, und dessen Besitz und damit die Liebe zu dem heimischen Heerde und das Andenken an die Vorfahren und an ihre Wohlthaten und Tugenden auf die späteren Nachkommen vererben zu dürfen. Dagegen verdient die Thatsache hier besonders erwähnt zu werden, daß seit dem beinahe 4jährigen Zeitraume, in welchem die Behandlung der Lehen und Fideikommisse Gegenstand der Erörterung in den parlamentarischen Versammlungen Preußens und Deutschlands gewesen, nur ganz vereinzelte Stimmen aus dem Lande sich für die Beseitigung dieser Institutionen erhoben haben, und daß insbesondere von den Allodial-Erben der Lehns- und Fideikommiß-Besitzer zu keiner Zeit und bei keiner Instanz Petitionen für die Aufrechthaltung und Durchführung der fraglichen Bestimmungen der Verfassung eingangen sind, daß dagegen die Lehns- und Fideikommiß-Besitzer und deren Agnaten immer zahlreicher und lauter und entschiedener Proteste gegen die tiefe Verletzung der bestehenden Rechtsverhältnisse, mit welcher der Art. 40 der Verf.-Urk. sie bedrohe, erhoben haben. Der Antragsteller, Graf v. Itzenplitz, hat bereits in seiner Interpellation v. 23. April v. J. die Ungewißheit, in welcher die große Zahl der bei Lehen und Fideikommissen Betheiligten über ihre Rechts- und Eigenthumsverhältnisse schweben, mit Recht als einen der größten Uebelstände der gegenwärtigen Lage der Sache und als eines der dringendsten Motive bezeichnet, mit der Ausführung oder Abänderung des Art. 40 der Verf.-Urk. vorzugehen, und als ein neuer Beleg für diese Behauptungen ist bei den Kommissions-Berathungen von einzelnen Mitgliedern angeführt worden, daß einzelne Gerichtshöfe bereits auf Antrag der Betheiligten zur Löschung der Lehnsqualität der Grundstücke auf Grund des Art. 40 der Verf.-Urk. geschritten wären, und daß schon der Uebergang der Hypothekenbücher von den Obergerichten an die Kreisgerichte zur Verdunkelung der mit diesen Gütern in Verbindung stehenden Familienrechte beigetragen habe. Wie aber schon bei Beantwortung jener Interpellation von Seiten des Staats-Min. auf die große Divergenz der Ansichten über die auf den Art. 40 zu gründende Spezialgesetzgebung und die daraus hervorgehende Schwierigkeit dieser Gesetzgebung hingewiesen worden ist, so haben die Aeußerungen des bei den Berathungen der unterzeichneten Kommission

Digitized by Google

gegenwärtig gewesenen Vertreters der Regierung von Neuem bestätigt, daß sich aus den Vorarbeiten des Justiz-Ministeriums und den eingeholten Gutachten der Landes-Justiz-Kollegien die Unmöglichkeit ergeben hat, eine dem Inhalte des Art. 40 der Verfassungs-Urkunde entsprechende, die bestehenden Lehen und Fideikommisse in freies Eigenthum umgestaltende Spezialgesetzgebung zu Stande zu bringen, wenn man dabei, was insbesondere die Lehnsverhältnisse betrifft, die provinziellen Verschiedenheiten nur einigermaßen berücksichtigen und nicht mit der schonungslosesten Härte in wohlerworbene, gesetzlich bestehende Privatrechte einschneiden will. Noch einleuchtender tritt die Unmöglichkeit hervor, den Art. 65 der Verf.-Urk. zur Ausführung zu bringen, ohne daß zuvor der Art. 40 eine wesentliche Modifikation erleidet. Nach Art. 65 soll ein Theil der Ersten Kammer aus den Häuptern solcher Familien bestehen, welchen durch Königl. Verordnung das nach der Erstgeburt und Lineal-folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Kammer beigelegt wird, und es sollen in dieser Verordnung zugleich die Bestimmungen festgestellt werden, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Wie aber ist es denkbar, dieses erbliche Recht mit einem bestimmten Grundbesitz zu verbinden, so lange daneben die Aufhebung derjenigen Institutionen in unserm Staate, durch welche es allein möglich ist, die Vererbung eines bestimmten Grundbesitzes in der Familie dauernd zu sichern, der Familien-Fideikommisse nämlich und der Lehnssuccessions-Ordnungen, in der Verfassung angekündigt oder bereits ausgeführt und die Errichtung neuer Familien-Fideikommisse verboten ist.

Gesetzt nun aber auch, es wäre möglich, in der verheißenen Gesetzgebung neue Rechtsformen zu finden, wie etwa eine Erweiterung der fideikommissarischen Substitutionen, durch welche die Erhaltung eines Grundbesitzes in der Familie wenigstens eine Zeit lang im Voraus sicher gestellt werden könnte, ohne mit dem Art. 40 in Widerspruch zu gerathen, und gesetzt, es würde ein entsprechender Gesetzentwurf noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzungs-Periode an die Kammern gebracht und von diesen angenommen, so leuchtet doch von selbst ein, daß mit Hülfe dieser neuen Rechtsformen nach Zerstörung der bisherigen Institutionen in der kurzen Zwischenzeit bis zum 7. August d. J. nicht die erforderliche Zahl neuer Familienstiftungen oder Verträge zu Stande kommen könnte, um an diesem Tage nach Vorschrift des Art. 65 die I. K. mit jenem Bestandtheile erblicher Mitglieder zu berufen.

Aus diesen Gründen ist die Kommission einstimmig der Ansicht,

daß mit einer Abänderung des Art. 40 der Verf.-Urk. so schleunig als möglich vorzugehen sei.

In Betreff der weiteren Frage,

in welcher Art der Art. 40 zu modifiziren?

hat sich die Kommission ebenfalls dafür entschieden, daß ebensowohl das unbedingte Verbot der Stiftung neuer als die Ankündigung der Aufhebung der bestehenden Familien-Fideikommisse und Lehen aus der Verf.-Urk. zu entfernen sei, woraus denn von selbst folgt, daß auch der letzte Satz des Art 40:

„Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung"

zu streichen ist.

Es muß als richtig anerkannt werden, daß das Verbot der Errichtung von Familien-Fideikommissen eine bei den bestehenden Vorschriften der §§. 47—61, Tit. IV, Th. II, des Allg. Land-Rechts in keiner Art motivirte Beschränkung des gesetzlich sanktionirten Rechtes zur freien Verfügung über das Privateigenthum darstellt und einer künftigen neuen Regulirung der Bedingungen, unter welchen Familien-Fideikommisse errichtet werden können, in solcher Weise hemmend entgegentritt, daß der Widerspruch zwischen jenem Verbot und der Ausführung der Bestimmung sub b im Artikel 65 der Verf.-Urk. unlösbar ist und bleibt. Dem Einwande aber, daß jenes Verbot durch die Bestimmung des Art. 4 der Verfassung:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht Statt."

bedingt werde, glaubt die Kommission leicht mit der Bemerkung begegnen zu können, daß schon nach der bestehenden Gesetzgebung die Errichtung eines Fideikommisses keineswegs blos den Mitgliedern eines einzelnen Standes, sondern jedem Unterthan ohne Unterschied gestattet ist, der das dazu erforderliche Vermögen besitzt.

Mit der Aufhebung des Verbots neuer Fideikommiß-Stiftungen fällt aber auch zugleich ein Hauptargument, welches die Gegner dieser Institution für die Aufhebung der bestehenden Familien-Fideikommisse geltend gemacht haben, daß nämlich die Besitzer dieser Fideikommisse mit ihren Familien um so mehr als eine exzeptionelle bevorzugte Kaste erscheinen würden, sobald es unstatthaft sei, ihre Zahl zu erweitern.

Diese Aufhebung der bestehenden Fideikommisse aber, nackt und schroff, wie sie in der Verfassungs-Urkunde hingestellt ist, führt, wie sich schon hinreichend aus den obigen Bemerkungen ergiebt, ganz unvermeidlich, zu einer Verletzung wohlbegründeter Privatrechte, welche das Rechtsbewußtsein im Volke unter allen Umständen irre leiten und tief erschüttern würde. Man mag die Gesetzgebung einrichten wie man will, mag nach dem Vorschlage der National-Versammlung das Fideikommiß zum freien Eigenthum in der Hand des gegenwärtigen Besitzers erklären, oder noch den nächsten Anwärter oder auch alle bei Verkündigung der Verfassung geborenen Anwärter noch zur Succession berufen, man tritt in dem einen wie in dem andern Falle agnatischen Rechten zu nahe. Selbst die Begünstigung der Allodial-Erben, welche die Gegner der Fideikommisse von deren Aufhebung sich versprechen, ist theilweise eine nur scheinbare, und mit der Gerechtigkeit, welche die Gegner nach ihrem Ausdrucke gegen die Allodial-Erben des einen Fideikommiß-Besitzers zu üben beabsichtigen, laufen sie Gefahr, die Allodial-Erben des Vorbesitzers ohne allen innern Rechtsgrund in eine harte Lage zu stoßen und des heimathlichen Obdachs zu berauben, welches ihnen das Fideikommiß-Gut sicherte. Die Kommission glaubt sich einer Wiederholung der bei den früheren Verhandlungen umständlich entwickelten Gründe gegen die rechtliche Zulässigkeit der Aufhebung der vorhandenen Familien-Fideikommisse enthalten zu dürfen, sie beschränkt sich nur noch auf die Bemerkung, daß diese Aufhebung mit der unzweideutigen Vorschrift des Art. 9 der Verf.-Urk. nur unter der Voraussetzung in Einklang zu bringen sein würde, wenn einentheils der unumstößliche Beweis, daß die Fideikommisse dem öffentlichen Wohle entschiedene Nachtheile brächten, geführt und anderntheils dargethan wäre, wie den bei Fideikommiß-Stiftungen Betheiligten im Fall der Aufhebung eine angemessene Entschädigung gewährt werden könnte. Eine solche Entschädigung aber ist nach der Natur der Verhältnisse geradezu unmöglich und jener Beweis ist in keiner Weise geführt.

Was aber hier von Fideikommissen gesagt ist, das findet nach der Ansicht der Kommission auch auf die bestehenden Lehen Anwendung. Nachdem der lehnsherrliche Nexus zwischen den Vasallen und ihren Agnaten einer- und dem Territorialherrn andererseits in verschiedenen Landestheilen, wie beispielsweise in der Kurmark, durch die Lehns-Assekuration von 1717, schon vorlängst aufgelöst ist, und da, wo er zur Zeit noch besteht, durch §. 2 des Gesetzes v. 2. März 1850 aufgelöst wird, stellen sich die Lehen nur noch als auf Gesetz und Familienverträge beruhende Successions-Ordnungen dar. Wenn nun auch für eine möglichst schonungsvolle Behandlung der Fideikommisse noch das stärkere Argument spricht, daß dieselben auf speciellen, meistens von dem Landesherrn ausdrücklich sanktionirten Urkunden beruhen, und wenn sich auch

Digitized by Google

zwischen Lehen und Fideikommissen der Unterschied zeigt, daß bei jenen die gleichzeitige Succession aller dem Lehnsbesitzer gleich nahe stehenden Agnaten, bei diesen die Singular-Succession die Regel zu bilden pflegt, so kann und darf man sich doch darüber nicht täuschen, daß eine unmittelbare Aufhebung der bestehenden Lehnsverbände und Lehnssuccessions-Ordnungen, eben so tief in wohlbegründete agnatische Rechte einschneiden würde, als die Aufhebung der bestenden Fideikommisse.

Man wollte alle aristokratischen Elemente im Volksleben beseitigen, das war das vorherrschende Streben in den Jahren 1848 u. 1849 und diesem Ziele glaubte man auch durch die vorliegenden Bestimmungen der Verf.-Urk. näher zu kommen. Aber diese Ansichten haben sich inzwischen wesentlich berichtigt, ein großer Theil des Volkes ist zu der Erkenntniß gekommen, daß die Grundaristokratie eines der unentbehrlichen Fundamente unsers Staats-Organismus bildet, daß ohne die Erhaltung derselben auch das monarchische Prinzip eine seiner nothwendigen Stützen verlieren könnte. Die Kommission glaubt sich daher auch im Einklage mit der heutigen Richtung der öffentlichen Meinung zu befinden, indem sie sich für die Entfernung der mehrerwähnten Bestimmungen aus der Verf.-Urk. erklärt.

Dabei verkennt die Kommission nicht, daß es sich bei näherer Prüfung in manchen Beziehungen als wünschenswerth ergeben kann, die Gesetzgebung über die Errichtung von Familien-Fideikommissen, wie sie in den Abschn. 2—5 des 4. Tit. des II. Th. des A. L. R. enthalten ist, so wie die verschiedenen Gesetze und Verordnungen über die Lehen zu reformiren, und beispielsweise einer zu weit getriebenen Vergrößerung bestehender Fideikommisse wenigstens in einzelnen Landestheilen angemessene Schranken zu setzen, und die Kommission hat deshalb die Frage:

ob und welche Bestimmungen etwa an die Stelle der aufzuhebenden Vorschriften des Art. 40 zu setzen sein möchten?

reiflich erwogen. Was aber die Fideikommisse betrifft, so hält die Kommission einstimmig jede Bestimmung in der Verf.-Urk. für entbehrlich, da einestheils die Bereitwilligkeit der Staats-Regierung, mit Vorschlägen zur Abänderung der bestehenden Gesetzgebung vorzutreten, sobald sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, nicht zu bezweifeln, auch von dem Vertreter der Regierung der Kommission gegenüber ausdrücklich bekundet worden ist, anderntheils aber jeder Vorbehalt oder jede Ankündigung eines neuen Gesetzes auch bei der vorsichtigsten Fassung einer zweckmäßigen Ausarbeitung des Gesetzes möglicherweise ohne Noth beengend vorgreifen würde.

In Betreff der Lehen ist in der Kommission von verschiedenen Seiten weit entschiedener die dringende Nothwendigkeit einer baldigen Revision der bestehenden Gesetze, Verordnungen u. s. w. hervorgehoben, es ist dabei namentlich auf die Lehen in der Provinz Pommern hingewiesen worden, wobei sowohl von denen, welche die Pommer'schen Lehns-Einrichtungen ihrem Wesen nach erhalten, als von denen, welche dieselben von Grund aus umgestalten wollen, anerkannt wurde, daß einige Aenderungen im Wege der Gesetzgebung kaum noch zu entbehren seien. Aehnliches ist von einem Mitgliede in Betreff der Lehnsverhältnisse in der Mark und in einigen zum Regierungs-Bezirk Magdeburg gehörigen Theilen der Provinz Sachsen angeführt worden. Allein eben die großen und mannigfachen Verschiedenheiten unter den Lehns-Institutionen der einzelnen Landestheile lassen eine provinzielle Behandlung der Sache unerläßlich erscheinen und weisen zugleich darauf hin, daß nur bei einer sehr gründlichen Auffassung und bei einem tiefen Eindringen in das Wesen der jetzt noch bestehenden Gesetze und der darauf gegründeten Verträge und Einrichtungen die Richtung, in welcher, und das Ziel, nach welchem sich eine gesunde wohlthätige Reform zu bewegen haben wird, herausgefunden werden kann. Darum erscheint jede allgemeine Ankündigung einer Revision der Gesetzgebung über das Lehenwesen in der Verf.-Urk. bedenklich und ist um so mehr entbehrlich, als die Staats-Regierung bereits durch die Einbringung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehen bei der Kammer (Nr. 36 der Druckf.) thatsächlich den Anfang mit jener Gesetz-Revision gemacht hat. Aus diesen Gründen ist der hauptsächlich im Hinblick auf die Pommerschen Lehen gestellte Antrag eines Mitglieds:

den Inhalt des Art. 40, abgesehen von den Worten „die Errichtung von Lehen ist untersagt," durch die Bestimmung zu ersetzen:

„Die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung geregelt werden."

in der Kommission mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden.

Aus gleichen Gründen ist die Kommission auf einen andern Antrag, welcher dahin gerichtet war:

daß die Kammer sich zwar für die Aufhebung des Art. 40 abgesehen von dem Verbot der Errichtung neuer Lehen aussprechen, gleichzeitig aber bei der Staats-Regierung beantragen wolle, dieselbe möge den Kammern baldigst ein Gesetz vorlegen, durch welches die Verhältnisse der früheren Lehen geregelt und die Gesetzgebung über die Fideikommisse, welche wieder herzustellen oder neu zu bilden, revidirt werde,

nicht eingegangen. Doch ist dieser Antrag nur dadurch beseitigt worden, daß sich eine gleiche Stimmenzahl (nämlich 6 Stimmen) für und gegen denselben erklärt hat.

Dagegen hat sich die Kommission bei näherer Vergleichung des v. Itzenplitz'schen und des v. Kleist'schen Antrags für den erstern entschieden, welcher die Worte des Art. 40:

„die Errichtung von Lehen ist untersagt,"

beibehält.

Nachdem, wie schon oben erwähnt worden, der lehnsherrliche Nexus und damit ein Essentiale der Lehen aufgehoben ist, kann zwar die Errichtung eines neuen Lehens, sei es durch Verleihung von Seiten des Territorialherrn oder durch Auftragung von Seiten des Besitzers eines bisher freien Gutes kaum noch zu Stande kommen, und insofern erscheint jenes Verbot in der Verfassungs-Urkunde entbehrlich. Auch ist nach anderer Richtung hin von zwei Seiten in der Kommission geltend gemacht worden, daß eben das entbehrliche Verbot den Charakter einer dem Prinzipe nach unzulässigen Beschränkung der freien Disposition über das Eigenthum im revolutionären Sinne an sich trage, und sich als Ausfluß der eitlen Gespensterfurcht vor dem Lehnswesen und der Idee des Feudalstaates darstelle. Es ist indeß dieser Ansicht entgegengesetzt worden, daß kein praktisches Bedürfniß zur Begründung neuer Lehen mehr vorwalte, da auf diesem Wege, nachdem das sonst die Eigenthümlichkeit der Lehen ausmachende besondere persönliche Verhältniß zwischen Lehnsherrn und Vasallen in unseren heutigen Zuständen nicht mehr herzustellen sei, überhaupt nur solche Zwecke angestrebt werden könnten, welche sich durch andere Rechts-Institutionen (Fideikommiß-Stiftungen u. s. w.) eben so vollkommen und leichter erreichen ließen. Im Allgemeinen aber erscheine es nicht gerathen, Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde zu streichen, so lange ein wirkliches Bedürfniß dazu nicht nachgewiesen sei, und dies sei hier nicht der Fall.

Die Kommission hat hierauf, nachdem der Antrag v. Kleist mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden, den Antrag des Grafen v. Itzenplitz einstimmig angenommen.

Dieselbe will endlich noch von vorn herein dem möglicherweise zu erhebenden Bedenken entgegentreten, daß diese Abänderung des Art. 40 einen Widerspruch mit der Bestimmung des Art. 42 herbeiführe, wodurch die Theilbarkeit des Grundeigenthums gewährleistet wird. Abgesehen davon, daß die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft eines Grundstücks an sich die Veräußerung

Digitized by Google

einzelner Absplisse nicht unbedingt ausschließt, kann eine beliebige Zertheilung des Grund und Bodens durch fideikommissarische Substitutionen und ähnliche Dispositionen, welche die Verfassung unangefochten gelassen hat, in nicht viel geringerem Grade beschränkt werden, als durch Lehen und Fideikommisse.

Zur Prüfung des weitern Antrags wegen neuer Fassung des Art. 41 übergehend, hat sich die Kommission zu der Ansicht vereinigt, daß nach dem eben erwähnten Beschlusse der Art. 41 seine wesentliche Bedeutung verloren habe und selbstverständlich nur noch in Frage kommen könne, ob die Worte des Art. 41:

„Vorstehende Bestimmung findet auf Thronlehen keine Anwendung,"

beizubehalten. In dieser Beziehung ist der Kommission der Wunsch der Staats-Regierung von deren Vertreter zu erkennen gegeben worden, daß man diese Worte beibehalten möge, und dazu erläuternd Folgendes bemerkt:

Nach der bisherigen Praxis wären nur solche von der Krone zu Lehen gehende Besitzungen, als Thronlehne, d. h. als solche, hinsichtlich deren die Belehnung unmittelbar bei den, die Lehnskurie bildenden Ministerien nachgesucht und empfangen werden mußte, betrachtet, resp. zu Thronlehen erhoben worden, welche, wie z. B. die Fürstenthümer Oels, Sagan und Krotoszyn und die Grafschaft Wittgenstein, durch ihre beträchtliche Ausdehnung eine besondere Wichtigkeit, und durch den höheren Stand ihrer Besitzer einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung Seitens des Allerhöchsten Lehnsherrn hatten.

Durch die Worte des Art. 41 der Verf.-Urk.:

„Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen — — keine Anwendung,"

wären aber diese Institute von den Vorschriften des Art. 40 bereits ausdrücklich eximirt worden.

Die desfallsige Disposition des Art. 41 sei von der Regierung bisher und wie sie glaube sowohl nach grammatischer als logischer Interpretation richtig dahin verstanden worden, daß sowohl die Vorschrift des Art. 40, welche die Umgestaltung der Lehne und Fideikommisse in freies Eigenthum gebietet, als die, welche die Errichtung neuer Lehne verbietet, für Thronlehne nicht gelten soll.

In den besonderen Verhältnissen der Thronlehne, aber insbesondere in dem Umstande, daß hier Seine Majestät der jedesmal regierende König Allerhöchst selbst der Lehnsherr sind, das Ober-Eigenthum der Krone als solcher zusteht, der Landesherr es ist, dem der Vasall mit Rücksicht auf das zu Lehen empfangene Besitzthum zur besonderen Lehnstreue verpflichtet, wären besondere und hinreichende politische Gründe für die Schonung des Instituts der Thronlehne im Interesse der Krone gegeben, die nicht weniger stark für die Möglichkeit der neuen Begründung solcher Verhältnisse — zum Beispiel durch Auftragung von Herrschaften zu Thronlehnen — als für die Fortdauer der bereits bestehenden Thronlehne sprächen.

In Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen hat sich die Kommission mit 11 Stimmen einhellig dafür entschieden: den Art. 41 bis auf die Worte zu streichen:

„diese Bestimmung findet auf Thronlehne keine Anwendung."

Eine Meinungsverschiedenheit war nur darüber vorhanden, ob im Fall der Annahme der Kommissions-Anträge von Seiten der Kammern und der Krone in der dann zu erlassenden Deklaration der Verf.-Urk. die aus dem Art. 40 und die aus dem Art. 41 beizubehaltenden Worte als zwei getrennte Bestimmungen zu bezeichnen seien, um die Oekonomie und die Reihenfolge der Artikel in der Verf.-Urk. nicht zu stören, oder ob unter Aufhebung beider Artikel die beizubehaltenden Worte in einen Artikel zu verschmelzen und durch die Deklaration als einziger an die Stelle der Art. 40 und 41 tretender Artikel zu bezeichnen sein möchten. Die Majorität (9 gegen 2 Stimmen) glaubt das Letztere empfehlen zu müssen. (Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 175 ff.)

Anm. 2. Im Plenum der I. K. waren folgende Verbesserungs-Anträge zu dem Ber. der Kommission gestellt worden:

a) Von dem Abgeordneten Kisker und Gen. (Druckf. Nr. 74):

Die Kammer wolle beschließen:

über die Anträge der Abgeordneten von Kleist und Graf von Itzenplitz, die Abänderung der Art. 40 und 41 der Verf.-Urk. betr. (Nr. 17 und 21 der Druckf.), zur Tages-Ordnung überzugehen.

Motive.

Von den vielfachen in der gegenwärtigen Sitzungs-Periode bei der I. Kammer durch Mitglieder derselben bereits eingebrachten Anträgen auf Revision und Abänderung einzelner Artikel der Verf.-Urk., kommen die vorliegenden jetzt zuerst zur Beschlußnahme des Hauses. Wie dieser Beschluß ausfällt, ist eben so präjudizirlich für die ferneren ähnlichen Anträge als wichtig für das Verfassungswerk und dessen Ausbau überhaupt. Die Unterzeichneten gehen von der Ansicht aus, daß, nachdem die Verf.-Urk., als Grundgesetz des Preuß. Staats feierlich angenommen und beschworen, die wesentlichste Grundlage unseres gegenwärtigen Rechtszustandes geworden ist, die Befestigung und Ausbildung dieses Rechtszustandes zunächst das Bestreben und der Zielpunkt der Kammer sein muß, und an diesem Rechtszustande nicht dadurch schon jetzt wieder gerüttelt werden darf, daß man Prinzipienfragen, die eben erst durchgekämpft sind, aufs Neue hervorruft und Partei-Ansichten und Anträge, die in der unter gegenseitigen Konzessionen vereinbarten Verfassung keine Stelle gefunden haben, wiederum in Frage gestellt, und daß man eben deshalb nur mit größter Scheu und Vorsicht allen Anträgen näher treten darf, welche auf Revision, Aufhebung oder Abänderung einzelner Theile oder Bestimmungen der Verf.-Urk. gerichtet sind.

Hiervon ausgehend, sind wir aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß eines Theils überhaupt es jetzt nicht an der Zeit ist, Anträge der vorliegenden Art einer näheren Berathung zu unterwerfen, und daß anderen Theils, insbesondere was die hier vorliegenden Anträge Nr. 17 und 21 der Druckfachen betrifft, die in dem Kommissions-Bericht bevorwortete Aufhebung der Art. 40 und 41 der Verf.-Urk. durch ein dringendes Bedürfniß nicht geboten wird.

Abgesehen davon, daß die Entscheidung der I. K. nicht unwahrscheinlich einer abweichenden Ansicht der II. K. begegnen möchte, daß die Kräfte der gesetzgebenden Gewalten, welche sich der weiteren Entwickelung der Interessen des Landes und denjenigen Gesetzen, welche diese zu fördern geeignet sind, endlich widmen sollten, und ohnehin hinreichendes Material für ihre Thätigkeit in dringenden praktischen Angelegenheiten haben, wiederum zu neuen politischen Kämpfen aufgerufen und darin absorbirt werden, daß die im Lande verbreitete Besorgniß über die Erhaltung und gedeihliche Ausbildung der stets von Neuem angegriffenen Verfassung durch Anträge, wie die vorliegenden, immer mehr Nahrung bekommen, daß dadurch die Aufregung von Neuem entzündet und mit der Sicherheit des Rechtszustandes, mit dem Vertrauen auf dessen Befestigung insbesondere auch die Erwerbs-Verhältnisse der Nation fort und fort gefährdet und erschüttert werden, — würde am wenigsten eine nach kaum zweijähriger Dauer der Verfassung eintretende Abänderung, wie sie beantragt worden, die Nation befriedigen, sie von der Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit solcher Abänderungen überzeugen und ihr die Gewißheit geben, daß dergleichen neue Bestimmungen nunmehr eine größere Gewähr für ihre Dauer in sich trügen. Dies um so

Digitized by Google

weniger, je weit verbreiteter die Ansicht ist, daß dergleichen Abänderungs-Vorschläge nur von einer augenblicklich und vorübergehend zu überwiegendem Einfluß gelangten Partei ausgehen, welcher es mehr auf Erhaltung oder Restauration besonderer Vorrechte im eigenen Interesse ankomme, während die etwanige Nothwendigkeit der einen oder anderen Aenderung nur nach längerer Zeit und nachdem wenigstens der Versuch gemacht ist, mit dem Gegebenen fertig zu werden, bei ruhiger und gründlicher Prüfung, erkannt werden könne, und daher die Vorschläge dazu von der Regierung erwartet werden könnten, indem sie allen Partei-Einfluß dabei zurückweise.

Die Abänderung und Aufhebung der Art. 40 und 41. der Verf.-Urk. insbesondere wird aber auch durch kein dringendes Bedürfniß geboten.

Die Kommission deduzirt zwar:

1) Lehne und Familien-Fideikommisse müssen bestehen bleiben, weil sie nur mit Verletzung wohlbegründeter Privatrechte würden aufgehoben, in freies Eigenthum umgestaltet werden können;
2) die Familien-Fideikommisse und diesen entsprechenden Lehnssuccessions-Ordnungen müssen erhalten und die Errichtung neuer Familien-Fideikommisse muß gestattet werden, weil:
   a) sonst der Art. 65 b. der Verf.-Urk., welcher das nach der Erstgeburt und Lineal-folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der I. Kammer an einen bestimmten Grunddesitz knüpfen will, nicht ausführbar sein würde,
   b) das Verbot der Errichtung von Familien-Fideikommissen eine in keiner Art motivirte Beschränkung des gesetzlich sanktionirten, jedem Unterthan ohne Unterschied zustehenden Rechts zur freien Verfügung über das Privat-Eigenthum, des Rechts und der Freiheit auch von Todeswegen über sein wohlerworbenes Eigenthum zu verfügen, darstelle.

Allein diese Deduktionen sind weder neu, da sie schon bei Berathung der Verf.-Urk. vorgebracht und gewürdigt waren, noch von schlagendem Gewicht, wenn man erwägt:

Zu 1, daß, ganz abgesehen von Art. 40, schon die frühere Gesetzgebung die Umgestaltung von Lehnen und Familien-Fideikommissen in freies Eigenthum unter Umständen gestattete, und daß, wenn, wie in dem Kommissions-Bericht S. 6 erwähnt, einzelne Gerichtshöfe bereits auf Antrag der Betheiligten zur Löschung der Lehnsqualität der Grundstücke im Hypothekenbuch geschritten sind, dies nur hierauf, nicht auf Art. 40 der Verf.-Urk., beruht haben kann; daß aber die vollständige Berücksichtigung wohlbegründeter Privatrechte bei einer Umgestaltung in freies Eigenthum, wenn man das „Wohlbegründete" nur richtig versteht, nach der Darlegung in den früheren Kammer-Berathungen sehr wohl möglich jedenfalls durch den Art. 40 der Verf.-Urk. nicht ausgeschlossen ist.

Zu 2 aber kommt

ad a. in Betracht, daß eines Theils die Unvereinbarkeit des Art. 65 b. mit Art. 40 und 41 der Verf.-Urk., selbst nach Ansicht der Staats-Regierung, noch keineswegs feststeht, sondern in dieser Hinsicht nur mögliche Zweifel angeregt sind, andern Theils die Beschränkung des Art. 40 durch Art. 65 b, wenn sie nothwendig ist, sich ganz von selbst versteht, ohne daß es deshalb einer Aufhebung des Art. 40 bedarf, und endlich daß die Staats-Regierung sich nach S. 5 des Kommissions-Berichts die nähere Erwägung und Entschließung der eventuell der Kammer zu machenden Vorlagen noch vorbehalten hat, für die I. K. also keine genügende Veranlassung vorliegt, die Initiative zu ergreifen.

ad b. Aus dem Recht der freien Verfügung über das Privat-Eigenthum, folgt nicht das Recht, Successions-Ordnungen bindend für alle Folgezeit festzustellen. Dieses Recht hat nur der Gesetzgeber, nicht der Unterthan, und will man dieses Recht denen vindiziren, die ein großes Grund- oder Kapital-Vermögen besitzen, und es dagegen denen versagen, welche weniger besitzen — und so würden sich die Sachen gestalten, wenn nach dem Vorschlage der Kommission, Art. 40 gestrichen und nichts an die Stelle gesetzt würde, — so wird man ungerecht gegen letztere, und kommt in Gefahr, ein Vorrecht wieder zu begründen, welches dem Art. 4 der Verf. widerspricht, und insbesondere das kleinere Grund-Eigenthum allmälig absorbiren kann, setzt sich aber auch außerdem in ziemlich klaren Widerspruch mit den im Art. 42 der Verf.-Urk. aufgestellten Grundsätzen. Den sonstigen Bedürfnissen genügt die Beibehaltung der fideikommissarischen Substitutionen und der Vorbehalt im Art. 65 b der Verf.-Urk., welche die Gesetzgebung erforderlichen Falls noch weiter ausbilden kann.

Ueber weiter gehende Anträge, zu denen auch die vorliegenden gehören, muß man daher zur Tages-Ordnung übergehen.

b) Von dem Abgeordneten Heffter:

Die Kammer wolle beschließen: daß die Kommission vor weiterer Beschlußnahme über die von ihr gestellten Anträge die damalige Lage der Gesetzgebung über die Familien-Kommisse, sowie das sich dabei ergebende Bedürfniß etwaniger Abänderungen, in Erwägung zu nehmen und darüber zu berichten habe, bis dahin aber die weitere Berathung zu vertagen sei.

Diese beiden Anträge wurden, ebenso wie der Antrag des Abgordn. v. Kleist-Tychow (Druckf. Nr. 17, s. oben sub I. 1.) vom Plenum der I. K. abgelehnt.
(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 192—194, Sitz.-Prot. der I. K., 1851—1852, S. 112—113.)

Anm. 3. Der Ber. der Kommission der II. K., v. 4. März. 1852 (Druckf. Nr. 170.) motivirt den gestellten Antrag in folgender Art:

Zu den Forderungen der Bewegungen des Jahres 1848 gehörten auch: Abschaffung der Lehen und Fideikommisse. — Aus den extravaganten Anträgen des Verfassungs-Ausschusses der Preuß. National-Versammlung gingen in die Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 die gemilderten Bestimmungen über:

> Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Die Thronlehen, das Königl. Haus- und Prinzliche Fideikommiß, die außerhalb Landes belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, sollten von diesen Bestimmungen nicht betroffen werden.

Bei Revision der Verfassung in der Sitzungs-Periode 18$^{4}/_{50}$ wurden in beiden Kammern mehrfache Versuche gemacht, die bezüglichen §§. ganz zu entfernen oder wesentlich zu modifiziren; kein dahin zielender Vorschlag erhielt aber die

Digitized by Google

Majorität, wobei (nach Ansicht der Majorität der Kommission) der Umstand mitwirkte, daß die Frankfurter National-Versammlung den Preußischen ganz ähnliche Bestimmungen in die Deutschen Grundrechte aufgenommen hatte und diese völlig unverändert in denjenigen Verfassungs-Entwurf übergegangen waren, welcher dem Bündniß v. 26. Mai 1849 zur Grundlage diente und von welchem nach den damaligen Erklärungen der Regierung angenommen werden mußte, daß er auch für Preußen bindend sein werde.

Nur der Zusatz:

Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung,

der eigentlich nichts Neues enthielt, sondern nur falschen Auslegungen vorbeugen sollte, wurde von beiden Kammern angenommen.

Zu den durch die allerhöchste Botschaft v. 7. Jan. 1850 proponirten Verbesserungen der von den Kammern vorgelegten revidirten Verfassung gehörten auch anderweitige Bestimmungen über diesen Gegenstand, im Artikel IV. dahin lautend:

Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Die bestehenden Lehne sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Ein Gesetz über die Familien-Fideikommisse wird deren Verwandlung in freies Eigenthum erleichtern und die Bedingungen der Errichtung neuer Familien-Fideikommissen bestimmen. Bis dieses Gesetz erlassen sein wird, dürfen neue Familien-Fideikommisse nicht errichtet werden.

Die Regierung hatte diesen Artikel der Botschaft nicht als einen solchen bezeichnet, auf dessen Annahme sie einen entscheidenden Werth lege; die Abstimmung der II. K. darüber erfolgte in einer späten Abendstunde und fiel gegen die Vorlage aus. Ein von dem Abgeordneten v. Viebahn gestelltes Amendement, welches dem letzten Satz der Königl. Botschaft folgende Fassung geben wollte:

Bis das Gesetz erlassen sein wird, dürfen neue Familien-Fideikommisse weder errichtet, noch die gegenwärtigen Familien-Fideikommisse vergrößert oder auf Grundstücke ausgedehnt werden, die bisher freies Eigenthum waren,

erhielt nur Stimmengleichheit (145 gegen 145) und war mithin auch abgelehnt.

Die Kommission der I. K. hatte sich ursprünglich für die Annahme des Art. IV der Allerhöchsten Botschaft erklärt; als aber der Beschluß der II. K. bekannt wurde, schloß sie sich — wohl durch den Wunsch geleitet, durch Vermeidung jeder Differenz den baldigen Abschluß der Verfassung herbeizuführen — jenem Voto an, und die Kammer selbst entschied sich ebenfalls für Ablehnung des bezüglichen Artikels. So geschah es, daß die Bestimmungen über Lehen und Fideikommisse mit dem vorhin erwähnten Zusatz — übrigens unverändert — aus der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 in diejenige v. 31. Jan. 1850 (Art. 40. und 41) übergingen.

Indessen war gleichzeitig mit Ablehnung des Art. IV der Allerhöchsten Botschaft im Art. VIII derselben, welcher von der Bildung der I. K. handelt, die Bestimmung angenommen (Art. 65):

daß ein Theil der Mitglieder derselben bestehen solle aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königl. Verordnung das nach der Erstgeburt und Lineal folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der I. K. beigelegt wird, und daß diese Verordnung zugleich die Bedingungen festzusetzen habe, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz zu knüpfen sei,

und somit — wenngleich erst v. 7. Aug. 1852 ab — eine erbliche, auf Grundbesitz basirte Pairie in Aussicht gestellt.

Wohl nicht mit Unrecht fragte man sich, wie die Art. 40 und 65 der neuen Verfassung, von denen der erstere Lehen und Fideikommisse perhorrescirt und die zwangsweise Umgestaltung derselben in freies Eigenthum fordert, der zweite aber eine politische Würde an den Grundbesitz knüpfen will, welcher doch eben dieserhalb ein dauernder werde sein müssen, mit einander vereinbar seien? — und mehrfach machte sich schon damals die Ansicht geltend, daß hier ein Widerspruch obwalte, welcher seine Erledigung vor dem Zeitpunkt der Neubildung der I. K. werde finden müssen. Dahin deutete auch die Allerhöchste Eröffnung v. 31. Jan. 1850, indem sie aussprach:

daß, da in Ansehung der die Familien-Fideikommisse betreffenden Vorlage v. 7. Jan. 1850 eine Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kammern nicht zu erzielen gewesen sei, im Sinne dieser Vorlage dem in der Verf.-Urk. verheißenen Gesetz über die Familien-Fideikommisse sowohl die Wahrung der erworbenen Rechte der Anwärter, als auch die Erhaltung einer der verfassungsmäßig gesicherten Bildung der I. K. entsprechenden Grundlage vorbehalten werde.

Nach Ansicht der Majorität der Kommission zeigte sich dies Gefühl der Nothwendigkeit einer Lösung des Widerspruchs noch deutlicher bei den Verhandlungen des Erfurter Parlaments, indem dort auf Antrag und Betrieb der Preuß. Abgeordneten beide Häuser die auf die Fideikommisse sich beziehenden Bestimmungen aus der Unions-Verfassung ganz entfernten, wohl nur in der Absicht, der Preuß. Gesetzgebung in dieser Beziehung völlig freie Hand zu lassen.

In der Sitzungs-Periode 18$^{50}/_{51}$ wurde der Gegenstand nun durch eine Interpellation in der I. Kammer:

ob die Staats-Regierung den Inhalt des Art. 40 der Verf. aufrecht erhalten, also die Fideikommiß- und Lehns-Succession aufheben wolle, und, wenn dies der Fall, wie dann dem Art. 65 Genüge geschehen solle, oder ob dieselbe ihrerseits die Abänderung des Art. 40 bei Gelegenheit der Ausführung des Art. 65 im verfassungsmäßigen Wege zu beantragen gedenke,

angeregt.

Die Antwort ging dahin, daß zwar die Zweifel nicht verkannt würden, welche sich bei der Frage aufdrängten, inwieweit die Ausführung des Art. 65 eine Abänderung des Art. 40 bedinge, daß aber die Regierung die nähere Erwägung und Entschließung über die eventuell den Kammern zu machenden Vorlagen vorbehalte. —

Bis jetzt ist von einer solchen Entschließung der Regierung nichts bekannt geworden; vielmehr darf wohl angenommen werden, daß die Anträge einzelner Mitglieder der I. K. auf Abänderung der Art. 40 und 41 der Verf. und die daraus hervorgegangenen Beschlüsse der Kammer selbst, jenen Entschließungen zuvorgekommen seien, weil der nahe bevorstehende Ablauf des Mandats beider Kammern und die Nothwendigkeit, vorher wegen Bildung der I. K. definitive Fürsorge zu treffen, ein längeres Zögern kaum gestattet haben würden.

Die I. K. hat in ihren Sitzungen v. 27. Jan. und 18. Febr. gleichlautend beschlossen:

daß die Art. 40 und 41 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 außer Kraft und an deren Stelle als ein einziger Artikel einfach die Bestimmung zu setzen sei:

die Errichtung von Lehen ist untersagt. Auf Thronlehen findet diese Bestimmung keine Anwendung,

und es unterliegt jetzt dieser Beschluß der weiteren Berathung und Beschlußnahme der II. Kammer.

Digitized by Google

Die Kommission, indem sie sich der Vorprüfung des Antrags unterzog, hat sich zunächst die Präjudicial-Frage stellen und beantworten zu müssen geglaubt:

Liegt überhaupt ein Bedürfniß zur Abänderung der Verf.-Urk. bezüglich der Bestimmungen über Lehen und Fidei-Kommisse vor?

Ein Theil der Mitglieder sprach sich aus folgenden Gründen für die Verneinung aus:

Die vorzeitige Abänderung bestehender Gesetze ohne dringendes, durch die Erfahrung bestätigtes Bedürfniß untergrabe das Ansehen des Gesetzgebers und der Gesetze selbst; in erhöhtem Maaße müsse dies von Abänderungen der Verfassung gelten, da solche ein, unter besonderen Feierlichkeiten gegebenes und bestätigtes, die Grundlage des staatlichen Lebens bildendes Gesetz sei. Ein Bedürfniß zur Abänderung der Verfassung überhaupt, oder der Art. 40 und 41 insbesondere, sei aber durchaus nicht vorhanden, am wenigsten durch die Erfahrung dargethan. Vielmehr seien das Verbot der Errichtung neuer Lehen und Fidei-Kommisse, wie die Zusicherung der Verwandlung derselben in freies Eigenthum durchaus zeitgemäße Bestimmungen gewesen und verdienten diese Bezeichnung noch jetzt. Das Lehen sei ein Institut des Mittelalters, welches zu den jetzigen staatlichen Verhältnissen durchaus nicht mehr passe, ja mit denselben unverträglich erachtet werden müsse. Dasselbe gelte, wenn gleich in geringerem Grade von den Fideikommissen. Fideikommissarische Bestimmungen auf viele Generationen, auf Jahrhunderte hinaus, gingen weit über die natürlichen Befugnisse eines Testators; sie könnten Bestimmungen enthalten und enthielten deren vielfältig, welche den augenblicklichen Verhältnissen anpassend, im Laufe der Zeit verkehrt, widersinnig, ja gemeinschädlich würden; die Entziehung einer bedeutenden Masse des vaterländischen Bodens aus dem Verkehr, dessen Ueberweisung zur todten Hand, sei aus national-ökonomischen Rücksichten zu verwerfen. Darum erfreuten sich auch die Lehen und Fideikommisse durchaus nicht der Volksgunst, vielmehr sei die Aussicht ihrer gänzlichen Beseitigung mit großer Befriedigung aufgenommen und werde es einen durchaus ungünstigen Eindruck machen, wenn diese Aussicht durch Abänderung des Artikel 40 der Verf.-Urk. vernichtet werden solle. Auch aus Artikel 65 der Verf.-Urk. lasse sich eine Nothwendigkeit der Aenderung des Art. 40 nicht darthun; stelle auch Ersterer eine erbliche, an bestimmten Grundbesitz gebundene, Pairie in Aussicht, so lasse sich solche auch ohne Lehen und Familien-Fideikommisse, namentlich durch fideikommissarische Substitutionen erreichen, wie namentlich in England eigentliche, immerwährende Familien-Fideikommisse nicht beständen und doch eine erbliche Pairie vorhanden sei, so fest und wohl begründet, wie sie Preußen unter Beibehaltung der Fideikommisse schwerlich je erlangen werde; ja man könne ohne den §. 40 der Verf. anzutasten, den erblichen Mitgliedern der I. K. ein besonderes Privilegium geben, einen gewissen Complex ihres Grundbesitzes dem jedesmaligen Inhaber der Virilstimme zu sichern, und dadurch jeden auch nur scheinbaren Widerspruch zwischen den Art. 40 und 65 beseitigen. Liege aber kein, am wenigsten ein dringendes Bedürfniß vor, die Art. 40 und 41 der Verfassung anzutasten, so möge man sich wohl hüten, durch Eingehen in den Beschluß der I. K. das erste Beispiel voreiliger Verfassungs-Veränderung zu geben; von den bereits angekündigten weiteren Anträgen ähnlicher Art würden noch andere an die II. K. gelangen, und wäre nicht bei dem ersten Versuche kräftiger Widerstand geleistet, solcher weiterhin um so weniger möglich sein; es werde dann die Verfassung bald durchlöchert in den wesentlichsten Punkten dastehen, zum größten Nachtheil der wahren Interessen des Vaterlandes. Jetzt solle eine reaktionäre Majorität in den Kammern zu vermeintlichen Verbesserungen der Verf. Urk. benutzt werden; niemand vermöge zu verbürgen, ob und wie bald ein umgekehrtes Verhältniß eintreten könne, und dann würden gerade die eifrigsten Vertreter der augenblicklichen Bestrebungen es bitter beklagen müssen, durch das jetzt zu gebende Beispiel die Verfassung als ein leicht umzumodelndes Machwerk dargestellt zu haben. — Am wenigsten könne der jetzigen Legislatur zugemuthet werden, die Verfassung, die unter ihrem eifrigen Beirath nach vielfältigen Kämpfen — ja als das Resultat mehrfachen Compromisses — zum Abschluß gebracht und feierlich beschworen sei — ohne aus neuen Erfahrungen entnommene Gründe wieder zu ändern; ja man müsse ein solches Ansinnen der I. K., welche recht eigentlich das Stabilitäts-Prinzip vertreten solle, als ein unerhörtes bezeichnen und entschieden zurückweisen.

Von andern Mitgliedern der Kommission, welche geneigt waren, die gestellte Frage zu bejahen, wurde diesen Ausführungen Nachstehendes entgegen gehalten.

Privat-Lehen — in derjenigen Gestalt, wie sie in Preußen nur noch existiren, — und Fideikommisse seien Institute, welche lediglich das Familienrecht beträfen, mit dem öffentlichen Recht aber gar nichts gemein hätten; deshalb sei es von vornherein ein Mißgriff gewesen, darauf bezügliche Bestimmungen in die Verf.-Urk. aufzunehmen. Wenn aber überdies die bezüglichen Art. der Verf. die zwangsweise Umwandlung der Lehen und Fideikommisse in freies Eigenthum in Aussicht stellen, so involvire dies eine tiefeingreifende Verletzung wohlerworbener Privatrechte, welche nur durch überwiegende Rücksichten des öffentlichen Wohles und gegen Entschädigung gerechtfertigt werden könne. Ob die Befestigung des Besitzes durch Lehns- und Fideikommiß-Successionen national-ökonomisch schädlich, ob sie gegentheils zur Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips nöthig sei, das seien viel bestrittene Fragen; unbestritten aber sei es, daß in Preußen die Masse des also bestrickten Eigenthums im Verhältniß zu der Gesammt-Masse des National-Vermögens viel zu unbedeutend sei, als daß man schon jetzt von einer daraus entspringenden Gefährdung des öffentlichen Wohles reden, daraus die Nothwendigkeit der Verletzung von Privatrechten herleiten könne; zu einer Entschädigung der zu verletzenden Anwärter fehle es überdies an Mitteln, da man solche den Lehns- und Fideikommiß-Inhabern nicht auflegen und noch weniger die öffentlichen Fonds damit belasten könne. Die Bestimmungen des Art. 40 seien daher lediglich Anklänge der Extravaganzen des Jahres 1848, von denen man sich im Jahre 1850 noch nicht ganz losgewunden habe; bei dem vorurtheilsfreien Theile der Nation hätten sie nie Anklang gefunden; eine Beseitigung derselben sei durchaus nothwendig und zeitgemäß.

Möge man aber auch dies aus allgemeinen Gründen bezweifeln, so ergäbe sich doch die Nothwendigkeit einer Aenderung des Art. 65. der Verf. — Die Bildung einer erblichen, an den Grundbesitz zu knüpfenden Pairie ließe sich nach unseren Verhältnissen mit der Vernichtung der Fideikommisse nicht vereinbaren. Möchten auch in England fideikommissarische Substitutionen ausreichen, so sei dies nur dadurch möglich, daß daselbst eine, dem Gesetz an Wirksamkeit gleichstehende Gewohnheit deren fortwährende Erneuerung sichere, welche bei uns sehr zweifelhaft sein würde, und müsse es überdies völlig ungerechtfertigt erscheinen, ein altes, einheimisches Institut zwangsweise beseitigen zu wollen, um dafür ein in der Wirkung ähnliches, aber fremdes und unsicheres zu substituiren. — Außerdem liege ein praktisches dringendes Bedürfniß vor, mit diesem Theile der Gesetzgebung bald aufs Reine zu kommen. Der Art. 40. der Verf.-Urk. enthalte neben dem Verbot der Stiftung neuer Lehen und Fideikommisse die Hinweisung auf ein Gesetz, welches die Umwandlung der bestehenden in freies Eigenthum bewirken solle, und theile in dieser Beziehung den Fehler mehrerer anderer, solche Hinweisungen auf künftige Gesetzgebung enthaltender Artikel der Verfassung, daß dadurch eine empfindliche Rechtsunsicherheit begründet werde, deren Lösung schwierig, ja nach Umständen unmöglich sein könnte; so namentlich in dem Falle, wenn eine Uebereinstimmung der gesetzgebenden Gewalten über das versprochenermaaßen vorzulegende Gesetz nicht zu erzielen wäre. Gerade in dem vorliegenden Falle träten aber die Nachtheile einer solchen Rechtsunsicherheit in schlagender Weise hervor;

Digitized by Google

eine nicht geringe Zahl von Familien sei dadurch in eine schmerzliche Ungewißheit über die eigentliche Natur, das rechtliche Verhältniß ihres Besitzthums versetzt, an der Dispositiion darüber verhindert; eine große Anzahl von Rechtsgeschäften, welche im Vertrauen auf die Ausführung der Bestimmung der Verfassung voreilig abgeschlossen wären, drohten zu zerfallen u. s. w. Nach dem Zeugniß der Regierungs-Kommissarien lägen deshalb auch eine Menge dringender Anträge um Abhülfe, meist auf Beseitigung des Art. 40. gerichtet, vor. —

Die Durchführung eines Gesetzes zur Verwandlung der Lehen und Fideikommisse in freies Eigenthum — wenn die Regierung wirklich zu dessen Propositiion sich entschließen sollte — werde voraussichtlich schon der Mannigfaltigkeit sehr heterogener, darin zu behandelnden Verhältnisse wegen, auf die größten Schwierigkeiten stoßen; deshalb sei die baldige Wiederherstellung der, den betheiligten Familien so nöthigen Rechtssicherheit nur durch eine Abänderung des Art. 40. der Verf. Urk. zu erreichen und diese daher dringend indicirt.

Müsse auch der an der Spitze der gegenseitigen Behauptung gestellte Satz, daß eine voreilige Abänderung bestehender Gesetze die Autorität der Gesetzgebung gefährde, als richtig anerkannt werden, so stehe doch demselben die, noch weniger zu bestreitende Wahrheit gegenüber, daß von der Beibehaltung schlechter, ungerechter, unausführbarer Gesetze dies in viel eminenterem Maaße behauptet werden müsse; wären daher die Bestimmungen des Art. 40. als unter diese Kathegorie fallend, anzuerkennen, so müsse man sich im Interesse der Autorität der gesetzgebenden Gewalt beeilen, sie zu modifiziren. Auch die Besorgniß vor den Gefahren einer Antastung der Verf. dürfe nicht davon abhalten, da auch der so eben aufgestellte Grundsatz auf dieses höchst wichtige Gesetz in erhöhtem Maaße Anwendung finde.

Ueberdies würden selbst solche Mitglieder, welche prinzipiell zur Zeit gegen jede Veränderung der Verfassung stimmen zu müssen glaubten, unbedenklich für eine Modifikation der §§. 40. und 41. deshalb stimmen können, weil dadurch zwar eine Aenderung des Textes der Verf. Urk., nicht aber eine wirkliche Aenderung der Verf. — d. h. des Preuß. Staatsrechts — herbeigeführt werde.

Auch die gegenwärtige Legislatur dürfe vor einer Aenderung mindestens dieser Bestimmung der Verf. Urk. nicht zurückschrecken, da es gerade ihr wohl anstehe, ein begangenes Versehen, nachdem es als solches anerkannt, zu redressiren; finde man einen inneren, prinzipiellen Widerspruch zwischen dem Art. 40. und 65. der Verf., so könne solcher nicht zu früh gelöst werden. Endlich dürfe auch die Furcht vor dem Andrängen weiterer Anträge auf Verfassungs-Veränderungen nicht abhalten, einer als nöthig oder nützlich anerkannten Modifikation seine Zustimmung zu geben; kämen weitere solche Anträge zur Berathung, so werde und müsse man sie gründlich und unbefangen prüfen und je nach dem Ergebniß dieser Prüfung annehmen oder verwerfen. Man halte die Verfassung der Verbesserung für fähig, zum Theil für bedürftig und habe nicht ohne dieses Bewußtsein für den Art. 107. gestimmt, welcher dafür den verfassungsmäßigen Weg zeige.

Nachdem man in vorstehend angedeuteter Weise die entgegenstehenden Ansichten ausgetauscht hatte, wurde das Bedürfniß einer Aenderung der Art. 40. und 41. der Verf. Urk. mit 9 gegen 3 Stimmen anerkannt. —

Bei dem Uebergange zur Berathung des speziellen Inhaltes des vorliegenden Beschlusses der I. Kammer, wurden zu demjenigen Theil desselben, welcher sich auf die Lehen bezieht, zwei Abänderungs-Anträge gestellt.

Der erstere dahin lautend:

> Die Kommission wolle beschließen: bei der Kammer zu beantragen: den Antrag der ersten Kammer mit der Maßgabe anzunehmen, daß die Sätze: „Die Errichtung von Lehen ist untersagt. Auf Thronlehen findet diese Bestimmung keine Anwendung." fortfallen,

wurde durch folgende Erwägungen motivirt:

Wenngleich, abgesehen von den durch die Verf. nicht berührten Thronlehen, eigentliche Lehen im Preuß. Staat nicht mehr existirten und nicht leicht der Fall der Konstituirung neuer Lehen durch Auftragung oder Verleihung freier Grundstücke zu Lehnrechten vorkommen werde, so seien doch Fälle möglich, wo das nach dem Vorschlage der I. Kammer beizubehaltende Verbot der Errichtung neuer Lehen hindernd entgegen treten könne: — so z. B. bei der Verleihung neuer Erbämter, welche, da die bestehenden derartigen Würden ihren Ursprung aus dem Lehensverhältniß entlehnten, als die Errichtung eines Lehnes betrachtet und daher für unerlaubt gehalten werden könnten, während doch gewiß nicht die Absicht dahin gehe, die Krone in solchen Begnadigungen zu beschränken. Eben so sei es denkbar, daß Familien das Bedürfniß empfänden, ohne die Konstituirung eines eigentlichen Lehns-Verbandes, bezüglich gewisser Güter eine bestimmte Lehns-Succession einzuführen, weil solche gewissen Zwecken besser entspreche, als die Konstituirung eines Fideikommisses, und werde auch einem solchen Vornehmen der beizuhaltende Passus der Verfassungs-Urkunde entgegentreten.

Wenn nun auf der andern Seite ein nachtheiliger Einfluß von dem Fortbestehen der rechtlichen Möglichkeit der Errichtung eines Lehens auf irgend ein bestehendes Verhältniß nicht zu besorgen und es gewiß räthlich sei, die Verf. Urk. von allen müßigen Bestimmungen zu befreien, so rechtfertige sich der Antrag: die §§. 40. und 41. ganz aus dieser Urkunde zu entfernen, als worauf der Verbesserungs-Vorschlag gerichtet sei.

Dieser Ausführung wurde von andrer Seite entgegengesetzt, daß wirkliche Lehne, auf welche die bekannten Definitionen des lombardischen und Preußischen Lehnrechtes paßten, in Preußen nicht nur nicht beständen, sondern auch mit rechtlicher Wirkung nicht errichtet werden könnten. Denn, nachdem in einem großen Theile der Monarchie die Lehen längst gänzlich abgeschafft, in einem andern Theile der lehnsherrliche Nexus längst aufgehoben seien, und nur in einzelnen kleinen Landestheilen noch wirkliche Lehen bestanden hätten, habe das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten v. 2. März 1850 in §. 2. Nr. 1.

> das Obereigenthum des Lehnsherrn und die aus demselben entspringenden Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehen mit alleiniger Ausnahme der Thronlehen

ohne Entschädigung aufgehoben. — Ohne Obereigenthum könne kein eigentliches Lehn bestehen, also auch kein neues konstituirt werden. Nur der aus dem Lehnsverband herrührende Familien-Nexus sei übrig geblieben. — Allerdings erscheine hiernach die Beibehaltung des Satzes: „die Errichtung neuer Lehen ist untersagt," strenge genommen überflüssig, weil er Etwas verbiete, was ohnehin nicht vorkommen könne und werde. Er erscheine aber auch, den dagegen erhobenen Einwendungen gegenüber, völlig unschuldig, indem, was zunächst die Erbämter betreffe, deren künftige Verleihung als Thronlehen durch die Beibehaltung des allgemeinen Verbots nicht im entferntesten behindert werde. Die Konstituirung von Lehns-Successions-Ordnungen ohne Lehen werde nicht als gesetzlich zulässig anerkannt werden können, daher, wenn wirklich ein Bedürfniß zu einer solchen Institution vorliege, nach Beseitigung des eigentlichen Lehnsverhältnisses im Wege der Spezial-Gesetzgebung ausgeholfen werden müssen. — Unter diesen Verhältnissen sei um so weniger genügende Veranlassung vorhanden, durch die beantragte Eliminirung der von der I. Kammer beibehaltenen Worte sich von deren Beschluß zu entfernen und dadurch eine neue zeitraubende Beschlußnahme derselben nöthig zu machen, als überdies durch die Entfernung des Verbots neuer Lehen die Meinung Raum gewinnen könne, man lege auf die Erhaltung eines, mit den gegenwärtigen

Digitized by Google

Staatseinrichtungen unverträglichen Instituts des Mittelalters, wie dies an einer andern Stelle allerdings geschehen, einen Werth.

Bei der Abstimmung wurde der Vorschlag mit 10 gegen 2 Stimmen verworfen.

Der zweite Abänderungs-Vorschlag lautete:

Die Kommission wolle der Kammer vorschlagen:

den jetzigen Art. 40. und 41. der Verf. folgende Bestimmungen zu substituiren:

Artikel 40.

Die Errichtung von Lehen ist untersagt, die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Artikel 41.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Thronlehen, sowie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen zur Zeit keine Anwendung.

Der Antragsteller begründete diesen Vorschlag durch die Betrachtung, daß — wie bereits ausgeführt — nach Beseitigung des eigentlichen Wesens des Lehnsverhältnisses, nur noch der Lehns-Familien-Nexus und die damit verbundenen Successions-Ordnungen fortbeständen, und zwar auf den Grund von Provinzial-Statuten, die theilweise höchst unzweckmäßig, verwirrend, ja für die betheiligten Familien verderblich und eben deshalb auch der Landeskultur schädlich seien; namentlich gelte dies von dem Pommerschen Lehnsverbande, wie dies längst anerkannt sei, ohne daß gleichwohl die seitherigen Bestrebungen zu einer Auflösung oder besseren Gestaltung des Verhältnisses geführt hätten. — Nur eine gänzliche Auflösung des Lehnsverbandes werde durchgreifende Hülfe bringen können und diese daher herbeigeführt werden müssen, welche Entschädigung dabei auch den Lehnsanwarten zugewiesen werden möge. — Darum erscheine es nützlich, ein solches Kompelle in der Verf. Urkunde zu konserviren.

Von der andern Seite wurde zwar zugestanden, daß die gegenwärtigen Lehnsverbände theilweise mit manchen Uebelständen behaftet seien, deren Entfernung im Wege der Gesetzgebung, wie sie bereits angebahnt, weiter verfolgt und zu Ende geführt werden müsse; indessen fand die Behauptung, daß dies nur durch völlige Aufhebung des Lehnsverbandes bewerkstelligt werden könne, lebhaften Widerspruch. Es wurde vielmehr hervorgehoben, daß der Lehnsverband nach Aufhebung des lehnsherrlichen Nexus dem Verhältniß des Familien-Fideikommisses sehr nahe stehe und so wenig jener wie dieses ohne schwere Verletzung privatrechtlicher Ansprüche der Betheiligten wider deren Willen beseitigt werden könne. Eine zulängliche Entschädigung der Agnaten eines Lehnsverbandes sei eben so schwierig ja oft unmöglich, als bezüglich der Anwärter eines Fideikommisses. Ueberdies sei die Umwandlung der Lehen in freies Eigenthum der Familie durch Aufhebung des Obereigenthums bereits erfolgt, wie denn namentlich in Pommern die Lehngüter verkauft und verpfändet werden könnten. Wollte man aber auch in dieser Rücksicht einen andern Ausdruck wählen, so werde es immer durchaus ungerechtfertigt bleiben, die Lehnsverbände anders zu behandeln als die Familien-Fideikommisse und eine Bestimmung in der Verf. Urk. beizubehalten, deren Realisirung voraussichtlich auf große Schwierigkeiten stoßen und nur dazu dienen werde, den Zustand der Rechtsungewißheit zu verlängern, während nichts hindere, die Ordnung des Verhältnisses im Wege der Spezial-Gesetzgebung auch dann möglichst zu beschleunigen, wenn die Verf. Urk. dazu keine Veranlassung gebe.

Bei der Abstimmung ward auch dieser Vorschlag mit 10 gegen 2 Stimmen verworfen.

Gegen die gänzliche Entfernung der, die Familien-Fideikommisse berührenden Bestimmungen aus der Verf. Urk. wurde nichts ferner eingewendet, vielmehr die Nothwendigkeit unter Adoption der dafür in der allgemeinen Debatte angeführten Gründe von derjenigen Majorität der Kommission anerkannt, welche sich für eine Abänderung der Verf. bezüglich dieses Punktes überhaupt ausgesprochen hatte.

Die Beseitigung des Art. 41., nachdem der Vorbehalt wegen der Thronlehen in die neue Fassung des Art. 40. aufgenommen, erschien als eine nothwendige Konsequenz der Anträge zu dem letztgenannten Art. und fand daher keinen Widerspruch.

Die Kommission erklärte sich hierauf mit 9 gegen 3 Stimmen für die Adoption des unveränderten Beschlusses der I. Kammer.

Anm. 4. Dieser Beschluß wurde auf den Abänderungs-Antrag des Abgeordn. Geppert und Gen. (Druckf. No. 201.) gefaßt, dessen Motive dahin lauten:

1) Der Beschluß der I. Kammer ist in formeller Beziehung nicht ausreichend, da er die beabsichtigte Aufhebung der Art. 40. u. 41. der Verf. Urk. nicht in der zur Publikation allein geeigneten Form eines Gesetzes ausspricht.
2) Materiell wird dem Beschlusse der I. Kammer insoweit beigestimmt, als er die Aufhebung der in den allegirten Art. 40. u. 41. enthaltenen Vorschriften über Beseitigung der Fideikommisse und die Aufrechthaltung des Verbots der Errichtung neuer Lehen betrifft. Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß ein Bedürfniß vorhanden oder daß es auch nur gerechtfertigt sei, die auf die Beseitigung der vorhandenen Lehen gerichtete Bestimmung der gedachten Artikel gänzlich aufzuheben, da das Lehnsinstitut in seiner eigentlichen Bedeutung längst nicht mehr existirt, die in Bezug auf die Lehnsverhältnisse bestehende Rechtsunsicherheit aber in den mannigfachsten Beziehungen nachtheilig einwirkt.

   Es wird deshalb in dem vorgeschlagenen Art. 2 die Beseitigung des Lehnsverbandes als die verfassungsmäßig zu fixirende Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet, ohne aber, wie es im Art. 40. der Verf. geschehen ist, die Verwandlung der Lehen in völlig freies Eigenthum als nothwendiges Resultat dieser Gesetzgebung hinzustellen.

   Bei Gütern, die sich noch im Lehngange befinden, und deren schuldenfreier Werth zur Begründung eines Familien-Fideikommisses ausreicht, kann es angemessen sein, das Lehn in ein Familien-Fideikommiß zu verwandeln. Um auch dies in keiner Weise zu verschränken, ist der Art. 2., wie geschehen, formulirt worden.
3) Der Art. 3. entspricht dem Art. 41. der Verf., soweit letzterer auf die Lehnsverhältnisse Bezug hat.

Die zu dem Amendement des Abgeordn. Geppert und Gen. gestellten Unter-Amendements, nämlich:

a) des Abgeordn. Reichensperger u. Gen.: (Druckf. No. 206. ad I.):

   Dem Art. 2. beizufügen:

   Ein Gesetz über die Familien-Fideikommisse wird deren Verwandlung in freies Eigenthum erleichtern und die Bedingungen der Errichtung neuer Familien-Fideikommisse bestimmen. Bis dieses Gesetz erlassen sein wird, dürfen neue Familien-Fideikommisse nicht errichtet werden.

Digitized by Google

b) des Abgeordn. Roeldechen u. Gen.: (Druckf. No. 206. ad II.):

Den Art. 2. des Vorschlags dahin zu fassen:

Die Auflösung des in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehenden Lehnsverbandes soll durch gesetzliche Anordnung erleichtert werden.

wurden abgelehnt.

(Verhandl. der II. K. 1852., S. 953—957., Sitz. Prot. der II. K. 1852., S. 417 u. 418.)

Anm. 5. Die Motive des Antrages des Abgeordn. v. Zander. (Druckf. No. 200.) lauteten dahin:

Zeitersparniß durch frühzeitige Berathung ꝛc. desjenigen Beschlusses, welcher am 24. d. M. auf den Antrag des Abgeordneten Geppert (cf. Nr. 201. der Druckf. der II. K.) von der II. K. gefaßt worden ist.

Anm. 6. Der Ber. der Kommission der I. K. v. 30. März 1852. (Druckf. No. 213.) motivirt den gestellten Antrag in folgender Art:

Der Antrag der Abgeordneten v. Zander und Genossen ist dahin gerichtet, daß die I. K. im verfassungsmäßigen Wege die Annahme eines mit dem Beschl. der II. K. wörtlich gleichlautenden Gesetz-Entwurfs beschließen möge. Als Motiv ist die Zeitersparniß geltend gemacht, welche dadurch zu erreichen sei, daß mittelbar der Beschluß der II. K. vom 24. d. M. frühzeitiger zur Berathung der andern Kammer gelange. Dieser Antrag ist nach dem Kammer-Beschluß vom 27. d. M. durch das Präsidium der unterz. Kommission zur Berathung und Berichterstattung auch über die formelle Zulässigkeit desselben in Bezug auf die Vorschriften der Geschäfts-Ordnung und der Verfassung überwiesen worden. Denn diese formelle Zulässigkeit ist bei der Verlesung des Antrags im Plenum der Kammer am 27. d. M. von einer Seite bestritten und für diese Ansicht angeführt worden, daß

a) in dem Falle, wenn der Antrag als ein solcher betrachtet werden solle, der in unmittelbarer Verbindung mit einer in der II. K. in Vorschlag gebrachten, der I. Kammer aber noch nicht vorliegenden Gesetzes-Vorlage stehe, der §. 26. der Geschäfts-Ordnung ein weiteres Eingehen auf den Antrag ausschließe, indem es danach nicht zulässig sei, eine Gesetzes-Vorlage der II. K. schon vor ihrer ordnungsmäßigen Einbringung durch diese Kammer einer Abtheilung oder Kommission der I. K. zur Vorberathung zu überweisen;

b) in dem Falle aber, wenn der Antrag als ein unabhängig von den Beschlüssen der II. K. selbstständig für sich bestehender und eine neue Gesetzes-Vorlage für die I. K. bezweckender Antrag aufgefaßt werde, sei die Berathung desselben deshalb unstatthaft, weil die I. K. für sich eine Aenderung der Art. 40. und 41. der Verf. Urk. bereits definitiv beschlossen habe, und nicht in eine erneuerte Berathung über denselben Gegenstand eintreten dürfe, solange möglicherweise noch ihr früherer Beschluß von den anderen legislativen Gewalten unverändert angenommen werden könnte, und diese Möglichkeit sei bis nach der definitiven zweiten Abstimmung in der II. K. wenigstens nicht ausgeschlossen, ferner weil unter der Voraussetzung, daß umgekehrt der frühere Beschluß der I. K. in der II. K. definitiv verworfen würde, der Art. 64. der Verf. Urk. einer nochmaligen Berathung des Gegenstandes in der gegenwärtigen Legislatur-Periode entgegenstehe.

Die Kommission hat diese Bedenken näher geprüft, hat aber geglaubt, über den sub a. gedachten Fall hinweggehen zu dürfen, nachdem der Antragsteller ihr gegenüber die schon am 27. d. M. abgegebene Erklärung ausdrücklich wiederholt hat, daß sein Antrag als ein selbstständiger, zunächst nur eine Gesetzes-Vorlage für die I. K. bezweckender, angesehen und behandelt werden möge. Die sub b. erwähnten Bedenken aber vermag die Kommission nicht für begründet zu erachten.

Daß der Eingangs erwähnte frühere Beschluß der I. K. v. 27. Jan. und 18. Febr. d. J. noch unverändert von der II. K. und von der Staats-Regierung angenommen werden sollte, ist als ein kaum wahrscheinlicher und darum nicht zu berücksichtigender Fall anzusehen, zumal, da die Staats-Regierung sich in der II. K. zwar nicht für, doch auch nicht gegen den Antrag Geppert u. Gen. erklärt hat; dagegen würde eine Verwerfung, sowohl des früheren Beschlusses der I. K., als des am 24. d. M. angenommenen Geppert'schen Vorschlags, oder mit anderen Worten die Verwerfung jeder Aenderung der Art. 40. und 41. der Verf. Urk. bei der zweiten Berathung in der II. K. zwar sowohl den früheren, als einen inzwischen etwa über den Zander'schen Vorschlag zu fassenden Beschluß der I. K. für die diesjährige Legislatur-Periode wirkungslos machen, die Möglichkeit einer solchen späteren Verwerfung aber kann die einstweilige Vorberathung und Beschlußfassung in der I. K. über einen bei ihr eingebrachten, mit den bei der ersten Lesung in der anderen Kammer gefaßten Beschlüssen übereinstimmenden, aber selbstständigen Antrag nicht ausschließen.

Für jetzt liegt der Fall der Verwerfung eines von der einen Kammer angenommenen Gesetzes-Vorschlags durch eine der andern legislatorischen Gewalten nicht vor, und das Eintreten dieses Falls ist sogar mehr als unwahrscheinlich. Es liegt vielmehr der Fall vor, daß eine von der I. K. in gesetzlicher Form beschlossene Verfassungsänderung von der II. K. in der Hauptsache unverändert und nur in einem speziellen Punkte mit einer Modifikation angenommen worden ist. Nicht dieser Beschluß, der noch einer zweiten Lesung und Abstimmung in der II. K. entgegensteht, sondern ein von einem Mitgliede eingebrachter selbstständiger Antrag soll Gegenstand der Berathung der I. K. werden. Der §. 26. der Geschäfts-Ordnung findet deshalb zur Zeit keine Anwendung, abgesehen davon, daß dieser §. nur auf neue Gesetzes-Vorlagen, nicht aber auf den Fall zu beziehen sein dürfte, wenn Vorschläge, welche von der einen Kammer schon vollständig berathen sind, in der andern in Einzelnheiten modificirt werden, und ein anderes entgegenstehendes Verbot ist in der Geschäfts-Ordnung nicht enthalten.

Aus diesen Gründen hat sich die Kommission einstimmig dafür entschieden,

daß die Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Abgeordneten v. Zander u. G. in der I. K. nach der Verf. Urk. und der Geschäfts-Ordnung für unzulässig nicht zu erachten sei.

Was nun die Sache selbst betrifft, so ist zuvörderst von dem Antragsteller darauf aufmerksam gemacht worden, daß sein Antrag eine formelle und eine materielle Abweichung von dem früheren Beschlusse der Kammer wegen Abänderung der Art. 40. und 41. der Verf. Urk. enthalte, eine formelle, indem er die Annahme eines besonderen formulirten Gesetzes empfehle, dessen erster Artikel die Aufhebung der Art. 40. und 41. der Verf. Urk. ausdrücklich ausspreche und dessen Art. 2. und 3. die Bestimmungen enthielten, welche an die Stelle jener Artikel treten sollten.

Die materielle Abweichung bestehe darin, daß der Art. 2. seines Gesetz-Vorschlages zwar von dem Inhalte des Art 40. auch nur die Worte „die Errichtung von Lehen ist untersagt" beibehalten, diesen Worten aber die Bestimmung hinzufügen wolle:

„Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehns-Verband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden."

Digitized by Google

Dies sei der wesentlichste Punkt seines Vorschlags, und die weitere Abweichung, wonach im Art. 3 außer den Thronlehen auch die außerhalb des Staates liegenden Lehen erwähnt werden sollten, nur eine nothwendige sich eigentlich von selbst verstehende Konsequenz dieser Bestimmung. Doch möge man die Bedeutung und die praktischen Folgen dieser Bestimmung nicht überschätzen. Man wolle damit den Namen der Lehnsinstitutionen beseitigen, aber eine schonende Behandlung der agnatischen Rechte bei der Auflösung des Lehnsverbandes durch die Spezial-Gesetzgebung auszuschließen, liege nicht in der Absicht.

Dieser Auffassung schloß sich auch der Vertreter der Staats-Regierung mit der Bemerkung an, daß die Regierung gegen den von Zander'schen Antrag eben deshalb nichts zu erinnern finde, weil derselbe der gesetzgebenden Gewalt freie Hand lasse, die Auflösung des Lehnsverbandes, sei es durch Umwandlung vorhandener Lehen in Familien-Fideikommisse, sei es auf einem andern angemessen erscheinenden, wohl erworbene Rechte berücksichtigenden Wege, herbeizuführen.

Von einigen Seiten wollte man dennoch die Annahme jener Bestimmung nicht unbedenklich finden. Es sei zuzugeben, daß im Fall der Annahme des mit dem Beschlusse der II. K. übereinstimmenden vorliegenden Antrags die Beseitigung der gegen die Stiftung neuer und gegen die Erhaltung der bestehenden Fideikommisse gerichteten Bestimmungen der Art. 40. und 41. der Verf. Urk. noch während der diesjährigen Sitzungs-Periode der Kammern ziemlich gesichert erscheine, und und darin sei gewiß schon ein erheblicher Fortschritt und Gewinn zu erkennen. Auch wolle man nicht bestreiten, daß die in dem Zander'schen Vorschlage angekündigte „Auflösung des noch bestehenden Lehnsverbandes" weniger schroff klinge, als die Worte im Art. 40. der Verfassung:

„Die bestehenden Lehen sollen u. s. w. in freies Eigenthum umgestaltet werden."

Aber unter dem noch bestehenden Lehnsverband könne, nachdem die Gesetzgebung v. 2. März 1850 den lehnsherrlichen Nexus aufgehoben, nur allein der agnatische Verband verstanden werden, und wenn man auch eine gründliche Reform der für verschiedene Landestheile bestehenden verschiedenartigen gesetzlichen Vorschriften, welche Beschränkungen in der freien Dispositiion über die Substanz der Lehngüter und deren Veräußerung, Belastung und Verpfändung bezwecken, und selbst eine Modifikation der Bestimmungen über die Vererbung der Lehen (Successions-Ordnungen) für unbedenklich und sogar in manchen Beziehungen für nothwendig erachtet habe, so würde man doch solchen Reformen immer nur unter der Voraussetzung zustimmen können, daß dabei Eingriffe in wohlerworbene Rechte der Agnaten vermieden würden. Wie aber eine schonende Behandlung der agnatischen Rechte möglich sei, wenn die Verf. Urk. die Auflösung des agnatischen Verbandes, d. h. der bestehenden Lehns-Successions-Ordnungen, als das letzte Ziel der zu erlassenden Spezial-Gesetzgebung hinstelle, sei nicht wohl abzusehen. Das Vertrauen sei zwar gerechtfertigt, daß so lange die gegenwärtigen Grundsätze der Verwaltung und Gesetzgebung vorherrschend blieben, Rechtsverletzungen thunlichst vermieden werden würden. Bis zu der vielleicht noch weit entfernten Durchführung der Reformen der Lehnsgesetzgebung aber könnten diese Grundsätze sich ändern, und daß man, wenn man mit Nichtachtung gegen bestehende Rechte vorschreiten wolle, dies unter der Herrschaft des vorliegenden Antrags eben so gut wie unter der Herrschaft des Art. 40 der Verf. Urk. zu thun im Stande sei, werde nicht bestritten werden. Mit einer Umwandlung der Lehns-Successions-Ordnungen in fideikommissarische Substitutionen sei nicht durchgängig zu helfen, weil bei diesen die Singular-Succession, bei jenen die gleichzeitige Succession aller dem letzten Lehnsbesitzer gleich nahe stehenden Agnaten die Regel bilde. Auch im Wege von Familienschlüssen werde man das Ziel nicht erreichen, weil diese in vielen Fällen, namentlich da, wo keine Agnaten in absteigender Linie vorhanden wären, nicht zu Stande kommen würden. Davon abgesehen, scheine das Wort „aufgelöst" eine dem Erlaß neuer Spezial-Gesetze über die Lehen vorausgehende Verhandlung mit den Betheiligten auszuschließen oder doch nicht zu bedingen, und da man eine solche Verhandlung für ganz nothwendig und in einzelnen Landestheilen auf Grund älterer Urkunden selbst für geboten erachte, so könne man schon aus diesem Grunde dem Antrage nicht beistimmen.

Ein Anderes wäre es, wenn etwa statt der Worte des Antrages gesetzt würde:

„Die Auflösung des noch bestehenden Lehnsverbandes soll durch gesetzliche Anordnung erleichtert"

oder:

„Der noch bestehende Lehnsverband soll" u. s. w. „geregelt werden."

Dieselbe Ungewißheit aller mit Lehen in Verbindung stehenden Rechts-Verhältnisse, welche der Art. 40 der Verf. herbeigeführt habe, werde auch nach Annahme des vorliegenden Antrags fortdauern. Daß im Fall der Ablehnung des Antrags eine Aenderung der Art. 40. und 41. der Verf. in der gegenwärtigen Kammer-Sitzung wahrscheinlich nicht zu Stande kommen würde, gebe man zu, aber die Bestimmungen des Art. 40. stellten sich als so unausführbar und unvereinbar mit den Beschlüssen über die Zusammensetzung der I. K. dar, daß unter allen Umständen früher oder später eine Aenderung derselben doch nicht ausbleiben werde.

Diesen Ansichten ward von vielen Seiten entgegengesetzt:

Man stimme zwar den Gegnern des Antrages heute wie früher darin bei, daß es ebenso unzweckmäßig als überflüssig sei, durch irgend eine Bestimmung in der Verf. Urk. der Spezial-Gesetzgebung über die Reform des Lehnswesens die Richtung vorzeichnen zu wollen, welche sie einzuschlagen habe. Aber aus dem Streben, diese Ansicht konsequent durchzuführen, dürfe man nicht die wichtige Aenderung und Verbesserung des Art. 40. der Verf. gefährden, welche durch Annahme des v. Zanderschen Vorschlags sicher und schnell zu erreichen sei. Die Gegner selbst hielten eine Aenderung der heutigen Grundsätze der Gesetzgebung und Verwaltung nicht für unmöglich, aber beim Hinblick auf diese Möglichkeit solle man nicht in Hoffnung und Erwartung ungewisser Ereignisse der Zukunft auf's Spiel setzen, was man hinsichtlich der Erhaltung der bestehenden und der Zulassigkeit der Errichtung neuer Fideikommisse als gesichert ansehen könne, blos um für die Lehnsverhältnisse zu retten, was durch den vorliegenden Vorschlag nicht einmal unbedingt gefährdet erscheine. Werde im verfassungsmäßigen Wege an die Stelle der Worte des Art. 40.:

„Die bestehenden Lehen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden,"

gesetzt:

„Der noch bestehende Lehnsverband soll" u. s. w. „aufgelöst werden,"

so sei damit auch deutlich genug ausgesprochen, daß der Gesetzgebung die Verwandlung der Lehen in völlig freies Eigenthum nicht als letztes Ziel vorgesteckt, sondern überlassen werden solle, neue Rechtsformen zu finden, durch welche die Successions-Ansprüche der Agnaten und ihrer Nachkommen berücksichtigt und geschont würden. Sollte später von der einen oder der andern Seite dahin gestrebt werden, die Gesetzgebung aus dieser Richtung herauszudrängen und der modifizirten Vorschrift der Verf. eine schroffere, den agnatischen Rechten nachtheiligere Auslegung zu geben, so dürfe man hoffen, daß die Staats-Regierung oder die künftige I. K. einem solchen Streben entgegenzutreten und Mißgriffe in der Wahl der Mittel zur Erreichung des Zieles zu verhüten wissen werde. Im Uebrigen dürfe man nicht unbeachtet lassen, daß die noch bestehenden Reste des Lehns-Instituts vielen Anfeindungen ausgesetzt wären, daß gegen die Konservirung dieser Reste

Digitized by Google

Agitationen selbst von den Anhängern der Ansicht Statt fänden, welche die Erhaltung des größern Grundeigenthums in den besitzenden Familien als einen wichtigen und nothwendigen Zweck verfolge, eben weil dieser Zweck durch die Rechts-Institutionen des Lehnswesens in der halb zertrümmerten Gestalt, in welcher dieselben heute noch in verschiedenen Landestheilen daständen, nicht mehr zu erreichen sei. Es wurde diese Behauptung wiederum durch eine Beleuchtung der Lehns-Einrichtungen in Pommern näher erläutert. Dort gewähre nur noch das Vorkaufs- oder Retrakt-Recht der Agnaten einigen, aber doch nur einen mangelhaften und unsichern Schutz gegen den beständigen Wechsel im Besitze der Lehngüter; zudem werde behauptet, daß auch dieses Recht durch die Gesetzgebung vom 2. März 1850 beseitigt sei, und dabei sei auch die Wohlthat der alten Lehns-Taxen werthloser geworden, nachdem das Streben hervorgetreten, an die Stelle dieser Taxen die landschaftlichen Taxen zu setzen.

Wenn aber hiernach eine sehr tief greifende und umfassende Reform der noch bestehenden Lehns-Einrichtungen sich doch als ganz unvermeidlich und nothwendig darstelle, so sei es auch unbedenklich, dem Ministerium, von welchem die Vorschläge zu diesen Reformen ausgehen müßten, das Vertrauens-Votum zu geben, welches allerdings in der Annahme des Zander'schen Antrags liegen würde, zumal nach den Erklärungen, die der Vertreter der Staats-Regierung abgegeben habe.

Der Einwand der Gegner, daß die durch die Fassung des Art. 40. der Verf. Urk. veranlaßten Rechtsungewißheiten nach Annahme des eben erwähnten Antrages bis zum Erlaß der verheißenen Spezial-Gesetzgebung nicht beseitigt oder vermindert werden würden, sei zwar nicht vollständig zu widerlegen, aber man dürfe die begründete Hoffnung hegen — und von einer Seite ward ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen — daß die Staats-Regierung bald und spätestens im Laufe der nächsten Kammer-Sitzung mit der Vorlegung von Gesetz-Entwürfen in Betreff der Reform der Lehens-Institutionen vorgehen würde, sobald ihr nur die Fesseln abgenommen wären, welche der Art. 40. der Verf. Urk. angelegt habe.

Dagegen, daß im Fall der Annahme des Art. 2 des Zander'schen Antrages dem Art. 41 der Verf.-Urk. die im Art. 3 vorgeschlagene Bestimmung in der oben erwähnten Fassung zu substituiren sei, ward von keiner Seite Etwas erinnert.

Bei der Abstimmung entschieden sich neun gegen zwei Stimmen für die unveränderte Annahme des Antrages des Abgeordneten v. Zander.

Anm. 7. Der Nachtrags-Ber. der Kommission der I. K. v. 23. April 1852. (Druckf. Nr. 239) motivirt dies dahin:

Nach dem Anschreiben des Präsidenten der II. K. v. 20. d. M. (Nr. 229) hat die II. K. in der an demselben Tage abgehaltenen Sitzung den in den Sitzungen v. 23. und 24. März c. angenommenen Gesetz-Entwurf, betr. die Abänderung der Art. 40 und 41 der Verf.-Urk., definitiv angenommen.

Dieser Gesetz-Entwurf ist ganz konform dem von dem Abgeordneten v. Zander vorgeschlagenen, über welchen sich der Bericht v. 30. März c. (Nr. 213) verbreitet. Indem hierdurch die in demselben gleichzeitig behandelte Frage über die formelle Zulässigkeit des v. Zander'schen Antrags für den vorliegenden Fall ihre Erledigung findet, glaubt die Kommission, was die Sache selbst anbelangt, sich lediglich auf den Inhalt ihres mehrgedachten Ber. v. 30. März c. beziehen zu dürfen, und empfiehlt demnach wiederholentlich die Annahme des vorgeschlagenen, mit den Beschlüssen der II. K. übereinstimmenden Gesetz-Entwurfs.

Zum Artikel 42.

I. Da der von der I. Kammer (in der 43. Sitz. v. 12. März 1852) definitiv angenommene Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (Druckf. Nr. 164) in §. 30. Die Bestimmung enthält,

> daß mit den Lehn- und Erbschulzen-Gütern die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Verwaltung des Schulzen-Amts verbunden bleiben sollen,

so erkannte die Gemeinde-Ordnungs-Kommission der I Kammer (in den Berichten v. 20. Febr. 1852 (Druckf. Nr. 117) und vom 9. März 1852 (Druckf. Nr. 167) an, daß hierdurch die Bestimmungen des Artikel 42 Alinea 4 der Verf.-Urkunde alterirt werden[1]).

A. Die Kommission beantragte daher, und weil sie außerdem wegen anderer Bestimmungen der Gemeinde Ordnungs-Entwürfe eine Abänderung des Artikel 105 der Verf. Urkunde für erforderlich erachtete, den Erlaß eines Zusatz-Gesetzes zu den Art. 42 und 105 der Verfassungs-Urkunde, dessen §. 1 von ihr dahin in Vorschlag gebracht wurde:

Dem Art. 42 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 tritt folgender Zusatz hinzu:
Ueber die Rechte und Pflichten der Lehn- und Erbschulzengüter bestimmt die Gemeinde-Gesetzgebung.

B. Das Plenum der I. Kammer trat (in der 43. Sitz. v. 12. März 1852) diesem Vorschlage der Kommission bei.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852. S. 775, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 362.)

Dieser Beschluß wurde nach dem Ablaufe von 21 Tagen (in der 51. Sitzung v. 3. April 1852) in zweiter Abstimmung (mit 80 gegen 46 Stimmen) wiederholt genehmiget.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 909, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 419.)

II. In der II. Kammer ist dieser Abänderungs-Antrag wegen des vorher erfolgten Schlusses der Sitzungsperiode nicht zur Berathung und Beschlußnahme gelangt und daher der Artikel 42 unverändert bestehen geblieben.

Digitized by Google

Anm. 1. Die Berichte der Kommission (v. 20. Febr. und 9. März 1852) bemerken:

a) daß nach der Ansicht der Majorität der Kommission durch die Wiederherstellung des Instituts der Lehn- und Erbschulzen nach §. 30 des Entwurfs der Landgemeinde-Ordn. (Druckf. Nr. 104 und Nr. 164) folgende Bestimmungen des Art. 42 der Verf.-Urkunde:
   α) die des Alinea 3, Nr. 1 (wodurch die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien ohne Entschädigung aufgehoben werden), und
   β) die des Alinea 4, (wonach die Gegenleistungen für dergleichen aufgehobene Rechte ebenfalls wegfallen), alterirt werden würden.

b) daß dagegen der Art. 40 der Verf.-Urk. (welcher die Lehne aufhebt und deren Wiedererrichtung untersagt) durch jene Bestimmung nicht berührt werde. (Druckf. der I. K. Nr. 117, S. 2 und Nr. 167, S. 6 ad 12 sub. b u. c.)

Der Kommissions-Ber. v. 9. März 1852 führt ferner aus:

c) es sei durch das im §. 43 des Entwurfs der Landgemeinde-Ordn. vorgeschlagene Anrecht der darin näher bezeichneten Gutsbesitzer auf die Vorsteherschaft in ihrem Gutsbezirke eine Aenderung der Art. 42 der Verf. Urk., welcher alle einzelnen Besitzungen zustehenden Privilegien und Hoheitsrechte aufhebt, nicht bedingt, da in jenem Anspruche der Gutsbesitzer ein solches Hoheitsrecht oder Privilegium um so weniger erkannt werden könne, als der §. 155 der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 eine ähnliche Bestimmung enthalte. (Druckf. der I. K. Nr. 167, S. 5 ad 8);

d) es werde auch durch die im Tit. II der Landgemeinde-Ordn. vorgeschlagene Wiederanknüpfung des Instituts der auf Königl. Ernennung beruhenden Polizei-Obrigkeiten an die auf dem eigenen Rechte der Gutsbesitzer beruhende gutsherrliche Polizeigewalt eine Abänderung des Art. 42 der Verf.-Urk. und des Art. 4 derselben, welcher die Standesvorrechte abschafft, nicht bedingt, weil das neue Institut auf einem ganz anderen Rechtstitel beruhe, wie das alte, auch von Standesvorrechten um so weniger die Rede sein könne, als der Erwerb solcher Güter Jedermann zugänglich sei. (Druckf. der I. K. Nr. 167, S. 5, ad. 9).

Mit allen diesen Ansichten der Kommission hat sich das Plenum der I. K. (in der 43. Sitz. v. 12. März 1852) einverstanden erklärt. (Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 774—775, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 362.)

Zu Artikel 62 und 99.

Die in der I. Kammer gestellten Anträge auf Abänderung der Artikel 62 und 99 stehen mit einander im Zusammenhange.

Die eingebrachten Anträge sind folgende:

1. Der Antrag des Abgeordneten von Zander auf theilweise Abänderung des Artikel 62 (Druckf. Nr. 20):

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege (Art. 64 und Art 107) in dem Art. 62 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 die Worte des dritten Absatzes:

„letztere (Staatshaushalts-Etats) werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt"

zu streichen.

Gründe.

Die Mitglieder beider Kammern sind nach Art. 83 zu Vertretern des ganzen Volkes berufen; die Erste Kammer bleibt überdies nach Art. 65 auch fernerhin wenigstens zur Hälfte (für 120 Mitglieder) eine gewählte Kammer. Es erscheint daher völlig ungerechtfertigt, die Wirksamkeit der Ersten Kammer bei der Prüfung und Feststellung des Staatshaushalts-Etats, der Zweiten Kammer gegenüber, zu beschränken; auch liegt der jetzigen Ersten Kammer, welche bei der Aenderung dieses Artikels für sich nicht mehr betheiligt ist, die Pflicht ob, in dieser Beziehung die Rechte und den Beruf ihrer Nachfolgerin zu wahren.

2. Die beiden nachstehenden Anträge auf Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Artikel 99, nämlich:

a) der Antrag des Abgeordneten von Zander (Druckf. Nr. 61):

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege den Art. 99 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, abändernd, dahin zu fassen:

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats werden zu Anfange jeder Legislatur-Periode der Zweiten Kammer auf drei Jahre veranschlagt und durch ein Gesetz festgestellt.

Als ordentliche Einnahmen und Ausgaben werden diejenigen betrachtet, welche sich auf die Dauer der ganzen Etats-Periode erstrecken.

Außer diesem, für eine dreijährige Periode gültigen, Etat, legt die Staats-Regierung alljährlich eine Veranschlagung der für das nächste Etats-Jahr nothwendigen außerordentlichen Ausgaben vor, und weist die dazu verwendbaren Deckungsmittel nach.

Dieser außerordentliche Etat wird alljährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Gründe.

Die alljährliche Feststellung des Staatshaushalts-Etats in Beziehung auf die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, erfordert in den Ministerien sowohl als in den Kammern einen zu großen Aufwand von Kräften und Zeit. Es dürfte hinreichen, wenn während der dreijährigen Legislatur-Periode der Zweiten Kammer:

1) die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, d. h. diejenigen, welche sich auf die Dauer der ganzen Etats-Periode erstrecken, nur einmal — und zwar zu Anfange der Legislatur-Periode für einen dreijährigen Zeitraum durch ein Gesetz festgestellt; außerdem aber

2) alljährlich die für das nächste Jahr erforderlichen außerordentlichen Ausgaben ebenfalls durch ein Gesetz festgestellt werden, und zwar mit Zugrundelegung einer Veranschlagung, welche die Staats-Regierung über die zu den außerordentlichen Ausgaben verwendbaren Mittel vorzulegen hat.

Digitized by Google

b) der Antrag des Abgeordneten Gr. von Alvensleben (Druckf. Nr. 64):

Die Kammer wolle, unter Abänderung der Verfassung, folgenden Zusatz zum Art. 99 derselben beschließen:

„Der Ausgabe-Etat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat.

Zur Abänderung des ordentlichen Ausgabe-Etats ist die Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern erforderlich, und werden die in demselben enthaltenen Ausgaben, bis diese Einigung erfolgt ist, fortgeleistet."

Gründe.

In Uebereinstimmung mit dem Grundsatze der Verfassung, wonach Gesetze nur durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Kammern zu Stande kommen, erscheint es nicht angemessen, daß Eine der drei legislativen Gewalten es in den Händen hat, einseitig und im Widerspruch mit den beiden andern, das Fortbestehen der zu dauernden Staatszwecken bestimmten Ausgaben in Frage zu stellen, und dadurch den Gang der Staats-Verwaltung zu hemmen.

Außerdem war noch zum Artikel 99 ein (mit den vorstehend erwähnten nicht im Zusammenhange stehender) Abänderungs-Antrag von Seiten des Abgeordneten von Blotz (Druckf. Nr. 29) eingebracht worden, welcher mit einer darin gleichzeitig in Vorschlag gebrachten Modifikation der Artikel 73 und 76 in Verbindung stand, indeß von der I. Kammer unbedingt abgelehnt wurde und hier daher nicht weiter in Betracht kommt. (Vergl. das Nähere hierüber unten zu den Art. 73, 76 u. 99.)

I. Die Anträge der Abgeordneten von Zander (Druckf. Nr. 20 und 61) und des Gr. v. Alvensleben (Druckf. Nr. 64) wurden, nachdem sie (in der 7. Sitz. der I. Kammer v. 18. Dec. 1851, und in der 14. Sitz. derselben v. 21. Jan. 1852) die erforderliche Unterstützung erhalten hatten, der Kommission zur Begutachtung überwiesen.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 34 u. S. 144, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 40 u. S. 90—91.)

A. Die Kommission der I. Kammer beantragte:

1) in Betreff des Antrages des Abgeordneten von Zander auf Abänderung des Artikel 62 (in dem Ber. v. 24. Jan. 1852 ad 4) dessen Annahme[1]);

2) in Betreff der Anträge der Abgeordneten von Zander und Gr. von Alvensleben auf Abänderung des Art. 99 (Druckf. Nr. 61 und 64) deren Annahme (als Ersatz für den alsdann in Wegfall zu bringenden Artikel 99) in nachstehender Fassung[2]):

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Der Ausgabe-Etat zerfällt in den ordentlichen, welcher die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfaßt, und in den außerordentlichen Etat.

Der in dem ersten Jahre der nächsten Legislatur-Periode durch ein Gesetz festzustellende Etat der ordentlichen Ausgaben kann nur in Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern abgeändert werden, und bis diese Einigung erfolgt, ist die Staats-Regierung ermächtigt, in Gemäßheit des Etats die Ausgaben fortzuleisten.

Auf Grund des also festgestellten Etats der Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben werden die Veränderungen der Einnahmen und der ordentlichen Ausgaben, welche sich im Laufe des Jahres ereignet haben, oder als nothwendig erkannt werden, in einer Zusammenstellung von der Staats-Regierung alljährlich vorgelegt und durch ein Gesetz festgestellt.

Zur besseren Uebersicht veranlaßt die Staats-Regierung alle drei Jahre, und zwar in dem ersten Jahre der Legislatur-Periode der II. Kammer:

eine den Kammern mitzutheilende neue Ausfertigung des ordentlichen Etats.

Die Feststellung des Etats für die außerordentlichen Ausgaben erfolgt alljährlich durch ein Gesetz.

B. Im Plenum der I. Kammer fand die Berathung über diese Anträge in der 23. Sitz. (v. 14. Febr. 1852) statt[3]), und es wurden:

1) der Antrag des Abgeordn. von Zander zum Artikel 62 (Druckf. Nr. 20) auf Streichung des letzten Satztheiles des Al. 3 des Art. 62 nach dem Antrage der Kommission (mit 85 gegen 55 Stimmen),

2) der Antrag der Kommission auf Abänderung des Artikel 99 (mit 87 gegen 57 Stimmen), angenommen.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 324 u. 328, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 176).

Bei der (in der 41. Sitz. v. 8. März 1852) nach dem Ablaufe von 21 Tagen veranlaßten zweiten Abstimmung wurden diese Beschlüsse wiederholt genehmiget.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 716—717, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 338).

II. Diese von der I. Kammer gefaßten Beschlüsse gelangten hierauf zur weiteren Veranlassung an die II. Kammer.

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. v. 20. April 1852)[4]):

1) dem Beschlusse der I. Kammer bezüglich der Abänderung des Artikel 99 beizutreten;

2) den Beitritt zu dem Beschlusse der I. Kammer in Betreff des Artikel 62 abzulehnen.

B. Das Plenum der II. Kammer beschloß hierauf (in der 61. Sitz. v. 28. April 1852):

1) den Antrag der Kommission auf Abänderung des Artikel 99 abzulehnen (mit 186 gegen 82 Stimmen),

2) dem Antrage der Kommission auf Ablehnung des Beitritts zu dem Beschlusse der I. Kammer wegen Abänderung des Art. 62 beizutreten (mit 224 gegen 43 Stimmen).

(Verhandl. der II. K. 1851—1852, S. 1179—1183, Sitz.-Prot. der II. K. 1851—1852, S. 582.)

Da hiernach eine Vereinbarung zwischen den beiden Kammern nicht erfolgt war, so blieben die Artikel 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde unverändert fortbestehen.

Digitized by Google

Anm. 1. Der Ber. v. 24. Jan. 1852 (Druckf. Nr. 75) motivirt den von der Kommission gestellten Antrag folgender maaßen:

Zur Begründung des Antrages wurde (in der Kommission) angeführt:

Die Eigenschaft der Mitglieder beider Kammern, als gewählte Vertreter des ganzen Volkes, beruhe im Art. 83 der Verf.-Urk.; durch Art. 65 ebendaselbst werde auch der künftigen I. K. der Charakter einer theilweisen Wahl-Kammer erhalten. Hiermit sei es nicht vereinbar, die Wirksamkeit der I. K. bei Prüfung und Feststellung des Staatshaushalts-Etats, der II. K. gegenüber, zu beschränken, auch liege der jetzigen I. K. gerade um deshalb, weil sie selbst bei der Aenderung dieses Art. nicht mehr selbst betheiligt sei, die Pflicht ob, in dieser Beziehung die Rechte ihrer Nachfolgerin zu wahren. Die an sich ganz abnorme, die Würde und die Gleichberechtigung der I. K. offenbar beeinträchtigende, Bestimmung des alleg. Art. 62 sei schon bei Revision der Verf.-Urk. Gegenstand lebhaften Widerspruchs gewesen und deren Aufnahme nur dadurch ermöglicht, daß man die Abschließung des Verfassungswerkes wegen dieser Differenz nicht länger aufhalten, und deshalb der II. K. eine solche Konzession machen zu müssen geglaubt habe.

Die Mitglieder der I. K. würden, auch bei einer künftigen anderen Bildung derselben, jedenfalls aus den Höchstbesteuerten des Landes bestehen, welche gerade deshalb ein persönliches und um so lebhaftereres Interesse bei der Feststellung des Staatshaushalts-Etats hätten; die Mitwirkung der I. K., wie sie jetzt bestehe, sei offenbar nur eine scheinbare und gestatte ihr keinerlei Eingehen auf die Details des Staatshaushaltes, den sie auch bei etwa nicht gewonnener Ueberzeugung von der Richtigkeit einzelner Positionen, im Ganzen annehmen müsse, wenn sie der Regierung nicht die erheblichsten Schwierigkeiten bereiten wolle. Es liege kein ersichtlicher Grund für eine solche Abweichung und Einschränkung legislatorischer Berechtigung gerade für diesen Zweig der Gesetzgebung vor, namentlich walte kein Besorgniß ob, daß die I. K. von dem, der II. K. eingeräumten, Rechte einen ungeeigneten Gebrauch machen werde, im Gegentheil werde der Regierung jetzt jede Gelegenheit entzogen, einzelne, durch die andere Kammer beschlossene, Erhöhungen oder Verkürzungen des Staatshaushalts-Etats anderweitig zur Erwägung und Beschlußfassung bringen zu können.

Gegen diese Ausführung wurde andererseits hervorgehoben, daß die Bestimmung des Art. 62 der Verf.-Urk. gerade mit Rücksicht auf die im Art. 65 verordnete Bildung der künftigen I. K. getroffen worden. Eine zwiefache Detail-Berathung des Budgets in beiden Kammern verursache unnützen Zeitverlust; die I. K könne ihr Recht vollständig dadurch wahren, daß sie bei dem Vorhandensein von Bedenken oder abweichenden Ansichten, das Budget en bloc ablehne und mit ihren abweichenden Ansichten an die II. K. zurückgehen lasse. Die gegenwärtige I. K. habe aber gar keinen Beruf, geschweige die Pflicht, ihrer Nachfolgerin vorzugreifen, welche unter ganz verschiedenen Verhältnissen auftreten werde, der es daher überlassen bleiben müsse, nach eigenem freien Ermessen ihre Stellung in dieser Beziehung zu würdigen und eventuell auf Aenderung des Art. 62 hinzuwirken. Eine Verletzung ihrer Würde könne in der festgestellten Begrenzung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse auf keine Weise gefunden, wohl aber würden dadurch Differenzen beider Kammern vermieden und der I. K. die Mühe einer wiederholten Detail-Berathung erspart werden, auch eine wesentliche, der Regierung gewiß sehr wünschenschenswerthe Beschleunigung bei Feststellung des Staatshaushalts-Etats ermöglicht.

Dieser Auffassung wurde von mehreren Seiten widersprochen, indem man bemerkte, daß das Prinzip der Gerechtigkeit, welches ohne Zweifel auch in der anderen Kammer werde als durchgreifend anerkannt werden, diesem Antrage offenbar zur Seite stehe und hier um so mehr zur Geltung kommen müsse, als weder Gründe der Nothwendigkeit noch überwiegender Nützlichkeit für eine desfallsige Abweichung vorlägen. Bei der demnächstigen Abstimmung über den Antrag des Abgrordn. Dr. v. Zander wurde derselbe mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 325).

Anm. 2. Der Ber. v. 10. Febr. 1852, (Druckf. Nr, 102) enthält folgende Motive des Vorschlages der Kommission:

Der Art. 99 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 hat seiner materiellen und formellen Bedeutung nach zu mannigfachen Bedenken Veranlassung gegeben. Die Kommission erkennt dies, ohne sich jedoch im Rückblick auf die Vergangenheit einer Diskussion in dieser Beziehung hinzugeben, als ein Faktum an und erblickt hierin und mit Rücksicht darauf, daß das Etats-Wesen des Staates möglichst klar, scharf und über jeden Zweifel erhaben hingestellt sein müsse, die Nothwendigkeit, daß unter Hinweisung auf den Art. 107 der Verf.-Urk. der Art. 99 daselbst einer Abänderung überhaupt bedürfe. — Die Einwendung eines Mitgliedes der Kommission, daß es gerathener erscheine, eine Abänderung der Verf. weder in dem einen noch in dem andern Punkte vorzunehmen, konnte die hier leitende Idee nicht beseitigen

Unter Anerkennung also der Nothwendigkeit der Abänderung der Verf. im gedachten Art., deren letzter Zweck nur die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes sein könne, ging die Kommission zur Berathung der unter Nr. 61 und 64 eingebrachten Anträge über.

Beide Anträge empfehlen sich durch eine praktische Auffassung des gesammten Etats-Wesens und haben als Endzweck den wirklichen Nutzen desselben im Auge:

der erstere (v. Zander), daß sowohl in den Ministerien, als in den Kammern ein zu großer Aufwand von Kräften und Zeit gespart werde, und

der zweite (Graf v. Alvensleben), daß der Gang der Staats-Verwaltung nicht gehemmt werde.

Die in Vorschlag gebrachten Mittel, diese Zwecke zu erreichen, sind theils dieselben, theils schlagen sie verschiedene Wege ein.

Sie sind dieselben, indem beide Anträge eine Trennung des Etats in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat in Vorschlag bringen, aber sie weichen von einander ab in folgenden Punkten:

Der Antrag Nr. 61 bedingt in formeller Beziehung eine andere Fassung des Art. 99. während der Antrag Nr. 64 nur einen Zusatz zu demselben Art. empfiehlt. In materieller Beziehung unterscheiden sich beide Anträge wesentlich darin:

daß der Antrag Nr. 61 — die Trennung des Etats in den ordentlichen und außerordentlichen Etat vorausgesetzt — die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben auf drei Jahre veranschlagt und durch ein Gesetz festgestellt wissen will, während der Antrag Nr. 64 — die Trennung des Etats in den ordentlichen und außerordentlichen Etat ebenfalls vorausgesetzt — zur Abänderung des ordentlichen Ausgabe-Etats die Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern, so wie die Fortleistung der Ausgaben, bis diese Einigung erfolgt sei, für erforderlich hält.

Die Diskussion erstreckte sich zunächst auf den in beiden Anträgen gleichmäßig hingestellten Punkt der Trennung des Etats in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat, ohne sich hierbei die Schwierigkeiten zu verhehlen, die

Digitized by Google

eine solche Trennung in praktischer Beziehung mit sich führe und die Erwähnung des Regierungs-Kommissarius zu übersehen, daß es an einem Kriterium fehle, diese Trennung mit aller Schärfe zu bewirken. — Demungeachtet trat die Kommission in ihrer Majorität der Erwiderung und näher entwickelten Ansicht bei, daß die Trennung des Etats in einen ordentlichen und außerordentlichen Etat eine neue Idee durchaus nicht sei, sondern bereits früher und zwar in einer anerkannt guten Periode unserer Finanz-Verwaltung, wenn auch unter anderen Formen, bestanden habe. Ein Kriterium für die in Vorschlag gebrachte Trennung werde sich bei der praktischen Handhabung und mit Rücksicht auf die früher bestandenen und erprobten Einrichtungen von selbst ergeben. Was aber hier hauptsächlich mit in Betracht zu ziehen sei, das sei die Stellung der I. K. in Gemäßheit des Art. 62 der Verf., wonach dieselbe, so lange die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben in ein und demselben Etat zusammenlaufen, außer Stand gesetzt werde, die außerordentlichen Ausgaben einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, da sie, im Fall des Verwerfens der außerordentlichen Ausgaben, auch zugleich die ordentlichen Ausgaben mit verwerfen müsse. Hierin liege für die I. K. ein Zwang und somit auch eine Kränkung ihres Rechts, in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse des Staates im Geiste der Verf. nach Pflicht und Gewissen mitzuwirken. Es werde aber ferner durch diese Trennung die Möglichkeit gegeben, im Art. 62 der Verf. die Worte des dritten Absatzes:

„Letztere (Staatshaushalts-Etats) werden von der I. K. im Ganzen angenommen oder abgelehnt"

zu streichen, wie dies bereits beantragt (Nr. 20 der Druckf.) und von der zur Prüfung dieses Antrags ernannten Kommission (Nr. 75 der Druckf.) befürwortet sei.

Uebergehend zu den anderweitigen Vorschlägen der gestellten Anträge und zwar in den Punkten, wo sie hinsichtlich der Dauer des Etats von verschiedenen Ansichten ausgehen, so wird zunächst bemerkt, daß beide Anträge insofern auch hier übereinstimmen, als der Art. 99 der Verf., welcher alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht und jährlich durch ein Gesetz festgestellt wissen will, einer Abänderung dringend bedürfe.

Die Diskussion erstreckte sich daher, die speziellen Vorschläge zur Abänderung einstweilen vorbehaltend, dahin, ob eine Abänderung überhaupt hinsichtlich der Etats-Periode erforderlich erscheine oder nicht.

Von verschiedenen Seiten wurden Gründe geltend gemacht, welche die einjährige Etats-Periode und das darauf basirte Spezial-Gesetz für keine Finanz-Verwaltung, und am allerwenigsten für die Preußische, im vortheilhaften Licht erscheinen lassen. — Abgesehen von dem Begriff „Etat" überhaupt, welcher ohne authentische Definition sowohl in der engsten, als in der weitesten Beziehung ausgelegt werden könne und in seinem Minimum weit mehr eine Form als eine Regel sei, indem dem Etat selbst in Hinblick auf den Art. 109 der Verf. die Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben, resp. die hier einschlagenden Gesetze und Verordnungen als Vordersatz vorausgingen und so die materielle Basis zum Etat nur hier zu suchen sei — verstoße es gegen alle Regeln eines guten und geordneten Haushalts, jedes Jahr von Neuem, als hätte gleichsam niemals ein Haushalt bestanden, und als würde über ein Jahr hinaus ein Haushalt nicht mehr bestehen, die finanzielle Lage des Landes in Frage zu stellen. Die erste und vornehmste politische Pflicht bringe es mit sich, daß der Staat erhalten werde, und wenn man eingestehen müsse, daß dies hauptsächlich durch die Ordnung in den Finanzen geschehe, so dürfe auch das Erhaltungs-Prinzip, in dessen eigentlicher Natur nicht eine Frist und Stundung auf Zeit, sondern eine möglichst lange und ununterbrochene Dauer liege — nicht von Jahr zu Jahr als ein eben Entstandenes und nächstens wieder Verschwindendes in Frage gestellt werden. Um indessen auch hier über das Erhaltungs-Prinzip nicht hinauszugehen und es möglichst scharf zu begrenzen, sei eben die Trennung des Etats in den ordentlichen und außerordentlichen Etat, also ein bestimmter Unterschied zwischen dem, was nöthig, und dem, was nützlich oder wünschenswerth sei, in Vorschlag gebracht worden.

Hieran knüpfte die Kommission die Erörterung, ob es dem Zwecke entsprechender und dem Organismus des Staatshaushalts angemessener sein würde, nach dem Antrage Nr. 61, hinsichtlich der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben eine dreijährige Etats-Periode anzunehmen, oder nach dem Antrage Nr. 64 zu bestimmen, daß die jährliche Abänderung des ordentlichen Ausgabe-Etats von der Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern abhängig zu machen ist.

Nach Erwägung der praktischen Schwierigkeiten bei Entwerfung und Fortführung eines dreijährigen, eben sowohl als eines jährlich in allen seinen Theilen erneuten Etats, und mit Rücksicht darauf, daß es am angemessensten sein dürfte, den ein- für allemal festgestellten ordentlichen Etat alljährlich nur in Bezug auf die eingetretenen oder vorzuschlagenden Veränderungen zu prüfen, dagegen zur Uebersichtlichkeit alle drei Jahre auf Grund jenes festgestellten Etats und der einzelnen Veränderungen eine Zusammenstellung eines neuen Etats zu fertigen, ging die Kommission auf den Vorschlag eines Mitgliedes darauf ein, beide Anträge in einen Antrag zusammenzufassen.

Nachdem sich der Finanz-Minister mit der obigen Darlegung im Allgemeinen einverstanden erklärt hatte, wurde der Antrag, den gemachten und diskutirten Vorschlägen entsprechend, deren Begründung sich nach Obigem von selbst ergiebt, wie geschehen formulirt.

(Verhandl der I. K. 1851—1852, S. 315—317).

Anm. 3. Der Antrag des Abgeordn. v. Zander zum Art. 62 (Druckf. Nr. 20) gelangte bereits in der 17. Sitz. der I. K. (v. 30. Jan. 1852) zur Berathung; es wurde indeß, nachdem das dazu gestellte Amendement des Abgeordn. Freiherrn v. Vincke auf Uebergang zur Tages-Ordnung (Druckf. Nr. 82) abgelehnt worden, auf den Antrag des Abgeordn. v. Zander beschlossen, die Verhandlung zu vertagen und solche mit derjenigen über die Anträge v. Zander (Druckf. Nr. 61) und Grafen v. Alvensleben (Druckf. Nr. 64) zu verbinden, wogegen der gleichzeitig gestellte Antrag der Abgeordneten Grafen v. Fürstenberg und Matthis auf Aussetzung der Berathung über den Antrag v. Zander zum Art 62 (Druckf. Nr. 20) bis zur Berathung und Beschlußnahme über den Antrag Heffter auf Abänderung des Art. 65 wegen Bildung der I. K. abgelehnt wurde. (Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 205 u. S. 218—219, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 124 u. 125.)

Anm. 4. Der Ber. der Kommission der II. K v. 20. April 1852 (Druckf. Nr. 248) giebt nachstehende Motive:

Die beiden Gegenstände der Vorlage stehen nicht in einem nothwendigen Zusammenhange zu einander, sie sind vielmehr von einander in so fern ganz unabhängig als es sehr wohl denkbar ist, statt der jährlichen Feststellung des ganzen Etats durch ein Gesetz, nur den Etat für die außerordentlichen Ausgaben alljährlich, den ordentlichen aber für so lange festzustellen, bis durch Uebereinstimmung der Staats-Regierung und beider Kammern eine Abänderung desselben beschlossen wird ohne zugleich der I. K.

Digitized by Google

eine andere als die bisherige Wirkung zuzugestehen, und umgekehrt ebensowohl denkbar, den Staatshaushalts-Etat von der I. K. in gleicher Weise prüfen und feststellen zu lassen, wie er von der II. K. geprüft und festgestellt wird. Hierdurch und durch die Erwägung geleitet, daß die Entscheidung über den ersten Gegenstand wohl maßgebend werden könne, sich für oder gegen den Beschluß der I. K. bezüglich des Art. 62 zu bestimmen, hat die Kommission die Vorlage nur in so weit als ein Ganzes angesehen, als sie in ihren beiden Theilen eine Abänderung der Verf.-Urk. bezweckt und es sich um die Vorfrage handelt, unter welchen Bedingungen überhaupt Bestimmungen der Verf.-Urk. zu ändern seien, im Uebrigen aber die beiden verschiedenen Gegenstände getrennt behandeln zu müssen geglaubt.

Bei Erörterung der oben beregten Vorfrage ist die Kommission nicht auf alle diejenigen Gründe zurückgekommen, die für und gegen die Zulässigkeit einer Verfassungsänderung überhaupt im Verlauf der gegenwärtigen Sitzungsperiode aus anderen Veranlassungen bereits in erschöpfender Weise geltend gemacht worden sind. Es traten sich vielmehr in dieser Beziehung die Meinungen nur in soweit gegenüber, als von einer Seite die Ansicht festgehalten wurde, daß wenn auch nicht zu verkennen sei, daß die Abänderung mancher Bestimmungen der Verf.-Urk. wünschenswerth erscheine, man doch nach erst so kurzen Erfahrungen nicht ohne die vollständigste Ueberzeugung eines dringenden Bedürfnisses sich dazu entschließen dürfe und daß man im vorliegenden Falle um so mehr Ursache habe, an dem Vorhandensein eines solchen dringenden Bedürfnisses zu zweifeln, als die Initiative nicht von der Staats-Regierung ausgegangen sei, die ein solches doch zunächst hätte empfinden müssen; von der andern Seite aber dagegen ausgeführt wurde, daß kein Grund vorhanden sei, zu Abänderungen, die man wünschenswerth erachte, nicht die Hand zu bieten, und daß daraus allein, daß die Staats-Regierung die Initiative nicht ergriffen, um so weniger ein Grund hergeleitet werden könne, den Abänderungs-Antrag ohne Weiteres abzuweisen, als die in der I. K. gepflogenen Verhandlungen darthun, daß die Staats-Regierung mit den von anderer Seite angeregten Abänderungen einverstanden ist.

Der bei der Verhandlung gegenwärtige Finanz-Minister bezeichnete hierbei den Standpunkt, den das Staats-Min. in dieser Beziehung annehmen zu müssen geglaubt habe, dahin, daß dasselbe die Frage, ob es die Initiative zur Abänderung von Bestimmungen der Verf.-Urk. ergreifen solle, sich zwar verneint habe, weil, wenn es einmal hiezu übergehen wolle, dies nicht wohl geschehen könne, ohne den ganzen Inhalt der Verf.-Urk. dabei in das Bereich der Prüfung zu ziehen, daß ihm dagegen auch kein Grund vorzuwalten scheine, den von einer der Kammern ausgehenden Anträgen auf Abänderung entgegen zu treten, sofern eine solche Abänderung zweckmäßig sei. —

Der Ansicht, daß hiernach keine Veranlassung vorhanden sei, den Abänderungs-Antrag ohne Weiteres abzuweisen, daß man vielmehr auf die Erörterung des Inhalts der Anträge einzugehen, und nur aus in der Sache selbst liegenden Gründen sich für oder gegen deren Annahme zu entscheiden haben werde, wurde von keiner Seite widersprochen, und demzufolge die spezielle Prüfung vorgenommen:

I. des Beschlusses der I. K. auf Abänderung des Art. 99.

Diesem sind im Wesentlichen folgende Motive untergelegt worden;

1) Ersparniß an Zeit und Arbeitskräften sowohl für die Staatsbehörden, als für die Kammern;

2) die Aufhebung des für die I. K. darin liegenden unrechten Zwanges, daß so lange die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben in ein und demselben Etat zusammenlaufen, sie außer Stand gesetzt werde, die außerordentlichen Ausgaben einer genauen Untersuchung zu unterwerfen, da sie im Falle des Verwerfens der außerordentlichen Ausgaben auch die ordentlichen Ausgaben zugleich mit verwerfen müsse;

3) Vermeidung der Gefahr, die für die ganze staatliche Existenz darin liege, daß jedes Jahr von Neuem, als hätte gleichsam niemals ein Haushalt bestanden und als würde über ein Jahr hinaus ein Haushalt nicht bestehen, die nothwendigen Erfordernisse einer geregelten Staatsverwaltung in Frage gestellt werden.

Aus diesen Gründen, die theils Gründe der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, theils politisch-prinzipieller Natur sind, wird vorgeschlagen, den Ausgabe-Etat in den ordentlichen und außerordentlichen zu trennen, den nächsten ordentlichen Ausgabe-Etat mit der Wirkung durch ein Gesetz festzustellen, daß er nur in Uebereinstimmung der Staats-Regierung und der beiden Kammern abgeändert werden könne, den außerordentlichen Ausgabe-Etat aber alljährlich durch ein Gesetz festzustellen.

Was sonst der Beschluß der I. K., wie er formulirt vorliegt, noch enthält, ist diesen drei Hauptbestimmungen gegenüber mehr untergeordneter Art, in sofern es nur die formelle Behandlung betrifft.

Von einem Theile der Kommission wurde der Abänderungs-Vorschlag ebensowenig seiner Tendenz nach und in der vorliegenden Fassung für annehmbar erklärt, als die Motive für zutreffend anerkannt werden könnten. Wenn zunächst nur die praktische Seite, die Frage der Nützlichkeit, erwogen werde, so stoße man gleich von vorn herein auf die fast unlösbare Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben. Daß ein überall zutreffendes Kriterium hierfür nicht bestehe, sei von der I. K. selbst eingeräumt worden, und die von derselben in der Vorlage gegebene Definition des ordentlichen Ausgabe-Etats als eines solchen, der die zu dauernden Staatszwecken erforderlichen Bedürfnisse umfasse, sei offenbar nicht richtig oder schließe doch keinesfalls mannigfache Zweifel aus. Es kommen Ausgaben vor, durch die offenbar dauernde Staatszwecke erreicht werden sollen, und die doch nicht regelmäßig wiederkehrend und daher nur vorübergehender Natur, zu den außerordentlichen gerechnet werden müssen, und umgekehrt. Es werde daher die Feststellung der Ausgabe-Etats sich nur dadurch bewirken lassen, daß Staats-Regierung und Kammern sich bei jeder einzelnen Position darüber verständigen, ob sie zu den ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben gerechnet werden sollen. Ganz abgesehen davon, daß ein solches Verfahren kaum geeignet sein werde, die wünschenswerthe Eintracht zwischen der Staats-Regierung und den Kammern zu fördern, und daß man um so mehr Bedenken tragen müsse, den neuen Kammern gleich von vorn herein ein solches Gebiet für entgegenstehende Ansichten zu eröffnen, als sich nicht voraus berechnen lasse, welche Einflüsse sich bei den nächsten Wahlen geltend machen würden, — sei also gar nicht zu verkennen, daß dadurch für den Beginn der nächsten Legislatur-Periode ein Feld zu Erörterungen geboten werde, die offenbar mehr Zeit in Anspruch nehmen würden, als die bisherigen Etats-Berathungen. Aber auch für die Folge sei eine solche Zeitersparniß nicht zu erwarten, denn aus welchen Elementen auch die künftigen Kammern bestehen mögen, so werden sie, wenn ihnen die Gelegenheit entzogen werde, sich alljährlich über die Grundsätze der Finanz-Verwaltung im Ganzen und Einzelnen auszusprechen, auf andere Sicherungsmittel bedacht sein, und die Verschiedenheit der politischen Auffassung werde immer sich bei den jährlich festzustellenden Veränderungen des ordentlichen Ausgabe-Etats und bei dem außerordentlichen Geltung zu verschaffen suchen, und daher, wenn auch bei kleineren und wenigern Positionen, doch alljährlich zu Erörterungen führen die eben so viel Zeit wie bisher in Anspruch nehmen. Der Zweck des Beschlusses der I. K., Zeit und Kräfte zu sparen

sei daher aller Wahrscheinlichkeit nach durch denselben nicht zu erreichen, während es nur der Aufstellung des Etats in übersichtlicher, sich gleichbleibender und fester Form, und vielleicht einer andern Organisation der vorberathenden Kommission bedürfen werde, um in dem Maaße, wie sich seither schon von Jahr zu Jahr Zeit- und Kraftaufwand vermindert haben, Erleichterung und Zeitgewinn auch für die Zukunft bei jährlichen Etats-Berathungen zu bewirken. — Endlich müsse gegenüber der Behauptung im Kommissions-Berichte der I. K. daß dies gegen die Regeln eines guten und geordneten Haushaltes verstoße, es grade als durchaus praktisch, den Regeln eines guten Haushaltes wohl entsprechend und für dessen Ordnung als nothwendig erachtet werden, sich denselben alljährlich zu vergegenwärtigen, und die ganze Finanzlage alljährlich zu prüfen.

Was nun die prinzipielle Bedeutung, die politische Seite der Frage betreffe, so sei es mit dem aufrichtig konstitutionellen-System unvereinbar, den Ausgabe-Etat dauernd festzustellen, weil dies im Widerspruch mit einem Fundamentalsatz dieses Systems, dem Rechte der Steuerbewilligung, stehen würde. Das darin begründete Recht der jedesmaligen Volksvertretung, auf die Verwendung der Staats-Einnahmen einzuwirken, werde durch die Aufhebung der mit der alljährlichen Berufung der Kammern im Zusammenhange stehenden einjährigen Etatsperioden verkümmert und beschränkt, und es fordere eine gewisse Diskretion, daß eine Kammer nicht im letzten Jahre ihres Bestehens einschränkende Bestimmungen in Bezug auf die Rechte der nächsten neuzubildenden Kammer treffe. Eine Gefahr für den geregelten Fortgang der Staatsverwaltung, wie sie in der Bestimmung des Art. 99 gefunden werde, sei, wenn man die jetzt anerkannte Bedeutung des Art. 108 in's Auge fasse, nicht zu erkennen; eine das Recht der Volksvertretung beschränkende Veränderung, die in Ermangelung überwiegender Nützlichkeitsgründe vorgenommen werde, würde nur Mißtrauen im Lande erwecken, und somit auf den materiellen Verkehr nachtheilig einwirken; und neben allen diesen, für Beibehaltung des Art. 99 in seiner gegenwärtigen Fassung sprechenden Gründen, könne die vermeintliche Kränkung des Rechts der I. K., in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse des Staats nach Pflicht und Gewissen mitzuwirken, um so weniger in Betracht kommen, als einmal die jetzt bestehende Art der Mitwirkung eine Konsequenz des Zweikammersystems sei, zum andern aber die I. K., wenn sie in einzelnen außerordentlichen Ausgaben ein Motiv finde, den von der II. K. geprüften und gebilligten Etat nicht unverändert im Ganzen anzunehmen, sie durch seine Zurückweisung ihr Recht ohne alle Gefahr geltend machen könne, da alsdann die II. K. gewiß immer geneigter sein werde, auf eine Modifikation einzugehen, als durch Festhalten an ihren ersten Beschlüssen das Zustandekommen des Etats überhaupt zu hindern.

Diesen gegen den Beschluß der I. K. vorgebrachten Argumenten gegenüber, denen sich auch noch Bedenken gegen die Fassung zugesellten, welche weiter unten berührt werden, wurde Folgendes ausgeführt:

Der Vertreter der Staatsregierung erklärte zuvörderst, indem er hervorhob, daß er die ganze Frage vorzugsweise als eine Frage der Nützlichkeit ansehe, und die praktischen Bedenken, welche sich gegen eine alljährliche Aufstellung des gesammten Etats seither bemerklich gemacht haben, bestimmt werde, sich für den Abänderungs-Vorschlag der I. K. auszusprechen, und daß seitens der Staats-Regierung die Zweifel nicht für begründet erachtet werden könnten, welche gegen die Möglichkeit der Sonderung der Ausgaben in einem ordentlichen und einen außerordentlichen Etat erhoben worden sind. Die Feststellung der Unterscheidungsmerkmale bei den verschiedenen Ausgaben durch die Praxis werde sich, wie auch schon seither zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben unterschieden worden sei, ohne besondere Schwierigkeiten bewirken lassen. Wenn aber der eigentliche Kern der Frage in ihrer politischen Bedeutung gefunden werde, so sei doch wohl zu erwägen, ob es dem Interesse des Staats entspreche, die Möglichkeit offen zu erhalten, daß das, was einmal durch Uebereinstimmung der Staats-Regierung und beider Kammern zu Stande gekommen sei, auch nur durch eine Kammer in Frage gestellt werden könne. Wenn die Staats-Regierung Vorschläge, die dahin gehen, diese Möglichkeit zu beseitigen, unterstütze, so liege darin am allerwenigsten ein Mißtrauen gegen die gegenwärtigen Kammern, deren Verhalten auf diesem Gebiet die Regierung vielmehr anzuerkennen alle Ursache habe; und wenn eben nur eine größere Garantie für den geregelten Fortgang der Staatsgeschäfte durch die von der I. K. vorgeschlagene Abänderung gegeben werden soll, so seien darin den Vertretern des Landes auch noch vollständige Mittel geboten, dieses gegen eine zweckwidrige und verschwendrische Verwaltung zu sichern.

Von Mitgliedern der Kommission aber wurde darauf hingewiesen, daß, wie man auch über die politischen Veränderungen in unserm Staatsorganismus denken möge, darüber doch kein Zweifel bestehen könne, daß das Finanzwesen des Preuß. Staats, wenigstens vom fiskalischen Gesichtspunkte aus betrachtet, in der früheren Zeit ein vorzüglicheres gewesen sei, als jetzt; daraus könne man schließen, daß zur materiellen Verbesserung unseres Finanzzustandes die Mitwirkung der Kammern nicht eben eine nothwendige sei; jedenfalls werde sich schwer nachweisen lassen, daß die Kammern das Finanz- und Etatswesen seither verbessert hätten. Der Einfluß der Volksvertretung auf die Finanz-Verwaltung, auf die Verwendung der Staats-Einnahmen, auf den von andrer Seite so großes Gewicht gelegt werde, werde vollständig gewahrt, wenn man den Ausgabe-Etat in den ordentlichen und außerordentlichen trenne, und letzteren für jedes Jahr durch ein Gesetz feststellen lasse. Das Feld, auf dem die Kammern ihren Einfluß üben können, bleibe dann nicht allein noch ein sehr weites, sondern es werde auch auf diesem Felde eine loyale Opposition erst möglich, loyal, weil sie nicht zugleich den ganzen Organismus bedrohe, wie jetzt durch die Fluktuationen des politischen Lebens bei alljährlicher Feststellung des ordentlichen Ausgabe-Etats edroht werde. Während ein Grund zur Steigerung eines den Verkehr hemmenden Mißtrauens in der vorgeschlagenen Abänderung nicht zu erkennen sei, werde grade umgekehrt eine größere Stabilität des Staatshaushalts den Staats- und Privatkredit befestigen, und den Verkehr im Lande durch größeres Vertrauen beleben. Auch im Interesse der Volksvertretung selbst liege eine Abänderung des seitherigen Verhältnisses. Die alljährlich wiederkehrenden, endlosen Verhandlungen über die Etats — denn wenn sie auch in derselben Legislatur-Periode von Jahr zu Jahr weniger Zeit in Anspruch nehmen, so werde sie doch jede neue Kammer in ebenso umfassender Weise beschäftigen — seien keineswegs geeignet, die Kammer-Verhandlungen im Lande beliebter zu machen, die Kammern selbst aber würden, was keiner weitern Ausführung bedürfe, durch die lange Dauer der jährlichen Sessionen in ihrer Zusammensetzung gewiß nicht gewinnen. Wenn aus allen diesen Rücksichten es sich dringend empfehle, der Absicht der I. K. beizutreten, die im Wesentlichen dahin gehe, den einmal festgestellten Etat der ordentlichen Ausgaben so lange in Kraft zu lassen, bis er durch Uebereinstimmung der Staats-Regierung und beider Kammern abgeändert wird, die außerordentlichen Ausgaben aber alljährlich von der Uebereinstimmung der Staats-Regierung mit beiden Kammern abhängig zu machen, so könne die Rücksicht, daß es eine künftige Kammer sei, deren Mitwirkung modifizirt werden solle, nicht in Betracht kommen, und ebensowenig den Ausstellungen, die an der Wortfassung etwa gemacht werden könnten, ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. —

Digitized by Google

Was nämlich die Wortfassung der Bestimmungen betrifft, welche nach dem Beschlusse der I. K. künftig an die Stelle des Art 99 der Verf.-Urk. treten sollen, so wurde sie in mehrfacher Beziehung bemängelt. Zunächst fand man die Definition, die im 2 Alinea für den ordentlichen Etat gegeben ist, nicht richtig, ohne jedoch an deren Stelle eine zutreffendere in Vorschlag bringen zu können. Wenn dies auch von der entgegengesetzten Seite zugestanden werden mochte, so war doch für die Majorität die Rücksicht, daß Veränderungen in der Fassung, die ein nochmaliges Zurückgehen an die I. K. erheischen, und so aus formellen Gründen das Zustandekommen dessen leicht hindern würde, womit man materiell ganz einverstanden sei, — bestimmend dieses Alinea in der Fassung, in welcher es vorliegt, anzunehmen. Bei der Abstimmung entschieden sich 8 Stimmen dafür und 5 dagegen.

Gegen die Fassung des dritten Satzes: „der in dem ersten Jahre" bis „fortzuleisten" erhob sich das Bedenken, daß die Bestimmung eine zu imperatorische sei, indem sie das Zustandekommen eines den Etat feststellenden Gesetzes im ersten Jahre der ersten Legislaturperiode fordere, dem doch möglicherweise nicht vorauszusehende Hindernisse entgegentreten könnten, ohne daß sie zugleich vorsehe, was geschehen solle, wenn kein solches Gesetz zu Stande komme. Gegenüber der Bestimmung des Art. 99, die eben so imperatorisch das Zustandekommen eines Gesetzes in jedem Jahre fordert, die also der Vorwurf noch im erhöheten Maaße treffen muß, weil sich bei ihr die Gefahr daß ein solches Gesetz nicht zu Stande kommt, in jedem Jahre erneuert, konnte dieses Bedenken keine Geltung gewinnen; und nachdem ein zur Vermittelung gemachter Antrag: die Worte „dem ersten Jahre" zu streichen, und also nur der nächsten Legislatur-Periode überhaupt die Feststellung des ordentlichen Ausgabe-Etats zuzuweisen, mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden war, wurde der Satz in unveränderter Fassung mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen.

Durch diesen dritten Satz, und darin war die Kommission einstimmig, ist zugleich der erste Satz in seiner Fassung, insofern diese von der jetzigen Fassung des Art. 99 abweicht, bedingt, so daß darüber ein besonderer Beschluß nicht erforderlich war.

Gegen die Fassung des vierten Satzes: „Auf Grund des also festgestellten Etats u. s. w.," wandte man ein, daß nicht zu verstehen sei, was mit den Worten „Veränderungen, welche sich im Laufe des Jahres ereignet haben oder als nothwendig erkannt worden" bezeichnet werden soll. Wenn jede Veränderung die im Laufe des Jahres sich ereignet habe, das Etats-Soll des nächsten Jahres bestimmen solle, so verwische dies ganz den Charakter eines Etats als eines Voranschlages, der sich auch nur annäherungsweise richtig immer nur auf die Durchschnittssätze mehrerer Jahre gründen lasse. Nach der Fassung, wie sie vorliege, sei es mindestens zweifelhaft, ob der Staats-Regierung freie Hand zur beliebigen Verwendung des Ueberschusses in den Fällen gelassen werden solle, wo die für bestimmte Zwecke bewilligten Summen in einem oder dem andern Jahre nicht ganz absorbirt seien, und man könne aus den Worten „Veränderungen der Ausgaben, die sich im Laufe des Jahres ereignet haben — werden durch ein Gesetz festgestellt," deduziren, daß diese Bestimmung einen Zwang zur Genehmigung von Etats-Ueberschreitungen den Kammern auferlegen solle.

Um diese Zweifel zu beseitigen wurde vorgeschlagen, die Worte „sich ereignet haben oder" zu streichen. — Von anderer Seite wurde diesem Bedenken entgegengehalten, daß in Bezug auf die Einnahme durch den Beschluß der I. K. überhaupt nichts geändert werde, daß aber, wenn einmal der ordentliche Etat mit der Wirkung festgestellt worden, daß er gelte, bis er durch die Zustimmung der Staats-Regierung und beider Kammern abgeändert worden, gerade in der Bestimmung, daß Veränderungen, die sich im Laufe des Jahres ereignet haben, durch ein Gesetz festgestellt werden müssen, eine Garantie dafür geboten werde, daß die Staats-Regierung nicht über Mittel, die zu bestimmten Zwecken bewilligt worden, wenn diese erreicht sind oder wegfallen, zu anderen Zwecken beliebig verfügen könne. Die Veränderungen, die vorkommen können, sind zweierlei Art; Ausgabe-Positionen, bei denen sich im Laufe des Jahres ergeben hat, daß der Zweck, zu dem sie bewilligt waren, weggefallen oder mit geringeren Mitteln zu erreichen ist, sollen nicht, oder nicht in der ursprünglichen Höhe, dennoch auf den Etat stehen bleiben; tritt die Nothwendigkeit von den andern Geldverwendungen, als den durch den Etat bereits genehmigten, erst nach Feststellung des Etats hervor, dann soll ihre Feststellung durch ein Gesetz den Etat ergänzen; diese beiden verschiedenen Arten der Veränderungen haben, die erste durch den Ausdruck: „die sich im Laufe des Jahres ereignet haben," die zweite durch den Ausdruck: „die im Laufe des Jahres als nothwendig erkannt werden," bezeichnet werden sollen, und es ergiebt sich daraus, daß gerade durch die Worte „Veränderungen, die sich ereignet, müssen durch ein Gesetz festgestellt werden" die Meinung völlig ausgeschlossen wird, als solle der Regierung zur Verwendung von Fonds, die auf diese Art disponibel geworden sind, freie Hand gelassen werden. Darum müssen auch gerade, wenn man will, daß nicht willkürlich von der Regierung darüber verfügt werde, die Worte stehen bleiben, deren Streichung beantragt worden sei. Daß die Fassung zu der Annahme verleiten könne, den Kammern solle ein Zwang zur Genehmigung von Etats-Ueberschreitungen auferlegt werden, sei durchaus nicht zuzugestehen, denn abgesehen von Art. 104 der Verf.-Urk. der in keiner Weise alterirt werde, läge es ja im Wesen des Etats, als eines Voranschlages, daß Veränderungen an demselben eben nur für die Zukunft maaßgebend sein können. Hiernach hat die Kommission den Vorschlag, die Worte „sich ereignet haben oder" zu streichen, mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, den ganzen Satz dagegen unverändert mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

Der fünfte Satz, der die Erhaltung der Uebersichtlichkeit bezweckt und zu dem Ende vorschreibt, daß die Staats-Regierung alle drei Jahre, und zwar jedesmal im ersten Jahre der Legislatur-Periode der II. K. eine neue Ausfertigung des ordentlichen Etats veranlassen und den Kammern mittheilen solle, ist in seiner Fassung nicht weiter angefochten worden. Ebensowenig konnte der letzte Satz Bedenken erregen, und es entschieden sich auch diejenigen Mitglieder, welche die jährliche Feststellung des ganzen Etats in der bisherigen Weise festgehalten wissen wollen, dafür, natürlich unter der Voraussetzung, daß den in den Vordersätzen vorgeschlagenen prinzipiellen Veränderungen auch von der II. K. beigetreten werden möchte.

Nachdem sich so die Majorität der Kommission nacheinander für die Annahme der einzelnen Sätze des Abänderungs-Vorschlages in der von der I. K. beschlossenen Fassung entschieden hat, beschloß die Kommission in einer besonderen Abstimmung, und zwar mit 7 gegen 5 Stimmen, der Kammer vorzuschlagen;

dem Beschlusse der I. K. beizutreten.

Der zweite Theil des Beschlusses der I. K. ist dahin gerichtet:

in dem Art. 62 der Verf.-Urk. die Worte des dritten Absatzes,

„letztere werden bei der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt,"

zu streichen.

Digitized by Google

Da dieser Beschluß nicht etwas Positives enthält, sondern einfach die Streichung einer Bestimmung der Verf.-Urk. beantragt ist, kam es hierbei nur darauf an, die Motive, welche die I. K. zu demselben geleitet haben, aufzusuchen, und zu prüfen, ob aus denselben ein Bedürfniß zu jener Aenderung nachgewiesen sei.

Für die Streichung jener Worte hat die I. K. geltend gemacht, daß sie nothwendig sei, um die Gleichberechtigung beider Kammern herzustellen, daß dieser bei Revision der Verf.-Urk. v. 5. Dez. 1848 beliebte Zusatz eine Konzession sei, welche die I. K. bei Gelegenheit der Botschaft v. 7. Jan. 1850 zu ihrem eigenen Nachtheile der II. K. gemacht habe, und daß es ihr im letzten Stadium ihrer Existenz wohl anstehe, ein Recht, das sie sich selbst vergeben, für ihre Nachfolgerin wiederzugewinnen, damit nicht auch für diese die Mitwirkung bei der Verwaltung der Staats-Finanzen eine illusorische sei. — Wenn dabei ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß die Eigenschaft der Mitglieder beider Kammern als gewählte Vertreter des ganzen Volkes im Art. 83 der Verf.-Urk. beruhe, daß durch Art. 65 ebendas. auch der künftigen I. K. der Charakter einer theilweisen Wahl-Kammer erhalten werde, und daß hiermit jene die Würde und Gleichberechtigung der I. K. offenbar beeinträchtigende Bestimmung nicht vereinbar sei, so wird es zur Würdigung dieses Motivs genügen, einfach auf den Beschluß hinzuweisen, der soeben an derselben Stelle über die künftige Bildung der I. K. und die Abänderung des Art. 65 gefaßt worden ist.

In welcher Weise aber auch die I. K. künftig gebildet werden möge, so müsse doch — dies wurde von der einen Seite der Kommission behauptet — der Schwerpunkt in allen Finanz-Angelegenheiten, und also auch bei Feststellung des Etats immer in der II. K. liegen; das Zweikammersystem erfordere dies; in den meisten andern Ländern, wo dieses angenommen sei, werde es so geübt, und wenn man auch ganz davon absehen wolle, daß das, was man hier für die I. K. fordre, eine Vervielfältigung und Erschwerung der Geschäfte herbeiführen müsse, zu deren Vereinfachung und Erleichterung man zum Theil wenigstens den Art. 99 abzuändern beschlossen habe, so lasse sich das Unzuträgliche der Veränderung der Form für die Mitwirkung der I. K. bei der Etatsfestsetzung leicht erkennen. Im Rechte stehe die I. K mit der Zweiten vollkommen gleich, nur die Form, in der sie ihre Befugniß übe, sei eine andere, und wenn man diese Form dahin ändern wolle, daß nach der I. K. auch die II. K. den Etat speziell zu revidiren und resp. zu bemängeln befugt sein solle, was schon deshalb nicht angemessen erscheine, weil dies den Charakter einer Super-Revision annehmen würde, so würde damit eben doch nichts weiter erreicht, als was sie jetzt völlig in ihrer Hand habe. — Die Hinweisung darauf, daß die Bestimmung, die jetzt gestrichen werden solle, eine der II. K. von der Ersten gemachte Concession sei, was übrigens als richtig nicht anerkannt werden könne, hätte eher erwarten lassen, daß wenigstens nicht dieselbe I. K. ohne Weiteres ein Aufgeben des Concedirten verlange; die Behauptung, daß die Mitwirkung der I. K., wie sie jetzt bestehe, nur eine scheinbare sei, und keinerlei Eingehen auf die Details gestatte, könne als richtig nicht anerkannt werden, denn ihr Ablehnen oder Annehmen werde immer durch eine spezielle Prüfung bedingt, und es würde, wenn sie in einzelnen Positionen Grund zur Ablehnung des Ganzen finden sollte, der Regierung eben keine größere Schwierigkeit bereitet, als wenn sie einzelne von der II. K. gut geheißene Ansätze bemängeln wolle; in einem wie im andern Falle würde die Regierungsvorlage an die II. K. zurückgehen müssen, und in einem wie in dem andern Falle die definitive Feststellung sich in gleicher Weise verzögern. Dieser Grund verliere aber noch mehr an Gewicht, wenn die von der I. K. beschlossene und von der Kommission auch der II. K. zur Annahme empfohlene Sonderung des Ausgabe-Etats in den ordentlichen und den außerordentlichen, und die verschiedene Behandlung beider Theile ins Leben treten sollte.

Von einer andern Seite, die aus der Doktrin des konstitutionellen und in specie des Zweikammersystems einen Bestimmungsgrund nicht herleitet, und die auch nicht die Besorgniß der Komplizirung der Geschäfte theilt, eben weil sie durch Trennung des ordentlichen und außerordentlichen Etats und durch die Wirkung, welche die Feststellung des erstern haben soll, wesentlich sich vereinfachen werde, wurde deshalb Bedenken getragen, der I. K. eine wenn auch immer nur formelle Befugniß zuzugestehen, weil sie diese, gestützt auf den Charakter einer wenigstens theilweisen Wahlkammer beansprucht, während sie selbst diesen Charakter eben aufgegeben hat. Und während die Ansicht: daß das Prinzip der Gleichberechtigung anzuerkennen, eine Gleichberechtigung aber nur darin zu finden sei, daß beide Kammern die im Effekt gleiche Befugniß auch in gleicher Form ausüben, überdies es auch mindestens nicht außer Zweifel sei, ob die I. K. nicht auch künftig wenigstens theilweise eine Wahlkammer sein werde, nur vereinzelten Ausdruck fand, wurde von jener Seite der präjudizielle Antrag gestellt:

> der Kammer vorzuschlagen, daß sie ihren Beschluß über die beantragte Streichung der in Rede stehenden Worte des Art. 62 so lange aussetzen wolle, bis die künftige Bildung der I. K. definitiv feststehen werde.

Dieser präjudizielle Antrag wurde jedoch mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt, nachdem der Vertreter der Staats-Regierung darauf hingewiesen hatte, daß, wie auch die I. K. künftig zusammengesetzt werden möchte, sie jedenfalls zum großen Theil aus solchen Mitgliedern bestehen werde, die sehr wesentlich dabei betheiligt seien, daß mit den Staatsfinanzen hausväterlich umgegangen werde. Im Uebrigen, so wurde hierbei erklärt, sehe die Staats-Regierung in dem Beschlusse der I. K. nichts weniger als eine Schmälerung der Rechte der II. K., an welche, was durch andere Bestimmungen der Verf.-Urk. vorgesehen sei, alle Finanzgesetze immer zuerst kommen müßten, und der also schon dadurch ein entscheidendes Gewicht in allen Finanzfragen zugestanden sei; — sie selbst halte zwar das Interesse des Gouvernements durch die ganze Frage weniger berührt und sehe sie mehr als ein internum der Kammern an, müsse aber darauf doch hinweisen, daß eben wegen des entscheidenden Gewichts, das die II. K. in allen Finanzfragen habe, das Zugeständniß der speziellen Prüfung an die I. K. als ein angemessenes Correctiv betrachtet werde, indem es dieser das Odium der Verwerfung des ganzen Etats abnehme, wenn sie gegen Einzelnes begründete Ausstellung machen zu können glaubte. Indessen vermochte auch diese Hinweisung nicht die, allerdings aus sehr verschiedenen Beweggründen, gegen die Annahme des Beschlusses der I. K. bedenklichen Mitglieder der Kommission diesem geneigter zu machen, und die Kommission beschloß mit 8 gegen 2 Stimmen:

> der Kammer vorzuschlagen, dem Beschlusse der I. K. nicht beizutreten.

Digitized by Google

Zum Artikel 65.

Der Artikel 65 ist zwar nicht abgeändert, es sind indeß im Laufe der Sitzungs-Periode von 1851 bis 1852 zwei verschiedene Versuche gemacht worden, diese Abänderung herbeizuführen.

I.

Die erste Anregung zur Herbeiführnng einer Abänderung des Art. 65 wurde durch zwei in der I. Kammer eingebrachte Anträge gegeben, nämlich:

1) den Antrag des Abgeordneten Heffter (Druckf. Nr. 66):

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege der Art. 107, 62 und 64,

1) den Art. 65 der Verf.-Urk. abzuändern und dahin zu fassen:

Die Erste Kammer besteht:

a. aus den großjährigen Königlichen Prinzen,
b. aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser,
c. aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen,
d. aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer vom Könige beigelegt wird. In der Verleihungs-Urkunde werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, an welche die Ausübung dieses Rechts geknüpft ist;
e. aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

2) die übrigen, sich auf das Verhältniß der Ersten Kammer beziehenden Artikel demgemäß zu modifiziren.

Gründe.

Eine Erste Kammer kann nur, wenn sie von der Krone in würdiger Weise geschaffen wird, nach geschichtlicher Erfahrung eine selbstständige politische Aufgabe erfüllen.

Die im Art. 65 der Verf.-Urk. normirte Zusammensetzung der Ersten Kammer giebt bei der Veränderlichkeit einer bedeutenden Anzahl von Mitgliedern durch Wahl keine Gewährleistung dafür.

Für den Fall der Genehmigung des gestellten Antrags würden die sich auf die Erste Kammer beziehenden anderen Artikel der Verfassung ohne Aufgebung wesentlicher Bestimmungen abgeändert werden können. Dahin gehört zunächst der Art. 51, welcher die Auflösung beider Kammern gestattet. Er würde im 2ten Absatz anders zu fassen sein, da künftig nur die Zweite Kammer der Auflösung unterliegt.

Der Art. 66 bleibt als provisorische Bestimmung stehen, weil die neue Kammer nicht sofort eintreten kann, dagegen wäre Art. 67 zu streichen und statt desselben zu setzen: Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines auswärtigen Staates, ferner auch, so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat.

Der Art. 68, welcher sich auf die Wählbarkeit zur Ersten Kammer bezieht, würde zu streichen, und nur der letzte Absatz, wegen Nichtzahlung von Reisekosten und Diäten an die Mitglieder der Ersten Kammer, beizubehalten sein.

Der Art. 75, sich auf die Wieder- und Neuwahl nach Ablauf der Legislatur-Periode beziehend, würde auf die Zweite Kammer allein zu richten sein.

Im Art. 77, die Auflösung beider Kammern betreffend, würde der letzte Satz dahin zu modifiziren sein, daß bei Auflösung der Zweiten Kammer die Erste gleichzeitig vertagt wird.

Die im Art. 78 vorgeschriebene Prüfung der Legitimation der Kammer-Mitglieder wird auch der Ersten Kammer ferner zustehen müssen, dagegen derselbe Artikel in Beziehung auf die Annahme besoldeter Staatsämter einer Abänderung dahin bedürfen, daß die Beschränkung nur für die Mitglieder der Zweiten Kammer eintrete.

Im Art. 80, welcher die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl der anwesenden Mitglieder feststellt, wird rücksichtlich der Ersten Kammer eine besondere Festsetzung zu treffen sein.

2) den Antrag des Abgeordneten Graf von Alvensleben u. Gen. (Druckf. Nr. 96):

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege die Verf. v. 31. Jan. 1850 dahin abzuändern:

1) An die Stelle der Art. 65, 66, 67 und 68 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 tritt die Bildung der Ersten Kammer durch Königliche Verordnung.
2) Die Erste Kammer soll bestehen:
   a) aus den großjährigen Prinzen des Königl. Hauses;
   b) aus den Häuptern der Hohenzolleruschen Fürstenhäuser;
   c) aus den Häuptern der früheren reichsständischen Geschlechter in Preußen;
   d) aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer in Lineal-Erbfolge verliehen wird;
   e) aus Abgeordneten solcher korporativen Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, welchen der König das Recht auf Vertretung in der Ersten Kammer außer den mit Virilstimmen Beliehenen beilegt;

Digitized by Google

f) aus Abgeordneten solcher Städte und Universitäten, welchen das Recht auf Vertretung in der Ersten Kammer vom Könige verliehen wird;

g) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Amts ernennt.

3) Die Bildung der Ersten Kammer nach §. 1 tritt am 7. Aug. 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei den Wahlgesetzen für die Erste Kammer v. 6. Dec. 1848 und 30. April 1851.

Motive.

Beseitigung der Beschränkungen der Krone.

Diese beiden Anträge erhielten (in der 15. Sitz. v. 26. Jan., 1852 und in der 21. Sitz v. 9. Febr. 1852) die erforderliche Unterstützung und wurden einer Kommission zur Begutachtung überwiesen.

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 155 u. 291, Sitz. Prot. der I. K., 1851—1852, S. 100 u. 165.)

I. Der Gegenstand gelangte nunmehr zunächst in der I. Kammer zur Berathung.

A. Die Kommission der I. Kammer stellte (in dem Ber. v. 17. Febr. 1852) folgende Anträge[1]):

I. über den Antrag Nr. 66, des Abgeordn. Dr. Heffter u. Gen. zur Tages-Ordnung überzugehen;

II. den Antrag Nr. 69, der Abgeordn. Graf v. Alvensleben, Dr. Stahl und Freiherr v. Gaffron u. Gen. in folgender Fassung anzunehmen:

im verfassungsmäßigen Wege die Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 dahin abzuändern:

1) An die Stelle der Art. 65, 66, 67 und 68 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 tritt die Bildung der Ersten Kammer durch Anordnung des Königs.

2) Die Erste Kammer soll bestehen:

a) aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

b) aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser;

c) aus den Häuptern der früheren reichsständischen Geschlechter in Preußen;

d) aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer in Lineal-Erbfolge verliehen wird;

e) aus Mitgliedern, welche von korporativen Verbänden des größern, vornehmlich des alten und befestigten Grundbesitzes, die der König bestimmt, aus ihrer Mitte zur Ersten Kammer entsendet werden.

Zusatz. Die Zahl der Kammer-Mitglieder dieser Kategorie soll mit Rücksicht auf die Virilstimmen (Litt. c. d.), provinziell, in angemessenem Verhältnisse stehen.

f) aus Mitgliedern der Obrigkeiten der großen Städte und der Universitäten, nach Anordnung des Königs;

g) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Amtes ernennt.

3) Die Wirksamkeit der Ersten Kammer (§§. 1, 2) beginnt am 7. August 1852. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei den Wahlgesetzen für die Erste Kammer v. 6. Dec. 1848 und 30. April 1851.

B. Das Plenum beschloß (in der 40 Sitz. v. 5. März 1852) das nachstehende Gesetz, betr. die Abänderung der Art. 65, 66, 67 und 68 der Verf. Urk. anzunehmen[2]):

Art. 1. An die Stelle der Art. 65, 66, 67 und 68 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 tritt die Bildung der Ersten Kammer durch Anordnung des Königs.

Art. 2. Die erste Kammer soll bestehen:

a) aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

b) aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser;

c) aus den Häuptern der früheren reichsständischen Geschlechter in Preußen;

d) aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer in Lineal-Erbfolge verliehen wird;

e) aus Mitgliedern, welche der König aus dem größeren Grundbesitze, aus den größeren Städten und aus den Landes-Universitäten auf Lebenszeit beruft;

f) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt.

Art. 3. Die Wirksamkeit der Ersten Kammer (Art. 1, 2) beginnt am 7. August 1852. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei den Wahlgesetzen für die Erste Kammer v. 6. Dec. 1848 und 30. April 1851.

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 712—714, Sitz. Prot. der I. K., 1851—1852, S. 327—328.)

Dieser Beschluß wurde bei der nach Ablauf von 21 Tagen wiederholten Abstimmung (in der 48. Sitz. v. 27. März 1852) nochmals (mit 83 gegen 51 Stimmen) genehmiget.

(Verhandl. der I. K., 1852, S. 867, Sitz. Prot. der I. K., 1852, S. 401.)

II. In der II. Kammer fand hiernächst die betreffende Berathung in der 60. Sitz. v. 26. April 1852 statt.

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Ber. v. 19. April 1852) die Ablehnung des von der I. Kammer angenommenen Gesetz-Entwurfs[3]).

B. Das Plenum trat dem Antrage der Kommission (mit 141 gegen 125 Stimmen) bei.

(Verhandl. der II. K., 1851—1852, S. 1168—1169, Sitz. Prot. der II. K., 1851—1852, S. 571.)

Digitized by Google

II.

Nachdem auf diese Weise die Versuche zur Abänderung des Artikel 65 gescheitert waren, fand die Königl. Staats-Regierung sich veranlaßt, selbst die Initiative zu ergreifen. Gleichzeitig in beiden Kammern (in der I. K. in der 58. Sitz. v. 28. April 1852, und in der II. K. in der 61. Sitz. v. 28. April 1852) wurde durch den Minister des Innern v. Westphalen auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung v. 27. April 1852 (Druckf. der I. K. Nr. 253 und Druckf. der II. K. Nr. 259) der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, die Bildung der Ersten Kammer betr., zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme eingebracht:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern was folgt:

§. 1. Die Art. 65, 66, 67 und 68 der Verf.-Urk. v. 31 Jan. 1850 treten mit dem 7. August 1852 außer Wirksamkeit.

§. 2. Von diesem Zeitpunkte an erfolgt die Bildung der Ersten Kammer auf Grund Königlicher Anordnung.

Urkundlich ꝛc.

Dieser Entwurf wurde den Kommissionen zur Vorberathung überwiesen.

(Verhandl. der I. K., 1852, S. 1036—1038, Sitz. Prot. der I. K., 1851—1852, S. 476, Verhandl. der II. K., 1851—1852, S. 1171, Sitz. Prot. der II. K., 1851—1852, S. 582.)

I. Die neue Vorlage gelangte in der II. Kammer in der 65. Sitz. v. 6. Mai 1852 zur Berathung.

A. Die Kommission der II. Kammer empfahl (in dem Ber. v. 1. Mai 1852) den Gesetz-Entwurf in nachstehender Fassung zur Annahme[4]):

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Art. 65, 66, 67 und 68 der Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 treten mit dem 7. Aug. 1852 außer Wirksamkeit.

§. 2. Von diesem Zeitpunkte an werden die Mitglieder der Ersten Kammer vom Könige ernannt.

§. 3. Die Art. 51, 75, 77 und 78 der Verf.-Urk., soweit sie die Auflösung der Ersten Kammer oder die Wahl ihrer Mitglieder oder deren Austritt wegen Erlangung eines Staatsamtes betreffen, treten mit demselben Zeitpunkte außer Kraft.

B. Das Plenum der II. Kammer lehnte indeß die Regierungs-Vorlage mit allen darauf bezüglichen Anträgen, ab[5]).

(Verhandl. der II. K., 1851—1852, S. 1291—1301, Sitz. Prot. der II. K., 1851—1852, S. 638.)

II. In der I. Kammer hatte deren Kommission (in dem Ber. v. 2. Mai 1852) beantragt, den von der Staats-Regierung vorgeschlagenen Gesetz-Entwurf unverändert anzunehmen[6]).

Der Gegenstand gelangte indeß nicht zur Berathung im Plenum[7]), indem die Königl. Staats-Regierung, nachdem die Ablehnung Seitens der II. Kammer erfolgt war, den von ihr vorgelegten Gesetz-Entwurf zurückgezogen hatte.

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 1145, Sitz. Prot. der I. K., 1851—1852, S. 531.)

III.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß nach Ablehnung sämmtlicher Anträge auf Abänderung des Art. 65 in den Kammern noch folgende auf den Gegenstand bezügliche Anträge gestellt wurden:

I. In der I. Kammer wurde von dem Abgeordneten Baumstark nachstehender Antrag eingebracht (Druckf. Nr. 293):

Die Kammer wolle beschließen:
die Königl. Staats-Regierung zu veranlassen, daß dieselbe nunmehr schleunigst das im Art. 65 unter d und e der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 vorbehaltene Gesetz über die Wahl-Bezirke und über das Verfahren bei der Wahl der unter d und e des Art. 65 begriffenen Abgeordneten zur Ersten Kammer zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorlege.

Motive.

1) Nach Art. 66 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 tritt die dermalige Zusammensetzung der Ersten Kammer am 7. Aug. d. J. außer Kraft, und an deren Stelle soll die Zusammensetzung derselben nach den Vorschriften des Art. 65 am nämlichen Tage in's Leben treten.

2) Insbesondere erlischt die Wirksamkeit des Wahlgesetzes v. 6. Dec. 1848 ebenfalls am 7. August d. J., und es geht die Wahl-Periode der jetzigen Ersten Kammer an demselben Tage zu Ende.

3) Die in jüngster Zeit zweimal gemachten Versuche, die Erste Kammer auf dem Wege des Gesetzes in anderer Weise zu bilden, als der Art. 65 der Verf.-Urk. vorschreibt, haben nicht die Zustimmung beider Kammern erlangt.

4) Es muß also der Art. 65 der Verf.-Urk. von jetzt ab bis zum 7. August d. J. in Ausführung gebracht werden. Hierzu aber ist außer der Königlichen Verordnung über die Bedingungen, unter welchen das zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer den im Art. 65 unter b erwähnten Familienhäuptern verliehen werden soll, noch ein Wahlgesetz wegen der unter d und e des Art. 65 erwähnten Kategorien von Mitgliedern der Ersten Kammer erforderlich.

5) Auf Grund des Art. 63 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 darf das Wahlgesetz für die Erste Kammer nur nach Maaßgabe des Art. 62, also niemals und in keiner Weise ohne vorherige Uebereinstimmung aller drei Faktoren der Gesetzgebung erlassen werden.

6) Endlich aber ist es höchst nothwendig, der allgemein herrschenden Spannung über den Ausgang dieser obschwebenden äußerst wichtigen Angelegenheiten ein möglichst baldiges Ziel zu setzen, um so mehr, als von jetzt ab bis zum 7. August d. J. nur noch ein verhältnißmäßig sehr kurzer Zeitraum zur Durchführung der Vorschriften der Art. 66, 65, 62 der Verf.-Urk. gestattet ist.

Digitized by Google

Dieser Antrag wurde, nachdem derselbe in der 66. Sitz. der I. Kammer v. 15. Mai 1852 die erforderliche Unterstützung erhalten hatte, der Kommission zur Begutachtung überwiesen.

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 1207—1208, Sitz. Prot. der I. K., 1851—1852, S. 559—560.)

Die Berathung und Beschlußnahme darüber hat indeß nicht stattgefunden, weil mit dem 19. Mai 1852 der Schluß der Kammern eintrat.

II. In der II. Kammer wurde in der 73. Sitz. v. 14. Mai 1852 von dem Abgeordneten v. Vincke und Gen. folgende Interpellation an das Staatsministerium gerichtet:

Nach Art. 65 der Verf. soll die Erste Kammer unter Andern:

1) (zu d daselbst) aus 90 Mitgliedern bestehen, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden; — sowie

2) (zu e daselbst) aus 30, nach Maaßgabe des Gesetzes, von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die vorbezeichneten Gesetze über die Wahl der gedachten zusammen 120 Mitglieder sind noch nicht erlassen, während die Sitzungsperiode und das Mandat beider Kammern mit dem 7. August d. J. ihr Ende erreicht.

Mit demselben Tage tritt nach Art. 66 der Verf. die Bildung der I. K. in der im Art. 65 bestimmten Weise ein.

An das Königl. Staatsministerium richten wir daher die Frage, wann dasselbe beabsichtigt, den Kammern Gesetzes-Vorschläge zur Erledigung der nach Art. 65 der Verf. der gesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten vorzulegen?

Der Minister-Präsident erklärte indeß, daß das Staats-Ministerium diese Interpellation nicht beantworten wolle.

(Verhandl. der II. K., 1851—1852, S. 1437, Sitz. Prot. der II. K., 1851—1852, S. 732.)

Anm. 1. Der Ver. Kommission der I. K. (Druckf. Nr. 113) motivirt die gestellten Anträge in nachstehender Art:

Bei der allgemeinen Diskussion sprachen sich die Ansichten der Versammlung nach drei Richtungen aus.

Die eine Ansicht ging dahin:

daß keiner von den Anträgen Nr. 66 und 96 anzunehmen, sondern daß für jetzt der Art. 65 der Verf. Urk. unverändert beizubehalten sei.

Es wurde ausgeführt:

es sei nicht räthlich, die Bildung der I. Kammer von der Bestimmung des Königs allein ausgehen zu lassen; eine Pairie müsse entstanden, nicht aber gemacht sein. Preußen besitze keine Barone, wie England. Ohne solche würde die gemachte Pairs-Kammer nur eine Scheinbefestigung für die Krone sein, die schon ein frischer Wind, geschweige denn ein Sturm, erschüttern würde. Sie würde kein Schild, wie sie es doch solle, für die Krone sein; sie würde, gleich den Pairskammern in Frankreich und in mehreren deutschen Staaten, stillschweigend verschwinden.

Was hat sich geändert, fragt man, seitdem die Kammern mit der Krone über die Bildung der I. Kammer im Sinne des Art. 65 der Verf. Urk. transigirt haben?

Nichts! als daß man mit der Revolution gebrochen und daß man die auszuführenden Gesetze in Frage gestellt hat.

Das Land wird zu einer Pairs-Kammer, die nur durch Königl. Verordnung aus bestimmten Kategorien gebildet ist, kein Vertrauen haben. Die Verf. v. 31. Jan. 1850 habe einen Mittelweg eingeschlagen durch Mischung von ernannten und gewählten Mitgliedern der I. Kammer.

Daß Bedenken hiergegen erhoben werden können, soll nicht in Abrede gestellt sein, aber der Versuch möge doch gemacht werden; Verbesserungen würden auch später nicht ausgeschlossen sein.

Will man aber den Art. 65 durchaus abändern, dann begnüge man sich damit:

die Beschränkung der Krone in der Zahl der lebenslänglich zu Ernennenden — fallen zu lassen und die zwei Kategorien der zu wählenden 90 und 30 Mitglieder in eine Kategorie zu fassen — ohne den Census für die I. Kammer aufzuheben, denn mit dem Maaße der Rechte müsse auch das Maaß der Pflichten in dem richtigen Verhältnisse stehen.

Sollte aber der Antrag Nr. 96 dennoch angenommen werden, dann erscheine es dringend nothwendig, die Verf. Aenderungen nicht anders, als gleichzeitig mit dem dazu erforderlichen organischen Gesetze ergehen zu lassen, da sonst die räthselhafte, fast geheimnißvolle, Fassung der Propostition gleich einer schweren Gewitterwolke über dem Lande schweben würde.

Eine zweite Ansicht ging dahin:

dem Antrage Nr. 66 gebühre der Vorzug vor dem Antrage Nr. 96.

Ein Misch-System,

theils mit Ernennung, theils mit Wahl,

wie dasselbe in dem Antrage Nr. 96 enthalten, sei nachtheilig, besonders in großen Staaten, wie Preußen, und der Vorzug eines Systems mit einem durchgreifenden Grundsatze, wie im Antrage Nr. 66, mit dem Grundsatze: nur der Ernennung, sei es der erblichen oder der Ernennung für die Lebensdauer, durch den König, sei nicht zu verkennen.

Die I. Kammer dürfe nicht in überwiegendem Maaß Adels-Kammer sein; und die Ernennung nicht auf die ganze Lebenszeit des Ernannten, sondern nur auf die Amtsdauer; störe die Reinheit des Systems.

Der Antrag Nr. 96 stelle zu wenig fest, wenn nur gesagt wird: der Krone bleibe die Bildung der I. Kammer vorbehalten.

Das sei ganz unbestimmt und enthalte nur einen abstrakten Begriff.

Digitized by Google

Man wolle die Macht des Geistes in der I. Kammer repräsentirt wissen und zu dem Ende neben den Vertretern der Ritterschaft und der großen Städte auch Vertreter der Universitäten in dieselbe berufen. Weshalb denn aber nicht auch Vertreter der Kirche? deren geistige Macht und Einwirkung denn doch wohl größer ist, als die der Universitäten u. s. w. Die Ritterschaft gehöre in die II. Kammer. Mit ihrer theilweisen Berufung auch in die I. Kammer werde eine nachtheilige Spaltung in ihr eintreten.

Die nicht lebenslängliche, sondern nur periodische Berufung zur I. Kammer, sei insbesondere verwerflich, denn in den abhängigen, nach dem Disziplinar-Gesetze absetzbaren Beamten werde alsdann die I. Kammer nur einem Staats-Rathe gleichen.

Dem Antrage Nr. 66 liege das Vorbild der bewährten englischen Pairie zum Grunde und zwar die erbliche als die Hauptsache, die auf die Lebensdauer ernannte aber zur Zeit nur als eine Ergänzung.

Der Antrag Nr. 66 trage diejenige Präzision in sich, welche einem Gesetze gebührt, während der Antrag Nr. 96 nur die Andeutung eines Gedankens in sich enthalte und Alles ungewiß und unbestimmt lasse.

Eine dritte Meinung dagegen nimmt den Vorzug für den Antrag Nr. 96 in Anspruch.

Es komme darauf an: die Mängel des Art. 65 der Verf. Urk. zu verbessern, insbesondere, durch Aufhebung der Beschränkung der Königl. Prorogative und durch Verbesserung der im Art. 65 gegebenenen unvollkommenen Elemente.

Zu solcher Verbesserung sei insbesondere die Ritterschaft geeignet und zwar sowohl diejenige Ritterschaft, welche durch die Größe, als auch diejenige, welche durch das Alter und die Befestigung ihres Grundeigenthums im Besitze desselben gesichert erscheint, im Gegensatze zu denjenigen Besitzern, welche ihre Güter nur als Gegenstand der Spekulation erwarben. Das volle Gewicht der Ritterschaft in der II. Kammer sei keineswegs gesichert und sie dürfe daher aus der I. Kammer nicht gänzlich verwiesen, auch nicht blos den Besitzern großer Fideikommiß-Güter der Eintritt in die I. Kammer gesichert werden.

Stabilität und Unabhängigkeit müßten die Bedingungen für die Bildung der I. Kammer sein und diese Bedingungen fänden ihre Erfüllung sowohl in der erblichen Ernennung, als in der Wahl aus korporativen Verbänden, sowie in der periodischen oder lebenslänglichen Ernennung, aber immer nur durch die Anordnung des Königs.

Die Zulässigkeit der periodischen Ernennung, mit Beseitigung des Census, sei zur Zeit die Hauptsache, denn für jetzt werden nur Wenige geeignet sein, erblich in die I. Kammer berufen zu werden.

Wenn dem Antrage Nr. 96 der Vorwurf gemacht werde, daß es ihm in seinen einzelnen Theilen an der Präcision eines Gesetzes fehle, so möge man erwägen,

daß Verbesserungen bei der Spezial-Diskussion angebracht und Berücksichtigung finden könnten, daß das Vertrauen zu dem Könige die Grenzen weit stecken lasse, und daß die Weisheit und die Gerechtigkeit des Königs das etwa noch Fehlende ergänzen werde, indem der leitende und durchgreifende Grundsatz, der: daß die Bildung der I. Kammer nur nach der Anordnung des Königs erfolgen solle,

für jetzt vollkommen genüge.

Der anerkannte Grundgedanke des Antrages Nr. 66 sei der, die Preuß. I. Kammer der Englischen Pairie nachzubilden. Jedoch um nachbilden zu können, bedürfe man der entsprechenden Elemente.

Man gehe aber die einzelnen Provinzen durch und man werde finden, daß die vorhandenen Elemente, namentlich für die erbliche Pairie, in den verschiedenen Provinzen nicht gleichmäßig vorhanden sind. Deshalb sei es begründet, auch Vertreter der Ritterschaft, der Städte, der Universitäten in die I. Kammer zu berufen. Wollte man den Antrag Nr. 66 adoptiren, so würden, wenn man die im Auslande wohnenden, die Minderjährigen ꝛc. abrechne, vielleicht nur 30 bis 40 erbliche Mitglieder Sitze in der I. Kammer erlangen. Die große Mehrzahl würden alsdann nur die auf die Lebensdauer ernannten Mitglieder sein. Bei der Bildung der I. Kammer sei aber ein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß ihre Formation wesentlich von der des reaktivirten Staats-Rathes abweichen müsse, in der That aber würde, mit der Annahme des Antrages Nr. 66, der Staats-Rath in der I. Kammer wiederholt werden. Jedenfalls verdiene es den Vorzug, wenn man statt der vielen lebenslänglichen Mitglieder, Vertreter der Ritterschaft, der Städte und der Universitäten in die I. Kammer berufe.

Man verlange keine Prärogative für den Adel, vielmehr für die Rittergutsbesitzer im Allgemeinen, wenn nur ihr Besitz ein alter oder auch ein, durch fideikommissarische oder ähnliche Bestimmung, befestigter geworden ist. Nur die Güterhändler sollen von der Theilnahme an den berechtigten korporativen Verbänden ausgeschlossen bleiben.

Ein Mitglied der Kommission sprach noch den Wunsch aus, beide Anträge in den einzigen Satz aufgehen zu sehen.

„Die Bildung der I. Kammer bleibt dem Könige überlassen."

Denn mit dem Satze in Litt C, wie derselbe jetzt lautet, würde er nicht für den Antrag Nr. 96 stimmen können: weil er, obgleich er dem Adel nicht abhold, besorge, daß die erst seit den Jahren 1820 bis 1830 in den Besitz der Rittergüter, in manchen Kreisen mehr als die Hälfte, gelangten Personen des bürgerlichen Standes dadurch gegen den Adel in Nachtheil gestellt werden könnten.

Sodann gab der Minister des Innern, Namens der Regierung Sr. Majestät des Königs, folgende Erklärung ab,

Im Anfange des Jahres 1850 habe allerdings über die Bildung der I. Kammer eine Transaktion der Staats-Regierung mit den Kammern stattgefunden

Die Grund-Idee, welche der Königlichen Proposition über die Bildung der I. Kammer zum Grunde gelegen, sei aber späterhin in ihrer Reinheit noch strenger aufgefaßt. Es sei zweifelhaft geworden:

ob es richtig sei, die I. Kammer zur Hälfte aus Wahlen hervorgehen zu lassen?

und an die Spitze der Umgestaltung, welche die Krone gewonnen habe, sei der Grundsatz getreten:

daß die Komposition der I. Kammer nur alsdann richtig und dauernd erfolgen werde, wenn die Bildung derselben in die Hand des Königs gelegt sein wird.

Bevor jedoch die Regierung über eine, in diesem Sinne einzubringende Botschaft definitiven Entschluß gefaßt hatte sei der jetzt der Berathung unterliegende Antrag Nr. 66 schon eingegangen.

Die Staats-Regierung gebe dem Antrage Nr. 96 den Vorzug vor dem Antrage Nr. 66, denn der letztere erschien, in soweit nicht vollständig und nicht erschöpfend, als er

1) keine Kategorien bezeichne, aus welchen die Ernennungen durch den König erfolgen sollen;

2) die Städte und Universitäten — obgleich sie mit zu den wichtigsten Korporationen gehören —,

eben so wenig

Digitized by Google

3) die alten, durch langjährigen oder gesicherten Besitz befestigten Grundbesitzer —,
desgleichen auch

4) die andern Träger der Monarchie, namentlich die Armee und die Staats-Beamten,
nicht berücksichtigt, auch nicht, wie der Antrag Nr. 96, den Grundsatz an die Spitze stelle:
daß alle und jede Anordnung zur Berufung in die I. Kammer nur durch den König erfolge.

Da ein Antrag auf etwaige Verschmelzung der Anträge Nr. 66 und 96 von keiner Seite eingebracht war; es also unvermeidlich erscheine, über die beiden verschiedenartigen Anträge einzeln abzustimmen; da es andererseits nicht geeignet erscheine, über den einen oder den anderen Antrag den Ausspruch der Verwerfung zu verhängen, indem beide Anträge in mehreren Sätzen völlig übereinstimmen, wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt: der Kammer vorzuschlagen:

„über den Antrag Nr. 66 des Dr. Heffter und Genossen zur Tagesordnung überzugehen",

und dieser Antrag wurde von 10 bejahenden gegen 4 verneinende Stimmen von der Kommission zum Beschlusse erhoben.

Bei der darauf fortgesetzten Spezial-Berathung über die einzelnen Sätze des Antrages Nr. 96 wurde von einem Mitgliede der Kommission das Amendement eingebracht:

am Schlusse des Satzes Nr. 1 statt der Worte: „durch Königliche Verordnung" zu setzen; „durch Anordnung des Königs."

Der Zweck des Amendements wurde dahin erläutert:

daß noch unzweifelhafter ausgedrückt werden solle, daß die Bildung der I. Kammer allein durch die Anordnung des Königs erfolgen solle, während, wenn es bei der Fassung des Antrages

„durch Königliche Verordnung"

verbleiben würde, möglicherweise die Auffassung stattfinden könne, daß bei dem Erlasse der Königlichen Verordnung auch noch irgend eine andere Autorität einzutreten habe, als die des Königs allein.

Das Amendement wurde von mehreren Seiten unterstützt und nachdem noch ein Unterschied zwischen „durch Königl. Verordnung" und „durch Anordnung des Königs" von der einen Seite in Abrede gestellt, von der anderen Seite aber darin gefunden wurde, daß mit dem Ausdrucke „durch Anordnung des Königs" sicher die Konkurrenz der Kammern ausgeschlossen, auch in den Willen des Königs gestellt werde — wenn und in welchem Maaße Er Sein Ernennungs- und Berufungs-Recht zur I. Kammer ausüben wolle? wurde das Amendement, mit dem sich auch der Regierungs-Kommissarius einverstanden erklärt hatte, und sodann, mit ihm, der Satz Nr. 1 von 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Kommission — in ihrer Mehrheit — trägt an:

Die Kammer wolle beschließen:

den Satz Nr. 1 aus dem Antrage Nr. 96 in folgender Fassung anzunehmen:

1) an Stelle der Art. 65, 66, 67 und 68 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 tritt die Bildung der I. Kammer durch Anordnung des Königs.

Der Satz zu Nr. 1 Litt. a wurde ohne Diskussion von 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Sätze Nr. 2 in Lit. b, c und d wurden ebenfalls in einzelnen Abstimmungen von 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Die Kommission — in ihrer Mehrheit — trägt darauf an:

Die Kammer wolle beschließen:

die Sätze in 2, Lit. a, b, c und d des Antrages Nr. 96 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Zu Nr. 2, Lit. e sind vier Verbesserungs-Anträge gestellt worden:

1) den Satz e dahin zu fassen:
aus Mitgliedern, welche von korporativen Verbänden des größern, vornehmlich des alten und des befestigten Grundbesitzes, die der König bestimmt, zur I. Kammer entsendet werden;

2) ein Sous-Amendement, dahin gehend:
dem vorstehenden Amendement (1) die Worte einzuschieben:
aus ihrer Mitte zur I. Kammer entsendet werden;

3) ein Zusatz, dahin lautend:
„die Zahl der Kammer-Mitglieder dieser Kategorie soll mit Rücksicht auf die Virilstimmen (Lit. c und d) provinziell im angemessenen Verhältniß stehen;"

4) ein Sous-Amendement, dahin gehend:
aus dem Amendement Nr. 1 die Worte: „vornehmlich alt und befestigt" zu streichen.

Der Text des Antrages Nr. 96, 2, Lit. e, in Verbindung mit dem vorstehend sub 1 erwähnten Amendement, fand vielseitige Unterstützung.

Zur Empfehlung ward hervorgehoben:

An Elementen für die I. Kammer, indem sie auf Konservatismus, Stabilität und Unabhängigkeit gegründet werden müsse, mangele es, und deshalb sei es nothwendig, auf korporative Verbände zurückzugehen, welche die Gewähr für die Erreichung dieser Zwecke in sich tragen. Die Grund-Aristokratie (Ritterschaft) sei es aber, welche in guten und in schlimmen Zeiten vorzugsweise durch Macht und Treue diejenigen Eigenschaften bewährt habe, welche in der I. Kammer um so weniger entbehrt werden können, als nur Wenige geeignet sein würden, vermöge ihres fideikommissarischen Besitzes in die I. Kammer berufen zu werden.

Das Amendement unterscheide sich von dem Texte des Antrages Nr. 96 wesentlich darin, daß es

1) der Bezeichnung „aus Abgeordneten" die Bezeichnung „aus Mitgliedern" substituire; die letztere Bezeichnung sei aber entsprechend
der Entsendung des Mitgliedes eines berechtigten korporativen Verbandes in die I. Kammer;
während
die freie Wahl zur II. Kammer allerdings einen Abgeordneten treffe.

Digitized by Google

2) Dem alten und dem befestigten Grundbesitze, dessen der Text nur erwähnt, sei in dem Amendement auch noch der größere Grundbesitz hinzugefügt und mit Recht, denn dadurch werde eine noch umfangreichere Auswahl von Mitgliedern der korporativen Verbände möglich, und

3) mache der im Amendement gebrauchte Ausdruck:

„entsendet werden"

es über alle Zweifel klar, daß die von den korporativen Verbänden in die I. Kammer zu entsendenden Mitglieder von den Verbänden selbst aus sich und nicht etwa auch außerhalb derselben zu erwählen seien.

Von anderer Seite wurden diese Vorzüge in Abrede gestellt. Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß es wünschenswerther sein würde, von den in Vorschlag gebrachten beschränkenden Bestimmungen, hinsichtlich des Grundbesitzes, abzusehen.

Um der Berufung in die korporativen Verbände einen noch größeren Raum zu gewähren und dadurch mit dem vollen Vertrauen zu Sr. Majestät dem Könige,

welches die leitende Grund-Idee des Antrages sei,

im Einklang zu bleiben und es möglich zu machen, daß ausgezeichnete Männer, wenn ihr Besitzthum auch weder groß, noch alt, noch befestigt ist, dennoch in die berechtigten korporativen Verbände eintreten können.

Gegen das, auf Einschiebung der Worte

„aus ihrer Mitte"

gerichtete Sous-Amendement wurden keine speziellen Einwendungen erhoben.

Man sprach zwar die sichere Erwartung aus, daß die korporativen Verbände die zur I. Kammer zu entsendenden Mitglieder gewiß nur aus ihrer Mitte erwählen würden, erkannte es jedoch für annehmbar an, daß die Erreichung dieses Zweckes durch die Einschiebung der in Antrag gebrachten Worte gesichert werde.

Zur Begründung des ad 3 erwähnten Amendements wurde ausgeführt:

In mehreren altländischen Provinzen des Staates, vornehmlich in den Marken, in Pommern, in Preußen, auch theilweise in Sachsen, befänden sich, verhältnißmäßig, sehr wenige, zu Virilstimmen berechtigte Geschlechter. Wenn also diese Provinzen nur durch diejenigen Personen vertreten sein sollten, welche aus der Kategorie Lit. d in die I. Kammer entsendet worden, alsdann werde die Vertretung eine verhältnißmäßig nur sehr geringe und unzureichende sein, und deshalb erschien es gerecht und billig, das eben angedeutete Mißverhältniß durch die Festsetzung auszugleichen:

daß in denjenigen Provinzen, in welchen weniger Virilstimmen vorhanden sind, verhältnißmäßg um so mehr Mitglieder aus der Kategorie e zu entsenden seien.

Zur Unterstützung dieses Ausgleichungs-Anspruches ward hervorgehoben, daß die Ritterschaft gerade derjenigen altländischen Provinzen, in welchen nur wenige Virilstimmen vorhanden sind, an der Wiege der Monarchie gestanden, mit Gut und Blut und mit ausdauernder Liebe und Treue für König und Vaterland gekämpft und seine Schlachten mitgeschlagen habe.

Darauf ward von anderer Seite entgegnet, daß zwar die Gerechtigkeit und die Billigkeit des Anspruches an sich nicht verkannt werde, allein einmal werde der richtige Maaßstab zur Feststellung der in Anspruch genommenen verhältnißmäßigen Ausgleichung schwer zu finden sein, sodann aber stehe das Verlangen: auf Feststellung eines bestimmten Rechtes der einzelnen Provinzen nicht im Einklange mit dem unbedingten Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Billigkeit Sr. Majestät des Königs bei der von Ihm ausgehenden Bildung der I. Kammer, als der anerkannten Grund-Idee des Antrages.

Man dürfe vielmehr vertrauen, daß auch in dieser Hinsicht der glorreiche Preußische Wahlspruch „Suum cuique" die begehrte Ausgleichung gewähren werde, ohne daß es in dieser Beziehung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedürfe.

Der Regierungs-Kommissarius erklärte: daß er diesem Amendement nicht beitreten könne.

Zunächst lasse dasselbe doch die Auffassung zu: daß der Zweck, der namentlich auch in den Motiven des Antrages Nr. 96 enthalten sei, durch das Amendement geschmälert werde. Demnächst sei nicht zuzugeben, daß die Virilstimmführer vorzugsweise als die Vertreter derjenigen Provinzen zu betrachten seien, in welchen sie gerade ihren Wohnsitz genommen haben.

Endlich sei die Bezeichnung, daß eine verhältnißmäßige Berücksichtigung der Provinzen erfolgen solle, eine sehr unbestimmte, und es sei denkbar, daß ein Maaßstab angelegt werde, der den Intentionen des Amendements nicht vollständig entspräche.

Bei der Abstimmung wurde das Amendement von acht gegen sieben Stimmen angenommen.

Sodann erklärte noch der Minister des Innern: die Staats-Regierung müsse sich gegen dieses Amendement aussprechen. Bestimmungen dieser Art, die zur Ausgleichung der Vertretung der einzelnen Provinzen in der I. Kammer dienen sollen, könnten nur reglementarischer Natur sein, nicht aber im Gesetze selbst Platz finden.

Durch die Bestimmung:

daß die Bildung der I. Kammer ganz in die Hände des Königs gelegt werden solle, würde dem Wunsche der Regierung völlig entsprochen worden sein.

Da man nun aber die Aufstellung einiger Kategorien doch für nothwendig erachtet hat, so habe sich auch die Staats-Regierung der näheren Prüfung dieser Kategorien nicht entziehen können und aus diesem Grunde dem Vorschlage Nr. 96 den Vorzug vor Nr. 66 und ihre Zustimmung zu Nr. 96 geben müssen.

Zur Begründung des Sous-Amendements Nr. 4, dahin gehend, in dem Amendement Nr. 1 die Worte: „vornehmlich des alten und befestigten" zu streichen, wurde hervorgehoben, daß, wenn unter dem befestigten nur der lehns- oder fideikommissarische, und unter dem alten ein 100jähriger oder ein 50jähriger, selbst nur ein 30jähriger Besitzstand — wie man verschiedenartig behauptet habe — verstanden werden möchte, daß alsdann in mehreren Provinzen, namentlich die Rittergutsbesitzer in Hinterpommern, fast gar nicht, von 111 Rittergutsbesitzern eines der dortigen Kreise wahrscheinlich nur einer in diese Kategorie gehören und mithin keine Aussicht zur Genossenschaft an diesen korporativen Verbänden haben würden.

Vorzugsweise würde diese Ausschließung die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, obgleich sie in der bezeichneten Gegend mehr als die Hälfte der Rittergüter besitzen — treffen, denn erst seit 1807 sei es Personen des bürgerlichen Standes gestattet worden, Rittergüter zu kaufen, und erst seit den Jahren 1820 bis 1830 wären solche Ankäufe in größerer Ausdehnung wirklich erfolgt.

Digitized by Google

Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer wären aber nicht minder, als die adligen, dem Könige und dem Vaterlande treu und anhänglich gewesen, und hätten das durch Opfer aller Art, gleich dem Adel, bewährt.

In Erwägung dieser Gründe erscheine es gerecht und angemessen, die Theilnahme an den berechtigten korporativen Verbänden nicht von dem alten und befestigten, sondern nur von dem größern Grundbesitze abhängig zu machen.

Dem wurde entgegnet: daß die angeführten Erfordernisse des Grundbesitzes, als: größerer, vornehmlich alter und befestigter, nicht kumulativ erfordert werden, daß vielmehr die eine oder die andere dieser Eigenschaften genügen werde, daß dadurch aber der Auswahl des Königs hinreichender Raum gewährt werde und daß von dem Gerechtigkeitssinn Sr. Majestät des Königs mit vollem Vertrauen zu erwarten sei, daß neben den vornehmlich alten und befestigten Grundbesitzern auch die bürgerlichen größeren Grundbesitzer, oder diejenigen, welche ihren Besitz erst später durch fideikommissarische Anordnungen oder durch Substitutions-Bestimmungen befestigen, berücksichtiget und gegen die adligen Rittergutsbesitzer nicht werden zurückgesetzt werden.

Bei der Abstimmung ward dieses Amendement von zehn gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Zu dem Satze Nr. 2, Lit. f ist ein Amendement eingebracht, nach welchem der Satz dahin lauten soll:

„aus Mitgliedern der Obrigkeiten großer Städte und der Universitäten, nach Anordnung des Königs",

und dieses Amendement wurde ohne Diskussion von 11 gegen 4 Stimmen angenommen.

Desgleichen der Satz Nr. 2, Lit. g ebenfalls von 11 gegen 4 Stimmen.

Zu Nr. 3 ist ein Amendement eingebracht, den Satz dahin zu fassen:

„Die Wirksamkeit der I. Kammer (§§. 1 und 2) beginnt am 7. August 1852."

und auch dieses Amendement wurde ohne Diskussion von 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 689 ff.)

Anm. 2. Bei der Berathung im Plenum der I. K. wurde der der Antrag des Abgeordn. Graf v. Alvensleben und Gen. (Druckf. No. 96) zurückgezogen und gelangte daher nicht zur Abstimmung. Dagegen wurde von dem Abgeordneten Koppe folgender Verb.-Antrag (Druckf. No. 131.) eingebracht:

Die Kammer wolle beschließen:

1) über den Antrag des Abgeordn. Dr. Heffter u. Gen. (Nr. 66) nicht zur Tages-Ordnung überzugehen, vielmehr in Berücksichtigung beider Anträge, sowohl des Abgeordn. Dr. Heffter (Nr. 66), als des Abgeordn. Gr. v. Alvensleben u. Gen. (Nr. 96), Beschluß zu fassen;

2) zu Nr. 2 Litt. e. und f. der von der Kommission in Vorschlag gebrachten, folgende Fassung zu substituiren:
e) aus Mitgliedern, welche der König aus dem größeren Grundbesitze, aus den größeren Städten und aus den Landes-Universitäten beruft.

Motive.

Beseitigung der Beschränkungen der Krone.

Diesen Verb.-Antrag modificirte der Abgeordn. Koppe im Laufe der Berathungen, indem er sich insoweit dem Hefftersschen Antrage anschloß, dahin (Druckf. Nr. 153):

Die Kammer wolle beschließen:
zwischen den Worten: „Universitäten" und: „beruft" die Worte: „auf Lebenszeit" einzuschalten.

Bei der Abstimmung wurden:

a) der Antrag der Kommission ad I (auf Uebergang zur Tages-Ordn. über den Antrag des Abgeordn. Heffter u. Gen. (Nr. 66) (mit 73 gegen 64 Stimmen) abgelehnt;

b) der Antrag der Kommission ad II. Nr. 1 u. Nr. 2. a. b. c. d. angenommen;

c) die Worte des amendirten Koppeschen Verb.-Antrages (Nr. 131 ad 2): „auf Lebenszeit" (mit 82 gegen 56 Stimmen) sowie der übrige Theil des Koppeschen Verb.-Antrages (Nr. 131 ad 2) (mit 81 gegen 56 Stimmen) angenommen;

d) die Worte des Antrages der Kommission ad II. g.: „aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt," angenommen, dagegen die Worte ebendaselbst: „oder auf die Dauer ihres Amtes" abgelehnt;

endlich:

e) der Antrag der Kommission ad II. 3 angenommen.

Die nachstehenden außerdem noch eingegangenen Verb.-Anträge:

a) des Abgeordn. v. Forstner (Druckf. Nr. 129):
Die Kammer wolle beschließen:
den Beschluß der Kommission dem Staats-Ministerio mit der Aufforderung zu überweisen:
den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher mit einer anderen Bildung der Ersten Kammer, als Art. 65 der Verf.-Urk. sie giebt, zugleich ein Gesetz über eine Neubildung der Zweiten Kammer gegen die Art. 69—74 der Verf.-Urk. enthält.

Gründe.

Eine andere Fassung der Art. 65—68 der Verfassungs-Urkunde über die Bildung der Ersten Kammer erscheint für eine spätere Zeit allerdings nöthig zu sein, jedoch immer mit einer gleichzeitigen Aenderung der Bildung der Zweiten Kammer, so daß sich resp. in der Ersten und in der Zweiten Kammer ein wohlthätiges Uebergewicht der Krone und der Manner der Volkswahl bewähren kann. — Sollte also die Aenderung des Art. 65. und mit ihm die der anderen Artikel über die künftige Erste Kammer schon jetzt angenommen werden, dann erscheinen veränderte Bestimmungen über die Zweite Kammer auch schon jetzt gleichzeitig als nothwendig.

b) des Abgeordn. v. Bockum-Dolffs:
Die Kammer wolle beschließen:
im verfassungsmäßigen Wege der Art. 107, 62 u. 64, den Art. 65 der Verf.-Urk. abzuändern und dahin zu fassen:
Die Erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser.

Digitized by Google

c) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen;

d) aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen das nach der Erstgeburt und Lineal-folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer vom Könige beigelegt wird. In der Verleihungs-Urkunde werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, an welche die Ausübung dieses Rechts geknüpft ist;

e) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt aus dem größeren Grundbesitze, aus den größeren Städten und aus den Landes-Universitäten.

gelangten weder zur Unterstützung, noch Abstimmung.

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 694, 710 u. 711, Sitz.-Prot. der I. K., 1851—1852, S. 326 u. 327.)

Anm. 3. Der Ber. der Kommission der II. K. (Drucks. Nr. 237) motivirt den Antrag in folgender Art:

Indem die Kommission, im Beisein eines Kommissarius der Staats-Regierung und theilweise des Ministers des Innern selbst, der Berathung dieser Vorlage sich unterzog, wurde vorerst hinsichtlich der genauern Entwickelung der allgemeinen politischen Grundgedanken, welche für die Beantwortung der vorliegenden organischen Hauptfrage den Ausgangspunkt bilden, von allen Seiten auf die umfassenden Erörterungen Bezug genommen, welche in diesem sowie in dem andern hohen Hause bei der Berathung der Verf. v. 31. Jan. 1850, und theilweise auch seither und in neuester Zeit Statt gefunden haben.

Für die Annahme des Vorschlages wurde sodann insbesondere geltend gemacht, daß, wenn für das Bestehen und Gedeihen des konstitutionellen Königthums in einem großen Reiche überhaupt die Existenz und die organisirte Wirksamkeit einer tüchtigen Aristokratie als unerläßliche Bedingung erscheine, schon damit die Zusammensetzung der Ersten Kammer aus lauter erblichen Pairs, mit wenigen oder gar keinen Ausnahmen, als das Ziel gegeben sei, welches zwar nicht plötzlich und zuwider den gegebenen Verhältnissen erreicht werden könne, welches aber doch stets im Auge zu behalten und dessen allmälige Erreichung in der Zukunft schon jetzt und fortwährend auf jede mögliche Weise zu fördern, vor Allem aber nicht durch Herstellung neuer Hindernisse zu erschweren sei. Als ein solches Hinderniß müsse es aber erachtet werden, wenn gegenwärtig zufolge der bestehenden Verfassungs-Bestimmungen ansehnliche Wahlkörper errichtet und mit wichtigen Rechten ausgestattet würden, welche dann später Behufs Verwirklichung der normalen Einrichtung wieder beseitigt werden müßten, und deren bloßes Bestehen schon dem allmäligen Uebergange in hohem Grade hinderlich wäre. Dagegen finde sich dieser Uebergang auf die natürlichste und sicherste Weise eingeleitet, wenn die Ernennung aller Mitglieder der Ersten Kammer in die Eine Hand des Königs gelegt wäre, und unter denselben der einzige Unterschied der Erblichkeit und Lebenslänglichkeit bestände, so daß, um den endlichen Normalzustand herbeizuführen, nie wieder ein Akt der Gesetzgebung erforderlich, sondern lediglich im Wege der Vollziehung nach Möglichkeit die natürliche Richtung vermehrter erblicher und verminderter lebenslänglicher Ernennungen zu verfolgen wäre.

Schon das einheitliche Prinzip der Königlichen Ernennung für alle Mitglieder der Ersten Kammer, an Stelle der jetzt angeordneten Mischung einer einstweiligen Minderheit Königlicher Ernennungen mit einer Mehrheit von Wahlstellen, erscheine an und für sich als ein großer Vorzug des in Frage liegenden Vorschlages vor der bestehenden Verfassung; nicht zu gedenken, daß insbesondere die den Gemeinderäthen der größeren Städte zugetheilten Wahlen voraussichtlich auch materiell Resultate liefern würden, die mit dem aristokratischen Prinzipe der Ersten Kammer nicht sehr in Einklang stehen dürften. Für das Gewicht aber, welches dem größeren Grundbesitze und dem darin besonders vertretenen niedern Adel naturgemäß gebühre, werde viel besser und richtiger gesorgt, wenn allen Angehörigen dieser Klasse in der Erlangung der erblichen Pairie für sich und ihre Familien ein hohes Ziel gesteckt, als wenn ihnen unter Vermischung mit den wechselnden Inhabern höheren gewerblichen und Geldvermögens eine Anzahl sechsjähriger Wahlen zugetheilt werde. Abgesehen davon, daß auch die Möglichkeit einer halben Auflösung der Ersten Kammer, wie die bestehende Verfassungsbestimmung sie mit sich führe, den größten Bedenken Raum gebe, so könne weiter für die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Ersten Kammer, und zwar gerade in der Richtung, in welcher sie ihnen, im Gegensatz derjenigen des andern Hauses, vorzugsweise zuzumuthen sei, von der vorgeschlagenen Veränderung, welche die Mehrheit aller Mitglieder von sechsjährigen Wahlen befreie und allen die Lebenslänglichkeit oder gar die Erblichkeit gewähre, nur großer Gewinn erwartet werden.

Möge es auch an und für sich als ein Uebelstand anzuerkennen sein, daß eine wichtige organische Bestimmung der Verf., noch ehe sie zum ersten Male verwirklicht worden, schon einer Abänderung unterliege, so sei es doch unzweifelhaft gerathener, das als unersprießlich Erkannte noch ungeschehen zu beseitigen oder zu bessern, als erst einen Versuch der Verwirklichung zu machen, der große Anstalten erfordert, und dessen Mißlingen zum voraus gewiß sei; und das zumal in einem Punkte, bei welchem auch der Grund des frühern Irrthums so klar vorliege in der vorurtheilsvollen Stimmung des Jahres 1848 gegen das aristokratische Element im Staate, von welcher Stimmung zur Zeit der Verfassungsberathung noch ein Rest übrig sein mochte, welcher aber seither einer täglich mehr sich befestigenden und verbreitenden bessern Ueberzeugung weichen müsse.

Im Gegensatz dieser Ansicht wurde der Vorschlag von einem Mitgliede mit folgenden Gründen angefochten:

Die jetzigen Bestimmungen der Verfassung, betreffend die Zusammensetzung der Ersten Kammer, seien vor zwei Jahren in Folge der bekannten Königlichen Botschaft nur nach hartem Kampfe und durch eine geringe Stimmenmehrheit des Hauses zu Stande gekommen; die damaligen Bedenken seien bei Vielen noch nicht geschwunden und haben gerade dem Theile der jetzt in Kraft bestehenden Bestimmung gegolten, welchen durch den neuen Vorschlag eine unbegrenzte Ausdehnung, und zwar auf Kosten des unbedenklichern Theiles, gegeben werden solle. Eine erbliche Pairie lasse sich nicht willkürlich schaffen, und selbst im Britischen Reiche, wo dieselbe sonst in der Geschichte des Landes ihre feste Wurzel finde, habe man sich zu einem Theile wenigstens bis auf den heutigen Tag mit Wahl-Pairs behelfen müssen. In unserem Lande dagegen fehlen die Elemente zu einer erblichen Pairie, und seien auf natürlichem Wege auch von der Zukunft nicht zu erwarten. Königliche Ernennungen auf Lebenszeit können die wirklichen Vortheile einer erblichen Pairie nimmermehr zuwege bringen, und da solche Ernennungen auf Lebenszeit, in Ermangelung des Stoffes zu erblichen Creationen, der ganz regelmäßige Modus für die Besetzung der Ersten Kammer würden, und der neue Vorschlag nicht einmal ein Maximum für die Mitgliederzahl der letzteren festsetze, so wäre von dieser Einrichtung nicht allein für die Unabhängigkeit der Ersten Kammer selbst, sondern auch für die freie Bewegung und das Gewicht der Zweiten die größte Gefahr zu besorgen. Sobald es nur irgend darum zu thun wäre, einen der Regierung ungünstigen Beschluß der Zweiten Kammer zu paralysiren, so könnte jene, wenn ihr die Mehrheit in der Ersten Kammer noch nicht hinreichend

Digitized by Google

sicher schiene, die Ernennung einer beliebigen Anzahl neuer Mitglieder zur Hand nehmen; und wenn man sich damit trösten wollte, die Natur der gegebenen Verhältnisse werde von selbst für die Gesammtzahl der Mitglieder wenigstens einige Schranke bieten, so bleibe dagegen doch die Möglichkeit zu bedenken, daß mittelst einer gewissen Rücksichtsnahme auf hohes Alter der zu Ernennenden Seitens der Regierung leicht die Zahl und häufige Wiederholung solcher lebenslänglicher Ernennungen bis zum Uebermaaß gesteigert werden könnte. Aber auch abgesehen von diesen und anderen innern Mängeln des in Berathung liegenden Vorschlags, sei es jedenfalls nicht für zeitgemaß zu erachten, daß jetzt schon zu einer Aenderung der Verf. v. 31. Jan. 1850 in den wichtigen Bestimmungen über die künftige Bildung der Ersten Kammer geschritten werde, noch ehe man auch nur einen Schritt zur Ausführung und Verwirklichung dieser mühsam zu Stande gebrachten Bestimmungen gethan habe. Seien dieselben fehlerhaft, so müsse und werde die Erfahrung dies herausstellen; aber ohne irgend welche Erfahrung, schon jetzt über sie den Stab zu brechen, und sie, nochmals aufs Ungewisse hin, einer durchgreifenden Abänderung zu unterwerfen, das lasse sich um so weniger rechtfertigen, als für ein solches Verfahren auch nicht einmal neue oder andere Gründe vorlägen, als welche schon bei den frühern Berathungen ihre vollständige Würdigung gefunden hätten. Aus welchem allem sich der Schluß ergebe, daß der in Frage liegende Vorschlag abzulehnen, und bei den einschlägigen Bestimmungen der Verf. v. 31. Jan. 1850 zur Zeit stehen zu bleiben sei.

Diesem Resultate, jedoch nicht seinen Gründen, schlossen sich mehrere andere Mitglieder an, indem sie die Ueberzeugung aussprachen, daß eine Erste Kammer, welche dem Vorschlage gemäß fast ausschließlich durch Köni liche Ernennung besetzt würde, und zwar bestehenden Verhältnissen nach zum größtem Theile aus bloß lebenslanglich ernannten Mitgliedern bestehen müßte, nicht anders als sich mit der Krone völlig identificiren und mehr nur die Stelle eines Königlichen Staatsrathes einnehmen könnte, anstatt der Stellung einer angesehenen Pairie oder auch nur einer unabhängigen Körperschaft, wie solche erforderlich sei, um einerseits der Krone zur Stütze zu dienen und andrerseits die wohlverstandenen Interessen des Landes wirksam zu fördern.

Allerdings halte man auch die betreffenden Bestimmungen der geltenden Verf. für unvollkommen, und zweifle sehr an deren ersprießlichem Erfolge; man wolle sich daher gar nicht gegen jede Aenderung erklären, und halte sie in der schon anderwärts zur Sprache gekommenen Weise, wonach natürlich gegebene, im Lande vorhandene aristokratische und konservative Elemente korporativ verbunden und mit Wahlrechten ausgestattet würden, auch für möglich, doch finde man sich bewandten Umständen nach augenblicklich nicht veranlaßt, einen besonderen Antrag in dieser Richtung zu stellen, und ziehe vor, sich dem Antrage auf Ablehnung des in Berathung liegenden Vorschlages lediglich anzuschließen.

Nach dieser allgemeinen Diskussion, bei welcher auch der Regierungs-Komissar zu Gunsten einer jetzt vorzunehmenden Abänderung der betr. Verfassungsartikel, der Minister des Innern aber zu Gunsten des in Frage liegenden Vorschlages selbst sich betheiligt, auch der letztere bei deren Schlusse erklärt hatte, daß der Vorschlag den Ansichten der Königl. Staatsregierung entspreche und im Falle der Annahme durch die Zweite Kammer auch ihre Genehmigung erhalten würde: schritt die Kommission zunächst zur Abstimmung über Art. 2, zu dessen einzelnen Positionen des weitern keine Abänderungs-Anträge gestellt wurden, und wurde der Antrag, denselben der Kammer zur Annahme zu empfehlen, mit 6 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Dabei war die Kommission einerseits darüber einstimmig, für den Fall der Annahme des Art. 2 durch die Kammern auch die Art. 1 u. 3 zur Annahme zu empfehlen, sowie in der Verwerfung des Art. 2 auch diejenige des Art. 3 als mitbegriffen zu erachten; anderseits aber erklarte sie sich noch in besonderer Abstimmung mit 8 gegen 4 Stimmen gegen den weitern Antrag, selbst auf den Fall der Verwerfung der Art. 2 und 3 der Kammer die selbstständige und alleinige Annahme des Art. 1 an Stelle der Art. 65—68 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 vorzuschlagen.

Die Kommission sieht sich hiernach nicht im Falle, der Kammer die Annahme des von ihr berathenen Gesetzesvorschlages zu empfehlen.

Anm. 4. Der Ber. der Kommission der II. K. (Druckf. Nr. 269) motivirt den gestellten Antrag in folgender Weise:

Die Berathung, bei welcher sich die Königl. Staats-Regierung in der Person des Minister-Präsidenten und durch einen Kommissarius des Ministers des Innern sich betheiligte, richtete sich vorerst auf den Präjudizial-Einwand, daß zufolge des Art. 64 Absatz 2 der Verf., so lautend:

> Gesetzes-Vorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungs-Periode nicht wieder vorgebracht werden,

die gegenwärtige Vorlage durch ihr Verhältniß zu dem obengedachten von der Zweiten Kammer verworfenen Beschlusse der Ersten Kammer sich als formell unzulässig darstelle. Der Zweck dieser Vorschrift der Verfassung sei der, daß nicht über einen und denselben Gegenstand der Gesetzgebung in derselben Sitzungs-Periode mehrmalige Berathung und Abstimmung veranlaßt werden solle, was theils an und für sich schon ein Uebelstand wäre, theils insbesondere eine nachtheilige Beschränkung der freien Erörterung und Abstimmung deswegen mit sich führen würde, weil jedenfalls alle diejenigen Abänderungs-Anträge bei jeder spatern Diskussion kraft des angeführten Art. 64 ausgeschlossen sein würden, welche den Inhalt des früher verworfenen Gesetz-Vorschlages ausgemacht hätten.

Dagegen wurde jedoch unter Bestreitung dieser Voraussetzungen erinnert, daß die Identität des Gegenstandes, mit welchem sich verschiedene Gesetzes-Vorschläge befassen, für sich allein unmöglich genügen könne, um dieselben als einen und denselben Gesetzes-Vorschlag erscheinen zu lassen, daß vielmehr die Uebereinstimmung in den darin enthaltenen Hauptgedanken, wie solche in dem vorliegenden Falle nicht Statt finde, nothwendig hinzutreten müßte, um in Gemäßheit des Art. 64 cit. einen Gesetzes-Vorschlag als die bloße Wiederholung eines früheren anzusehen und auszuschließen, und daß die entgegengesetzte Meinung, zumal wo die verschiedenen Gesetzes-Vorschläge von verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung ausgingen, augenfällig auf praktische Resultate führen könnte, welche wohl Niemand für zulässig hielte.

Bei der Abstimmung wurde der erwähnte Präjudizial-Einwand mit 16 gegen 5 Stimmen beseitigt, und die Kommission ging demnächst zur Berathung des Gesetz-Entwurfes in seinem Inhalte über.

Der Standpunkt, welchen die Königl. Staats-Regierung bei dieser Vorlage einnehme, wurde von dem Minister-Präsidenten in folgender Weise bezeichnet:

Daß die Bestimmungen der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, betr. die Zusammensetzung der Ersten Kammer, einen günstigen Erfolg nicht hoffen lassen, und daher einer Abänderung bedürfen, sei bereits von der Ersten Kammer sowohl als von der Staats-Regierung thatsächlich anerkannt, und auch bei der Zweiten Kammer habe sich, ungeachtet der Verwerfung eines einzelnen Antrages auf Abänderung, dieselbe Ueberzeugung unverkennbar kund gethan. Zuwider dieser übereinstimmenden Ansicht der drei Faktoren der Gesetzgebung aber die gedachten Bestimmungen der Verfassung jetzt zum ersten Male zu verwirklichen, das müsse als eine sehr mißliche Aufgabe erscheinen. Nun haben aber die wiederholten

Anstrengungen beider Kammern bisher nicht vermocht, eine befriedigende Abänderung in Gestalt spezieller Vorschriften über die Art der Zusammensetzung der Ersten Kammer zuwege zu bringen. Dadurch müsse es sich rechtfertigen, daß der vorliegende Gesetzes-Entwurf sich in einer gewissen Unbestimmtheit bewege, welche die Regierung sonst durch genauer präzisirte Vorschläge gern vermieden haben würde. Die Krone habe selbst das größte Interesse, die Erste Kammer gut zu organisiren und zu besetzen, indem ihr sonst gerade die starke Stütze fehlen würde, welche in der Ersten Kammer zu finden sei. Die Geschichte Preußens weise darauf hin, daß seine Regenten in kritischen Zeitpunkten stets das Richtige und Ersprießliche gefunden hätten, und ein solcher Moment sei gewiß der gegenwärtige, in welchem die Erste Kammer zum Ersten Male in definitiver Gestaltung in's Leben treten soll. In diesem Sinne befinde sich die Staats-Regierung in dem Falle, mit dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe das Zutrauen beider Kammern in hohem Grade in Anspruch zu nehmen, und ihnen einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, bei dessen Behandlung die Meinungs-Verschiedenheiten über Einzelnpunkte mehr in den Hintergrund treten könnten.

Es war übrigens schon bei dem Eingange der Diskussion von dem Regierungs-Kommissarius geäußert worden, es werde die unveränderte Annahme der Königlichen Proposition als eine Sache des Vertrauens zwischen der Krone und den Kammern angesehen.

In der Berathung der Kommission selbst wurden folgende verschiedene Ansichten geltend gemacht:

I. Wider den Antrag und im Sinne der einfachen Verwerfung desselben wurde von einer Seite ausgeführt: da einmal verfassungsmäßig feststehe, daß zwei Kammern mit der Krone gemeinschaftlich die gesetzgebende Gewalt ausüben sollen, so sei es auch unerläßlich, daß die Zusammensetzung der Ersten Kammer auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung nach Maßgabe der Art. 62 und 107 der Verf. geregelt werde; das würde aber in Folge der Regierungs-Vorlage nicht Statt finden, indem dieselbe ohne Feststellung irgend eines Prinzips die Bildung der Ersten Kammer Einem Faktor der Gesetzgebung allein zuweise. Alles werde hierbei auf die Königliche Anordnung abgestellt, welche jeden Tag willkürlich abgeändert werden könnte, so daß eine Erste Kammer entstände, welche jedes Schutzes entbehrte gegen die Möglichkeit, von der Staats-Regierung bei dem ersten besten Anlaß außer Wirksamkeit gesetzt zu werden. Wie man auch die Aufgabe der Ersten Kammer betrachten möge, so könne sie doch nur dann segensreich wirken und für irgend etwas Gutes eine Garantie darbieten, wenn sie durch ihre ganze Organisation in den Stand gesetzt werde, nach unten und nach oben, so oft es das Wohl des Landes und ihre freie Ueberzeugung mit sich bringe, den nöthigen Widerstand zu leisten. Bei dem Vorschlage der Regierung müßte die Erste Kammer so abhängig und kraftlos ausfallen, daß sie als selbstständige Körperschaft gar nicht in Anschlag käme, und es würde in der That so viel als das Einkammersystem Platz greifen, welches doch unmöglich im Plane der Regierung liegen könne. Wer übrigens bei der neuerlichen Abstimmung den Beschluß der Ersten Kammer verworfen, der werde zu dem jetzigen Vorschlage, der in derselben Richtung noch viel weiter gehe, noch viel weniger stimmen können, wie denn überhaupt in der Annahme desselben durch eine Majorität der Kammer eine wahre Herabwürdigung des verfassungsmäßigen Zustandes enthalten sein würde. Wisse die Königliche Staats-Regierung, wie es den Anschein habe, selbst noch nicht, wie die Erste Kammer zu formiren sei, so könne die kurze Zeit bis zum 7. August wohl keine erhebliche Aussicht gewähren, daß noch etwas Besseres, als die bestehende Verfassung enthalte, werde gefunden werden; namentlich sei dies bei dem Wechsel der Ansichten des Ministeriums nicht zu erwarten, und gerade dies Schwanken mache die Annahme der Regierungs-Vorlage doppelt gefährlich.

II. Im direkten Gegensatze zu dieser Ansicht wurde von anderer Seite für die einfache Annahme des Gesetzes-Vorschlages neben dem Grunde eines Mitgliedes, daß jede Stärkung der Macht der Krone mittelst Beschränkung des Einflusses der Kammern schon an sich im Interesse des Landes wünschenswerth sei, darauf hingewiesen, daß, wenn die Staats-Regierung über die Zusammensetzung der Ersten Kammer spezielle Anträge gestellt hätte, doch eine Vereinigung der beiden Kammern nie zu erlangen gewesen wäre, daß man es daher ganz folgerecht der Königl. Staats-Regierung allein überlassen müsse, die Aufgabe selbstständig und auf die ihr als zweckmäßig erscheinende Weise zu ordnen.

Zwischen die bisher erwähnten beiden äußersten Meinungen stellte sich

III. ein von mehreren Mitgliedern eingebrachter und unterstützter Abänderungs-Antrag, des Inhalts:

§. 2. Von diesem Zeitpunkte an erfolgt die Bildung der aus erblichen oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern bestehenden Ersten Kammer auf Grund Königlicher Anordnung.

Zu dessen Begründung wurde Folgendes ausgeführt:

Man könne sich einerseits nicht dazu verstehen, dem Gesetzes-Vorschlage in unveränderter Gestalt zuzustimmen, weil es nach demselben möglich wäre, daß die Erste Kammer den Charakter einer bloßen Beamten-Kammer mit häufigem Personenwechsel annähme, während dieselbe vielmehr schon in ihrer ersten Anlage eines Keimes von Beständigkeit bedürfe, welcher nur in der festen Bestimmung, daß sie ausschließlich aus erblichen oder wenigstens lebenslänglichen Mitgliedern bestehen dürfe, zu finden sei. Andrerseits seien die Mängel der bisherigen Verfassungsbestimmungen nicht zu verkennen, und bei den Bedenken, welche gegen die erste Verwirklichung derselben obwalten, müsse nothwendig dafür gesorgt werden, daß es nicht bei dem Eintreten des Termins vom 7. August an jedem geordneten Wege zur befriedigenden Bildung einer Ersten Kammer überhaupt fehle; daß vielmehr vorher eine Vereinigung zu Stande komme, behufs welcher freilich von allen Seiten Konzessionen nöthig sein werden, und wozu das vorgeschlagene Amendement einen Mittelpunkt darbiete.

Abweichend von diesem Abänderungs-Vorschlage wurde

IV. ebenfalls im Sinne der Annahme des Gesetzes-Antrages in veränderter Fassung die Ansicht aufgestellt: Man halte es zwar unter den obwaltenden Umständen, insbesondere bei der zu Tage liegenden Unmöglichkeit, sich zu rechter Zeit über spezielle Kategorieen von Personen, aus welchen die Mitglieder der Ersten Kammer gezogen werden sollen, und über die genauere Abtheilung der erblichen, lebenslänglichen oder durch die Fortdauer gewisser Eigenschaften bedingten Ernennungen zu einigen, für völlig gerechtfertigt und für das einzig Rathsame, erst den Grundsatz, daß alle Mitglieder der Ersten Kammer von dem Könige ernannt werden, auf dem verfassungsmäßigen Wege der Gesetzgebung festzustellen, und damit die Wahl durch irgend welche Versammlungen und jeden anderen Creations-Modus auszuschließen, dann aber für die wirkliche Vollziehung der Ernennungen, in Ermangelung beschränkender Vorschriften, welche eine Aussicht auf allseitige gesetzgeberische Anerkennung hätten, der Krone freie Hand zu lassen, so daß derselben bis auf Weiteres anheimgestellt bliebe, erbliche, lebenslängliche und andere Ernennungen mit oder ohne Präsentation u. s. w. zu bewirken. Daß dabei auf eine dem öffentlichen Interesse entsprechende Weise und ohne schroffen Widerspruch mit den Hauptansichten der beiden Kammern werde verfahren werden, dafür finde man eine genügende Gefahr in den bisher von der Königl. Staats-Regierung geäußerten und bethätigten Ansichten, betr. die Lösung der vorliegenden Aufgabe, und in dem Umstande, daß auch diejenigen Abweichungen zwischen den beiden Kammern, welche bisher das Zustandekommen eines Gesetzes gehindert

Digitized by Google

haben, doch nicht von so ganz wesentlicher Natur seien, wie vorausgesetzt werden müßte, um die Möglichkeit einer allen billigen Erwartungen entsprechenden Ausgleichung durch die Krone und deren freie Bewegung zu bezweifeln.

Dagegen scheine es staatsrechtlich unzulässig, neben der Ausführung auch die Erlassung des Gesetzes unter diesem oder jenem Namen auf die Krone so zu übertragen, daß in dieser Beziehung die beiden Kammern auf ihren verfassungsmäßigen Antheil an der Gesetzgebung geradezu verzichten würden. Ein solcher Verzicht liege weder in der Befugniß der Kammern noch ihrer Mitglieder, und würde auf die Lage des Landes und auf das Verhältniß der konstituirten Gewalten ein falsches und nachtheiliges Licht werfen, während dieser Anstoß vollständig und ohne der wohlmeinenden Absicht der Krone irgend welches Hinderniß zu bereiten, dadurch beseitigt werde, daß jetzt auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung der Krone die Ernennung der sämmtlichen Mitglieder der Ersten Kammer, unter Ausschluß jeder andern Creationsart übertragen, für die Ausführung der Ernennungen aber von allen beschränkenden Bestimmungen Abstand genommen werde.

In diesem Sinne wurde ein Abänderungs-Antrag dahin gestellt:

§. 2. Von diesem Zeitpunkte an werden die Mitglieder der Ersten Kammer vom Könige ernannt.

Der Minister-Präsident erklärte, daß die Regierung diesen Vorschlag nicht unbedingt zurückweise.

Bei der Abstimmung wurde die Vorlage in ihrer ursprünglichen Fassung mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt, dagegen der letztgedachte Abänderungs-Vorschlag mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen.

In Folge dieser Abstimmung waren schließlich noch die Art. 51, 75, 77, 78 der Verf.-Urk. in's Auge zu fassen, welche die Auflösung der Ersten Kammer, die Wahl ihrer Mitglieder oder deren Austritt wegen Erlangung eines Staatsamtes betreffen, beziehungsweise als möglich voraussetzen, während zufolge der von der Kommission angenommenen Fassung des Gesetzes-Vorschlages die Erste Kammer in Zukunft voraussichtlich ganz oder ihrem größten Theile nach aus erblichen und bedingt oder unbedingt lebenslänglichen Mitglieder bestehen dürfte, jedenfalls aber bei ihrer auf Königl. Ernennung beruhenden Zusammensetzung die bisherigen Bestimmungen über Auflösung, Wahl und Austritt wegen Erlangung eines Staatsamtes außer Kraft treten müssen. Es wurde daher der Antrag gestellt, als Art. 3 die Bestimmung beizufügen:

> Die Art. 51, 75, 77 und 78 der Verf.-Urk., soweit sie die Auflösung der Ersten Kammer oder die Wahl ihrer Mitglieder oder deren Austritt wegen Erlangung eines Staatsamtes betreffen, treten mit demselben Zeitpunkte außer Kraft;

und wurde dieser Antrag mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen.

Anm. 5. Im Plenum der II. K. waren nachstehende Verb.-Anträge zu dem Ber. der Kommission eingebracht worden:

a) Von dem Abgeordn. Reichensperger u. Gen. (Druckf. Nr. 273):

Die Kammer wolle beschließen:

statt des §. 2 zu setzen:

> Von diesem Zeitpunkte an erfolgt die Bildung der I. K. auf Grund Königlicher Anordnung durch Ernennung erblicher oder lebenslänglicher Mitglieder.

Dieser Antrag wurde vor der Abstimmung zurückgezogen.

b) Von dem Abgeordn. Reuter u. Gen. (Druckf. Nr. 274):

Die Kammer wolle beschließen:

statt des §. 2 des Gesetzes-Entwurfs folgenden anzunehmen:

> §. 2. Von diesem Zeitpunkte an soll die Erste Kammer bestehen:
> 1) aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
> 2) aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser;
> 3) aus den Häuptern der früheren reichsständischen Geschlechter in Preußen;
> 4) aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer durch den König in Lineal folge verliehen wird;
> 5) aus Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt.
>
> Diese Bildung der I. K. erfolgt auf Grund Königlicher Anordnung.

c) Von dem Abgeordn. Reck u. Gen. (Druckf. Nr. 275):

Die Kammer wolle beschließen:

den §. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

> §. 2. Von diesem Zeitpunkte an werden die Mitglieder der I. K. vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt zu erblichem Rechte oder auf Lebenszeit.
>
> Das Recht auf Sitz und Stimme in der I. K. kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden, und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nicht Deutschen Staates; ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat.

d) Von den Abgeordn. Boltz u. Quehl:

Die Kammer wolle beschließen: den §. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

> Die Erste Kammer besteht theils aus erblichen Mitgliedern, theils aus solchen Mitgliedern, die vom Könige auf Lebenszeit oder die Dauer ihres Amtes ernannt sind. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen erfolgt durch Königliche Anordnung.

Die Anträge ad b bis d sowohl, als die Regierungs-Vorlage und der Kommissions-Antrag wurden abgelehnt, und zwar die Regierungs-Vorlage mit 181 gegen 113 Stimmen, der Antrag der Kommission mit 178 gegen 115 Stimmen, das Amendement Boltz u. Quehl mit 266 gegen 15 Stimmen, das Amendement Reck mit 142 gegen 133 Stimmen und das Amendement Reuter mit 147 gegen 122 Stimmen.

(Verhandl. der II. K., 1851—1852, S. 1291—1301, Sitz. Prot. der II. K., 1851—1852, S. 638.)

Anm. 6. Der Ber. der Kommission der I. K. (Druckf. Nr. 267) motivirt dies in folgender Art:

Das Tief-Ernste der Situation der Kammer, in welcher sie sich seit Einbringung der Regierungs-Vorlage befindet, hatte den Mitglirdern der Kommission nicht entgehen können; sie hatten sich die große Bedeutung klar machen müssen, welche die Annahme des ihnen zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegten Gesetz-Entwurfes für die ganze geschicht-

Digitized by Google

liche Entwicklung des Landes haben müsse; als Mitglieder der ersten Kammer konnten sie die wichtige einflußreiche Stellung nicht verkennen, welche die Institution, die gemäß der Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfes ins Leben gerufen werden soll, in unserem ganzen staatlichen Organismus einzunehmen berufen ist; sie waren sich bewußt, daß dieselbe einer der großen Lebenspulse des Staatskörpers sein solle und müsse; sie täuschten sich nicht über die möglichen Folgen, welche sich an die Ausübung der durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf für die Krone geforderten Berechtigung knüpfen konnten; sie hatten, als treue Patrioten, in ihrer Ueberzeugung und in ihrem Gewissen den ganzen gewaltigen Kampf durchzukämpfen, dem sich Niemand entziehen kann, der sich berufen steht, gegenüber einer undurchdringlichen Zukunft, Angesichts einer Dynastie, die sein Stolz ist und die sein Vertrauen fordert, Angesichts eines heißgeliebten Vaterlandes, das seine Größe, das seine Zukunft seinen Händen mit übergeben hat, einen Entschluß zu fassen, dessen ungeheure Bedeutung seine Seele bewegt, während seine sorgfältigsten Berechnungen ihm eine befriedigende Sicherheit nicht gewähren können; sie hatten als Abgeordnete derer gedenken müssen, welche mit unbeschränktem Vertrauen die Wahrnehmung ihrer Rechte in ihre Hände gelegt haben; — und dieser ganze Kreis von Erwägungen und Betrachtungen gedieh zu seinem vollständigen Abschluß, als der Minister des Innern auf Befragen die Regierungs-Vorlage dahin erläuterte, daß, wenn auch mit dieser Gesetzes Vorlage die bestimmte Absicht verbunden sei, die, auf Grund dieser neuen Basis, von der Krone zu erlassende erste Anordnung über die Bildung der I. K. eine dauernde sein zu lassen, — vorbehaltlich derjenigen Abänderungen, welche im Laufe der Zeit als nothwendige oder anräthliche erkannt werden möchten — dennoch nur der §. 2 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes und nicht die hiernächst zu erlassende Anordnung über die zunächst zu bildende Kammer an die Stelle des aufzuhebenden Art. 65 der Verf. treten solle.

Gegenüber dieser Gesetzes-Vorlage, die nach Auffassung der Mehrheit als Wiederhall eines wahrhaft Königl. großartigsten Vertrauens, in einer nur in Preußen möglichen Weise eine Forderung stellte, die nur ein eben so großes echt Preußisches Vertrauen gewähren kann, war sich die Mehrheit der Kommission alsbald dahin klar, daß auf eine so offene Frage nur eben so offen geantwortet werden könne, entweder mit einem entschiedenen Ja, oder mit einem entschiedenen Nein, und daß überhaupt Vertrauen nur Eines sein könne, das volle, und daß jedes limitirte, verklausulirte Vertrauen nicht mehr Vertrauen, sondern schon Mißtrauen sei. Ueberdem gehe ja nur in Erfüllung, was man von so vielen Seiten früher so lebhaft gewünscht habe: die Krone habe die Initiative ergriffen. Man wisse nun, welche Rechte zu beanspruchen die Regierung zum Heile des Landes für nöthig erachte, und bei der unerschütterlichen, zu Fleisch und Blut gewordenen Gewohnheit des Preußischen Volkes, der Fahne zu folgen, die der König vorträgt, dürfe man versichert sein, in solchen Augenblicken niemals, und also auch nicht in diesem Falle, seiner freudigen Zustimmung zu entbehren. So genüge man auch in entsprechender Weise der Dankbarkeit, mit welcher man Sr. Majestät dem Könige stets entgegenzukommen habe für die freiwillige Hingebung seiner früheren umfangsreichen Herrscher-Rechte in der dem Lande gewährten Verfassung.

Die Minderheit der Kommission, die in ihren einzelnen Mitgliedern erklärte, daß sie Niemanden in Treue und Vertrauen zu Sr. Maj. dem Könige nachzustehen gemeint sei, glaubte doch, daß sie diesen Weg nicht zu gehen vermöge. Von Einem Mitgliede derselben ward die Absicht ausgesprochen, daß dem §. 2 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs wenigstens die Bestimmung hinzugefügt werden möge, daß die Krone nur erbliche und lebenslängliche Mitglieder ernennen dürfe. Diesem Verbesserungs-Antrage waren von dem Antragssteller folgende Motive hinzugefügt:

1) Wenn auch die Anordnung über die Bildung der I. K. mit vollem Vertrauen der Krone überlassen werde, so dürfen doch die Mitglieder der I. K. nur entweder erbliche oder auf die Lebenszeit ernannte sein. Denn zeitweise ernannte Mitglieder, z. B. auf die Amtsdauer oder auf die Dauer einer Legislatur-Periode, würden der I. K. das erforderliche Vertrauen des Landes zu ihrer Unabhängigkeit entziehen.

2) Wenn der Gesetzes-Vorlage die in Antrag gebrachte Fassung gegeben wird, dürfte der aus dem letzten Satze des Art. 64 der Verf.-Urk. möglicher Weise zu entnehmende Einwand gegen ihre Zulässigkeit (dem ablehnenden Veto der II. K. vom. 26. April d. J. gegenüber) völlig schwinden.

Zur Unterstützung führte der Amendementsteller noch an:

daß auch in dieser Fassung die Anordnung über die Bildung der I. K., sowohl jetzt als künftighin, und zwar ohne Zustimmung der Kammern, mit dem unbedingtesten Vertrauen in die Hände sowohl Sr. Maj. des jetzt regierenden Königs als seiner Thron-Nachfolger gelegt werde. Von Aufstellung irgend welcher Kategorien, aus denen die Mitglieder der I. K. ernannt werden sollen, sei keine Rede, sondern die völlig freie Anordnung der Krone nur an die Beschränkung gebunden, daß nur erbliche oder Mitglieder auf ihre Lebenszeit zu ernennen seien. Nur die Ernennung der Mitglieder zur I. K. auf Zeit solle also ausgeschlossen bleiben. Denn wenn Mitglieder auch nur auf ihre Amtsdauer oder vielleicht gar auf die Dauer einer Legislatur-Periode sollten ernannt werden können, dann würde der I. K., wie er wiederholen müsse, das erforderliche Vertrauen des Landes zu ihrer Unabhängigkeit mangeln.

Dieser Antrag fand auch bei einem andern Mitgliede der Minderheit Anklang und ward von dessen Seite her diese Zustimmung in nachstehender Weise motivirt. Das Mitglied habe zwar in den früheren Kommissions-Berathungen über den Heffter'schen Antrag sich für Aufrechthaltung der Verf. erklärt, weil eine lediglich von der Staats-Regierung, wenn auch nach verfassungsmäßig bestimmten Kategorien gebildete I K. kein hinlängliches Gewicht im Lande haben, der Krone keinen genügenden Schutz in Zeiten der Aufregung und Gefahr gewähren werde. Bei der Beschlußfassung in der Kammer selbst habe er jedoch dann für den Heffter-Koppe'schen Antrag gestimmt, der eine der Hauptsache nach aus erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern gebildete Kammer gewollt habe, weil die Krone damals ein sehr großes Gewicht auf dessen Annahme gelegt, ihm auch sonst der Fortbestand der Bestimmungen in der Verfassung nicht mehr dauernd gesichert erschienen sei und er also durch Mitzustimmen zu einer auf gesetzlichem Wege bewirkten Verfassungs-Aenderung die friedliche Entwickelung und Fortbildung der Verf. zu fördern gemeint habe. Wenn nun die Nichtannahme dieses Antrages in der II. K., vielleicht nur in Folge eines unglücklichen Mißverständnisses, die Krone zu einer neuen Vorlage bestimmt habe, so setze er voraus, daß die Krone nicht gerade in Veranlassung eines Mißverständnisses ein wesentlich Mehreres, als früher von ihr begehrt worden, für die Bildung der I. K. in Anspruch nehme. Dieser Voraussetzung entspreche die beabsichtigte Einschaltung. Sie halte das fest, was früher die Krone zugegeben und die Minister durch ihre Stimmabgabe unterstützt haben, die Bildung der I. K. aus erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern; und durch den Wegfall der Unterabtheilungen in Art. 2, a—f, würden die Befugnisse der Krone sogar noch erweitert. Wolle man aber weiter gehen und der Krone das Recht einräumen, jetzt und für alle Zukunft die Bildung der I. K. ohne alle Beschränkung und ohne Theilnahme der anderen Gesetzgebungs-Faktoren zu regeln, ihr frei geben, auch Mitglieder für Amtsdauer und einzelne Sitzungs-Perioden zu ernennen, so sei das Aufhebung der I. K., ihre Verwandlung in einen abhängigen Staats-

Rath, der Uebergang zum Einkammer-System. Man möchte sich in Zeiten die Gefahren vergegenwärtigen, die mit dieser scheinbaren Machterweiterung für die Krone verbunden seien. Solch eine I. K. werde kein Gewicht in die Wagschale zu legen haben, die Krone nicht schützen gegen ungestümes, unzeitiges Vordrängen nach Veränderungen des Bestehenden, sondern dabei nur die Ohnmacht des neuen Instituts hervortreten. Auch habe der jetzt gestellte Vorschlag, ohne alle Modifikation, jedenfalls viel weniger Aussicht die Zustimmung beider Kammern, zu erlangen, als selbst der frühere; während bei Hinzufügung des Amendements auch in der anderen Kammer das unselige Mißverständniß, welches die Verwerfung des früheren Antrages herbeigeführt habe, nicht wieder eintreten werde. Darum werde er für den Antrag der Krone mit dem Amendement stimmen, bei Verwerfung des Amendements aber sich gegen den Antrag erklären.

Von einer andern Seite wurde von der Minderheit bemerkt, daß, wenn man auch das unbedingteste Vertrauen zu der Weisheit Sr. Majestät des Königs habe und der Zuversicht sei, Gott werde es Preußen künftig nicht an weisen und gerechten Regenten fehlen lassen, so sei dies doch kein Motiv, für die Regierungs-Vorlage zu stimmen. Denn nach der ausdrücklichen Erklärung des Herrn Ministers des Innern habe sie den Sinn, daß nicht blos die einmalige Bildung der I. K., sondern auch die später etwa nöthig scheinende Aenderung derselben der Krone überlassen bleiben solle. Auf diese Weise verliere diese Körperschaft völlig den rechtlichen und verfassungsmäßigen Charakter, ihre Einrichtung beruhe hiernach rein auf Königlicher Willkür. Wenn dennoch diese Körperschaft als eine selbstständige hingestellt und mit dem Rechte entscheidender Mitwirkung zur Gesetzgebung und Besteuerung ausgerüstet werde, so sei dies ein innerer Widerspruch, der früher oder später, in unserer bewegten Zeit vielleicht sehr bald, als Quelle des Verderbens für Krone und Land hervortreten müsse. Das Vertrauen zum Könige sei daher kein Motiv für, — vielmehr erwecke die Treue gegen den König und die Liebe zum Vaterlande die stärksten Bedenken gegen die Regierungs-Vorlage.

Von der Mehrheit der Kommission ward dem entgegen hervorgehoben, daß es sich hier lediglich um eine Frage der legislativen Politik handle und von diesem Gesichtspunkte aus die Frage gelöst werden müsse. Das Mitglied der Mehrheit, welches die Anfrage an den Minister des Innern gestellt hatte, ob alle auf die Bildung der I. K. bezüglichen Anordnungen fortan zu den Prärogativen der Krone gehören sollten, negirte zuvörderst, daß, wie behauptet, eine andere Bedeutung dem §. 2 des Gesetz-Entwurfes nicht beigelegt werden könne, da es lediglich in der Hand der Krone liege, bei der ersten Anordnung über die Bildung der I. K. die Grenzen zwischen ihrer ausschließlichen Prärogative und den legislativen Rechten der Kammern zu ziehen. Er habe diese Anfrage auch nicht gestellt, um im weiteren Verfolge der Berathung einen Verbesserungs-Antrag zu stellen, wohl habe er es aber für seine Pflicht gehalten, ein volles Bewußtsein gewinnen zu müssen, ob die Kammern im Voraus durch ein Vertrauens-Votum ihre Zustimmung zu einem einmaligen Akte der Krone, oder zu einer Erweiterung der Prärogative und Beschränkung der legislativen Befugnisse der nachfolgenden Kammern zu geben haben. Er habe das Erstere gewünscht, sehe aber in der entschiedenen Erklärung des Ministers, Namens der Krone, keinen genügenden Grund für sich, um gegen die Vorlage zu stimmen, fühle sich vielmehr in der Ansicht bestärkt, daß jetzt der Augenblick eingetreten sei, in welchem nur die Krone allein vermag, die Widersprüche zu lösen, welche für unser Vaterland überhaupt in der konstitutionellen Staatsform liegen, und daß es Pflicht der Kammern sei, nachdem sie selbst vergebliche Versuche zur Lösung dieser Frage gemacht, der Initiative der Krone mit vollem Vertrauen entgegen zu kommen, und den ferneren Ausbau dieses Theiles der Verf., welcher ohnedies nur in langen Zeitabschnitten erfolgen kann, in die Hände Sr. Majestät des Königs zu legen. Preußen habe einen König von Gottes Gnaden und diese Gnade Gottes werde Preußen auch nie in irgend einem seiner Herrscher verlassen.

Die Mehrheit der Kommission war sich bewußt, daß die Gesetzes-Vorlage v. 27. April d. J. nicht die Bahnen konstitutioneller Doktrinen inne halte, aber sie fand sie wieder, unter lebhafter Erregung ihrer echten altpreußischen Gesinnung, auf den Wegen, auf welchen, zum Heile des Landes, in den glänzendsten Momenten historischer Fortentwickelung sich Fürst und Volk noch immer entgegen gekommen waren, auf denen gegenseitigen unbedingten Vertrauens, wechselseitiger unbedingter Hingebung. Diese Forderung eines unbedingten Vertrauens, bei welcher ein jeder Einfluß von außen her abgeschnitten ist, welche das ganze in Frage kommende Gebiet uneingeengt läßt, machte es auch den Mitgliedern der Mehrheit der Kommission, welche dem Antrage, der in der Sitzung vom 5. März d. J. zum Beschluß des Hauses erhoben worden war, nach Pflicht und Gewissen nicht hatten beistimmen können, weil in demselben nach ihrer Ueberzeugung, die Krone in der Ausübung der ihr beigelegten Berechtigung in einer ungeeigneten Weise vinkulirt war, und dies namentlich nach einer ganz bestimmten Richtung hin geschah, nach welcher hin sie eine Beschränkung aufzuerlegen gerade am allerwenigsten für angemessen und dem Wohle des Landes entsprechend halten konnten, möglich jetzt sich in Uebereinstimmung ihres Gewissens und ihrer Ueberzeugung zustimmend zu erklären. Sie wußten, daß durch mehrwöchentliche Verhandlungen und Erörterungen der Krone neuerdings alle die begründeten Wünsche und die unbestreitbaren Bedürfnisse des Landes bekannt geworden waren, deren Erfüllung und Befriedigung als dringend empfunden wird; sie durften demnach der Weisheit Sr. Majestät des Königs und Allerhöchst Dessen Regierung fest vertrauen, daß durch die bezüglichen Anordnungen die wahren Interessen der Krone und des Landes, die ja in echt staatsmännischer Auffassung identisch sind, ihre Berücksichtigung finden werden. Die Mehrheit der Kommission nahm nunmehro keinerlei Anstand, den Anker ihres Vertrauens in das Königliche Gewissen zu senken, mit der gewissen Ueberzeugung, daß er dort sicher und fest ruhe, und in der unerschütterlichen Zuversicht, daß sie und das Land es abermals erfahren würden, daß wer auf einen Hohenzollern traut, nicht auf Sand baut.

Nachdem das oben erwähnte Amendement, welches also lautet:

> §. 2. Von diesem Zeitpunkte an erfolgt die Bildung der Ersten Kammer auf Grund Königlicher Anordnung durch Ernennung erblicher oder lebenslänglicher Mitglieder.

mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden, entschied sich die Kommission mit 8 gegen 5 Stimmen, der Kammer zu empfehlen, den von der Staats-Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Bildung der Ersten Kammer betreffend, unverändert anzunehmen.

Anm. 7. Von dem Abgeordn. v. Forster waren zu dem Antrage der Kommission drei Verb.-Anträge (Druckf. Nr. 272) gestellt worden, die indeß durch die Zurückziehung der Regierungs-Vorlage für beseitigt zu erachten waren.

Digitized by Google

Zu Artikel 66, 67 und 68.

Vergleiche die Zusätze zum Artikel 65 (oben S. 26 ff.) und zum Artikel 69 (s. unten).

Zum Artikel 69.

Der Art. 69 ist, aus Veranlassung der durch das Gesetz v. 12. März 1850 (G. S. 1850, S. 289) auf Grund des Vertrages v. 7. Decbr. 1849 (a. a. O. S. 289—295) genehmigten Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete, abgeändert worden durch das (nachstehende) Gesetz vom 30. April 1851, betr. die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Art. 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.

Art. 2. Den Wahlgesetzen vom 6. December 1848 und vom 30. Mai 1849 treten die Gesetze vom 30 April 1851 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(G. S. 1851 S. 213 Nr. 3382.)

I. Der Antrag auf die in Rede stehende Abänderung des Artikel 69 ist von der Königl. Staatsregierung ausgegangen. In Folge der Allerhöchsten Ermächtigung vom 18. Nov 1850 brachte der Minister des Innern in der II. Kammer (in der 5. Sitz. v. 27. Nov. 1850) den Entwurf eines den Artikel 69 der Verf.-Urkunde abändernden Gesetzes, betr. die Mitgliederzahl der II. Kammer, ein[1]), welcher dahin lautete:

Einziger Artikel.

Die Zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern[2]).

(Verhandl. der II. K., 1850, Bd. I, S. 24, u. Bd. III, S. 7, Nr. 4, Sitz.-Prot. der II. K., 1850, S. 32.)

II. Der vorgelegte Gesetz-Entwurf gelangte hierauf zur Berathung in den Kammern.

A. Zunächst fand solche in der II. Kammer (in der 14. Sitzung vom 15. Jan. 1851) statt.

1. Die Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Berichte vom 8. Jan. 1851) die Annahme in nachstehender veränderten Fassung:

Art. 1. Die Zweite Kammer besteht fortan aus 352 Mitgliedern.

Art. 2. Den Wahlgesetzen vom 6. December 1848 und v. 30. Mai 1849 treten die Gesetze vom hinzu[3]).

(Verhandl. der II. K., 1851—1851, Bd. 3 S. 147—150 Nr. 19.)

2. Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verhandl. der II. K. 1850—1851, Bd. I. S. 101, Sitz.-Prot. der II. K. 1851, S. 113—115.)

3. Bei der, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Artikel 107 der Verfassuugs-Urkunde, nach Ablauf von 21 Tagen (in der 19. Sitz. vom 7. Febr. 1851) stattgefundenen zweiten Abstimmung wurde der Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verhandl. der II. K. 1850—1850, Bd. I, S. 163, Sitz.-Prot. der II. K. 1851, S. 160.)

B. In der I. Kammer gelangte hierauf der Gesetz-Entwurf in der 27. Sitzung vom 24. Febr. 1851 zur Berathung.

1. Die Kommission beantragte (in ihrem Berichte vom 18. Febr. 1851) die unveränderte Annahme des von der II. Kammer gefaßten Beschlusses[4]).

(Verhandl. der I. K. 1850—1851, Bd. I S. 537—538.)

2. Das Plenum trat diesem Antrage bei.

(Verhandl. der I. K. 1850—1851, Bd. I. S. 538, Sitz.-Prot. der I. K. 1851, S. 283.)

3. Bei der nach Ablauf von 21 Tagen (in der 33. Sitzung vom 19. März 1851) veranlaßten zweiten Abstimmung wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verhandl. der I. K. 1850—1851, Bd. II. S. 737, Sitz.-Prot. der I. K. 1851, S. 359.)

C. Der solchergestalt von beiden Kammern übereinstimmend beschlossene Gesetz-Entwurf erhielt die Königliche Sanktion und wurde als Gesetz vom 30. April 1851 publicirt.

Digitized by Google

Anm. 1. Gleichzeitig mit dem Gesetz-Entwurfe wegen Abänderung des Art. 69 der Verf.-Urk. wurden die Entwürfe zu interimistischen Wahlgesetzen für die Wahlen zur ersten und zweiten Kammern in den Fürstenthümern Hohenzollern eingebracht und von den Kammern berathen. Diese beiden Gesetz-Entwürfe sind, nachdem sie in modificirter Fassung von den Kammern angenommen worden, unterm 30. April 1851 vom Könige vollzogen und demnächst durch die Gesetz-Sammlung publicirt worden. (G. S. 1851, S. 214—217.)

Anm. 2. Die Motive des Regierungs-Entwurfs bemerken, daß es nothwendig sei, den beiden Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche in Folge ihrer Vereinigung mit dem Preuß. Staatsgebiete der Preuß. Staatsverfassung theilhaftig geworden, einen Antheil an der Preuß. Landesvertretung zu gewähren. Die in Art. 69 der Verf.-Urk. festgesetzte Mitgliederzahl von 69 Abgeordneten der II. K. sei, mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl der altländischen Reg. Bezirke, vollständig vertheilt und es könne eine anderweite Vertheilung in der Art, daß mit Einschluß der Fürstenthümer auch fernerhin die Kammer im Ganzen nur aus 350 Mitgliedern bestehen soll, nicht stattfinden, sondern es müsse die zweite Kammer um zwei Abgeordnete vermehrt werden, während für die erste Kammer die Verstärkung um ein Mitglied genüge, wozu es jedoch, da eine ausdrückliche Bestimmung der Verf.-Urk. nicht entgegen stehe, nur eines einfachen Gesetzes bedürfe. Was die Anzahl der für die Hohenzollernschen Fürstenthümer zuzulassenden Vertreter betreffe, so sei, mit Rücksicht auf die dortige Bevölkerungszahl für die I. K. ein Abgeordneter ausreichend, wogegen für die II. K. zwei Mitglieder anzunehmen, weil es dem allgemeinen Verhältnisse der Mitgliederzahl der ersten und zweiten Kammer (150 zu 350) entspreche, nach welchem ein Landestheil in der II. K. durch die doppelte Zahl der Abgeordneten, welche er zur I. K. schickt, vertreten wird. Dazu komme, daß die Bevölkerung der Fürstenthümer (67,000 Seelen) erheblich diejenige Zahl übersteige, auf welche im Durchschnitt nach der bisherigen Gesetzgebung ein Abgeordneter zur II. K. fällt. (46,000). (Verhandl. der II. K., 1850—1851 Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 8.)

Anm. 3. Die Kommission der II. K. erklärte sich darin mit der Staatsregierung einverstanden, daß dem Hohenzollernschen Fürstenthümern in Folge ihrer Vereinigung mit dem Preuß. Staatsgebiete der verfassungsmäßige Antheil an der Preuß. Volksvertretung gewährt werden müsse, und daß die zur Zeit für den Preuß. Staat gültigen Wahlgesetze v. 6. Dec. 1848 und 30. Mai 1849 zur Anwendung auf die neu erworbenen Gebietstheile einiger durch die dort bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse bedingten Abänderungen bedürften. Die von der Staatsregierung vorgelegten Entwürfe zu den Wahlgesetzen betreffend, so beantragte die Kommission mehrfache Modifikationen derselben; was aber die in Folge der in Rede stehenden Wahlgesetze nothwendig werdenden Verf.-Abänderungen betrifft, so spricht sich der Kom.-Bericht in dieser Hinsicht in folgender Art aus.

„Die Regierung sieht nur in der Vermehrung der Mitgliederzahl der II. K. eine Abänderung der Verfassung, da die „Verf.-Urk. in Ansehung dieser Kammer die Festsetzung, daß selbige aus 350 Mitgliedern bestehen soll, ausdrücklich enthält. „Nicht minder jedoch enthält der Art. 66 der Verf. zugleich die Bestimmung:

„daß es rücksichtlich der I. K. bis zum 7. Aug. 1852 bei dem Wahlgesetze v. 6. Dec. 1848 verbleiben soll, —

„worin gleich der erste Art. dieses Gesetzes lautet:

„die Erste Kammer besteht aus 180 Mitgliedern."

„Außerdem ist auch mittelst des §. 115 der Verf. der Verordn. über die Wahl der Abgeordneten zur II. K. v. 30. Mai „1849 ihr Bestehen gesichert, bis ein im §. 72 vorgesehenes neues Wahlgesetz für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen „sein wird. Implicite ist, wie die Kommission dafür hält, durch diese Bestimmungen der §. 66 und §. 115. die Zahl der „Mitglieder der I. K. nach dem Wahlgesetze v. Dec. 1848 bis 7. Aug. 1852 ebenso, wie die Mitgliederzahl der II. K. und „selbst der Inhalt der V. v. 30. Mai 1849 bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes zu der Bedeutung einer „Verfassungs-Bestimmung erhoben. Der Unterschied beruht nur darin, daß im §. 69 der Verf.-Urk. materiell angegeben, was „in den §§. 66 und 115 derselben nur formal ausgedrückt ist: und es erscheint bedenklich, an diesen Unterschied der Art und „Weise, in welcher die Verfassung der unveränderten Beibehaltung des bisherigen Wahl-Systemes ihren Schutz verliehen hat, „ungleiche rechtliche Wirkungen zu knüpfen; während es keine Gründe giebt, wonach es im vorliegenden Falle für bedenklich „erachtet werden könnte, das Gesetz wegen Abänderung der Verf., außer auf den §. 69 auch auf die §§. 66 und 115 zu richten.

Von diesem Gesichtspunkte aus stellte die Kommission die von ihr formirten Anträge.

Die Minorität der Kommiss., welche den von der Regierung beantragten Zusatz-Art. ohne Beifügung des weiteren Zusatzes annehmen wollte, hatte zwar gegen den Inhalt des weiteren Zusatzes an sich nichts zu erinnern, hielt ihn aber für überflüssig, und wegen der Gründe, aus welcher ein solcher Zusatz von Seiten der Majorität für nöthig erachtet wurde, so wie wegen der daraus zu ziehenden Konsequenzen für bedenklich. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß dadurch, daß in verschiedenen Artikeln der Verfassungs-Urkunde auf Gesetze hingewiesen sei, bei denen es bis zu ihrer in Aussicht gestellten Abänderung bewenden solle, diesen transitorisch in Gültigkeit erhaltenen Gesetznormen nicht die Bedeutung von integrirenden Theilen der Verfassung habe beigelegt werden sollen, und konnte sich nicht überzeugen, daß in der Anwendung des verfassungsmäßigen Wahlsystems auf die in dem Gebiete der Fürstenthümer Hohenzollern vorzunehmenden Wahlen eine Abänderung der Verfassung liege.

(Verhandl. der II. K., Bd. III. S. 149 Antrag 7 Nr. 19.)

Anm. 4. Die Kommission der I. K. bemerkt in ihrem Berichte: die II. K. sei von der Ansicht ausgegangen, daß nach dem Inhalte der Art. 66 und 115 der Verf. die Bestimmungen der beiden Wahlgesetze als integrirende Theile derselben zu betrachten seien, daß diesen Wahlgesetzen das unveränderte Fortbestehen bis zu einem gewissen Zeitpunkte durch die Verf. gesichert sei, und daß also auch Abänderungen, die an dem Inhalte dieser Gesetze vorgenommen würden, implicite Abänderungen der Verf. in sich schlössen. — Man könnte hiergegen zwar einwenden, daß in der Anwendung des verfassungsmäßigen Wahlsystems auf die Wahlen in den Fürstenthümern Hohenzollern eine Abänderung der Verf. nicht liege, und daß dadurch, daß in verschiedenen Art. der Verf.-Urk. auf Gesetze hingewiesen werde, bei denen es bis zu ihrer in Aussicht gestellten Abänderung bewenden solle, diesen transitorischen Gesetzen nicht die Bedeutung von integrirenden Theilen der Verf. habe beigelegt werden sollen. Die Kommission war jedoch der Meinung, daß über diese Bedenken hinwegzugehen, da hier an sich wohl nicht der Ort sei, das erwähnte Prinzip im Allgemeinen zu diskutiren, im Uebrigen gegen den Inhalt des Zusatz-Artikels nichts zu erinnern, die Aufnahme in das Gesetz jedenfalls unschädlich, und die Uebereinstimmung beider Kammern für die Beschleunigung wünschenswerth sei. (Verhand. der I. K., 1850—1851; Bd. I. S. 537—538, Drucks. der I. K. Nr. 91.)

Digitized by Google

Zu Artikel 73, 76 und 99.

Behufs Abänderung der Artikel 73, 76 und 99 wurde in der I. Kammer von dem Abgeordneten v. Plötz folgender Antrag (Druckf. Nr. 29) gestellt:

Die Kammer wolle beschließen,

die Art. 73, 76 und 99 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 auf verfassungsmäßigem Wege dahin abzuändern:

Art. 73. Die Legislatur-Periode der Zweiten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 76. Die Kammern werden durch den König regelmäßig mindestens alle zwei Jahre einberufen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für eine zweijährige Etats-Periode im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird alle zwei Jahre durch ein Gesetz festgestellt.

Gründe.

Der mit einer regelmäßig alljährlichen Einberufung der Kammern verbundene, sehr erhebliche Aufwand an Zeit und Kosten, die unverkennbar sehr große Schwierigkeit für die Organe der Staats-Regierung, neben einer sorgfältigen und prompten Erledigung der laufenden Verwaltungs-Geschäfte, umfassende Gesetzes-Vorlagen in der kurzen Zwischenzeit gründlich vorzubereiten, und die für sehr viele Abgeordnete mehr und mehr hervortretende Unmöglichkeit, sich ihren eigentlichen Berufsgeschäften alljährlich auf längere Zeit ohne die schwersten Opfer ganz entziehen zu können, rechtfertigt die vorgeschlagene Abänderung umsomehr, als dadurch nur die Nothwendigkeit, keineswegs aber die Möglichkeit einer alljährlichen Einberufung der Kammern ausgeschlossen wird, falls sich für selbige ein legislatorisches oder sonstiges Bedürfniß, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Staats-Regierung herausstellen sollte.

Die hierdurch bedingte Einbringung und Feststellung eines zweijährigen Staatshaushalts-Etats und die ermöglichte Verlängerung der dreijährigen auf eine sechsjährige Legislatur-Periode der Zweiten Kammer, vereinfacht den Geschäftsgang und vermindert die lästigen Wahlen nebst der davon untrennbaren Agitation.

I. Der Antrag wurde, nachdem er (in der 8. Sitz. der I. Kammer vom 5. Jan. 1852) die erforderliche Unterstützung erhalten hatte, einer Kommission zur Vorberathung überwiesen.

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 49 u. 50, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 46 u. 47.)

II. Die Kommission empfahl (in dem Ber. v. 24. Jan. 1852) die Ablehnung des Antrages[1]).

III. Das Plenum trat (in der 17. Sitz. v. 30. Jan. 1852) dem Antrage der Kommission bei[2]).

(Verhandl. der I. K., 1851—1852, S. 218, Sitz.-Prot. der I. K., 1851—1852, S. 125.)

Hierdurch wurde der Gegenstand erlediget und gelangte nicht zur Berathung an die II. Kammer.

Anm. 1. Der Bericht der Kommission v. 24. Januar 1852 (Druckf. Nr. 75) motivirt den gestellten Antrag in folgender Art:

Zur Begründung des Antrages des Abgeordneten v. Plötz wurde angeführt:

Die alljährliche regelmäßige Einberufung der Kammern lege im Hinblicke auf die gewöhnlich sehr lange Dauer der Sitzungs-Periode unverkennbar die schwersten Opfer auf; es werde dadurch vor allen derjenige Theil der Landesvertreter getroffen, dessen Berufsstellung und Lebensverhältnisse eine so lange Entfernung aus dem heimischen Wirkungskreise nicht gestatten; die häufigen Mandats-Niederlegungen und die Schwierigkeit geeigneter Ersatzwahlen beweise solches zur Genüge. Bei der großen Anzahl der Beamten der verschiedensten und einflußreichsten Kategorien könne deren lange alljährliche Entfernung aus ihrem Amte nicht ohne die nachtheiligste Rückwirkung auf die Landes-Administration bleiben. Selbst die höchsten Organe der Staats-Regierung würden durch die alljährlichen Kammer-Sitzungen so sehr und so ausschließlich in Anspruch genommen, daß bei aller erdenklichen Kraftaufwendung eine gleichzeitige erschöpfende und prompte Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kaum ausführbar, und ebensowenig eine gründliche und allseitig erwogene Vorbereitung wichtiger und umfassender Gesetzes-Vorlagen in der kurzen Zeit, welche zwischen dem Schlusse und dem Wiederbeginne der jährlichen Kammer-Sessionen liege, zu ermöglichen sei. Auch der Kostenaufwand, welchen eine alljährlich wiederkehrende Berufung der Kammern verursache, dürfe nicht ganz außer Betracht bleiben. Möge auch die Beschaffung dieser, im Hinblicke auf die Machtstellung und die Steuerkraft des Landes, immer nicht bedeutenden Kosten, keinerlei Verlegenheiten bereiten, — jedenfalls werde die Erwägung, daß seit der neuen Staatsform die Steuerlast und die Staatsschuld in alljährlicher Progression sich auf das Ueberraschendste vermehrt habe, bei den Steuerpflichtigen vieler Landestheile nicht dazu dienen, die ohnehin nur geringen Sympathien für eine alljährliche Kammer-Berufung zu vermehren. Noch viel bedeutsamer erscheine indeß der indirekte Nachtheil, welcher dem Nationalwohlstande dadurch erwachse, daß die Landes-Repräsentanten ihrem eigentlichen Amts- und Erwerbs-Berufe während eines großen Theiles des Jahres entzogen und nicht minder die große Masse der Wähler neben dem demoralisirenden Einflusse der Wahl-Agitationen auch einer für ihren Nahrungsstand höchst empfindlichen Arbeits- und Erwerbs-Versäumniß unterworfen werde.

Wenn man alle diese wesentlichen Nachtheile in das Auge fasse, werde man zu der pflichtmäßigen Erwägung geführt, ob denn wirklich eine so dringende Nothwendigkeit oder ein mit solchen Opfern in Verhältniß stehender Nutzen für die im Art. 76 der Verf.-Urk. gebotene alljährliche Einberufung der Kammern sich herausstelle. Denn allein diese absolute Nothwendigkeit einer regelmäßig alljährlich wiederkehrenden Kammerberufung erkenne der vorliegende Antrag nicht an, schließe aber keineswegs die Möglichkeit aus, daß im Falle eines, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Staatsregierung vorhandenen Landesbedürfnisses die Kammern alljährlich oder noch öfter zusammenberufen würden. Das reiche Material, durch welches die legislatorische Thätigkeit der Kammern seither in Anspruch genommen sei, deute allerdings darauf hin, daß ein Mangel an desfallsiger Beschäftigung noch nicht in naher Aussicht stehe, allein eines Theils

Digitized by Google

dürfe man sich der Hoffnung hingeben, daß dieser unnatürliche Zustand einer Ueberfülle von organischen Gesetzen, großentheils hervorgegangen aus der Vorliebe für die Codifikation und den Schematismus der Neuzeit, alsbald seine Endschaft erreichen und die Nothwendigkeit solcher Arbeiten mehr und mehr verschwinden werde, welche den Kammern die wenig beneidenswerthe Pflicht auferlege, die legislatorische Verlassenschaft der letzten Jahre theilweise wieder aufzuheben oder doch gänzlich umzugestalten.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Berufung der Kammern schon vor Ablauf der zweijährigen regelmäßigen Frist einzutreteten habe, werde sich übrigens die Staats-Regierung lediglich von der sorgfältigsten Erwägung der wahren Bedürfnisse des Landes leiten lassen. Ein prinzipielles Mißtrauen möge vielleicht Bedenken tragen, dieses pflichtmäßige Ermessen, welches in der Bestimmung der zweijährigen Berufungsfrist ohnehin seine bestimmte Begrenzung finde, der Staats-Regierung anheimzugeben; allein es dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß ohne Vertrauen in die wohlmeinenden Absichten der Staats-Regierung jedes gedeihliche Zusammenwirken der verschiedenen Staatsgewalten überhaupt unmöglich und das ganze System des Gleichgewichts derselben eine Unwahrheit sei, von welcher der gesunde Kern des Volkes sich im Gefühle eines sittlichen Widerstrebens mehr und mehr abwenden werde. Wenn die Nothwendigkeit regelmäßiger Kammerberufung nicht alljährlich, sondern alle zwei Jahre eintrete, so folge daraus von selbst die Angemessenheit einer 6jährigen statt der seitherigen 3jährigen Wahl-Periode der Zweiten Kammer, wie solche für die Erste Kammer bereits zur größten Befriedigung derjenigen bestehe, welche dem verderblichen Einflusse des so viele Zeit und Kräfte erfolglos verbrauchenden Wahlsystems möglichst Schranken gesetzt wünschten. Nicht minder werde dadurch die Nothwendigkeit einer alljährlichen Entwerfung und Feststellung des Staatshaushalts-Etats ausgeschlossen und die Möglichkeit einer zweijährigen Etats-Periode gegeben, einer Maaßregel, welche im Interesse einer gründlichen Bearbeitung dieses hochwichtigen Geschäftszweiges zugleich viel Zeit und Mühe erspare.

Dieser Ausführung und den darauf basirten Anträgen wurde von mehreren Seiten damit entgegengetreten, daß die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der vorgeschlagenen Verfassungsänderungen nicht anzuerkennen und ein Bedürfniß derselben mindestens nicht in der Art hervorgetreten sei, daß schon jetzt auf dieselben einzugehen wäre. Würden einzelne Abgeordnete durch ihre Verhältnisse behindert, sich an der Landes-Repräsentation, wie sie verfassungsmäßig geordnet sei, zu betheiligen, so bleibe ihnen unbenommen, ein solches Mandat abzulehnen oder niederzulegen, es werde auch dann nicht an geeigneten Vertretern fehlen, welche bereit und im Stande wären, den damit verbundenen Opfern sich zu unterwerfen; eine geschäftliche Bedrängniß der Ministerien, wenn solche überhaupt vorhanden, gebe ebensowenig ein geeignetes Motiv für so weit greifende Modifikationen des Staats-Grundgesetzes ab, welche unmöglich Rücksichten irgend einer Bequemlichkeit geopfert werden dürften, zumal die Wiederbelebung des Staats-Raths gegenwärtig eine derartige vollkommen geeignete Abhülfe darbiete.

Der Hinblick auf die dermalige Lage der Gesetzgebung, welche so erhebliche Lücken noch auszufüllen und die fundamentale Organisation des Landes erst zu vollenden habe, lasse darüber keinen Zweifel, daß jetzt noch keineswegs der Zeitpunkt gekommen sei, wo eine alljährliche regelmäßige Einberufung der Kammern entbehrt werden könne. Nicht minder müsse einleuchten, daß die Anhäufung eines so reichen, schon jetzt bei alljährlicher Kammerberufung kaum zu bewältigenden, Materials die Sitzungszeit der Kammern, wenn sie nur alle zwei Jahr zusammenträten, ungewöhnlich verlängere, mithin eine Zeitersparniß nicht erzielen, wohl aber eine sehr nachtheilige Verzögerung in manchen dringenden legislatorischen Arbeiten herbeiführen werde, ganz abgesehen davon, daß eine gründliche Vorbereitung der Gesetzes-Vorlagen durch die vorgeschlagene Maßregel an sich noch keineswegs gewährleistet sei. Bei der gegenwärtigen großen Beweglichkeit und Veränderlichkeit der, vorzugsweise in der zweiten Kammer vertretenen, Volksanschauung werde die fortdauernde Uebereinstimmung der politischen Ansicht der Abgeordneten mit ihren Wählern durch die beantragte Verlängerung der Legislatur-Periode gefährdet, ebenso biete die, zum Theil noch nicht vollendete, Umgestaltung sehr vieler Zweige der Staats-Verwaltung große Schwierigkeiten für eine Feststellung des Staatshaushalt-Etats auf eine längere als einjährige Etats-Periode dar, indem die nothwendig werdenden häufigen Abänderungen und Nachträge mehr Zeit und Mühe beanspruchten als die Aufstellung alljährlich neuer Etats. Jedenfalls liege es in der Natur der Sache, daß die Initiative der Staats-Regierung gerade hier recht eigentlich an ihrem Platze wäre, wo es auf die zweckmäßigste Regelung der Ressortverhältnisse ankomme. Unverkennbar habe die Regierung in der alljährlichen Berufung der Landes-Repräsentation das wirksamste Mittel, ihre Verantwortlichkeit zu mindern, und sich durch einen Beistand zu kräftigen, welcher erfahrungsmäßig auf die Verbesserung der Gesetz-Entwürfe im konservativen Sinne wesentlich eingewirkt habe, auch in Zeiten politischer Erregung das durchgreifendste Ableitungsmittel bilde für etwanige Explosionen der Parteileidenschaft. Endlich möchte es weder das Ansehen des Staats-Grundgesetzes, noch das Ansehen der Landesvertretung fördern, wenn ersteres durch vereinzelte Abänderungs-Anträge dem Schicksale eines langsamen Zerpflücktwerdens ausgesetzt und wenn dieselben Kammern so viel Eile zeigten, ihr eigenes Verfassungswerk, Angesichts der neuen Wahlen und einer gänzlichen Umgestaltung der Ersten Kammer, welche durch die Annahme des vorliegenden Abänderungs-Antrages ohnehin in der Zeitdauer ihrer legislatorischen Thätigkeit eine sofortige Beschränkung erleiden würde, artikelweise wiederum in Frage zu stellen.

Eine solche Auffassung wurde von der anderen Seite als richtig nicht anerkannt. Es sei, bemerkte man, keineswegs gleichgültig, gewissen Berufsklassen der Bevölkerung und zwar denjenigen, welche mit einer unabhängigen äußern Stellung praktische Lebenserfahrung und eine gründliche Einsicht in die bestehenden ländlichen Verhältnisse verbänden, die Annahme oder Beibehaltung eines Mandats für die Kammern beinahe unmöglich zu machen, ebenso fänden die Anforderungen an die höchsten Staats-Organe in Betreff der, von ihnen zu bewirkenden, legislatorischen Vorarbeiten keineswegs in einer mehreren oder minderen Bequemlichkeit, wohl aber in dem, was Menschenkraft überhaupt zu leisten vermöge, ihre natürliche Grenze, über welche hinaus jede fernere Anforderung zur Ungerechtigkeit werde.

Sehr zu wünschen und zu hoffen sei es, daß die Fluktuationen wechselvoller Zeitrichtung mehr und mehr, und zwar recht bald, jener ruhigen Ueberlegung Platz machen würden, welche die dauernde Befestigung unserer Zustände als das Ziel ihrer Bestrebungen erkenne. Bei aller Würdigung dessen, was die legislatorische Thätigkeit der Kammern für die Verbesserung der Gesetz-Entwürfe seither gewirkt, bei aller Verschiedenheit der Auffassung über die größere oder geringere Bedeutung derselben, sei doch die große Apathie und die mehr und mehr verminderte Theilnahme an den parlamentarischen Verhandlungen bei einem großen Theile der Bevölkerung, eine nicht wegzuleugnende, alle Beachtung verdienende, Thatsache. Man müsse die Verhältnisse nehmen, wie sie wirklich wären, und die jetzt bestehenden Zustände mit Unbefangenheit in das Auge fassen, dann werde man den gestellten Abänderungs-Anträgen die Zustimmung nicht versagen können.

Digitized by Google

Die Majorität der Versammlung theilte inzwischen diese Ansicht nicht, sondern lehnte die drei Abänderungs-Anträge des Abgeordneten von Ploetz mit 9 gegen 5 Stimmen ab, nachdem ein innerhalb der Kommission gestellter Antrag auf Einführung einer dreijährigen Etats-Periode, mit Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen, zurückgezogen war, weil er als weitergehend die Kompetenz der Kommission zu überschreiten scheine und deshalb als besonderer Antrag bei der Kammer eingebracht werden solle, was inmittelst auch geschehen ist.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 205—206.)

Anm. 2. Der von dem Abgeordn. Freih. v. Vinke gestellte Verh.-Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung (Druckf. Nr. 82) wurde (mit 195 gegen 45 Stimmen) abgelehnt.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 205, Sitz.-Prot. er I. K. 1851—1852, S. 124.)

Zum Artikel 78.

Zum Art. 78 wurde in der I. Kammer von dem Abgeordneten Freiherrn v. Gaffron folgender Antrag gestellt (Druckf. Nr. 19):

Die Kammer wolle beschließen:
im verfassungsmäßigen Wege der Art. 107, 62 u. 64, — in dem Art. 78 der Verf. v. 31. Jan. 1850 den zweiten Absatz, welcher lautet:

„Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer."

zu streichen.

Gründe.

Die Theilnahme und Mitwirkung der Staats-Beamten ist zwar vermöge der ihnen beiwohnenden Fachkenntniß für die Kammern nützlich, ja nothwendig, auch in mehreren Ländern hergebracht; es ist aber der Ordnung im Staatsdienst entgegen, wenn sie des Urlaubs nicht bedürfen sollen. Gerade im konstitutionellen Staatsleben ist eine kräftige Administration erforderlich, welche durch anbauernde Entfernung vieler Beamten von ihrem Wirkungskreise benachtheiligt werden kann. Es muß daher dem Ermessen der Minister überlassen sein, ob Staats-Beamte für die Dauer der Kammer-Sitzungen in ihren Amtsverrichtungen entbehrt werden können, und ihnen freistehen, unter Umständen die Betheiligung an den Kammern zu versagen.

I. Der Antrag wurde, nachdem er in der 7. Sitz. der I. Kammer v. 18. Dec. 1851) die erforderliche Unterstützung erhalten hatte, einer Kommission zur Vorberathung überwiesen.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 34 u. 35, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 40.)

II. Die Kommission empfahl (in dem Ber. v. 24. Jan. 1852) die Annahme des Antrages[1]).

III. Das Plenum der I. Kammer beschloß indeß (in der 17. Sitzung v. 30. Jan. 1852) mit 77 gegen 57 Stimmen) den Antrag abzulehnen[2]).

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 216—217, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 124 u. 125.)

Hiermit war der Gegenstand erlediget und gelangte nicht zur Berathung an die II. Kammer.

Anm. 1. Der Ber. der Kommission der I. K. v. 24. Jan. 1852 (Druckf. Nr. 75 ad 2) motivirt den Antrag in folgender Weise:

Zur Unterstützung des Antrages wurde angeführt:

Die Theilnahme der Beamten an der Landes-Repräsentation könne wegen der ihnen vorzugsweise beiwohnenden Intelligenz und Geschäftskunde gegenwärtig noch nicht ganz entbehrt werden, es widerspreche aber jeder Ordnung im Staatsdienste, wenn Beamte zum Eintritt in die Kammer den Urlaub ihrer vorgesetzten Dienst-Behörde nicht nachzusuchen hätten. Bei der bestehenden Staats-Verfassung sei vorzugsweise eine kräftige Administration geboten, eine solche aber bei dauernder Entfernung der wichtigsten Administrativ-Beamten aus ihrem Geschäftskreise, zumal in Zeiten politischer Erregung, unmöglich. Hiervon abgesehen, gefährde eine prinzipielle Opposition der eigenen Beamten das Ansehen und die Machtstellung der höchsten Staats-Behörden auf das Tiefste, und übe einen zersetzenden Einfluß auf den ganzen Staats-Organismus aus, welchem auf das Kräftigste zu begegnen nicht allein in dem Rechte, sondern auch in der unabweislichen Pflicht der Staats-Regierung liege; es sei ganz unvereinbar mit den ersten Grundregeln der Amts-Disziplin, wenn Beamten, welche nicht ohne die wesentlichste Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses bei Ausübung ihrer Dienst-Funktionen entbehrt, oder von denen nur eine systematische rücksichtslose Opposition erwartet werden könne, ohne Urlaub der Eintritt in die Kammer gestattet sei.

Von der andern Seite wurde zur Widerlegung des Antrages angeführt, daß, je anerkannter die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Betheiligung der Staatsbeamten bei den Kammer-Verhandlungen sei, desto unerläßlicher erscheine es, daß alle Ansichten derselben dabei zur unverkürzten Geltung gelangen könnten; der Staats-Regierung dürfe daher die Befugniß nicht eingeräumt werden, Beamten, deren Ansichten mit den ihrigen nicht übereinstimmten, die Möglichkeit zu deren Geltendmachung in den Kammern durch Versagung des Urlaubs unter irgend einem Vorwande zu entziehen. Die Versuchung zum Mißbrauche einer solchen Macht, liege im konstitutionellen Staatsleben, wo die Minister auf eine starke Majorität in der Landesvertretung sich zu stützen hätten, zu nahe, als daß sie verkannt werden könne. Das passive Wahlrecht der Beamten sei ein Recht, das ihnen als Staatsbürgern zustehe, und durch ihre gleichzeitige Eigenschaft als Staatsbeamte mittelst Urlaubsverweigerung ihnen nicht verkümmert werden dürfe. Wenn die Art. 83 u. 84 der Verf.-Urk

ausdrücklich feststehen: daß die Mitglieder beider Kammern, als Vertreter des ganzen Landes nach ihrer freien Ueberzeugung und ohne an Instructionen oder Aufträge gebunden zu sein, zu stimmen, auch von ihrer Abstimmung in den Kammern niemals Rechenschaft zu geben hätten, so dürfe auch folgerichtig den Beamten durch Versagung oder Entziehung des Urlaubs das ihnen gewährleistete Recht freier Abstimmung keineswegs geschmälert werden. Es führe dies zu einem Schein-Constitutionalismus, zur Unwahrheit und zur Verletzung der innern Würde des Beamtenstandes, welchem bei den Fluktuationen der Zeitrichtung und dem häufigen Wechsel der leitenden Prinzipien eine stete Uebereinstimmung mit den höchsten Staats-Organen kaum möglich sein dürfte. Wolle man die pflichttreue und gewissenhafte Erwägung der Beamten in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Landesvertreter in diesem Maße beschränken, so sei es vorzuziehen, ihre Theilnahme an der Landes-Repräsentation gänzlich auszuschließen.

Dieser Ausführung wurde mit der Bemerkung entgegengetreten, daß die ganze dienstliche Stellung der Beamten, der eigentliche Charakter ihres Berufs und jeder segensreiche Erfolg desselben unabweislich bedingt werde durch die ungetrübte Aufrechthaltung einer Amts-Disziplin. Wenn Gehorsam und pflichtmäßige Unterwerfung nicht mehr in dem Beamtenstande vorwalte, wenn es herkömmlich werde, daß die der Regierung feindliche Partei ihre Vertreter in den Kammern aus dem Beamtenstande wähle, wenn der depravirende Eindruck einer systematischen Beamten-Opposition nicht unmöglich gemacht werde, dann müsse der ganze Staats-Organismus gelähmt und der innern Auflösung entgegengeführt werden. Die Nothwendigkeit eines Urlaubes zum Eintritte in die Kammern schließe an sich die Beamten von der Landesvertretung ebensowenig aus, als dadurch eine erschöpfende Diskussion verhindert werde, wie solches das Beispiel des Vereinigten Landtages zur Genüge dargethan habe. Pflichttreue Beamte würden allerdings, wenn sie durch Annahme eines Mandats für die Kammern mit ihren speziellen Amtspflichten in Konflikt zu gerathen besorgen müßten, solches Mandat nicht annehmen oder niederlegen, und wenn hierdurch die übergroße Anzahl von Beamten in den Kammern einige Beschränkung erleide, so sei dies keineswegs als ein Nachtheil, sondern aus den oben erwähnten Gründen selbst als ein Vortheil zu bezeichnen.

Wünschenswerth möchte es überhaupt sein, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Staats-Regierung gewisse Kategorien von Beamten, theils weil sie in ihrer dienstlichen Stellung nicht zu entbehren, theils weil sie die nöthige politische Reife sich anzueignen, noch nicht Gelegenheit gefunden, von der Wählbarkeit ganz auszuschließen. Die nähere Feststellung dieser Kategorien könne aber, wegen der dabei in Betracht kommenden, vielfachen Rücksichten nur von der Staats-Regierung selbst ausgehen.

Für den Fall einer etwaigen Verwerfung des Freiherrn v. Gaffron'schen Antrages stellte ein Mitglied der Kommission folgenden eventuellen Verbesserungs-Antrag:

Die Kammer wolle dem Alinea 2 im Art. 78 der Verf.-Urk. folgende Fassung geben:

> Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritte in die Kammer, dem betreffenden Departements-Minister steht jedoch frei, der Kammer die Gründe anzuzeigen, welche, im Interesse des Dienstes, das Verbleiben des gewählten Beamten in seinem Amte erheischen, und die Kammer entscheidet sodann über die Erheblichkeit der Einsprache.

Der Antragsteller motivirte diesen eventuellen Antrag dadurch, daß derselbe einerseits die Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassungs-Bestimmung und dadurch die Vermeidung einer Censur der Dienstvorgesetzten über die politische Richtung der in die Kammern gewählten Beamten, andererseits die Wahrung des dienstlichen und Staats-Interesses durch die eigene und alleinige Entscheidung der Kammer ermögliche.

Dieses Unter-Amendement fand jedoch aus dem Grunde in der Kommission keinen Anklang, weil dadurch die Regierung in eine ungeeignete Stellung zu den Kammern versetzt werden würde.

Nachdem der Regierungs-Kommissarius, welcher Seitens des Ministerii des Innern der Berathung dieses Gegenstandes beigewohnt, sich für den Abänderungs-Antrag des Freiherrn v. Gaffron erklärt und dessen Annahme empfohlen hatte, wurde zur Abstimmung geschritten, welche ergab, daß sich 9 Stimmen für die Annahme und 5 Stimmen gegen dieselbe erklärten. Hierdurch wurde der vorhin erwähnte eventuelle Antrag von selbst erledigt. Die Kommission empfiehlt daher der Kammer die Annahme des Antrages.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 208—209.)

Anm. 2. Der von dem Abgeordn. Freiherrn v. Vincke gestellte Verb.-Antrag auf Uebergang zur Tages-Ordnung (Druckf. Nr. 82) wurde (mit 95 gegen 45 Stimmes) abgelehnt. (Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 205, Sitz-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 124).

Zum Artikel 85.

Zum Artikel 85 wurde in der I. Kammer von dem Abgeordneten Dr. Klee folgender Antrag (Druckf. Nr. 28) gestellt.

Die Kammer wolle beschließen:

daß zur Abänderung des Art. 85 der Verf.-Urk. im verfassungsmäßigen Wege nachstehende Bestimmung angenommen werde:

> Die Mitglieder der Zweiten Kammer erhalten weder Diäten noch Reisekosten. Diese Bestimmung tritt mit dem Schluß der gegenwärtigen Legislatur-Periode in Kraft."

Gründe.

Die Nothwendigkeit, die Würde der Landes-Vertretung ganz allgemein zu einem Ehren-Amt zu erheben, bei welchem die damit verbundenen Opfer aus freiem Patriotismus ohne Entgelt getragen werden.

Digitized by Google

I. Der Antrag wurde, nachdem er (in der 8. Sitz. der I. Kammer v. 5. Jan. 1852) die erforderliche Unterstützung erhalten hatte, einer Kommission zur Begutachtung überwiesen.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 49, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 46 u. 47).

II. Die Kommission empfahl (in dem Ber. v. 24. Jan. 1852) die Ablehnung des Antrages[1]).

III. Im Plenum fand die Berathung darüber in der 17. Sitz v. 30. Jan. 1852 statt, wobei indeß der Antrag vor der Abstimmung von dem Antragsteller zurückgezogen wurde[2]).

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 205—208, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 124.)

Anm. 1. Der Ber. der Kommission v. 24. Jan. 1852 (Druckf. Nr. 75 ad 1) motivirt diesen Antrag in folgender Art:

Zur Begründung des Antrages des Abgeordn. Dr. Klee wurde angeführt: „Jede Landesvertretung sei ein Ehrenamt, bei welchem die damit verbundenen Opfer aus freiem Patriotismus getragen werden müßten. Die I. K., in ihrer jetzigen Bildung nicht minder eine Wahlkammer wie die Zweite, verwirkliche dies Prinzip und zeige dessen Ausführbarkeit; jede Verdächtigung wegen obwaltender Nebenrücksichten finde hierdurch ebenso, wie der Vorwurf, seine Erledigung, daß durch die alljährliche lange Dauer der Kammer-Sitzungen nicht unbedeutende, von den Steuerpflichtigen aufzubringende, Kosten erwüchsen, welche von vielen Seiten — ob mit Recht oder Unrecht, müsse dahingestellt bleiben — als in keinem Verhältnisse stehend mit dem dadurch erzielten Nutzen für das Landes-Wohl bezeichnet würden. Bei den vielfachen und sehr erheblichen Mängeln des gegenwärtigen Wahl-Systems für die Zusammensetzung der II. K. bedürfe es im Interesse konservativer Wahlen eines solchen durchgreifenden Korrektives, zur Beseitigung des fluktuirenden staatsgefährlichen Elementes, wenngleich nicht zu verkennen sei, daß der Geldaristokratie dadurch ein allerdings nicht wünschenswerthes Uebergewicht in der Landesvertretung geschaffen werden möchte; sobald es gelinge, obigen Mängeln des Wahlsystems anderweitige durchgreifende Abhülfe zu verschaffen, könne das jetzt vorgeschlagene Korrektiv auch wiederum in Wegfall kommen. Um seinen Erfolg übrigens nach allen Seiten hin zu sichern, erscheine die Erweiterung des Antrages dahin wünschenswerth, daß dadurch jede Möglichkeit anderweitiger Deckung der Diäten und Reisekosten aus Privatmitteln ausgeschlossen werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurde daher ein Zusatz dahin beantragt:

„Die Annahme irgend einer Remuneration zieht den Verlust des Mandats nach sich."

Gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Klee und den eben erwähnten Zusatz-Antrag erhob sich von mehreren Seiten lebhafter Widerspruch. Man wollte eine Beeinträchtigung der Würde der Landesvertretnng und eine Gefährdung ihres Ansehens in dem Bezuge angemessener Diäten und Reisekosten, welche nur eine Vergütung wirklicher Aufwendungen gewährten, nicht erkennen, und hielt es jedenfalls bedenklich, daß die desfallsige Initiative von der I. K. ausgehe, vielmehr werde ein solcher Antrag nur von der Staats-Regierung oder von der dabei unmittelbar betheiligten II. K. selbst zu stellen sein. Ein solcher Census für das passive Wahlrecht sei jedenfalls ein ungemein hoher, lege die Entscheidung ausschließlich in die Hände der Geldmänner und bedrohe die ganze Existenz der II. K. in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung, indem es mit Rücksicht auf den geringen Wohlstand einzelner Landestheile sehr schwer, fast unmöglich sein werde, die erforderliche Anzahl geeigneter Mitglieder für die II. K. zu finden, welche bereit und im Stande wären, so große pecuniäre Opfer zu bringen. Die Gefahren des gegenwärtigen Wahl-Gesetzes könnten in dem behaupteten Umfange nicht anerkannt werden; der Erfolg sei im Ganzen ein zufriedenstellender gewesen, und besondere Nachtheile aus der seitherigen Geltung des Art. 85 der Verf.-Urk. nicht erkennbar geworden. Halte man aber eine Abänderung des dermaligen Wahlsystems für unerläßlich, so möge man mit derselben statt solcher Korrektive im gesetzlichen Wege vorgehen. Jedenfalls werde der Wegfall von Diäten und Reisekosten neben manchen ungeeigneten auch gewiß sehr viele geeignete Persönlichkeiten von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten ausschließen und der Erfolg dem konservativen Interesse keineswegs in dem erwarteten Umfange entsprechen. Endlich sei der gegenwärtige Zeitpunkt, wo die Neubildung der I. K. in naher Aussicht stehe, und mehrere Anträge auf anderweitige Umgestaltung der Verf.-Urk. gestellt wären, als der geeignete nicht anzuerkennen, um den Art. 85 der gewünschten Abänderung zu unterwerfen.

Bei der hiernächstigen Abstimmung wurde der Antrag des Abgeordn. Dr. Klee mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt und dadurch zugleich der vorerwähnte Zusatz-Antrag erledigt.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 205—206.)

Anm. 2. Der von dem Abgeordn. Freiherrn v. Vincke gestellte Verb.-Antrag auf Uebergang zur Tages Ordnung (Druckf. Nr. 82) war vorher (mit 95 gegen 45 Stimmen) abgelehnt worden.

(Verhandl. der I K. 1851—1852, S. 205, Sitz.-Prot. der I. K. 1851—1852, S. 124.)

Zu Artikel 94 und 95.

Die Artikel 94 und 95 sind aufgehoben und anderweitige Bestimmungen an deren Stelle gesetzt worden.

Hierüber disponirt das (nachstehende) Gesetz v. 21. Mai 1852, betr. die Abänderung der Artikel 94 u. 95 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Die Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz.

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1352.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1852, S. 249, Nr 3546.)

I. Die Abänderung der Art. 94 und 95 wurde in der I. Kammer beantragt, in welcher zwei darauf gerichtete Vorschläge gestellt wurden, nämlich:

1. Von dem Abgeordneten Dr. Klee (Druckf. Nr. 73):

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege in dem Art. 94 der Verf. Urk. die Worte: „bei allen politischen Verbrechen" zu streichen.

Gründe.

Die seit Einführung der Geschwornen-Gerichte täglich mehr hervorgetretene Erfahrung, wie wenig gerade bei den politischen Verbrechen, zumal in politisch so aufgeregten Zeiten wie die unsrigen sind, ein unbefangener mit der Gerechtigkeit in Einklang stehender Spruch von den Geschwornen zu hoffen steht.

2. Von dem Abgeordneten Graf v. Itzenplitz (Druckf. Nr. 60.):

Die Kammer wolle beschließen:

im verfassungsmäßigen Wege der Art. 107, 62 und 64, den Art. 65 der Verf. abzuändern und dahin zu fassen: „Es kann, durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz, ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrathes und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift."

Gründe.

Ein solcher Staats-Gerichtshof ist nicht blos zulässig, sondern er erscheint nothwendig, so lange alle in dem vorgenannten Artikel beregten Verbrechen vor die Geschwornen kommen, welche gerade für diese Angelegenheiten am wenigsten geeignet erscheinen. Der Staats-Gerichtshof kann aber nicht ein Schwurgerichtshof sein: ohne ganz überwiegenden Einfluß der Regierung auf die Besetzung des Schwurgerichts, würde die Sicherheit des Staates und seiner Verfassung bei einem Staats-Schwurgerichtshofe nicht geborgen sein, und bei einem solchen überwiegenden Einfluß der Regierung kann jeder augenblickliche Machthaber das Schwurgericht leiten, wie dies die Geschichte vielfältig beweist. Ein mit unabhängigen Richtern besetzter Gerichtshof, giebt wohl hier die meiste Gewähr für ernste und unbefangene Rechtspflege. Dieser Art. der Verf. ist bekanntlich durch die Königl. Proposition v. 7. Jan. 1850 herbeigeführt worden, nach welcher es aber kein Schwurgerichtshof sein sollte.

A. Beide Anträge wurden, nachdem sie (in der 14. und 15. Sitz. der I. Kammer v. 21. und 26. Jan. 1852) genügend unterstützt worden, einer Kommission zur Begutachtung überwiesen.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 143 u. 158, Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 90 u. 101.)

B. Die Kommission der I. Kammer, welche beide Anträge gemeinschaftlich zur Berathung zog, beantragte (in dem Ber. v. 6. Febr. 1852)[1]:

a) den Art. 94 dahin abzuändern:

Bei Verbrechen und bei Preß-Vergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten, durch Geschworene, in soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Politische Verbrechen und Vergehen gehören nicht vor die Geschworenen. Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz.

b) den Art. 95 dahin abzuändern:

Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrathes und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

C. Das Plenum der I. Kammer trat (in der 22. Sitz. v. 11. Febr. 1852) den Anträgen der Kommission bei.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 679 u. 680, Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 170.)

Bei der (in der 39. Sitz. v. 4. März 1852) nach dem Ablaufe von 21 Tagen veranlaßten zweiten Abstimmung wurde dieser Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 311 u. 312, Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 310.)

II. Dieser von der I. Kammer gefaßte Beschluß gelangte hierauf zur weiteren Veranlassung an die II. Kammer.

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte (in dem Bericht vom 23. März 1852), dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten[2].

B. Das Plenum lehnte indeß (in der 54. Sitz. v. 31. März 1852) den Antrag der Kommission ab und beschloß statt dessen zur Abänderung der Art. 94 u. 95 die Annahme desjenigen Gesetz-Entwurfes, welcher schließlich die Sanktion der Krone erhalten hat[3].

(Verhandl. der II. K. 1851—1852, S. 1070—1076, Sitz. Prot. der II. K. 1851—1852, S. 483.)

Digitized by Google

Bei der nach Ablauf von 21 Tagen (in der 57. Sitzung vom 22. April 1852.) veranlaßten zweiten Abstimmung wurde der gefaßte Beschluß wiederholt genehmiget.

(Verhandl. der II. K. 1851—1852, S. 1108—1113, Sitz. Prot. der II. K. 1851—1852, S. 534 u. 535.)

III. Da der Beschluß der II. Kammer von demjenigen der I. Kammer abwich, so fand in der letzteren eine anderweitige Berathung des Gegenstandes statt.

A. Die Kommission der I. Kammer empfahl (in dem Ber. v. 24. April 1852) die Annahme des von der II. Kammer beschlossenen Gesetz-Entwurfs[4]).

B. Das Plenum trat (in der 57. Sitz. v. 27. April 1852) dem Antrage der Kommission (mit 96 gegen 31 Stimmen) bei.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 1020—1021, Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 460.)

Dieser Beschluß wurde bei der nach Ablauf von 21 Tagen (in der 68. Sitzung vom 19. Mai 1852) wiederholt (mit 101 gegen 38 Stimmen) genehmiget.

(Verhandl. der I. K. 1851—1842, S. 1254, Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 579.)

Anm. 1. Der Ber. der Kommission der I. K. v. 6. Febr. 1852 (Druckf. Nr. 95) motivirt den Antrag der Kommission in folgender Art:

Nachdem die Kommission, bei welcher die Staats-Regierung durch den Minister der Justiz und einen Kommissarius des Ministerii des Innern vertreten war, beschlossen hatte, im Hinblicke auf den inneren Zusammenhang der beiden Anträge der Abgeordn. Dr. Klee und Gr. v. Itzenplitz die General-Diskussion über beide gleichzeitig zu veranlassen, wurde zur Unterstützung derselben Folgendes angeführt:

Das Institut der Geschwornen-Gerichte, in welchem man das Ergebniß fortschreitender politischer Entwickelung, eine erfolgreiche eigene Betheiligung des Volkes an dem Rechtsprechen und eine besondere, von dem Beamtenthume unabhängige Garantie für die Rechtssicherheit zu finden geglaubt, habe diesen Erwartungen keineswegs entsprochen. Die, aus dem Anstreben einer gleichen Gesetzgebung für den ganzen Umfang der Monarchie hervorgegangene, Einführung der Geschwornen-Gerichte in allen Landestheilen, habe bei deren großer inneren Verschiedenheit vielfache Interessen verletzt, und sehr erhebliche Bedenken gegen die segensreiche Wirksamkeit dieser Maaßregel hervorgerufen. Statt das Rechtsbewußtsein im Volke mehr zu beleben, statt die Achtung vor dem Gesetze, und das Vertrauen zu deren Organen zu kräftigen, statt eine lebhaftere, allgemeine, Betheiligung an dem Finden des Rechtes zu erwirken, und, statt in der Oeffentlichkeit des Verfahrens, in der Uebertragung entscheidender Funktionen an nicht gelehrte, aber praktische und einsichtige Männer aus der Mitte der Bevölkerung ein Korrektiv zu gewinnen für die Irrthümer und Ausschreitungen der öffentlichen Meinung, — habe man, namentlich in denjenigen Provinzen, die erst seit kurzer Zeit mit dieser Institution bedacht worden, nur unter großem Widerstreben dem Rechtsschutze der Richter-Kollegien entsagt, in der Nöthigung zu den, mit Kosten und vielfacher Geschäftsversäumniß verbundenen, Funktionen der Geschwornen nur eine neue und sehr lästige Beschränkung der natürlichen bürgerlichen Freiheit und in der Entscheidung der Geschworenen keineswegs einen, von der öffentlichen Meinung getragenen, Rechtsspruch, sondern vielmehr den Ausdruck variirender Zeitrichtung und von Einwirkungen erkannt, die nicht geeignet wären, irgend welche Garantie für eine gerechte und unpartheiische Entscheidung über die höchsten Lebensgüter: Freiheit, Ehre und Leben zu leisten. Man dürfe sich nicht verhehlen, daß die Antipathien gegen das Geschworenen-Institut in seiner jetzigen Gestaltung mehr und mehr Umfang und Bedeutung im Lande gewonnen, und daß viele Stimmen sich sogar für dessen gänzliche Beseitigung, als den dermaligen Zuständen nicht entsprechend, erhoben hätten. Umsomehr erscheine es geboten, diejenigen Abänderungen auf dem geordneten Wege anzubahnen, welche die wesentlichsten Mängel und die am bemerkbarsten gewordenen Uebelstände zu beseitigen geeignet wären. Durch diese Auffassung und den lebhaften Wunsch einer wahrhaften Verbesserung unseres Rechtszustandes, wären die vorliegenden Anträge auf Verfassungs-Aenderung hervorgerufen, von denen zunächst der, den Art. 94 betreffende, Antrag des Abgeordneten Dr. Klee, als der allgemeinere, zur Spezial-Diskussion gestellt wurde.

1. Antrag des Abgeordneten Dr. Klee (Nr. 73 der Druckf.) auf Abänderung des Art. 94 der Verf.-Urk.

Der Abgeordnete Dr. Klee bezweckt durch diesen Antrag die im verfassungsmäßigen Wege zu bewirkende Entfernung der Worte:

„bei allen politischen Verbrechen"

aus dem Art. 94 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, um dadurch für die Aburtelung aller politischen-Verbrechen und Vergehen die Kompetenz der Schwurgerichte auszuschließen. Zur Rechtfertigung dieses Antrages beruft sich derselbe auf die, seit Einführung der Geschworenen-Gerichte immer lebendiger hervorgetretene, Erfahrung, wie wenig gerade bei dieser Kategorie von Verbrechen oder Vergehen in politisch so aufgeregten Zeiten wie die unsrigen, ein unbefangener, mit der Gerechtigkeit in Einklang stehender, Urtelsspruch von Geschwornen zu hoffen stehe; es sei daher unabweislich, alle politischen Verbrechen und Vergehen der Kompetenz der Schwurgerichte ganz zu entziehen, woraus dann folge, daß selbige der richterlichen Entscheidung der ordentlichen Gerichtshöfe fernerhin unterliegen würden; die Regelung der speziellen Kompetenz-Frage und des Instanzenzuges, namentlich ob und welche Klasse von Unter-Gerichten als Spruch-Behörde erster Instanz zu bezeichnen, müsse der Spezial-Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Dieser Ausführung, deren Tendenz und thatsächliche Grundlage von vielen Seiten eine durchaus zustimmende Anerkennung fand, wurde nur entgegengestellt, daß die Formulirung des Antrages dem beabsichtigten Zwecke insofern nicht zu entsprechen scheine, als das, in vielen Landestheilen bereits während seines kurzen Bestehens so mißliebig gewordene, Institut der Geschwornen-Gerichte einer durchgreifenderen Reform, als der hier beantragten, bedürfe, dieser aber durch eine solche theilweise, nicht erschöpfende, Remedur keine genügende Abhülfe geschehe; ohnehin schließe die beantragte Entfernung der Kategorie der politischen Verbrechen aus dem Art. 94 der Verf.-Urk. keineswegs aus, daß diese politischen Verbrechen, als zu der generellen Gattung der „mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen" — wie Art. 94 im Eingange solche bezeichne — gehörig, dennoch der Kompetenz der Schwur-Gerichte anheimfielen.

Das erst nach Emanirung der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 publizirte Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, präcisire übrigens im §. 1 der einleitenden Bestimmungen die Begriffe von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen

Digitized by Google

ganz scharf, und erledige dadurch die besondere Qualifikation der „mit schweren Strafen bedrohten" Verbrechen im Art. 94 der Verf.-Urk. vollständig; eine desfallsige Redaktions-Aenderung erscheine daher gerechtfertigt.

Wenn hiernach die Fassung des Art. 94, wie der Antrag sie vorschlage, allerdings zu modifiziren sein werde, so könne den Intentionen des Antrages selbst die Zustimmung überall nicht versagt werden. Denn die Ausschließung der politischen Verbrechen und Vergehen von der Kompetenz der Geschworenen-Gerichte erscheine im Hinblicke auf die vielen, das Rechtsbewußtsein im Volke tief verletzenden, Entscheidungen um so unerläßlicher, als man in denselben, sie möchten nun freisprechender oder verurtheilender Natur sein, leider nur den Ausdruck politischer Parteiansicht, keineswegs aber den, eines unparteiischen Rechtsspruchs zu erkennen gewohnt geworden; dies habe wesentlich dazu beigetragen, das wohlbegründete Ansehen und das Vertrauen in die Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidungen zu untergraben und die politischen Parteibestrebungen auf ein Gebiet hinüber zu führen, an welches man mit allem Rechte die Anforderung stellen dürfe, daß es sich fern von allen, die Unparteilichkeit verdächtigenden, Einwirkungen erhalte. Wenn man im Jahre 1848 die Hoffnung gehegt habe, durch Einrichtung der Geschwornen-Gerichte und Ueberweisung aller politischen Straf-Urtel an selbige, die Person der Richter jeglichem Einflusse wechselnder Zeitrichtung und leidenschaftlicher Exaltation zu entziehen, so habe man sich sehr bald überzeugen müssen, daß Geschwornen-Gerichte am wenigsten geeignet wären, den politischen Tageseinflüssen sich zu verschließen, und die würdige, und unparteiische Erfüllung einer solchen wichtigen Mission irgend zu gewährleisten. Uebrigens habe der oberste Gerichtshof ganz kürzlich und zwar unterm 9. Jan. d. J. (vergl. Justiz-Min.-Bl. 1852, Nr. 5, S. 36) eine Entscheidung getroffen, durch welche eine Gattung politischer Verbrechen und Vergehen, nämlich die Majestäts-Beleidigungen, insofern sie nicht durch die Presse begangen worden, der Kompetenz der Geschwornen-Gerichte entzogen, und der Aburtelung durch die gewöhnlichen Gerichtshöfe unterworfen wären. Wenn nun auf diese Weise allerdings ein Theil der politischen Verbrechen und Vergehen von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen worden, so sei dadurch doch dem oben angedeuteten Bedürfnisse, welches eine solche Ausschließung für sämmtliche politische Verbrechen und Vergehen beanspruche, keine genügende Abhülfe geschehen.

Dieser Auffassung wurde durch zwei Amendements Ausdruck gegeben, von denen das erstere

„die gänzliche Streichung des Art. 94 der Verf.-Urk.,"

das letztere dagegen nur eine andere Formulirung des Dr. Klee'schen Antrages dahin beantragt: daß der Art. 94 in folgender Fassung abzuändern:

„Bei Verbrechen und bei Preßvergehen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne, in soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Politische Verbrechen und Vergehen gehören nicht vor die Geschwornen.

Die Bildung des Geschwornen-Gerichts regelt das Gesetz."

Mit dem ersten Satze dieses Amendements erklärte sich der Justiz-Minister Namens der Staats-Regierung einverstanden, mit dem darauf folgenden Satze, welcher dahin lautet:

„Politische Verbrechen und Vergehen gehören nicht vor die Geschwornen,"

unter der Voraussetzung einverstanden, daß diese Frage nicht der Spezial-Gesetzgebung vorbehalten werden sollte.

Der Antragsteller schloß sich dem Amendement in seinem ganzen Umfange an.

Die hiernächst veranlaßte Abstimmung ergab folgendes Resultat: das erstgedachte, auf gänzliche Streichung des Art. 94 der Verf.-Urk. gerichtete Amendement, wurde mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt, und nachdem eine Theilung der Frage bei dem letzterwähnten Amendement beschlossen war, der erste Satz desselben mit 10 gegen 2 Stimmen, die beiden anderen aber (unter Hinzutritt eines, bei der früheren Abstimmung nicht anwesenden Kommissions-Mitgliedes) mit 12 gegen 1 Stimmen angenommen.

2. Antrag des Abgeordneten Grafen v. Itzenplitz auf Abänderung des Art. 95 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 (Nr. 60 der Drucksachen).

Der Abgeordn. Gr. v. Itzenplitz beabsichtigt durch den, von ihm gestellten, Abänderungs-Antrag aus dem Art. 95 der Verf.-Urk. alles dasjenige zu entfernen, was den daselbst für Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, insonderheit des Hochverraths in Aussicht gestellten Staatsgerichtshof zu einem Schwurgerichtshofe qualifizirt. Indem bemerkt wird, daß diese Aenderung nur eine Konsequenz sei von der, zu Art. 94 bereits von der Kommission beschlossenen, und eine spezielle Anwendung des, in Betreff aller politischen Verbrechen und Vergehen überhaupt ausgesprochenen, Verbotes schwurgerichtlicher Aburtelung auf gewisse Kategorien derselben enthalte, hebt der Antragsteller zur näheren Motivirung noch besonders hervor:

Die Entscheidung der Geschwornen über Verbrechen der eben bezeichneten Art, wie sie in Folge der Unruhen im Großherzogthum Posen und anderen Gegenden der Monarchie während der letzten Jahre in der bedauerlichsten Weise mehrfach stattgefunden, lege dem Staate, als unabweisliche Pflicht der Selbsterhaltung, die Verbindlichkeit zur bald möglichen Remedur in der vorgeschlagenen Weise auf. Es liege sehr nahe, daß die Staats-Regierung entweder die, im Art. 95 in Aussicht gestellte Errichtung eines solchen Schwurgerichtshofes auf sich beruhen lassen, oder zur Abwehr gegen die bedenklichen Folgen schwurgerichtlicher Entscheidungen, welche ihre ganze Existenz ernstlich zu gefährden geeignet wären jedenfalls sich einen entscheidenden Einfluß auf die Ernennung der Geschworenen sichern werde, der allerdings der Selbstständigkeit und Würde des Gerichtshofes wesentlichen Eintrag thun dürfte. Durch die Allerhöchste Botschaft v. 7. Jan. 1850 sei bekanntlich eine Fassung des Art. 95 ganz in der hier vorgeschlagenen Weise bereits empfohlen worden, und die jetzt angefochtene Eigenschaft eines Schwurgerichtshofes erst durch eine, von der II. K. beschlossene, hiernächst aber von der I. K. und der Krone genehmigte, Abänderung zur Geltung gelangt. Uebrigens sei nicht anzunehmen, daß nach Art. 95 für den ganzen Umfang der Monarchie ein und derselbe Staats-Gerichtshof in einem und demselben Orte und in derselben Zusammensetzung habe errichtet werden sollen, vielmehr werde zur Ersparung von Zeit und Kosten eine desfallsige Abhülfe im Wege besondrer Verordnung sich leicht finden lassen. Endlich müsse noch hervorgehoben werden, daß wenn der Art. 7 der Verf.-Urk. als Regel aufstelle, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, Ausnahme-Gerichte und außerordentliche Kommissionen aber unstatthaft wären, die im Art. 95 ausgesprochene Ausnahme von dieser Regel eine besondere Bedeutung gewinne, und die Wichtigkeit der hier befürworteten Umgestaltung dieser Gesetzstelle klar zu Tage lege.

Digitized by Google

Von einem Mitgliede der Kommission wurde, unter Hinweisung auf den Beschluß über den Dr. Klee'schen Antrag (Nr. 1 dieses Berichts) das Amendement gestellt, auch im Art. 95 der Verf.-Urk., wie der Antragsteller ihn befürwortet habe, vor dem Worte „Verbrechen" die beigefügte Qualifikation als „schwere" in Wegfall zu bringen, weil der §. 1 des Strafgesetzbuches eine solche zusätzliche Bestimmung überflüssig mache. Der Antragsteller erklärte sich mit dieser, von der Versammlung einstimmig angenommenen, Fassungsänderung einverstanden.

Nachdem der Justiz-Minister seine ausdrückliche Zustimmung zu dem, also formulirten, Abänderungs-Antrage des Abgeordn. Gr. v. Itzenplitz ausgesprochen, wurde zur Abstimmung geschritten und der Antrag mit 12 Stimmen gegen 1 angenommen.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 300—301 u. 311—312.)

Anm. 2. Der Ber. der Kommission der II. K. v. 23. März 1852 (Druckf. Nr. 208) giebt folgende Motive:

I. In Betreff des Art. 94. hat sich die Kommission in ihrer Majorität entschieden, dem Beschlusse der I. K. beizutreten und zwar aus folgenden Gründen:

Für das Institut der Geschworenen wird angeführt, daß es dazu diene, das Rechtsbewußtsein im Volke zu beleben, die Achtung vor dem Gesetze und das Vertrauen zu dessen Organen zu stärken und eine lebhaftere allgemeine Betheiligung bei dem Finden des Rechtes zu erwirken. Geht man hiervon aus, so führt es zu der Konsequenz, daß die Mitwirkung der Geschworenen bei allen strafbaren Handlungen, ja auch im Civil-Prozeß-Verfahren erforderlich sei. So liegt aber die Preußische Gesetzgebung nicht, da bekanntlich die meisten Vergehen und die Uebertretungen, so wie die Civil-Prozeßsachen von ständigen Richtern erledigt werden; es ist also anerkannt, daß in diesen Rechtsangelegenheiten auch ohne Geschworene eine geordnete und tüchtige Rechtspflege erzielt werden kann. Es fragt sich daher, ob bei den politischen Verbrechen und Vergehen eine unabhängige Rechtspflege mehr von den ständigen Richtern als von den Geschworenen-Gerichten erwartet werden kann? Diese Frage ist nach den bisherigen Erfahrungen zu Gunsten der ständigen Richter zu beantworten. Die Aussprüche der Geschworenen bei politischen Verbrechen und Vergehen, namentlich bei hochverrätherischen Unternehmungen und bei Majestäts-Beleidigungen erwecken in überwiegender Zahl große Bedenken, und lassen erkennen, daß die Geschworenen ihre Entscheidungen sehr häufig nicht nach dem rechtlichen Thatbestande, sondern nach anderen Gründen gefällt haben, daß sie befangen gewesen sind, und sich von politischen Partei-Ansichten haben leiten lassen. In einzelnen Fällen ist sogar bei den Geschworenen ein Mangel an politischem Muthe hervorgetreten. Es wurden in dieser Beziehung in der Kommission mehrere eklatante Beispiele angeführt, und es wurde insbesondere ein Fall hervorgehoben, in welchem mehrere in gleicher Lage befindliche Angeklagte in 3 Abtheilungen vor die Schwurgerichte gestellt werden mußten, die erste Abtheilung freigesprochen, die zweite meistens verurtheilt, und die dritte wiederum freigesprochen worden ist.

Es kann zwar nicht geleugnet werden, daß auch der ständige Richter sich irren und der Partei-Leidenschaft unterworfen sein könne: im Allgemeinen aber wird er durch die Art seiner Ausbildung und durch die tägliche Handhabung des Rechtes mehr im Stande sein, sich auf den objektiven Standpunkt zu stellen und frei von Parteirücksichten zu bleiben, als die Geschworenen, welche nach Beendigung ihrer Mission in ihre Privatstellungen zurücktreten. Diese sind auch nicht immer geeignet, sich bei der Entscheidung in Betreff politischer Verbrechen, bei welchen es sich öfters um die Lösung sehr schwieriger Fragen handelt, auf die Höhe der Anschauung zu erheben, welche zu einem richtigen Ausspruche erforderlich ist. Es steht zu besorgen, daß, wenn die politischen Verbrechen und Vergehen den Schwurgerichten belassen werden, das Vertrauen zu dem Institute gänzlich verloren gehen wird.

Aus diesen praktischen Gründen erscheint es nothwendig, die politischen Verbrechen und Vergehen den Schwurgerichten ganz zu entziehen und sie ständigen Richtern zu übergeben. Wenn man dies will, so war die Majorität der Kommission auch der Ansicht, daß dies offen schon jetzt auszusprechen und es nicht der Spezial-Gesetzgebung zu überlassen sei, und deshalb schloß sie sich dem Beschlusse der I. K. dahin an, daß politische Verbrechen und Vergehen fortan vor die Geschworenen nicht gehören sollen. Es ist diese Bestimmung, welche in die Verfassung aufgenommen werden soll, allerdings ein bestimmtes Verbot. Dergleichen Verbote enthält die Verf. v. 31. Jan. 1850 aber auch an andern Stellen, z. B. in Art. 27 und 40.

Die Kommission war sich, indem sie dem Beschlusse der I. K. beitrat, sehr wohl bewußt, daß es bei demselben noch eines besonderen Gesetzes bedürfe, durch welches anzuordnen sei, welche ständige Gerichten die politischen Verbrechen und Vergehen, und in welcher Zusammensetzung sie dieselben abzuurteln haben: sie ist aber der Meinung, daß es bis zum Erlasse dieses Spezial-Gesetzes bei dem bisherigen Verfahren verbleibe (Art. 110 der Verf.-Urk.) In der Zeit v. 5. Dec. 1848 bis zum 1. April 1849, an welchem zufolge der V. v. 3. Jan. 1849 die Schwurgerichte und die entsprechende Organisation der Gerichtshöfe ins Leben getreten sind, haben die bis dahin bestandenen Gerichte die Verbrechen und die politischen Vergehen ohne Geschworene abgeurtelt, und die Gültigkeit ihrer Urtel ist nirgend bezweifelt worden, ungeachtet schon damals durch die Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 bestimmt worden, daß mit schweren Strafen bedrohte Verbrechen, politische Verbrechen und Preßvergehen durch die Geschworenen-Gerichte entschieden werden sollten (Art. 93). So wird es also auch jetzt bis dahin, daß das erforderliche besondere Gesetz erlassen worden, bei dem verbleiben, was zur Zeit über die Kompetenz der Schwurgerichte für politische Verbrechen und Vergehen Rechtens ist.

Der Art. 94 der Verf. ist ferner in Beziehung auf die Worte: „mit schweren Strafen bedrohte Verbrechen" inkorrekt, da nirgend sich darüber eine Vorschrift vorfindet, was schwere Strafen sind; auch hat er bekanntlich eine abweichende Interpretation erfahren, indem von einer Seite die Worte: „welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt," lediglich auf die unmittelbar vor demselben stehenden Preßvergehen bezogen werden, während von anderer Seite die Meinnng aufgestellt wird, daß der allegirte Satz sich nicht nur auf die Preßvergehen, sondern auch auf die politischen und die übrigen Verbrechen beziehe, so daß also durch die Spezial-Gesetzgebung nach der ersteren Ansicht nur die Preßvergehen, nach der letzteren aber auch politische und andere Verbrechen von den Schwurgerichten eximirt werden können. Es ist daher in Uebereinstimmung mit der I. Kammer für nöthig zu erachten, daß die undeutlichen Worte: „mit schweren Strafen bedrohte" aus dem Art. 94 weggeschafft und die soeben angedeutete Streitfrage entschieden werde, und zwar dahin, daß die Ausnahme sich auch auf die Verbrechen zu erstrecken habe, damit die Spezialgesetzgebung unzweifelhaft im Stande sei, auch solche Verbrechen den Schwurgerichten zu entziehen, bei welchen die Mitwirkung der Geschworenen nicht angemessen erscheint. Dies wird erreicht, wenn statt: „welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt" gesetzt wird: „in so weit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt." Hierbei ist daran zu erinnern, daß noch unlängst in der Kammer die Frage erörtert worden, ob es rathsam sei, die einfachen Diebstähle im zweiten und ferneren Rückfalle vor die Gerichtsabtheilungen zu verweisen, und ob dies der jetzigen Fassung des Art. 94 gegenüber zulässig sei. Mehr

Digitized by Google

und mehr stellt sich aber heraus, daß die Schwurgerichte dergestalt überbürdet sind, daß sie die Last nicht zu tragen vermögen. In Beziehung auf die Preßvergehen erschien mit Rücksicht auf das mittlerweile erlassene Gesetz v. 12. Mai 1851 eine Aenderung nicht erforderlich, und somit auch hier der Beschluß der I. K. empfehlenswerth.

Außer der vorstehend entwickelten Ansicht trat in der Kommission noch eine andere hervor, welche in folgendem Amendement ihren Ausdruck fand:

statt des Art. 94 der Verf. einen neuen Artikel in nachstehender Fassung zu setzen:

> Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Die Vertheidiger dieses Amendements gingen davon aus, daß eine Verf.-Urk. die Bestimmung habe, gewisse hochwichtige politische Rechte zu garantiren, daß dahin aber Fragen über die Kompetenz der Gerichtshöfe nicht zu rechnen seien. Solche seien der Spezialgesetzgebung zu überlassen, welche sie nach dem praktischen Bedürfnisse zu regeln habe, und es seien in der Verf. bestimmte Gebote und Verbote über die Kompetenz der Gerichte zu vermeiden. Es erscheine daher ausreichend, wenn in der Verf. bestimmt werde, daß der Regel nach die Verbrechen vor die Geschworenengerichte gehörten, Ausnahmen aber auch hiervon Statt finden dürften. Alles Uebrige, namentlich wegen der politischen und Preßvergehen, sei durch die besonderen Gesetze zu entscheiden. Durch einen solchen Artikel, wie der vorgeschlagene, werde übrigens an der bestehenden Einrichtung, namentlich der jetzigen Kompetenz der Gerichte, bis dahin nichts geändert, daß die Spezialgesetzgebung, welcher dies anheim gegeben werde, ein Anderes anordne. Auch von den Vertheidigern des Amendements ward auf die Inkorrektheit des jetzigen Art. 94 der Verf. hingewiesen, und ebenfalls anerkannt, daß die Aussprüche der Geschworenen bei politischen Verbrechen und Vergehen häufig von der Art gewesen, daß das Vertrauen zu ihnen tief erschüttert sei.

Die Vertreter der Königl. Regierung erachteten es schon für einen großen Gewinn, wenn anstatt des Art. 94 der in dem vorerwähnten Amendement beantragte neue Art. angenommen werde. Sie hoben insbesondere zwei Gesichtspunkte hervor, welche in Betracht zu ziehen, einmal die Terminologie und sodann die Behandlung der politischen Verbrechen und Vergehen. In ersterer Beziehung bezeichneten sie die Fassung des Art. 49 der Verf. als eine gefährliche und verwirrende; denn nicht nur die schon erwähnte Unbestimmtheit des Ausdruckes „mit schweren Strafen bedrohte Verbrechen" sei zu tadeln, es fehle auch an einer Definition dessen, was politische Verbrechen und Vergehen seien. Weder die V. v. 3. Jan. 1849 noch das neue Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 enthalte eine solche Definition, welche auch das Landrecht nicht kenne. Die erwähnte Verordnung bestimme im §. 61 nur, welche Vorschriften des Landrechtes in ihrem Sinne als politische Verbrechen gelten sollen, und der Art. 19 des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche, welche strafbare Handlungen als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe gehören sollen.

Was die Behandlung der politischen Verbrechen und Vergehen betrifft, so wurde auch Seitens der Vertreter der Königlichen Regierung hervorgehoben, daß die Geschworenen in dieser Beziehung nur geringe Garantie für eine richtige Entscheidung und eine unpartheiische Rechtspflege darböten, da dieselben, wie die Erfahrung bestätigt habe, sehr häufig nicht nach dem Thatbestande, sondern aus andern Gründen, als denen der objektiven Anschauung, ihre Aussprüche gefällt hätten.

Bei der Annahme des Beschlusses der I. K. werde es allerdings eines besonderen Gesetzes zur Regelung der Kompetenz der ständigen Gerichte für die Aburtelung der politischen Verbrechen bedürfen, bis zum Erlasse eines solchen aber werde es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben müssen.

Die Minorität der Kommission trat den bisher erwähnten Ausführungen sehr bestimmt entgegen. Sie hielt vorzugsweise die Geschwornen-Gerichte zur Aburtelung der politischen Verbrechen und Vergehen für geeignet und glaubte, daß Bestimmungen hierüber in die Verfassung gehörten, wie denn auch bei Revision der Verf. vor zwei Jahren kein Bedenken in dieser Beziehung ausgesprochen worden. Es könne — wurde weiter angeführt — nicht zugegeben werden, daß die Entscheidung der politischen Verbrechen eine höhere Einsicht erfordere, als die der gemeinen Verbrechen. Ein unrichtiger Spruch von Geschworenen wirke nicht so nachtheilig auf das Rechtsgefühl des Volkes als der der ständigen Richter, und gerade bei den politischen Verbrechen gewähre ihre Aburtelung durch Geschworene im Volke ein größeres Vertrauen zu einer unabhängigen Rechtspflege; denn man werde sich von dem Gedanken nicht lossagen, daß die Regierung bei politischen Verbrechen immer betheiligt sei und ein Einfluß derselben auf die ständigen Richter, die stets in einem gewissen Abhängigkeits-Verhältniß zur Regierung sich befänden, könne nicht ganz weggeleugnet werden, während ein solcher auf die Geschworenen nicht stattfinde. Die bisherigen Erfahrungen, auf welche von der Majorität besonders Gewicht gelegt worden, seien, da sie erst seit wenigen Jahren gesammelt worden, nicht ausreichend, um eine Aenderung der Verf. zum Theil im diametralen Gegensatze vorzunehmen, wobei zu berücksichtigen, daß die Verf. v. 31. Jan. 1850 erst seit zwei Jahren in Gültigkeit sei. Es müsse erwartet werden, daß die Geschworenen mehr und mehr dahin gelangen würden, sich von Parteiansichten fern zu halten und sich auf die Höhe der objektiven Anschauung zu erheben; auch könne nicht anerkannt werden, daß die ständigen Richter besonnener und besser, als die Geschworenen, über politische Verbrechen aburtheilen würden, wie ja auch Fälle existirten, in welchen ständige Richter in dem Sinne entschieden hätten, der jetzt den Geschworenen zum Vorwurfe gemacht werde. Auch ständige Richter hätten in politischen Fragen von einander abweichende Entscheidungen gefällt. Ueberhaupt sei das Wort „Erfahrung" etwas sehr Unbestimmtes. Die Geschworenen seien eine Garantie für die Freiheit, und der Beschluß der I. K. beruhe überhaupt auf Mißtrauen gegen die Geschworenen-Gerichte. Uebrigens sei es unzulässig, Veränderungen der Verf. aus dem Grunde der Ueberlastung der Schwurgerichte vorzunehmen.

Die richtige Interpretation des Art. 94 sei die, daß der Zwischensatz „welche das Gesetz nicht ausnimmt" sich nur auf die Preßvergehen beziehe.

Die Minorität der Kommission erklärte sich hiernach gegen jede Abänderung des Art. 94 der Verf.

Von einer Seite ward hierbei — der Ansicht der Majorität entgegen — behauptet, daß, wenn der Beschluß der Ersten Kammer angenommen werden sollte, eine Vakanz eintreten werde, da nicht eingeräumt werden könne, daß die Schwurgerichte — einer solchen Verfassungsbestimmung gegenüber — bis zum Erlasse des erforderlichen besonderen Gesetzes in ihrer zeitigen Kompetenz über politische Verbrechen und Vergehen abzuurteln hätten. Von dieser Seite wurde noch besonders darauf hingewiesen, daß es überhaupt nicht rathsam sei, in der Verf. zwischen den verschiedenen Verbrechen zu unterscheiden, und die politischen anders zu behandeln, als die gemeinen.

Durch die Ausführungen der Minorität fand sich die Majorität jedoch nicht widerlegt. Nachdem von letzterer noch hervorgehoben worden, daß das Institut der Geschworenen, wenn man auf seine Entstehung zurückgehe, kein politisches

Digitized by Google

gewesen, daß man die Geschworenen vielmehr nur zur Feststellung des Beweises zugezogen, und daß man nicht daran gedacht habe, in ihnen eine politische Garantie finden zu wollen: trat die Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen dem Beschlusse der Ersten Kammer bei. Dieser kam nämlich zuerst zur Abstimmung, und wurde dadurch das oben erwähnte Amendement für erledigt erachtet.

II. Was ferner den Art. 95 der Verf.-Urk. betrifft, so unterscheidet er sich von dem Beschlusse der Ersten Kammer dadurch, daß in letzterem vor „Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates" das Wort: „schwere" und vor „Gerichtshof," das Wort: „Schwur" weggelassen sind, und der Schlußsatz: „die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz" gestrichen ist. Ersteres hat darin seinen Grund, daß der §. 1 des neuen Strafgesetzbuches den Zusatz „schwere" überflüssig macht, indem es die strafbaren Handlungen, welche die V. v. 3. Jan. 1849 „schwere Verbrechen" nennt, einfach „Verbrechen" bezeichnet.

Die Beseitigung der Geschworenen bei dem hier in Rede stehenden besonderen Gerichtshofe wurde von der Majorität zunächst als eine Konsequenz des Beschlusses zu I angesehen, indem es sich dort wie hier darum handle, die Mitwirkung von Geschworenen bei politischen Verbrechen — und von solchen spricht auch der Art. 95 — auszuschließen. Die Minorität gab jedoch diese Konsequenz nicht zu, war vielmehr der Ansicht, daß es konsequent sei, nunmehr den ganzen Art. 95 zu streichen, da nach dem Beschlusse zu I die Schwurgerichte nichts mehr mit den politischen Verbrechen zu thun hätten, und daher die im Art. 95 erwähnten Verbrechen den ordentlichen ständigen Gerichtshöfen zu überlassen wären. Dagegen ward jedoch bemerkt, daß der Beschluß der Ersten Kammer bei Art. 95 auch selbst dann seine Bedeutung habe, wenn bei Art. 94 der Vorschlag der Kommission in der Kammer nicht angenommen werden sollte. Denn aus den bei Nr. I entwickelten Gründen sei es nothwendig, mindestens bei den Verbrechen des Hochverraths und den Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, also solchen, welche den Staat gefährden, die Mitwirkung von Geschworenen auszuschließen, selbst wenn man sie bei den übrigen politischen Verbrechen und Vergehen beibehalten wolle. Auch werde durch den Art. 95 erreicht, daß in dem durch ein besonderes Gesetz einzuführenden Gerichtshof ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand für die Theilnehmer an den darin vorgesehenen politischen Verbrechen bestellt werde.

Die Vertreter der Königl. Regierung erklärten sich auch hier für die Abänderung des Art. 95 und es hat die Kommission mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten.

Anm. 3. Im Plenum der II. K. waren folgende Verb.-Anträge zu dem Ber. der Kommission gestellt worden:

a) Von dem Abgeordn. v. Bodelschwingh (Hagen) (Druckf. Nr. 229):

Die Kammer wolle beschließen, folgenden Gesetz-Entwurf anzunehmen:

Art. 1. Die Art. 94 u. 95 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 sind aufgehoben.
An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschwornen-Gerichts regelt das Gesetz.

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden begreift.

b) Von dem Abgeordneten Bürgers (Druckf. Nr. 232):

Die Kammer wolle beschließen:

daß für den Fall der Annahme des Antrags des Abgeordneten v. Bodelschwingh in Art. 2 statt der Worte: „insoweit das Gesetz" zu sagen: „insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz."

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Art. 94 des Komm.-Vorschlages (mit 172 gegen 76 Stimmen) abgelehnt, sodann das Unter-Amendement Bürgers angenommen, und hiernächst der Art. 2 des Antrages v. Bodelschwingh mit dieser Modifikation (mit 130 gegen 117 Stimmen) angenommen. Schließlich wurde der Art. 3 des Vorschlages des Abgeordn. v. Bodelschwingh (resp. Art. 95 der Kommissions-Vorschläge) mit (117 gegen 116 Stimmen) und endlich der Art. 1 des Antrags v. Bodelschwingh angenommen.

(Verhandl. der II. K. 1851—1852, S. 1069—1076, Sitz.-Prot. der II. K. 1851—1852, S. 482—483.)

Anm. 4. Der Ber. der Kommission der I. K. v. 24. April 1852 (Druckf. Nr. 242.) motivirt den Antrag der Kommission in folgender Weise:

Der von der II. K. vorgeschlagene Gesetz-Entwurf enthält die von der I. K. beschlossene Veränderung des Art. 95 der Verf.-Urk. in unveränderter Fassung in dem Art. 3; in den Art. 1 u. 2 aber weicht derselbe von den Beschlüssen der I. K. in mehreren Punkten ab.

Zunächst in der Form. In Bezug hierauf wurde indessen im Schooße der Kommission von keiner Seite ein Bedenken erhoben.

Eben so wenig fand in derselben der Zusatz Widerspruch, welcher in dem Art. 2 des Gesetz-Entwurfs, der dem Art. 94 der Verf.-Urk. entspricht, der von der I. K. beschlossenen Fassung des Satzes:

in so weit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt.

durch die nähere Bezeichnung:

ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz.

hinzugefügt worden ist. Bei der Besprechung dieser Aenderung überzeugte sich die Kommission, daß gegen dieselbe um so weniger Etwas einzuwenden sei, als derselbe Zusatz in dem nach den Beschlüssen der I. K. veränderten Art. 95 der Verf.-Urk. dem der Art. 3 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs entspricht, enthalten ist und durch die Aufnahme desselben Zusatzes in den Art. 2 in dieser Hinsicht eine Uebereinstimmung der beiden Art. herbeigeführt wird.

Bedeutendere Abweichungen zwischen den Beschlüssen der I. und denen der II. K. bestehen im Folgenden.

Der Art. 94 der Verf.-Urk. bestimmt, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworne erfolgen solle. Die von der I. K. beschlossene Aenderung dieses Art. hatte die Preßvergehen, in so weit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, der Kompetenz der Schwurgerichte überlassen; die politischen Verbrechen und Ver-

Digitized by Google

gehen denselben aber entzogen. Der Art. 2 des von der II. K. beschlossenen Gesetz-Entwurfes bestimmt dagegen als allgemeine Regel: bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene: in so weit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt.

Während somit nach der Fassung der I. K. für Preßvergehen die Kompetenz der Schwurgerichte die Regel bilden soll, von welcher die Gesetzgebung Ausnahmen bestimmen kann, stellt die II. K. in Ansehung der Preßvergehen eine solche Regel nicht auf.

Ebenso enthält nach der Fassung der I. K. der Art. 94 ein Verbot für die Gesetzgebung: politische Verbrechen und Vergehen den Geschworenen zu überweisen; wogegen in den Beschlüssen der II. K. ein solches Verbot nicht enthalten ist. Letztere will aber auch keineswegs, wie es in dem Art. 94 der Verf.-Urk. vorhanden ist, ein Gebot, diese Verbrechen und Vergehen durch Geschworene aburtheilen zu lassen; sie will vielmehr der Gesetzgebung volle Freiheit gewähren, auch in Ansehung ihrer die Kompetenz zu regeln. In dem wesentlichen Punkte, daß politische Verbrechen und Vergehen nicht mehr den Geschworenen überwiesen werden müssen, stimmen also beide Fassungen mit einander überein.

Bei der näheren Erörterung dieser zwischen den Beschlüssen der I. und der II. K. bestehenden Abweichungen und vorhandenen Uebereinstimmungen wurde von der Kommission anerkannt, daß die Beschlüsse der II. K. wenn sie auch nicht den von der I. K. vorzugsweise beabsichtigten Zweck unmittelbar erreichen lassen, diesem doch keineswegs hinderlich sind, vielmehr seine Erreichung auf dem Wege der Spezial-Gesetzgebung wesentlich erleichtern, und daß sie jedenfalls eine nicht unwichtige Verbesserung des Art. 94 der Verf.-Urk. in sich schließen. In dieser Beziehung wurde geltend gemacht, daß der vorliegende Gesetz-Entwurf der Gesetzgebung die Möglichkeit eröffnet, in Ansehung aller strafbaren Handlungen und insbesondere derjenigen, welche politischer Natur sind, die Kompetenz der Gerichte und die damit in naher Beziehung stehenden Formen des Verfahrens in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zu regeln, und daß dadurch zugleich die Zweifel und Bedenken gehoben werden, zu denen die wenig präzise und mit dem jetzigen Strafrecht nicht in Einklang stehende Fassung des Art. 94 der Verf.-Urk. Anlaß gegeben hat.

Aus diesen Gründen und da auch der Königl. Regierungs-Kommissarius Namens der Staats-Regierung mit dem von der II. K. beschlossenen Gesetz-Entwurf sich einverstanden erklärte, beschloß die Kommission einstimmig, der Kammer die Annahme des von der II. K. beschlossenen Gesetz-Entwurfes zu empfehlen.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 1016—1017.)

Zum Artikel 99.

Vergl. die Zusätze zu Artikel 65 und 99 (oben S. 26 ff.) und zu Artikel 73, 76 und 99 (oben S. 42 ff.).

Zum Artikel 105.

I. Die Gemeinde-Ordnungs-Kommission der I. Kammer wurde beauftragt, darüber Bericht zu erstatten, welche Abänderungen der Verf. Urkunde, insbesondere des Artikel 105 derselben, erforderlich werden würden, im Falle die von der I. Kammer (in der 43. Sitz. v. 12. März 1852) definitiv angenommenen Entwürfe der neuen Gemeinde-Ordnungen Gesetzeskraft erlangen sollten. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, daß die vorgeschlagene Ernennung der Gemeinde-Vorsteher am Rhein lediglich durch die Landräthe, ohne Konkurrenz der Gemeinden, das im Artikel 105. Nr. 2 festgesetzte Recht der Gemeinden zur Wahl ihrer Vorsteher alterire; ebenso erkannte die Majorität der Kommission an, daß durch die im §. 30 des Entwurfs einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen (Druckf. Nr. 164) vorgeschlagene Beibehaltung der Rechte und Pflichten der Lehn- und Erbschulzengüter in Bezug auf die Verwaltung der Schulzen-Aemter Abänderungen des Artikel 105. Nr. 2 und des Alinea 4 des Artikel 42[1]) bedingt würden[2]).

A. Die Kommission beantragte daher den Erlaß eines Zusatz-Gesetzes zu den Artikeln 42 und 105 der Verfassungs-Urkunde, dessen §. 2 von ihr dahin in Vorschlag gebracht wurde:

Dem Art. 105, Satz 2 tritt folgender Zusatz hinzu:
Ueber die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher in der Rheinprovinz bestimmt die Gesetzgebung über die dortige Gemeinde-Verfassung.

B. Das Plenum der I. Kammer trat (in der 43. Sitz. v. 12. März 1852) diesem Vorschlage der Kommission bei.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 775, Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 362.)

Dieser Beschluß wurde nach dem Ablaufe von 21 Tagen (in der 51. Sitz. v. 3. April 1852) in zweiter Abstimmung (mit 80 gegen 46 Stimmen) wiederholt genehmiget.

(Verhandl. der I. K. 1851—1852, S. 909, Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 419.)

Digitized by Google

II. In der II. Kammer ist dieser Abänderungs-Antrag wegen des vorher erfolgten Schlusses der Sitzungsperiode nicht zur Berathung und Beschlußnahme gelangt und daher der Artikel 105 unverändert bestehen geblieben.

Anm. 1. Ueber die Anträge der Kommission und den Beschluß der I. K. wegen Abänderung des Art. 42, vergl. die Zusätze zum Art. 42 (s. oben S. 17 ff.).

Anm. 2. Die Kommission hatte die Nothwendigkeit einer Abänderung des Art. 105 im Allgemeinen bereits in ihrem Ber. v. 20. Febr. 1852 (Druckf. Nr. 117) anerkannt. Nachdem ihr hiernächst der Auftrag ertheilt worden, anderweit über die einzelnen Punkte zu berichten, bei welchen die Frage in Anregung gekommen war, ob durch die neuen Gemeinde-Gesetze eine Verfassungs-Aenderung bedingt werde, und erforderlichen Falls die Fassung des alsdann gleichzeitig zu erlassenden Gesetzes in Vorschlag zu bringen, formirte sie (in dem Ber. v. 9. März 1852, Druckf. Nr. 167) den oben erwähnten Antrag wegen Erlaß eines Zusatz-Gesetzes zu den Art. 42 und 105, indem sie zugleich ausführte, daß anderweitige Abänderungen durch die neue Gemeinde-Gesetzgebung nicht bedingt würden.

Der Ber. enthält folgende hierauf bezügliche Motive:

Die Kommission beschränkt sich darauf, die in Bezug auf die erforderlichen Verf.-Aenderungen in Anregung gebrachten Punkte hier zu rekapituliren, und die wesentlichsten Gründe zu wiederholen, die für oder wider die Annahme einer Verfassungs-Aenderung angeführt worden.

Es sind folgende:

1) In dem Gesetz Nr. 1, die Städte-Ordnung für die sämmtlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß der Rhein-Provinz und von Neu-Vorpommern, betreffend, §. 64 des neuen Entwurfs, ist die Festsetzung der Gehälter der Magistrats-Mitglieder und übrigen Gemeinde-Beamten der Genehmigung der Regierung unterworfen. Hierin hat eine Verletzung des Art. 105, Satz 1 der Verf.-Urk. gefunden werden wollen.

Diejenigen Mitglieder, welche behaupten, daß der jetzige Vorschlag dieser Disposition entgegen sei, führen an, daß das allgemeine Prinzip der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Kommunen, welches in jenem Art. der Verf.-Urk. ausgesprochen sei, dadurch alterirt werde, wenn in einer so sehr nur den inneren Haushalt der Kommunen berührenden Angelegenheit, wie die Normirung der Gehälter der Magistrats-Beamten es sei, der Staats-Behörde eine direkte Einwirkung gestattet werde.

Von der anderen Seite ist angeführt, daß, wenn auch zugestanden werden müsse, daß darüber verschiedene Ansichten bestehen könnten, ob eine so weit gehende Ausdehnung des Aufsichtsrechts des Staats zweckmäßig sei oder nicht, doch darüber nicht wohl ein Zweifel bleibe, daß der Wortlaut der angezogenen Stelle der Verf.-Urk., den Spezial-Gesetzen es völlig frei lasse, die Grenze der Einwirkung der Staats-Behörden enger oder weiter zu ziehen, und daß man sich also mit dem jetzigen Vorschlage völlig in den Grenzen der Verfassung bewege. Gegen eine Minderheit von 3 Stimmen hat die Kommission daher hier keine Verfassungs-Aenderung angenommen.

2) In §. 75 der neuen Städte-Ordnung, sowie in mehreren entsprechenden Stellen dieser und der übrigen Gemeinde-Gesetze, ist vorgeschlagen, die Funktionen der Bezirks-Räthe und Kreis-Ausschüsse, sowie sie nach den Bestimmungen der Gesetze v. 11. März 1850 eintreten sollten, wegfallen und an deren Stelle die ordentlichen Staats-Behörden, namentlich die Regierungen und die Landräthe, treten zu lassen. Auch hierin ist eine Verletzung der zu 1 gedachten Stelle der Verf.-Urk., sowie der Nr. 2 und 3 desselben Art. der Verf.-Urk. gefunden worden.

Es wird angeführt, daß diese Stellen der Verf.-Urk. ausdrücklich bestimmten, daß höhere Vertretungen an der Aufsicht über die Kommunal-Verwaltungen und an der Entscheidung über die Fragen Theil nehmen sollten, die in ihrem eigenen Schooße nicht erledigt werden könnten. Diese höheren Vertretungen seien in dem Institut der Bezirks-Räthe und Kreis-Ausschüsse durch die Gesetze v. 11. März 1850 hingestellt. Wenn, wie es nach den gegenwärtigen Vorschlägen beabsichtigt werde, die Funktionen derselben ganz wegfielen und an deren Stelle jederzeit die ordentlichen Staats-Behörden träten, so werde dadurch der Absicht der Verf.-Urk. offenbar entgegen gehandelt, und es sei eine Abänderung derselben nothwendig, wenn man jene Vorschläge zum Gesetz erheben wolle.

Auch hiergegen ist eingewendet, daß die Verf.-Urk. lediglich den Spezial-Gesetzen die Bestimmung der Fälle überlasse, in welchen die Thätigkeit solcher höheren Vertretungen oder der Staats-Behörden einzutreten habe, und daß man sich, ganz abgesehen von den inneren Gründen, die dafür oder dagegen sprächen, jedenfalls innerhalb des Wortlauts der Verf.-Urk. halte, wenn man die Einwirkung solcher höheren Vertretungen beibehalten oder fortfallen lasse.

Gegen eine Minderheit von 3 Stimmen hat die Kommission daher auch hier angenommen, daß keine Aenderung der Verf.-Urk. nöthig sei.

3) In dem wegen Feststellung der Gemeinde-Verfassung in den verschiedenen Provinzen der Monarchie vorgeschlagenen Gesetz (Nr. II der Reg.-Vorlage) ist in §§. 1 und Folgendes bestimmt:

§. 1.

„Die über die Haupt-Grundlagen der Gemeinde-Verfassung, mit Rücksicht auf deren wesentliche Verschiedenheit in den verschiedenen Theilen der Monarchie heute erlassenen Gesetze, betreffend:

1) die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen,

2) die Verfassung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen und

3) die Gemeinde-Verfassung in der Rheinprovinz,

sollen nach Maaßgabe der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse einer jeden Provinz, mit Beirath der Provinzial-Vertretung, durch Königliche Verordnung ergänzt, näher bestimmt und weiter entwickelt werden; es darf aber hierdurch an den Bestimmungen jener Gesetze nichts geändert werden.

§. 2.

Die im §. 1 erwähnten Gesetze kommen, mit Ausnahme der die Bildung der Gemeinde- und Guts-Bezirke betreffenden Bestimmungen in den §§. 48 bis 50 des Gesetzes für die sechs östlichen Provinzen, in jeder Provinz erst mit der Verkündigung der für dieselbe nach §. 1 zu erlassenden Verordnung (Gemeinde-Ordnung) zur Ausführung.

Digitized by Google

Hierin wird von Einigen eine Verletzung des Art. 105 der Verf.-Urk. im Eingang, welcher lautet:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des Preuß. Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:"

und des Art. 62, welcher lautet:

„Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt ꝛc."

gefunden, indem nach diesen Gesetzstellen das ganze Gebiet der Gemeinde-Gesetzgebung der legislativen Gewalt der Kammern und der Krone überwiesen sei, die gemachten Vorschläge aber einen Theil dieses Gebiets den Kammern entziehen, und dasselbe der Königl. Verordnung unter Beirath der Provinzial-Vertretungen zuweisen wollen.

Dem ist entgegengestellt, daß auch schon die Gesetze v. 11. März 1850 mehrere gar nicht unwichtige Gegenstände der Gemeinde-Gesetzgebung bezeichneten, über welche die Provinzial-Vertretungen theils mit, theils ohne Allerhöchste Sanktion Sr. Maj. des Königs, endgültig bestimmen sollten, was den praktischen Beweis dafür liefere, daß jener allgemeine Grundsatz nicht ohne die in der Natur der Dinge selbst begründeten Einschränkungen zur Ausführung kommen könne, und daß es sich also bei den gegenwärtigen Vorschlägen eigentlich nur um eine etwas weitere Ausdehnung des Gebiets handele, was auch schon nach den Gesetzen v. 11. März 1850 der Mitwirkung der Provinz-Vertretungen zugewiesen worden sei; auch handele es sich bei den jetzigen Vorlagen nicht sowohl um einen Theil der allgemeinen Gesetzgebung, die unzweifelhaft der Mitwirkung der Kammern verbleiben müsse, als um ein etwas ausgedehnteres jus statuendi auf dem provinziellen Gebiet, das bei jeder Gesetzgebung in engeren oder weiteren Kreisen neben den allgemeinen Gesetzen anerkannt werden müsse.

Diejenigen Mitglieder, welche gleichwohl eine Aenderung des Wortlauts der Verf.-Urk. in jenen Vorschlägen behaupten, finden einen principiellen Unterschied zwischen den wenigen ihrer Natur nach mehr reglementarischen Bestimmungen, welche die Gesetze v. 11. März 1850 für die Provinzial-Vertretungen offen lassen, und dem ausgedehnten, gar nicht einmal in bestimmte Grenzen gezogenen Gebiet, was jetzt den Königl. Verordnungen unter Beirath der Provinzial-Vertretungen überlassen sein solle, und wobei diesen letzteren nach §. 2 es sogar ganz frei bleibe, ob und wann das allgemeine unter Mitwirkung der Kammern erlassene Gesetz zur Ausführung kommen solle.

Gegen eine Minderheit von 4 Stimmen hat die Kommission dafür angenommen, daß auch durch diese Vorschläge keine Aenderung der Verf.-Urk. bedingt sei.

4) Ist zur Erwägung gekommen, ob in der Bildung von Guts-Bezirken, wie sie in den §§. 1 und 43 der entworfenen Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen (II. A. der Reg.-Vorlage) beschlossen sind, eine Aenderung des Art. 105 der Verf.-Urk. zu finden sei.

Es ist hervorgehoben, daß dieser Art. den gesetzlichen Grundsatz, daß das ganze Preuß. Staatsgebiet aus Gemeinden bestehen müsse, wie er noch in der oktroyirten Verf.-Urk. von 1848 ausgesprochen sei, nicht enthalte, und daß es daher dem Wortlaut und dem Sinn jenes Art. nicht zuwiderlaufe, wenn neben den Gemeinden, für deren Regelung der Art. die Grundsätze angebe, noch andere, nach anderen Grundsätzen konstituirte Bezirke beständen. Auch die Gemeinde-Ord. v. 11. März 1850 habe solche Bezirke gekannt, und diese Einrichtung nach §. 1 als eine bleibende hingestellt. Von anderer Seite ist entgegnet, daß nach §. 155 der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 diese Einrichtung nur eine vorübergehende habe sein sollen. Wenn Art. 105 der Verf.-Urk. auch jenen Grundsatz nicht so ausdrücklich ausspreche, wie in der Verf.-Urk. von 1848 geschehen, so liege derselbe doch im ganzen Geist dieses Gesetzes. Auch bei den gegenwärtigen Beschlüssen habe man sich nicht entbrechen können, die Guts-Bezirke überall nach außen hin den Gemeinden gleich zu stellen, was die innere Nothwendigkeit einer gleichmäßigen Behandlung aller Theile des Staatsgebiets beweise. Es müsse daher behauptet werden, daß die Vorschläge der Regierung und der Kommission in diesem Punkt allerdings eine Aenderung des Art. 105 der Verf. Urk. involvirten.

Gegen eine Minorität von 5 Stimmen hat auch hier die Kommission anerkannt: daß keine Verfassungs-Aenderung stattfinde.

5) Ist zur Erwägung gestellt, ob die im §. 12 und §. 17 des allegirten Gesetzes beliebte Verleihung von Virilstimmen in der Versammlung der Gemeinde-Verordneten und der Gemeinde gegen Satz 1 des Art. 105 der Verf.-Urk. verstoße, welcher vorschreibt, daß die Gemeinden durch gewählte Vertreter vertreten werden sollen. Die Kommission hat sich einstimmig überzeugt, daß dies nicht der Fall sei.

6) Desgleichen hat die Kommission einstimmig angenommen, daß auch darin, daß nach §. 14 der Landgemeinde-Ordnung der überwiegend größere Theil der Landgemeinden der östlichen Provinzen durch Gemeinde-Versammlungen vertreten werden soll, die nicht gewählt werden, sondern aus den Gemeinde-Berechtigten selbst bestehen, nach dem Geist der Verf.-Urk. eine solche Verletzung nicht zu finden sei, indem der Geist der Verf.-Urk. die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der Gemeinden feststellen, diese aber nicht nothwendig an die Form der Ausübung durch gewählte Vertreter habe knüpfen wollen.

7) Darin, daß in dem eben gedachten Gesetz-Entwurf der Oeffentlichkeit der Gemeinde-Versammlungen nicht ausdrücklich gedacht ist, findet die Kommission ebenfalls einstimmig keine Verletzung des Art. 105, Alinea 4 der Verf.-Urk. da es keineswegs die Absicht gewesen, die Oeffentlichkeit der Gemeinde-Versammlungen auszuschließen, und man es nur für rathsam gehalten hat, dieserhalb keine Bestimmungen in das allgemeine Gesetz aufzunehmen.

8) Ist in Anregung gekommen, ob durch das im §. 43. der Landgemeinde-Ordnung vorgeschlagene Anrecht der darin näher bezeichneten Gutsbesitzer auf die Vorsteherschaft in ihrem Guts-Bezirk, nicht eine Aenderung des Art. 105 der Verf.-Urk., welcher vorschreibt, daß den Gemeinden ein Wahlrecht ihrer Vorsteher zustehen solle, und des Art. 42 bedingt sei, welcher alle einzelnen Befugungen zustehende Privilegien und Hoheitsrechte aufhebt.

Diejenigen, welche dies verneinen, haben sich in Bezug auf den Art. 105 auf die schon zu 4 entwickelte Argumentation bezogen, wonach jener Art. nur über wirkliche Gemeinden Festsetzungen treffe, und neben diesen noch andere administrative Bezirke im Staat zulasse, in Bezug auf Art. 42 aber in jenem Anspruch der Gutsbesitzer ein solches Hoheitsrecht oder Privilegium um so weniger erkennen wollen, als §. 155 der Gemeinde-Ord. v. 11. März 1850 eine ähnliche Bestimmung enthalte. Von der entgegengesetzten Seite ist das Vorhandensein eines solchen Privilegii mit Bestimmtheit behauptet, und bei der Abstimmung in der Kommission die Nothwendigkeit einer Aenderung des Art. 42 mit 10 gegen 9 Stimmen, und die einer Aenderung des Art. 105 durch §. 43 der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen mit großer Majorität gegen eine Minderheit von 3 Stimmen nicht anerkannt.

9) Vergl. die Zus. zum Art. 42.

Digitized by Google

10) Art. 105, Nr. 2 der Verf.-Urk. erkennt ein durch die Betheiligung der Staats-Behörden bedingtes Recht der Gemeinden zur Wahl ihrer Vorsteher an. Es ist in Anregung gekommen, ob das in der Landgemeinde-Ordnung für Westphalen und der Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz den Staats-Behörden vorbehaltene Ernennungsrecht der Bürgermeister und Amtmänner diese Verfassungs-Bestimmung alterire.

Die große Majorität der Kommission hat dies jedoch gegen 3 Stimmen verneint, weil die Bürgermeister und Amtmänner nach dortiger Verf. nicht sowohl Gemeinde-Vorsteher, wie Administrativ-Beamten wären.

Dagegen ist

11) die Kommission einstimmig der Meinung, daß die Ernennung der Gemeinde-Vorsteher am Rhein lediglich durch die Landräthe, ohne Konkurrenz der Gemeinden, jenes Wahlrecht alterire, und daher eine Verfassungs-Aenderung bedinge.

Endlich

12) erkennt die Kommission an, daß die im §. 30 der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen ausgesprochene Beibehaltung der Rechte und Pflichten der Lehn- und Erbschulzengüter auf die Verwaltung der Schulzenämter Abänderungen der Verf.-Urk. bedinge und zwar:

a) des Art. 105, welcher vorschreibt, daß die Gemeinden durch gewählte Vorsteher verwaltet werden sollen. Von einer Seite will man zwar diese Bestimmung nicht für so dispositiv halten, daß nicht Ausnahmen an derselben zulässig wären. Bei der Abstimmung ist jedoch mit großer Majorität beschlossen, daß hier eine Abänderung des Art. 105 wirklich vorliegt;

b) desgleichen überzeugt man sich beinahe einstimmig, daß die Wiederherstellung der Lehn- und Erbschulzen eine Aenderung des 4ten Alinea des Art. 42 der Verf.-Urk. bedingt, dagegen

c) dafür, daß dies auch mit dem Art. 40 der Fall sei, welcher die Lehne aufhebt und deren Wiedererrichtung untersagt, sich nur eine Minderheit von 3 Stimmen ausspricht.

Mit vorstehenden zwölf Gegenständen schließet sich der Kreis der Bestimmungen ab, bei welchen die Frage, ob eine Verfassungs-Aenderung vorliege, überhaupt zur Anregung gekommen ist, und haben sich also nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission nur zwei Punkte ergeben, bei denen dies zu besahen ist.

Zu dem zweiten Theil ihres Auftrages, die Fassung eines diese Verfassungs-Aenderungen aussprechenden Gesetzes, übergehend, hat die Kommission zuvörderst erwogen, ob auf den ihr überwiesenen von dem Abgeordneten von Bethmann-Hollweg und Gen. gemachten Vorschlag (Druckf. Nr. 123), welcher lautet:

Die Kammer wolle im verfassungsmäßigen Wege beschließen,
den Art. 105 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 dahin abzuändern, wie folgt:

„Die Verfassung der Provinzen, der Kreise und der Gemeinden als Korporationen wird durch besondere Gesetze geregelt, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Verwaltung ihrer eigenthümlichen Angelegenheiten den aus ihrem Schooß hervorgehenden Organen unter der Ober-Aufsicht des Staats zusteht, Hoheitsrechte dagegen von diesen nur im Auftrage des Staats ausgeübt werden können.

Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Güter, welche nicht zu einer Gemeinde gehörig, selbstständige Guts-Bezirke bilden, und die Rechte und Pflichten der Gemeinden haben."

einzugehen sein möchte.

Die Kommission ist jedoch einstimmig der Ansicht, daß sie der Kammer dazu nicht rathen kann, weil die vorgeschlagene Fassung über das Bedürfniß hinausgehe, der leitende Grundsatz für die Abfassung eines solchen Gesetzes aber der sein müsse, daß dadurch nichts Anderes ausgesprochen werde, als die Lösung des Widerspruchs, welcher zwischen der allgemeinen Disposition der Verf.-Urk. und der Bestimmung des neuen Spezial-Gesetzes gefunden werde. Jede weiter gehende Aenderung einer Stelle der Verf. Urk. oder jeder weitergehende Zusatz zu derselben sei bedenklich, weil er der künftigen Gesetzgebung vorgreife. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubt die Kommission, daß die beiden oben unter 11 und 12 angeregten Punkte ihre Erledigung durch zwei Zusätze zu dem Art. 42 und Art. 105 der Verf.-Urk. finden werden, die in dem von ihr vorgeschlagenen Gesetz-Entwurfe näher präcisirt sind. Namentlich ist die Kommission auch der Ansicht, daß der Zusatz zu Art. 42 genügen werde, um auch die anerkannte Divergenz des §. 30 der Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen mit dem Art. 105 der Verf.-Urk. zu lösen.

Mit allen diesen Ansichten der Kommission hat sich das Plenum der I. K. (in der 43. Sitz. v. 12. März 1852) einverstanden erklärt. (Verhandl. der I. K. 1851—1852. S. 774—775, Sitz. Prot. der I. K. 1851—1852, S. 362.)

Zum Artikel 115.

Vergl. die Zusätze zum Artikel 69. (Oben S. 40 ff.)

Druck von Julius Draeger in Berlin, Adlerstr. 9.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

DUE 69 H

256

CANCELLED

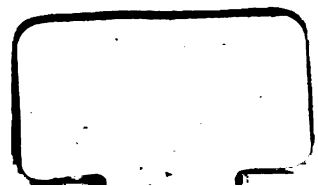

Digitized by Google